

77.053

**Atomgesetz. Revision
Energie atomique. Loi**

77.054

**Atomanlagen. Volksinitiative
Installations atomiques. Initiative populaire**

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Verhandlungen des Nationalrates und des Ständerates

Délibérations du Conseil national et du Conseil des Etats



**DOKUMENTATIONSDIENST DER BUNDESVERSAMMLUNG
SERVICE DE DOCUMENTATION DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE**

INHALT

	<u>Seiten</u>
Uebersichten über die Verhandlungen	II
Synoptische Darstellung	IV
Rednerliste	XI
<u>Verhandlungen</u>	
Nationalrat (18./19. und 20.4.1978)	1
Ständerat (12./13.6.1978)	117
<u>Differenzen</u>	
Nationalrat (18.9.1978)	159
Ständerat (21.9.1978)	171
Nationalrat Ständerat Schlüssabstimmungen (27.9.1978)	183
Nationalrat (6.10.1978)	189
Ständerat (6.10.1978)	193
	195

TABLE DES MATIERES

	<u>Pages</u>
Résumés des délibérations	II
Tableaux synoptiques	IV
Liste des orateurs	XI
<u>Délibérations</u>	
Conseil national (18/19 et 20.4.1978)	1
Conseil des Etats (12/13.6.1978)	117
<u>Divergences</u>	
Conseil national (18.9.1978)	159
Conseil des Etats (21.9.1978)	171
<u>Votations finales</u>	
Conseil national (6.10.1978)	193
Conseil des Etats (6.10.1978)	195

77.053 n Atomgesetz. Revision

Botschaft und Beschlussesentwurf vom 24. August 1977 (BBl III, 293) über die Ergänzung des Atomgesetzes.

N Reiniger, Albrecht, Baechtold-Lausanne, Basler, Bauer, Baumann, Bratschi, Cossy, Dupont, Dürr, Eisenring, Etter, Generali, Gerwig, Haller, Hubacher, Jaeger, Meier Kaspar, Meizoz, Morf, Nef, Oehler, Pedrazzini, Schär, Sigrist, Villard, Waldvogel, Weber Leo, Zbinden (29)

S Luder, Arnold, Baumberger, Dillier, Egli, Genoud, Herzog, Jauslin, Péquignot, Reimann, Reverdin, Weber, Wenk (13)

Postulat der Kommission des Nationalrates, vom 14. März 1978.

Der Bundesrat wird eingeladen, den Räten innert spätestens Jahresfrist Bericht und Antrag zu stellen über:

- a. die Ratifikation der Abkommen von Paris und Brüssel betr. die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und
- b. das gestützt auf diese Abkommen notwendige Spezialgesetz betr. die Haftpflicht- und Versicherungsbestimmungen bei Schäden durch Kernenergianlagen.

Motion der Minderheit der Kommission des Nationalrates, vom 14. März 1978.

Der Bundesrat wird eingeladen, den Räten innert spätestens Jahresfrist Bericht und Antrag zu stellen über:

1. eine unbeschränkte Haftpflicht der Kernkraftwerk-inhaber
2. die Mithaftung der Zulieferer
3. die Erhöhung des Prozentsatzes für den Spätschädenfonds.

1978 20. April. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

Das Postulat der Kommission wird angenommen; die Motion der Kommissionsminderheit wird abgelehnt.

1978 13. Juni. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1978 18. September. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

1978 21. September. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1978 27. September. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

1978 28. September. Beschluss des Ständerates: Zustimmung.

1978 6. Oktober. Beschluss des Nationalrates: Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1978 6. Oktober. Beschluss des Ständerates: Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt II, 880; Ablauf der Referendumsafrist: 15. Januar 1979

77.053 n Energie atomique. Loi

Message et projet d'arrêté du 24 août 1977 (FF III, 321) concernant la loi sur l'énergie atomique.

N Reiniger, Albrecht, Baechtold-Lausanne, Basler, Bauer, Baumann, Bratschi, Cossy, Dupont, Dürr, Eisenring, Etter, Generali, Gerwig, Haller, Hubacher, Jaeger, Meier Kaspar, Meizoz, Morf, Nef, Oehler, Pedrazzini, Schär, Sigrist, Villard, Waldvogel, Weber Leo, Zbinden (29)

E Luder, Arnold, Baumberger, Dillier, Egli, Genoud, Herzog, Jauslin, Péquignot, Reimann, Reverdin, Weber, Wenk (13)

Postulat de la commission du Conseil national, du 14 mars 1978

Le Conseil fédéral est invité à présenter aux chambres dans un délai maximal d'une année un rapport et des propositions sur:

- a. La ratification des Conventions de Paris et de Bruxelles sur la responsabilité civile dans le domaine de l'énergie nucléaire et
- b. La loi spéciale devant être promulguée en vertu de ces conventions au sujet de la responsabilité civile et de l'assurance en cas de dommages dus aux installations atomiques.

Motion de la minorité de la commission du Conseil national, du 14 mars 1978

Le Conseil fédéral est invité à présenter aux chambres dans un délai maximal d'une année un rapport et des propositions sur:

1. Une responsabilité civile illimitée des propriétaires de centrales nucléaires;
2. La coresponsabilité des fournisseurs d'éléments des centrales;
3. L'augmentation du taux des contributions au Fonds pour dommages atomiques différenciés.

1978 20 avril. Décision du Conseil national modifiant le projet du Conseil fédéral.

Le postulat de la commission est adopté, la motion de la minorité de la commission est rejetée.

1978 13 juin. Décision du Conseil des Etats avec des divergences.

1978 18 septembre. Décision du Conseil national avec des divergences.

1978 21 septembre. Décision du Conseil des Etats avec des divergences.

1978 27 septembre. Décision du Conseil national avec des divergences.

1978 28 septembre. Décision du Conseil des Etats: Adhésion.

1978 6 octobre. Décision du Conseil national: L'arrêté est adopté au vote final.

1978 6 octobre. Décision du Conseil des Etats: L'arrêté est adopté au vote final.

Feuille fédérale II, 895; Décal d'opposition: 15 Janvier 1979

77.054 n Atomanlagen. Volksinitiative

Botschaft und Beschlussesentwurf vom 24. August 1977 (BBl III, 355) über die Volksinitiative «zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen».

N *Reiniger, Albrecht, Baechtold-Lausanne, Basler, Bauer, Baumann, Bratschi, Cossy, Dupont, Dürr, Eisenring, Etter, Generali, Gerwig, Haller, Hubacher, Jaeger, Meier Kaspar, Meizoz, Morf, Nef, Oehler, Pedrazzini, Schär, Villard, Waldvogel, Weber-Altdorf, Weber Leo, Zbinden* (29)

S *Luder, Arnold, Baumberger, Dillier, Egli, Genoud, Herzog, Jauslin, Péquignot, Reimann, Reverdin, Weber, Wenk* (13)

1978 20. April. Beschluss des Nationalrates nach Entwurf des Bundesrates.

1978 13. Juni. Beschluss des Ständerates: Zustimmung.

1978 6. Oktober. Beschluss des Nationalrates: Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1978 6. Oktober. Beschluss des Ständerates: Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt II, 889

77.054 n Installations atomiques. Initiative populaire

Message et projet d'arrêté du 24 août 1977 (FF III, 387) concernant l'initiative populaire «pour la sauvegarde des droits populaires et de la sécurité lors de la construction et de l'exploitation d'installations atomiques».

N *Reiniger, Albrecht, Baechtold-Lausanne, Basler, Bauer, Baumann, Bratschi, Cossy, Dupont, Dürr, Eisenring, Etter, Generali, Gerwig, Haller, Hubacher, Jaeger, Meier Kaspar, Meizoz, Morf, Nef, Oehler, Pedrazzini, Schär, Villard, Waldvogel, Weber-Altdorf, Weber Leo, Zbinden* (29)

E *Luder, Arnold, Baumberger, Dillier, Egli, Genoud, Herzog, Jauslin, Péquignot, Reimann, Reverdin, Weber, Wenk* (13)

1978 20 avril. Décision du Conseil national conforme au projet du Conseil fédéral.

1978 13 juin. Décision du Conseil des Etats: Adhésion.

1978 6 octobre. Décision du Conseil national: L'arrêté est adopté au vote final.

1978 6 octobre. Décision du Conseil des Etats: L'arrêté est adopté au vote final.

Feuille fédérale II, 904

77.053 Atomgesetz. Revision
Energie atomique. Loi

77.054 Atomaniagen. Volksinitiative
Installations atomiques. Initiative populaire

Nationalrat - Conseil national (18./19./20.4.1978)

Ständerat - Conseil des Etats (12./13.6.1978)

Eintretensdebatte - Débat d'entrée en matière

Kommission - Commission

Seiten
Pages

IV

3 Reiniger, Berichterstatter
8 Pedrazzini, rapporteur

Seiten
Pages

119 Luder, Berichterstatter

13 Weber-Altdorf
16 Vincent
17 Albrecht
19 Gerwig
21 Dürrenmatt
22 Baumann
23 Jaeger

Fraktionssprecher - Porte-parole des groupes

Einzelredner - Orateur s'exprimant à titre individuel

25	Haller	121	Egli
26	Biderbost	122	Wenk
27	Teuscher	123	Herzog
28	Meier Kaspar	124	Baumberger
29	Meizoz		Arnold

30	Basler	127	Reverdin
31	Bauer	128	Urech
32	Oehen	129	Heimann
33	Ziegler-Solothurn	130	Graf
	Carobbio	131	Weber
34	Allgöwer	132	Jauslin
35	Aubert	133	Knüsel
37	Morf	140	Graf
38	Dirren		
39	Oehler		
40	Zbinden		
	Schär		
41	Braunschweig		
42	Nauer		
43	Weber Leo		
44	Kohler Raoul		
45	Bratschi		
	Corbat		
46	Schwarzenbach		
47	Hunziker		
48	Duboule		
49	Ammann-Bern		
	Baechtold		

Kommission - Commission

51	Reiniger, <u>Berichterstatter</u>	135/140	Luder, <u>Berichterstatter</u>
53	Pedrazzini, <u>rapporteur</u>		

Bundesrat - Conseiller fédéral

54	Ritschard, <u>Bundespräsident</u>	135	Ritschard, <u>Bundespräsident</u>
----	-----------------------------------	-----	-----------------------------------

Atomgesetz. Revision - Energie atomique. Loi

Detailberatung - Discussion de détail

Art.	Abs.	Lit.	NR - CN 19./20.4.1978	SR - CE 12.6.1978	NR - CN 18.9.1978	SR - CE 21.9.1978	NR - CN 27.9.1978	SR - CE 28.9.1978
	1		59 Kom. 60 Bonnard 62 Carobbio 63 Morf Cavelty Jaeger Weber-Altdorf 64 Bratschi Kom. 65 Bundes- präsident	140 Kom. 141 Grosjean				
H	1	2,3	61	Kom. Kom. Kom. Jaeger 69 Gerwig 70 Hunziker Grobet 71 Eisenring Kom. 72 Bundes- präsident	142 Heimann	161 Kom. 163 Baumann Meier Kaspar Bauer 164 Gerwig Ziegler- Genf 165 Jaeger 166 Weber Leo Baechtold 167 Kom. Bundes- präsident	173 Kom. 175 Heimann Bundes- präsident	
	2			143 Kom.				
	3	1	a	Kom.				

Art.	Abs.	Lit.	NR - CN 19. / 20. 4. 1978	SR - CE 12. 6. 1978
	3	1	b 73 Kom. 74 Oester Kohler Raoul 75 Schär Oehen 76 Meizoz Allgöwer Schatz- St-Gallen 77 Gerwig Kohler Raoul 78 Kom. Bundes- präsident 79 Kom. 81 Basler 82 Röthlin Zbinden 83 Gerwig 84 Kom. Bundes- präsident 86 Kom.	143 Kom. Jauslin 144 Genoud Bundes- präsident 145 Heimann Kom. Kom. Kom.
		1bis		
		2,3		146 Heimann Bundes- präsident
	4		Kom.	Kom.
	5		Kom.	Kom.
	6		87 Kom.	Kom.
	7		Kom.	147 Kom. Egli
	8		Kom.	148 Kom.

NR - CN
18.9.1978

SR - CE
21.9.1978

NR - CN
27.9.1978

SR - CE
28.9.1978

167 Kom.

175 Kom.

Art.	Abs.	Lit.	NR - CN 19./20.4.1978	SR - CE 12.6.1978	NR - CN 18.9.1978	SR - CE 21.9.1978	NR - CN 27.9.1978	SR - CE 28.9.1978
			88 Kom.	148 Kom.	168 Kom.			
9								
10			89 Kom.	Kom.				
			90 Bratschi					
			91 Jaeger					
			Hunziker					
			Kom.					
			Bundes- präsident					
10a			92 Kom.	Kom.	Kom.	176 Kom.		
			93 Generali	149 Wenk	Oester	Jauslin		
			94 Kom.	Egli		Bundes- präsident		
			Bundes- präsident	Heimann		177 Heimann 2x		
				Bundes- präsident				
				150 Baumberger		Graf		
				Egli		178 Arnold		
				151 Wenk				
				Heimann				
				Bundes- präsident				
11	1		Kom.	Kom.				
11	2		Kom.	152 Kom.	168 Kom.			
			97 Gerwig	Urech	169 Albrecht			
			98 Meier	Graf	Kom.			
			Kaspar					
			Kom.					
			99 Bundes- präsident	Bundes- präsident	Bundes- präsident			
			Aubert					
			Meier					
			Kaspar					

Art.	Abs.	Lit.	NR - CN 19./20.4.1978	SR - CE 12.6.1978
	11	2	99 Kom. Eisenring Kom. 100 Hubacher Hunziker Jaeger 101 Bratschi Eisenring Ziegler-Genf 102 Kom. Bundes- präsident	
XI	11	3	Kom. 103 Weber Leo Alder Zbinden 104 Kom.	153 Kom. Luder Baumberger Egli 154 Heimann Bundes- präsident
	11	4	Bundes- präsident	155 Kom. 156 Wenk Egli
	12		Kom.	Kom.
<u>Postulat/Motion der Kom.</u>			105 Kom. 106 Morf 107 Kom. Bundes- präsident	Jauslin Bundes- präsident

NR - CN
18.9.1978

SR - CE
21.9.1978

NR - CN
27.9.1978

SR - CE
28.9.1978

178 Kom.

Kom.
179 Weber
Heimann
180 Graf
Egli
Bundes-
präsident
181 Jauslin
Weber

Kom.
185 Alder
187 Bundes-
präsident

191 Kom.

Detailberatung - Discussion de détail

Art.	Abs.	Lit.	NR - CN 19./20.4.1978	SR - CE 12.6.1978	NR - CN 18.9.1978	SR - CE 21.9.1978	NR - CN 27.9.1978	SR - CE 28.9.1978
1-3			108 Ziegler-Genf 109 Bauer Akeret 111 Kom. Aubert 113 Oehen 114 Hubacher Albrecht Hunziker Kom. 115 Bundesrat	157 Kom. Graf				

Nationalrat - Conseil national

Akeret, 109
Albrecht, 17, 114, 169
Alder, 103, 187
Allgöwer, 34, 76
Ammann-Bern, 49
Aubert, 35, 99, 111
Baechtold, 49, 166
Basler, 30, 81
Bauer, 31, 109, 163
Baumann, 22, 96, 163
Biderbost, 26
Bonnard, 60
Bratschi, 45, 64, 90, 101
Braunschweig, 41
Carobbio, 33, 62
Cavelty, 63
Corbat, 45
Dirren, 38
Duboule, 48
Dürrenmatt, 21
Eisenring, 71, 80, 99, 101
Generali, 93, 94
Gerwig, 19, 69, 77, 83, 97, 102, 164
Grobet, 70
Haller, 25
Bundesrat Honegger, 115
Hubacher, 100, 114
Hunziker, 47, 70, 91, 100, 114
Jaeger, 23, 63, 68, 73, 91, 100, 165, 168
Kohler Raoul, 44, 74, 77
Meier Kaspar, 28, 98, 99, 163
Meizoz, 29, 76
Morf, 37, 63, 106
Nauer, 42
Oehen, 32, 75, 113
Oehler, 39
Oester, 74, 168
Pedrazzini, rapporteur, 8, 53, 60, 65, 67, 71, 78, 79, 84, 86, 89,
91, 92, 96, 98, 99, 102, 104, 106, 115, 162, 167,
169, 187, 188
Reiniger, Berichterstatter, 3, 51, 59, 64, 66, 71, 77, 79, 84, 86,
89, 91, 92, 94, 96, 98, 99, 101, 102, 103,
105, 107, 114, 161, 167, 185, 188
Bundespräsident Ritschard, 54, 65, 72, 78, 84, 91, 94, 99, 102, 104,
107, 167, 169, 188
Röthlin, 82
Schär, 40, 75, 81, 100
Schatz-St. Gallen, 76
Schwarzenbach, 46
Teuscher, 27
Vincent, 16

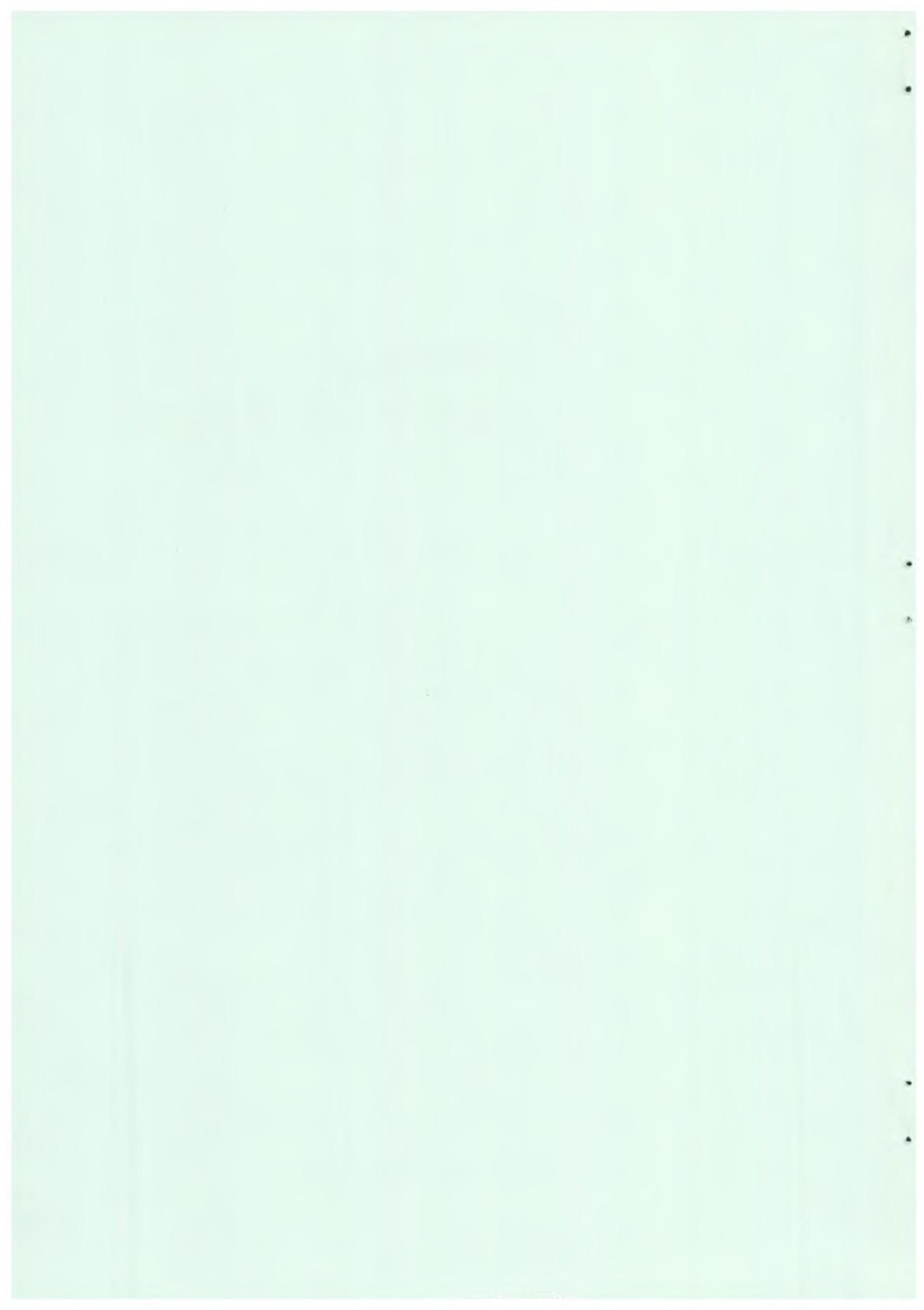
Weber-Altdorf, 13, 63, 90
Weber Leo, 43, 68, 103
Zbinden, 40, 82, 103
Ziegler-Genève, 101, 108, 164
Ziegler-Solothurn, 33

Ständerat - Conseil des Etats

Arnold, 126, 178
Baumberger, 124, 150, 153
Egli, 121, 147, 149, 150, 153, 156, 178, 180, 181
Genoud, 144
Graf, 130, 140, 152, 177, 180
Grosjean, 141
Heimann, 129, 142, 145, 146, 149, 151, 154, 175, 177, 179
Herzog, 123
Jauslin, 132, 143, 156, 176, 181
Knüsel, 133
Luder, Berichterstatter, 119, 135, 140, 141, 143, 146, 147, 148,
149, 151, 152, 153, 155, 173, 175, 176,
178, 191
Péquignot, 126
Reverdin, 127
Bundespräsident Ritschard, 135, 144, 146, 149, 151, 152, 154, 156,
175, 176, 177, 180
Urech, 128, 152
Weber, 131, 142, 179, 181
Wenk, 122, 149, 151, 153, 156

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom 18./19. und 20.4. 1978
Séance du 18./19. et 20.4. 1978



Zweite Sitzung – Deuxième séance**Dienstag, 18. April 1978, Vormittag****Mardi 18 avril 1978, matin****8.00 h****Vorsitz – Présidence: Herr Bussey****77.053****Atomgesetz. Revision
Energie atomique. Loi****77.054****Atomanlagen. Volksinitiative
Installations atomiques. Initiative populaire****Botschaften und Beschlussentwürfe vom 24. August 1977
(BBI III, 293 und 355)****Messages et projets d'arrêté du 24 août 1977 (FF III, 321 et 355)****Antrag der Kommission****Eintreten****Ordnungsantrag Baechtold****Nach der Abstimmung über das Eintreten wird die Detailberatung auf die Junisession verschoben.****Proposition de la commission****Entrer en matière****Motion d'ordre Baechtold****Après le vote d'entrée en matière, renvoi de la discussion des articles à la session de juin.****Reiniger, Berichterstatter: Die Kommission, in deren Namen und Auftrag ich hier spreche, hatte folgende Geschäfte vorzubereiten:****1. Die parlamentarische Initiative Meizoz vom 1. Dezember 1976 betreffend Baumoratorium für Atomkraftwerke;****2. Die Botschaft Nr. 77.053 des Bundesrates vom 24. August 1977 über die Ergänzung des Atomgesetzes;****3. Die Botschaft Nr. 77.054 des Bundesrates vom 24. August 1977 über die Volksinitiative «zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen».****4. Folgende drei Petitionen:****a. die «nationale Petition für einen vierjährigen Baustopp aller A-Werke in der Schweiz» vom 23. August 1977 der Gewaltfreien Aktion gegen das Atomkraftwerk, Basel;****b. eine Petition/Resolution vom 19./20. September 1977 des Nordwestschweizer Aktionskomitees gegen Atomkraftwerke, Basel, die das gleiche Ziel verfolgt;****c. eine Petition/Resolution vom 23. September 1976 des Basler Abstimmungskomitees zum Schutze der Bevölkerung vor Atomkraftwerken, Basel, die nebst anderem ebenfalls einen Baustopp für Kernkraftwerke fordert.****Ich gestatte mir, Ihnen über die Beratungen der Kommission folgenden Bericht vorzulegen:****Der Ablauf der Kommissionsarbeiten kann einleitend wie folgt zusammengefasst werden:****Unmittelbar nach ihrer Bestellung im Frühjahr 1977 – es lag damals lediglich die Initiative Meizoz vor, während die Botschaften des Bundesrates erst angekündigt waren –**

beschloss die Kommission, die Zeit bis zum Erscheinen der bundesrätlichen Berichte zu nutzen, um sich möglichst umfassend und intensiv über die Probleme zu informieren, die sich im Zusammenhange mit der Kernenergie stellen. Sie setzte eine Subkommission ein, die den Auftrag erhielt, Vorschläge für die diesem Zweck dienenden Hearings und den weiteren Arbeitsablauf auszuarbeiten. Die Subkommission kam diesem Auftrag bis zur Sommersession 1977 nach, so dass die Gesamtkommission sich an ihrer ersten Sitzung vom 30. Juni vorerst die Begründung der parlamentarischen Initiative Meizoz durch den Initianten sowie das Einführungsreferat von Herrn Bundespräsident Ritschard zur Atomgesetzrevision anhören und anschliessend Beschluss über die Durchführung der Hearings vom 22./23. August fassen konnte. Auf Antrag der Subkommission wurde festgelegt, dass an diesen zwei Tagen gesondert die vier Fragenkomplexe Sicherheit, Umwelt, Wirtschaft und Recht zur Behandlung gelangen sollten und dass zu jedem Fragenkomplex eine gleiche Anzahl von Fachleuten, vorgeschlagen von den Befürwortern und Gegnern der Kernenergie sowie von der Bundesverwaltung (Bundesbeamte und zugezogene Fachleute), angehört werden sollten. Beim Fragenkomplex Wirtschaft sollten zusätzlich je ein Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zu Worte kommen. Die Kommission bereinigte im weiteren einen Fragenkatalog zuhanden der Experten, einigte sich auf die anzuhörenden Personen, und diskutierte die Frage, ob die Anhörungen öffentlich durchgeführt werden sollten. Ein entsprechender Antrag wurde mit 13 : 8 Stimmen abgelehnt.

Es würde sicher zu weit führen, den Verlauf der Hearings hier im Detail nachzuzeichnen, obwohl die Ausführungen der Experten und die mit ihnen geführten Diskussionen für die meisten Kommissionsmitglieder Wesentliches zur Meinungsbildung im Bezug auf die von Ihnen heute und morgen hier zu fällenden Entscheide beigetragen haben. Eine knappe Zusammenfassung kann – obwohl dies an und für sich wünschbar wäre – hier kaum ein auch nur annähernd gleiches Ergebnis zeitigen. Vieles muss übergangen und vereinfacht werden, die Gefahr ist gross, dass einzelnes sogar verfälscht wird. Wenn ich trotzdem den Versuch einer solchen Zusammenfassung wagen will, so deshalb, weil der Ueberblick über die Kommissionsarbeit im höchsten Grade mangelhaft und unvollständig wäre, wenn die Hearings, denen ich rückblickend im Prozess der Entscheidungsfindung eine ganz bedeutende Rolle zumesse, einfach übergangen würden.

Die Experten hatten den Kommissionsmitgliedern vorgängig ihre Antworten auf die im Fragebogen gestellten Fragen schriftlich übermittelt. Anlässlich der Hearings erhielten sie Gelegenheit, diese Stellungnahme mündlich zu ergänzen und zu erläutern. Bei der Behandlung des Fragenkomplexes «Sicherheit» gaben die Herren Küffer, Colomb und Winkler vorerst ihrer Ueberzeugung Ausdruck, wonach die Kernenergie einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der Energieprobleme zu leisten vermöge, und zwar mit einem für die Umwelt und die darin lebenden Menschen zumutbaren Risiko. Um die Sicherheitsanforderungen zu beurteilen, müsse man vorerst einen Massstab anerkennen. Die Forderung nach einem Null-Risiko könne nie zu einer Annäherung der Standpunkte, sondern lediglich zu einem Verzicht auf die Kernenergie führen. Ein brauchbarer Beurteilungsmassstab ergebe sich aus der Forderung, wonach das Risiko der Kernkraftwerke so tief zu halten sei, dass es im Vergleich zu den andern Risiken, denen der Mensch und seine Umwelt dauernd ausgesetzt seien, als vernachlässigbar bezeichnet werden könne. Das für den Bau und Betrieb der KKW entwickelte Sicherheitskonzept biete Gewähr dafür, dass ein KKW sicherer sei als die meisten andern Errungenschaften der Zivilisation. Das Risiko sei kleiner, als durch Meteorfall das Leben zu verlieren. Auch für Terroristen seien KKW keine lohnenden Ziele, da der Aufwand für eine erfolgreiche Sabotage viel zu gross sei. Aus der Sicht der Sicherheitsfragen sei ein Baumoratorium in der Schweiz nicht zu rechtfertigen, weil

der dadurch entstehende Schaden durch keinen sicherheitstechnischen Nutzen aufgewogen werde. Die Herren Rossel, Burri und Niklaus wiesen demgegenüber darauf hin, dass die Risiken der KKW nicht einfach mit denjenigen herkömmlicher industrieller Anlagen verglichen werden dürften, da die Folgen eines Unfalls im ersten Falle unvergleichbar grösser seien als im zweiten. Gemäss vorliegenden Studien könnten Nuklearunfälle mehrere Millionen Tote fordern und ein Umgelände von mehreren Millionen Quadratkilometern für Jahre verseuchen. Die zur Anwendung gelangenden Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsmassnahmen seien ungenügend, die technischen Sicherheitssysteme noch zu wenig erprobt, und ihre Verbesserung erfordere noch eingehende Studien. Ebenso seien die Probleme einer sicheren Lagerung der radioaktiven Abfälle noch nicht gelöst. Ein Moratorium drängt sich auf, um Zeit für die Lösung dieser Fragen zu gewinnen.

Die Bundesexperten Fritzsche, Rometsch und Huber wiesen auf die sicherheitstechnischen Vorteile der Kernenergie im Vergleich zu den Risiken der Alternativen hin und gaben der Ueberzeugung Ausdruck, dass man ausreichende technische Kenntnisse habe, um die Probleme der Wiederaufbereitung der abgebrannten Kernbrennstoffe sowie der dauerhaften und sicheren Lagerung der radioaktiven Abfälle zu lösen. Sie gaben der Kommission ferner einen Ueberblick über die internationalen Massnahmen zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Kernenergie sowie über die schweizerischen Vorkehren für einen möglichst umfassenden Schutz der Bevölkerung bei KKW-Unfällen.

In der Diskussion wurden unter anderem folgende mir wesentlich scheinende Fragen behandelt:

- a. das Problem der Versorgungssicherheit, der Vorratshaltung von Kernbrennstoffen und der sich daraus ergebenden Gefahren;
- b. die Berichte des Instituts für Reaktorsicherheit in Köln über die Auswirkungen schwerer Unfälle in Wiederaufbereitungsanlagen und Atomkraftwerken sowie der sogenannte Rasmussen-Bericht;
- c. Fragen im Zusammenhang mit der Versicherungspraxis der Haftpflichtversicherer von Kernkraftwerken;
- d. die Frage, wie weit die geltenden Normen betreffend Strahlenschutz fundiert und in Kenntnis der Risiken aufgestellt worden sind;
- e. Probleme, die sich im Zusammenhang mit den sogenannten «schnellen Brütern» stellen;
- f. Fragen betreffend die Entsorgung der KKW und die Lagerung radioaktiver Abfälle;
- g. Probleme der Erdbebenbelastbarkeit bestehender und neuer KKW.

In den Schlussbemerkungen, die jeder Experte anbringen konnte, legten die Fachleute der KKW-Befürworter insbesondere Wert auf die Feststellung, dass die Gegner keine Kriterien für den auch von ihnen akzeptierbaren Sicherheitsstand hätten nennen können und dass auch nicht dargelegt worden sei, welchen Beitrag ein Moratorium an einen sicherheitstechnischen Fortschritt leisten könnte. Die Experten der Gegenseite stellten fest, dass sich im Laufe der Diskussion gezeigt habe, dass gewisse technische Probleme im Zusammenhange mit der Kernenergie noch nicht gelöst seien, sondern erst noch gelöst werden müssten. Verwaltung und Gesetzgebung erheischen dringend wesentliche Reformen, damit dies verantwortungsbewusst geschehen könne.

Beim Problemkreis «Umwelt» wiesen die Herren Zünd und de Haller als Experten der KKW-Befürworter auf die Umweltfreundlichkeit der KKW hin. Sie betonten insbesondere, dass diese Werke sich auf die Umwelt lediglich durch Abwärme und Spuren von radioaktiven Stoffen, nicht aber durch Emissionen von Schadstoffen auswirken. Da die anfallende Abwärme zudem in Fernheizungssystemen genutzt werden könnte, sei es möglich, die Luftverschmut-

zung in den Grossstädten erheblich zu reduzieren. Da keine neuen Erkenntnisse über Kühlsysteme zu erwarten seien, würde ein Moratorium lediglich die weitere Substitution fossiler Energieträger und damit die Verbesserung der Umweltverhältnisse verhindern.

Die Experten der KKW-Gegner, die Herren Thudium und Schuepp, vertraten dagegen die Auffassung, dass die Auswirkungen der KKW auf die Umwelt beim gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht geklärt seien. In einem weiten Umkreis eines KKW werde man nicht nur mit den Konturen der riesigen Kühltürme, sondern auch mit einer Dampfahne konfrontiert. Ein Moratorium sei wünschbar, um die noch offenen Fragen zu klären. Es würde daneben aber auch dazu beitragen, Energiesparmassnahmen und Versuche mit Alternativenergien zu fördern. Wo ein Verzicht auf KKW in den nächsten 20 Jahren dennoch untragbar erscheine, müssten, um die Belastung der Atmosphäre im Griff zu behalten, KKW in jenen Dimensionen konstruiert werden, wie sie in die Städtefernheizung eingebaut werden könnten, wobei eine grössere Flexibilität im Verhältnis Elektrizität/Wärme anzustreben wäre.

Die Experten des Bundes, die Herren Böhnen und Junod, setzten sich in ihrem schriftlichen Exposé sehr differenziert mit den durch die KKW verursachten Umweltproblemen auseinander. Sie stellten fest, dass die durchgeführten Untersuchungen über die Auswirkungen der Kühltürme auf die Umwelt ergeben hätten, dass die Forderungen der Wasserwirtschaft, des Gewässerschutzes und der Lärmbekämpfung ohne wesentliche technische Schwierigkeiten erfüllt werden können und dass sich die meteorologischen Auswirkungen als gering erweisen und sich auf die unmittelbare Kraftwerkumgebung beschränken. Die für die einzelnen Standorte durchgeführten Untersuchungen genügten allerdings nicht mehr, das Ausmass der Veränderungen der meteorologischen/klimatischen Verhältnisse bei einer Anhäufung von KKW zu beurteilen. – Aus diesem Grunde habe das Eidgenössische Amt für Energiewirtschaft das Projekt CLIMOD in Auftrag gegeben, das in erster Linie die meteorologischen/klimatischen Verhältnisse im Gebiet Hochrhein/Oberrhein behandelt.

Bezüglich der Möglichkeiten und der positiven Auswirkungen der Abwärmenutzung für Fernheizwerke teilten diese Experten die Auffassung der Experten der KKW-Befürworter.

In der Diskussion wurden folgende Fragen – es können auch hier nur die wichtigsten erwähnt werden – eingehender behandelt:

- a. die Umweltprobleme im Zusammenhang mit der Besetzung radioaktiver Abfälle;
- b. die Frage der Beeinflussung des Klimas durch Kühltürme;
- c. Fragen der Nutzung der Abwärme und der dadurch möglichen Herabsetzung der Umweltbelastung;
- d. die verschiedenen Kühlsysteme;
- e. die optische Eingliederung von Kühltürmen in die Landschaft;
- f. Substitutionsprobleme sowie Schädlichkeitsvergleiche zwischen den verschiedenen Energiearten;
- g. die Arbeiten der Eidgenössischen Kühlturm-Kommission, der Abwärme-Kommission und der Projektgruppe CLIMOD;
- h. die Frage von möglichen meteorologischen Kettenreaktionen bei Ballungen von KKW.

Nicht abgeschlossen werden konnten an dem dafür eingesetzten Halbtag die Expertengespräche zum Themenkreis «Wirtschaft». Sie wurden anlässlich der Kommissionssitzung vom 24. November fortgesetzt.

Als Experten der KKW-Befürworter kamen anlässlich der ersten Anhörung die Herren Dommann, Hunziker und Kraft zu Wort. An der zweiten Anhörung nahm anstelle unseres in den Nationalrat nachgerückten Kollegen Hunziker Herr Baumberger teil. Seitens dieser Experten wurde auf den engen Zusammenhang von Energieverbrauch und Brutto-

sozialprodukt hingewiesen. Ihrer Meinung nach sei zu erwarten, dass in den kommenden Jahren die Zuwachsraten des Elektrizitätsverbrauches über denjenigen für die Gesamtenergie liegen würden. Vor allem in den Bereichen Raumheizung und Warmwassergewinnung bestünden wesentliche Substitutionsmöglichkeiten von Erdöl durch Elektrizität. Die mittleren jährlichen Zuwachsraten des Elektrizitätsverbrauchs würden auf 3 bis 5 Prozent geschätzt, wovon rund 1 bis 2 Prozent auf den Substitutionsbedarf entfielen. Absolut beziffert würde dies einem Mehrbedarf von elektrischer Energie im Winterhalbjahr 1985/86 von 5,4 bis 12,3 Milliarden Kilowattstunden gegenüber dem heutigen Bedarf entsprechen. Die Versorgung der Schweiz mit elektrischer Energie könne nur dann als gesichert bezeichnet werden, wenn die beiden KKW Göschen und Leibstadt 1978 bzw. 1980 ihren Betrieb aufnehmen könnten und in allen folgenden Winterhalbjahren störungsfrei arbeiteten. Spätestens Mitte der achtziger Jahre müsse ein weiteres KKW betriebsbereit sein. Ein Moratorium würde die Einhaltung dieses Zeitplanes verunmöglichen, und damit zu Energieengpässen mit negativen Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum und das Arbeitsplatzangebot führen. Daneben seien grosse finanzielle Einbussen unvermeidbar. Von den Experten der KKW-Gegner, den Herren Ginsburg, Ledergerber und Borel, wurde geltend gemacht, dass die Substitution von Oel durch Kernenergie die Auslandsabhängigkeit der schweizerischen Energieversorgung nicht verringere, sondern nur verlagere. Anstelle der Oelabhängigkeit trete die Abhängigkeit vom Uran, das zudem auch nur in beschränkter Menge vorhanden sei. Zudem sei die Substitution von niederwertiger Wärme durch Elektrizität nicht sinnvoll. Konzentriere man Anstrengungen und Mittel auf die Möglichkeiten zur Energieeinsparung sowie auf die Erforschung und Entwicklung von Alternativenergien, so reiche das Angebot an elektrischer Energie mit dem KKW Göschen bis 1990, mit dem KKW Leibstadt bis gegen das Jahr 2000. Ein Moratorium verursache damit keine Energielücke, sondern verhindere lediglich Elektrizitätsüberschüsse. Die Alternative «Kernenergieentwicklung = Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen; keine Kernenergieentwicklung = Arbeitslosigkeit» sei unzutreffend. Mit der Entwicklung und Einführung von technischen Massnahmen zur Energieeinsparung und von Alternativenergien könnten mehr Arbeitsplätze geschaffen werden als mit dem Bau weiterer KKW.

Die Bundesexperten Kohn, Speiser und Nydegger orientierten über die Arbeiten der Kommission für eine Gesamtenergiekonzeption. Auch sie vertraten und begründeten die Auffassung, mit einem Moratorium gehe man grosse Risiken für eine gesicherte Elektrizitätsversorgung und damit für eine ungestörte Wirtschaftsentwicklung ein. Bevor über die Initiative Meizoz Beschluss gefasst werde, sollte deshalb unbedingt der Bericht der GEK abgewartet werden.

Herr Schulthess legte sodann die negative Stellungnahme der Arbeitgeberseite zum Moratorium dar. Ein solches hätte zur Folge, dass die Schweizer Industrie aus dem Energieerzeugungsgeschäft verdrängt, Fachspezialisten auf den Gebieten Forschung und Entwicklung zum Abwandern gezwungen und eine grosse Zahl bestehender und neuer Arbeitsplätze in den betroffenen Industriezweigen aufs Spiel gesetzt würden.

Die Arbeitnehmerseite war anlässlich der ersten Anhörung durch Herrn Kappeler, an der zweiten durch Herrn Hardmeier vertreten. Der Erstgenannte vertrat die Auffassung, dass das Arbeitsplatzargument weder strikt für noch gegen ein Moratorium spreche. Es gebe andere und wirksame Massnahmen zur Arbeitsplatzbeschaffung als den forcierten Ausbau der Kernenergie. Insbesondere im Isolationsbereich wäre eine Arbeitsplatzbeschaffung rentabel wegen des breiten Streuungseffektes und den kurzen Rückfluszeiten des eingesetzten Kapitals. Auch Herr Hardmeier vertrat an der zweiten Sitzung die Meinung, dass die KKW-Frage unabhängig von der Arbeitsplatzfrage behandelt werden sollte. Allerdings sei das mit der Teilre-

vision des Atomgesetzes zur Diskussion stehende flexible und bedarfsorientierte neue Bewilligungssystem einem Moratorium vorzuziehen.

Im Mittelpunkt der Diskussion standen folgende Probleme:

- a. die Frage des Zusammenhangs zwischen Wirtschaftswachstum, Energiebedarf und Arbeitsplatzangebot;
- b. die verschiedenen Prognosen für das künftige Wirtschaftswachstum und der sich daraus ergebende Elektrizitätsbedarf;
- c. Substitutionsprobleme;
- d. Wirtschaftlichkeitsvergleiche zwischen verschiedenen Energieträgern;
- e. die Frage, welchen Beitrag die sog. alternativen Energien zur Lösung des Energieproblems leisten können;
- f. das Problem der Auslandabhängigkeit;
- g. Vergleiche mit andern Ländern, insbesondere mit der Bundesrepublik Deutschland.

Bei der Behandlung des Problemkreises «Recht» kamen rechtliche Probleme und Mängel der geltenden Atomgesetzgebung, der Initiative Meizoz und der Atominitiative zur Sprache. So wurde unter anderm das bisher praktizierte Bewilligungsverfahren einer kritischen Ueberprüfung unterzogen. Die Experten äusserten sich über die Rechtswirkungen der Standortbewilligung nach geltendem Recht, über die Frage der Vereinbarkeit eines Moratoriums mit dem geltenden Verfassungsrecht, über die Entschädigungsfragen, die sich im Zusammenhange mit einem Moratorium stellen, sowie über die am Wortlaut der Atominitiative von Juristenseite geübte Kritik. Im Hinblick auf die Atomgesetzrevision wurde darüber diskutiert, ob ein Bewilligungs- oder ein Konzessionsverfahren vorzuziehen sei. Bedürfnisklausel, Haftung und Versicherungsschutz, Uebergangsrecht, das Verhältnis zwischen Bundes- und Kantonskompetenzen bildeten weitere Diskussionspunkte. Es würde den Rahmen dieses Eintretensreferates sprengen, auf alle diese Fragen detailliert einzutreten, insbesondere auch deshalb, weil die Meinungen der Experten zum Teil weit auseinandergegangen. Soweit notwendig, wird sich in der Detailberatung Gelegenheit bieten, auf die verschiedenen Stellungnahmen zum einen oder andern Problem zurückzukommen.

Als Experten standen der Kommission zur Verfügung:

- Von den KKW-Befürwortern vorgeschlagen:
die Herren Babaianz und Jagmetti
- Von den KKW-Gegnern vorgeschlagen:
die Herren Schubarth und Petitpierre
- Von der Bundesverwaltung: Herr Rudolf
- Von der Expertenkommission zur Vorbereitung der Atomrevision: Herr Saladin.

Bereits bei diesen Anhörungen kristallisierten sich die Schwerpunkte, die im Mittelpunkt der weiteren Beratung standen, klar heraus. Es handelte sich um folgende Probleme:

- a. um das Problem der Entsorgung der KKW und der sicheren Lagerung der radioaktiven Abfälle;
- b. um die Frage der Koppelung bzw. Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Energiebedarf, mithin also um das Problem auch der Auswirkungen eines Moratoriums auf die Arbeitsplätze, und
- c. um die Mängel des geltenden Bewilligungsverfahrens für KKW sowie um die Möglichkeiten zu ihrer Behebung.

Um über den ersten Problemkreis näheren Aufschluss zu erhalten, wurde in der Folge beschlossen, die Versuchsanlage für die Lagerung radioaktiver Abfälle in Asse (BRD) sowie die Wiederaufbereitungsanlage in Cap de la Hague (F) zu besichtigen.

Zur Arbeitsplatzfrage wurde eine von der GEK in Auftrag gegebene Studie des Instituts Prognos angefordert und zudem beschlossen, diesem Problem bei den weiteren Hearings zum Thema «Wirtschaftsprobleme» besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Um sich über die rechtlichen Fragen ein klares Bild zu verschaffen, sah man vor, zur Gesetzesberatung die juristische Expertenkommission beizuziehen, die ja den ersten Entwurf – allerdings stark abweichend vom Entwurf des Bundesrates – für die Atomgesetzrevision ausgearbeitet hatte.

Die Besichtigung von Asse fand am 7. November statt. Im gleichen Zuge wurde die Kernforschungsanlage in Jülich (bei Köln) besichtigt, wo Versuche zur Verglasung atomarer Abfälle durchgeführt werden. Fachleute erläuterten an beiden Orten die Anlagen und Versuche. Außerdem fand ein interessantes Gespräch mit dem heutigen Bundesdeutschen Technologieinister und damaligen Staatssekretär Hauff und seinen Mitarbeitern statt. Da zu diesen Gesprächen keine Experten der KKW-Gegner beigezogen werden konnten, beschloss die Kommission, diese zu ihren nächsten Sitzungen in die Schweiz einzuladen.

An dieser weiteren Sitzung in Bern wurden dann (am 24. November) die Expertengespräche zum Fragenkreis «Wirtschaft» fortgesetzt und abgeschlossen sowie die erwähnten Fachleute aus Kreisen der deutschen KKW-Gegner angehört.

Im Januar dieses Jahres besichtigten wir die Wiederaufbereitungsanlage La Hague in Frankreich.

Ende Januar schliesslich wurde die Eintretensdebatte zur Atomgesetzrevision geführt. Eintreten wurde einstimmig beschlossen und eine erste Lesung des bundesrätlichen Entwurfs in Angriff genommen. An vier weiteren Sitzungen wurde der Entwurf in erster und zweiter Lesung bereinigt und schliesslich mit 25 : 0 Stimmen verabschiedet.

Dies ein geraffter Ueberblick über die Kommissionsarbeiten.

Wenn ich der Nachzeichnung der Hearings in meinem Eintretensreferat relativ breiten Raum gewährt habe, so deshalb, weil damit für alle Kommissionsmitglieder, Befürworter und Gegner der KKW, ein eigentlicher und tiefgreifender Lernprozess begann. Einzelne Probleme, die vorerst einen wichtigen Stellenwert zu haben schienen, begannen in den Hintergrund zu treten. So zum Beispiel die Frage der Gefährdung von Arbeitsplätzen durch einen Baustopp oder diejenige der möglichen Schaffung von Arbeitsplätzen durch den weiteren Ausbau der Kernenergie. Sowohl die Gegner als auch die Befürworter der Kernenergie hatten hier offensichtlich allzu emotional gefärbte Schwarzweissmalerei betrieben. Gewiss hat die Energiepolitik und insbesondere auch die Kernenergiepolitik Auswirkungen auf Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsplätze. Zu diesem Resultat kommt auch die Prognos AG in ihrem bereits kurz erwähnten Zwischenbericht an die GEK. Sie unterzieht jedoch die gängigen Argumentationsketten «Arbeitsplätze/Energie» einer kritischen Würdigung und kommt zu folgenden Schlüssen:

«Gesamthaft drängt sich aus der Aneinanderreihung der gängigen Argumentationsketten der Eindruck einer eher schablonenhaften, emotionsbestimmten Diskussionslandschaft auf. Der hier unternommene kurze Anriß der Problembereiche hat gezeigt,

- dass der langfristige Zusammenhang zwischen Energieknappheit und Beschäftigung ein eng ineinander verzahntes System von Anpassungs-, Umstellungs- und Umgangsprozessen ist, dessen letztendliche Beschäftigungswirkungen kaum in der oben beschriebenen plakativen Weise erhellten werden können,
 - dass aufgrund der zahlreichen noch nicht einmal ansatzweise genutzten Substitutions- und Ersatzmöglichkeiten eher von einer weniger bedeutsamen Beschäftigungsgefährdung ausgegangen werden kann,
 - dass die kurzfristigen, direkten Beschäftigungswirkungen einer aktiven Energiepolitik – etwa der Bau neuer Kernkraftwerke – gering sind.
- Für die Energiepolitik bedeutet dies, dass ihr Hauptaugenmerk weniger auf den beschäftigungspolitischen Bereich – dessen Bedeutung im übrigen unbestritten ist – gerichtet sein sollte.

Hier stehen wesentlich effizientere Instrumente zur Verfügung. Die Hauptaufgabe der Energiepolitik ist die Durchsetzung einer massvollen, die Knappheitsverhältnisse reflektierenden Sicherung und Nutzung der Energiequellen. Kurzfristige Vollbeschäftigungspolitik sollte mit ihr nicht betrieben werden.»

Andere Probleme gewannen aufgrund der mit den Experten geführten Gespräche immer mehr an Gewicht. So zum Beispiel die Frage der Entsorgung von KKW, die zwar als lösbar bezeichnet wurde, praktisch jedoch noch nicht gelöst zu sein scheint. Die Kommission vertiefte sich in dieses Problem und besuchte – wie bereits erwähnt – die Anlagen in Asse, Jülich und La Hague. Diese Besichtigungen und die an Ort und Stelle geführten Gespräche mit den im benachbarten Ausland für diese Fragen zuständigen Fachleuten brachten neue Erkenntnisse. So konnte sich die Kommission überzeugen, dass sowohl in Deutschland wie auch in Frankreich grösste Anstrengungen unternommen werden, um die Entsorgungsfrage befriedigend zu regeln. Gesicherte, durch längere Erfahrungen erhärtete Resultate scheinen jedoch an beiden Orten noch nicht vorzuliegen. Asse und Jülich werden ausdrücklich als Versuchsanlagen bezeichnet, über das Funktionieren der Wiederaufbereitungsanlage in La Hague, wie auch derjenigen in Windscale (England), zirkulieren die wildesten Gerüchte. In La Hague wurde uns zwar versichert, diese seien unzutreffend und die Anlage funktioniere bestens. Ob dem so ist, wird sich jedoch erst abschliessend sagen lassen, wenn die Betriebsergebnisse und -erfahrungen einer längeren Produktionszeit bekannt und ausgewertet sind. Dass auch in der Schweiz grosse Anstrengungen unternommen werden, um das Problem der Lagerung radioaktiver Abfälle zu lösen, beweist der letzte Woche erschienene Konzeptbericht der Elektrizitätswirtschaft über «Die nukleare Entsorgung in der Schweiz». Von diesem Bericht bis zur endgültigen Lösung des Problems in der Praxis ist es jedoch noch ein weiter Weg, für dessen Zurücklegung uns allerdings nach den Versicherungen der Fachleute auch noch genügend Zeit zur Verfügung steht, da nicht damit zu rechnen ist, dass vor Mitte der achtziger Jahre hochradioaktive Abfälle in die Schweiz zurückgenommen und hier gelagert werden müssen. Immerhin sind damit, dass wir KKW betreiben, gewisse Sachzwänge geschaffen worden, Sachzwänge, die nicht durch die Bewilligung neuer Werke vergrössert werden sollten, solange nicht Gewissheit darüber besteht, dass das Problem in der Schweiz oder im Ausland für die Schweiz auch tatsächlich gelöst werden kann.

Immer deutlicher wurde uns während der Kommissionsarbeit auch bewusst, dass die Frage des weiteren Ausbaus der Kernenergie weit mehr ein politisches als nur ein technisches oder Sicherheitsproblem ist. Die Hearings mit KKW-Gegnern aller Schattierungen zeigten, dass echte Besorgnis um das weitere Schicksal der Menschheit sowie Verantwortungsbewusstsein kommenden Generationen gegenüber, denen man mit der Kernenergie unzumutbare Hypotheken aufzubürden befürchtet, Triebfeder für die eingetretene, von den KKW-Befürwortern oft missverstandene und als starr und stor empfundene Haltung bilden. Rational kaum erfassbare Emotionen, die im Unterbewusstsein wurzeln, brechen daneben angesichts der Atomkraftwerke auf; eine gewisse Urangst, ausgelöst durch die aufgetauchte, unbekannte, unvertraute, überwältigende Dimensionen aufweisende Gefahr, die, einmal geschaffen, nicht mehr gebannt werden kann, treibt Teile der Bevölkerung zu Reaktionen, die die heutige Gesellschaftsordnung und den Staat in Frage stellen könnten. Die Demonstrationen in Kaiseraugst und Gösgen sind die bisher deutlichsten derartigen Reaktionen. Wer kann uns sagen, ob sie nicht nur Vorboten weit schlimmerer Ereignisse sind? Atominitiative und Moratoriumsforderung nehmen sich daneben direkt bescheiden und manierlich aus. Aber auch sie sind – wie die Demonstrationen – Reaktionen auf dasselbe Gefühl der Angst und der Ohnmacht gegenüber Sachzwängen, die in ihren Dimensionen alles bisher Be-

kannte übertreffen. Das Schlagwort vom Atomstaat geht um, in dem jeder überwacht werden muss, in dem kein individueller Freiraum mehr besteht.

Der Stimmungswandel gegenüber der Kernenergie, der sich innert weniger Jahre vollzogen hat, ist frappant. Vor wenigen Jahren noch als Erlöserin und Befreierin der Menschheit von allen Uebeln gefeiert und begrüsste – hielten sie sich vor Augen, dass das geltende Atomgesetz in dieser Phase geschaffen wurde –, muss sie heute als Prügelknafe für alles herhalten. Mit gewissem Bangen muss man sich angesichts dieses raschen Wandels die Frage stellen, ob das Pendel nicht bereits morgen wieder zurückschlägen kann. Der Gedanke, dass es sehr rasch zu einem bösen Erwachen kommen könnte, wenn erst einmal durch äussere Einflüsse oder aber auch durch übereilte, zu weit gehende eigene Entscheide die Energieversorgung gestört, die Wirtschaftsentwicklung abrupt gestoppt würde, ist, blickt man auf Oelkrise und Rezession zurück, keine unrealistische Vision. Sinkender Lebensstandard, Zwang zum Verzicht auf einen Teil dessen, was uns die fortgeschrittene Technik und die Möglichkeit zum uneingeschränkten Energiekonsum heute gestatten, könnten zu einem ebenso raschen Meinungsumschwung – zurück zur Kernenergie – führen, wie wir ihn in den letzten Jahren – von der Kernenergie weg – erlebt haben.

Diese Perspektiven sind unerfreulich und zeigen auf, dass wir, als Politiker, denen aufgetragen ist, das Problem zu lösen, uns in einer wenig beneidenswerten Situation befinden. Ihre Kommission war sich dieser Situation bewusst.

Die Lösung, die sie Ihnen vorlegt, ist ein Mittelweg, ein Kompromiss, mit dem versucht wird, dem Meinungsumschwung, der im Gange ist, Rechnung zu tragen, ohne dass alle Brücken, die nötigenfalls eine Rückkehr ermöglichen, abgebrochen werden. Mit andern Worten: Wir schlagen Ihnen eine Lösung vor, die darauf hinzielt, den weiteren Ausbau der Kernenergie auf das absolut Notwendige zu beschränken, jedoch alle Optionen für die Zukunft – auch in dieser Richtung tragen wir nämlich grosse Verantwortung künftigen Generationen gegenüber – offen hält. Konkret heisst dies: keine KKW auf Vorrat, sondern nur so viele, als zur Deckung des nach Ausschöpfung aller Sparmöglichkeiten und nach beschleunigter Entwicklung und Anwendung von Alternativenergien noch verbleibenden Restbedarfs erforderlich sind. Es heisst: weitere Verminderung des Sicherheitsrisikos durch rigorose Prüfungs- und Ueberwachungsmassnahmen bei der Bewilligung und beim Betrieb von KKW. Es heisst: Lösung des Entsorgungsproblems, und zwar konkret, durch ein Projekt, zu dessen Ausführung alle Voraussetzungen erfüllt sind, und nicht nur durch ein Konzept. Und es heisst schliesslich auch, dass das Volk näher an die Entscheide herankommen muss, Möglichkeiten zur Einflussnahme hat, und zwar nicht nur über die Strasse und über Verfassungsinitiativen, sondern in einem geordneten, rechtsstaatlich einwandfrei abgestützten und geregelten Verfahren.

Mit dieser Aufzählung ist auch bereits umrissen, welche Postulate aus der aufgezeichneten Situation heraus mit der Atomgesetzrevision erfüllt werden sollten und welche die Kommission schliesslich nach Abschluss des Lernprozesses (wenn man hier überhaupt je einmal von einem Abschluss sprechen kann) auch mehrheitlich erfüllen wollte. Sie lauten zusammengefasst:

1. Weil der Entscheid über den Bau neuer KKW eminent politische Bedeutung erlangt hat, muss er mindestens durch das Parlament gefällt werden, nachdem eine praktikable, in unser System passende Lösung, die ein direktes Mitspracherecht des Volkes beinhalten würde, nicht möglich erscheint.
2. Die legalen Einwirkungsmöglichkeiten der Bürger im Bewilligungsverfahren sind durch Schaffung eines klar geordneten Verfahrens zu verstärken, das der gesamten Bevölkerung ermöglicht, Einwendungen gegen neue Projekte zu machen, die dann von den zuständigen Instanzen auch gehört und gründlich geprüft werden, und das darüber

hinaus dem direkt Betroffenen sowie den Standortkantonen und standortnahen Gemeinden Einspracherechte und Parteistellung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zugestellt.

3. Eine Bedürfnisklausel, die tatsächlich gewährleistet, dass eben nur noch der nicht auf anderem Wege zu deckende Restenergiebedarf durch KKW gedeckt wird. Neben der Substitution von Öl, die bei der Berechnung des Bedürfnisses zu berücksichtigen ist, sollen gleichgeordnet auch die beiden andern Postulate der GEK Berücksichtigung finden: nämlich Sparmassnahmen und die Erforschung und Anwendung von Alternativenergien.

4. Als weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Rahmenbewilligung muss der Nachweis gefordert werden, dass die Entsorgungsprobleme nicht nur theoretisch lösbar sind, sondern dass die radioaktiven Abfälle an einem genau bezeichneten Ort im In- oder Ausland in einer durch ein konkretes Projekt festgehaltenen Art und Weise dauernd und sicher gelagert werden können. Ausführung und Finanzierung dieses Projektes müssen gesichert sein.

5. Ebenso muss die Beseitigung ausgedienter Anlagen technisch gelöst und finanziell sichergestellt sein.

6. Und schliesslich sollen auch Haftungsbestimmungen und Versicherungsdeckung so ausgebaut werden, dass jeder Mann klar wird, dass das noch verbleibende Restrisiko so gering ist, dass die KKW-Betreiber und -Versicherer dieses Risiko mit allen Konsequenzen zu tragen und zu versichern bereit und in der Lage sind.

Natürlich sind noch nicht alle Kommissionsmitglieder bereit, jeden dieser Punkte vorbehaltlos zu bejahen. Es gibt in der Kommission – auch nach dem erwähnten Lernprozess – immer noch Befürworter und Gegner der Kernenergie. Die Differenzen zwischen beiden Gruppen konnten jedoch bei einer Mehrheit der Mitglieder soweit verkleinert werden, dass ein gemeinsamer, in der Schlussabstimmung sogar mit 25:0 Stimmen gutgeheissener Kompromiss zu stande kam. Er erfüllt nicht alle der vorstehend erwähnten Forderungen. Er ist unvollkommen wie das meiste, was Menschen zu schaffen vermögen. Aber er ist doch zustande gekommen, und dies muss wie ein Wunder anmuten, nachdem ja bekannt ist, wie weit entfernt sich die Lager im Streit um die KKW im Volk stehen und anfangs auch in der Kommission standen. Die Kommission ist in ihrer grossen Mehrheit der Auffassung, dass der gefundene Kompromiss als gültiger indirekter Gegenvorschlag sowohl zur Atominitiative als auch zur Initiative Meizoz betrachtet werden kann. Sie hat ihn nicht allein, sondern mit Hilfe des Departementsvorstehers, der Herren der Bundesverwaltung und der Mitglieder der juristischen Expertenkommission, die den ersten Entwurf konzipierten, der dann vom Bundesrat in vielen Punkten geändert wurde, ausgearbeitet. Ihnen allen, wie auch den Experten, die sich für die Hearings zur Verfügung stellten, sowie Herrn Mastroianni vom Sekretariat der Bundesversammlung, der die Kommission vorbildlich betreute, danke ich an dieser Stelle herzlich. Danken möchte ich auch den Kommissionsmitgliedern, die sich in der Kommission ausnahmslos bemüht haben, das Gemeinsame zu finden, das Trennende zu überwinden. Das dabei erzielte Ergebnis erlaubt es der Kommission, dem Rat zu beantragen, die Atominitiative, deren Annahme nach der Meinung der Kommissionsmehrheit eine vollständige Abwendung von der Kernenergie zur Folge haben müsste und die Option für die Kernenergie demzufolge nicht offen liesse, dem Volk mit dem Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten. Dieser Entscheid fiel mit 17:1 Stimme, wobei 11 Enthaltungen damit begründet wurden, dass eine endgültige Festlegung erst dann erfolgen könne, wenn der Beschlussvorschlag der Kommission für die Atomgesetzrevision das parlamentarische Verfahren ohne Substanzverlust durchlaufen habe. Erst dann könne entschieden werden, ob nicht eine gänzliche Absage an die Kernenergie dem vom Parlament beschlossenen Weg (als das kleinere Übel) doch vorzuziehen sei. Aus

den gleichen Gründen wurde die Weiterbehandlung der Initiative Meizoz und der eingangs erwähnten Petitionen ebenfalls bis zum gleichen Zeitpunkt ausgesetzt.

Ich habe nun versucht, Ihnen den Werdegang und Reifungsprozess, den die Kommissionsvorschläge und -anträge durchlaufen haben, näher zu bringen. Dies in der Meinung, dadurch auch bei Ihnen einen ähnlichen Prozess in Gang zu setzen, wie ihn die Kommission hinter sich hat. Lassen Sie mich schliessen mit einigen Feststellungen, die für die weiteren Verhandlungen noch von Nutzen sein könnten.

1. Mit einem Zitat von Herrn Kohn, der anlässlich der Hearings ausführte:

«Die Entscheidung Kernenergie ja oder nein kann niemand durch die Experten abgenommen werden. Das Thema hat nicht nur technische und wirtschaftliche, sondern auch politische und gesellschaftspolitische Komponenten. Wer zum Schluss kommt, die Kernenergie sei zu gefährlich, auferlege kommenden Generationen unzumutbare Hypothesen, setze die Gesundheit der Bevölkerung aufs Spiel, hat Anspruch, gegen diese Technik aufzutreten, ohne verketzt zu werden. Er muss sich dabei aber auch mit der Frage befassen, ob ein vierjähriges Moratorium weiterhilft. Wer aber der Meinung ist, dass die Risiken der Kernenergie nicht grösser sind als vergleichbare andere Gefahren, man auf die Energiequellen der Kernenergie wegen der Verknappung des Erdöls nicht verzichten kann, der politische und wirtschaftliche Preis des Moratoriums zu hoch ist, darf mit dem gleichen Anspruch, das allgemeine Wohl im Auge zu haben, für die Kernkraftwerke eintreten.»

Ich glaube, dass diese Überlegungen den Ton unserer Verhandlungen bestimmen sollten.

2. Bitte ich Sie, sich bei den Verhandlungen vor Augen zu halten, dass Kernenergie, über die wir heute und morgen sprechen werden, nicht Energie schlechthin bedeutet. Ihr Anteil an der Energiebilanz der Schweiz beträgt keine 4 Prozent, während derjenige des Erdöls sich noch immer auf über 75 Prozent beläuft. Atomenegiepolitik ist demzufolge auch nicht Energiepolitik schlechthin. Zur letzteren, die für unser Land vielleicht bedeutend wichtiger ist als die Atompolitik, werden wir im Zusammenhang mit dem Bericht der GEK Stellung nehmen müssen, der ja demnächst erscheint. Fragen, die heute und morgen doch nicht definitiv zu klären sind, können in jene Diskussion eingebracht werden. Ebenso können im Rahmen jener Diskussion Entscheide von heute und morgen, die sich vielleicht übermorgen als doch nicht ganz richtig erweisen, neu diskutiert und allenfalls korrigiert werden.

3. Eine solche allfällige Korrektur ist um so leichter möglich – und damit komme ich zum dritten Punkt –, als ja auch diese Revision des Atomgesetzes, über die wir zu beschliessen haben, nur eine Teilrevision, und zwar eine befristete ist. Ihr muss und wird eine Totalrevision des Atomgesetzes folgen, die es uns erlaubt wird, die Folgen dieser Revision aufgrund konkreter Erfahrungen zu werten sowie einzelne Fragen neu zu überdenken und zu regeln.

Mit diesen relativierenden Bemerkungen, die Ihnen zeigen sollen, dass die Energiepolitik für uns alle mit der Verabschiedung des vorliegenden Entwurfes erst eigentlich beginnt und dass auch die Revision – die Totalrevision – des Atomgesetzes mit dem Abschluss unserer Arbeiten erst beginnt, beantrage ich Ihnen im Namen und Auftrage der Kommission Eintreten auf die zur Diskussion stehenden Geschäfte «Atomgesetzrevision» und «Atominitiative».

M. Pedrazzini, rapporteur: La commission que je représente ici a examiné l'arrêté fédéral du 24 août 1977 concernant la révision partielle de la loi sur l'énergie atomique et l'initiative populaire du 20 mai 1976 pour la sauvegarde des droits populaires et de la sécurité lors de la construction et de l'exploitation d'installations atomiques. L'examen de l'initiative parlementaire Meizoz et l'examen des trois pétitions demandant l'interruption pendant quatre ans de la construction de toutes les centrales nu-

claires en Suisse, sera repris par la commission au terme du débat parlementaire sur l'arrêté et sur l'initiative populaire. La commission a siégé pendant quatorze jours. Quatre jours ont été consacrés à l'audition d'experts – plus de 30 – pour et contre les centrales nucléaires et d'experts du gouvernement sur les thèmes: sécurité des installations nucléaires; problèmes relatifs à l'environnement; problèmes économiques, croissance de la consommation, conséquences d'un moratoire et problèmes juridiques. Quatre journées ont été destinées à la visite d'installations nucléaires en Allemagne fédérale: entreposage de déchets radioactifs aux salines d'Asse, visite du centre de recherche nucléaire de Jülich et, en France, de l'usine de retraitement de la Hague. Six journées ont été occupées par l'examen de l'arrêté fédéral et de l'initiative populaire. Ont assisté aux délibérations de la commission le président de la Confédération M. Willy Ritschard, les directeurs et les experts de l'Office fédéral de l'économie énergétique et de l'Institut fédéral pour la recherche sur les réacteurs et les experts juridiques chargés par le Conseil fédéral de la révision totale de la loi atomique. La commission a en outre entendu le représentant du comité de l'initiative populaire et une délégation d'Allemagne fédérale contraire à l'option nucléaire.

Au nom de la commission, je tiens à remercier particulièrement pour l'assistance continue aux débats et pour les nombreux et indispensables rapports qu'ils nous ont fournis, M. Kiener, directeur de l'Office fédéral de l'énergie, et M. Pfund, vice-directeur. M. Courvoisier, chef de division de la sécurité des installations nucléaires; M. Zanger, de l'Office fédéral de l'économie énergétique; les membres de la commission des juriconsultes du Conseil fédéral; M. Dubach, ancien juge fédéral; MM. les professeurs Morand et Saladin; M. Rudolf, chef de division du Département fédéral de justice; M. Flury, de l'EIR; M. Hünzinger, de la section de la protection des radiations, et, particulièrement, M. Mastronardi et le personnel du secrétariat de l'Assemblée fédérale pour l'énorme travail que la préparation de la documentation et des procès-verbaux a requis.

La discussion concernant une loi sur l'énergie atomique requiert nécessairement quelques connaissances du problème énergétique et économique actuel, problème qui touche non seulement les communautés nationales mais chaque individu. Après une longue période d'insouciance, voire d'irresponsabilité, pendant laquelle le monde a eu à sa disposition dénormes quantités d'énergie à des prix très, je dirais même trop favorables, ce qui a déterminé, particulièrement dans les pays industrialisés, une incroyable augmentation de la consommation; la crise du pétrole de 1973, qui a eu des conséquences fâcheuses pour les balances commerciales du monde entier, a servi de rappel à la réalité. L'augmentation du prix du pétrole depuis 1973 (400 pour cent) a rendu le monde attentif au gaspillage qu'on opérait au détriment d'une source d'énergie limitée. En 1972, les 42 pour cent de la consommation mondiale d'énergie étaient couverts par le pétrole, les 24 pour cent par le charbon, les 24 pour cent également par le gaz naturel, les 10 pour cent par le bois et les 2 pour cent par l'énergie hydro-électrique. Seul le 0,6 pour cent du besoin énergétique était couvert par la production d'électricité de provenance nucléaire. L'analyse de la relation entre les réserves et la consommation donne aujourd'hui au sujet des agents énergétiques susmentionnés le tableau suivant. Le pétrole: les réserves du monde sont estimées – non compris les gisements polaires – à 240 milliards de tonnes dont 130 milliards de tonnes économiquement exploitables. La consommation annuelle se chiffrait, en 1976, à 3 milliards de tonnes et, selon les estimations de la récente Conférence mondiale de l'énergie, il faut s'attendre à un redoublement de la consommation entre 1985 et 1995. Malgré la découverte de nouveaux gisements, si l'on ne limite pas l'usage de cette source d'énergie, celle-ci risque d'être pratiquement épuisée aux environs des années 2050. Le gaz naturel: les réserves de gaz s'élèvent ac-

tuellement à environ 66 000 milliards de mètres cubes, auxquels s'ajoutent 96 000 milliards de mètres cubes de réserves probables ou possibles mais non confirmées par de sondages. Sur la base de la consommation en 1976, qui était de 1350 milliards de mètres cubes, les réserves actuelles – la moitié environ de ces réserves sont en Europe orientale – pourront durer pendant une cinquantaine d'années. En considération du fort pourcentage d'augmentation de la consommation de gaz naturel, il est souhaitable que l'on puisse prouver l'existence de ces réserves probables, ceci afin que l'on puisse disposer pendant encore un siècle de cette source d'énergie, écologiquement intéressante. Le charbon: les réserves économiquement exploitables de ce combustible fossile s'élèvent à environ 600 milliards de tonnes. Les gisements par contre sont évalués à 10 000 milliards de tonnes, ce qui permet d'affirmer qu'on pourra recourir à cette source d'énergie pendant des siècles et qu'une transformation en gaz en permettrait une utilisation plus répandue. Obstacle à l'emploi du charbon: les difficultés d'extraction et la pollution que sa combustion produit.

Quelles sont les estimations relatives au taux de croissance de la consommation d'énergie jusqu'en l'an 2000? La Conférence mondiale de l'énergie, qui a siégé à Istanbul en octobre dernier, estime qu'en tenant compte d'une réduction de 20 pour cent de la consommation, obtenue par des mesures économiques, on enregistrera annuellement un accroissement moyen de 3 à 4 pour cent. Si on rapporte ce taux d'augmentation de la consommation à la totalité des réserves énergétiques, on s'aperçoit que la disponibilité de sources d'énergie pour les générations futures est extrêmement précaire. En ce qui concerne la consommation en Suisse en 1977 – il s'agit de données très récentes – les 75 pour cent de nos besoins d'énergie étaient fournis par le pétrole. En Europe occidentale, le pétrole couvrait les 56 pour cent de la consommation. Les 4,2 pour cent étaient couverts par le gaz – en Europe, les 13 pour cent – le 1,7 pour cent par le charbon – en Europe les 21 pour cent – et les 17 pour cent par l'énergie électrique. La différence entre la consommation de pétrole en Suisse et dans les autres pays de l'Europe occidentale est frappante. On doit accepter comme pertinent le reproche que l'AIE a formulé à ce propos. Avons-nous le droit, connaissant la précarité des réserves pétrolières, de continuer à user de cette source d'énergie avec insouciance et cela à raison d'une moyenne de 20 pour cent supérieure à celle des autres pays? N'estimez-vous pas que ce serait faire preuve d'aide et de compréhension envers les pays du tiers monde que de faire notre possible pour réduire l'utilisation du pétrole en Suisse? Notre peuple devrait être sensible à cette situation insatisfaisante et agir en conséquence. Mais comment? Avant tout en faisant des économies. A ce propos, la Commission fédérale pour une conception énergétique globale nous indiquera, dans son rapport final qui paraîtra sous peu, les mesures à appliquer pour obtenir, dans ce secteur, un résultat positif. A ce sujet, il convient de faire remarquer que le rapport entre le produit national brut et la consommation d'énergie est de 1,8 fois plus élevé aux Etats-Unis et de 2,7 fois plus élevé en URSS qu'en Suisse. Cela provient probablement du fait que nous n'avons pas d'industrie lourde mais cela peut aussi signifier que le gaspillage chez nous n'est pas tellement important et l'économie possible ne pourra être supérieure à 5 à 10 pour cent. On peut surtout et aussi réduire la consommation de pétrole en utilisant chaque forme d'énergie et, si possible, des énergies renouvelables qui sont donc écologiquement les meilleures. Parmi celles-ci, l'énergie éolienne, géothermique, biochimique, etc., l'énergie solaire peut être prise en considération en Suisse. Au stade actuel de la recherche, cette énergie n'est concurrentielle, par rapport aux sources conventionnelles, que pour des applications limitées, mais l'avenir de l'énergie solaire devrait être la production d'énergie électrique. D'après les renseignements donnés par l'Institut Battelle et les indications fournies par le secrétariat de

l'Agence internationale de l'énergie, le prix du kilowatt-heure solaire, produit avec la technique appliquée aujourd'hui, dépasse les 20 centimes, mais la recherche dans ce secteur est actuellement tellement poussée qu'on peut s'attendre à des résultats surprenants dans une dizaine d'années. En attendant que la technique se développe, retenons ceci: la durée d'utilisation des centrales solaires ne dépasse pas, dans le meilleur des cas, 1800 à 2000 heures par année, et la surface du territoire occupé se chiffre par des dizaines de kilomètres carrés. Pour rester dans la réalité, il faut admettre que la contribution de l'énergie solaire à la couverture de la consommation totale d'énergie en Suisse ne dépassera pas les 5 pour cent entre 1985 et 1990.

La seule source énergétique apte à fournir à l'avenir des quantités considérables d'énergie est, qu'on le veuille ou non, la fission nucléaire. Il s'agit d'une énergie extrêmement concentrée. Pour produire 6 à 7 milliards de kilowatt-heures par année, il faut 25 tonnes de combustible nucléaire. Pour obtenir la même quantité d'électricité dans des centrales thermiques conventionnelles, il faut soit 2,3 millions de tonnes de charbon, soit 1,8 million de tonnes de pétrole. La nécessité d'économiser, grâce à l'énergie nucléaire, les sources possibles – il leur a fallu des millions et même des dizaines de millions d'années pour se former – est ressentie par le monde entier. On compte actuellement 200 centrales nucléaires en service et environ 300 en construction. L'effort accompli dans cette direction est particulièrement poussé dans les pays de l'Est. Mais les centrales atomiques sont contestées et ceci spécialement dans le monde occidental. Leur sécurité est mise en question, l'impact sur l'environnement est jugé difficilement supportable, la production d'énergie électrique est considérée comme exagérée en comparaison du développement probable de la consommation, et le mystère qui entoure l'activité radioactive des déchets pendant des périodes très longues est considéré comme une charge inadmissible pour les générations futures. Tous ces problèmes ont été exposés aux membres de notre commission et, par ma profession, j'ai eu la possibilité d'assister de très près à la naissance de toutes ces difficultés et de constater de quelle façon la science les a atténuées ou éliminées. Je me bornerai uniquement à vous communiquer les données qui sont universellement reconnues et prouvées. La sécurité des centrales nucléaires excluant *a priori* qu'une telle installation puisse devenir une bombe atomique – la concentration d'éléments fissiles n'est pour cela absolument pas suffisante – il ne reste à examiner, pour une installation en exercice, que la question des dégagements de particules radioactives et des accidents qu'une défectuosité peut engendrer. La radioactivité dégagée par une centrale nucléaire – et les contrôles effectués régulièrement sont très précis – est de l'ordre de 2 à 3 millirems par année. Sachant que la radioactivité cosmique et terrestre naturelle varie en Suisse entre 60 et 300 millirems par année, on peut honnêtement en déduire que la surcharge provoquée par une installation atomique est négligeable.

Par l'intermédiaire des systèmes de refroidissement – eau des rivières ou tours de refroidissement – une certaine contamination de l'air par des gaz rares, par des aérosols, par de l'iode, et des eaux usées par les produits déficients et du tritium a lieu. A ce propos, il est utile de savoir que pour chaque centrale nucléaire, les rejets maximaux admissibles sont fixés lors de l'octroi d'une autorisation. La charge rayonnante consentie est réglée par l'ordonnance sur la protection contre les rayonnements.

On peut se demander si les mesures actuelles de sécurité suffisent. Sans citer le rapport Rasmussen, qui est contesté par les adversaires des centrales nucléaires mais qui a été confirmé par une étude allemande de la Deutsche Gesellschaft für Reaktorsicherheit et, partiellement, le 17 novembre 1977 par l'Union of Concerned Scientists – des adversaires – je puis vous affirmer que les experts mandatés par le Conseil fédéral ont conclu que les buts de sécu-

rité imposés par la loi atomique sont atteints. En outre, si cela ne suffit pas, je vous dirai que l'Organisation mondiale de la santé a défini comme insignifiants les risques résultant du cycle complet du combustible nucléaire. Les accidents dangereux qui peuvent intervenir durant l'activité d'une centrale sont connus. Il s'agit du cas extrême de la fusion du cœur du réacteur à la suite du surchauffage dû à une panne dans le circuit primaire de refroidissement ou d'une fuite dans le même circuit de réfrigérants radioactifs. Même dans ces cas, qui sont considérés comme graves par les spécialistes, le danger de propagation à l'extérieur est défini comme insignifiant. A ce sujet, l'Agence internationale de l'énergie atomique a communiqué en juillet 1977 ce qui suit: «A la fin de 1976, les 192 réacteurs nucléaires industriels en service dans 19 Etats membres avaient à leur actif mille deux cents années au total de fonctionnement. Plusieurs centrales étaient en service depuis vingt ans, d'autres depuis dix ans ou plus sans qu'on ait signalé le moindre accident grave et sans que l'on ait constaté de décès imputables à la partie nucléaire des centrales.»

Par «impact sur l'environnement», on entend la nuisance provoquée par l'ensemble des rejets thermiques dans l'air ou dans l'eau des rivières, l'influence sur l'abondance des précipitations à la suite de la condensation des vapeurs dégagées par les tours de refroidissement, la réduction des heures d'ensoleillement provoquée par les panaches de vapeurs et la pollution supplémentaire de l'air. Ces charges additionnelles pour l'environnement ont été définies et mesurées. On sait avant tout que les observations faites dans les bassins aquatiques récepteurs de rejets thermiques des centrales de Mühleberg et de Beznau n'ont mis en évidence aucune détérioration de la faune et de la flore aquatiques ni aucune atteinte à la qualité de la nappe phréatique et des sources d'eau potable.

Les nuisances météorologiques ont été mesurées. La diminution de l'ensoleillement se limite à cinq minutes par jour dans un rayon d'un kilomètre de la tour. Les panaches de vapeurs s'étalent en général sur une longueur de 500 mètres à 1 kilomètre et, par temps humide, jusqu'à 3,4 kilomètres et plus. L'augmentation de l'humidité relative de l'air au sol due à ce phénomène est inférieure à 1 pour cent. Connaissant les études de l'Observatoire météorologique de Locarno-Monti sur l'humidité relative, en plusieurs endroits de la Suisse, on peut affirmer que la surcharge provoquée par une centrale nucléaire dans ce secteur est sans conséquence. A ce propos, j'ajoute que l'évaporation totale d'une centrale de 1000 mégawatts est d'environ 15 millions de mètres cubes par an, ce qui correspond à l'évaporation moyenne du lac de Morat.

L'augmentation de la chaleur au sol, inférieure à un dixième de degré, et les précipitations annuelles dans le voisinage immédiat d'une tour, inférieures à 10 millimètres par année, sont également sans conséquence. La mesure des précipitations moyennes, en quarante ans, dans les environs d'Olten, a donné 1160 millimètres par année.

L'évacuation des poussières est exclue du fait du filtrage de l'air d'aspiration et l'apport de bactéries dans l'air est minime. Une étude allemande indique qu'aucun dommage provoqué par des germes pathogènes n'a été signalé jusqu'à présent.

Le problème de l'impact sur l'environnement peut changer d'aspect lors d'une concentration exagérée d'installations nucléaires; c'est le cas, vous le savez, de Bâle. A ce sujet, il faut savoir que les études et les recherches sont effectuées en Suisse par le projet CLIMOD et en Allemagne fédérale. Ces études ne sont pas encore terminées; les résultats indiqueront dans quelle mesure il faudra limiter la concentration des centrales nucléaires.

Dans le cadre de l'environnement, il faut encore mentionner la possibilité d'utiliser d'énormes quantités de chaleur produites par une centrale nucléaire, c'est-à-dire pour le chauffage à distance. Des projets pour l'utilisation de cette énergie ont été étudiés pour les villes de Berne et

de Bâle et, récemment, par le projet transversal pour la vallée de la Limmat. Actuellement, si cela était faisable, on pourrait éviter chaque année à la ville de Bâle, qui a une puissance de raccordement en chaleur d'environ 160 mégawatts, la libération dans l'atmosphère de 1400 tonnes de dioxyde de soufre. Le thème écologique ne peut et ne doit pas être la prérogative d'un parti ou d'un groupement. Chacun est responsable de l'état actuel de la nature qui nécessite un effort de collaboration pour obtenir un monde plus propre et pour limiter au maximum la pollution. Dans le secteur écologique, des options sont prises et parfois doivent être prises. On a de la peine à comprendre l'acharnement contre les centrales nucléaires quand on assiste, impuissants, à la détérioration très grave et à long terme irréversible de la Méditerranée ou aux désastres écologiques provoqués par les pétroliers. La vie de l'homme, de la faune et de la flore est actuellement davantage compromise par le pétrole et par les produits de sa combustion que par les conséquences de la production nucléaire.

L'accroissement de la consommation d'énergie en Suisse: pendant l'année hydrologique 1976/1977, la Suisse a produit 44 milliards de kilowattheures; 34 milliards ont été consommés dans le pays et 10 milliards ont été exportés; c'est beaucoup. L'année considérée a été caractérisée par des précipitations exceptionnelles qui ont poussé au maximum la production hydraulique d'énergie électrique. Le solde d'exportations de 10 milliards de kilowattheures s'explique par le surplus exceptionnel de la production et par la nature propre aux installations hydrauliques. Faute de pouvoir accumuler l'énergie produite par des usines au fil de l'eau, surtout à la fin du printemps et dans les heures creuses, nous devons nous considérer comme satisfaits de pouvoir exporter un bien que nous ne pouvons pas employer.

Pendant la même année, l'augmentation de la consommation d'électricité a été environ de 4,7 pour cent.

Pour ceux qui peuvent encore avoir l'illusion d'une croissance zéro, je dirai qu'en 1977, l'augmentation de la consommation dans certaines parties de la Suisse a atteint les 10 pour cent pour les usages domestiques et que cette année, jusqu'à ce jour, ce taux semble devoir être dépassé; même si l'on considère que ces taux d'augmentation sont exceptionnels, il serait faux de prévoir dans le secteur de l'électricité une croissance inférieure à 3 ou 4 pour cent. Cette croissance, ajoutée à une certaine substitution de l'électricité au pétrole dans le secteur du chauffage, montre combien il serait erroné de vouloir empêcher, à l'avenir, un développement harmonieux – je souligne «harmonieux» – de la production nucléaire.

Le problème des déchets: on définit par «déchets radioactifs» chaque outil, chaque partie d'une installation nucléaire, chaque résidu de combustible qui dégage de la radioactivité. Vous savez que les déchets peuvent être faiblement, moyennement ou hautement radioactifs. Les déchets de chaque catégorie peuvent être entreposés sur les sites des centrales nucléaires pour des périodes variant de cinq à dix ans. Les déchets faiblement radioactifs, y compris ceux des hôpitaux et des centres de recherche, sont ensuite immersés dans l'Atlantique sous le contrôle de l'OCDE et de l'AIEA. La Suisse participe à ces opérations d'immersion depuis 1967. Ce procédé assure la protection de l'environnement. Le déplacement et la diffusion des ions radioactifs sont extrêmement lents. Un échange avec la biosphère ne semble être possible qu'après des siècles et dans une mesure négligeable.

A moyen terme, l'entreposage de ces déchets devra être prévu en Suisse. Cela ne pose pas de problèmes particuliers mais une planification à ce sujet doit être prévue dès maintenant.

La solution pour les déchets hautement radioactifs est plus compliquée. Après avoir été refroidi dans des piscines situées à proximité de la centrale, le combustible nucléaire est expédié dans les usines de retraitement: le

cap de la Hague et Windscale. Dans ces usines, par différents procédés, on extrait du combustible brûlé de l'uranium, 95 pour cent, qui est réutilisé dans la production, et du plutonium, 1 pour cent. Les éléments qui restent, qui représentent les 3 pour cent du total et qui sont formés par des isotopes et des transuraniens non utilisables, constituent les déchets radioactifs qui dégagent pendant des siècles, voire des millénaires, une forte radioactivité. De quelle façon rendre ces restes inoffensifs? Un premier procédé important consiste à les vitrifier. La Suède et l'Amérique, qui sont à l'avant-garde dans ces recherches, ont trouvé des compositions très résistantes à l'action des rayons. Le lessivage des éléments radioactifs dans le verre est très lent, un millième de millimètre par année. Les déchets vitrifiés doivent, par un second procédé, être enfouis à une profondeur se situant entre 1000 et 2000 mètres dans des formations géologiques stables où ils sont hors d'état de nuire. En effet, la progression des ions radioactifs dans le sous-sol géologique est inférieure aux données imposées par la sécurité. La preuve de cette assertion existe au Gabon où une explosion atomique naturelle a laissé sur place, pendant des millions d'années, tous les produits qui se sont formés durant la réaction nucléaire. J'ajoute, pour votre information, que l'OCDE et l'AIEA (l'Agence internationale pour l'énergie atomique) sont d'accord sur la nécessité d'une collaboration internationale pour l'entreposage définitif des déchets et que l'économie électrique suisse est disposée, si cela est nécessaire, à participer financièrement à cette opération. Récemment, la France a exigé que les contrats relatifs au retraitement des déchets soient complétés par une déclaration qui prévoit le rapatriement des déchets hautement radioactifs. C'est pour cette raison que le Conseil fédéral vien de charger l'EIR d'établir un projet suisse pour l'entreposage définitif.

Permettez-moi, sur ce point, de me prononcer en tant que député tessinois au sujet de l'entreposage de déchets prévu par la CEDRA au Tessin et précisément à Airolo. La façon de procéder de la CEDRA a soulevé un fort mouvement d'opposition auquel se sont ralliés le Conseil d'Etat de notre canton, le Grand Conseil et la presque totalité des communes tessinoises. Je partage cette opposition. On ne peut pas envisager d'alourdir, par un dépôt de déchets radioactifs, les infrastructures d'une commune qui a sur son territoire des bassins d'accumulation, de nombreuses fortifications et qui est sillonnée par l'autoroute et par un trafic ferroviaire intense.

Je désire vous dire encore deux mots sur les réserves mondiales d'uranium et sur le prix du combustible nucléaire. Les réserves connues actuellement s'élèvent à 2,5 millions de tonnes. Elles suffisent pour alimenter toutes les centrales en service prévues d'ici 1955 à l'an 2000 mais la prospection dans ce secteur est loin d'être achevée et, sans crainte d'exagérer, on peut affirmer que les réserves effectives seront probablement de deux à trois fois supérieures à celles qui étaient connues au début de cette année. Si, un jour, la sécurité nécessaire est garantie dans l'exploitation de surgénérateurs – une centrale de 250 mégawatts est en fonction depuis 1975 en Grande-Bretagne – et dans l'exploitation de réacteurs à haute température, les réserves actuelles d'uranium suffiront pour des siècles. Le prix de l'oxyde d'uranium et le coût de ses phases d'élaboration – enrichissement, retraitement, etc. – ont sensiblement augmenté depuis 1973. Actuellement, le cycle complet du combustible détermine les 30 pour cent du prix de revient de l'énergie produite. Malgré cette augmentation considérable, le kilowattheure nucléaire revient moins cher que la production d'électricité dans les centrales thermiques conventionnelles. Les informations à ce sujet proviennent de pays qui exploitent les centrales à combustible nucléaire et des centrales à mazout ou à charbon, à savoir la France, la République fédérale allemande et l'URSS. Le problème énergétique concerne le monde entier, je l'ai souligné au début de mon

rapport. Les prévisions à long terme établies par la Conférence mondiale de l'énergie et par l'AIEA le confirment. Si l'on considère le développement probable de la consommation par rapport au développement démographique et à une industrialisation même partielle des peuples africains, sud-américains et asiatiques, on aura à la fin du XXI^e siècle une consommation mondiale d'énergie quatre fois supérieure à la consommation actuelle. Cette demande considérable d'énergie pourra être couverte uniquement par le charbon, l'énergie solaire, la fusion nucléaire si on y arrive, et surtout par l'utilisation d'uranium 238 dans les surgénérateurs et de thorium dans les réacteurs à haute température.

Au terme de cet exposé technique et économique, nous examinons l'arrêté du Conseil fédéral concernant la révision partielle de la loi sur l'utilisation pacifique de l'énergie atomique.

Notre conseil est appelé à se prononcer sur l'arrêté qui propose une révision partielle de la loi sur l'énergie atomique, acceptée par le peuple et les cantons le 24 novembre 1957. En 1975, le Conseil fédéral, constatant la nécessité absolue de réviser une loi qui doit prendre en considération les problèmes graves et importants qui ont surgi parallèlement au développement de la production nucléaire, a chargé une commission de juristes de préparer une révision totale de la loi sur l'énergie atomique. Comme cette révision totale ne pourra être soumise à l'examen des conseils avant 1983, le Conseil fédéral estimaient ne plus pouvoir accorder de nouvelles autorisations, selon la procédure de la loi actuelle, a décidé – la commission partage ce point de vue – de soumettre à l'approbation de l'assemblée, sous forme d'arrêté, une révision partielle qui dans la mesure du possible tienne compte des revendications urgentes et des motifs exposés dans plusieurs interventions parlementaires, dans les initiatives cantonales et surtout dans l'initiative populaire. Le Conseil fédéral propose d'introduire une modification dans la procédure d'autorisation des installations atomiques, sous forme d'une autorisation générale – l'octroi de cette autorisation serait du ressort du Conseil fédéral – de donner à la population un droit plus étendu de discussion et de subordonner les autorisations à la preuve du besoin d'une production accrue d'énergie.

Au cours des débats de votre commission, le projet d'arrêté soumis par le Conseil fédéral a été passablement modifié, compte tenu de la bonne foi des opposants aux centrales nucléaires et du sentiment de méfiance vis-à-vis de cette nouvelle technique, méfiance qui, sûrement, est engendrée en grande partie par les difficultés inhérentes à la connaissance d'une science physique non accessible à tout le monde et par le manque d'information. L'arrêté tel que nous vous le proposons est plus incisif et certes il ne simplifie pas la tâche des producteurs d'énergie. La commission est de l'avis que le projet d'arrêté représente une alternative valable à l'initiative populaire et l'adhésion finale de la commission au projet par 25 voix contre 0 le prouve.

A l'article 1er, vous verrez qu'on a réservé à l'Assemblée fédérale l'approbation de l'autorisation générale octroyée par le Conseil fédéral, formulant ainsi un compromis entre deux tendances qui voulaient reconnaître l'une, la compétence à l'exécutif, l'autre, la compétence au législatif. L'approbation réservée aux représentants du peuple et des cantons a élargi la base politique de la décision. Suivant l'avis des experts juridiques, la commission vous propose en outre de biffer la disposition prévoyant que l'autorisation générale lie les cantons et les communes. Le maintien de cet alinéa aurait déterminé – c'est facile à prévoir – une forte opposition. La base de la preuve du besoin a été élargie: avec tous les points d'interrogation que cette disposition peut poser, il nous a paru indispensable d'introduire dans l'arrêté certains principes reconnus par la majorité de la population: économies en matière de consommation d'énergie et recours aux énergies renouvelables.

Ce dernier appel veut en outre indiquer que les investissements pour les centrales atomiques ne doivent pas être opérés au détriment de la recherche dans d'autres secteurs énergétiques.

Afin de souligner l'importance que revêt le problème des déchets, on a introduit à l'article 3 un nouvel alinéa qui exige pour l'obtention d'une autorisation générale la présentation d'un projet garantissant l'élimination des déchets, et qui demande que le problème du démantèlement éventuel des installations mises hors service soit réglé. Si la première exigence est impérative, la seconde semble être une mesure de précaution. En effet, il est probable que, sur l'emplacement d'une centrale mise hors service, on puisse en bâtir une autre, évitant ainsi un démantèlement intégral.

Les droits du peuple (art. 5 et 7), dont la sauvegarde est réclamée par l'initiative populaire, ont été examinés d'une manière objective et positive. Nous vous proposons de préciser que chaque personne touchée par la construction ou l'exploitation d'une installation nucléaire, ainsi que les cantons et les communes qui sont intéressés par l'autorisation générale, ont qualité de partie au sens de la loi sur la procédure administrative. Avec l'introduction de ces dispositions, notre commission estime avoir donné aux intéressés la possibilité non seulement de s'exprimer, mais aussi de prétendre à un examen sérieux et impartial des objections présentées.

L'article relatif aux déchets radioactifs a été presque complètement refait. Afin de ne pas empêcher *a priori* l'étude de l'entreposage des déchets, la commission est d'avis qu'il faut introduire dans l'arrêté une disposition permettant au Conseil fédéral d'accorder une autorisation – probablement une autorisation de prospection géologique – en vue d'aménager des dépôts de déchets. Les cantons auront la possibilité de se prononcer au sujet de cette autorisation avant son octroi.

La commission propose en outre une nouvelle disposition selon laquelle les exploitants d'installations atomiques peuvent être appelés à verser des contributions destinées à assurer la couverture des frais d'entreposage. Cette réglementation peut être considérée comme une suite logique des dispositions précédentes, qui réservent à la Confédération la compétence d'intervenir, aux frais du producteur d'énergie, en matière d'élimination des déchets radioactifs.

L'article 10a constitue une nouveauté en ce sens qu'il est prévu une intervention des pouvoirs publics dans le domaine financier de l'économie privée. On prévoit en effet le versement de contributions, dont l'importance reste à déterminer, afin de garantir la mise à disposition du capital nécessaire pour le démantèlement des centrales nucléaires qui sont arrivées au terme de leurs possibilités de production. Les rapporteurs vous donneront, dans le cadre de la discussion de détail, des informations plus précises sur cette décision, qui revêt une certaine importance.

La commission a aussi complété les dispositions de l'article 11, qui règle le droit transitoire. Selon le message du Conseil fédéral, celui-ci est destiné à être appliqué aux autorisations générales pour les usines nucléaires déjà au bénéfice d'une autorisation de site. Comme vous le savez, il s'agit de Kaiseraugst, de Graben et, à plus longue échéance, de Verbois.

Considérant l'importance des capitaux déjà investis par les sociétés auxquelles l'autorisation de site a été octroyée – les chiffres de 600 millions pour l'usine de Kaiseraugst et de 200 millions pour celle de Graben sont connus – notre commission a prévu, en application de l'article 9 de la loi sur l'énergie atomique, le principe de la reconnaissance d'un dommage, qui s'applique également aux dépenses faites de bonne foi sur la base de l'autorisation reçue, cela en cas de révocation de l'autorisation de site, mais seulement dans ce cas.

On peut admettre la bonne foi dans le cas des centrales que je viens de citer, en considérant la procédure appliquée.

quée lors de la construction des centrales actuellement en service ou en voie d'achèvement, à savoir celles de Beznau I et II, Mühleberg, Gösgen et Leibstadt.

La commission s'est longuement penchée sur le problème de la responsabilité civile et de l'assurance des centrales atomiques. Ce problème ne peut pas être réglé par le présent projet d'arrêté. En effet, les experts estiment que ce problème doit être l'objet d'une loi particulière, qui doit entre autres permettre la ratification des conventions de Paris et de Bruxelles. En outre, étant donné les requêtes extraordinaires formulées par les membres de la commission (responsabilité illimitée), des pourparlers préalables avec les exploitants et les instituts d'assurance seront indispensables. Pour ces raisons, sur lesquelles je me réserve de revenir au cours de la discussion de détail, une majorité des membres de la commission a formulé un postulat et une minorité une motion.

En conclusion de cet exposé, je vous invite, au nom de la commission, à bien vouloir entrer en matière.

Deux mots maintenant au sujet de l'initiative populaire. Par son message du 24 août 1977, le Conseil fédéral propose le rejet de l'initiative présentée le 20 mai 1976 et revêtue de 123 799 signatures valables. La commission relève que les auteurs de l'initiative ont utilisé un droit reconnu par la constitution et que l'initiative est valable, même si le texte est, par endroits, peu clair, par exemple en ce qui concerne la définition de l'électeur.

Le Conseil fédéral propose le rejet de l'initiative pour les raisons suivantes:

1. Elle aurait des conséquences contradictoires. La procédure d'autorisation préconisée par ses auteurs serait tellement compliquée qu'elle aurait pratiquement pour conséquence d'empêcher la construction de nouvelles centrales nucléaires et de dépôts de déchets radioactifs provenant de centrales déjà en exploitation, ce qui entraînerait à longue échéance la mise hors service de centrales existantes qui ont peut-être déjà obtenu une autorisation de l'Assemblée fédérale. De plus, ces centrales ne pourraient pas être démantelées parce qu'il n'existerait pas de dépôts pour les déchets radioactifs.

2. L'économie électrique devrait procéder à la construction de centrales thermiques à mazout pour faire face à l'augmentation de la consommation d'électricité. Il en résulterait une dépendance plus forte à l'égard du pétrole – situation contrastant nettement avec la nécessité d'économiser ce produit dont les réserves sont limitées – et une inqualifiable surcharge écologique.

3. Les dispositions proposées pour régler le problème de la responsabilité civile, qui prévoient un délai de prescription de 90 ans au minimum, ne sont pratiquement pas applicables. De plus, les dispositions transitoires pourraient entraîner de lourdes pertes pour l'économie. Le Conseil fédéral, et cela est important, assure qu'à l'occasion de la révision totale de la loi sur l'énergie atomique, les prépositions des auteurs de l'initiative seront examinées et en partie introduites dans la loi à condition qu'elles soient raisonnables. D'ailleurs, ainsi que vous l'avez constaté, une partie d'entre elles ont déjà été prises en considérations dans l'arrêté sur la révision partielle.

La commission partage l'avis du Conseil fédéral et vous propose, par 17 voix contre 1 et 11 abstentions, le rejet de l'initiative populaire.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Vizepräsident Generali übernimmt den Vorsitz
M. Generali, vice-président, prend la présidence*

Atomgesetz. Revision Energie atomique. Loi

77.054

Atomanlagen. Volksinitiative Installations atomiques. Initiative populaire

Fortsetzung – Suite

Weber-Altdorf: Die freisinnig-demokratische Fraktion hat mich beauftragt, ihre Überlegungen und ihre Stellungnahme zur Gesetzesrevision und zur Volksinitiative darzulegen. Sie ist für Eintreten auf beide Vorlagen, lehnt die Volksinitiative einstimmig ab und stimmt der Gesetzesrevision mit den noch darzulegenden Erwägungen zu. Sie unterstützt damit den konzeptionellen Vorschlag des Bundesrates, die Volksinitiative abzulehnen, dafür aber eine Teilrevision des Atomgesetzes, die Regelung der Versicherungsfragen in einem Spezialgesetz und die Totalrevision des Atomgesetzes in einem späteren Zeitpunkt durchzuführen. Damit kommt der Gesetzesrevision die Funktion eines Gegenvorschlags zur Volksinitiative zu, was einen wesentlichen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Gesetzesrevision zur Folge hat. Die Fraktion lehnt damit jeden Antrag, der der Volksinitiative einen Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe entgegensetzen will, ab. Eine solche Lösung würde die bestehende Verfassungskompetenz un-

nötig sein und eine weitgehende zeitliche Verzögerung zur Folge haben. Der Bundesrat müsste das geltende Gesetz anwenden, sonst würde er sich dem Einwand der Willkür und der Rechtsverzögerung aussetzen. In dieser Hinsicht dürften bereits äusserste Fristen durch die Verwaltung ausgeschöpft sein.

Bevor ich auf die materiellen Aspekte der Gesetzesrevision eintrete, möchte ich einige grundsätzliche Stellungnahmen unserer Fraktion darlegen. Der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Ausbau der schweizerischen Elektrizitätsversorgung vom 23. Dezember 1966 formulierte als ein «dauerhaftes Hauptziel der schweizerischen Energiewirtschaftspolitik eine möglichst ausreichende und sichere Energieversorgung, welche der Unabhängigkeit des Landes dient». Die eidgenössische Kommission für Gesamtenergiekonzeption (GEK) erachtet es in ihrem Zwischenbericht vom Mai 1976 als notwendig, der erwähnten Zielsetzung unter dem Eindruck der dramatischen und umwälzenden energiepolitischen Ereignisse der letzten zehn Jahre einen neuen Inhalt zu geben. Sie präzisierte: Ausreichend und sicher heisst nicht mehr Dekkung aller Bedürfnisse, sondern Deckung all jener Bedürfnisse, die übrigbleiben, wenn die Verschwendungen abgebaut und die Sparmassnahmen wirksam sind. Die Wandlung im Umweltbewusstsein und die Energiekrise prägen unübersehbar die Entwicklung unserer Industriegesellschaft in der heutigen und kommenden Zeit. Dazu kommen die Unsicherheit und Verunsicherung des Bürgers dem Fortschritt, der technischen Entwicklung gegenüber. Herr Generali, das Grundproblem in der Einstellung zur Kernenergiepolitik ist u. a. in der Hilflosigkeit des Menschen gegenüber der Technik, im Nichtverstehen der technischen Möglichkeiten und Zusammenhänge, in der Angst vor der Gefährdung durch diese technischen Errungenschaften zu suchen. Bei vielen Mitbürgern ist die Vorstellung von der Atombombenwirkung noch tief in der Erinnerung eingegraben. Die technische Entwicklung schreitet schneller voran, als es der Mensch begreifen könnte. All dies schafft einen Zwiespalt, dem es Rechnung zu tragen gilt.

Die Fraktion stellte deshalb das Problem der Sicherheit in den Mittelpunkt ihrer Diskussion, und zwar der Sicherheit im umfassenden Sinne bezüglich des Betriebes und der Demontage der Werke wie der Entsorgung radioaktiver Abfälle. Die Fraktion stützt sich in der Meinungsvielfalt über die Sicherheitsfrage auf die Aussagen der Experten des Bundes, die erklären, dass die erdrückende Mehrheit der Fachleute – und zwar international – die sich in diesen Fragen auskennen als Physiker, Ingenieure und Biologen an Hochschulen, in der Industrie, in den Sicherheitsbehörden der Regierungen, die klare Stellung einnehmen, dass die Kernenergie eine bezüglich der Volksgesundheit, des Umweltschutzes und der Sicherheit akzeptable Energiequelle darstelle und dass sie, die Bundesexperten, die gleiche Überzeugung vertreten und in diesem Sinne dem Bundesrat, wie auch Parlament und Volk, diese Erkenntnis weitergeben können. Es wird somit ein erstes und ernstes Anliegen sein müssen, dass diese Erkenntnis dem Volk vor der Volksabstimmung, insbesondere durch die Vertreter von Wissenschaft und Forschung sowie den verantwortlichen Bundesstellen, eingehend, sachlich und klar erläutert wird. Das Volk wird vor eine schwierige Aufgabe und Verantwortung gestellt. Schliesslich darf aber auch darauf hingewiesen werden, dass es sich nicht nur um ein schweizerisches Problem handelt, sondern dass Wissenschaft und Forschung, Technik, Regierungen und Parlamente, internationale Vereinigungen und Organisationen die ständige Weiterentwicklung und Verbesserung der mit der Atomenergie im Zusammenhang stehenden Probleme anstreben und überwachen. Die Fraktion äusserte sich so dann aber auch zur staats-, wirtschafts- und sozialpolitischen Zielsetzung einer genügenden Energieversorgung unseres Landes. Nachdem international festgestellt wird, dass ab Mitte der achtziger Jahre eine Verknappung in der Erdölversorgung eintreten werde, der schweizerische

Energiebedarf aber zu nahezu 80 Prozent vom Erdöl und damit vom Ausland abhängig ist, wenn man zudem weiss, dass bis zum Betrieb eines Atomkraftwerkes 10 bis 12 Jahre benötigt werden, dann kommt man um die Feststellung nicht herum, dass sowohl die Auslandabhängigkeit wie das wirtschaftliche und soziale Gleichgewicht in unserem Lande nur durch eine vernünftige Energiepolitik erreicht werden kann. Aus dieser Perspektive heraus muss die Kernenergiepolitik in die Gesamtenergiepolitik eingefügt werden. Unsere Fraktion legt deshalb ihre volle Verantwortung in die Erfüllung dieser staats-, wirtschafts- und sozialpolitischen Zielsetzung und ist davon überzeugt, dass die Sicherheitsfragen gelöst und lösbar sind. Nun ist es aber nicht so, dass wir etwa das notwendige Instrumentarium für die Kernenergie nicht hätten. Es geht in der vorliegenden Diskussion darum, unsere Energiepolitik zu verdeutlichen, politisch neu zu orientieren. Unsere Energiepolitik bedarf einiger Korrekturen, einiger Anpassungen, die sich in folgende Fragen zusammenfassen lassen: Wieviel Energie benötigen wir, um die wirtschaftliche und soziale Stabilität aufrechtzuerhalten? Wie ist die Energiewirtschaft im Rahmen unserer demokratischen Ordnung zu entwickeln? Welche Rolle ist der elektrischen Energie unter den verschiedenen Energiequellen zuzuordnen? Wie soll diese Elektrizität erzeugt werden, um den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sicherzustellen? In dieser Optik ist die Kernenergie nur eine Option, aber eine, die objektiv und sachlich mit andern verglichen werden muss. Leider wird dies oft verkannt. In Berücksichtigung der oben skizzierten Zielsetzungen hat sich unsere Fraktion für die Gesetzesrevision ausgesprochen. Sie erachtet den vorgelegten Vorschlag als einen äusserst weitgehenden Kompromiss. Grosse Bedeutung misst die Fraktion der Entwicklung unserer Energiewirtschaft im Rahmen unserer demokratischen Ordnung bei. Sie hält dafür, dass die politischen Verantwortlichkeiten vermehrt in das Zentrum der öffentlichen Willensbildung gestellt werden sollten. Sie begrüßt deshalb, dass die Parteistellung der betroffenen Kantone und Gemeinden ins Gesetz aufgenommen werden. Damit liegt das Hauptgewicht der Verantwortung für Information und Rechtswahrung bei diesen institutionellen Trägern und nicht auf der Strasse. Damit kann auch vermieden werden, dass Minderheiten sich ein Selbsthilfrecht aneignen. Die Bewältigung von Minderheitsproblemen in unserer Demokratie benötigt ein stärkeres Engagement der politischen Vertreter von Exekutiven und Parlamenten aller drei föderalistischen Stufen. Dies muss auch im Rückblick auf gewisse Ereignisse in aller Deutlichkeit gesagt werden. Die Fraktion begrüßt aber auch das Genehmigungsrecht des Parlamentes für die vom Bundesrat erteilte Rahmenbewilligung. Dieses Recht dient der Offnung der Demokratie und der breiteren Abstützung politischer Entscheide und Verantwortung. Die Energiepolitik ist eine schweizerische Angelegenheit und nicht nur eine solche der betroffenen Kantone und Gemeinden. Im Genehmigungsrecht des Parlaments wird diese schweizerische Kontrollinstanz geschaffen, wobei es sich dabei nicht um einen Instanzentzug handelt. Die Offnung der Demokratie durch das petite Mitspracherecht eines jeden Bürgers geht wohl etwas weit, wird jedoch einiges zur Beruhigung des Bürgers beitragen. Wenn man nun die dargelegten Zielsetzungen – Auslandunabhängigkeit in der Energieversorgung, wirtschaftliches und soziales Gleichgewicht – garantieren will, dann muss man aber auch die Bundeskompetenz erteilen, dass diese Werke und Entsorgungsstellen betrieben werden können. Man muss sich dabei klar sein, dass dies ohne eine Eingriffskompetenz in die kommunale und kantonale Planungshoheit nicht möglich ist. Im Ausmass dieses Eingriffsrechts ist unsere Fraktion geteilter Meinung. Die Fraktion begrüßt das unserer freien Wirtschaftsordnung gemäss polizeiliche Bewilligungsrecht und lehnt deshalb den Übergang zum Konzessionssystem mit aller Entschiedenheit ab. Im Rahmen der Gesetzgebung sind die Auflagen zu umschreiben, die zu erfüllen sind. Sie sieht dabei in der Unterstützung des Minderheits-

antrages zu Artikel 10, in welchem das Entsorgungsproblem dem Staat übertragen wird, keinen Widerspruch, weil diese Auflage im Interesse der Sicherheit sich aufdrängt. Die Einführung der Bedürfnisklausel in das Gesetz bedeutet jedoch einen schweren Einbruch in unsere Wirtschaftsverfassung und kann nur politisch motiviert werden. Diese Regelung verstößt gegen die Rechtsgleichheit, indem sie nur die Kernenergie der Bedürfnisfrage unterstellt, nicht aber die übrigen Energieträger, wobei festzuhalten ist, dass das Erdöl gegen 80 Prozent des Gesamtenergiebedarfes ausmacht und von den Experten als grössere Belastung der Umwelt angesehen wird. Unsere Fraktion kann diesem Eingriff nur zustimmen, wenn die Erdölsubstitution durch Kernenergie vom Rate gutgeheissen wird und mit der Abklärung der Bedürfnisfrage keine Verzögerung oder Verunmöglichung des Baues von Werken bezweckt wird. Schliesslich stimmt die Fraktion in Artikel 3 Absatz 1bis dem Antrag der Minderheit I, in Artikel 10 dem Antrag der Minderheit und in Artikel 11 dem Antrag der Mehrheit der Kommission und der Minderheit Baumann bei Absatz 2 zu. Die Vorlage darf in diesem Sinne als äusserstes Verständigungswerk angesehen werden. Die Fraktion ist zu weiteren Konzessionen nicht bereit. Es fehlte in diesem Zusammenhang nicht an einzelnen Stimmen, die anstelle einer Gesetzesrevision vorschlagen wollten, die Volksinitiative dem Volk zur Verwerfung vorzulegen. Damit könnte man zuerst den Willen des Volkes erfahren. Ist dieses bereit, die Konsequenzen eines annehmenden Entscheides zu tragen, nämlich: vermehrte Auslandabhängigkeit, Störung des wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichtes, stärkere Belastung der Umwelt durch die fossilen Energieträger (nämlich Erdöl, Gas und Kohle)? Dann erst will man die Gesetzesrevision vornehmen. Aus dem «Tages-Anzeiger» von heute, den mir Frau Martha Ribi vorhin noch in die Hand gedrückt hat, in dem diese Folgen der Oelverknappung sehr plastisch dargestellt werden, möchte ich Ihnen nur wenige Sätze zitieren, nämlich: «... Auswirkungen sowie verminderde Exportmöglichkeiten, die bei einer 15-prozentigen Verknappung des Erdöls die Beschäftigungseinbusse möglicherweise bis auf 5 Prozent oder 140 000 Vollbeschäftigte ansteigen liessen. Bei der 25prozentigen Verknappung wird sogar mit 12 Prozent oder 340 000 Arbeitslosen gerechnet.» Sie können diesen Artikel nachlesen; dann sehen Sie die Folgen nicht nur eines Moratoriums, sondern auch der Verhinderung des Ausbaues der Kernenergie im Interesse der Landesversorgung. Die Fraktion hat trotz diesen Einwendungen nahezu einstimmig im Sinne meiner Ausführungen der Gesetzesvorlage und deren Abänderungsanträgen zugestimmt, ausgenommen bei Artikel 1 Absatz 4. Sie bringt damit den erklärten Willen zum Ausdruck, in dieser landeswichtigen Frage der Energieversorgung gemeinsam mit der Regierung die Verantwortung zu tragen.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen im Auftrag unserer Fraktion Eintreten und Zustimmung im Sinne der ausgeführten Anträge.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

77.053

Atomgesetz. Revision**Energie atomique. Loi**

77.054

Atomanlagen. Volksinitiative**Installations atomiques. Initiative populaire****Fortsetzung – Suite**

M. Vincent: Lorsqu'il y a bientôt 35 orateurs inscrits, il est probablement permis de rappeler quelques points d'histoire.

Nous avons en effet assisté, depuis 1957, à de nombreux débats mais le moins qu'on puisse dire c'est que le ton général en a bien changé.

En 1957, nous parlions de l'article constitutionnel. Il n'y avait aucune opposition, sauf la nôtre bien entendu! MM. Schaller et Bonvin étaient rapporteurs. Que disions-nous alors, le 14 septembre 1957? Nous nous exprimions de la sorte: «Celui qui détiendra l'exploitation de cette énergie disposera d'une puissance économique fabuleuse, décisive pour l'avenir du pays... Nous courons ainsi le danger très certain qu'il se crée un Etat dans l'Etat.» Nous regrettons qu'on socialise les recherches et les risques, et qu'on individualise les profits. Nous proposons que la construction et l'exploitation des centrales nucléaires soient du domaine de la Confédération. Au nom du Conseil fédéral, M. Petitpierre nous répondait non et nous étions seuls à voter pour cette proposition. En septembre 1959 encore, on parle de la loi. Là nous ne sommes plus tout à fait seuls, nous avons avec nous des hommes que vous avez connus ou dont le nom est resté dans vos mémoires, — Valentin Gittermann et, avant, Giovanoli. Les deux se prononcent pour le renvoi à des entreprises mixtes. Quant à nous, nous reprenons notre proposition: nationaliser tout le processus, créer une régie fédérale.

Pourquoi? Afin, disons-nous, que la collectivité ne soit pas dépouillée de la plus grande richesse que l'on puisse imaginer, afin qu'une source d'énergie tellement fabuleuse, une puissance à tel point démesurée soit contrôlée par l'Etat et par lui seul. Nous précisions qu'il ne fallait pas l'abandonner aux trusts et ces trusts nous en donnaient les noms: Brown Boveri, Escher-Wyss, Sulzer. Nous nous prononcions pour une régie nationale de l'énergie nucléaire, avec la description précise de ses tâches — sauvegarder les droits de la collectivité sur des richesses énormes qui se chiffrent par milliards et dont la possession donnera à ceux qui les détiendront un pouvoir déclinal. Débat analogue encore sur Kaiseraugst, c'est plus récent, vous en avez conservé le souvenir. Là encore nous proposons de nationaliser complètement la construction et l'utilisation des centrales nucléaires, le problème de la confiance se posant.

A ce propos, je voudrais réparer deux injustices que j'ai commises dans ce débat concernant Kaiseraugst. J'avais cité Descartes, Incomplètement et imparfaitement, lorsqu'il disait, dans le *Discours de la méthode*: «Trouver une pratique par laquelle, connaissant la force et les actions du feu, de l'eau, de l'air, des astres, des cieux et de tous les autres corps qui nous environnent, nous les pourrions employer en même façon à tous les usages auxquels ils sont propres et ainsi nous rendre comme maîtres et possesseurs de la nature.» Je me souviens parfaitement d'avoir arrêté là ma citation, sans dire que Descartes ajoutait: «... principalement aussi pour la conservation de la santé, laquelle est sans doute le premier bien et le fondement de tous les autres biens de cette vie.» Rappelons que Descartes a été condamné par Rome en 1663 et que la

Convention, après la Révolution française, a transporté ses cendres au Panthéon. Pourtant son matérialisme était mécaniste, ce n'était pas celui de Marx, mais il annonçait en tout cas une confiance dans l'Intelligence humaine et la toute-puissance du travail, ce qui était très neuf à l'époque.

Je pense que nous n'avons pas eu tort de citer Descartes, parce qu'il y a deux «experts» qui l'ont condamné. Le premier a dit: «Le fascisme repousse le mythe du bonheur et du progrès indéfini. Il ne croit pas à la possibilité du bonheur sur terre comme le voulait la littérature des économistes du XVIII^e siècle.» Ce premier expert c'est Mussolini, dans son ouvrage *Le fascisme; doctrine et institutions*. Le second expert a dit: «L'homme ne doit jamais tomber dans l'erreur de croire qu'il est véritablement parvenu à la dignité de seigneur et maître de la nature.» Ce deuxième expert c'est Hitler, dans *Mein Kampf*, et tous deux sont cités par Jacques Salomon, qui fut fusillé par les nazis, dans un texte que Salomon publiait en 1937 pour le libre développement de la science.

Dans les précédents débats, j'avais cité Joliot-Curie, incomplètement aussi, je n'avais fait qu'évoquer son nom. Mieux que personne, hélas! lui et sa femme, Irène Curie, connaissaient les dangers de la radioactivité qu'on appelait la maladie des rayons. Il écrivait en 1957: «L'énergie d'origine nucléaire sera sans doute extrêmement utile mais — précisait-il — je l'envisage surtout comme devant nous permettre d'apporter un appui important à l'énergie tirée des combustibles traditionnels, pendant un temps suffisant, pour élaborer des centrales de principe nouveau tirant leur énergie primaire de sources naturelles, comme par exemple les radiations solaires qui frappent notre sol.» Je le répète, c'est l'opinion de Joliot-Curie, prix Nobel, en 1957, et il appelait encore à faire preuve de beaucoup d'intelligence et d'honnêteté, ce qui n'est pas toujours facile, et surtout à ne pas détourner la science vers des objectifs de destruction capables en fin de compte de détruire l'humanité tout entière.

Nous nous sommes donc prononcés, à réitérées fois — et nous ne renions nullement nos propos — pour la nationalisation, la collectivisation, qui impliquent la cantonalisation et la municipalisation ou communalisation si l'on peut dire. Ce sont à nos yeux les voies de contrôle les plus normales, les plus habituelles et les plus démocratiques. Ces voies de contrôle valent plus et mieux à notre avis que le triple barrage proposé par l'initiative populaire avec le recours à cette idée étrange de la majorité des électeurs, sans préciser davantage.

La nationalisation totale, est-ce la panacée? Nous irions presque jusqu'à le prétendre. Si l'on acceptait le principe de la nationalisation totale, étatisation, cantonalisation, municipalisation, cela permettrait de résoudre tous les problèmes.

Exemple, la clause de besoin. Qui est le mieux à même d'apprécier le besoin, sinon les collectivités publiques prises ensemble? Qui apprécie le mieux s'il y a une autre possibilité, sinon les collectivités publiques prises ensemble? Qui peut déterminer les meilleures formes de consultation préalable, soit par le vote populaire ou de toute autre manière, sinon les collectivités publiques? Et même s'il s'agit du problème des déchets, de l'entreposage des déchets, là encore c'est la commune et c'est le canton. Si c'est — passez-moi l'expression — l'«exportation» des déchets, c'est alors la Confédération puisqu'il faut négocier avec l'étranger, avec un pays, un groupe de pays ou une agence. Et même encore sur le démantèlement, qui peut le mieux décider de ce démantèlement et l'assurer que ceux-là même qui ont conçu, autorisé, construit et exploité, tout ceci encore une fois sous le contrôle populaire. Qu'allons-nous faire alors, dans tous ces débats? Nous allons essentiellement défendre une motion que j'ai déposée. Quand? Je n'en sais rien, mais je me permets de penser qu'elle plane sur ces débats. Elle est ainsi conçue: on demande au Conseil fédéral de présenter dans les plus

breves délais possibles un nouvel article constitutionnel qui dit: «La conception, la concession, la construction et l'exploitation des centrales nucléaires et installations atomiques sont du domaine de la Confédération, des cantons et des communes.» On donne donc la maîtrise à la collectivité publique. C'est à notre avis la réponse et la réponse essentielle à la crainte exprimée par les opposants. Que craignent-ils les opposants? Ils craignent que ce soit le profit, la soif du profit, l'immoralité foncière du profit qui conduisent à la recherche de la «rentabilité» et qui l'emportent sur le souci de la sécurité. La nationalisation totale nous paraîtrait en même temps la garantie la plus effective, la plus efficace que l'on puisse imaginer.

Le moratoire – l'initiative Meizoz si elle vient en discussion ou quand elle viendra – le moratoire pour qu'il serve à quelques chose, il faudra que ces années ne soient pas seulement des années d'attente mais des années de réflexion et de travail. Qu'allons-nous donc faire au cours de ce débat? En ce qui concerne la loi, nous soutiendrons les propositions de la minorité que j'appellerai la minorité socialiste mais qui est plus large, je ne dis pas plus mêlée, mais plus large; toutes ces propositions tendent à un contrôle plus strict: un contrôle des mesures d'économie possibles, du développement des autres formes d'énergie, des projets réalisables pour l'entreposage définitif des déchets, des assurances concernant le démantèlement des centrales mises hors service, de la responsabilité civile illimitée des propriétaires des centrales nucléaires. Tout cela va de soi, nous semble-t-il, et c'est la conséquence logique de notre position de principe.

Sur l'initiative populaire enfin, comme disait l'autre: «Les choses étant ce qu'elles sont», le bureau politique ou comité directeur du Parti suisse du travail, dans sa séance du 1er avril, a décidé, sauf proposition meilleure, d'appuyer cette initiative lors du vote devant le peuple et les cantons, non pas parce qu'il estime qu'il n'y a pas de réserves à faire à son propos; il en fait au contraire, notamment en ce qui concerne le mode de consultation des communes, des cantons et des régions que prévoit l'initiative. A l'interpréter strictement, mais le Conseil fédéral ne va pas jusque-là, il faudrait l'unanimité des électeurs des régions consultées. Si on prend le texte, un premier coup d'œil permet de penser qu'il faudrait la majorité des électeurs inscrits et c'est ainsi que le Conseil fédéral l'interprète. Par contre les initiateurs, eux, se rebellent contre cette interprétation et déclarent un peu comme Guillaume II: «Je n'ai pas voulu cela!» (Ich habe das nicht gewollt!) Je les cite: «Demander l'approbation des électeurs, c'est une formule abrégée; pour l'approbation des électeurs qui participent au scrutin, c'est un usage courant. Il arrive souvent en Suisse que l'on parle des électeurs alors qu'il ne s'agit en réalité que d'une fraction des votants. Le texte de l'initiative, dit le comité, ne permet absolument pas de prendre une majorité qualifiée comme critère, ainsi que le fait le Conseil fédéral.

Simplement, il aurait peut-être mieux valu le dire expressément. Ce n'était pas très compliqué, il n'y avait qu'à rnettre «la majorité des votants ou la majorité des électeurs s'étant exprimés». Enfin, les initiateurs disent bien que c'est ainsi qu'il faut entendre leur initiative. Elle est revêtue de 125 000 signatures, elle est soutenue avec la plus grande énergie par tout le monde, y compris par le Parti radical genevois dont je vois les deux représentants et dont j'attends qu'ils votent droit, c'est-à-dire à gauche (Hilarité) Les radicaux ont publié, à l'occasion des élections du mois d'octobre, une violente attaque contre l'énergie nucléaire. «Ce n'est que lorsque tous les efforts d'économie, de rationalisation, de diversification, de substitution auront été accomplis – et il reste encore un long chemin à parcourir – que les radicaux estiment que l'on pourra recourir au nucléaire. Ils voient un moratoire dans la construction des centrales nucléaires, une extension des droits populaires dans ce domaine, une intervention auprès de la France pour qu'elle renonce à Super-Phénix,

qui risquerait de provoquer l'évacuation de notre canton de Genève pour des siècles, et qui est un monstre industriel qui sort de terre sous la protection des CRS, à 80 kilomètres de Genève seulement. C'est le Parti radical genevois qui parle ainsi! S'il s'élève contre les CRS français, logiquement il devrait s'élèver contre la police fédérale de sécurité pour les mêmes raisons. Nous allons le voir tout à l'heure. De nombreuses sections du Parti socialiste ont fait de même – le Consistoire de l'Eglise nationale protestante de Genève, la Fédération des Eglises protestantes françaises, «last but not least» M. Ritschard lui-même qui nous dit que s'il n'arrive pas à régler l'affaire des déchets radioactifs – il dit cela à la *Leser-Zeitung* de Zurich – si aucune solution n'est trouvée à ce problème, il faudra non seulement ne plus accorder d'autorisation pour la construction de nouvelles centrales nucléaires mais également inviter celles qui sont déjà en service à cesser leurs activités. Il y a même encore un petit mot pour dire qu'une solution doit être trouvée pour les centrales qui bénéficient déjà d'une autorisation de site.

Il y a enfin le groupe de Bellerive qui vous a envoyé plusieurs prises de position. Je crois que notre collègue M. Dürrenmatt va interroger sur ce manifeste du groupe de Bellerive: Sadruddin Aga Khan, le professeur Freymond, Kaplan, Kovarsky, Olivier Reverdin, Denis de Rougemont, Visser't Hooft, cela fait beaucoup de beau monde! Beaucoup de beau monde qui soutient l'initiative, sans la soutenir tout en la soutenant. Ils sont «contre les notions un peu simplistes de productivité comme seule mesure valable du progrès humain». C'est possible quand on est Aga Khan, que l'on plane au-dessus des notions un peu simplistes de productivité. Parce qu'ils sont «préoccupés par la montée de la contre-culture dans la jeunesse», «l'idée de l'homme vivant en harmonie avec la nature plutôt que cherchant à la subjuguer» – je cite toujours le manifeste de Bellerive – et qu'ils constatent un «début de dénonciation des perversions technologiques fondées sur les illusions, sur l'énergie quasi gratuite.» Ils se plaignent qu'il n'y ait que des avocats et aucun juge. Ils demandent des conseils de réflexion et d'évaluation, ce qui signifie donc qu'il faut s'abstenir de décider, qu'il faut par conséquent méditer, cogiter, attendre, étudier, évaluer, réfléchir.

Tout cela étant, la direction du Parti suisse du travail, son bureau politique, je le répète, et pour être précis le 1er avril dernier, a décidé que s'il y avait un contre-projet – je pense notamment à celui de M. Aubert qui présente un intérêt certain parce qu'il restreint la consultation populaire à toutes les communes dans un rayon de 20 kilomètres du site – il serait sans doute acceptable; sinon il ne resterait plus qu'à appuyer l'initiative qui est un moratoire de fait de la construction des centrales. C'est ce que je suis chargé de vous dire et de vous faire connaître. J'ajoute, une fois de plus, «les choses étant ce qu'elles sont»!

Albrecht: Im Namen der CVP-Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage. Am 24. November 1957 haben bekanntlich Volk und Stände dem Verfassungsartikel 24quinquies zugestimmt und damit die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Atomenergie zur Bundessache erklärt. Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz, das aufgrund des Verfassungsartikels erlassen wurde, hat sich hinsichtlich der Sicherheitsbestimmungen bewährt. Die Opposition gegen Kernkraftwerke, die Lancierung der Volksinitiative zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomkraftwerken, die Besetzung des Geländes von Kaiseraugst und die Konfrontation von Gösgen zeigen, dass insbesondere bei Bewilligungsverfahren für Kernkraftwerke eine vermehrte Mischsprachemöglichkeit des Volkes gewünscht wird und dass auf einzelne Aspekte der Kernenergie – und ein solcher ist zum Beispiel die Entsorgung – enormes Gewicht gelegt wird.

Der Bundesrat hat wohl nicht zuletzt aus diesen Gründen mit der Botschaft vom 24. August 1977 eine Ergänzung des bestehenden Atomgesetzes in Form eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses vorgeschlagen. Dieser Beschluss wird längstens bis zum 31. Dezember 1983 gültig sein. Es ist vorgesehen, dass bis zu diesem Zeitpunkt das Atomgesetz einer Totalrevision unterzogen wird.

Gleichzeitig mit der Botschaft über die Ergänzung des Atomgesetzes hat der Bundesrat auch die Botschaft über die Volksinitiative zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomkraftwerken veröffentlicht. Er kommt in dieser Botschaft eindeutig zur Ablehnung dieser Initiative.

Kernenergie ist heute weltweit und auch in unserem Land eine Realität. Dass die Nuklearkräfte im militärischen Bereich einen Schlüssel zur Macht darstellen, ist unverkennbar. Ungezählte atomare Sprengkörper lagern in westlichen und östlichen Arsenalen. Es ist nur zu hoffen, dass sie nie zum Einsatz kommen werden. Im Rahmen der friedlichen Verwendung der Kernenergie stehen heute nahezu 200 Kernkraftwerke in Betrieb, weitere 200 im Bau, und über 100 sind geplant. Allein in Westeuropa waren Mitte 1977 78 Kernkraftwerke in Betrieb, in den USA 66 und in den Ostblockländern 30. Die Kernkraftwerke Beznau I und II und Mühleberg decken heute 20 bis 25 Prozent des gesamtschweizerischen Elektrizitätsbedarfes. Sie funktionieren seit Jahren zur besten Zufriedenheit.

Wie kaum eine andere westliche Industrienation ist unser Land auf Importe von Rohstoffen und Energie angewiesen. Über drei Viertel unseres Energieverbrauches decken wir durch Erdöl. Damit haben wir eine Abhängigkeit von diesem Energieträger erreicht, die für unsere Wirtschaft gefährlich werden könnte. Die Erdölkrisen von 1973/74 hat schlagartig deutlich gemacht, in welchem Masse wir von der Zufuhr von Erdöl abhängig sind. Leider ist der Eindruck dieser Krise seither dem Bewusstsein weitgehend entchwunden. Doch könnte sich eine neue Krise jederzeit wieder einstellen. Gut informierte Kreise befürchten, dass bereits in der Mitte der achtziger Jahre ernsthafte Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl auftreten können. Da ist es nicht erstaunlich, wenn fast alle europäischen Regierungen als einen der wichtigsten Punkte ihrer Wirtschaftspolitik festhalten, die Abhängigkeit von Erdölprodukten zu reduzieren. Unsere Nachbarn im Norden, Westen und Süden, genauso wie die USA und Japan, sind der Auffassung, dass die Kernenergie einen ganz wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Erdölabhängigkeit leisten kann und muss. Die Regierungen dieser Länder stehen auch positiv einem Ausbau der Kernkraftwerke gegenüber. Es wäre deshalb nicht verständlich, wenn ausgerechnet die Schweiz, deren Abhängigkeit vom Erdöl am ausgeprägtesten ist, eine andere Politik einschlagen würde. Auch unser Land ist darauf angewiesen, dass die notwendigen Kernkraftwerke erstellt werden können und dass auch in den achtziger und neunziger Jahren genügend elektrische Energie vorhanden ist, um die Wirtschaft in Gang zu halten und um Erdöl in einem gewissen Masse zu substituieren. Das sind die Realitäten, die man bei aller Diskussion um die Kernenergie nicht übersehen darf.

Die CVP hat schon 1974 in ihren Vorschlägen zu einer Gesamtenergiekonzeption für die Schweiz deutlich darauf hingewiesen, dass die Probleme unserer Energieversorgung als Ganzes gesehen werden müssen. Sie hat sich für eine sparsame Verwendung der Energie ausgesprochen und für eine vermehrte Anstrengung bei der Erforschung von Alternativenergien. Ebenso deutlich aber hat sie gefordert, dass die elektrische Energie mittel- bis langfristig einen höheren Anteil am Gesamtenergieverbrauch decken sollte als dies heute der Fall ist. In diesem Sinne hat sie verlangt, dass das Bewilligungsverfahren der Kernkraftwerke hinsichtlich der Kompetenzen zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten sei und dass klare Entscheide in einem verantwortbaren zeitlichen Rahmen getroffen

werden können. Die CVP tritt für einen kontrollierten Ausbau der Kernenergie ein.

Die Kernenergie ist nur ein Teil des gesamten Energieproblems, aber ein sehr wichtiger. Wenn die nun vorgelegte Ergänzung des Atomgesetzes dazu beitragen kann, die bestehende Polarisierung zwischen Befürwortern und Gegnern, die sich lähmend auf die schweizerische Energiepolitik auswirkt, abzubauen, wenn sie des weiteren das Bewilligungsverfahren übersichtlicher und im Effekt auch einfacher gestalten kann und wenn sie dazu beiträgt, dass einige Probleme, die die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit den Kernkraftwerken beschäftigen, diskutiert und einer Lösung entgegengeführt werden können, dann hat diese Gesetzesergänzung einen Sinn und ist zu begrüßen.

Nach eingehenden Hearings und nach Besichtigungen von Entsorgungsanlagen in Deutschland und Frankreich hat unsere Kommission, wie das der Kommissionspräsident bereits festgestellt hat, die Vorlage des Bundesrates sehr eingehend beraten und in wesentlichen Punkten sogar noch verschärft. Persönlich frage ich mich, ob die Kommission mit dieser Verschärfung nicht etwas weit gegangen ist, was nämlich zur Folge haben könnte, dass der dringende Weiterausbau der Kernkraftwerke allzu lange verzögert werden müsste. Wir begrüßen es, dass das Bewilligungsverfahren nun wesentlich klarer geregelt ist; das Einspracheverfahren gegen die Erteilung einer Rahmenbewilligung ist in der Gesetzesergänzung umschrieben. Wenn dieses Verfahren auch etwas ungewöhnlich ist, kommt es doch einer Popularbeschwerde recht nahe, so könnte es doch nützlich sein, da jedermann seine Ansicht zum geplanten Bau eines Kernkraftwerkes darstellen kann. Es ist aber wichtig, dass diese Einwendungen ein begründetes Begehr enthalten und dass für Einsprachen auch verfügbare Beweismittel aufgebracht werden müssen. Das doppelte Einspracheverfahren – nämlich einerseits bei der Auflegung des Gesuches und dann wiederum bei der Veröffentlichung der Vernehmlassung und der Gutachten zum Gesuch – wird jedoch viel Zeit in Anspruch nehmen. Die Erteilung der Rahmenbewilligung wird an den Bedarfsnachweis geknüpft; dieser Bedarfsnachweis ist ebenfalls ein Novum und trifft einen Wirtschaftszweig ganz einseitig. Kein anderer Energieträger muss fünf bis zehn Jahre zum voraus nachweisen, dass sein Produkt dann gebraucht wird. Mit diesem Bedarfsnachweis ist denn auch die Elektrizitätswirtschaft nicht einverstanden. Wenn er trotzdem in dieser Gesetzesrevision Eingang findet, dann doch auch wiederum in erster Linie aus politischen Gründen. Wir wollen sicher sein, dass nur so viele Kernkraftwerke erstellt werden, wie für die Bedarfsdeckung notwendig sind, und in diesem Sinne befürworten wir diesen Bedarfsnachweis, obwohl wir uns bewusst sind, dass die Beurteilung des Energiebedarfes Jahre voraus eine äußerst schwierige Angelegenheit ist.

Eine weitere wichtige Neuerung, die diese Gesetzesergänzung bringt, ist die Lösung des Entsorgungsproblems. Die Rahmenbewilligung soll nur erteilt werden, wenn für die dauernde und sichere Entsorgung und Endlagerung der radioaktiven Abfälle Gewähr geboten ist. Dabei wird grundsätzlich vorgeschrieben, dass, wer radioaktive Abfälle erzeugt, diese auch zu beseitigen hat. Der Bundesrat regelt dabei die Einzelheiten.

Zu diesem Problem ist folgendes zu bemerken: Es ist zu begrüßen, dass die Frage der Entsorgung geregelt wird; es ist auch zu begrüßen, dass aufgrund der neuen Gesetzesbestimmungen nun ernsthafte Untersuchungen über ein Endlager für radioaktive Abfälle durchgeführt werden können. Es darf nicht mehr so sein, dass man dauernd auf ein ungelöstes Problem der Endlagerung hinweist, aber jegliche Aktivität, das Problem zu lösen, unterbindet. Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft hat kürzlich ein Konzept für die Entsorgung und Endlagerung vorgelegt, das es verdient, ernst genommen und realisiert zu werden. Persönlich bin ich der Meinung, dass die Schweiz sehr gut auch den Weg anderer Staaten hätte wählen können, näm-

lich denjenigen, dass der Bund die Endlagerung der radioaktiven Abfälle auf Kosten der Erzeuger vornimmt. Ich denke dabei nicht zuletzt auch an einen Abschluss diesbezüglicher Staatsverträge mit dem Ausland. Ich bitte Sie daher, den entsprechenden Minderheitsantrag zu Artikel 10 zu unterstützen.

Nun noch ein Wort zu den Uebergangsbestimmungen. Die CVP-Fraktion begrüßt es, dass die bestehenden Werke Beznau und Mühleberg wie auch die im Bau schon weit fortgeschrittenen Werke Gösgen und Leibstadt von dieser Gesetzesänderung nicht betroffen werden. Für die Werke, die bereits über eine Standortbewilligung verfügen, muss der Bedarfsnachweis noch erbracht werden. Es ist nicht ganz einleuchtend, dass für diesen Bedarfsnachweis das gleiche, recht komplizierte Verfahren spielen soll, wie wenn es um die gesamte Rahmenbewilligung geht. In diesem Sinne wäre es zweckmäßig, für diese Anlagen den Bedarfsnachweis in einem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zu dieser Gesetzesänderung. Sie ist politisch notwendig geworden, und sie betrifft zum allergrössten Teil Verfahrensvorschriften. Es liegt mir daran, festzustellen, dass durch diese Gesetzesergänzungen die Sicherheitsbestimmungen des Atomgesetzes in keiner Weise tangiert oder verbessert worden sind. Diese Bestimmungen sind so umfassend geregelt und ergeben einen derart hohen Sicherheitsstandard für die in der Schweiz zu bauenden Kernkraftwerke, dass in diesen Punkten eine Gesetzesergänzung auch nicht notwendig ist. Die Volksinitiative, deren Annahme praktisch zu einer Verunmöglichung des Baues neuer Kernkraftwerke führen würde und die sogar die laufenden Werke gefährden und bewirken könnten, dass auch die im Bau weit fortgeschrittenen Werke eventuell nie fertiggestellt werden könnten, wird vom Bundesrat, von der Kommission und auch von unserer Fraktion energisch abgelehnt. In den Uebergangsbestimmungen des Initiativtextes wird verlangt, dass das Konzessionsverfahren für alle Werke, die am 1. Juni 1975 im Bau oder Betrieb gewesen sind, ohne Volksabstimmung nachgeholt werden müsste. Dies würde die Werke Beznau, Mühleberg, Gösgen und Leibstadt betreffen, die alle am 1. Juni 1975 entweder in Betrieb oder aber im Bau waren. Trotz des Entfalls der Volksabstimmung besteht aber die Möglichkeit, dass die Konzession nicht erteilt wird und dass damit der Betrieb und der Bau eingestellt werden müssten. Dass solche Bestimmungen einfach untragbar sind, leuchtet ein. Was an berechtigten Anliegen in dieser Volksinitiative gefordert wurde, ist durch die Ergänzung zum Atomgesetz vollumfänglich erfüllt. Wenn noch weitergehende Forderungen erfüllt würden, wäre das die Abkehr von der Kernenergie. Damit hier nun endlich klare Verhältnisse geschaffen werden, ist es notwendig, dass die zur Ablehnung empfohlene Initiative sobald als möglich zur Volksabstimmung kommt. Das Schweizervolk soll dazu Stellung nehmen, ob es den weiteren Bau von Kernkraftwerken verhindern will oder aber eine dem Bedarf angepasste weitere Entwicklung dieser Energiequelle wünscht.

Zusammenfassend bitte ich Sie im Namen der CVP-Fraktion, auf die Ergänzungsvorlage des Atomgesetzes einzutreten, dem Postulat der Kommission zuzustimmen und die Volksinitiative abzulehnen.

Gerwig: Die sozialdemokratische Fraktion ist für Eintreten auf den Bundesbeschluss zum Atomgesetz. Sie betrachtet das in Frage stehende Gesetz als materiellen Gegenvorschlag zur eingereichten Volksinitiative und wird daher zu diesem Volksbegehren erst Stellung nehmen können, wenn beide Räte abschliessend das Gesetz behandelt haben. Die definitive Stellungnahme wird wesentlich davon abhängen, ob im Plenum wie in der Kommission Lösungen gefunden werden, deren erstes Gebot der Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor jeglichen Gefahren der Atomenergie zum Inhalt hat. Sie hält die Anträge der Kom-

mission, ergänzt durch einige Zusatzanträge der Fraktion, für annehmbar, wesentliche Abstriche an den Beschlüssen der Kommission müssten aber sofort zu einer Neuüberprüfung der Auffassung der Fraktion führen. Wir begrüssen im übrigen auch die Entscheidung der Kommission, die Initiative Meizoz erst zu behandeln, wenn die Ergebnisse der Teilrevision vorliegen. Fast 20 Jahre nach Schaffung des Bundesgesetzes über die friedliche Verwendung der Atomenergie stehen die eidgenössischen Räte vor der allgemein unbestrittenen Tatsache, dass das Gesetz 1959 fast in jeder Beziehung revisionsbedürftig geworden ist. Eine kleine und wohl ungenügende Revision hat der Bundesrat letztes Jahr vorgenommen, als er die Haftung von 40 auf 200 Millionen erhöht hat. Meine Kollegin Doris Morf wird die Ueberweisung einer Motion beantragen, in welcher die unbeschränkte Haftung der Kernkraftwerkinhaber innerhalb Jahresfrist verlangt wird. Sie übernimmt dadurch berechtigte Anliegen, die unsere Fraktion bereits 1959 erfolglos, aber zu Recht vorgetragen hat. Die Euphorie über die in den fünfziger Jahren neu entdeckte Kernenergie, die als sauber, unproblematisch und ungefährlich galt, ist einem politisch, wirtschaftlich und gesellschaftspolitisch realistischen Denken gewichen. Stand 1959 trotz aller Bedenken unserer sozialdemokratischen Sprecher Huber und Spühler die Förderung der raschen Energieproduktion fast ausschliesslich im Vordergrund, so wird heute zu Recht der Schutz des Menschen in diesem Lande vor den vielfältigen Gefahrenquellen der Atomenergie als vordringlich erachtet. Wenn wir heute für Eintreten votieren, so vor allem, weil vom Bundesrat, von Bundespräsident Ritschard und der Kommission nach gewiss nicht leichten Auseinandersetzungen ernsthaft versucht worden ist, 1959 falsch gesetzte Schwerpunkte neu und anders zu gewichten, aus Fehlern zu lernen und Neues vorzuschlagen, das mithilft, das bedenklich gestörte Vertrauen vieler Bürgerinnen und Bürger neu zu gewinnen. Jedermann in diesem Lande, ob er nun nahe bei schon gebauten oder nur geplanten Atomkraftwerken wohnt oder nicht, ob bei ihm Atommüllanlagen vorgesehen sind oder nicht, muss wissen und darauf vertrauen können, dass der heutige Gesetzgeber nur klare Bestimmungen verabschiedet, die geeignet sind, im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes einen maximalen Schutz von uns Menschen und Jener der kommenden Generationen zu gewährleisten. Diese Bestimmungen sollten dazu da sein, dass bisher undurchsichtige und rechtlich unhaltbare Bewilligungsverfahren endlich formell und rechtmässig klar geregelt werden. Diese Bürger, von denen ich hier spreche – und es gibt sie nicht nur in bestimmten und betroffenen Regionen – haben gerade nach den Erfahrungen der letzten Jahre ein Anrecht darauf, dass Vorschriften erlassen werden, welche bewirken, dass Rahmenbewilligungen nicht mehr nur von einer administrativen Behörde erteilt, sondern von einer politischen Behörde, vom Parlament kontrolliert und verweigert werden können. Dadurch allein wird schon dokumentiert, dass die zu treffenden Entscheide nicht nur verwaltungsintern, sondern, weil sie von grösster Bedeutung sind, auch hochpolitisch abgestützt sein müssen, das alles in Wahrung der neuen Tatsache, dass der Bau von Atomkraftwerken so eingeschränkt wird, dass nur bei absolut notwendigem Bedarf nach zusätzlicher Energie im Inland weitere Bewilligungen erteilt werden können und dass diese Bürger Anrecht auf Gesetzesbestimmungen haben, die verhindern, dass Atomkraftwerke bewilligt werden, bevor über die Entsorgungsfrage konkret gesprochen wird; ferner Gesetze, die so beschaffen sind, dass eine breite Grundlage für vermehrte Mитsprache der Bevölkerung vorhanden ist.

Nach den Vorschlägen der Kommission und jenen unserer Fraktion und Mitgliedern anderer Fraktionen ist zu hoffen, dass diese wichtige und richtige Teilrevision im Parlament Gesetzeskraft erlangen wird. Ein Scheitern dieser Teilrevision müsste zu bedenklichen Konsequenzen langfristig bei der Bevölkerung und zu einer echten Vertrauenslücke zwischen Behörden und Bürgern führen. Zu lange ist das

tiefe Misstrauen breiter Bevölkerungsschichten von uns Behörden und Experten nicht ernstgenommen worden. Zu lange sind legale demokratische Vorstöße, wie die Standesinitiativen der Kantone Basel-Stadt, Basel-Land und Aargau ohne jede Wirkung geblieben, sind Petitionen von Bürgern jeder Schicht und jeder Partei an uns, Proteste von alten und jungen Menschen, von Bauern und Arbeitern, in den Wind geschlagen worden, sind Mahner in dieser Frage als irregeleitet, Bürgerinitiativen als extrem und subversiv bezeichnet worden. Hunderte von Wissenschaftlern, die sich kritisch äusserten, sind als unwissenschaftlich, solche, die für die Atomenergie eintraten, als einzig zuständig betrachtet worden. Selbst massive rechtliche Fehler wurden noch unter Bundesrat Bonvin durch die Nichtanwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes begangen und dadurch Rechte von direkt betroffenen Bürgern geschmälert. Diese Entscheide sind bekanntlich aufgehoben worden. Erst – und dies ist speziell bedauerlich, dass es soweit kommen musste – die rechtswidrige Besetzung von Kaiseraugst, wie man sich auch immer politisch zu ihr stellen mag, hat dazu geführt, dass die Notwendigkeit der vorliegenden Revision erkannt wurde. Noch immer wird – und wir haben es den Zeitungen entnehmen können –, durch die wesentlich betroffenen Wirtschaftsführer versucht, die Anträge dieses Gesetzesentwurfs zu bekämpfen und etwa vorzuschlagen, dem Bund zwar die schmutzige Entsorgung als Bundesaufgabe zu übertragen, ihm aber dort Rechte zu verweigern, wo es um Fragen des Energiebedürfnisses und um solche eines sicheren, ausführungsreifen und konkreten Entsorgungsprojektes geht.

Es geht aber nicht an, dort nur freie Marktwirtschaft zu propagieren, wo sie der Industrie Freiheiten lässt, dort aber den Staat einzuspannen, wo es um den gefährlichen Abfall dieser Freiheiten geht. Heute ist vor allem wichtig, ohne jede Emotion und ohne Rücksicht auf bereits Gebautes, Geplantes oder Nichtgeplantes, die Denkpause dieser Revision zu benützen, um folgende Grundsätze – ich sage das für die Fraktion – zu erkennen und gesetzlich zu verankern, die eigentlich selbstverständlich wären: keine weiteren Atomkraftwerke, wenn der Bedarf nach inländischer Energie nicht eindeutig und hinreichend bewiesen ist, keine weiteren Atomkraftwerke mehr, wenn nicht ausführungsreife Projekte für die dauernde und sichere Entsorgung vorliegen, keine weiteren Atomkraftwerke mehr ohne Zustimmung der eidgenössischen Räte und keine weiteren Atomkraftwerke, ohne dass nicht das Bewilligungsverfahren im Sinne eines vermehrten Mitspracherechtes der Bevölkerung umgestaltet ist! Im Rahmen dieser Grundsätze ist es dann gleichgültig, ob es um Kaiseraugst, Graben, Verbois oder Hinwil geht; im Vordergrund stehen dann einzig und allein diese Voraussetzungen und nicht mehr der zufällige Standort eines geplanten Werkes. Bei dieser Festsetzung der Prioritäten ist es auch völlig verfehlt und unreal, dem Bürger das Grauen vor einem plötzlichen Energiemangel beizubringen. Obgleich heute noch ein Grossteil von Ueberschussenergie exportiert werden muss und obgleich die offiziellen Schätzungen ständig nach unten revidiert werden mussten, ist es auch unkorrekt, dem Arbeitnehmer Arbeitslosigkeit im Falle der Verzögerung des Baues neuer Werke anzudrohen, wo doch solche Folgen äusserst bestreitten sind und obgleich selbst die Gewerkschaften als wohl wesentlichste Arbeitnehmervertreter warnen, den Bau von Atomkraftwerken unter diesem Gesichtspunkt voranzutreiben. Ebenso wäre es wenig einleuchtend, die Auslandabhängigkeit von Erdöl in den Vordergrund zu stellen, wenn genau bekannt ist – dies täglich mehr –, dass Uran nicht nur immer teurer wird, sondern dass die Uranabhängigkeit (und das muss ich Herrn Albrecht sagen), wohl noch grössere Gefahren in sich birgt als die Erdölabhängigkeit.

Es wird unter einem neuen Gesetz einzig darauf ankommen dürfen, dass Bewilligungen nur erteilt werden, wenn eine absolute Sicherheit gegeben ist. Die geballte wirtschaftliche Macht der Elektrizitätswerke und ihrer Zuliefer-

firmen (in den massgebenden Verwaltungsräten gemeinsam verantwortlich) wird erkennen müssen zu ihrem eigenen Vorteil –, dass im vorliegenden Gesetz nur die minimalen Selbstverständlichkeiten verlangt werden, die bereits nach Artikel 5 im Grunde genommen vorgesehen sind. Sie sollte erkennen, dass sie ansonsten von der Bevölkerung und ihren Politikern langfristig nicht mehr verstanden werden könnte. Wer heute kein modernes Atomgesetz will, muss damit rechnen, dass in absehbarer Zeit gesetzlich überhaupt keine Atomkraftwerke mehr möglich sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist – von Nuancen abgesehen – ein Ganzes, und es können nicht einzelne Abschnitte nach Belieben weggelassen oder wesentlich verändert werden, ohne dass sich für unsere Fraktion die Frage nach der grundsätzlichen Zustimmung wieder stellen wird.

Hier nun die wesentlichsten Punkte, die für unseren Konsens unabdingbare Voraussetzung sind. Die Fraktion hätte gerne als Bewilligungsbehörde für die Rahmenbewilligung die Bundesversammlung bezeichnet. Wir haben uns aber dem Kompromiss der Kommission anschliessen können, die Zuständigkeit der Bundesversammlung so zu regeln, dass ihr das Recht auf ein Veto zusteht. Weiter wird die Bewilligung vom strikten Energiebedarfsnachweis im Inland abhängig gemacht, wobei wir die Auffassung vertreten, dass der Passus, wonach dem Ersatz von Erdöl durch Kernenergie Rechnung zu tragen sei, wegzufallen hat, weil uns ansonsten die Bedarfsklausel als Bewilligungsvoraussetzung stark durchlöchert wird. Der Ersatz von Erdöl durch Kernenergie ist ohnehin problematisch, weil Erdöl heute weitgehend in Bereichen eingesetzt wird, wo ein Substituierung durch elektrische Energie sinnvollerweise nicht in Betracht kommen kann. Wir wollen keine Atomenergie für Raumheizung. Unabdingbare Voraussetzung für eine Rahmenbewilligung ist auch der Nachweis, dass für Entsorgung und Endlagerung ein ausführungsreifes Projekt vorhanden ist. Die Bewilligung wird somit davon abhängen, dass der Gesuchsteller bereits das Gelände besitzt, das er hiefür benötigt und dass technisch diese Endlagerungen gesichert sind. Konzepte genügen nicht, die sind vorhanden, aber befördern Sie einmal diesen gefährlichen Atommüll in Konzepte, das nützt Ihnen nichts. Bundespräsident Ritschard hat sich erst kürzlich in dieser Beziehung in der Leserzeitung sehr deutlich geäussert. Er schrieb: «Ich muss konkrete und ausführungsreife Projekte haben, es genügen mir Konzepte nicht.» Herr Bundespräsident Ritschard wird dies wohl heute auch wiederholen. Klarerweise stimmt unsere Fraktion auch den Übergangsbestimmungen zu, welche besagen, dass die genannten Bewilligungsvoraussetzungen auch für die Werke Kaiseraugst, Verbois und Graben nötig sind. Unsere Fraktion wird – sie hat sich dazu durchgerungen – dem subsidiären Enteignungsrecht des Bundes zustimmen, aber nur, wenn in Artikel 3 Absatz 1bis ein klares und konkretes Projekt verlangt wird. Man wird in guten Treuen nicht ein ausführungsreifes Projekt verlangen können, ohne dem Gesuchsteller die Möglichkeit der Prüfung von Atommüll-Anlagen zu gestatten. Unbestritten sind jene Artikel, welche das Einwendungsrecht der Schweizer Bürger gegen die Rahmenbewilligung des Bundesrates vorsehen.

Das sind die wesentlichsten Voraussetzungen, welche nach Auffassung unserer Fraktion gegeben sein müssen, damit wir dieser Teilrevision zustimmen können. Noch vieles bleibt ungelöst, der Totalrevision vorbehalten, wie auch viele Probleme im Zusammenhang mit Kernenergie gar nicht Gegenstand dieser Teilrevision waren. Immerhin wird das Gesetz, wenn es vernünftig durchgeht, dazu beitragen, Emotionen und Auseinandersetzungen abzubauen. Die Kernenergie – mit allen ihren Gefahren und Begleiterscheinungen, die unbestritten vorhanden sind, weil sonst dieses Gesetz ja gar nicht nötig wäre – vermag nicht nur energiewirtschaftliche Probleme zu lösen, sie ist auch zu einer grossen Hypothek in den Staaten geworden, die

Kernenergie verantwortungsbewusst einsetzen, denen es darum geht, sie nur zum Wohle der in Ihnen lebenden Menschen zu verwenden. Viele Länder, ihre Regierungen und Politiker, haben das, ungeachtet ihrer Parteizugehörigkeit, spüren müssen. Ich denke an Schweden und auch an die Bundesrepublik. Die Anwendung von Kernenergie ist zu einer wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Gratwanderung geworden. In der Schweiz wird das nicht anders sein, jetzt und in der Zukunft. Nur eine umfassende Gesamtenergiekonzeption, verbunden mit verfassungsrechtlich abgestützten Sparmassnahmen, wird mithelfen, dass wir von Erdöl und von Uran weniger abhängig sein werden. Mit diesem Gesetz versuchen wir erste Schritte in eine noch unbekannte Zukunft zu machen, in eine Zukunft, in welcher kein unbegrenztes Wachstum mehr möglich sein wird, in welcher wir Gefahren und Vorteile genau abwägen müssen. Die Gefahr einer Katastrophe für die Menschen unseres Landes im Falle von Fehlern unserer Politiker und Experten mag mathematisch sehr gering sein, jedoch ungeheuerlich für uns alle und für die zukünftigen Generationen, wenn die Katastrophe trotz den Wahrscheinlichkeitsrechnungen eintreten würde. Wenn wir uns bemühen, zur Sicherheit unserer Bürger extrem Sorge zu tragen, wenn wir mit allen Mitteln verhindern wollen, dass unsere Demokratie in einen Atomstaat verwandelt wird, wenn wir den Wunsch äussern, lieber nicht in die höchsten Sphären menschlicher Möglichkeiten vorzustossen, dann sind wir Sozialdemokraten keine Gegner des Fortschrittes, sondern wir sind verantwortungsbewusste Politiker eines hoffentlich fortschrittlichen Landes, wo Menschen ohne Angst und human leben können und leben sollen.

Dürrenmatt: Im Namen der liberalen und evangelischen Gruppe beantrage ich Ihnen, auf das revidierte Atomgesetz einzutreten. Unsere Gruppe stimmt im wesentlichen dem Gesetz zu, wie es aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist. Zu einzelnen Positionen bestehen, wie in andern Gruppen auch, abweichende Auffassungen. Die Detailberatung wird Gelegenheit bieten, diese andern Meinungen darzulegen. Unsere Gruppe anerkennt, dass Bundesrat und Kommission in grosser, gründlicher und verantwortungsvoller Arbeit versucht haben, eine Materie gesetzgeberisch in den Griff zu bekommen, die aussergewöhnliche Aspekte bietet, ein Gebiet umfasst, das sich immer noch in Entwicklung befindet und nach verschiedenen Richtungen hin der Gesetzgebung überhaupt neue Dimensionen erschliesst. Ich gebe nur zu bedenken, dass sich für die Konzeption des Atomgesetzes nationale und internationale Kriterien überschneiden, dass grundsätzliche Fragen der freien Wirtschaft wie nicht weniger grundsätzliche Aspekte der wirtschaftlichen Verantwortung des Bundes zur Diskussion standen. Dabei ergaben sich nicht nur in manchen Fällen entgegengesetzte Grundstellungen, sondern auch verkehrte Fronten. Noch kaum zuvor hatten sich ähnliche Konfrontationen etwa zwischen den Begehrungen der Versorgung des Landes mit Energie und den nicht weniger gewichtigen nach Rücksichtnahme auf die menschliche Umwelt im allgemeinen in ähnlicher Schärfe gestellt wie gerade im Fall des Atomgesetzes. Die Erschliessung der atomaren Energie ist für unsere Volkswirtschaft ebenso bedeutsam wie die Forderung nach Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren der Radioaktivität, und zwar in einem grenzüberschreitenden Umfang. Das Problem ist um so schwieriger zu bewältigen, als es sich mit berechenbaren und unberechenbaren Möglichkeiten der Gefahren mischt. Eben in diesem Punkt der Grenzziehung zwischen den berechenbaren und den unberechenbaren Gefahren liegt der Mittelpunkt der Problematik für den Gesetzgeber. Die Problematik wird noch besonders eindrücklich wenn man an die Situation denkt – das ist hier ja auch schon erklärt worden –, die sich vor 20 Jahren gestellt hat, als das erste eidgenössische Atomgesetz konzipiert worden ist. Was für eine Entwicklung liegt doch zwischen damals und heute! Dass die praktische Anwendung der Kernener-

gie neue, unerwartete Dimensionen eröffnete, wusste man schon damals, die Schatten der Atombombe wirkten noch. Trotzdem, in jenen späten fünfziger Jahren dachten die Menschen noch wesentlich unbekümmter als heute über den technischen Fortschritt. Bestimmte Gegebenheiten, die später bei der Weiterentwicklung der angewandten Kernenergie eine Rolle spielten, waren nicht aktuell; es gab keine Ölkrise, und immer noch herrschte der technische Optimismus. Das Ausbeutungsrecht der Oelfelder schien fest in der Hand jener, die auch die politische Macht repräsentierten. Man wusste zwar, dass die Ausbeutung nicht unbegrenzt sein würde, man glaubte aber genügend Zeit zu haben, um mit jenen Sicherheitsproblemen fertig zu werden, die sich für den Bau der atomaren Werke stellten. Man wählte langfristig planen und koordinieren zu können. Weil man glaubte, die Dinge im Griff zu haben, beurteilte man vor allem mit ungebrochener Zuversicht die zukunftsweisenden Vorteile der Kernenergie. Bis weit in die Kreise des Natur- und Heimatschutzes vertrat man die Meinung, mit dem Bau von Kernkraftwerken werde es möglich, unsere letzten Wasserkräfte zu schonen und weitere Eingriffe in das Landschaftsbild zu verhindern. Die allgemeine Entwicklung, die sich vom Ende der sechziger Jahre an – und was die Ölkrise betrifft, seit dem Herbst 1973 – abzeichnete, durchkreuzte die Hoffnungen auf ungestörte, optimistische Planung. Der Massenoptimismus gegenüber den Errungenschaften unseres technisch-wissenschaftlichen Zeitalters schlug in sein Gegenteil um. Die jetzige Revisionsarbeit am Atomgesetz sieht sich diesen Gegebenheiten der psychologischen wie der allgemeinen Situation gegenüber. Wir sollten uns aber bewusst bleiben, dass auch diese gegenwärtige Skepsis nicht das letzte sein wird. Die Warnungen vor dem unbedenklichen Planen, soweit sie mehr sind als zeitbestimmte Strömungen, hatten den Vorzug, Forschung und Wissenschaft zu zwingen, sich mit dem ganzen komplexen Problem der Sicherheit gründlich zu befassen. Der menschliche Geist und der Forschungsdrang des Menschen – das zeigt sich auch jetzt – wird durch Widerstände angeregt. Es braucht derartige Widerstände. Wir haben in unserer Gruppe den Eindruck, in der bisherigen Beratung habe sich die Nützlichkeit der Widerstände erwiesen. Im übrigen sollten wir uns aber auch bewusst bleiben, dass es erstens einmal im Leben keine absolute Sicherheit gibt und sodann dass die Problematik der Kernkraftwerke im Zusammenhang mit der gesamten Energieproblematik des Landes nicht isoliert werden darf. Ich erwähne ein einziges Stichwort, das bis jetzt nicht gefallen ist: die Öl katastrophe in der Bretagne. Ich benütze die Gelegenheit, um die Interpellation zu begründen, die die liberale und evangelische Gruppe am 18. Januar dieses Jahres im Hinblick auf die Erklärung der sogenannten Gruppe von Bellerive eingereicht hat. Herr Vincent hat in seiner Weise diese Gruppe bereits vorgestellt. Diese Gruppe von Bellerive, die in der deutschen Schweiz kaum bekannt ist, entstand im Zusammenhang mit der grossen Beunruhigung, die der vorgesehene Bau des schnellen Brüters von Creys-Malville im französischen Departement Isère in der Westschweiz hervorgerufen hat. In atomaren Dimensionen gemessen befindet sich dieses Unternehmen in der Nähe der Schweizergrenze. Die Beunruhigung in der Westschweiz, vor allem in den Kantonen Genf und Waadt, hat ähnliche Ursachen wie jene Bewegung, die sich seinerzeit im Raum Basel gegen den Bau des atomaren Werkes Kaiseraugst wandte. Es war nicht nur der Umstand, dass damals das Werk Kaiseraugst mittleren in der Agglomeration Basel vorgesehen war, sondern dass gleichzeitig sowohl in der schweizerischen wie in der benachbarten deutschen und französischen Umgebung ähnliche Bauten vorbereitet wurden. Eine ähnliche Situation bietet sich also für den Plan von Creys-Malville. Die um sich greifende Beunruhigung veranlasste ein Gremium von zehn Persönlichkeiten verschiedener Nationalität, sich unter der Bezeichnung «Gruppe von Bellerive» zusammenzuschliessen, eine grundsätzliche Erklärung zur Situation abzugeben und gleichzeitig eine ganz bestimmte

Initiative zu ergreifen. Die Erklärung von Bellerive – sie ist von schweizerischer Seite unterzeichnet von Prof. Jacques Freymond, von unserem Ständeratskollegen Olivier Reverdin und vom Schriftsteller Denis de Rougement – macht zunächst darauf aufmerksam, dass seit ungefähr dem Beginn der siebziger Jahre die rapide Entwicklung des technischen Fortschrittes zahlreiche Erscheinungen gezeigt hat, deren Hauptmerkmal durch alle möglichen Varianten von Zweifel, von Furcht, von dem technischen Optimismus entgegengesetzten Bewegungen gezeichnet ist. Der Plan des atomaren Werkes von Creys-Malville bildete den äusseren Anlass, um vor allem die Bevölkerung von Genf in hohem Masse zu sensibilisieren. Dabei stellen die Verfasser der Erklärung von Bellerive fest, dass sich unversöhnliche Lager gebildet haben, von denen jedes nur auf seine eigenen Thesen und Argumente schwört. Ein sinnvolles Gespräch scheint nicht mehr möglich. In dieser Situation und mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass das gesamte Problem der angewandten Kernenergie viel komplexer ist, als das in der heutigen Entweder-Oder-Situation spürbar wird, regen die zehn Persönlichkeiten der Erklärung von Bellerive an, es sei der Moment gekommen, sich um eine objektive Annäherung der Standpunkte zu bemühen. Die Initiative der Gruppe von Bellerive regt an, es müssten in allen Staaten – also auch in der Schweiz –, in denen die Frage der Kernkraftwerke diskutiert wird, kleine Gremien von Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung gebildet werden, um den ganzen Komplex zu entemotionalisieren. Die Mitglieder dieses Gremiums müssten aus Persönlichkeiten ausgesucht werden, die im Ruf unbestechlicher Objektivität stünden.

Wenn ich darauf aufmerksam machen darf, dass der Entwurf des revidierten Atomgesetzes schliesslich von unserer Kommission einstimmig angenommen worden ist, obwohl die Kommission Vertreter höchst unterschiedlicher Auffassungen umfasste, so dürfte damit bewiesen sein, dass ein derartiges Entemotionalisierungsverfahren eine Chance und einen Sinn hätte. Die liberale und evangelische Gruppe wäre daher dem Bundesrat dankbar dafür, wenn er sich zu den Anregungen der Gruppe von Bellerive ganz allgemein äussern würde und wenn er darüber hinaus erklären könnte, er sei bereit, in irgendeiner Weise an jener Anregung mitzuarbeiten, die verlangt, dass auch in unserem Lande auf die Gründung eines sachlich ausgewiesenen, objektiven Gremiums abgezielt wird.

Baumann: Wenn wir auf die Ergänzung des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 gemäss Botschaft vom 24. August 1977 eintreten, so drängt es uns, zur vorliegenden Revision einige grundsätzliche Bemerkungen zu machen.

Die SVP hätte es begrüsset, wenn die Arbeiten der Expertengruppe für die Totalrevision rascher vorangetrieben worden wären, so dass wir heute über eine umfassende Vorlage hätten diskutieren können.

Die Probleme, die sich der friedlichen Nutzung der Kernenergie stellen, haben politisch eine derartige Aktualität und Bedeutung erlangt, dass es uns richtig erscheint, nachdem die Totalrevision nicht bereit ist, wenigstens eine Teilrevision vorzunehmen, die einige wichtige Fragen vorweg einer Lösung zuführt. Die Vorschläge, welche Bundesrat und Kommission unterbreiten, stellen in diesem Sinne mögliche Lösungen dar.

Die Vorlage beinhaltet fünf Schwerpunkte: Rahmenbewilligung als Grundsatzentscheidung, Mitspracherecht der Bevölkerung, Zuständigkeit (Bundesrat, Bundesversammlung), Bedarfsnachweis unter Berücksichtigung der Substitution von Erdöl und die Frage der radioaktiven Abfälle (Zwischenlagerung, Endlagerung).

Positiv zu werten ist die Tatsache, dass mit der Schaffung einer Rahmenbewilligung eine Rechtsunsicherheit beseitigt wird, die bis anhin bestanden hat, weil die Standortbewilligung im derzeitigen Gesetz nicht geregelt war und sich auf Gewohnheitsrecht stützte. Die Rahmenbewilligung tritt anstelle dieser Standortbewilligung und definiert

das Bauvorhaben in seinen Grundzügen; sie kann deshalb als Grundsatzbewilligung aufgefasst werden, mit der grundsätzlich entschieden wird, ob an einem bestimmten Standort eine Atomanlage eines bestimmten Systems, einer bestimmten Leistung und Grösse mit einem bestimmten Kühlsystem gebaut werden kann.

Weil es sich bei diesen Anlagen praktisch immer um Vorhaben von nationaler Bedeutung handelt, ist es richtig, dass der Bund zuständig ist, solche Entscheide zu fällen, welche Kantone und Gemeinden binden, (Art. 1 Abs. 4). Damit würde die Unsicherheit über die Zuständigkeiten, die bisher bestanden hat, und die das Bundesgericht in den Fällen Kaiseraugst und Verbois beschäftigt hat, endgültig beseitigt. Damit würde auch den Begehren nach einer Vereinheitlichung des Bewilligungsverfahrens für Atomanlagen Rechnung getragen, wie dies die Kantone Aargau, Basel-Land und Basel-Stadt in ihren Standesinitiativen verlangen. Die SVP unterstützt Anträge, die in diese Richtung gehen.

Zu begrüssen ist ferner, dass die Bevölkerung durch ein geeignetes Verfahren ein erhöhtes Mitspracherecht vor dem Entscheid über den Bau einer Atomanlage eingeräumt wird. Immerhin muss hier Sorge getragen werden, dass das Fuder nicht überladen wird und dass durch diese demokratischen Elemente infolge Ueberforderung des Staatsapparates überhaupt keine Entscheide mehr zu stande kommen. Die an sich begrüssenswerten Rechte der Bevölkerung müssen in der Praxis auch praktikabel bleiben.

Es gibt in unserem demokratischen Rechtsstaat das Prinzip der Gewaltenteilung, welches – was Sie alle sicherlich bereits bestens wissen – besagt, dass die gesetzgebende Behörde die Gesetze erlässt und die ausführende dieselben vollzieht. Der Vorschlag des Bundesrates, wonach die Exekutive die Rahmenbewilligung erteilt, hätte diesem Prinzip entsprochen und eine klare Ordnung bedeutet. Wenn nun die Kommission ein Genehmigungsrecht des Parlamentes vorschlägt, so tat sie das vor allem aus praktischen Gründen.

Obwohl wir uns bewusst sind, dass damit das Prinzip der Gewaltentrennung mindestens geritzt wird, stimmt die SVP-Fraktion diesem neuen Instrument zu.

Das gleiche ist auch vom neu vorgesehenen Bedarfsnachweis zu sagen. Die Mehrheit unserer Fraktion stimmt ihm grundsätzlich zu, obwohl wir nicht erkennen, dass auch diese Neuerung nicht ganz unproblematisch ist. Der Bedarfsnachweis widerspricht nämlich dem Gleichheitsprinzip, da er nur einen von mehreren Energieträgern trifft. Er könnte sich auch als Hemmschuh gegen die Bemühungen erweisen, Erdöl durch elektrische Energie zu ersetzen.

Eine Minderheit unserer Fraktion ist denn auch der Meinung, dass der Bedarfsnachweis an sich unnötig ist, da es schon bisher kaum jemandem eingefallen ist, neue Kraftwerke zu bauen, ohne dass diese nötig gewesen sind. Insbesondere die Kantone, die einen grossen Teil der bestehenden Elektrizitätswerke tragen, wären aber zweifellos besser in der Lage, den Bedarf abzuschätzen als eine neu zu schaffende Bundesinstanz. Zudem muss dann der Bund auch die Verantwortung für eine ausreichende Energieversorgung übernehmen.

Wenn der Bedarfsnachweis aber schon eingeführt werden soll, so ist es wichtig, dass die Substitution von Erdöl berücksichtigt wird. Ueber kurz oder lang kommt eine neue Erdölkrisis auf uns zu. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um dieser wirksam begegnen zu können. Alle andern verfügbaren Energieträger sollten eingesetzt werden, um von der einseitigen Erdölabhängigkeit wegzukommen. Dazu gehört ohne Zweifel auch die Kernenergie, die insbesondere im Zusammenhang mit FernwärmeverSORGUNGEN geeignet ist, einen ins Gewicht fallenden Beitrag zu leisten. Deshalb sollten wir dafür sorgen, dass diesem Anliegen im Gesetz Rechnung getragen wird und die entsprechende Bestimmung bestehen bleibt.

Als weiteres Kriterium für die Erteilung einer Rahmenbewilligung hat die nationalrätliche Kommission im Gegen-

satz zum Bundesrat das Vorliegen eines Projektes für die dauernde sichere Entsorgung undendlagerung radioaktiver Abfälle vorgesehen. Das Problem der radioaktiven Abfälle ist wohl dasjenige, welches unsere Bevölkerung gegenwärtig am meisten beschäftigt. Es ist deshalb politisch sicher richtig, wenn es auch in der Atomgesetzrevision angepackt wird. Mit Genugtuung haben wir davon Kenntnis nehmen dürfen, dass die Elektrizitätswirtschaft ein detailliertes, durchdachtes Entsorgungskonzept erarbeitet und der Öffentlichkeit vorgestellt hat. Dieses zeigt, dass das Problem auf dem Weg zur Lösung einen gehörigen Schritt vorangekommen ist. Es geht nun darum, ein Entsorgungsprojekt zu schaffen. Hierzu ist es aber vor allem nötig, dass jene Kreise, die am lautesten schreien, das Problem sei noch nicht gelöst, ihre bisherige sehr zwiespältige Haltung aufgeben und die Suche nach geeigneten Standorten nicht weiter behindern.

Das Problem der radioaktiven Abfälle ist zentral. Es ist zu überlegen, ob deren Beseitigung nicht zur Bundesaufgabe erklärt werden sollte, wobei selbstverständlich die Verursacher die Kosten zu tragen hätten. Da es sich um eine langfristige Aufgabe handelt, welche die Lebensdauer der Kraftwerksgesellschaften überdauert, müssten gerade jene Kreise, die so sehr um die Sicherheit der Kernenergieanlagen bangen, für diese Lösung eintreten, die auch in den meisten ausländischen Staaten angewendet wird. Wenn aber die Erzeuger der Abfälle, wozu auch die staatlichen Spitäler und Forschungsanstalten gehören, verantwortlich bleiben sollen, so muss im Gesetz dafür gesorgt werden, dass ein einfaches Verfahren besteht, um einen geeigneten Ort für die Errichtung eines Abfallagers zu suchen, um die nötigen Untersuchungen im Gelände vornehmen zu können. Um den am besten geeigneten Ort für den Bau des Abfallagers wählen zu können, ist möglicherweise das Enteignungsrecht nötig, das aber nun als letzte Lösung vorgesehen werden soll, wenn alle anderen Möglichkeiten versagen.

Unbefriedigend ist, dass auch Anlagen, die bereits über eine Standortbewilligung verfügen, dem neu zu schaffenden Recht unterstellt werden sollen. Damit wird rückwirkendes Recht geschaffen, was rechtsstaatliche Bedenken ruft. Es scheint aufgrund der Ausführungen in der Botschaft (S. 33 oben) noch viel zu wenig abgeklärt, was passiert, wenn einem Werk mit Standortbewilligung die Rahmenbewilligung aufgrund der neuen Kriterien verweigert wird. Die Entschädigungsfrage ist bisher ungenügend behandelt worden, und es könnte sehr wohl der Fall eintreten, dass der Bund mit Entschädigungsfordernungen von mehreren hundert Millionen Franken konfrontiert würde. Wer in guten Treuen, gestützt auf rechtskräftige Bewilligungen grosse Aufwendungen getätigkt hat, hat sicherlich Anspruch auf Entschädigung, wenn sich diese Aufwendungen infolge neuer gesetzlicher Bestimmungen nachträglich als unbrauchbar erweisen. So einfach, wie dies der Bundesrat auf Seite 33 der Botschaft tut, lässt sich das Problem nicht vom Tisch wischen.

Wenn aber für Werke mit Standortbewilligung die Rahmenbewilligung als notwendig erachtet wird, so ist es das mindeste, dass das einzige Kriterium für diese Werke – der Bedarfsnachweis – in einem vereinfachten, beschleunigten Verfahren geprüft wird, um weitere Verzögerungen für jene Werke, welche in der technischen Planung weit vorangeschritten sind und bei denen jeder Monat Verspätung in die Millionen geht, möglichst vermieden werden können.

Eines aber muss noch klar gesagt werden: Wie immer das Atomgesetz in Zukunft aussehen wird, es darf kein Gesetz zur Verhinderung der friedlichen Verwendung der Kernenergie in der Schweiz werden. Wenn der Bau von Kernkraftwerken in der Schweiz verhindert oder so stark erschwert wird, dass praktisch keine Werke mehr gebaut werden können, so hat dies auf unsere Wirtschaft schwerwiegende Folgen. Einerseits bringt schon der Bau von Kernkraftwerken in der Schweiz eine gehörige Verbesserung der Beschäftigungslage. Nach Ermittlungen der BBC

braucht es in der Schweiz für die Erstellung eines Kernkraftwerkes einen Arbeitsaufwand von 7,5 Millionen Arbeitsstunden. Daraus resultiert die Beschäftigung für mindestens 1500 bis 2000 Arbeitskräfte in der Schweiz. Im Zeitpunkt des grössten Arbeitsanfalles sind pro zu erstellende Anlage ungefähr 2500 Personen beschäftigt. Werden nun keine weiteren Kernkraftwerke mehr gebaut, ja werden die Arbeiten an bereits bewilligten oder in Aussicht gestellten Anlagen eingestellt, so ist es für die schweizerische Wirtschaft ausserordentlich schwierig, kurzfristig andere Arbeitsplätze für diese Leute zu schaffen. Entlassungen wären wohl kaum zu umgehen. Dazu kommt, dass unsere Industrie und unsere Dienstleistungsunternehmen sich auf dem Gebiete der Kernenergie einen ausserordentlich hohen Wissensstand angeeignet haben. Würde nun ein Unterbruch ihrer Beschäftigung erfolgen, so würden diese Fachleute für Kernenergie abwandern und unserem Lande verloren gehen.

Wir werden also auch in Zukunft auf die Bereitstellung vermehrter Energie angewiesen sein. Unsere Gesetzgebung darf deshalb im Interesse unseres Landes niemals so aussehen, dass die Kernenergie verhindert wird.

In diesem Sinne ist die SVP bereit, auf die Revisionsvorlage einzutreten. Sie kann sich auch mit der Ausgestaltung des Revisionsentwurfs im grossen und ganzen einig erklären. Der Entwurf enthält zwar einige Elemente, die zum Teil unserer Vorstellung einer freien Wirtschaftsordnung und zum Teil dem Prinzip der Gewaltenteilung widersprechen. Aus politischen Gründen, die auch wir nicht verkennen, müssen wohl einige Elemente, die in dieser Richtung gehen, geschluckt werden. Die SVP wird sich indessen vorbehalten, zu gewissen Problemen eigene Änderungsanträge zu stellen oder bereits vorgebrachte Anträge zu unterstützen. Auf jeden Fall aber sind wir dagegen, dass der vorliegende Entwurf im Sinne einer weiteren Erschwerung der friedlichen Nutzung der Kernenergie noch verschärft wird. Entsprechende Anträge müssten wir strikte bekämpfen.

Die Fraktion lehnt die Volksinitiative zur Wahrung der Volksrechte ab. Eine Annahme der Initiative würde unübersehbare wirtschaftliche und finanzielle Konsequenzen auslösen. Ferner werden wir den Ordnungsantrag Baechtold ablehnen.

Mit diesen Bemerkungen beantragen wir Eintreten auf die Vorlage.

Jaeger: Im Jahre 1972 habe ich zum erstenmal eine Motion eingereicht und den Bundesrat beauftragt, die Atomgesetzgebung zu revidieren. Ich wurde damals von Bundesrat Bonvin in die Wüste oder zumindest nach Hause geschickt mit meinem Vorstoss. Ich habe mich aber nicht eines Besseren belehren lassen und habe im Jahre 1975 nochmals eine Motion eingereicht mit ähnlichen Absichten. Ich muss indes gestehen, dass ich damals nicht gedacht hätte, dass es sich bei diesem Geschäft einmal um ein Geschäft von derartiger politischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Tragweite handeln könnte, um ein Geschäft, das in der Eintretensdebatte gegen 40 Redner auf den Plan zu rufen vermachte.

Wir haben in den letzten Jahren einiges miterlebt in der Angelegenheit der Kernenergie, wir haben Demonstrationen miterleben müssen in Kaiseraugst und in Gösgen; wir haben gesehen, dass es zu Eruptionen gekommen ist, die – ich glaube zu Recht – von uns verlangten, nach dem «Warum» zu fragen. Wir mussten doch zugeben, dass im Bereich der Energiepolitik und insbesondere im Bereich der Kernenergie ein Defizit an Recht, ein Defizit an Demokratiemöglichkeiten bestanden hat. Es wäre verfehlt, nachträglich die Schuldfrage zu stellen, denn es ist ganz klar, dass im Bereich dieser Problematik die technische Entwicklung fortgeschritten ist, dass neue Erkenntnisse, neue Zweifel entstanden sind, dass auch in der Bevölkerung ein Prozess der Sensibilisierung sich abgezeichnet hat und dass andererseits die Planung und die Realisierung von Atomkraftwerkanlagen von einer zeitlich wie sachlich un-

geheuer grossen Dimension sind. In einer solchen Situation musste bald einmal der Zustand eintreten, dass die vorhandenen Normen nicht mehr in der Lage waren, die zu regelnden Tatbestände einzufangen oder abzudecken. Die Schuldfrage könnte allenfalls noch gestellt werden, indem wir uns fragen, warum denn wir Politiker so langsam geschaltet haben, warum der Lernprozess mehr als sechs Jahre gebraucht hat. Wir müssen ehrlicherweise auch zugeben, dass in diesem Parlament Eingaben, Petitionen, Motionen und Interpellationen nichts erreicht haben, keine Diskussionen auslösen konnten, sondern dass es zuerst die Eruptionen draussen in der Bevölkerung gebraucht hat, bis wir uns zu einer Grundsatzdebatte zusammengefunden haben.

Ich möchte darauf hinweisen, dass sich die Situation inzwischen geändert hat: Der Bundesrat legt heute eine Gesetzesrevision vor, das Parlament berät darüber und eine Kommission hat sich in mehr als 20 Sitzungstagen zu einem Kompromiss durchgerungen. Auch Volksbegehren liegen auf dem Tisch des Hauses. Ich würde meinen, dass heute die Demokratie gespielt werden kann. Wir sehen das auch daran, dass aus vielen Demonstranten heute Initianten geworden sind und dass anstelle der Demonstranten heute Initianten den Ton angeben.

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Kernenergie stellen wir fest, dass es in einer ersten Phase – es sind drei Phasen zu unterscheiden – vor allem um wirtschaftliche Einwände gegangen ist. In einer zweiten Phase dann waren es ökologische Bedenken; heute, in der dritten und – wie ich hoffe – letzten Phase sind es auch gesellschaftspolitische Überlegungen, die zum Thema Kernenergie gemacht werden müssen. Das Thema Kernenergie hat nun ganz einfach – ob wir das wollen oder nicht – eine gesellschaftspolitische, eine staatspolitische Dimension, wie dies auch Herr Kohn immer wieder betont, angenommen, an der wir ganz einfach nicht vorbeisehen können.

Noch ein Wort zu den Wissenschaftern, die immer wieder zitiert werden, von beiden Seiten. Es gibt Wissenschaftler – wir müssen das ganz einfach sehen – die von einem fast naiven und blindgewordenen Vertrauen in die Sicherheit der Kernenergie beseelt sind. Es gibt anderseits Wissenschaftler – ich gebe das durchaus zu –, die in jedem A-Werk den konservierten Tod sehen. Ich hätte es eher mit jenen Wissenschaftern, die das Wort befolgen, das Bertold Brecht dem grossen Mathematiker Galilei in den Mund gelegt hat: «Wir sollten alles, alles immer wieder in Frage stellen.» Dies ist die wissenschaftliche Ethik, die meines Erachtens auch hilft, praktische Probleme zu lösen. Wir haben in den Hearings feststellen können, dass es zu jeder wissenschaftlichen Position, die beruhigt, eine andere, eine Gegenposition gibt, die wieder beunruhigt, die wieder in Zweifel stellt. Hier sollte nach meiner Auffassung darum das Motto zum Spielen kommen: Im Zweifel nicht, oder zumindest so, wie die Kommission es in ihren Arbeiten zum Ausdruck gebracht hat: Im Zweifel zumindest Vorsicht. Wegleitend für die Arbeit der ganzen Kommission war immer die Suche nach einem Maximum oder nach möglichst viel Sicherheit in Fragen der Kernenergie. Ich würde noch befügen: Hinzu kam die Suche nach möglichst grosser Vertiefung und Verwesentlichung der Mitsprachemöglichkeiten im Bereich der Kernenergie.

Zum bundesrätlichen Vorschlag haben wir und andere verschiedene Kritiken angebracht. Wir haben damals gesagt, dass die Entscheidungsinstanz nicht der Bundesrat bleiben dürfe. Wir haben gesagt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen zu vage formuliert seien, die Parteistellung zu wenig klar geregelt und die Versicherungsfrage sogar ungelöst sei. In den Beratungen der Kommission konnten verschiedene Verbesserungen angebracht werden. Es konnten wichtige Mängel beseitigt werden. Ich denke vor allem an das Bewilligungsverfahren. Denn wenn wir schon zugestehen, dass die Fragen der Kernenergie eine gesellschaftspolitische Tatsache sind, dann dürfen wir diese Fragen nicht dem Willen und dem Entscheidungsbereich dieser Gesellschaft entziehen. Wir müssen dafür sorgen,

dass die politische Abstützung möglichst breit gestaltet wird. Wir können uns jetzt – obwohl ich auch die Bundesversammlung als Bewilligungsinstanz bevorzugt hätte – mit dieser Kompromissregelung des Genehmigungsentscheides durch die Bundesversammlung einverstanden erklären. Wir stellen fest, dass verschiedene andere wesentliche Mängel, wie zum Beispiel eben die mangelhafte, unklare Parteistellung, ebenfalls verbessert werden konnten; auch das Bewilligungsverfahren konnte sicher in entscheidenden Fragen verbessert werden.

Gestatten Sie mir immerhin, dass ich jetzt auf drei wesentliche Punkte eintrete. Ich möchte die Stichworte erwähnen: Bedürfnisnachweis, Entsorgung und Haftpflicht – Stichworte, die heute morgen bereits diskutiert worden sind und wo meines Erachtens eben die Verbesserungen noch zu wenig konkret, wenig befriedigend ausgefallen sind.

Zunächst zum Bedürfnisnachweis. Es gibt auch jetzt noch sehr viele Bürger in unserem Staat, die einen solchen Bedürfnisnachweis mit Hinweis auf die Handels- und Gewerbebefreiheit ablehnen. Hier liegt nach meiner Auffassung ein Missverständnis vor, denn die wirtschaftliche Freiheit, die ja unter der Fahne der marktwirtschaftlichen Ordnung angerufen wird, kann nach meiner Auffassung nicht für einen Wirtschaftsbereich in Anspruch genommen werden, der unbestrittenerweise durch und durch monopolisiert ist. Hier handelt es sich doch um einen Widerspruch. Das kommt mir so vor, wie wenn man für das Fussballspiel Rugby-Regeln anwenden wollte; das will ja auch niemand. Dann ein zweites Stichwort im Zusammenhang mit dem Bedürfnisnachweis – es wurde auch davon gesprochen –: Substitution. Ich habe nichts gegen die Substitution von Erdöl; denn auch wir kennen die Gefahren im Zusammenhang mit dem zunehmenden Verbrauch fossiler Brennstoffe. Auch wir haben von diesen Katastrophen gehört und sind unruhig wie sicher alle; aber ich stelle doch die Frage: Sollen wir einen Energieträger mit problematischen Auswirkungen, der uns abhängig macht vom Ausland, von nicht regenerierbaren Ressourcen, durch einen anderen Energieträger ersetzen, der uns wiederum abhängig macht und der sich wiederum abstützt auf nicht regenerierbare Ressourcen? Zumindest die Formulierung in diesem Gesetz, «insbesondere Erdöl durch Kernenergie zu ersetzen», scheint mir eine sehr weitgehende Privilegierung eines einzelnen Energieträgers zu sein. Dies richtet sich überhaupt nicht gegen den notwendigen Ersatz von Erdöl durch neue, durch andere Energieformen. Ich möchte auch davor warnen, dass eine solche Formel nicht zu einem «offenen Tor» werden darf für irgendwelche, auch überrissene, Bedarfsprognosen, und wir müssen doch aufpassen, dass, wenn wir schon eine solche Bestimmung machen, wir nicht eine Alibiübung vornehmen, sondern tatsächlich einen Sicherheitsriegel schieben, der tatsächlich einen echten Bedarfsnachweis möglich macht.

Nun noch ein Wort – ich habe es bereits angetönt – zur Frage der Entsorgung. Hier geht es ja immer wieder um die Gretchenfrage: Ist die Frage der Entsorgung «lösbar», ist sie «gelöst»? Die Entsorgung, die Endlagerung der niederr- und mittelradioaktiven Abfälle, diese Probleme, wurde uns gesagt, seien gelöst, und man sagte auch, dass die Endlagerung der hochradioaktiven Abfälle lösbar sei; aber lösbar im wissenschaftlichen Jargon heißt, in Modellen, auf dem Reissbrett, in Konzepten lösbar; oder wie das der Herr Kommissionspräsident bereits gesagt hat: Lösungen, die praktiziert wurden, gibt es nicht; dies hat man uns auch von kompetenter Seite gesagt. In einer solchen Situation ist es sicher an uns verantwortungsbewussten Politikern, konkrete Projekte zur Lösung des Problems zu verlangen, und ich bin froh, ich danke Herrn Bundespräsident Ritschard, dass er vor einigen Tagen oder vor einigen Wochen sagte, dass er eben auch nicht nur diese Konzepte wolle, wobei ich gleich befügen möchte: Ich bin natürlich sehr dafür, dass man solche Konzepte macht; aber es reicht nicht, es braucht mehr, es braucht ausführungsreife, konkrete Projekte. Wenn man uns dann sagt, diese hoch-

radioaktiven Abfälle würden ja erst im Jahre 1990 anfallen, und bis dahin liessen sich diese Probleme schon lösen, dann muss ich entgegnen: Wenn Sie ein Haus bauen und dieses erst in drei Jahren fertig ist, dann müssen Sie die Finanzierung ja auch heute sicherstellen. Sie können nicht einfach sagen: Ja, ich kriege dann das Geld schon noch irgendwoher.

Und noch etwas zur Mitbestimmung im Zusammenhang mit den Versuchsbohrungen, den Lagerstätten, der Erforschung, der Suche nach solchen Projekten. Da wird uns vorgeworfen – ich muss diesen Vorwurf allerdings zurückweisen –, wir würden solche Versuche verhindern. Aber ich frage nun die Vertreter der Minderheit zu diesem Punkt an, vor allem zum Beispiel Herrn Kollege Albrecht, aber auch Herrn Kollege Weber, vielleicht auch den verehrten Vizepräsidenten, Herrn Generali: Würden Sie sich in Ihren Kantonen einsetzen für die Realisierung einer solchen Endlagerungsstätte? Ich möchte gerne Ihre Antwort hier vorne hören; denn das ist wirklich ein grosses Problem, das eben auch hier wieder mit Mitbestimmung zu tun hat.

Das Problem Haftpflicht werden wir in der Detailberatung noch eingehend besprechen können. Ich habe auch hier Vorschläge eingereicht, die allerdings auf die Separatgesetzgebung verwiesen worden sind.

Darf ich abschliessend eine Gesamtbeurteilung der Kommissionsarbeiten vornehmen? Ich möchte ausdrücklich festhalten, dass für mich als Parlamentarier die Arbeit in dieser Kommission ein Erlebnis gewesen ist. Wir haben unterschiedliche Auffassungen gehabt, die Funken haben etwa gestoben, und Herr Bundespräsident Ritschard hat mir Sprüche beigebracht, die ich dann auch wieder weiterverwenden konnte. Ich bin ihm dafür dankbar. Aber ich glaube, die Kommissionsauseinandersetzungen, obwohl die unterschiedlichsten Auffassungen vertreten worden sind, waren fair; sie haben in einer Atmosphäre der gegenseitigen Achtung stattgefunden, und ich möchte auch sagen: Diese Kommission hat gesetzgeberische Arbeit geleistet. Man sagt immer, das Parlament wäre nur Vollzugsorgan für die Gesetzgebung des Bundesrates. Hier aber hat eine Kommission konkrete Verbesserungen und tiefgreifende Veränderungen vorgebracht, und ich würde befügen, dass das Zwischenergebnis, das jetzt herausgekommen ist, eine echte, eine tragbare, eine diskutable Grundlage sein kann für die Beratungen hier im National- und dann auch im Ständerat. Aber ich muss Ihnen sagen, Herr Schär und ich haben uns mit Bezug auf die Volksinitiative der Stimme enthalten, weil auch wir die Endergebnisse in diesen Beratungen abwarten wollen. Diese Vorlage könnte ein echter, ein faktischer Gegenvorschlag sein; aber ich bitte Sie jetzt doch, nicht zu demonstrieren, nicht einfach darauf hinzuweisen: Ja, diese Volksinitiative wird ja ohnehin abgelehnt. Ich meine, das wäre zu billig; denn erstens lösen wir mit der Ablehnung einer solchen Initiative die Probleme noch nicht, und zweitens müssen wir uns bewusst sein: Mit einer wenig mutigen Revision dieses Gesetzes würden wir zahlreiche Leute, die heute für diese Gesetzesrevision eintreten, nachher wieder ins Lager der Initianten zurückführen; der Oppositionsbogen in diesen Fragen – darauf möchte ich hinweisen – ist doch recht weit gespannt. Ich möchte Sie also im Namen unserer Fraktion bitten, auf diese Teilrevision des Atomgesetzes einzutreten und der mittleren Linie, die wir eingeschlagen haben innerhalb der Kommission, zu folgen.

Haller: Bei der Stellungnahme zu den Kernkraftwerken unterscheiden wir doch im grossen und ganzen vier Gruppen. Die eine Gruppe hat volles Vertrauen in die Kernenergie, die zweite Gruppe ist nicht direkt dagegen, aber sie wollen die Kraftwerke nicht vor der eigenen Haustüre haben, die dritte Gruppe ist dagegen aus begreiflicher und verständlicher Sorge um das Nachher, um die Entsorgung, das verstehen wir. Die vierte Gruppe ist eher der kleine, aber harte Kern der Gegner, dem es mehr darum geht, sein politisches Süppchen zu kochen; diese Gruppe

ist auch in andern Belangen immer wieder anzutreffen. Ich gehöre zur ersten Gruppe. Ich habe seit 20 Jahren mit den Elektrizitätswerken zu tun. Man hat aber jederzeit akzeptiert, dass ich abweichende Meinungen vertreten habe. So bin Ich für die Zuständigkeit der Bundesversammlung. Ich bin für den Bedürfnisnachweis – also keine A-Werke auf Vorrat. Ich unterstütze auch den Entsorgungsartikel, wie ihn die Kommission vorschlägt. Trotzdem ist man in den Augen verschiedener Leute einfach ein Atomlobbyist, weil ich gegen ein Moratorium bin und mich gegen die Standesinitiativen ausgesprochen habe. Wir haben alles erlebt, vom Hosianna der Umweltorganisationen, als Beznau I und II gebaut wurden. «Jetzt ist die saubere Energie da!», hiess es. Das Wasserkraftwerk Koblenz wurde liquidiert und 20 Millionen Franken ans Bein gestrichen. Jetzt erleben wir, begonnen mit Kaiseraugst, das «Kreuzige ihn!». Von wem aus gerufen? Von den gleichen Umweltorganisationen wie damals, also von den gleichen Leuten. Dass man den Elektrizitätswerken hie und da an den Karren fährt, gegen das habe ich gar nichts; sachliche Kritik ist in Ordnung. Gegen was ich mich aber wehre, das ist die Verteufelung der Elektrizitätsunternehmungen. An einer Pressekonferenz sollen diese von den Gegnern mit den Monopolbetrieben in den Oststaaten verglichen werden sein. Wenn das stimmt, ist das eine Beleidigung der Elektrizitätswerke und eine Beleidigung aller Kantone, die eine gute Elektrizitätswirtschaft aufgebaut haben, mit oder ohne Atomkraftwerken. Es wird zum Vorwurf gemacht, dass bald nach dem Krieg ein europäisches Verbundnetz verwirklicht wurde, um das uns die ganze übrige Welt beneidet. Wenn es nicht da wäre, müsste es geschaffen werden. Von Norwegen bis Südalitalien, von Oesterreich bis Portugal wird verkauft, gekauft, getauscht für Stunden, Halbstunden, durch langfristige, kurzfristige Verträge abgesichert oder auf dem freien Markt gehandelt. Eines der grössten Verteilzentren, wo die Fäden aus ganz Europa zusammenlaufen, ist im aargauischen Laufenburg. Und wenn hier im Nationalratsaal die Lampen brennen, wissen wir ja nie, ist es jetzt gewöhnlicher Strom oder Atomstrom, inländischer oder gar ausländischer Strom. Die hängigen Probleme für die Kernenergie und die Beseitigung des Atommülls und der schwer radioaktiven Abfälle sind für viele eine Vertrauensfrage, oder sogar für viele eine Glaubenssache. Ich persönlich habe in die Nuklearwissenschaften dasselbe Vertrauen wie in die Staudammingenieure. Ein Dammbruch könnte ja ganze Dörfer und Städte auslöschen. Bei unsfern Kernwissenschaftern steht an vorderster Stelle die Sicherheit. Europäische Zusammenarbeit bürgt auch hier dafür. Sie werden auch die letzten Probleme zu lösen wissen. Ich bin davon überzeugt; ich will nicht so weit gehen wie der wohl populärste russische Dissident, der Atomphysiker und Nobelpreisträger Andreij Sacharow, der einst geschrieben hat, für den Westen sei die Nutzung der Atomkraft die einzige Chance, um auch für die Enkel die Freiheit zu sichern. Ich habe diesen Ausdruck zitiert. In meiner Region – das sind die Bezirke Baden, Zurzach und Brugg – ist man mit der Kernenergie auf Du und Du. Wir haben zwei Atomkraftwerke in nächster Nähe, zwei Institute für Nuklearforschung, das EIR Würenlingen, Eidgenössisches Institut für Reaktorforschung, dessen erste Priorität die Entsorgung ist (das ist ja in Auftrag gegeben worden). Dann das SIN Villigen, das Schweizerische Institut für Nuklearforschung, das vor allem mit Deutschlands Forschungszentrum Jülich in engster Zusammenarbeit steht. Das SIN bekommt übrigens auch Beiträge aus Deutschland für die gemeinsame Zusammenarbeit.

Aber auch den Wissenschaftern dieser Institute misstraut man, und gewisse Kreise werfen ihnen mangelnde Objektivität vor, einfach so, ohne den Schatten eines Beweises dafür zu haben. In dieser aargauischen Region arbeiten unsere Leute. Sie fahren alle Tage die paar Kilometer hin und her und haben absolutes Vertrauen in diese Anlagen. Die Vorgänge in Kaiseraugst waren für unsere Bevölkerung eigentlich unbegreiflich, und sie empfand dies für

unsere Region als Provokation. Für mich als Kommissionsmitglied war es nicht immer leicht zu entscheiden, damit auch den aargauischen Belangen wirklich Rechnung getragen werden konnte. Ich kann aber die Vorlage, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen ist, voll und ganz unterstützen. Ich werde deshalb weitergehende Minderheitsanträge, wie beispielsweise beim Substitutionsgedanken das Erdöl zu eliminieren, nicht zustimmen. Wenn wir nämlich die Vorlage durchbringen, wie sie in unserer Kommission einstimmig angenommen worden ist, dann haben wir viel erreicht und zur Beruhigung der Gemüter beigetragen. Deshalb ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten, um möglichst wenig zu verändern.

Biderbost: Bei der Behandlung der Revision des Atomgesetzes kann man offensichtlich nicht vermeiden, und man soll es auch nicht, dass es zu einer weit über die Tragweite der Revision hinausragenden allgemeinen Debatte um die friedliche Nutzung der Atomenergie kommt; zuviel ist seit der Verabschiedung des Gesetzes im Jahre 1959 auf diesem Gebiet und auch in der Betrachtungsweise desselben anders geworden.

Gestatten Sie auch einem Vertreter der Berggebiete sich hiezu zu äussern. Schliesslich kommt ja ein sehr wesentlicher Teil der in der Schweiz produzierten Elektrizität aus dem Berggebiet. Gerade die wertvollste, jene die das ganze Jahr abrufbar ist, wird dank gewaltigen Barrieren in den Bergtälern erzeugt, handle es sich jetzt um Schwergewichtsmauern, wie bei der Grand Dixence, um elegante aber schrecklich dünne Bogenmauern, wie in Mauvoisin, oder um künstlich aufgeworfene Erddämme, wie in Mattmark, zufälligerweise alle im Wallis. Ich will Sie nicht mit Produktionszahlen langweilen, die Grössenordnungen sind Ihnen ja bekannt. Ich hatte letzte Woche die Gelegenheit, im Zusammenhang mit Lawinenbeobachtungen, über den Dixence-Stausee zu fliegen. Ich kann Ihnen versichern, dass diese Mauer im Frühjahr, wenn sie – weil der See fast leer ist – ihren Riegel einsam in die Landschaft stellt, ein sehr beeindruckendes Bauwerk ist. Wenn einen allerdings dabei der Gedanke durchzuckt, dass diese Dämme oder Wälle aller Art bersten könnten, dann sieht man auch die apokalyptische Vision dessen, was eine deutschschweizerische Tageszeitung ihren Lesern als 1.-April-Scherz glaubte servieren zu müssen, nämlich die Ueberflutung eines ganzen Kantons von 200 000 Einwohnern mit allen Folgen, die ich wohl nicht zu beschreiben brauche.

Hätte nun die Bergbevölkerung vor 40, 30 oder 20 Jahren – vielleicht der Not gehorchend nicht dem eigenen Trieb – nicht Vertrauen gehabt in die technischen Erkenntnisse jener Zeit und in die rigorosen Kontrollen beim Betrieb dieser Staumauern, dann könnten Sie, meine Damen und Herren, Vertreter der Grossstädte, Ihre so reichlich angefallene Dokumentation zum Atomgesetz im Scheine einer so heimeligen Petroleumlampe oder Kerze studieren, warm eingepackt am Kaminfeuer mit Holz aus dem Bruderholz oder dem Uetliberg, wenn es dort noch solches hat.

Es ist nun nicht uninteressant, die gesetzliche Regelung der Gewinnung von Elektrizität aus Wasser und insbesondere Stauseen und diejenige aus Atomkraftwerken in einigen Punkten – soll ich sagen Kernpunkten? – miteinander zu vergleichen.

1. Die Bedürfnisfrage wird bei konventionellen Kraftwerken nicht geprüft. Das Gesetz schweigt sich darüber aus. Man kann uns also in jedes beliebige Tal eine Staumauer hineinstellen und kein Hahn im Bundeshaus kräht danach. Weder Bundesrat noch Parlament erhalten davon überhaupt Kenntnis. Bei Atomkraftwerken dagegen soll es mit der Regierung nicht genug sein, auch das Parlament hat sich damit zu befassen. Das Verfahren erinnert an die Eisenbahnangst vor mehr als 100 Jahren (Funkenwurf usw.), dort wurde auch so etwas ähnliches vorgesehen. Unsere heutige Kommission muss uns hier schon besser erklären, wie sie den materiellen Unterschied zwischen

der Bewilligung durch den Bundesrat und der Genehmigung durch die Bundesversammlung genau sieht.

2. Woran das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte dagegen gedacht hat, ist die Niedrighaltung des Preises des Rohstoffes, also der Wasserzinsen. Hiefür zeichnet dann schliesslich noch das Parlament verantwortlich, und das nicht etwa in grauer Vorzeit, sondern eben erst letztes Jahr, als zwar die Wasserzinsen erhöht, aber die für die Berggebiete äusserst wichtige Angleichung der Qualitätsstufen, obschon vom Bundesrat vorgeschlagen, von eben diesem Parlament abgelehnt wurde. Damit hat man eine ausgezeichnete Gelegenheit verpasst, den sich immer noch vergrössernden Einkommensrückstand des Berggebietes wirksam zu bekämpfen. Nichts solches im Atomgesetz. Abgesehen einmal von den illegalen, aber grosszügigerweise tolerierten Störaktionen, welche den Strom auch verteuren, sind im Gesetz zahlreiche Massnahmen zu finden, welche unweigerlich den Energiepreis hinauftreiben. Falls man jetzt in diesem Sinne entscheiden würde, könnte man dann bei einer nächsten Runde wenigstens auch an die Bergler unter den Staumauern denken.

3. Für die Sicherheit, dieses äusserst wichtige Moment, wird bei den Stauseen durch technische Instanzen gesorgt, welche durch die Verwaltung anhand präziser Vorschriften kontrolliert werden. Das System klappt übrigens bestens, wie die Erfahrung lehrt. Prüfenswert bleiben selbstverständlich eventuelle Verbesserungsvorschläge. Beim Atomgesetz sollen für die Sicherheit die von jeder technischen Kenntnis unbeschwert Bundesbehörden, nämlich Bundesrat und sogar das Parlament, befehlen. Falls hier bei Annahme dieser Neuerung wirklich positive Erfahrungen gemacht werden sollten, werden wir nicht verfehlten, zu verlangen, dass man bei den Staudämmen nachzieht.

Wir wollen den grausamen Vergleich nicht weiterziehen. Wir wollen auch durchaus anerkennen, dass jeder Vergleich hinkt und dieser natürlich auch.

In der Tat bringt die Nutzung der Atomkraft sicher Gefahren besonderer Art. Vorerst schon in der Art, wie sie an den Menschen herantreten. Während jedermann die Masse, Höhe, Dicke einer Mauer sieht und auch das dahinter gestaute Wasser überblickt und so, ohne die komplizierten statischen Berechnungen der Ingenieure im entferntesten zu verstehen oder gar nachvollziehen zu können, im Genteil sie in seine Welt und seine Abschätzung einbezieht, und damit eben Sicherheit gewinnt, ist die Kraft der Atomspaltung geheimnisvoll, hinter dicken Panzerplatten eines Reaktors verborgen und in ihrer Wirkung durch ebenfalls unsichtbare Strahlen fast heimtückisch.

Was wir Bergler vor den Staumauern nun von den evoluierten Agglomerationsbewohnern und ihren Vertretern erwarten, ist nicht unbesonnene Risikofreudigkeit, aber objektive und vorurteilslose Prüfung der Gegebenheiten. Uebrigens: Wir stecken schon mitten im Atomzeitalter, und zwar überall auf der Welt, in Ost und West. Trotzdem: Die Umweltverschmutzung ist kleiner als bei vielen andern Energiequellen, und es hat trotz den vielen A-Werken noch keinen nennenswerten Atomunfall, vergiss Katastrophe, gegeben. Wenn man das Ausmass der Unfälle und der Luftverschmutzung usw. als Kriterium nehmen wollte, müsste man zuerst das Auto und die Strassen verbieten, nicht das A-Werk. Aber eben, auf das Auto können wir nicht verzichten, aber auf die A-Werke bei der gegenwärtigen und zukünftigen Energieversorgung wohl auch nicht, sowohl Sparmassnahmen wie umgekehrt die Substitution des Oels spielen ja da auch hinein.

Damit möchte ich keineswegs die Gefahren, speziell der falsch gehandhabten, aber auch jeder Nutzung der Atomkraft herunterspielen; sie bestehen tatsächlich. Die etwas kurze Erfahrung lehrt uns, und auch die Mehrzahl der Fachexperten bestätigen, dass die ohne menschliche Absicht, also rein aus dem normalen Betrieb bestehenden Gefahren technisch kontrollierbar und auch mit vernünftigen Mitteln vermeidbar sind, wenn auch die Endlagerung

der Abfälle in einem kleinen und dichtbesiedelten Land ihre besonderen Probleme stellt. Dagegen muss man in einer radikalierten Welt auch mit der sich je länger, je hemmungsloser ausdehnenden Gewalt rechnen. Obschon dies kein eigentliches Problem der Kernenergie ist, muss man ihr auch in diesem Zusammenhang Rechnung tragen, speziell bei der Bestimmung der Sicherheitserfordernisse. Hiebei ist auch kritischen Stimmen selbstverständlich Gehör zu schenken, wie es die Kommission getan hat.

Was die Leute vor den Staumauern aber bestimmt erwarten, ist eine ebenso kritische, ja ablehnende Haltung gegenüber denjenigen, denen es darum geht, das Geschäft mit der Angst zu machen und die nur eine weitere Entstabilisierung der Gesellschaft anstreben, für die ihnen jedes Mittel recht ist, die Gewalt nicht ausgeschlossen. Auch Drohungen lehnen wir ab, und dazu gehört leider auch jenes Pamphlet, mit dem Drucker Druck ausüben möchten, was aber der Freiheit und Würde eines Parlamentes nicht entspricht. Hier muss auch auf Seiten der Agglomerationen der feste Wille vorhanden sein, den Trennungsstrich zu den wirklich und oft mit Recht Besorgten zu ziehen, was zugegebenermaßen nicht immer leicht ist. Man erkennt die blosen Störenfriede jedoch oft an Kriterien und Aktionen, die ausserhalb der Atomdebatte sichtbar werden.

Wir alle, wo wir auch wohnen, sind aufgerufen, zum schwierigen Problem der Energieversorgung unseren Beitrag zu leisten. Tun wir es im Geiste, den Prof. Carl Friedrich von Weizsäcker, Direktor des Max-Planck-Institutes, anruft, wenn er sagt: «Zunächst, so scheint mir, spiegeln alle Gefahren, die wir vor uns sehen, keine technischen Ausweglosigkeiten, sondern eher umgekehrt die Unfähigkeit unserer Kultur, mit den Geschenken ihrer eigenen Erfindungskraft vernünftig umzugehen.»

In dieser Dimension sehe ich den politischen Aspekt der uns gestellten Aufgabe, sie gibt uns gleichzeitig die verantwortbaren Grenzen der anzuwendenden Technik. Schlussfolgerung: Ich bin für Eintreten zur Revision des Atomgesetzes und gegen die Atominitiative und das Moratorium.

M. Teuscher: L'accélération des événements, que ce soit sous forme de manifestations populaires ou par des moyens d'information modernes en ce qui concerne l'installation d'usines nucléaires, aussi bien en Suisse qu'ailleurs dans le monde, ne laisse planer aucun doute quant à la crainte quasi universelle que soulève l'emploi de ce nouveau mode d'énergie.

Jamais encore les motifs d'affrontement, aussi bien du côté de la technique, des scientifiques, des politiciens que de l'homme de la rue, n'ont été aussi divergents. Jamais partisans et adversaires n'ont échangé leur argumentation avec une ampleur et une force aussi grandes, presque dignes de l'Apocalypse.

Cependant, prétendre que ce problème est à l'échelle d'une région, d'un pays, c'est entrer dans le domaine de l'illusion, voire du ridicule. Les hommes, avides de nouveaux moyens guerriers, ont touché à un domaine qui intéresse toute la vie de notre planète. C'est pourquoi l'instinct de conservation, comme aussi le subconscient, joue un très grand rôle dans tout ce qui touche au développement de l'énergie nucléaire.

Par tous les moyens de diffusion et de vulgarisation à disposition, chaque individu, ou presque, touche à la science-fiction, qui évoque trop souvent la fin du monde des vivants, hommes, animaux ou plantes, par la découverte d'une matière susceptible de résoudre aussi les problèmes énergétiques pour l'éternité.

Dès lors, puisqu'il s'agit d'une question mondiale, on peut se demander l'impact que peut avoir la modification de loi que l'on nous propose.

Sans se faire d'illusion sur le développement que l'énergie nucléaire est appelée à connaître, à cause de la diminution des réserves pétrolières, il est cependant nécessaire, même dans le cadre d'un petit pays, de revoir les pro-

blèmes découlant de cette évolution et son avenir. Je les diviserai de la manière suivante:

1. Nouvelles formes légales, démocratiques, nécessitées par le développement et l'utilisation de l'énergie nucléaire.
2. Notion de la clause du besoin dans l'utilisation de cette énergie.
3. Evacuation et mise en dépôt des déchets; assurance de sécurité pour son emploi.

L'application de la loi de 1968 et de la procédure d'autorisation telle qu'elle y est fixée, ne permet pas à la population touchée de s'informer suffisamment, ni de sauvegarder ses intérêts. Sans aucune disposition relative à la participation de tiers à la procédure, elle éliminait purement et simplement la prise en considération du caractère particulier des autorisations, qui doivent être délivrées dans le domaine tout autant particulier qu'est la technique nucléaire.

L'interpénétration des autorisations de police que le canton et la commune sont appelés à délivrer est contraire aux décisions de la Confédération, d'où intervention du Tribunal fédéral. Les lois et attributions cantonales en matière d'aménagement du territoire et d'utilisation des eaux entrent en conflit avec celles de la Confédération en ce qui concerne les autorisations de créer des installations atomiques.

Les exemples de Kaiseraugst et de Verbois en ont été la démonstration.

La nouvelle formulation de la loi donne à la population la possibilité de s'informer à un premier stade et, s'il y a lieu, de présenter des objections. L'article 8 de la loi est précis: c'est la Confédération, plus exactement le Conseil fédéral, donc l'autorité politique, qui décide, après étude des dossiers. Cette filière est parfaitement démocratique et elle correspond à une consultation très large, à tous les niveaux. Toute autre forme ne serait que confusion et désordre.

La preuve du besoin est une affaire beaucoup plus délicate. La projection à long terme du développement de la consommation d'énergie, sous toutes ses formes, comme de la croissance, ont nettement démontré que, dans ces domaines, même les plus grands spécialistes se sont trompés. Brandir sans cesse la menace d'une pénurie énergétique comme une catastrophe nationale est simpliste, surtout lorsque l'on ne se réfère qu'au nucléaire.

D'ailleurs, même si durant quelques années, chaque citoyen, chaque entreprise ou chaque administration était dans l'obligation d'économiser quelques pour-cent de cette énergie, ne serait-ce pas là le moyen, peut-être le seul, de faire comprendre à tout un chacun que le gaspillage doit cesser? En 1939, la diminution des importations de pétrole n'a pas signifié la fin de l'économie suisse; on a trouvé autre chose, on s'est adapté, pas toujours facilement c'est vrai, mais la leçon a été salutaire.

Certes, il faut prévoir l'avenir, mais en suivant une saine logique. Nous avons pris l'habitude de voir grand dans trop de secteurs, trop grand parfois. L'influence de la croissance économique en a été une des causes, mais la nécessité de réévaluer les besoins est devenue indispensable.

Dans le domaine de l'énergie, il est certain que l'on peint souvent le diable sur la muraille, parfois avec exagération. Quelques années de répit, de réflexion et de recherches orientées vers d'autres sources d'énergie seraient salutaires. Par ailleurs, des connaissances plus approfondies de l'utilisation de l'atome dans un but pacifique seraient à même de redonner confiance aux populations. Toutefois, en ce qui concerne cette notion du besoin, il faut reconnaître que les nouvelles dispositions prévues par la loi sont impératives, en apparence du moins. Souhaitons que cette rigueur ne succombe pas trop facilement sous la pression des intérêts des producteurs d'électricité.

Reste l'important problème des déchets et la garantie de sécurité. Dans ce domaine, nous sommes en pleine contradiction. On accepte l'énergie nucléaire, mais on refuse

de se charger des déchets à retraiter ou à faire disparaître ou alors c'est un voisin, riverain de la moi, cette immense poubelle du XX^e siècle, qui doit faire le nécessaire. Cette façon désinvolte d'agir est scandaleuse et devrait être abandonnée dans les plus brefs délais et remplacée par une solution nationale.

Mais, hélas! les dispositions légales empêchent l'autorité de procéder à la recherche de régions susceptibles, par leur formation géologique, de recevoir ces déchets en dépôt. Dans ce domaine, la nouvelle loi prévoit l'expropriation déléguée à des tiers, après que toutes les consultations régionales et cantonales ont été menées à bien. Il y a là une certaine logique, mais les obstacles seront encore rudes à franchir avant d'atteindre le but.

En conclusion, j'estime que le projet du Conseil fédéral est réaliste dans sa manière de promouvoir l'emploi de l'énergie nucléaire et l'approvisionnement du pays en matière énergétique. La commission a apporté des amendements sévères au projet initial, j'en suis satisfait et soutiendrai ses propositions.

Il ne s'agit plus d'être pour ou contre l'énergie nucléaire; elle est là et traumatisé par sa puissance et ses effets secondaires encore inconnus tout notre monde civilisé, et même l'humanité tout entière. On peut comprendre ce sentiment en lisant une certaine littérature, où l'épouvante, la destruction et la faillite de l'économie sont de mise, mais on peut aussi le trouver justifié en voyant le désaccord total des savants, souvent issus de mêmes écoles, comme aussi celui des représentants de cette même économie.

Même si l'on a touché au domaine dangereux de l'atome, si l'avenir manque de sécurité à cause de son emploi, cette loi sur l'énergie nucléaire remet quelque peu l'église au milieu du village. Elle est certes très sévère, mais c'est absolument nécessaire pour permettre de revoir tout le problème des sources énergétiques. Il est heureux que dans ce domaine la Suisse fasse œuvre de pionnier.

Meier Kaspar: Herr Biderbost hat sein Votum mit einem Zitat des weltbekannten Direktors des Max-Planck-Institutes, Professor Carl Friedrich von Weizsäcker, beendet. Ich möchte mit einem Zitat von Herrn Weizsäcker beginnen. In der «Zeit» vom 24. März 1978 hat Herr Professor Weizsäcker einen grösseren Artikel geschrieben unter dem Titel «Mit der Kernenergie leben.» Herr Professor Weizsäcker ist als hervorragender Wissenschaftler sicher legitimiert, eine fundierte Meinung zu vertreten. Er weist einleitend zu seinem Artikel darauf hin, dass er in zahllosen Gesprächen die Gefühle beider Seiten, also der Befürworter und der Gegner der Kernenergie, kennengelernt habe. Als grundsätzlicher Befürworter anerkenne er auch die echte und begründete Sorge der Kernenergiegegner.

Ich glaube, vielen von uns geht es gleich. Wenn wir uns zum neuen Gesetz und zur Verfassungsinitiative äussern müssen, dann tun wir das nicht leichthin; wir tun es auch nicht, wie die Typographia uns unterschieben will, weil wir private Interessen über öffentliche Interessen der Allgemeinheit stellen würden. Wir haben in der Kommission in 14 Sitzungstagen uns mit dieser ganzen Problematik sehr eingehend befasst, wir haben Gegner und Befürworter angehört, wir haben Wissenschaftler aus allen Gebieten und Fachleute konsultiert und interpellé. Wir wissen auch, dass viele Erfolge und Lebensverbesserungen, die wir der modernen Technik verdanken, ihren Preis kosten.

Wenn ich für diese Gesetzesrevision und gegen die Initiative bin, dann tue ich das aufgrund des Studiums vielfältiger Stellungnahmen pro und kontra, aufgrund der eingehenden Verhandlungen in der Kommission, aufgrund der Ausserungen von über 30 Fachexperten, vor allem aber auch aufgrund der Augenscheine, die wir in Asse, Jülich und Cap de la Hague durchgeführt haben. Und ich bin zur Ueberzeugung gelangt, dass es kaum ein technisches Verfahren gibt, in welchem in bezug auf die Vorsorge gegen die möglichen Gefahren so minutiös vorgegangen wurde und wird wie bei der Kernenergie. Es sind hier praktisch

alle denkbaren Möglichkeiten von Unfällen usw. studiert worden, und es wurden auch alle Vorsichtsmaßregeln getroffen. Der zur Diskussion stehende Bundesbeschluss zur Ergänzung des Gesetzes ist nicht nur ein brauchbares, sondern ein gutes Instrument, um die Kernenergie in Griff zu halten. Sie haben bereits gehört, dass die Kommission sich ihre Arbeit nicht leicht gemacht hat; es wurden Zugeständnisse gemacht, vor allem – möchte ich behaupten – von seiten der Befürworter der Kernenergie.

Gestatten Sie mir, dass ich noch zum Problem der radioaktiven Abfälle Stellung nehme. Hier gibt es ein quantitatives und ein qualitatives Problem. Quantitativ, glaube ich, können wir beruhigt sein. Es sind so kleine Quantitäten, die anfallen, dass man sie sicher quantummässig bewältigen kann. Darf ich daran erinnern: 280 m³ leichtradioaktive, 245 m³ mittelradioaktive und im ganzen 10 m³ hochradioaktive Abfälle werden aus den Kernkraftwerken in der Schweiz (inkl. Gösgen und Leibstadt) im Jahr anfallen. Das sind Quantitäten, die zu bewältigen sind.

Qualitativ ist das Problem etwas schwieriger; aber nach den Orientierungen in der Kommission und nach den Augenscheinen bin ich überzeugt, dass wir auch qualitativ das Problem der Beseitigung der Abfälle bewältigen können. Es ist meines Erachtens gelöst. Man muss sich doch bewusst sein, dass schon seit den vierziger Jahren auf der Welt nuklearer Brennstoff aufgearbeitet wird, dass schon seit über 20 Jahren radioaktive Abfälle anfallen. Wir haben auch davon Kenntnis genommen, dass wir vorläufig in Cap de la Hague die Brennstoffe aufarbeiten können und dass wir erst 1990 unsere Lagerung für Abfälle bereitstellen müssen.

Im Beschlusstentwurf zur Änderung des Gesetzes ist meines Erachtens eine gute Lösung vorgeschlagen worden, wie das Problem der radioaktiven Abfälle behandelt werden soll. Es darf keine weitere Bewilligung erteilt werden, wenn hier nicht diese Lösung eindeutig garantiert wird.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkung zur Radioaktivität. In einer zuverlässigen Broschüre wird uns von wissenschaftlicher Seite erklärt: «Stellt man einen Behälter mit frischem hochaktivem Abfall aus einer Wiederaufbereitungsanlage hinter eine drei Meter dicke Mauer, so wird seine biologische Wirkung auf einen Menschen bereits auf den natürlichen Strahlenpegel reduziert. Bereits einige Meter Gestein oder Erde genügen also zum vollständigen Schutz vor der Direktstrahlung. Deshalb ist auch die fernbediente Handhabung von Abfallbehältern kein besonderes Problem.» Wir haben anlässlich unserer Augenscheine gesehen, wie diese radioaktiven Stoffe verglast, verteert und einbetoniert und dann erst noch tief in der Erde gelagert werden. Ich glaube also, mehr kann man nun in guten Treuen wirklich nicht verlangen. Aber es ist bedauerlich, dass gerade jene Kreise, die die Angst vor der Kernenergie schüren, die gegen die Atomkraftwerke sind, sogar verhindern, dass man für die radioaktiven Abfälle, die jetzt vorhanden sind und die wir so oder anders beseitigen müssen, Studien macht, welche Plätze sich eignen könnten. Das ist sicher nicht ehrlich, das ist nicht korrekt. Man soll zum mindesten die Gelegenheit bieten, dass solche Studien gemacht werden können. Weil ich überzeugt bin, dass das Problem der Beseitigung bzw. Unschädlichmachung der radioaktiven Abfälle gelöst ist, stehe ich zur Verwendung und zum Einsatz von Kernenergie. Ich bitte Sie, auf den Beschlusstentwurf zur Revision des Atomgesetzes einzutreten und die Initiative mit dem Antrag zur Verwerfung zu versehen.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.35 Uhr
La séance est levée à 12 h 35*

Dritte Sitzung – Troisième séance**Dienstag, 18. April 1978, Nachmittag****Mardi 18 avril 1978, après-midi****16.00 h****Vorsitz – Présidence: Herr Generali, Vizepräsident****77.053****Atomgesetz. Revision
Energie atomique. Loi****77.054****Atomanlagen. Volksinitiative
Installations atomiques. Initiative populaire****Fortsetzung – Suite**

Siehe Seite 457 hiervor — Voir page 457 ci-devant

M. Melzoz: Je constate avec satisfaction que le texte du projet d'arrêté a été enrichi au fil des séances de la commission d'un certain nombre de dispositions qui rendent plus rigoureuses les conditions requises pour l'octroi d'une autorisation de construire une installation atomique. Parce que nous ne sommes plus au temps des certitudes tranquilles, on s'est efforcé de tenir compte des préoccupations et des inquiétudes qui habitent de nombreux milieux de notre population, face au développement d'une technique, laquelle, qu'on le veuille ou non, engendre la peur et la crainte. Je me réjouis donc des améliorations apportées à un projet qui, dans sa version initiale, était loin de répondre aux vœux des partisans d'une législation enfin adaptée à l'évolution des idées, de la science et de la technique, dans un domaine où les choses ne sont plus ce qu'elles étaient en 1959, ou encore d'une législation propre à favoriser une meilleure participation des citoyens de ce pays à la procédure d'autorisation. Ce dernier point est capital, car la population suisse accepte de moins en moins de se voir imposer des choix qui ne sont pas nécessairement les siens et dont elle conteste souvent le bien-fondé ou la justification. Toujours plus nombreux sont ceux qui remettent en question notre politique énergétique dans ses lignes de force, dans ses options, dans ses orientations et qui souhaitent lui donner un contenu plus démocratique. Les points forts de cette révision sont multiples. J'en citerai quelques-uns pour en souligner la portée. En conférant à l'Assemblée fédérale le pouvoir de se déterminer en dernier ressort au sujet d'une autorisation générale accordée par le Conseil fédéral, on a reconnu le caractère hautement politique d'une telle décision. On a voulu, d'autre part, assurer la transparence des débats, offrir à l'opinion publique la possibilité de connaître les éléments principaux d'un dossier, dont l'examen est en définitive l'affaire de tous; les choix ainsi opérés gagnent en crédibilité. La question des déchets a également été abordée de front. La commission a eu raison de ne pas se contenter de la solution proposée par le Conseil fédéral qui ne constitue qu'une demi-mesure. Ce problème est trop grave, trop important, il engage trop notre avenir pour que l'on puisse se permettre de le traiter comme s'il était purement marginal. En rectifiant le tir comme elle l'a fait, la commission a sans doute donné au projet d'arrêté le relief qui lui manquait. Je note enfin que la suppression de l'alinéa 4 de l'article 1er est de nature à apaiser

les craintes de ceux qui sont attentifs et attachés au maintien de la répartition des attributions entre la Confédération et les cantons, telle que la jurisprudence du Tribunal fédéral l'a définie dans son arrêt au sujet de Verbois.

Après les points forts que comporte ce projet, voyons ce qu'il en est des points faibles, car il y en a quelques-uns qui en amoindrissent manifestement la portée. La clause du besoin, par exemple, n'apporte pas de progrès décisif par rapport au régime actuel dès l'instant où elle reste liée à la substitution du pétrole par l'énergie atomique. Ainsi habillée, aussi bien par la majorité de la commission que par le Conseil fédéral, elle risque fort de n'avoir qu'un effet illusoire, trompeur. Elle pourrait même justifier la construction accélérée de nouvelles centrales nucléaires, tant il est évident que l'ère du pétrole touche bientôt à sa fin. Je reviendrai donc sur ce problème lors de la discussion des articles. Les dispositions transitoires de l'article 11 représentent pour moi un autre sujet d'insatisfaction. A mon avis, il n'est pas soutenable que les centrales ayant déjà obtenu une autorisation de site, à savoir Kaiseraugst, Graben et Verbois, puissent être mises au bénéfice d'une procédure simplifiée, au cours de laquelle seule la clause du besoin serait prise en considération. Il y a là un piège. Le fait que les exigences relatives au stockage définitif et sûr des déchets radioactifs ne seront posées, selon la commission, qu'au moment où l'autorisation d'exploiter sera sollicitée, en est la démonstration. A ce moment-là, c'est-à-dire lorsque 2 à 3 milliards de francs auront été investis dans l'entreprise, il sera bien difficile à l'autorité compétente de prendre sa décision avec une entière liberté de mouvement et d'appréciation. Une telle conception des choses n'est pas défendable, elle ne s'inscrit pas dans la logique du système.

Ceci étant dit, je voudrais pendant quelques instants porter le débat sur un autre terrain, le situer dans son véritable contexte, en attirant votre attention sur le fait que pour être efficace, l'arrêté fédéral devrait être assorti de mesures d'accompagnement consistant à la mise en œuvre d'un plan national d'économie d'énergie et de recherche d'agents énergétiques de substitution. Cela n'est malheureusement pas le cas aujourd'hui. Certes, nous ne sommes pas seuls dans cette situation puisque le colloque parlementaire sur l'énergie et l'environnement, qui s'est tenu à Strasbourg les 24 et 25 novembre 1977, s'est déclaré «préoccupé par l'absence de progrès réalisés dans la mise au point de politiques d'économies d'énergie». On nous dira que, faute de bases constitutionnelles, il n'est pas possible de s'engager dans une telle direction maintenant déjà. Raison de plus pour accélérer le mouvement en vue de créer le support indispensable à l'élaboration d'une politique énergétique fondée sur des principes nouveaux. Nous n'échapperons plus longtemps à l'impérieuse nécessité de freiner l'expansion de certains besoins, de s'opposer à la création artificielle de nouveaux besoins, d'imposer une certaine orientation de la consommation. Mais, je tiens à relever que, dans la situation actuelle, les pouvoirs publics ne sont pas tout à fait désarmés. On l'oublie parfois. Sur le plan fédéral, on peut ou l'on pourrait intervenir par exemple par le biais des lois de subventionnements (logements, investissements divers dans les constructions), etc. Quant aux régies fédérales et aux établissements de la Confédération, fabriques d'armes, etc., ils pourraient utilement s'inspirer des expériences faites dans certains secteurs de l'industrie et du commerce. Le temps des recommandations, des incitations, des conseils me paraît dépassé; on ne pourra se soustraire tôt ou tard à l'obligation de prendre un certain nombre de mesures contraignantes si nous voulons pouvoir faire face à la situation. Un domaine où il y aurait lieu d'imprimer un cours nouveau à la politique suivie jusqu'ici est celui de la recherche et du développement. Que constate-t-on actuellement? Sur les 50 millions de francs mis à disposition par les pouvoirs publics et le secteur privé, quatre millions seulement sont consacrés à la recherche en matière d'énergie solaire. C'est peu, un «budget d'école mater-

nelle», dirait l'écrivain et essayiste français René Barjavel. Un problème que la révision de la loi atomique a laissé dans l'ombre et qu'il serait pourtant urgent de résoudre, c'est celui concernant la mise au point d'un plan d'ensemble régissant l'implantation de centrales nucléaires et l'harmonisation de planifications correspondantes des pays limitrophes. Ce problème sera examiné, selon le message du Conseil fédéral, lorsque sera traitée la révision générale de la loi sur l'énergie atomique. Or, nous savons que le gouvernement allemand juge peu souhaitable la concentration de centrales nucléaires dans la région du Haut-Rhin pour des raisons relevant de la protection de l'air. Des études sont en cours aussi bien du côté allemand que du côté suisse, qui portent précisément sur cette question et dont les résultats ne seront connus qu'en 1980/1981. Comment imaginer dans cette situation qu'une autorisation de construire, par exemple, pourrait être accordée pour Kaiseraugst sur le seul critère du besoin? En Suisse romande, à Genève plus précisément, le problème se pose dans les mêmes termes puisque trois centrales nucléaires sont construites ou projetées dans un rayon de moins de 60 km de cette ville. Les débats au sein de la commission n'ont malheureusement pas apporté de réponse claire et pleinement satisfaisante à ces différentes questions.

Avant de terminer, je voudrais encore ajouter ceci au sujet du moratoire. La décision de la commission de renvoyer la discussion sur l'initiative en faveur d'un moratoire dans la construction d'installations nucléaires, jusqu'au moment où les Chambres auront définitivement mis sous le voile l'arrêté que nous discutons ce jour, me paraît tout à fait sage. Le texte qui sortira de nos délibérations dira si nous allons au-devant d'un moratoire de fait et si, par conséquent, la proposition que j'ai eu l'honneur de vous présenter est devenue sans objet. En l'état actuel des choses, il me semble douteux que la révision partielle de la loi atomique puisse être considérée comme une véritable alternative à une initiative parlementaire dont la portée va bien au-delà des questions cernées par la présente révision de la loi. Le but de l'initiative est en effet de rendre possible une analyse approfondie des solutions diversifiées ou encore mal explorées qui peuvent s'offrir pour résoudre les problèmes énergétiques et de créer aussi les conditions et le climat favorable à une réflexion globale sur le fait nucléaire et notre avenir énergétique.

En conclusion, je voterai l'entrée en matière.

Basler: Die von der Kommission vorgelegte Teilrevision des Atomgesetzes ist meines Erachtens ein guter Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen und der Petition, indem sich nun jedermann zur Bewilligung äussern kann. Auch dem Vorbehalt gegenüber unausgereifter, überstürzt gewachsener Technik wird durch sachbezogene, erst zu erfüllende Bedingungen Rechnung getragen und nicht durch zeitliches Aufschieben.

Was aber bei vielen Bedenken auslöst, ist der Markteintritt durch die Bedürfnisklausel. Noch in der Beratung zum Verfassungsartikel 24quinquies aus dem Jahre 1957 wird der freie Wettbewerb zur Nutzung der Kernenergie ausdrücklich befürwortet. Inzwischen ist jedoch die Werksgrösse in damals nicht vorauszusehender Weise gestiegt worden, so dass sie sich der gewohnten Vorstellung entzieht. In unserem dicht besiedelten, kleinen, föderalistisch aufgebauten Staat entstehen daraus neue Probleme, so dass wir einen Bauentscheid wirklich politisch fällen müssen und die entsprechende Markteinschränkung hinzunehmen haben. Der Bau und Betrieb des Werkes kann und soll weiterhin nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden.

Ich gehe nun auf diese exponentiell gesteigerte Werksgrösse kurz ein, die nach meiner Auffassung den Bedarfsnachweis rechtfertigt. Unsere Begriffe elektrischer Energieproduktion sind an der Wasserkraft geprägt worden. Die Wassermassen und ihre Fallhöhe lassen sich noch mit Sinneseindrücken am Rheinfall wahrnehmen. In Rheinau

wird dieselbe Wassermasse des Rheines über die halbe Rheinfallhöhe genutzt, nämlich über etwa 10 Meter. Die im Kraftwerk Rheinau gewonnenen 33 Megawatt elektrischen Stromes entsprechen der Leistung, welche 45 000 Pferde über kürzere Zeit hin erbringen können, d. h. so vielen Pferdestärken.

Die Nettoleistung des schweizerischen Versuchsreaktors bei Lucens war mit 8,5 MW noch ein Viertel jener von Rheinau, aber jedes der Kernkraftwerke Beznau I, Beznau II und Mühlberg leisten des Zehnfache von Rheinau, nämlich 350 bzw. 320 MW. Die Werke Gösgen und Leibstadt entstehen nun, ein Jahrzehnt später. Sie sind von der Leistungsklasse 1000 MW. Ein jedes Werk wird soviel leisten, wie die drei Werke Beznau I, Beznau II und Mühlberg zusammen. Die in allen diesen Werken erzeugte thermische Leistung schliesslich ist wiederum rund das Dreifache der elektrischen Nettoleistung. Im Kern des Druckwasserreaktors von Gösgen oder des Siedewasserreaktors von Leibstadt werden nahezu 3000 Megawatt Wärme erzeugt. Um dieselbe Wärme aus einem Flusskraftwerk zu erhalten, müssten die Wassermassen der Aare bei Bern nicht über das uns vertraute Wehr des Schwellenmättelis, sondern über die Fallhöhe der Eigernordwand stürzen oder es würde dafür der Leistung von vierzig Rheinfällen bedürfen.

Da Energie die Fähigkeit hat, Arbeit zu leisten, auch zerstörerische, begreift man auch die Anforderungen an die Sicherheit dieser Prozesse. Die Bemerkung, noch nie hätte man für eine Technik so viele Sicherheitsvorkehrungen getroffen wie bei Atomkraftwerken, ist richtig. Aber dazu gehört gerechterweise auch die Feststellung, dass noch nie eine Energiequelle mit so hoher Dauerleistung an einem Ort gebaut worden ist, und hierin unterscheidet sich Kernenergie von den anderen Energieträgern.

Nun gilt dieses teilrevidierte Gesetz für künftige Werke. Die Entwicklung zu gigantischeren Anlagen nimmt kein Ende. In Creys-Malville bauen die Franzosen bereits den ersten schnellen Brüter der 1200-MW-Klasse, den sogenannten Superphönix. Die Energiedichte ist dort so gross, dass die Wärme nur noch durch ein flüssiges Metall dem Reaktorkern entzogen werden kann. Die Frage der Genfer, warum diese Weltpremiere so nahe an der Schweizer Grenze stattfinden soll, ist daher verständlich. Auch zweifle ich, ob die Ablösung der Leichtwasserreaktoren durch «Schnelle Brüter» für die dicht besiedelte Schweiz verantwortet werden darf. Jedenfalls sollte man anerkennen, dass bei diesen Grössenordnungen die technischen Produkte zu staatspolitischen Problemen werden.

Die Pionierarbeit für die Kernenergie hat aber auch zu berechtigten Fragen nach Sicherheitsvorkehrungen anderer technischer Bereiche geführt. Dabei wird bei uns auch die Energiespeicherung mittels Staauseen erneut einzuschätzen sein. Herr Nationalrat Biderbost hat bereits darauf hingewiesen. Das Arbeitsvermögen des hinter Staumauern zurückgehaltenen Wassers birgt ebenfalls eine enorme Zerstörungskraft. Vielleicht könnte die neue Haftpflichtregelung der Kernenergie auch als Modell zur Deckung anderer katastrophaler Schäden mit sehr geringer Eintretenswahrscheinlichkeit dienen.

Ergänzt man diese Sicherheitshinweise bei der Energiegewinnung mit den Aussichten über die Rohenergieverknappung und der heute noch nicht abzugelösten Umweltbelastung, so erkennt man, wie kostbar Energie im allgemeinen und Elektrizität im besonderen ist und somit durch den heutigen Marktwert unterbewertet wird. Daher bedürfen die Spielregeln des freien Marktes gewisser neuer Voraussetzungen, wie sie die Bedürfnisklausel enthält. Ich unterstreiche hier vor allem die Bedeutung des letzten Absatzes dieser Klausel – denn es wurde in der Kommission nicht diskutiert: «Die Rahmenbewilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Inhaber eine zweckmässige Nutzung der erzeugten Wärme ermöglicht.»

Wärme-Kraft-Kopplung ist eine dieser zweckmässigen Nutzungsarten, die den Wirkungsgrad verbessern. Denn thermisch kann Elektrizität nicht ohne Abwärme erzeugt wer-

den, die man einem Fernwärmesystem abgeben sollte. Es ist verschwenderische Nutzung eines nur beschränkt verfügbaren Naturgutes, wenn von 3000 MW thermischer Energie nur ein Drittel als Nutzenergie in die Starkstromleitungen fliesst und zwei Drittel als Abwärme ungenutzt der natürlichen Umwelt angelastet werden – sei es durch Aufwärmung der Aare bei den älteren Werken oder durch Kühltürme bei Gösgen und Leibstadt. Mit etwa 3 Prozent der Reaktorleistung aus Gösgen liessen sich beispielsweise Städte der Grösse von Olten oder Aarau fernbeheizen. Ueber diese Betrachtungsweise, nämlich der optimalen Abwärmenutzung, sehe ich die sinnvolle Festlegung des Marktanteiles von thermisch erzeugter elektrischer Energie an der Gesamtenergie. Wie ich sehe, geht Herr Oester bei der Detailberatung auch auf die Wertigkeit der erzeugten Energie ein.

Und nun noch ein Wort zum Bedarfsnachweis. Die Jahresproduktion elektrischer Energie aus Kernkraftwerken liegt etwa im gleichen Verhältnis zu den Flusskraftwerken wie die gegebenen Leistungen; denn beide erzeugen Bandenergie, und ihre Arbeitsverfügbarkeiten sind ähnlich. Daraus wird das Kernkraftwerk Gösgen einen Fünftel aller heute durch Wasserkraftanlagen in der Schweiz erzeugten elektrischen Energie dazuliefern. Anfang der achtziger Jahre wird aus Leibstadt nochmals soviel eingespeist werden.

Beim Bedarfsnachweis gemäss Botschaft ist jedoch – unabhängig davon, was die Prognose sein wird – für den Normalfall eine so grosse Ueberproduktion vorgesehen, dass nicht nur ungünstige hydrologische Bedingungen gedeckt werden müssten, sondern auch noch der Ausfall eines Gross-Kernkraftwerkes.

Das letztere allein hiesse, im Regelfall gleich viel Elektrizität überproduzieren, wie dreissig Laufwerke der Grösse Rheinau liefern würden. Daher sollte man sich beim Bedürfnisnachweis daran orientieren, dass im Durchschnitt der Winterhalbjahre sich Ein- und Ausfuhr elektrischer Energie aufheben dürfen.

Zufolge der Werksgrösse gilt das Gesetz der grossen Zahlen nicht für die kleine Schweiz. Andererseits ist die Kernenergie ohnehin stark vertraglich mit dem Ausland verknüpft, so dass auch gegenseitiger Beistand für aussergewöhnliche Situationen vereinbart werden könnte. Denn internationale Absicherung muss ja neuerdings so getroffen werden, dass der Brennstoff dreimal die Landesgrenze überqueren kann, bis er seine Ruhestätte als aufbereiteter und verglaster Abfall im Nutzniessungsland findet. Ausserdem ist der internationale Solidarität keine Rechnung getragen, wenn die Nachbarstaaten solange als Absatzmarkt unseres Ueberschusses dienen, bis wir in Notlage geraten. Sie müssten im Mittel unversorgt sein, um unsere Ueberproduktion aufzunehmen. Würden sie mit uns ähnlich verfahren, ginge die Regelung nicht auf, denn Elektrizität muss ja im Augenblick der Erzeugung auch verwertet werden.

Solchen Anliegen kann auf Verordnungsstufe noch Rechnung getragen werden. Eventuell auch weiteren, in der Kommission begründeten Wünschen, wie beispielsweise jenem – er entsteht auch wieder zufolge ungewohnter Werksgrösse –, dass die Vielzahl kleinerer und mittlerer Elektrizitätswerke, oder Gemeindewerke für Fernwärme, sich auf Wunsch auch angemessen beteiligen könnten an einer grossen Energieproduktionsanlage.

Ich bin für Eintreten auf diese wichtige Teilrevision und werde den hart erarbeiteten Mehrheitsanträgen der Kommission zustimmen.

Mme Bauer: La Suisse a pu s'édifier et survivre à travers les siècles grâce à la participation du peuple, seul souverain, grâce au fédéralisme, grâce au respect des minorités. Or, la loi sur l'énergie atomique telle que nous la proposons le Conseil fédéral restreint les droits démocratiques. Elle porte atteinte aux prérogatives des cantons et des communes. Plutôt que d'être attentive aux craintes des minorités, elle prétend leur imposer des installations répu-

tées dangereuses et contestées par de nombreux scientifiques, dont nous savons qu'ils sont profondément divisés. En favorisant la centralisation, le pouvoir de décision du gouvernement fédéral au détriment des collectivités concernées, en érigéant le droit d'expropriation au rang d'institution, en réservant à la Confédération la possibilité d'exproprier, lors de la construction de centrales atomiques et lors de l'installation de dépôts de déchets radioactifs, en allant jusqu'à prévoir que ce droit d'expropriation peut être transféré à des tiers, c'est-à-dire aux promoteurs nucléaires, cette loi menace les fondements mêmes de notre démocratie.

Enfin, il faut souligner le fait que, en privant les citoyens du droit de décision, en empiétant sur leurs libertés, en hypothéquant l'avenir des générations qui nous suivront, cette loi ne peut engendrer que révolte et violence. Il faut en effet que nous en soyons bien conscients: le nucléaire, qui se caractérise par l'énorme concentration des sources d'énergie, par le coût considérable des installations et par l'angoisse qu'il suscite dans la population, le nucléaire est vulnérable de par ses structures mêmes. La contestation engendrée par l'atome nous entraîne inélectablement vers la surveillance des populations concernées et vers des mesures répressives dont nous n'avons eu que trop d'exemples dans des pays voisins au cours des années dernières. Si nous n'y prenons pas garde, nous allons tout droit vers un régime autoritaire et policier. A cet égard, trois propositions du Conseil fédéral et des partisans du nucléaire nous semblent constituer un véritable défi aux droits démocratiques. Ce sont l'article 1er, 1er alinéa, repris à l'article 8, qui désigne l'autorité compétente, et l'article 1er, 4e alinéa, ainsi que l'article 10, 2e alinéa, qui ont trait à l'expropriation.

Alors qu'on admet généralement aujourd'hui que le problème nucléaire est d'abord d'ordre politique, le Conseil fédéral s'estime seul compétent pour accorder, dans le secret d'un cabinet, une autorisation générale. Ainsi refuse-t-il le débat parlementaire, où chaque député du peuple prend position et assume publiquement ses responsabilités. Ainsi dénie-t-il à l'Assemblée fédérale le droit de participer à des décisions qui engagent, pour des générations et de manière irréversible, l'avenir de notre peuple, l'avenir de l'humanité. Or, la teneur de l'arrêté fédéral du 24 août 1977 le prouve et la composition de plusieurs commissions qui touchent à l'énergie le confirme. Le Conseil fédéral s'est entouré d'un certain nombre d'experts contestables parce qu'engagés de manière unilatérale.

Dans sa déclaration d'octobre 1977 qui a trait au surgénérateur de Creys-Malville et à l'électro-nucléaire en général, le Groupe de Bellerive, qui a été plusieurs fois cité, composé de représentants éminents de la science, de la pensée et de la politique, évoque «l'habitude prise dès le début par les gouvernements et par l'entreprise privée d'accorder leurs mobiles respectifs sous couvert du secret». Le même Groupe assure que «les conseillers du gouvernement professionnellement compétents se trouvent normalement du côté promoteur» et que «le fait que, dans la plupart des pays, la confiance du pouvoir tend à pencher du côté des conseillers professionnellement engagés ne peut qu'aggraver la situation».

Notre pays n'échappe pas à des appréciations de ce genre. C'est pourquoi, refusant la technocratie, le peuple suisse entend se déterminer librement sans devenir l'esclave d'impératifs techniques ou économiques dictés par des experts qui, à la fois juges et parties, représentent des intérêts considérables.

Le fait que des centaines de millions ont été investis dans le nucléaire ne justifie en aucun cas qu'on construise de nouvelles centrales. Seul doit être pris en considération le besoin en énergie, évalué par le Conseil fédéral et approuvé par l'Assemblée fédérale, après que se sera manifestée une véritable volonté politique d'économiser l'énergie et de développer les énergies renouvelables. Seules comptent les solutions au problème du stockage des dé-

chets radioactifs. Non pas des solutions théoriques de laboratoire, non pas des solutions hypothétiques – et nous remercions le président de la Confédération, M. Ritschard, de l'avoir fermement précisé – mais des solutions pratiques et réalisables.

Enfin, la dimension éthique du nucléaire doit s'imposer à nos esprits, avec la responsabilité qui est la nôtre envers les pays du tiers monde et envers les générations qui nous suivront. Nous n'avons plus le droit, nous, pays riches, nous, pays industrialisés, de continuer à prôner une croissance continue, de continuer à gaspiller et à accaparer des ressources naturelles accumulées pendant des millénaires, alors que 750 millions d'êtres humains souffrent chroniquement de la faim et ont besoin d'énergie pour tout simplement vivre. Nous n'avons pas davantage le droit d'hypothéquer l'avenir de nos descendants en leur imposant pendant des milliers d'années la gestion des déchets radioactifs.

En cédant d'autre part à la tentation de distinguer artificiellement entre l'utilisation de l'atome à des fins civiles et son utilisation à des fins militaires, entre centrales classiques et surgénérateurs, nous favorisons la prolifération de l'arme atomique.

Quant à l'argument de la dépendance à l'égard des pays pétroliers, il ne résiste pas à l'examen. Avec le nucléaire, on passe d'une dépendance à une autre dépendance. On devient même dépendant à quatre niveaux: au niveau de l'approvisionnement, en uranium, au niveau de l'enrichissement de l'uranium, au niveau du retraitement des déchets et, probablement, au niveau du stockage des déchets: la possibilité de demander à l'Iran d'accepter nos déchets hautement radioactifs a été évoquée au sein de la commission.

Monsieur le président, Monsieur le président de la Confédération, chers collègues, notre démocratie est en jeu. De nos décisions dépend l'avenir de notre peuple et des générations qui nous suivront. Les populations de Gösgen, de Leibstadt, de Kaiseraugst, celles de Graben, Verbois, Rüthi et Hinwil ont les yeux fixés sur nous. Les populations de Bex, de Lucens, de Wabrig, du Val Canaria, de tous les sites proposés pour stocker les déchets par l'Union des centrales suisses d'électricité et par la CEDRA dans un des nombreux documents dont elles nous ont généreusement gratifiés ces derniers jours, ces populations ont les yeux fixés sur nous.

En fait, on s'aperçoit que, pratiquement, tous les cantons sont concernés, que, pratiquement, tous les cantons sont menacés. Puissons-nous, tout au long du débat atomique, penser d'abord à ces populations et leur laisser démocratiquement, légalement, le droit de se déterminer en soutenant soit l'initiative fédérale pour le contrôle démocratique, soit le contre-projet de notre collègue Aubert.

Oehen: Gerne will ich es eingestehen: Der Bundesrat hat mit seinem Revisionsvorschlag des Atomgesetzes einen kleinen Schritt in die richtige Richtung getan. Unsere Kommission hat einen weiteren gewagt, und gewisse Minderheits- und Einzelanträge sind Versuche, das Parlament zu veranlassen, auf dem eingeschlagenen Wege weiterzugehen. Schon jetzt scheint mir aber festzustehen, dass wir am Schlusse unserer Beratungen noch weit von jenem Ziele entfernt sein werden, das die Atominitiative anstrebt, nämlich den optimalen Schutz vor einer Gefahrenquelle, die neue zeitliche Dimensionen und Qualitäten, aber auch gesellschaftspolitische Implikationen früher nie gekannten Ausmasses umfasst und die zumindest von der Mehrheit der Bedrohten bzw. Betroffenen akzeptiert sein müsste. Wenn darob zahlreiche Menschen zutiefst aufgewühlt sind, so hat dies nichts mit einer Urangst oder dem unbewältigten Hiroshima-Erlebnis zu tun, jedoch sehr viel mit der Einsicht, dass wir selbst immer mehr Sachzwänge schaffen, immer weniger fähig sind, unsere Zukunft zu gestalten und dabei ein Spiel mit höchsten Einsätzen wagen, nur um eine jämmerlich kleine Spanne Zeit zu gewinnen, bevor ausgehende Ressourcen, ein zerstör-

tes Gleichgewicht der Natur unserer Wachstumsgesellschaft ein unerbittliches Halt bieten werden. Es sind heute an diesem Pult mit grosser Überzeugung Aussagen gemacht worden, von denen man ruhig sagen kann, wie es unser Herr Bundespräsident bei anderer Gelegenheit in seiner blumigen Sprache ausdrückte, sie seien so falsch, dass nicht einmal das Gegenteil richtig sei. Wie kann man mit A-Werken zum Beispiel unsere Energieabhängigkeit abbauen wollen, wo wir doch wissen, dass wir beim Uran vom Besitzerland, vom Produzenten der Brennelemente und dem Betreiber einer Wiederaufbereitungsanlage abhängig werden und zudem das Ende der Uranvorräte ebenso in zeitlicher Nähe ist wie jenes beim Erdöl und Erdgas? Wie kann man dauernd von der Substitution des Erdöls durch Atomstrom sprechen, wenn lediglich ein Teil vom Zuwachs des angeblich unbedingt zu befriedigenden Bedarfs durch elektrische Energie gedeckt werden soll?

Welche zusätzlichen Sicherheiten für unsere Wirtschaft sind beim plötzlichen Ausfall von zum Beispiel 25 Prozent des Erdöls durch weitere A-Werke zu erwarten, wenn wir doch wissen, dass eine Verzehnfachung des Angebotes an Atomstrom innert zehn Jahren bei der Fortführung des bisherigen Bedarfs nötig wäre, um ungefähr den Bedarfszuwachs zu decken? Wie kann man von Bewährung unseres Atomgesetzes und der Technik sprechen, wenn innert zwanzig Jahren der Fall Lucens, die deformierten Brennstäbe von Beznau und der klassische Brand in Mühleberg bewiesen haben, dass alles Menschenwerk unvollkommen ist, von Bewährung in diesem Falle aber wohl erst nach Jahrzehnten gesprochen werden dürfte? Wieso ist es so schwierig, umfassendere Haftpflichtbedingungen durchzusetzen, wenn doch die Sicherheitsprobleme gelöst sind oder sich jedenfalls auf dem sicheren Weg zur Lösung befinden? Wie kann man behaupten, das Atommüllproblem sei gelöst und vom Besuch von Aufbereitungsanlagen – in der Mehrzahl – sprechen, wenn doch Asse vorläufig nur Versuche macht und in La Hague bisher nur wenige Monate wirklich gearbeitet werden konnte, zudem die Aufbereitung der Brennstäbe aus den Leichtwasserreaktoren überhaupt noch nicht industriell angelaufen ist? Wie kann man behaupten, die Nutzung der Atomspalttechnik sei sozusagen eine volkswirtschaftliche Überlebensfrage, während gleichzeitig erklärt wird, es könne sich nur um eine kurze Zwischenphase der Entwicklung handeln? Den A-Werk-Gegnern wird gerne Emotionalität vorgeworfen. Wo bleibt die Rationalität aller jener, die klar widerlegbare Thesen über die unausweichliche Notwendigkeit der Nutzung der Atomtechnik für den Frieden – wie es so schön heißt – verkünden? Professor Dr. C. F. von Weizsäcker wurde heute schon zweimal zitiert. Ich zitiere ihn ein drittes Mal. Am 13. November vergangenen Jahres erklärte er an einer Tagung u.a.: «Wenn ich die Gefahren der Kernenergie diskutiere, dann unterstelle ich, dass unser Energiebedarf so gross sein wird, dass wir auf die Verwendung von Kernenergie nicht verzichten werden. Denn stünde fest, dass wir auch ohne Kernenergie auskommen würden, dann wären die damit verbundenen Gefahren zu gross, um sie zu akzeptieren. Ich teile jedoch die überwiegende Expertenmeinung, dass uns ohne den Einsatz von Kernenergie nicht soviel Energie zur Verfügung steht, als nachgefragt werden wird.» Herr von Weizsäcker gesteht also die unakzeptable Gefahr der Atomenergie, hält jedoch die ungebremste Nachfragebefriedigung auf dem Energiesektor für bedeutungsvoller und wichtiger, so dass er bereit ist, über die Bedenken hinwegzugehen. Gleichzeitig verfällt er in den heute hier bereits gehörten Fehler, die Meinung zahlreicher Experten als Beweis der vollen Wahrheit zu werten, offenbar nicht bedenkend, dass diese alle durch die gleiche Denkschule und Ausbildung gegangen sind und deshalb meist auch gleich werten und gleich urteilen.

Bekanntlich sind es ja stets nur wenige, die willens und mutig genug sind, um aus den etablierten Denkschematas und Vorstellungen auszubrechen und eigenständige Urteile zu erarbeiten. Von Weizsäcker befindet sich übrigens in

voller Uebereinstimmung mit unserer Elektrizitätswirtschaft, deren höchstes Ethos darin zu bestehen scheint, eine zukünftige ausreichende Versorgung unbestimmter Grösse mit elektrischer Energie sicherzustellen, angeblich deshalb, weil sonst in Zukunft die Vollbeschäftigung nicht gesichert werden könnte. Wieso wohl tritt die chronische Arbeitslosigkeit trotz überreichlicher Energieversorgung seit Jahren in Industriestaaten ebenso auf wie in Staaten mit sehr bescheidenem Energieverzehr? Wird hier nicht ein Zusammenhang konstruiert, der einer näheren Prüfung nicht standhält?

Und genau an diesem Punkte pflege ich an der Gutgläubigkeit der AKW-Befürworter zu zweifeln. Noch vor wenigen Jahren wurde nämlich das Dogma der unbegrenzten Nachfragebefriedigung nach Energie mit der Erklärung gerechtfertigt, dass nur auf diese Weise die Probleme der fehlenden Arbeitskräfte gelöst werden könnten. Ausserdem halte ich die Anhänger und Vertreter des Dauerwachstums des Energieverbrauchs und damit auch des Rohstoffverzehrs für zu klug, als dass sie nicht einzusehen vermöchten, dass diese Entwicklung zwingend in eine Katastrophe ausmünden muss; allerdings – so hoffen sie wohl – erst in der nächsten oder übernächsten Generation. An der dritten Tagung vom 8./9. April Ietzhin in Innsbruck befasste sich der Internationale Arbeitskreis für ökologische Politik unter anderem mit den Zusammenhängen zwischen Beschäftigungspolitik, Wirtschaftswachstum, Umwelt und Energie. Es wurde nachdrücklich festgestellt, dass es einen starren Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch nicht gebe und darauf hingewiesen, dass eine ungehemmte Vermehrung der Energieerzeugung die Gefahr in sich berge, dass immer mehr Arbeitsplätze wegerationalisiert würden. Als zukunftgerichtet wäre eine Wirtschaftspolitik anzustreben, die Lebensqualität gewährleistet, ohne dass der Energie- und Rohstoffverzehr weiter gesteigert würde.

Gestatten Sie mir noch einige kurze Schlussbemerkungen. Es ist nicht wahr, dass nur Kohle, Erdgas und Kernenergie einen bedeutsamen Beitrag zum Ersatz des Erdöls zu leisten vermögen. Gezielte Energieeinsparungen und Sonnenenergie in den verschiedenen Formen vermögen langfristig wesentlich mehr zur Lösung des Energieproblems beizutragen als die Kernenergie. Nicht erneuerbare Vorräte können so oder anders nur einmal verbraucht werden. Es ist eine Täuschung, Rationalisierung mit einem grösseren Einsatz an elektrischer Energie gleichzusetzen; energie- und rohstoffsparende Produktionsmethoden werden immer mehr eine echte Rationalisierung bedeuten, während der Ersatz menschlicher Arbeit durch Energie je länger, je fragwürdiger wird. In der Botschaft wird richtig gefolgt, dass die Energiepolitik in die Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik einzubetten sei, wobei eine angemessene Energieversorgung, die Sicherung der Arbeitsplätze – wie ich hoffe nicht bloss bei uns –, die Verringerung der politischen und wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Ausland, der Schutz der Menschen, die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt und die Schonung der natürlichen Ressourcen gewahrt werden sollen. Seien wir uns bewusst, dass diese Ziele nicht durch die Praxis der unbremsten Nachfragebefriedigung erreicht werden können. Vor allem sehe ich keinerlei Fortschritt, wenn die Abhängigkeit vom erschöpfbaren Erdöl durch steigende Abhängigkeit vom ebenso erschöpfbaren Uran ergänzt wird. Das Hauptgewicht unserer Bemühungen ist in Zukunft unbedingt auf Energieeinsparungen und die Erschliessung erneuerbarer Energiequellen zu legen. Von diesen Gedanken mögen Sie sich in der Detailberatung unserer Vorlage bitte leiten lassen.

Ziegler-Solothurn: Bei der Ergänzung zum Atomgesetz geht es im Grunde genommen darum, die fortschreitende technologisch-industrielle Entwicklung im Bereich der Kernenergie nach den Regeln des demokratischen Rechtsstaates besser in den Griff zu bekommen. Die «Neue Zürcher Zeitung» schrieb vor einiger Zeit, die wachsende

Angst vor Kernkraftwerken sei als irrationaler Ueberstelgungsprozess in der Meinungsbildung zu begreifen, als psychologisches Problem, das einen Teilbereich der modernen Technik zum Sündenbock für das Unbehagen an der tatsächlich oft unheimlichen Entwicklung unserer Zivilisation zu machen drohe. Damit ist ein Kernproblem anvisiert. Unsere industriell-technische Welt ist zu einer Macht ersten Ranges geworden, die sich vom Menschen nicht mehr ohne weiteres steuern lässt. Daher die begreifliche Angst vor unberechenbaren Entwicklungen. Ob diese Angst mehr von rationalen oder von irrationalen Faktoren bestimmt wird, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist sie da; sie ist eine Realität, die auch in der nuklearen Kontroverse ihr Gewicht hat und ernstgenommen werden muss. Die moderne Technik – zu ihr gehören auch die Strahlen- und die Reaktortechnik – stellt eine Herausforderung dar, die wir geistig, moralisch und auch politisch zu bewältigen haben. Die politische Bewältigung der mit der Zukunft der Nuklearindustrie verbundenen Probleme hat aber nichts mit einer Verpolitisierung der Atomenergie zu tun. Sie hat aber damit zu tun, dass jedermann in unserm Land die Gewissheit haben soll, dass er nicht technisch-wirtschaftlich eigengesetzlichen Entwicklungen gegenübersteht, denen man sich resignierend ergeben muss oder gegen die man sich nur ohnmächtig auflehnen kann. Der moderne Industrie- und Wohlfahrtsstaat muss vorausplanen; er ist darauf angewiesen, dass seine Rohstoff- und Energiebasis gesichert bleibt. Dazu bedarf er besserer Lenkungsinstrumente, auch für die friedliche Nutzung der Atomenergie. Es ist die Aufgabe der Politik, das Notwendige möglich zu machen.

Die vom Bundesrat beantragte und von der Kommission in wichtigen Punkten modifizierte Revision des geltenden Atomgesetzes entspricht meines Erachtens in wohlabgewogener Weise den wirtschaftlichen Notwendigkeiten und den staats- und gesellschaftspolitischen Erfordernissen, so vor allem die Neuformulierung der Rahmenbewilligung des Bundesrates, deren Erteilung der Genehmigung durch die Bundesversammlung unterliegen soll; der Ausbau des Rechtsschutzes im Bewilligungsverfahren, in dem Sinne, dass jedermann Einwendungen erheben kann, die in Gutachten zu überprüfen sind; die Einführung des Bedürfnisnachweises für weitere A-Werke, unter Berücksichtigung des Ersatzes von Erdöl durch Kernenergie, von möglichen Energiesparmassnahmen und der Entwicklung anderer Energienformen; sowie die Neuregelung des Atommüllproblems, wobei die sichere Beseitigung gefordert und dem Bund das Recht zur Entsorgung auf Kosten der Erzeuger eingeräumt werden soll. Ich bin überzeugt, dass mit einer Revision in dieser Richtung dem Verlangen nach vermehrter und wirksamer Mitsprache der Bevölkerung weitgehend Rechnung getragen werden kann und dass eine genügende Energieversorgung als Voraussetzung für eine gedeihliche Wirtschaftsentwicklung gewährleistet wird. Mit dieser Revision werden Massstäbe gesetzt, die am Menschen und seinem Streben nach mehr Sicherheit, nach mehr Mitverantwortung und Mitentscheidung ihre Norm finden. Ich stimme daher für Eintreten.

M. Carobbio: Le débat sur l'énergie nucléaire et en particulier sur le programme de construction des centrales atomiques est, personne ne le conteste plus, d'une importance politique centrale, le côté scientifique assumant, dans ce domaine, une signification politique de choix de vie et de société. Il ne pourrait pas en être autrement si l'on considère les intérêts publics et privés de toutes sortes qui sont concernés, mais surtout si l'on considère les problèmes économiques, sociaux et surtout humains qu'un programme de construction de centrales atomiques pose.

En effet, un programme généralisé de construction de centrales atomiques, comme le désireraient certains milieux, pour les dangers qu'il comporte encore pour l'homme et son environnement et pour les générations

futures, remet à mon avis en discussion la conception même du développement économique tel que nous l'avons connu jusqu'ici.

Quand le Parti socialiste autonome – mon parti – qui est partisan d'un moratoire de quelques années dans la construction et l'exploitation de nouvelles centrales atomiques et qui soutient l'initiative pour la sauvegarde des droits populaires et de la sécurité lors de la construction d'installations atomiques, assume une attitude critique à propos de la politique officielle en matière d'énergie et en particulier d'énergie nucléaire, ce n'est pas parce qu'il est par principe contre l'énergie nucléaire, contre la science et le progrès. Simplement, il est contre l'utilisation que font de cette science et de ce progrès les milieux économiques et financiers qui voudraient imposer l'énergie nucléaire comme solution unique au problème énergétique, pour les trente années à venir.

En effet, l'énergie nucléaire n'est pas une découverte récente. Depuis quarante ans, on étudie l'application militaire et pacifique de cette nouvelle source d'énergie. Si dans le secteur militaire, malheureusement – il suffirait de rappeler le cas de la bombe à neutrons – les progrès ont été rapides, cela n'a pas été le cas pour l'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire. Le résultat est que toute une série de problèmes de sécurité, en particulier ceux du stockage des déchets hautement radioactifs, sont loin d'être résolus. On pourrait se demander à qui incombe la responsabilité de ces retards, mais le problème nous conduirait trop loin. Un fait est certain: les mêmes milieux qui, dans un passé récent – et je me réfère ici aux grands monopoles pétroliers qui, la crise du pétrole de 1973 l'a prouvé, jouent un rôle capital en matière de choix énergétique et de prix imposés – n'étaient pas partisans de l'application pacifique de l'énergie nucléaire, aujourd'hui voudraient nous imposer, Suisse comprise, sans autre discussion, ce qu'on peut appeler l'ère nucléaire, c'est-à-dire un programme étendu et immédiat de construction de centrales atomiques. Cela s'explique aussi par le fait que ces mêmes milieux contrôlent aujourd'hui 50 pour cent des mines d'uranium du monde occidental. De ce point de vue, il apparaît clairement que ceux qui soutiennent un programme nucléaire suisse comme possibilité de réduire notre dépendance envers les milieux monopolistes pétroliers et autres se font beaucoup d'illusions. Les préoccupations principales de ces monopolisateurs ne concernent certainement pas avant tout le problème énergétique, mais leurs affaires et leurs profits. Ces dernières préoccupations ne doivent, en aucun cas, être les nôtres. Ce qui importe, c'est de savoir si la solution nucléaire du problème de l'énergie constitue la seule solution possible et valable et surtout si tous les problèmes de sécurité pour aujourd'hui et pour l'avenir sont vraiment résolus. Malgré toutes les affirmations, cela ne semble pas être vraiment le cas ni en Suisse ni ailleurs.

Il faut donc aborder toute la question du programme nucléaire avec beaucoup de prudence en donnant la priorité aux intérêts de l'homme et à son environnement. Cela signifie qu'il faut faire avant tout un choix d'économie planifiée en matière d'énergie – tandis que, dans cette société, la seule chose planifiée est le gaspillage d'énergie et de matières premières – et pour cela envisager, comme le propose la motion Vincent, la socialisation des sources énergétiques, y compris les centrales nucléaires. Concrètement, cela revient à choisir un moratoire, légal ou de fait, de quelques années pour pouvoir adopter des lois qui puissent régler strictement et subordonner les programmes nucléaires à des exigences énergétiques précises. En particulier, on ne peut pas donner le feu vert à un programme de construction de centrales atomiques qui n'est pas encore en mesure de résoudre réellement le problème de l'élimination des déchets radioactifs, ce qui revient à dire que l'autorisation d'exploiter devrait être refusée aussi dans le cas de Gösgen et de Leibstadt jusqu'au moment où ce problème sera résolu. En agissant

autrement, on finit par augmenter la méfiance des citoyens envers l'autorité politique. Le simple citoyen ne pourra comprendre que lui, pour obtenir une autorisation de construction, doit résoudre tous les problèmes d'évacuation des eaux usées tandis que les puissantes sociétés nucléaires peuvent obtenir leur autorisation générale, comme le propose le Conseil fédéral, sans avoir résolu le problème de l'élimination définitive et sûre des déchets radioactifs.

Voilà une raison de plus de donner aux citoyens le maximum de possibilités de se prononcer sur tous ces problèmes, c'est-à-dire d'assurer le maximum de démocratie. Après toutes ces considérations, je me prononce pour que l'initiative sur les installations atomiques soit soumise au peuple avec l'invitation à l'accepter.

En ce qui concerne la modification partielle de la loi sur l'énergie atomique, j'aurais préféré la présentation d'un projet de révision complète de la loi. Cependant, je prends acte avec satisfaction que le projet d'arrêté constitue un pas en avant par rapport à la loi en vigueur, mais surtout que la commission a apporté une série de modifications au projet du Conseil fédéral qui prévoient d'augmenter et de rendre plus contraignantes les conditions desquelles dépend l'octroi d'une autorisation. Mais les modifications apportées sont encore insuffisantes.

Cela me permet de me prononcer pour l'entrée en matière tout en me réservant d'appuyer les propositions plus avancées formulées par une minorité de la commission et surtout de proposer mon amendement pour introduire le droit de référendum facultatif sur l'autorisation générale qui devrait être décidée par l'Assemblée fédérale, amendement que je développerai dans la discussion de détail. En particulier, je soutiendrai les propositions qui subordonnent l'autorisation générale à une décision de l'Assemblée fédérale et à la solution du problème de l'élimination des déchets et qui s'opposent à la possibilité de transférer le droit d'expropriations à des tiers. Seule l'adoption de ces dispositions-là rendra acceptable le projet de loi.

Allgöwer: Die Geschichte der Menschheit ist begleitet von Fehlprognosen immer vorhandener Untergangsspropheten, so auch in der Schweiz. 1925 ist es gelungen, das Autofahrverbot in Graubünden aufzuheben, aber erst nach mehrfachen Ansätzen. Vorher wurde behauptet, der Kanton würde unbewohnbar, die Kühe würden nicht mehr fressen, sie würden auch ihre Kälber verwerfen usw., ein Gruselbild, so wie wir es vom Mittelalter her bei den Weltuntergangsschilderungen kennen. 1920 wurde gegen die Bauernmaschinen demonstriert; man behauptete, sie würden alle Arbeit wegessen. Im letzten Jahrhundert, bei der Einführung der Eisenbahnen, wurden furchterliche Zukunftsbilder von einer Schweiz entworfen, die im Rauch erstickt. In England gab es die Revolte gegen die Textilmaschinen, in Deutschland den Weberaufstand.

Immer dann, wenn etwas Grosses, Neues geschaffen werden ist, kam die Angst, und die Angst hat nach Verboten gerufen. Heute haben wir wieder eine ähnliche Situation. Es gibt Leute, die diese Angst schüren, es gibt auch Leute, die damit politische Geschäfte machen wollen; aber vielleicht werden einige erleben, dass, was heute als progressiv gilt, sehr bald als reaktionär verschrien wird. Ich habe das Gefühl, dass gewisse Bestimmungen, die wir heute mit grosser Emphase und im Hinblick auf die spätern Geschlechter (die noch nichts sagen können) hier vertreten, sehr bald zu einem Anachronismus werden. Aber es steht nur in einem Gesetz, das kann deshalb rasch wieder korrigiert werden.

Der Ausgangspunkt ist von verschiedenen Rednern, insbesondere auch in der ausgezeichneten Rede des Präsidenten dargestellt worden: die Atombombe. Die Atombombe ist eine furchterliche Erscheinung in der Menschheitsgeschichte. Ich habe seinerzeit selber mitgeholfen, gegen diese Atomwaffen zu demonstrieren; aber es geht nicht an, dass man nun die Eigenschaften der Atomwaffen ein-

fach auf die zivile Ausnützung der Energie überträgt. Man vergisst dabei, dass in Europa ungefähr 40 000 bis 50 000 Kernwaffen lagern und dass von diesen Kernwaffen 700mal mehr Atommüll abfällt als von den Atomwerken der zivilen Industrie. Es geht nicht an, diese Tatsachen zu übersehen, die Proportionen zu vergessen und so zu tun, als ob mit der zivilen Ausnützung der Kernenergie das Entsorgungsproblem gekommen sei. Dieses Problem ist primär militärisch bedingt. Aber ich sehe keine Demonstrationen gegen die Atomwaffen, vor allem nicht im östlichen Sektor.

Wir müssen uns hüten, und zwar aufgrund früherer Erfahrungen, mit Verbots gegen etwas vorgehen zu wollen, das sich erst entwickelt, das gewisse Gefahren in sich birgt – selbstverständlich –, aber das Verbot wäre das kleinlichste und ungeeignete Mittel, diesen zu begegnen. Darum bin ich gegen jede Form von Moratorien. Ich bin aber auch dagegen, dass man die Bewilligungspflicht so ausdehnt, dass sie einem Moratorium gleichkommt. Deshalb verstehe ich nicht, weshalb Herr Aubert einen Antrag einbringen kann, der im Grunde genommen die Atominitiative bejaht und damit auch das Moratorium, womit der weitere Ausbau der Nuklearindustrie in unserm Land abgewürgt würde.

Es gibt einzelne Punkte, die mir schwer zu denken geben, beispielsweise der Bedürfnisnachweis. Nicht weil ich nicht sehe, dass neue Gefahrenkategorien entstanden sind. Aber weil wir in letzten Jahren so viele Fehlprognosen der Zukunft erlebt haben, dass ich nicht einsehe, wie wir heute den Bedarf in zehn Jahren festlegen können. Das mag sich auf dem Papier sehr schön ausnehmen, man kann damit auch in einer Volksinitiative sagen: Wir wollen nur den Bedarf decken, aber in Tat und Wahrheit müssen wir uns doch eingestehen, dass fast alle Bedarfsschätzungen der letzten Jahre Fehlprognosen waren. Wir erkennen dies an den leeren Spitalbetten, an leeren Schulhäusern, oder denken Sie an die Prognosen über die Nationalstrassen. Beim Erlass des Hotelbauverbotes wurde behauptet, es sei kein Bedarf vorhanden, weshalb nur ein Verbot die Hotelerie rette; glücklicherweise hat das Volk nein gesagt. Jeder Bedarfsnachweis ist politisch bedingt und bleibt eine unklare und unpräzise Größe.

Zum Einsparen: Ich glaube, jedermann ist heute der Meinung, dass wir mit der Energie ganz allgemein zu verschwenderisch umgegangen sind und dass uns die Energiesituation der Welt zwingt, diesen Kostenfaktor zu reduzieren. Dagegen hat niemand etwas, und wenn ein Wettbewerb über das Energiesparen eingeführt wird: um so besser. Nur glaube ich nicht, dass mit allzu grossen moralischen Appellen viel zu erreichen ist. Denn auch die Geschäfte, die sehr stark vom Sparen reden, denken nicht daran, ihre Expansion einzustellen. Das Energiesparen wird aber nicht, wie das zum Teil behauptet wird, zur Stabilisierung des Energieverbrauchs, sondern höchstens zu einer Verlangsamung führen.

Genau so ist es auch mit den Alternativenergien, mit denen gespielt wird. Die Sonnenenergie ist gewiss lange vernachlässigt worden, aber dann wurden unrealistische Hoffnungen geweckt, mit der Sonnenenergie als Alternative. Es ist richtig und notwendig, dass man diese Alternativenergien weiter ausbaut, dass man sie vielleicht sogar durch Forschungsbeiträge fördert, aber man soll hier nicht falsche Hoffnungen wecken und so tun, als könnte damit jemals die Energielücke geschlossen werden.

Schliesslich noch zu einem romantischen Spiel, wie es besonders bei Frau Bauer zum Ausdruck gekommen ist, nämlich der Ruf «Zurück zur Natur», zum kleinen Werk, nach Mao, dem Hochofen im Hinterhof. Das sind Töne, die nicht mehr in unsere Zeit gehören. Man vergisst dabei, dass es sehr viel wesentlichere Probleme gibt, nämlich die Verseuchung der Luft durch Öl, Kohleheizungen usw., das wird alles geflissentlich übersehen. Ich glaube darum, dass dieses «Zurück zur Natur», zurück zum kleinen Be-

trieb, gewissermassen als Alternative zur Atomenergie, fehl am Platze ist.

Genau so fehl am Platz ist aber auch, wenn einer sagt, es würde ein Atomstaat entstehen. Der Atomstaat besteht heute schon – aber nicht wegen der zivilen Atomenergie, sondern durch die militärische Atomverwendung. Die militärischen Atomanlagen, die militärischen Atomwaffen, bilden heute die absoluten Machtzentren der Welt – Moskau und Washington, aber auch die kleineren Mächte. Darum kann man vom zivilen Sektor nicht behaupten, es entstünden erst jetzt gefährliche Machtzentren.

Unsere Kommission darf für sich in Anspruch nehmen, wichtigen Fragen ernsthaft nachgegangen zu sein. Sie hat sich, wie der Herr Präsident sagte, um einen Kompromiss bemüht; aber es gibt immer noch gewisse Vorschläge, die wir nicht hinnehmen können. Ich möchte Sie vor allem bitten, die Proportionen zu wahren und beispielsweise nicht unerfüllbare Sicherheitsauflagen zu machen, während wir anderseits zulassen, dass der Weltstrassenverkehr jährlich 300 000 Todesopfer fordert. Wir sollten auch nicht in Science-fiction machen über die Möglichkeit einer Atomlagezerstörung, wie dies in Horrorfilmen geschieht.

Ich möchte zum Schluss meiner Ausführungen noch auf zwei Dinge hinweisen. Der berühmte russische Nobelpreisträger Sacharow hat ausdrücklich gesagt – auch zuhanden der Westpresse –, dass nur die Kernenergie die politische Freiheit auch im Westen erhalten könne. Er warnt davor, auf die Kernenergie zu verzichten. Es ist sicher so, dass wir unsere politische Unabhängigkeit sichern müssen nach allen Seiten, dass wir die vernünftigen Dinge tun wollen, aber nicht die unvernünftigen, diejenigen, die zum Fanatismus führen.

Ein Zweites: Wir haben hier ein Schreiben der Typographia erhalten; ich betrachte es als eine politische Erpressung. In diesem Schreiben heisst es: «Für den Fall, dass wir dabei feststellen müssen, dass Sie bei Entscheidungen über Bau und Betrieb von Atomkraftwerken Ihre eigenen Interessen oder die Intensionen der unmittelbar interessierten Wirtschaftskreise über die berechtigten Forderungen der direkt betroffenen Bevölkerung stellen, würden wir nichts unversucht lassen, dies auch einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen.» Wenn wir politisch so operieren, ist es genau das Gegenteil von dem, was unsere Kommission richtigerweise gemacht hat. Die Gefahren sollen nicht verniedlicht, die Aufgaben nicht heruntergespielt werden, aber wir müssen das in einer nüchternen Form tun.

Wir dürfen die Demokratie nicht *ad absurdum* führen, d. h. in Stimmungen auflösen und das, was die Demokratie besonders in unserem Land sonst auszeichnet, nämlich die nüchterne Vernunft, auf diese Weise zu überspielen. Denken Sie daran, dass seinerzeit eine Atomabstimmung in unserem Land stattgefunden hat, eine sehr verlockende Initiative, nämlich ein Verbot der atomaren Bewaffnung. Das Volk hat nein gesagt, nicht weil es die atomare Bewaffnung wünscht, sondern weil es sich die Freiheit der Entscheidung für die Zukunft vorbehalten will. Genau so ist es bei der Atomenergie. Wir wollen heute versuchen, im gemeinsamen Gespräch den Kompromiss zu finden, aber nicht die Zukunft zu verbauen. Die Zukunft verlangt auch von uns, dass wir eines Tages verantworten müssen, ob spätere Generationen genügend Energie für ihre Arbeitsplätze finden. Ich möchte Sie deshalb bitten, generell diesem Vorschlag zuzustimmen und ihn noch in einzelnen Fragen zu verbessern.

M. Aubert: Les optimistes qui, au siècle dernier, pensaient qu'un jour la politique serait conduite selon des principes scientifiques se sont lourdement trompés. Ils nous ont prédit l'avènement des savants, l'effacement des hommes d'Etat. Eh bien! aujourd'hui, qu'est-ce que nous avons? Nous avons des savants, d'excellents savants. Mais nous avons toujours les hommes d'Etat, et j'en suis bien con-

tent. Les savants, en cette qualité, ne sont pas propres à conduire eux-mêmes les affaires publiques.

Je ne parle pas ici des contradictions inévitables qui les divisent; elles sont normales. Dans toutes les sciences, il y a une part de conjectures. Mais vous conviendrez avec moi que, même si les savants étaient unanimes, ils ne pourraient nous fournir que les matériaux de nos décisions, non pas les décisions elles-mêmes. Ils pourraient nous montrer les avantages et les défauts de tous les termes qui s'offrent à notre choix, ils ne pourraient choisir à notre place.

En effet, que devons-nous faire aujourd'hui? Nous devons confronter non pas des théories scientifiques, mais divers aspects de l'intérêt public. Nous devons notamment peser les besoins d'énergie du peuple suisse, évaluer les diverses manières d'y répondre, estimer les risques propres à chacune d'elles, nous soucier de l'indépendance de notre pays, de l'environnement, de l'emploi. Selon nos préférences, nous mettrons l'accent sur un aspect ou sur un autre et de nos divergences, qui seront finalement compensées, sortira une loi.

Ce processus est purement politique. Je sais bien que, dans cette salle, il y a quelques collègues, quelques amis, qui paraissent le regretter, qui déplorent, comme ils disent, que l'affaire se soit politisée. Je ne comprends pas ce qu'ils entendent par là. Naturellement, la position des écologistes est politique. Celle des adversaires du capitalisme aussi est politique. Mais les partisans de l'économie libres soutiennent une thèse qui n'est pas moins politique. Même ceux qui font pleinement confiance aux indications de l'administration fédérale et des entreprises d'électricité font, quoi qu'ils en aient, de la politique. Tout, là-dedans, est politique. D'ailleurs, qu'est-ce que la politique? C'est l'arbitrage entre divers aspects de l'intérêt public et je ne vois pas au nom de quoi certaines de ces conceptions seraient éliminées du débat.

J'aimerais traiter cinq points, si vous m'en donnez le temps. D'abord la spécificité de l'énergie nucléaire, ensuite la clause du besoin, puis le risque de chômage, les défauts du pétrole et le juste prix.

1. Je crois que le recours à l'énergie nucléaire présente des particularités qu'on ne voit ni dans le pétrole, ni dans le gaz, ni dans la force hydraulique. Des particularités qui justifient pleinement l'adoption d'un arrêté spécial.

A vrai dire, en ce qui concerne les dangers ordinaires des centrales actuelles, j'avoue ne pas avoir de sentiment bien net; on ne sait pas ce qu'il faut croire. Je ne crois ni à l'innocuité totale de l'énergie nucléaire, ni à l'apocalypse que ses adversaires nous dépeignent. Quant aux déchets, je sais bien que les producteurs se font fort d'avoir trouvé la solution, mais j'observe aussi que M. Ritschard lui-même, dans une récente déclaration, donnait l'impression de n'être pas tout à fait convaincu. Eh bien! nous sommes plusieurs dans cette salle à n'être pas non plus tout à fait convaincus.

Seulement, cela me paraît être d'importance mineure. Il y a autre chose, qui m'inquiète davantage. On nous dit que les centrales nucléaires seront désaffectées avant la fin du siècle. On nous dit que l'uranium n'est pas inépuisable. Il faudrait paraît-il, passer au plutonium. Et le plutonium serait, lui, réellement dangereux. Du moins, ceux qui le prétendent sont nombreux. Il est dangereux dans son utilisation ordinaire, à cause de la présence de sodium. Dangereux en temps de guerre, parce qu'il offre une cible à l'ennemi, à moins qu'on ne préfère suspendre la production et priver ainsi de chaleur des populations qui compattaient sur elle. Dangereux, enfin, dans tous les temps, si l'on pense à la hardiesse et à l'habileté démoniaques de certains groupes de terroristes.

En d'autres termes: si nous lions plus étroitement aujourd'hui notre vie économique et sociale à l'uranium, ce qui est somme toute fort possible, nous pouvons craindre d'être obligés, dans trente ans, de l'attacher au plutonium.

C'est là une conséquence que nous devons peser soigneusement, et peser maintenant.

2. Avant d'entrer dans cette carrière, nous devons donc nous assurer, avec toute la circonspection que nous mettons dans les décisions importantes, que ce premier pas est vraiment nécessaire. Nous ne pouvons pas nous abstenir de nous poser la question du besoin.

Rassurez-vous, je ne répéterai pas longuement un discours que vous entendez depuis cinq ans. Pendant un quart de siècle, nous avons vécu d'énergie à bon marché. Nous l'avons dépensée sans compter. Nous avons utilisé de hautes sources d'énergie pour chauffer des baignoires et des radiateurs. Nous nous sommes peu préoccupés de l'isolation thermique des appartements. Nous avons tenu pour naturelles d'énormes pertes d'énergie, à la production, dans le transport, dans l'utilisation finale.

Mais cela, c'est le passé, inutile de nous lamenter. Il faut voir l'avenir. Qui sait si, en corrigéant notre désinvolture, nous ne pourrions pas aplatis, dorénavant, la courbe de nos besoins? Ce ne sont pas des songe-creux qui le disent. La Coopérative Migros, qui n'a pas mal fait ses affaires au cours de ces quarante dernières années, prétend que cette courbe, au lieu de monter, pourrait un jour descendre. Et ce serait, en effet, à désespérer de notre intelligence si, avec une population constante et de sages résolutions, nous n'étions pas capables de limiter notre consommation d'énergie.

Seulement, il faudrait pour cela rompre une spirale maléfique, où nous voyons les producteurs d'électricité exciter la demande (en proposant, par exemple, le chauffage des appartements), tirer argument de cette demande enflée pour créer de nouvelles centrales et chercher ensuite à vendre leur supplément d'énergie en provoquant de nouveaux besoins. Vous ne reconnaissiez ici le mécanisme de l'inflation dont nous avons tant parlé il y a quelques années. Eh bien! je crois que l'inflation énergétique est aussi nuisible, à la longue, que l'inflation monétaire.

Voilà pourquoi il me semble que nous devons abandonner l'esprit de la loi de 1959. La production d'énergie n'est pas seulement une activité qui touche à l'intérêt public – ce dont personne n'a jamais douté. C'est vraiment une tâche d'intérêt public. S'il y a trop peu d'énergie, c'est évidemment contraire à l'intérêt public. Mais, s'il y en a trop, dans une période où on nous annonce une pénurie progressive, nous créons de fâcheuses dépendances, et c'est également contraire à l'intérêt public. En d'autres termes, il n'en faut ni trop peu, cela va de soi; ni trop, là est la nouveauté. Nous ne pouvons plus nous contenter de faire ce que nous avons fait pendant vingt ans: vérifier si la construction d'une centrale est compatible avec l'intérêt public. Nous devons nous persuader qu'elle est commandée par l'intérêt public. C'est tout différent, cela change la nature de l'autorisation.

3. Evidemment, quand on cherche à combattre l'inflation, on s'attire aussitôt le reproche de créer du chômage. C'est pareil avec l'énergie, et les producteurs n'ont pas manqué d'y faire allusion.

Quand on n'a pas connu soi-même le chômage, on doit en parler avec modestie. Mais la modestie ne doit pas nous priver de notre jugement. Et il y a là trois remarques que l'on peut faire.

D'abord, ceux qui se donnent aujourd'hui des allures sociales n'ont pas tellement sourcillé, il y a trois ans, lorsqu'on a renvoyé 100 000 personnes à la maison. Ensuite, la démonstration a été faite, plusieurs fois, que la lutte contre les pertes d'énergie et la recherche de sources nouvelles créeraient, à leur tour, des emplois. Enfin, si l'uranium, si le plutonium sont vraiment nocifs, comme certains le disent, comment voudrez-vous expliquer à nos petits-enfants que nous avons dû y recourir néanmoins, pour occuper leurs grands-parents dans le dernier quart du XXe siècle?

4. Les producteurs d'énergie allèguent aussi les défauts du pétrole. Alors, là, je reconnais que leur plaidoyer est

plus fort. Nous demandons trop au pétrole. Nous dépendons trop des Etats lointains qui nous le fournissent. D'ailleurs le pétrole n'est pas inépuisable. Et puis le pétrole cause d'évidentes pollutions, une récente catastrophe en témoigne. Ce sont là des objections considérables, elles nous interdisent de mépriser l'atome; mais nous pouvons tout de même faire quelques remarques.

D'abord, sur la pollution. Le désastre du pétrolier libérien appelle surtout des règles strictes de police maritime. On pourrait construire des bateaux plus petits et mieux équipés avant de bâtir des centrales. Je refuse d'établir un lien entre l'«Amoco-Cadiz» et une centrale à Verbois ou à Kaiseragst.

Ensuite, sur les limites des réserves de pétrole. C'est vrai, nous devons en être conscients. Mais l'uranium non plus n'est pas illimité et, à moins que nous ne soyons décidés à passer au plutonium, la pénurie viendra pour l'atome comme pour les hydrocarbures.

Enfin, sur la dépendance des pays arabes. Elle est désagréable, incontestablement. Mais où cherchons-nous le combustible nucléaire? A l'étranger. Où retraitons-nous les déchets? A l'étranger. Où envisageons-nous de loger les éléments des plus nuisibles? Nous pensons, principalement, à l'étranger. C'est toujours l'étranger. Au lieu de dépendre des Arabes, nous dépendrons des Français, des Allemands, des Américains, des Russes. C'est peut-être plus éclectique, plus confortable aussi pour certains d'entre vous, mais le poids n'en sera pas moins lourd. Nous troquons une dépendance contre une autre. Dites franchement que vous êtes francophiles, dites franchement que vous êtes germanophiles, dites que vous n'aimez pas les Arabes, mais ne dites pas que nous serons plus libres!

5. J'en arrive au dernier point. Il y a tout de même un problème d'approvisionnement. Même l'usage le plus méanger ne pourra pas le résoudre. Si le pétrole doit tarir, il faudra bien trouver quelque chose pour le remplacer, ne fût-ce qu'en partie, et nous ne pouvons pas décréter aujourd'hui que ce quelque chose ne sera pas l'atome, sous une forme ou sous une autre. Seulement, nous voudrions que le choix de cette source nouvelle soit mûrement réfléchi. On nous dit, par exemple, que l'énergie solaire n'est pas rentable. C'est fort possible. Mais nous voudrions être convaincus que l'énergie nucléaire l'est vraiment davantage.

C'est pourquoi nous attachons une importance toute particulière à ce que le prix de l'électricité soit calculé justement. Il est juste d'inclure dans ce prix non seulement les frais de construction et d'exploitation des centrales, non seulement les frais d'achat et de retraitement de l'uranium, mais aussi le coût intégral de l'élimination des déchets, du démantèlement des usines une fois désaffectées, de la réparation d'éventuels dommages. Si nous chauffons des maisons avec l'énergie résiduelle, le coût intégral des canalisations. Et il faudra tout reporter sur les consommateurs. C'est la seule manière d'y voir clair, de savoir ce qui est rentable et ce qui ne l'est pas. Nous ne voulons pas de subventions de l'Etat au producteur. Nous n'aimerions pas non plus de subventions du producteur aux clients. En matière d'énergie, il n'y a pas de prix social, il n'y a pas de prix commercial de faveur, il n'y a que le juste prix. Nous voulons apprendre, exactement, ce que coûte l'électricité.

Vous avez deviné ma conclusion. Je suis favorable au projet d'arrêté. Je voterai, en général, les propositions les plus restrictives. A l'exception de l'une d'entre elles, je le dis tout de suite pour ne pas remonter à la tribune; celle sur l'indemnité, où il me paraît que la minorité s'est trompée. Quant au contre-projet que j'aimerais opposer à l'initiative, je vous l'expliquerai une autre fois.

Frau Morf: Die Arbeit der Atomgesetzrevision hat sowohl bei den Kommissionsmitgliedern als auch bei einer weiteren Öffentlichkeit Denkprozesse ausgelöst, die auch jetzt, da die Teilrevision vor das Plenum kommt, noch nicht ab-

geschlossen sind. Zuviele Fragen schweben noch in der Luft. Manche konnten noch nicht beantwortet werden können auch nicht beantwortet werden – manche wurden nicht zur Kenntnis genommen, manche wurden nicht mit dem nötigen Nachdruck gestellt. Bundespräsident Willi Ritschard hat in der Kommission gesagt, es werde langsam zu einer Glaubensfrage, ob man für oder gegen Kernenergie sei. Das kann der hängigen Fragen wegen gar nicht anders sein. Auf der einen Seite der Fronten glaubt man an die Technik, an das unbeschränkte Wachstum, an den Gewinn, den dieses Wachstum bringen soll. Auf dieser Seite werden die Fähigkeiten der heutigen Technik wahrscheinlich eher überschätzt. Auf der andern Seite wird an einen technischen Fortschritt geglaubt, der sich erst dann konkretisiert, wenn man die Verantwortung für seine Auswirkungen mit hundertprozentiger Sicherheit übernehmen kann. Auf dieser Seite werden die Fähigkeiten der modernen Technik wahrscheinlich eher unterschätzt. Wer recht hat, das abschliessend zu beurteilen, wird uns erst in etwa 10 bis 20 Jahren, vielleicht noch später, möglich sein. Wer sich deshalb heute in allerletzter Minute – oder ist es schon fünf Minuten nach zwölf? – noch grundsätzlich zur Frage Kernenergie Ja oder Nein aussern will, muss das im Zusammenhang mit der Atom-Initiative oder der Initiative Meizoz tun. Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Atomgesetzes kann diese Frage nicht mehr aufgeworfen werden.

Die reale Situation heute ist doch die: Wir haben in unserem Land bereits Kernkraftwerke, die in Betrieb stehen. Weitere sind im Bau. Weitere sind geplant. In unseren Nachbarländern sind ziemlich grennah ebenfalls Atomanlagen bereits in Betrieb. In Westeuropa sind 73 Atomanlagen in Betrieb und 117 sind im Bau. Weltweit sind heute gegen 200 Kernkraftwerke in Betrieb. Die Realität ist ferner die: Ueber unseren Köpfen fliegen täglich nuklear angetriebene Satelliten, und manchmal fällt auch einer auf uns herunter. In den Meeren schwimmen nuklear betriebene U-Boote. Im Himalaja hat man neuerdings offenbar nuklear betriebene Spione gepflanzt. Es ist nicht abzusehen, was alles sonst noch in letzter Zeit nuklear betrieben werden soll. Die Realität ist auch die, dass die meisten Länder der Nuklearindustrie grünes Licht gegeben haben. Wir scheinen also, fast ohne es zu merken, bereits so weit zu sein, als ob uns nur noch vorbehalten wäre, mit der Tatsache der industriellen Verwertung der Kernenergie fertig zu werden, so fertig zu werden, wie man jeweils bei uns fertig werden muss, wenn man wieder einmal von der Entwicklung überrollt worden ist: indem man mit allem Nachdruck und ohne Konzessionen wenigstens die berühmten flankierenden Massnahmen verlangt, flankierende Massnahmen, welche die Energiepolitik ganz allgemein betreffen, auch das Energiesparen, auch die Alternativenergie und flankierende Massnahmen, die im Gesetz untergebracht werden mussten. Von diesen flankierenden Massnahmen sind ganz offensichtlich – erst heute übrigens offensichtlich – viel zu wenige ins ursprüngliche Gesetz eingebaut worden. Sie betreffen vor allem das Bewilligungsverfahren, aber auch die Bedingungen, die die Entsorgung und die Endlagerung des Atommülls betreffen, und schliesslich den Bedarfsnachweis für den Bau von Atomanlagen. Es sind also alles flankierende Massnahmen, die zusammen eine kleine Öffnung verheissen – in Richtung Demokratisierung, Richtung Schutz der Bevölkerung.

Ich bin nun allerdings sehr besorgt darüber, dass ich mit meiner Forderung, eine weitere, ebenso wichtige flankierende Massnahme in die Teilrevision aufzunehmen, ganz knapp unterlegen bin in der Kommission: mit der Forderung, auch gleich die wichtigen Fragen zur Schadenshaftung bei eventuellen Atomunfällen oder Atomkatastrophen zu regeln. Ich habe in dieser Sache bereits vor zwei Jahren eine Motion eingereicht, die von beiden Räten angenommen wurde und die bisher nur den Effekt hatte, dass im letzten November auf dem Verordnungsweg die Haf-

tungssumme, die vorher lächerliche 40 Millionen Franken betragen hatte, auf 200 Millionen angehoben wurde. «Quel est ton dernier prix?» könnte man da fragen, wie die Tepichhändler in Marrakesch. Die flankierenden Massnahmen in Form von Haftungsregelung, Abmachungen mit den Versicherungen, Einlagen in den Spätschadenfonds müssten doch eigentlich bereitwillig aufgenommen worden sein. Denn die Frage nach der Schadenhaftung ist eine Gretchenfrage, eine Schlüsselfrage. «Es gibt nichts Sichereres als Atomkraftwerke» ist ein Slogan der Atomlobby, so wie es früher einmal ein Slogan war der italienischen Seidenindustrie, die sagte: «Es gibt nichts Schöneres als reine Seide». Wenn es also nichts Sichereres gibt als Atomkraftwerke, dann steht doch bestimmt auch einer unbeschränkten Haftung nichts im Weg, und auch nichts dem Einverständnis der Versicherungen, dieses Risiko zu übernehmen. Ich finde es, gelinde gesagt, merkwürdig, dass diese eminent wichtige flankierende Massnahme nicht in die Teilrevision eingebbracht wurde, nachdem sogar die Kommission in ihrer Mehrheit zu Beginn der Arbeit meinem Antrag folgte und der Verwaltung den Auftrag gegeben hatte, einen Vorschlag zu erarbeiten. Auch mein Antrag zum Schluss unserer Kommissionsarbeit, die Vorbereitung der unbeschränkten Haftung innerhalb eines Jahres via Kommissionsmotion zu verlangen, unterlag nur mit 13 gegen 14 Stimmen. Eine dieser Stimmen übrigens hatte noch tags zuvor versichert, man könne auch als Atomkraftwerksbefürworter für diese Haftung sein, nämlich dafür, dass die Bevölkerung in einem Schadenfall wenigstens optimal versichert wäre. Ich habe mich gewundert, wie der plötzliche Gesinnungswandel jener erwähnten ausschlaggebenden Stimme während der Nacht zustande kam. Vielleicht war es ein böser Traum...

Gerade weil wir im Zusammenhang mit der weltweiten Entwicklung nicht mehr viel anderes als flankierende Massnahmen zur Tätigkeit unserer Atomindustrie vorkehren können und weil die meisten flankierenden Massnahmen jetzt ins Gesetz eingebbracht worden sind, bin ich für Eintreten auf diese Teilrevision des Atomgesetzes. Ich bin sowohl für Eintreten auf das Gesetz als auch für die Initiative. Das Gesetz kann flankierende Massnahmen bringen, die Initiative soll zeigen, was man vorkehren kann, wenn man sich nicht von Sachzwängen verfolgt fühlen will.

Dirren: Die heutige Diskussion um die bevorstehende künftige Energiepolitik und damit auch um den vorliegenden Revisionsentwurf im Vorfeld der Gesamtrevision und in Erwartung des Berichtes der Gesamtenergielkommission wird nicht mehr allein wissenschaftlich, nicht nur ökologisch, sondern vor allem in breitesten Kreisen politisch geführt und überschreitet demzufolge den Rahmen der vorliegenden Teilrevision.

Das geltende, liberale Atomgesetz hat sich sehr positiv auf die bisherige Entwicklung und den wirtschaftlichen Ausbau der Kernenergie in der Schweiz ausgewirkt. Dies war auch die Hauptzielsetzung beim Erlass des Atomgesetzes 1959. Der Gesetzgeber war bestrebt, der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft einen möglichst problemlosen Uebergang von der Technologie der Wasserkraftnutzung zu derjenigen der Kernenergie zu ermöglichen. In der Folge betrachteten die Elektrizitätswirtschaft und vor allem Vertreter der Kernenergie den Ausbau unserer Wasserkraft als abgeschlossen und setzten voll auf die Karte der Kernenergie.

Dieser Kurs wurde bis zu Beginn der siebziger Jahre allgemein für richtig befunden. In den letzten Jahren stiess aber der Ausbau der Kernenergie immer mehr auf ökologische und politische Schwierigkeiten, deren äussere rechtliche Zeichen die zahlreichen eingebrachten Revisionsbeghern zum geltenden Atomgesetz darstellen.

Alle diese politischen Bestrebungen und Vorstösse haben meistens eine Verschärfung des geltenden Atomrechts im weitesten Sinne zum Gegenstand, was durchaus sinnvoll erscheint. Als solche erschwerende Momente können die

vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen zum Atomgesetz, namentlich die nachfolgende Bestimmungen betrachtet werden: Bedarfsnachweis, teilweise Mitwirkung der Bevölkerung und des Parlamentes, Entsorgung.

Diese Bestimmungen haben meiner Ansicht nach unweigerlich einen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand zur Folge, was einerseits zu einem vielleicht wünschenswerten verlangsamten Ausbau der geplanten Kernkraftwerke, anderseits zu einer Verzögerung der in den Kernkraftwerken produzierten Energie führen wird. Dies wird auch eine Angleichung der verschiedenen, oft allzu optimistisch berechneten Gestehungskosten pro Kilowattstunde der Kern-, Lauf-, Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke bedeuten.

Von dieser Entwicklung auf dem Energiesektor werden unmittelbar auch die Hydroelektrizität und damit die Bergkantone betroffen. Da vorwiegend aus ökologischen Gründen ein Ausweichen der Elektrizitätswirtschaft auf fossile Kraftwerke nicht in Frage kommt, weil nukleare und fossile Brennstoffe nur beschränkt verfügbar sind, bleibt fast einzige ein Ausweichen, eine vermehrte Umstellung auf die unbeschränkt zur Verfügung stehenden Wasserkräfte, Wind- und Sonnenenergie übrig. Eine Verzögerung des Ausbaus der Kernenergie sollte den Primärennergien neue Impulse verleihen.

Wie dem Kernkraftwerkbau durch die beschränkt zur Verfügung stehenden Rohmaterialien für Kernbrennstoffe, so sind auch unseren Wasserkräften aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes und der Technik Grenzen gesetzt. Gemäss entsprechenden Schätzungen können jedoch allein durch die Fertigstellung begonnener Wasserkraftanlagen sowie durch die Revision und den Ausbau bestehender Anlagen jährlich bedeutend mehr Gigawattstunden gewonnen werden als beispielsweise das Kernkraftwerk Gösgen (1400 GWh/Jahr) an Energiemenge produziert. Aus Vereinigungen der Wasserwirtschaft werden uns im Vergleich der Jahre 1985 und 2000 nachfolgende angenommene Produktionszahlen erwähnt:

	GWh/Jahr	
	1985	2000
Fertigstellung begonnener Anlagen	380	380
Revision bestehender Anlagen	300	1500
Neuanlagen	—	1500
Total	680	3380

Der Förderung dieser zusätzlichen Produktion sollte entsprechend Rechnung getragen werden.

Ahnliches lässt sich auch über die Sonnenenergie, deren Ausbau und Nutzung sagen. Durch die Nutzung der Sonnenenergie zu Heiz- und Warmwasseraufbereitungszwecken sowie durch die Errichtung von Sonnenkraftwerken kann die Schweiz ein bedeutendes einheimisches Energiepotential erschliessen. Eine Verschärfung der Atomgesetzgebung sollte unbedingt zu einer intensiveren Forschung und Entwicklung auf dem Sektor der Primärenenergiennutzung führen. Die bisher vielleicht nicht aus rechtlichen als vielmehr aus finanziellen Gründen zu kurz gekommene Energieforschung des Bundes sollte sich hinsichtlich bevorstehender Heimfallrechte und Revisionen vermehrt engagieren. Da für die Sonnenenergie in erster Linie höher gelegene, nebelfreie Alpentäler und Gegenden in Frage kommen, würden von der Entwicklung und dem Ausbau der Sonnenenergie, die noch in den Kinderschuhen steckt, die Bergkantone in hohem Masse profitieren, wenn sie nicht wieder so kleinlich wie bei der Erhöhung der Wasserzinsen abgespielen werden.

Einen wichtigen Aspekt in der laufenden Diskussion um die Revision des Atomgesetzes bildet das Problem der Entsorgung, der Lagerung der radioaktiven Abfälle. Gemäss Vorschlag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit kann das Enteignungsrecht für die Abfallbeseitigung Dritten übertragen werden. Sollten sich Gebiete in Bergregionen für die Lagerung eignen – und gewisse Forschungsergebnisse erwähnen günstige Voraussetzungen

für die Lagerung in Graniten und Gneisen grösserer Tiefe – dann könnten Dritte, zum Beispiel Elektrizitätswerke, vom Bundesrat das Enteignungsrecht anfordern und gegen den Willen von Kantonen, Gemeinden und Privaten die radioaktiven Abfälle in jenen Regionen lagern. Bisher haben sich einzelne Gemeinden und Private mit Recht gegen solche Versuchsbohrungen gewehrt. Die Lagerung der Spaltproduktlösungen muss noch vermehrt geprüft werden. Das Problem stellt sich um so dringender, als Verträge mit europäischen Aufbereitungsgesellschaften bald enden, so dass mit einer eigenen Entsorgung in den neunziger Jahren gerechnet werden muss. Ueber die Entsorgung und Beseitigung der Abfälle spricht man sich zwar aus, aber über das Wo spricht niemand. Wogegen sich heute zahlreiche Kantone, Gemeinden und Stimmbürger wehren, könnte in Zukunft über deren Köpfe von allzu Wirtschaftshungrigen entschieden werden. Obwohl die Energiepolitik eine gesamtschweizerische Aufgabe bedeutet, sollte die hier stark tangierte Gemeinde- und Kantonsautonomie ausgeprägter und nicht nur im Vernehmlassungsverfahren gestützt werden. Die Autonomie sollte nicht vollends eliminiert werden, und es bleibt die Frage offen, inwieweit diese Angelegenheit weiterhin der Rechtsprechung anheimgestellt werden soll.

Um das Problem der Sicherheit dieser nuklearen Abfälle ist man in der Wirtschaft keineswegs gleicher Meinung. Diesem Problem und einer gewissen berechtigten Angst der Bergregionen, die bereits heute ein hohes Risiko in der Energiewirtschaft (Staudämme usw.) tragen und nicht zu Deponien von radioaktiven Abfällen auf Generationen hinaus werden wollen, muss die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden, und der Bundesrat tut daher gut daran, wenn er bereits bei einer eventuellen Rahmenbewilligung auf dauernde, sichere Entsorgung zwingenden Wert legt.

In diesem Zusammenhang muss auch die Frage nach der Haftung nochmals gestreift werden, und wir wünschen eine nähere Erklärung des Bundesrates in bezug auf die unbeschränkte Haftung, wie dies bei den Wasserkraftwerken besteht.

Die Bergkantone bangen um ihre Wasserkraftwerke. Wohl wird in der Bedürfnisklausel erwähnt, dass keine Kernkraftwerke auf Vorrat gebaut werden, aber ich möchte vom Bundesrat *in concreto* wissen, ob er bereits heute Richtlinien besitzt, die sich zu den Bedürfnisbedingungen äussern oder ob der Bericht der Gesamtenergielokomission in dieser Richtung Lösungsvorschläge erwarten lässt? Solche Richtlinien sind unbedingt nötig, um Willkür zu verhindern.

Wir reden von der gewünschten Diversifikation und laufen Gefahr, durch eine langfristige gezielte Nur-Energiepolitik, die weitgehend von Ausland abhängig und von kurzer Lebensdauer ist, noch abhängiger zu werden. Wir dürfen die Revision unserer verfügbaren hydraulischen Kraftwerke nicht vernachlässigen und müssen unsere Energie umwandelnden Anlagen ausweiten und verbessern. Hiebei erzielen wir mehr Energie und schaffen und erhalten Arbeitsplätze, die auch beim Bau von Kernkraftwerken erwähnt und manchmal vielleicht zu hoch gespielt werden. Wir beleben dadurch die Wirtschaft, tragen den verteidigungspolitischen Aspekten, der Sicherheit, der Aufrechterhaltung der reduzierten Wirtschaft, der Energieversorgung im Krisenfall mehr Rechnung und vermindern dadurch die erwähnte Auslandabhängigkeit. Mit der Instandstellung wird mehr Primärenergie erzielt, und wir brauchen daher weniger Kernkraftwerke. Es kann aber auch sein, dass Energiepropheten die gegenläufige Entwicklung anvisieren.

Sicher bedarf die heutige und zukünftige Energiepolitik gewisser Korrekturen, denn die Energieversorgung muss effizient, zweckmässig und eine gesamtheitliche Lösung bieten. Regenerierbare Energiequellen dürfen daher nicht vergessen werden und sollten bei einer künftigen Aufgabenteilung als Einkommensquellen der Gemeinden und Kantone ebenfalls so grosszügig behandelt werden wie Kernkraftwerke.

Besorgt, aber im Sinne der friedlichen Anwendung der Atomenergie und im Sinne der verschärften, hier vorliegenden Massnahmen bin ich für Eintreten.

Oehler: Sie gestatten mir, wenn ich eingangs festhalte, dass wir uns in der gesamten Diskussion wohl über einige Bestimmungen des Gesetzes unterhalten können, diese wohlweislich ausarbeiten müssen, letztlich aber der Teufel im Detail liegt, und zwar in jenem Detail, dass wir Rücksicht nehmen auf all jene, welche irgendwie direkt oder indirekt von einem zukünftig möglichen Kernkraftwerk betroffen werden. Meiner Ansicht nach hat der vorliegende Entwurf zur Revision des Atomgesetzes brauchbare Regelungen; von eigentlichen Lösungen dürfen wir wohl kaum sprechen, zumal noch zu viele Fragen offen bleiben. Ich halte es diesbezüglich mit Frau Morf, dass wir es letztlich nicht verstehen können, sondern dass es eine Sache des Glaubens werden wird, wie wir uns und vor allem die betroffene Bevölkerung sich dazu stellen werden. Dennoch scheint es mir, dass es unsere Aufgabe ist, die Sache ohne Emotionen durchzudiskutieren, dass wir selber einen festen Standpunkt und eine feste, klare Haltung einnehmen. Dies war auch die Aufgabe des Kommissionspräsidenten, die er meiner Ansicht nach sehr gut erfüllt hat, das Ihnen vorliegende Ergebnis mitzugeben helfen.

Sie gestatten mir, wenn ich in diesem Zusammenhang eine spezifische Frage herausnehme, nämlich meine Auffassung, dass es Ausdruck eines besonderen Egoismus ist, wenn Ballungszentren in unserem Land immer mehr Energie konsumieren, die Regionen und die Randgebiete mindestens teilweise auspowern und letztlich mit scheindemokratischen Bestimmungen jenen Randregionen allenfalls künftige Kernkraftwerke in die Landschaft stellen. Ich bin der Meinung, dass es nicht genügen wird, dass wir das Gesetz durchdenken und höchst demokratisch ausgestalten, wenn wir uns in diesem Parlament die Kompetenz nehmen, den Endentscheid zu fällen, wenn anderseits allfällig betroffene Regionen in der ganzen Angelegenheit nicht mitmessen können und direkt nicht mitmessen dürfen, außer repressiv dann noch Rechtsmittel zu ergreifen. Ich bin nun der Meinung, dass wir für diese Problematik nicht in dieser – weil es zeitlich nicht möglich ist – Teilrevision eine endgültige Regelung finden, dass wir aber im Hinblick auf die Totalrevision uns etwas vormerken müssen. Ich bin auch der Auffassung, dass es nicht getan ist, wenn wir mit diesem oder mit einem andern Entwurf die betroffene Region mitanhören, ihr ein direktes Mitbestimmungsrecht zugeschreiben, wenn anderseits – wie beispielsweise in den Grenzgebieten – unmittelbar daran unsere lieben oder weniger lieben Nachbarn wohnen. Ich erinnere an die Region Rheintal, wo wir ein Kernkraftwerk einmal geplant bekommen, das unmittelbar 200 Meter von der Grenze entfernt stand, wir uns aufgrund der Initiative oder des Gegenvorschlags hätten direkt einmischen und mitsprechen können, währenddessen unsere Nachbarn dazu überhaupt nicht mitreden noch etwas mitbestimmen konnten. Was würden Sie davon halten, wenn Sie in der gleichen Situation wären, wenn das Nachbarland jenseits der Grenze ein Verfahren einschläge, das wir möglicherweise einschlagen müssten?

Ich bin zweitens der Meinung, dass es unsere Aufgabe sein muss, nicht landauf und landab zu marschieren, Emotionen zu schüren und versteckt in jenem oder in diesem Stil mitzumischen; und zwar deswegen, weil wir letztlich keinen Beitrag leisten, um die Diskussion zu entkämpfen, sondern das Volk kopscheu machen und eben jene Diskussionen heraufbeschwören, denen wir jetzt mit dieser Teilgesetzrevision begegnen wollten.

Auch im Hinblick auf das, was Herr Jaeger heute morgen angeführt hat, ist es nicht getan, wenn wir in den einzelnen Regionen davon Abstand nehmen und uns wehren, wenn die betreffende Region allenfalls als Atommüllort ausgewählt würde, währenddessen wir anderseits dann in der politischen Landschaft hier im Saal wohl mitbestimmen, aber draussen einen andern Standort und Stand-

punkt einnehmen. Ich halte es diesbezüglich mit Herrn Jaeger, dass wir auf diesem Gebiet unsere klare Linie und unsere ehrliche Meinung nicht nur hier, sondern auch draussen an der Front zum Ausdruck bringen müssen. Mit der Verteufelung, die Herr Haller heute morgen angeführt hat, sind wir nämlich dort hingekommen, wo wir bis zum Anbeginn der Kommissionsarbeit befanden, dass wir eben zwei harte, aufeinanderprallende Fronten bildeten, die wir versuchten – und die Diskussion hat gezeigt, dass es uns möglich sein wird – aufzuweichen. So kommen wir letztlich zu einem Schluss, der uns als Gesamtes hilft und keine Selbst- und Eigeninteressen verfolgt. Vergessen wir nicht, dass die Energie der Motor der Wirtschaft und damit auch unseres materiellen Wohlstandes ist. Ob man hier oder auf der andern Seite steht, man muss einen Standpunkt einnehmen, den es in der ganzen Angelegenheit zu berücksichtigen gilt, namentlich auch für jene Regionen, welche einmal als Standort für ein A-Werk ausgewählt werden sollten.

Zbinden: In der Eintretensdebatte über die Revision des Bundesgesetzes über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz kommen wir nicht um die Kardinalfrage herum, ob Kernkraftwerke als solche und die daraus entstehenden hochradioaktiven Abfälle überhaupt verantwortet werden können. Ich nehme vorweg, dass jede Atomanlage, auch wenn sie friedlichen Zwecken dient, unverzüglich im Betrieb einzustellen und abzubrechen wäre, wenn deren Entsorgung und die sichere und dauernde Endlagerung der hochradioaktiven Abfälle nicht gewährleistet werden könnte. Dieses Problem stellt sich weltweit, muss aber auch in unserem Lande konkret gelöst werden können. Es darf ebenfalls vorausgeschickt werden, dass auch seriöse Kernkraftwerkgegner aufgrund der getroffenen Sicherheits- und Schutzmassnahmen bei diesen Anlagen keine unmittelbare Gefährdung der Umgebung und der Bevölkerung mehr sehen.

Die Radioaktivität der Kernkraftwerkabfälle stellt hingegen eine völlig neue Dimension in der Gefahrenskala unseres menschlichen Daseins dar. Die hochradioaktiven Elemente enthalten während Jahrhunderten, allenfalls während Jahrtausenden für Menschen, Tiere und Pflanzen tödliche Strahlungsdosen, wenn sie unbeseitigt im Lebensbereich des Menschen verbleiben. Hinzu kommt, dass die Strahlungsgefahr unsichtbar ist und erst äußerlich feststellbar wird, wenn es zu spät ist.

Wir befinden uns nun aber heute schon in der unangenehmen Lage, dass uns nicht nur aus Atomwaffenlagern, sondern auch aus Spitätern und Röntgeninstituten, aus Forschung und Industrie und jetzt auch aus Kernkraftwerken hochradioaktive Abfälle anfallen, mit denen wir fertig werden müssen. Wir können also nicht mehr frei wählen, ob wir solche wollen oder nicht, wir haben sie schon, und als recht wenig umsichtige Energiekonsumenten tragen wir zur Stapelung solcher Abfälle bei. Wir können auch nicht übersehen, dass wir auch in Friedenszeiten mit Giften leben, welche bei der kleinsten Panne und beim geringsten Missbrauch unabsehbare und tödliche Folgen haben.

Unsere Forschung und unsere Technik hat die unausweichliche Pflicht, mit diesen gefährlichen Abfällen fertig zu werden, sie zu behandeln und beiseite zu schaffen, damit sie für uns heute, für künftige Generationen und damit für die Menschheit keine unzumutbare Gefahr mehr darstellen. Sind wir nun aber in der Lage, die aus Kernkraftwerkanlagen anfallenden, hochradioaktiven Abfälle so sicher zu beseitigen, dass wir solche Anlagen vor unserem Gewissen und vor unseren Mitmenschen von heute und morgen noch verantworten können? Damit sind wir wieder, im wörtlichen und im übertragenen Sinn, bei der Kernfrage angelangt.

Die aufmerksame und unvoreingenommene Beobachtung der Forschungsergebnisse und der modernen Technologie in der – ich betone – friedlichen Atomwissenschaft und im Strahlenschutz lassen mich persönlich die Überzeugung vertreten, dass die Probleme der Entsorgung von Atoman-

lagen und der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle gelöst werden.

Wir haben mit unseren Kolleginnen und Kollegen in der vorberatenden Kommission die Kernforschungsanlage Jülich bei Köln gesehen, wir besuchten die Wiederaufbereitungsanlage in La Hague in der Normandie, wir waren in den für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle bereitgestellten Salzbergwerken Asse bei Braunschweig. Wir haben uns mit verschiedenen Mitarbeitern dieser Anlagen und mit anderen Fachleuten unterhalten können. Es waren Kenner der Materie, sie sprachen nicht nur als Fachleute, sondern wurden auch als besorgte Ehemänner und gewissenhafte Väter angesprochen. Und trotzdem arbeiten sie seit vielen Jahren ununterbrochen und zuversichtlich auf diesem Gebiet. Sie hegen keine Befürchtungen, dass diese Welt der Radioaktivität nicht auch wie viele andere Gefahren des Menschen vom Menschen beherrscht werden kann.

Wir hatten auch Gelegenheit, uns mit den ernsthaften Bedenken der Atomgegner in den Kommissionsgesprächen und in persönlichen Unterredungen eingehend auseinanderzusetzen. Und wir haben sie ernst genommen, die Atomgegner und ihre Bedenken.

Natürlich sind wir fast alle atomare Laien. Es bleibt uns wie bei anderen modernen Technologien zum Teil nichts anderes übrig, als der Fachwelt neben der persönlichen Erkenntnis auch Glauben zu schenken. Es trifft auch zu, dass für die Zukunft der strikte Beweis naturgemäß nicht erbracht werden kann. Wir haben die konkrete Erfahrung auf dem Gebiete der definitiven Endlagerung noch nicht. Forschung und Technik legen uns aber glaubwürdig dar, dass die sichere und dauernde Endlagerung technisch gelöst werden kann, dass von dieser Seite her nach menschlichem Ermessen alle Hindernisse überwunden sind und dass auch in unserem Lande die dazu notwendigen Lagermöglichkeiten geschaffen werden können, ohne dass künftige Generationen Gefahr laufen, in der Biosphäre je wieder einmal unfreiwillig auf diese beseitigten, hochradioaktiven Elementen zu stossen.

Nicht zuletzt an uns Volksvertretern wird es liegen, die konkreten Lösungen auch politisch möglich zu machen und über Emotionen und Ängste hinaus für eine Versachlichung dieser zweifelsohne bedeutenden Frage der Gegenwart beizutragen.

In diesem Sinne kann ich Eintreten auf die vorgeschlagene Revision des Atomgesetzes verantworten.

Schär: Weder technische Mängel noch Schäden, die durch den Betrieb von Kernkraftwerken verursacht worden sind, sondern politische Überlegungen sind als Gründe für die dringliche Revision des Atomgesetzes zu betrachten. Die vielen Vorstöße in bezug auf die Revision der Gesetzgebung über die Atomenergie lassen erkennen, dass ernsthafte Befürchtungen in bezug auf die Betriebssicherheit der Werke, den Transport und die Aufbereitung ausgebrannter Kernbrennstäbe sowie die Beseitigung der hochradioaktiven Abfälle bestehen.

Ich weiß, dass ich Protest auf der einen Seite auslösen werde, wenn ich behaupte, dass die Kernenergie von den zurzeit verfügbaren Energieformen die sicherste ist, das heißt bei ihrer Gewinnung am wenigsten Opfer fordert. Die andere Seite wird mich aber der Inkonsistenz bezichtigen, weil ich die zum Teil sehr weitgehenden Forderungen einer Minderheit der nationalrätslichen Kommission in bezug auf Sicherheit der Kernkraftwerke und die Endlagerung von Atommüll unterstütze.

Meine Stellungnahme ist vielleicht durch meine persönlichen Erfahrungen und dem Umfang mit Radioaktivität geprägt. Bei den Arbeiten für meine Dissertation im Jahre 1952 bediente ich mich des radioaktiven Phosphors. Damals gab es noch keine Schutzbestimmungen, noch keine Vorschriften. Anschliessend war ich im eidgenössischen Gesundheitsamt massgebend an der Ausarbeitung der Richtlinien des Gesundheitsamtes für den Strahlenschutz beteiligt. Das waren die Vorschriften, die später in die

Strahlenschutzverordnung übernommen wurden. Anschliessend war ich dann noch zehn Jahre Mitglied der eidgenössischen Kommission zur Ueberwachung der Radioaktivität.

Die Bevölkerung ist aber beunruhigt und verunsichert. Sie ist nicht in der Lage, die Gefahren und Risiken der Kernkraftwerke und der radioaktiven Abfälle objektiv zu beurteilen. Ihre Befürchtungen müssen ernstgenommen werden – sie lassen sich mit dem Hinweis, dass sie unbegründet seien, nicht aus der Welt schaffen.

Der Bürger fühlt sich übergangen; er hatte bisher keine Möglichkeit, mitzureden und seine Bedenken zu äussern. Und weil er kein Mitspracherecht hatte, nahm man sich auch nicht die Mühe, ihn rechtzeitig zu informieren und ihm den Sachverhalt, d. h. die Vorteile und den Nutzen sowie die möglichen Nachteile sachlich darzulegen. Darauf wurde es jenen Kreisen, die aus weltanschaulichen Gründen die Kernenergie ablehnen oder aus ihrem angeblichen Einsatz für die Erhaltung der Volksgesundheit politisches Kapital herauszuschlagen hoffen, leicht gemacht, durch masslose Uebertreibungen der potentiellen Gefahren der friedlichen Verwendung der Kernenergie die Bevölkerung zu verunsichern. Es ist tatsächlich leicht, Angst und Zweifel zu säen; es ist aber ungeheuer schwierig, ein verängstigtes Kollektiv zu beschwichtigen. Aus diesem Grunde erachte ich die weitgehenden Forderungen, die für die Erteilung einer Rahmenbewilligung gestellt werden, als durchaus berechtigt. Es soll u. a. jedermann die Möglichkeit haben, Einwendungen zu machen und sich auf diese Weise Gehör zu verschaffen. Es ist aber auch angezeigt, konkrete Projekte für die Endlagerung der atomaren Abfälle zu fordern. Vage Konzepte gibt es seit Inbetriebnahme der ersten Kernkraftwerke, aber bis heute wurde noch kein einziges Endlager für hochaktive Abfälle in Betrieb genommen! Die weitgehende Rücksichtnahme auf die Aengste und Befürchtungen der Bevölkerung durch den vorliegenden Bundesbeschluss wird wesentlich zu einer Beruhigung beitragen und die Einstellung zur Atomverbotsinitiative beeinflussen.

Nicht nur die Volksinitiative, sondern auch viele persönliche Vorstösse haben aber offensichtlich ein anderes Ziel, nämlich die Kernenergie bzw. den Bau weiterer Kernkraftwerke und den Betrieb der im Bau befindlichen Werke zu verunmöglichen. Man stellt Bedingungen, die nicht erfüllt werden können. Man versucht ferner, alle, die eine befürwortende, aber auch diejenigen, die eine sachlich-neutrale Haltung den Kernkraftwerken gegenüber einnehmen, als befangen, als industriefreundlich oder als Mitglieder der «Atomlobby» abzustempeln.

Wenn es nur darum ginge, die Atomenergie durch eine alternative, umweltfreundliche Energieform zu ersetzen, brauchten wir nicht viel Zeit, um uns zu entscheiden. Tatsache ist jedoch, dass wir im jetzigen Zeitpunkt und auch in den nächsten 10 bis 20 Jahren nur einen Bruchteil des Energiebedarfs durch alternative Energieträger decken können. Die Sonnenenergie beispielsweise wird im Jahre 1985 bestenfalls zwei bis drei Prozent des Gesamtenergieverbrauchs ausmachen. Die Sparmöglichkeiten sind auch limitiert. Das Sparpotential wird bald erschöpft sein. Zudem ist noch niemand durch Sparen allein reich geworden.

Und nun zum vorliegenden Bundesbeschluss über die Ergänzung des Atomgesetzes: Das Sicherheitsdenken durchzieht wie ein roter Faden den ganzen Entwurf. Die abweichenden Anträge der nationalrätslichen Kommission gehen durchwegs weiter als der bundesrätliche Vorschlag und tragen somit dem Misstrauen weiter Kreise der Bevölkerung Rechnung. Die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um eine Rahmenbewilligung für ein neu zu errichtendes Kernkraftwerk zu erhalten, sind nun klar umschrieben. Sie sind zwar hart, aber erfüllbar.

Was die radioaktiven Abfälle betrifft, die in absehbarer Zeit von der Schweiz aus den ausländischen Wiederaufbereitungsanlagen zurückgenommen und hierzulande der Endlagerung zugeführt werden müssen, gehen die Meinungen der Kommissionsmitglieder noch auseinander. Herr

Zbinden hat soeben darauf hingewiesen. Ich werde mir gestatten, bei der Detailberatung des Artikels 3 kurz darauf zurückzukommen – Ich bin für Eintreten auf diesen Bundesbeschluss.

Braunschweig: In zahlreichen Voten des heutigen Tages war von den Aengsten und Emotionen die Rede, die verbunden sind mit dem Problemkreis, den wir heute besprechen. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, dass diese Aengste, diese Unruhen in der Bevölkerung ausgelöst werden sind durch die euphorische Wirtschaftsentwicklung der letzten Jahrzehnte. Offenbar sind zwei Dinge sehr nahe beieinander, nämlich Euphorie und Aengste, Gefühle, bedroht zu sein; das eine bedingt das andere. Die Zuschüterung, die heute abgegeben worden ist, «die Sicherheitsfrage ist lösbar», scheint mir als Antwort darauf nicht zu genügen, weil sie sich anhört wie ein Glaubenssatz. Mit Glaubenssätzen können wir darauf nicht antworten. Ich teile einen Teil der Aengste aus jener Verantwortung heraus, die heute so oft umschrieben worden ist; aber ich glaube auch, dass ein weiterer Teil dieser Aengste für alle von uns nachvollziehbar ist. Skepsis oder Gegnerschaft gegen die Kernkraftwerke, gegen die Kernenergie richten sich nicht – das möchte ich ganz deutlich sagen, weil hin und wieder etwas anderes behauptet worden ist – gegen das Wirtschaftswachstum, sondern gegen ein rein quantitatives Wirtschaftswachstum, das ungeplant und ungezügelt war. Wenn heute vereinzelt der Bedarfsnachweis in Frage gestellt wird, dann möchte ich sagen, dass jene, die diese Aengste haben, befürchten, Verzicht auf Bedarfsnachweis sei sozusagen ein Bekenntnis zu einem ungeplanten Wirtschaftswachstum. Das Zweite: Skepsis oder Gegnerschaft richten sich nicht gegen den technischen Fortschritt, sondern nur gegen einen technischen Fortschritt, wenn gleichzeitig andere Werte unserer Gesellschaft mit diesem technischen Fortschritt nicht Schritt halten können, Werte wie die Demokratie, die Freiheit, die Gerechtigkeit, die Menschlichkeit. Diese Ungleich-Entwicklung zwischen Technik und Demokratie prägte die letzten Jahrzehnte, ganz besonders im Bereich der Energiepolitik und der Kernenergiepolitik. Viele von uns, vielleicht wir alle – ich möchte mich jedenfalls dazu zählen –, waren in den letzten Jahrzehnten viel zu unkritisch, und dadurch haben wir das weitverbreitete Gefühl der Machtlosigkeit in vielen unserer Bürger und unserer Bürgerinnen verstärkt.

Ich glaube nicht, dass die psychologischen Erklärungen, die teilweise auch heute abgegeben worden sind, ausreichend sind, um zu klären und zu helfen. Sie können vorläufig etwas aussagen, mehr nicht. Und ich glaube auch nicht, dass der Hinweis auf die Sachzwänge genügend ist. Sachzwänge, das ist doch das Polit-Modewort Nr. 1, das uns immer dann hilft, wenn wir nicht weiter wissen. Eher müsste man vielleicht von Machtzwängen sprechen, nämlich von der Macht der Wirtschaft, die doch immer grösser geworden ist, und der Einzelne kommt sich dabei immer kleiner vor, der Macht, die sich dadurch äussert, dass sie immer weniger durchschaubar ist, nicht zuletzt durch ihre Konzentration und ihre fortdauernde Tendenz zur Konzentration. Dabei ist die Entwicklung zur Wirtschaftsdemokratie weitgehend stillgestanden. Aus dieser Sicht ergibt sich das andere, nämlich die weitverbreiteten Zweifel an der Unabhängigkeit der Forschung, der Forscher und der Experten. Ich halte es für möglich, diesen Zweifel abzubauen durch ein demokratisches Bildungswesen, aber auch in diesem Bereich ist in den letzten Jahrzehnten zu wenig geschehen. Und dieselbe Ueberlegung könnte man auch anstellen in bezug auf die internationale Zusammenarbeit, die nicht derartige Fortschritte in unserem Land und im Bewusstsein unserer Bevölkerung gemacht hat, dass man ruhig, sachlich über Fragen der Auslandsabhängigkeit sprechen könnte. Hier sehe ich Möglichkeiten, diesen Aengsten entgegenzutreten, und wenn unter dem abscheulichen Wort, das heute verwendet worden ist, nämlich unter dem «Entemotionalisieren», das verstanden wird, dann

könnte ich dazu ja sagen (aber nicht zum abscheulichen Wort!).

Es war das Verdienst der Initianten, über deren Produkt wir heute diskutieren, zusammen mit andern Kreisen und Einzelpersönlichkeiten, unterschiedliche Ängste der vergangenen Jahre und ihre Ursachen bewusst und sichtbar gemacht zu haben. Sie leisteten dadurch einen Beitrag zum Erwachen aus einer Euphorie heraus, zum Ueberdenken und zum Umdenken.

Auch in der Gesetzesvorlage, die wir beraten, ist diese Grundhaltung spürbar, und deshalb begegne ich ihr ebenfalls positiv und kann mich den vielen gleichgerichteten Auffassungen anschliessen. Meine positive Stellungnahme auch zur Initiative hat heute vorläufigen Charakter, meine endgültige Stellungnahme behalte ich mir vor aufgrund des Ergebnisses der Gesetzesberatung. Ich habe gewisse Vorbehalte – sie liegen vor allem im demokratischen Bereich – gegenüber dem Gesetz, über das wir beraten werden. Ich erwähne nur diesen Bereich, weil ich glaube, mir hier ein eigenständiges Urteil erlauben zu können. Ich bin der Meinung, dass die Vorlage in mancher Hinsicht zum wenig Verbindlichen – oder sagen wir zum weniger Verbindlichen – neigt. Wir finden eine Bewilligung anstelle der Konzession. Der Bundesversammlung steht im Bewilligungsverfahren nur ein Vetorecht zu. Für die Bevölkerung gibt es nur die Einsprachemöglichkeit – allerdings mit Parteistellung, eine Verbesserung, von der ich mit Befriedigung Kenntnis nehme –, anstelle der Mitwirkung des Volkes in der Initiative durch eine Volksabstimmung. Nun kommt es darauf an, wie diese Möglichkeiten, die im Gesetz enthalten sind, verstanden werden. Wenn es natürlich nur so gemeint ist, dass sie «zur Beruhigung der Bürger» gedacht sind – wie es heute morgen gesagt worden ist – oder «zur Beschwichtigung der Bürger» – wie es heute nachmittag gesagt worden ist –, dann allerdings möchte ich sagen, dann wäre dieses Gesetzgebung unehrlich. Das wäre ein falsches Demokratieverständnis.

Ich gebe ohne weiteres zu, das Angebot der Initiative im Absatz 4 ist etwas ungebräuchlich und etwas kompliziert; aber (ich glaube) neue Technologien bedingen auch neue demokratische Formen, wenn wir die Demokratie aufrechterhalten wollen. Diese Formen entsprechen sehr oft nicht den schöngestigten Vorstellungen der Staatsrechtler. Aber es ist ja nicht ganz so, wie es in der bundesrätlichen Botschaft steht, dass diese regionalen Volksabstimmungen, wie sie vorgesehen sind, völlig neu und gar systemwidrig wären.

Ich erinnere doch daran, dass wir Konkordate haben zwischen den Kantonen; dort sind die Abstimmungsmodi ausserordentlich verschiedenartig von Konkordat zu Konkordat, von Kanton zu Kanton. Ich erinnere an das berühmteste Beispiel: die Interkantonale Mobile Polizei. Diese IMP scheiterte an der Volksabstimmung von zwei sozusagen willkürlich ausgewählten Kantonen (Schwyz, Genf). Ich erinnere an die Vielfalt der Zweckverbände, die wir in unseren Kantonen zwischen den Gemeinden kennen, die teilweise Kantonsgebiete überschneiden. Ich erinnere schliesslich daran, dass wir in manchen Kantonen neue regionale Organisationen aufbauen. Wir sehen also, die Landschaft des schweizerischen Staatsrechts ist eine ausserordentlich gebirgige Landschaft, und normalerweise sind wir ja auf alles Gebirgige in unserem Lande sehr stolz. Deswegen glaube ich, dass dieser neue Absatz 4 durchaus in diese Landschaft hineinpassen würde.

In diesem Absatz 4 steht auch noch die schreckliche Formulierung von der «Zustimmung der Stimmberechtigten», wobei die Initianten offiziell und von Anfang an sehr deutlich gesagt haben, dass sie selbstverständlich die Meinung haben, es solle kein neues Abstimmungsverfahren geschaffen werden. Wir sehen ja auch, dass dieser Absatz 4 ein Kompetenzartikel ist; es wird darin die Zuständigkeit der Bundesversammlung für die Erteilung der Konzession festgelegt; es wird kein Verfahren geregelt. Deshalb glaube ich, dass hier die formalistische Frage in der bundesrätli-

chen Botschaft zu Unrecht etwas hochgespielt worden ist. Wenn es eine Abstimmungsverfahrensfrage wäre, die hier so schnell noch gelöst würde, dann hätten ja die Rechtsexperten des Bundesrates sagen müssen, die Einheit der Materie sei gar nicht mehr erfüllt. Aber daran haben sie offenbar nicht gedacht oder nicht geglaubt.

Diese Initiative beinhaltet in ihrer Wirkung kein absolutes Verbot, so wie es ihr heute unterschoben worden ist. Ich kann mich teilweise auf das Votum des Kommissionspräsidenten berufen. Er sprach vom Emotionspendel, das heute auf diese Seite ausgeschlagen hat, aber auch wieder auf eine andere Seite ausschlagen könnte. Unser Volk wäre auch bei einer Annahme dieser Initiative in der Lage, die Fragen zu lösen, die ihm gestellt sein werden. Unser Volk ist eigentlich mit emotionsträchtigen Problemen in den letzten Jahren überraschend gut fertig geworden. Ich erinnere Sie an die Ausländerfrage; wir haben da zeitweise etwas gebangt. Wir sind im Moment im Begriff, die emotionsträchtige Jurafrage zu lösen. Ich glaube, wir können Vertrauen haben, und ich möchte diejenigen einladen, die diese Initiative ablehnen, nun bitte nicht auch hier gegenüber dieser Initiative Ängste zu entwickeln.

Nauer: Wird bei einem atomaren Unfall, gleich welchen Umfangs, Radioaktivität freigesetzt, so ist alles davon erfasste Leben gefährdet. Grosse Strahlendosen führen zum Tode, kleinere zu langen Leiden, sogar sehr kleine Dosen können noch Leukämie und Krebs erzeugen. Vor ziemlich genau 11 Jahren hatte ich einen schweren operativen Eingriff in meiner linken Lunge zu überstehen. Meine Überlebenschancen wurden sehr gering eingeschätzt. Kein Arzt wollte mir eine Erklärung für die Ursache meiner Erkrankung geben, obwohl ich nie geraucht habe. Meine Fragen wurden damit abgetan, dass nach dem 50. Altersjahr derartige Erkrankungen der Lunge als Folge der Umweltbedingungen eben möglich seien. Während eines über viele Monate sich erstreckenden Spitalaufenthaltes erlebte ich das Kommen, aber auch das endgültige Gehen von Mitpatienten. In allen Fällen bildeten die notwendigen Operationen und Spitalaufenthalte Zäsuren finanzieller, wirtschaftlicher oder beruflicher Art, welche mittels Versicherungen oder Hilfen der öffentlichen Hand in der Regel nur mangels überwunden werden konnten. Zurück blieb bei den Betroffenen immer wieder die Frage nach dem heute so viel beschworenen Umweltschutz. Zutreffender wäre nach meiner Meinung die Bezeichnung «Lebensschutz». Gerade diesem Lebensschutz begegnet insgesamt – das Beispiel Atomkraften bezeugt es aufs neue – der massive Widerstand von Interessengruppen. Grundrechte, wie die Gesundheit des einzelnen, werden durch vielfältige Einflüsse geschmälerzt. Und nichts bietet mehr Anlass, nach Wirklichkeitsgrad und Bewährung von Grundrechten zu fragen, als die Auswirkungen gerade derjenigen Grosstechnik, die beansprucht, unserem Zeitalter ihren Namen zu geben und deren lebensbedrohende Folgen für die Bevölkerung und künftige Generationen von keiner Technologie auch nur annähernd erreicht werden, nämlich der Atomenergie. Mein Anliegen ist die Frage, ob die Besonderheiten der Nukleartechnik als Schadens- und Gefahrenquelle einen rechtswirksamen Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Folgen der industriellen Anwendung der Atomenergie und den Ausgleich verursachter Schäden ermöglichen. Jede Schadenersatzverpflichtung setzt bekanntlich eine Reihe von Fakten voraus, z. B. Haftungsgrund, Schaden und Herbeiführung dieses Schadens durch das haftungsbegründende Ereignis, als ursächlicher Zusammenhang zwischen Haftungsgrund und Schaden. Die Beweislast für das Vorliegen der haftungsbegründenden Tatsachen hat dabei stets der Geschädigte. Bei akuten schweren Strahlenschäden, die zweifelsfrei auf einen atomaren Unfall mit entsprechender Freisetzung von grossen Mengen von Radioaktivität beruhen und zu eindeutigen Krankheitssymptomen führen, wird es nicht schwierig sein, den Nachweis des Verursachungszusammenhangs

zu erbringen. Ganz anders liegen die Verhältnisse, wenn ein an Leukämie oder Krebs Erkrankter, der in der Umgebung einer atomaren Anlage wohnt, den Ursachenzusammenhang zwischen radioaktiven Emissionen und seiner Krankheit ohne Berufung auf einen sichtbaren schweren nuklearen Unfall nachzuweisen hat. Erschwerend ist, dass Leukämie eine Latenzzeit von gegen 7 Jahren aufweist, bei verschiedenen Krebserkrankungen sogar Jahrzehnte zwischen Verursachung und Ausbruch der Krankheit liegen können. Damit kann sich jeder Betreiber von nuklearen Einrichtungen mit dem Hinweis drücken, es ermangle des überzeugenden Nachweises des Zusammenhangs zwischen radioaktiven Emissionen und Erkrankung, weil neben der Radioaktivität auch andere Ursachen für Leukämie und Krebs in Betracht kämen. Einer solchen Einlassung wird sich ein Gericht schwerlich versagen können, so lange die Gesetzgebung keine Vermutung für strahleninduzierte Leukämie und Krebserkrankungen im Umkreis atomtechnischer Betriebe ausspricht. Eine derartige Sicherheit ist bis heute nicht vorhanden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das jahrelange Bestreiten von Fluorschäden. Wir haben im Rahmen des Atomgesetzes für uns und kommende Generationen zu entscheiden, ob und wie die Atomenergie in unser Leben integriert werden soll. Da auf Seiten des Bürgers mit Leben und Gesundheit höherrangige Rechtsgüter betroffen sein können, ist seine Rechtslage gegenüber derjenigen der Betreiber von atomaren Anlagen alles andere als gewährleistet. Meine Frage an den Bundesrat geht daher dahin: In welcher Form ist und wird in der Atomgesetzgebung die Rechtslage des in der Umgebung von Atomkraftwerken oder von Entsorgungsanlagen wohnhaften Menschen gegenüber dem Betreiber von nuklearen Anlagen gewichtet, wenn Schäden oder Erkrankungen wohl in Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen stehen, die Beweislast u.a. aus den von mir zitierten Gründen nur schwer oder gar nicht zu erbringen ist?

Weber Leo: Als der geltende Verfassungsartikel, der die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Atomenergie zur Bundesache erklärt, im Nationalrat zur Beratung stand, erklärte einer unserer damaligen Kollegen, diese Materie sei in ihrer vollen Bedeutung noch nicht überblickbar. Wenn wir die heutige Lage rund um die Atomenergie betrachten, hatte dieser Mann einen prophetischen Blick.

Durch was zeichnet sich diese Lage aus? Einmal durch eine Verwirrung der Sprachen nach babylonischem Muster. Wissenschaftler stehen gegen Wissenschaftler, die Politiker reden aneinander vorbei, und das Volk ist weiterum verunsichert. Die Welt versteht die Welt nicht mehr. Zum zweiten wird bei den Angriffen auf die Atomenergie der alte Sündenbockmechanismus sichtbar. Alles, was die moderne Technik in der Menschheit an Misstrauen erweckt, wird auf sie projiziert: die Umweltsünden, das Herrschaftspotential des Computers, der chemische Stress, die Ueberforderung der Kontrollsysteme, die genetischen Risiken, um einige Titel zu nennen, die ich neulich in einem interessanten Büchlein über das Dilemma der Menschheit las. Eigentlich müssten die Menschen auf die Atombomben losgehen, die auch an den Grenzen unseres Landes gelagert werden, oder auf atomare Flugkörper, die über unsren Köpfen im Weltraum umherfliegen. Doch sind diese und andere echte Gefahren nicht sichtbar und nicht greifbar. Der Zorn der verunsicherten Völker entlädt sich deshalb über einem sichtbaren Sündenbock, den Atomkraftwerken. Diese sollen nach einem Muster, das in der Geschichte immer wieder auftaucht, in die Wüste geschickt werden zur Befreiung aus den selbst gelegten Fallstricken. In dieser Situation stehen wir. Und in dieser Situation soll nun die Gesetzgebung über die Atomenergie neu formuliert werden. Es stehen sich gegenüber das geschilderte Dilemma der Menschheit und die Tatsache, dass wir Energie benötigen und dass wir vor einem guten Jahrzehnt in das Zeitalter der Kernenergie eingetreten sind und ohne diese Energieform in den nächsten Jahren auch nicht aus-

kommen werden. Damals ist dieses Zeitalter von allen Kreisen begrüßt, wenn nicht gar beklatscht worden. Der Sprung in die Atomenergie galt als echter Fortschritt in Richtung einer sauberen Energiequelle und wurde auch von den heutigen Gegnern gewünscht. Deshalb konnten auch unsere ersten Kernkraftwerke ohne Widerspruch gebaut werden. Freund und Gegner haben sich damals demselben Boot anvertraut und sollten sich dessen bei den heutigen Auseinandersetzungen bewusst bleiben.

Bei dieser Sachlage hält es schwer, jene Mitte zu finden, die dem Misstrauen weiter Kreise und dem steigenden Energiebedarf des ganzen Volkes gerecht wird. Wir haben die Meinung, dass sie mit dem vorliegenden Entwurf in den grossen Zügen gefunden wurde. Bei einigen Vorbehalten in Details zeichnet sich dieser doch durch Zielrichtungen aus, die Anerkennung verdienen.

Einmal führt er von der eher sterilen Diskussion um die Sicherheit der Kernkraftwerke weg und stellt das zentrale Problem nach dem Bedarf an Energie in den verschiedenen Formen in den Mittelpunkt. Er visiert zwar primär die Kernenergie, relativiert sie und stellt sie den Sparmassnahmen und den Alternativenergien gegenüber. Er relativiert aber faktisch auch die übrigen bisher bevorzugten Energiearten, und zwar nicht nur dadurch, dass er als möglichen und teilweisen Ersatz des Erdöls die Kernenergie nennt, sondern besonders deshalb, weil er den Blick auf sämtliche, auch neue Energieformen wirft. Er nimmt damit ein Postulat vorweg, das Bestandteil der Gesamtenergiekonzeption sein wird und verpflichtet die Verantwortlichen heute schon darauf. Die Bedürfnisklausel, die an der Kernenergie durchexerziert werden soll, wird ihre Rückwirkungen auch auf die übrigen Energien haben. Der Einwand des Ausnahmerechtes ist daher eher fragwürdig. Wir betrachten im Gegenteil diese Öffnung des Blickfeldes als echten Fortschritt, der von den verhängnisvollen Folgen einer einseitigen Energiepolitik wegführt und damit manche Gefahr für unser demokratisches Staatswesen bannt. Daran müssen wir alle interessiert sein, auch die Betreiber von Kernkraftwerken.

Der Entwurf stellt im weitern wieder eine klare Zuständigkeitsordnung her. Eine solche war bisher nicht gegeben im Verhältnis zwischen Bund/Kantonen und Gemeinden. Die Praxis der Verwaltungs- und unteren Gerichtsbehörden zeigte ein unstetes Bild, und auch das Bundesgericht liess manche Frage offen. Die Ordnung lässt aber auch im Hinblick auf die Rechtsstellung der durch Kernkraftwerke Betroffenen zu wünschen übrig. Die Unsicherheit geht so weit, dass selbst bei Kraftwerken, die vor der Betriebsaufnahme stehen, die Lage noch nicht geklärt ist. Die Vorlage bringt die nötigen Klarstellungen und Ergänzungen. Einige davon strapazieren zwar nach unserer Ansicht die Demokratie über Gebühr. Aber sie sind immer noch besser als die heute herrschende institutionalisierte Rechtsverzögerung oder der sanfte Tod der Kernkraftwerke durch Volksentscheide, wie die Volksinitiative sie vorsieht.

Dass Tendenzen vorhanden sind, über andere kalte Wege Kernkraftwerke zu verhindern, haben bereits die Beratungen in der Kommission gezeigt. Ein solches Mittel ist die Verweisung der Entscheide an die Gerichte und der Verzicht auf eine gesetzliche Regelung. Wir werden diese Taktik bekämpfen und jetzt Klarheit zu schaffen versuchen.

Schliesslich lässt der Entwurf die Türe für die zukünftige Entwicklung offen. Die Erschwernisse für neue Werke sind allerdings erheblich. Während der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses besteht wenig Aussicht für weitere Bewilligungen. Dafür werden das langfädige Verfahren und die Verknüpfung der Bewilligung mit der Entsorgungsfrage sorgen. Diese Verknüpfung ist nämlich sachlich richtig. Sie nützt den Betreibern von Kernkraftwerken mehr als das bisherige Schweigen des Gesetzgebers, das die Diskussion geradezu anheizte. Die Behörden werden jetzt gefordert, eine Lösung für die Endlagerung entweder selbst zu suchen oder sie mindestens zu ermöglichen. Bisher hat man

auf Bundesebene diese Frage nicht besonders ernstgenommen und sich eher von den Ereignissen treiben lassen. Die Produktionsgesellschaften, welche dieses Problem nicht vernachlässigt, sondern schon vor Jahren an die Hand genommen haben, werden anderseits in die Lage versetzt, ihr Konzept zu verwirklichen. Ein Gesetz, das die Instrumente dazu nicht enthielte, müssten wir ablehnen. Wer schon sagt zur Kernenergie und wenn auch nur zum Bezug aus bereits bestehenden Werken, muss auch deren Entsorgung ermöglichen. Alles andere ist Spiegelfechterei.

Gesamthaft gesehen macht die Vorlage deutlich, dass der Bund in Zukunft auf dem Energiesektor eine andere Rolle zu spielen haben wird als bisher. Nicht nur werden seine sicherheitspolizeilichen Befugnisse verschärft. Mit der ihm aufgetragenen Beurteilung der Bedürfnisfrage beginnt er den Einstieg in die Energiepolitik, die bisher bei den Werken und andern Trägern lag. Der Bund wird mitverantwortlich sein, dass mittel- und langfristig genügend Energie zu möglichst wohlfeilem Preise zur Verfügung steht. Er wird aber auch die möglichen Folgen der beabsichtigten Kernkraftwerkspolitik auf dem Arbeitsmarkt mitzutragen haben, die ihm bald einmal mehr Bauchweh machen könnten, als heute viele meinen. Diese bedeutsame Neuerung hätte es u. E. gerechtfertigt, ihr mit einem abgeänderten Verfassungsartikel Ausdruck zu verleihen. Wir stehen deshalb dem Antrag, zur Initiative auf Verfassungsstufe einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, positiv gegenüber.

Wir beantragen Eintreten auf den Entwurf in der Meinung, dass damit ein echter Beitrag zur Beruhigung der Geister geleistet wird.

M. Kohler Raoul: Il faut être reconnaissant au Conseil fédéral d'avoir bien voulu, dans son message à l'appui d'un projet d'arrêté concernant la loi sur l'énergie atomique, situer l'énergie nucléaire dans un contexte beaucoup plus large, celui de l'énergie tout court. En effet, il y aborde non pas uniquement les problèmes de l'énergie nucléaire, mais également, et dans une large mesure, la plupart des questions touchant les problèmes actuels de l'approvisionnement et de l'utilisation de l'énergie de notre pays. On peut considérer, je pense, le rapport que nous discutons aujourd'hui, comme étant la conception globale actuelle de l'énergie du Conseil fédéral, c'est-à-dire, comme étant sa politique actuelle en matière d'énergie. Ceci m'amène immédiatement à faire des réserves et à apporter certaines corrections et précisions.

Je relèverai principalement deux chapitres du message où il me semble que le Conseil fédéral a négligé de traiter les problèmes d'une manière approfondie. Ainsi au chapitre 121.2, «Preuve du besoin», il précise «qu'il y a toujours plus de personnes qui estiment que la décision de construire une centrale nucléaire ne saurait être laissée à la discréction du seul promoteur, car la construction d'une telle centrale n'est pas une simple affaire d'investissement et de rentabilité»; et «qu'il faut veiller dorénavant à ne pas autoriser la construction de centrales nucléaires dont la production n'est pas indispensable pour couvrir les besoins du pays en énergie.»

Je souscris entièrement à cette manière de voir. Mais je considère par contre comme une erreur de vouloir déterminer le besoin d'une centrale atomique en partant uniquement des besoins d'énergie nucléaire. Il y a lieu de tenir compte, dans l'appréciation du Conseil fédéral, de toutes les autres énergies, de leurs possibilités et de leur développement futur. Apporter la preuve du besoin d'énergie nucléaire ne peut se faire qu'en fonction de l'apport de l'ensemble des énergies existantes et également de l'avenir des nouvelles énergies.

Cette évaluation du développement des énergies autres que nucléaire nous amène à apporter quelques précisions en ce qui concerne le remplacement du pétrole, mentionné entre autres au chapitre 121.214. On relève que le gaz naturel est utilisable partout où existent des réseaux d'alimentation appropriés, et que, dans certains Etats industrialisés importants, il couvre une part beaucoup plus éle-

vée de la consommation d'énergie qu'en Suisse. A ce titre, je me permets de vous rappeler qu'en Suisse le gaz naturel couvre actuellement 4,2 pour cent de nos besoins énergétiques, alors qu'en 1976 il couvrait en France 10 pour cent, en Belgique 21 pour cent, en Allemagne 14 pour cent, en Grande-Bretagne 17 pour cent, en Hollande 45 pour cent et aux Etats-Unis 29 pour cent des besoins énergétiques de ces pays. Vous pouvez constater que nous sommes encore bien loin d'avoir atteint ces proportions en Suisse.

Le Conseil fédéral reconnaît pourtant dans le chapitre mentionné tout à l'heure que, «pour le moment, seul le charbon, le gaz naturel et l'énergie nucléaire peuvent nous aider de manière appréciable à remplacer le pétrole». Et il ajoute «qu'il serait souhaitable que la part du gaz naturel dans la consommation d'énergie fût plus considérable dans l'intérêt d'un approvisionnement en énergie aussi diversifié que possible». Permettez-moi de relever qu'il ne saurait s'agir ici que d'un souhait, mais que notre pays a pris formellement un engagement quant au développement du gaz naturel en tant qu'énergie de substitution. Je tiens à rappeler à ce sujet que les ministres de l'Energie de pays membres de l'OCDE ont, dans le cadre de la séance, en octobre passé, de l'Agence internationale de l'énergie, décidé que toutes dispositions seraient prises dans les pays membres pour la mise en valeur de sources d'énergie de substitution (dont le gaz naturel) et que les infrastructures nécessaires à l'accroissement des quantités de gaz naturel disponibles seront développées.

Plus loin, le Conseil fédéral relève que les réserves de gaz naturel sont également limitées. Tout en admettant que cette énergie n'est pas considérée comme renouvelable, j'aimerais enlever toute équivoque en ce qui concerne les réserves de gaz naturel. C'est ainsi qu'une communication publiée en février de cette année chiffre les réserves prouvées de gaz naturel, à la fin de 1977, à 70 500 milliards, soit à 5400 milliards de mètres cubes de plus qu'à la fin de 1976. Si l'on met ce chiffre en rapport avec la production annuelle d'aujourd'hui, qui est de 1500 milliards de mètres cubes, l'approvisionnement est assuré au moins jusqu'en 2030. Il faut ajouter à ces réserves prouvées les réserves dites probables, dont l'existence a été relevée par la prospection géologique, mais pas encore confirmée par les forages. Les estimations les plus récentes à ce sujet se situent entre un minimum de 96 000 et un maximum de 215 000 milliards de mètres cubes. A moyenne et à longue échéance, la relève progressive du gaz naturel pourra être assurée par la gazéification du charbon et par la production d'hydrogène gazeux qui, le moment venu, pourront être transportés par les gazoducs à haute pression existants.

D'une manière générale, ce que je viens de dire prouve que l'importance du gaz naturel n'a fait que croître ces dernières années et que les réserves connues suffiront à couvrir les besoins pendant une grande partie du siècle prochain.

D'autre part, l'industrie gazière suisse a déjà apporté la preuve, et est prête à continuer à l'apporter, que le gaz naturel est, avec les autres énergies traditionnelles, en mesure d'apporter maintenant une solution d'envergure pour remplacer progressivement le pétrole.

Je pense qu'il était nécessaire, dans ce débat d'entrée en matière sur la loi sur l'énergie atomique, de relever les très grandes possibilités de remplacer le pétrole que peut offrir l'industrie gazière suisse qui, au cours de ces six dernières années, grâce surtout à un effort financier extraordinaire des communes et de certains cantons, a pris sur elle toute la charge de l'approvisionnement du pays en gaz naturel. A cet effort des communes et des cantons devrait s'ajouter celui de la Confédération (qui jusqu'à présent est resté bien timide) puisque la diminution de notre dépendance du pétrole, comme nous nous y sommes engagés à l'Agence internationale de l'énergie, est une affaire d'importance nationale.

Je voterai l'entrée en matière sur la révision de la loi sur l'énergie atomique, en me réservant toutefois de revenir sur l'article 2, 1er alinéa, lettre *b*, relatif à la détermination du besoin effectif d'énergie et à la substitution progressive d'autres sources d'énergie au pétrole.

Bratschi: Wenn man so ungefähr der dreissigste Redner ist, der in einer Eintretensdebatte dran kommt, dann verleidet einem langsam das Prozedere. Deshalb verzichte ich auch auf das Verlesen meines vorbereiteten Manuskriptes. Ich beschränke mich auf zwei ganz frei vorgetragene, meiner Meinung nach aber wichtige Bemerkungen. Die erste Bemerkung ist staatspolitischer Art. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es dieser Kommission, die unter Herrn Reiniger getagt hat, gelungen ist, eine äußerst heikle politische Frage aus den Wogen der Emotionen hinauszuheben und auf einen sachlichen Boden zu führen. Es ist dieser Kommission im weitern gelungen, einen Weg der Vernunft aufzuzeigen. Daran haben nicht nur die Atombefürworter oder Atomgegner ihr Verdienst, sondern auch unser Herr Bundespräsident. Er hat es nämlich verstanden, in den letzten Jahren einen Grossbrand in Sachen Atomfrage in der Schweiz zu verhindern und das mottende Feuer kleinzuhalten und jetzt mit dieser Vorlage, hinter der er ja auch weitgehend als Bundesrat steht, zu einem glücklichen Ende zu führen. Ob das Parlament dies auch tut, ist für mich noch eine andere Frage. Es ist in meinen Augen ein Prüfstein für das Parlament. Ist es in der Lage, diesen Weg zu gehen, oder kommen wieder die Emotionen auf? Es wäre nämlich sehr leicht, in Emotionen weiterzumachen. Ich will Ihnen das an zwei Beispielen zeigen, die in der Kommission ganz deutlich auch zur Diskussion kamen. Das erste Beispiel betrifft die Bedürfnisfrage. Wenn Sie ein Atomkraftwerk bauen beziehungsweise dazu die Bewilligung geben, dann geht es zehn Jahre, bis dieses Atomkraftwerk dann auch Atomstrom liefert. Jetzt kommt die Frage: Wie können Sie zum voraus sagen, wie in zehn Jahren das Bedürfnis nach Elektrizität und Atomenergie aussieht? Das ist doch weitgehend eine Ermessensfrage. Und über Ermessensfragen kann man sehr leicht in Emotionen geraten.

Eine zweite Frage, die Frage der Endlagerung. Ob die Endlagerung dann technisch wirklich möglich ist oder nicht, ist doch heute ganz einfach eine Glaubenssache. Die einen glauben daran, dass die Technik das fertig bringen wird, und die andern glauben nicht daran. Deshalb bin ich der festen Ueberzeugung, dass nur jemand über solche wichtigen Fragen entscheiden soll, der auch sonst im Staat das Hauptgewicht und die Hauptlast trägt und die grösste Verantwortung hat. Das ist nur das Parlament. Deshalb bin ich so froh, dass in Artikel 1 und in Artikel 8 als Genehmigungsinstanz die Bundesversammlung eingesetzt worden ist, weil damit das Volk die Gewähr bekommt, dass hier nach richtigem und bestem Wissen entschieden wird.

Ich möchte Sie bitten, korrigieren Sie nicht zu viel an dieser Vorlage der Kommission herum; denn jede Verbesserung für die eine Seite ist eine Verschlechterung für die andere Seite. Was jetzt vorgeschlagen wird, ist eine ausgewichene Vorlage, die nicht sehr viel erleiden mag, wenn das Balancestück, das die Kommission fertiggebracht hat, wirklich dann auch tragen soll – und nicht nur hier im Rat, sondern dann auch im Volk, wenn eventuell die Initiative zur Volksabstimmung kommt.

Ich möchte Sie bitten, auf dieses Gesetz einzutreten, weil es eine Vorlage ist, zu der man gut stehen kann.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 18.50 Uhr
La séance est levée à 18 h 50*

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Mittwoch, 19. April 1978, Vormittag

Mercredi 19 avril 1978, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bussey

77.053

**Atomgesetz. Revision
Energie atomique. Loi**

77.054

**Atomanlagen. Volksinitiative
Installations atomiques. Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 483 hiervor — Voir page 483 ci-devant

M. Corbat: Au nombre des orateurs qui se sont exprimés hier sur l'objet qui nous occupe, deux représentants de la députation genevoise ont pris successivement la parole, M. Vincent puis Mme Bauer. Un troisième, M. Ziegler, s'est désisté bien qu'inscrit sur la liste. Il a jugé sans doute qu'après Mme Bauer, son intervention était devenue superflue.

Je m'en voudrais de ne pas saisir l'opportunité de ce débat pour réfuter certains des arguments avancés. Ayant participé aux travaux longs et patients de notre commission, je ne puis, en aucun cas, les laisser passer. Mme Bauer, tout d'abord; notre démocratie – a-t-elle dit – est en jeu, la loi qui nous est proposée ne peut qu'engendrer la révolte et la violence; le Conseil fédéral refuse le débat parlementaire et il nous conduit vers un régime autoritaire et policier. Exprimer un tel point de vue dans cette enceinte est, à mon sens, pour le moins consternant. A l'adresse du chef du Département fédéral des transports et de l'énergie, M. Ritschard, président de la Confédération, que j'ai vu à l'œuvre, comme Mme Bauer du reste, tout au long des travaux de notre commission, il constitue une insulte malveillante. Je pèse mes mots en disant cela. Avec de telles aberrations, nous ne devons pas nous étonner de recevoir dans nos boîtes aux lettres des pamphlets comme celui qui publiait récemment la photo du président de la Confédération en l'accusant ni plus ni moins de mensonge et de corruption.

En tenant de tels propos au Parlement, je crains que Mme Bauer ne renverse les rôles. Il m'apparaît en tout cas qu'elle n'a aucune confiance dans le peuple suisse puisqu'elle sait, comme moi, que celui-ci sera appelé à se prononcer en dernier ressort sur l'initiative nucléaire qu'elle a elle-même concouru à rédiger et à lancer, étant membre du comité d'initiative. Je ne vois pas en quoi le débat, qui s'instaure dans ce Parlement – comme cela se fait pour toutes les propositions qui lui sont soumises, qu'elles émanent du gouvernement ou du peuple – n'est pas démocratique. Ou alors, en refusant, semble-t-il, ce débat, Mme Bauer souhaite-t-elle imposer la dictature d'une minorité? Notre commission a transmis le résultat de ses décisions à notre conseil, il convient maintenant d'en débattre. Il est à mon sens inutile et gratuit de tenir ici des propos comme les siens que je considère comme dénués de sens.

Quant à l'intervention de M. Vincent, beaucoup plus subtile, elle m'a rappelé le débat qui s'était instauré, il y a près de vingt ans, dans le canton de Genève, à propos de l'installation du Centre européen de recherche nucléaire, le CERN pour les initiés.

A l'époque, le Parti du travail avait lancé un référendum contre cette installation, considérant qu'elle constituait un projet dangereux susceptible de nous attirer les foudres atomiques sur la tête. Le débat fut passionné, aussi bien devant le Parlement genevois que devant les citoyens, et finalement le peuple de Genève décida, à deux contre un, d'accepter l'installation du CERN sur son territoire. Depuis lors, tous les Etats, ceux de l'Est compris, après s'y être farouchement opposés, échangent des savants et des informations scientifiques.

Dans son survol du temps, M. Vincent, hier matin, a oublié de rappeler ce fait historique à mes yeux capital, et pour cause. En revanche, il a repris d'anciens slogans trop souvent répétés au sein de son parti. Il a dit que, «une fois de plus nous voulions socialiser les risques et individualiser les profits». Je conseille à M. Vincent d'étudier la carte de l'économie énergétique suisse. Il sera étonné de constater que le processus de nationalisation qu'il appelle de ses vœux est depuis longtemps réalisé en majorité aux trois niveaux communal, cantonal et fédéral. Chacun sait bien que l'économie, d'ailleurs, est toujours en avance sur la politique qu'il préconise, à une différence près, cependant, c'est que chez nous elle est aux mains d'organismes efficaces et non d'empires bureaucratiques qui se caractérisent par la lourdeur et l'inefficacité.

Je tombe d'accord, en revanche, avec M. Vincent sur la valeur à accorder au processus de réflexion et d'évaluation du fameux Groupe de Bellerive. En qualité d'habitant de la commune de Collonge-Bellerive, j'ai suivi de très près les déclarations de ce «beau monde», comme il l'a appelé, au sein duquel ni lui ni moi d'ailleurs n'avons été conviés à fournir un avis. Je ne souhaite qu'une chose, c'est que les membres du Groupe de Bellerive s'informent, comme nous l'avons fait, par l'audition d'innombrables experts pour et contre l'enjeu nucléaire, par des visites répétées, notamment aux centres allemand et français de récupération des déchets nucléaires où nous avons approché de très près des containers de déchets hautement radioactifs – dont nous sommes d'ailleurs revenus –, en étudiant minutieusement tout ce qui se fait à l'Est comme à l'Ouest en matière nucléaire. Cela leur prendra des mois, si ce n'est des années, mais ils s'exprimeront sans doute avec un peu plus de modestie ou un peu moins de suffisance, selon la manière dont on juge leur propos.

Mesdames et Messieurs, bien qu'ayant été empêché de participer au vote final de notre commission, en raison d'absence due à la maladie, je me rallie, avec conviction, à la proposition faite par nos rapporteurs: entrer en matière sur une loi que je considère comme une alternative valable à l'initiative, celle-ci pouvant de toute manière être soumise par ses auteurs au peuple qui aura toujours le dernier mot.

Schwarzenbach: Ich verstehe von Kernspaltung nichts, gar nichts, und ich rede nicht gerne über etwas, von dem ich keine Ahnung habe. Ich war einmal in der ETH an einer Antrittsvorlesung eines Bekannten; jetzt ist er Professor in Würenlingen und hat mich freundlicherweise eingeladen, an dieser Antrittsvorlesung als Gast teilzunehmen. Er begann seine Anrede, wie es sich gehört, mit: Meine Damen und Herren! Das ist das einzige, was ich verstanden habe. Der Rest waren Hieroglyphen, Formeln, Magie, für ihn klar erkenntlich und deutlich, aber ich hätte genau so gut vor der Cheopspyramide stehen können, und man hätte mir sagen müssen: Entziffere, was da steht! Ich hätte es eben nicht gekonnt, ich verstehe nichts davon, und auch Herr von Däniken hätte mir keine Erklärung geben können. Wie sollte ich mir also erlauben, über die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit der Kernkraftwerke zu diskutieren? Das

ginge einfach über meine Kräfte, und ich bewundere die Herren und Damen Parlamentarier, die ganz sicher sind und aussagen können, wie gefährlich oder ungefährlich dieses Ganze ist. Das käme ja ungefähr der Arroganz und der Dummheit gleich, mit der uns der Brief der Typographia Zürich überrascht hat. Dummheit geht natürlich auf unser Konto, dass dieser Schrieb überhaupt auf unseren Pulten verteilt worden ist. Der hätte da gar nicht hingehört. Aber Arroganz, sicher auf Seite der Briefschreiber, die übrigens ihrer Zunft alle Ehre machen, indem sie Druckfehler publizieren; sie schreiben nicht wie üblich Intentionen mit «b», sondern mit einem «s», also Intensionen. «Für den Fall, dass wir feststellen müssten, dass bei Entscheidungen über Bau und Betrieb von Atomkraftwerken Ihre eigenen Interessen oder die Intensionen der Wirtschaftskreise über die berechtigten Forderungen der Direktbevölkerung gestellt werden, würden wir nichts unver sucht lassen, dies auch einer breiten Öffentlichkeit bekanntzugeben.» Eine fürchterliche Drohung! Ich möchte die Damen und Herren von der Bundeshauspresse auffordern und bitten: Räumen Sie augenblicklich Ihre Plätze und freuen Sie sich am Frühling; die Genossen der Typographia werden Ihre Aufgabe übernehmen.

Also Arroganz, ausgerechnet einer Gruppierung, die sich immer bei allen ihren Forderungen, die mitunter recht unbescheiden sind, auf die Grundlage der Demokratie beruft, ähnlich wie übrigens Herr Braunschweig, der das Übergewicht der Wissenschaftler in fachlicher Kenntnis – und ich vermute auch bei ihm – durch eine Dusche demokratischer Spielregeln zu dämpfen versucht, als ob man eben wissenschaftliche Erkenntnisse im Filter parlamentarischer Diskussionen oder gar Meinungsumfragen aufwerten oder relativieren könnte, je nachdem. Ich bin aber doch der bescheidenen Ansicht, dass unsere schweizerischen Fachexperten keine Erzschelme, Gauner und Diebe und von den Profiteuren gekauft Seelen und Elemente sind, sondern dass wenn sie bekunden, die Atomkraftwerke seien verantwortbar, dass sie eben doch wahrscheinlich verantwortbar sind. Ich kann mir kein anderes Urteil erlauben.

Ich möchte auch an die Adresse der Umweltschützler sagen: Wenn man sich natürlich die Überlegung macht, die hier in diesem Saal auch gemacht werden sollte, dass das ganze Hinterrhein- und Vorderrheintal unter Wasser gesetzt wird und dass man da durch Kraftwerke und Staustufen bald die ganze Natur verschandelt und dann weniger Strom damit erzeugt, weniger Energie als mit einem einzigen Kernkraftwerk, wie es heute in Gösgen steht, dann muss man sich doch auch fragen: Was ist eigentlich schlimmer, was ist besser? Dann tippe ich immer noch – dumm wie ich bin – auf ein Kernkraftwerk, weil ich den Eindruck habe, dass die ganze Verschandlung im Hinter- und Vorderrheintal eben doch schlimmer ist. Hingegen kann ich den Optimismus nicht teilen, den unser Bundesrat in seiner Botschaft zeitigt, nämlich den Optimismus, dass wir nun mit diesen Kernkraftwerken unsere Unabhängigkeit von den OPEC-Staaten, von deren Öliefuhrungen erreichen oder das Erdöl substituieren könnten. Wir machen einfach einen Handel, wie er heute üblich ist; wir tauschen eine Abhängigkeit gegen eine andere. Aber von Unabhängigkeit kann kaum die Rede sein, wenn man an die edle Figur eines Jimmy Carter denkt, der heute so und morgen so entscheidet, je nach Gunst und Laune. Heute hat er wieder einige Gramm Uran freigegeben, wie ich am Morgen im Radio gehört habe; morgen wird er wieder eine Sperrere Dekretieren, je nachdem es ihm passt. Wir laufen sicher Gefahr, wenn wir uns allzusehr auf Kernkraftwerke verlassen, dass wir in die Plutoniumbremse Herrn Carters hineingeraten – nicht erst morgen, sondern heute schon –, die das Funktionieren der bereits arbeitenden Kernkraftwerke zu einer ungewöhnlichen Belastung machen, ganz abgesehen von der psychologischen Bremse, die heute schon mit dem Druck unserer Kernkraftgegner die innenpolitische Atmosphäre vergiftet. An dieser Stelle ist es vielleicht doch angebracht, wenn auch nicht orthodox, den

Initianten des Volksbegehrens zur Wahrung der Volksrechte zu danken, denn ohne die imponierende Unterschriftenzahl von 123 000 hätten wir vermutlich noch lange auf den als «Revision des Atomgesetzes» getarnten Gegenvorschlag des Bundesrates warten müssen, der jetzt durch die beratende Kommission im Sinne eines Entgegenkommens an die Wünsche der Initianten erheblich verbessert wurde.

1975 hat sich die Schweiz unter dem Eindruck der Erdölkrise dem von Staatssekretär Kissinger lancierten internationalen Energieprogramm, einem unverkennbar wirtschaftspolitischen Block unter amerikanischer Führung gegen die OPEC-Staaten angeschlossen. Letztes Jahr hat die Schweiz völlig überstürzt und zum Schaden unserer Wirtschaft den Atomsperervertrag unterzeichnet und ist auf leisen Sohlen sogar dem Londoner Klub beigetreten, der unserer Atomindustrie und ihren Zulieferern vollends die Hände bindet. Heute befürwortet der Bundesrat den Bau neuer Kernkraftwerke, die unsere Energiewirtschaft leider nicht in Unabhängigkeit, sondern in eine noch nie dagewesene und eher peinliche Abhängigkeit von den Vereinigten Staaten respektive von Kanada und von Carters nebulösen Plänen bringen werden. Uran, Plutonium, Isotopenreaktoren und schnelle Brüter sind seit Carters Erklärung vom 7. April 1977 über «ein gründliches Umdenken» amerikanische Monopole. Fortan soll jedem Drittstaat der Zugang zu Plutonium, hochangereichertem Uran und andern waffentauglichen Materialien, auch wenn sie eindeutig friedlichen Zwecken dienen, gesperrt werden. Die europäischen Industriestaaten müssen befürchten, dass durch die neue amerikanische Atompolitik angereichertes Uran zum Betrieb der konventionellen Reaktoren verknapppt wird. Bereits hat Amerika die Lieferung für die deutschen Forschungsreaktoren eine Zeitlang gesperrt. Heute morgen hörte ich am Radio die Nachricht, dass wieder eine Tranche geliefert werde. Die bei uns in Betrieb stehenden Kernkraftwerke Mühleberg sowie Beznau I und II arbeiten ausschliesslich mit Uran amerikanischer Herkunft. Steigen die Uranpreise wegen Carters Verzicht auf eine weitere Entwicklung der schnellen Brüter, so wird der schweizerische Strompreis – so wird geschätzt – um 10 bis 15 Prozent ansteigen müssen. Aehnlich wie der amerikanische verhält sich der kanadische Druck. Ende 1975 forderte Kanada als weitere Lieferbedingung von Uran von der Schweiz ein Abkommen über schärfere Kontrollen und die Ueberwachung unserer gesamten nuklearen Produktion.

Diese westlichen Pressionen zum Nachteil unserer Kernkraftwerke müssen uns etliche Sorgen bereiten, weshalb der Optimismus unverständlich ist, dass nebst den bestehenden Kernkraftwerken noch drei weitere gebaut werden können und sogar müssen. So schafft die Schocktherapie Carters einen Riegel nicht nur gegen die weltweite nukleare Rüstung, sondern auch gegen eine bestehende schweizerische Kernkrafteuphorie, die den Befürchtungen weiter Volkskreise zum Trotz unser kleines Land förmlich mit Kraftwerken bespicken will.

Für einmal bin ich über den anmassenden Druck einer westlichen Grossmacht nicht allzu betrübt. So rücksichtslos wie Carters Dollarpolitik ist seine angedrohte Sperre von spaltbarem Material, das bei uns nachgewiesenermassen nur friedlichen Zwecken dienen kann. Dankbar sind wir dennoch. Wir gewinnen wertvolle Zeit zur Abklärung noch offener lebenswichtiger Fragen.

Die Ergänzung des Atomgesetzes sieht die Lagerung von Atommüll unter dem friedlichen Namen «Entsorgung» auf eigenem Territorium vor. Das nimmt sich auf dem Papier und im bunten Prospekt leicht und problemlos aus und soll richtigerweise nicht Sache der einzelnen Atomgesellschaften und -betriebe, sondern Bundessache werden. In Tat und Wahrheit verhält es sich aber so, dass sowohl Versorgung wie Entsorgung für die nächsten Jahrzehnte eindeutig von Sorgen dominiert werden; denn Kernkraftwerke, auch wenn wir uns grundsätzlich positiv zu dieser technischen Neuerung stellen müssen, müssen uns solan-

ge grösste Sorge bereiten, bis nicht nur deren Konstrukteure, sondern auch unser ganzes Volk von ihrer Ungefährlichkeit überzeugt sein wird. Das wird meiner Ansicht nach noch eine Weile dauern.

Hunziker: In unserer Debatte geht es um mehr als um eine übliche Gesetzesrevision. Gegenstand ist die schicksals schwere Energiefrage, die weltweit Regierungen und Parlemente beschäftigt. Auch bei der Durchsetzung wirksamer Sparmassnahmen muss für die nächsten Jahrzehnte mit einem erheblichen Anstieg des Weltenergieverbrauchs gerechnet werden. Die Industrieländer dürften zwar bedeutend geringere Bedarfszunahmen als bisher aufweisen. Doch die Entwicklungsländer haben einen gewaltigen Nachholbedarf zu decken, wie das die letztjährige Weltenergkonferenz in Istanbul mit beängstigender Aktualität aufgezeigt hat. Die Entwicklungsländer haben einen grossen Nachholbedarf, der noch verstärkt wird durch die weltweite Bevölkerungsexplosion. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die Erdölproduktion bereits gegen Ende des nächsten Jahrzehnts das Maximum erreicht haben und dann langsam und unvermeidlich zurückgehen wird.

Es ist hier vom Gespenst der Energieverknappung gesprochen worden. Ich frage mich, ob es nur ein Gespenst ist, wenn Leute wie ein Minister Yamani, Vertreter der OPEC Staaten, wenn die IEA in Paris (die Internationale Energieagentur), wenn der Vertreter des Eidgenössischen Volks wirtschaftsdepartements, Dr. Madöri, und wenn der Präsident oder der Direktor der Schweizerischen Erdölvereinigung – ein recht breites Spektrum verschiedenster Interessenvertreter – übereinstimmend aussagen, gegen Ende des nächsten Jahrzehnts werde von der Oelseite her weltweit eine Verknappung eintreten. Das ist wohl weniger ein Gespenst als mindestens eine Variante, mit der wir uns ernsthaft auseinandersetzen müssen.

Die Menschheit steht also in der Energiefrage schon sehr bald vor einer gewaltigen Herausforderung. Zur Entscheidung steht daher mehr als die Frage, ob im nächsten Jahrzehnt in unserem Land ein oder zwei weitere Kernkraftwerke notwendig seien oder nicht oder ob das künftige Wirtschaftswachstum zwei oder drei Prozent ausmache.

Die künftige Sicherstellung der Energieversorgung ist für unser Land besonders schwierig, da wir extrem einseitig vom Erdöl abhängig sind. Im Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz im Jahre 1973 – das ist noch nicht lange her – hat der Bundesrat wörtlich erklärt: «Da unsere Wasserkräfte praktisch voll ausgenützt sind, gerät auch die Elektrizitätsproduktion künftig in die Abhängigkeit von ausländischen Rohstoffen. Dieses Problem wird allerdings durch die Kernkraftwerke gemildert, die nur sehr geringe und lagerungsfähige Kernbrennstoffmengen benötigen. Es ist das Ziel unserer Anstrengungen, die Energieträger möglichst breit zu fächern, um dadurch Ausweichmöglichkeiten zu schaffen.» Tun wir das wirklich, und tut es der Bundesrat wirklich? In allen anderen Bereichen schon. Wie kaum ein anderes Land sorgen wir für den Krisenfall oder die Notsituation vor. Wir verlangen Pflichtlager und andere Vorkehren und subventionieren sie. Aber ausgerechnet im lebenswichtigen Energiesektor treffen wir keine hinreichende Vorsorge; es ist im Gegenteil zu einem geflügelten Wort geworden, man werde kein Kernkraftwerk auf Vorrat bauen. Gerade wir Schweizer haben besondere Anlass, Energie zu sparen, soviel wie möglich, und den Rest, den wir nicht mit Sparen, dem zu Ende gehenden Öl und anderen Energieträgern decken können, rechtzeitig durch überhaupt alle heute und morgen zur Verfügung stehenden Energien abzudecken. Dazu gehört neben anderen auch die Kernenergie. Wir werden übrigens gerade in der Schweiz in der Zukunft noch mehr elektrische Energie brauchen als wir meinen. Das «Energieleitbild beider Basel» – da zitiere ich sicher etwas Unverdächtiges – rechnet beispielsweise schon bis 1990 mit einem Mehrbedarf allein an elektrischer Energie von 50 bis 100 Prozent. Woher wird Basel diese Energie nehmen? In den dreissi-

ger Jahren hatte die Schweiz auch Ueberschuss an Strom während einiger Jahre und hat diesen Strom exportiert. Dafür haben wir dann während des Zweiten Weltkrieges Kohle erhalten. Wir waren damals nicht nur dem Herrgott, sondern noch andern Umständen dafür dankbar. Ich will nicht ausschliessen, dass es vorübergehend, während einiger Jahre, auch wieder wird Ueberschüsse geben können, wenn man ein Programm durchzieht, das auf 20, 40 oder auf 50 Jahre ausgerichtet ist. Ich glaube aber, das sei immerhin das kleinere Uebel, als wenn wir noch zehn Jahre warten, die Entwicklung verfolgen und dann mit Handeln beginnen, wenn es zu spät ist.

Wie sieht die Kernenergiepolitik anderer Länder aus? Frankreich treibt den Ausbau der Kernenergie besonders voran. In der Bundesrepublik Deutschland hat das Pendel trotz langen und harten Widerständen umgeschlagen. Bundeskanzler Schmidt vor dem Bundestag und – ich habe das selber gehört – der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Veltter, haben erklärt, dass ein Verzicht auf den Weiterausbau der Kernenergie nicht verantwortet werden kann. Sie haben allerdings Bedingungen daran angeknüpft für Mensch und Umwelt, aber sie haben erklärt, ein Verzicht auf den Weiterausbau könnte nicht verantwortet werden. In den Vereinigten Staaten hat Präsident Carter nicht nur die Plutonium-Wirtschaft gestoppt, er hat gleichzeitig erklärt, bis Ende dieses Jahrhunderts müssten die USA 230 weitere Reaktoren vom bekannten Leichtwassertyp bauen.

Italiens Kernenergiepläne sind vor einigen Monaten vom Parlament bewilligt worden. Bis 1987 sollen weitere zwölf Kernkraftwerke den Betrieb aufnehmen. In Schweden ist Ministerpräsident Fälldin daran, an seinen Vorstellungen und Absichten vor den Wahlen zu scheitern. In Belgien ist die Baubewilligung für das sechste Kernkraftwerk erteilt. In Spanien sind neun Kernkraftwerke im Bau. Japan baut das 27. Kernkraftwerk. Dass der Ausbau in der Sowjetunion auf Hochtouren läuft, ist bekannt; dies obwohl gerade die Sowjetunion über ergiebige Lagerstätten an Kohle, Erdgas und Erdöl verfügt. Ja selbst die Erdölförderländer, insbesondere Iran, projektierten und bauen Kernkraftwerke. Ich frage Sie nun: Glauben Sie, dass all diese Regierungen in West und Ost, in rohstoffarmen und rohstoffreichen Ländern, in Industrienationen und Entwicklungsgebieten, die Zukunft falsch beurteilen? Dass sie ihre politische Verantwortung gegenüber den kommenden Generationen nicht erkennen und dass all diese Regierungen Risiken in Kauf nehmen, die nach Auffassung der Kernenergiegegner nicht verantwortet werden dürfen? Es gibt Risiken und Gefahren bei der Kernenergie. Man kennt sie, und man kann sie beherrschen. Das gilt auch für die sichere Beseitigung und dauernde Lagerung radioaktiver Rückstände. Technisch und ökologisch ist das Problem lösbar, wenn man politisch daran nicht gehindert wird. Entsorgungsanlagen verschiedener Länder sind im Betrieb und Projekte für die Endlagerung hochaktiver Rückstände bis zur Ausführungsreife entwickelt. Bei uns ist das EIR an der Arbeit.

Wenn wir von Risiken und Gefahren sprechen, dann dürfen wir nicht übersehen, dass es solche auch bei anderen Energien gibt. Von denen spricht man heute nicht. Die zunehmende Belastung der Erdatmosphäre durch Kohlendioxid (CO_2), dem Hauptprodukt der Verbrennung von Erdöl, Erdgas und Kohle, erfüllt verantwortungsbewusste Wissenschaftler und Politiker mit grösster Sorge. Messungen zeigen nämlich, dass allein in den letzten 20 Jahren der CO_2 -Gehalt in der Atmosphäre um nicht weniger als fünf Prozent angestiegen ist. Wenn dieser Entwicklung nicht bald Einhalt geboten wird, dann werden langfristig einschneidende Veränderungen der weltweiten natürlichen Kreisläufe unvermeidlich sein. Das ist das Umweltproblem Nummer 1 unserer Generation. Wer von den Gefahren der Kernenergie spricht, ohne darauf hinzuweisen, dass das CO_2 -Problem unsere Umwelt in eine nicht mehr rückgängig zu machende Katastrophe hineinführen kann, und wer

gleichzeitig leichthin über unsere Oelabhängigkeit (die mit 75 Prozent für ein kleines Land jederzeit lebensbedrohend werden kann) hinweggeht, der lädt sich eine schwere Verantwortung auf. Er gibt sich wohl auch keine Rechenschaft über das reine Mengenproblem. Ein Kraftwerk der 1000-MW-Klasse benötigt jährlich 1,8 Millionen Tonnen Erdöl oder 2,2 Millionen Tonnen Steinkohle. Das braucht einen Güterzug von 700 bis 800 Kilometer Länge, oder wenn Sie wollen, von Zürich bis gegen Rom oder von Basel bis gegen Hamburg. Bei Kernkraftwerken braucht es dafür fünf Lastwagen Uran.

Es ist von der Uranabhängigkeit gesprochen worden. Natürlich sind wir auch dort abhängig, aber wir verteilen die Abhängigkeit auf verschiedene Rohstoffe und Energien. Sehen Sie einmal geopolitisch an, woher Oel und Gas kommen, und dann sehen Sie, woher Uran kommt. Leider kommt das Gas, mit Ausnahme von Holland, eben auch gerade aus den Ländern, wo wir das Oel beziehen müssen, aus Russland, aus den OPEC-Staaten, aus Ländern, die uns gesinnungsmässig und politisch nicht besonders nahe stehen. Das Uran gibt es aber in 50 Ländern, obwohl man noch in sehr vielen Ländern gar nicht begonnen hat, die Prospektion überhaupt aufzunehmen. Wir verteilen also gewissermassen die Abhängigkeitsrisiken erstmals in die Breite und zweitens in politischer und geopolitischer Hinsicht in sehr erwünschter Weise.

Ich komme zum Schluss. Die Gesetzesrevision kann zur Versachlichung der Energieidebate beitragen. Sie kann auch – sofern einzelne Minderheitsanträge der Kommission zum Beschluss erhoben werden – eine vernünftige Bewältigung anstehender Probleme ermöglichen. Es stehen aber auch Anträge zur Diskussion, die darauf ausgenommen, durch versteckte Moratorien oder durch einen Vergungsantrag mögliche Lösungen hinauszuschieben oder gar zu verhindern. Wir müssen endlich klare und grundsätzliche Entscheide fällen. Es ist nun jahrelang diskutiert, erschwert und verzögert worden, und es sind Hunderte von Millionen Schäden in volkswirtschaftlicher, finanzieller Hinsicht entstanden, ohne dass wir der Lösung des Energieproblems näher gekommen wären. Das Problem ist zu ernst, als dass wir es zum Wahlschlag machen dürften. Wir müssen nicht an die nächsten Wahlen, wir müssen an die nächsten Generationen denken.

M. Duboule: J'interviens dans ce débat, alors qu'il y a déjà eu de très nombreux orateurs – ce qui est bien compréhensible –, pour revenir sur certains arguments qui ont été avancés par mes collègues de Genève directement touchés par la présence de centrales nucléaires, arguments qui me paraissent marqués d'une passion qui nuit à l'objectivité la plus élémentaire. A entendre M. Vincent, il semblerait que, seuls, les communistes ont vu juste dans ce domaine, que l'unique solution réside dans la nationalisation complète de l'énergie nucléaire, alors qu'il déclare que son parti soutiendra l'initiative dont l'effet sera précisément de paralyser toute utilisation de cette énergie nucléaire, même nationalisée. Vous oubliez, Monsieur Vincent, comme l'a relevé M. Corbat tout à l'heure, que lorsqu'il a été question d'installer le CERN à Genève, vous avez soutenu un référendum contre cette installation en invoquant la menace d'éclatement d'une bombe sur Genève, alors que par la suite, lorsque l'Union soviétique s'est associée aux travaux scientifiques du CERN, votre parti a sans autre changé d'attitude. Que ferez-vous alors, Monsieur Vincent, lorsque, ayant soutenu une telle initiative et dans la mesure où celle-ci serait acceptée par le peuple, vous aurez perturbé un approvisionnement équilibré en énergie et porté atteinte à la sécurité de l'emploi? Et vous, Madame Bauer, sur un ton à la fois pathétique et évangélique, vous avez réussi à donner de la Suisse l'image d'un pays qui a perdu ou qui va perdre l'usage de la démocratie à cause de sa politique nucléaire. A vous entendre, le Conseil fédéral serait condamné à gouverner d'une façon dictatoriale. Notre cher président de la Confédération, qui

n'est certes pas un violent mais bien un magistrat sincère et respectueux de la volonté populaire, serait condamné à devenir une sorte de dictateur nous rappelant les méthodes qui sévissent dans certains pays où les droits du peuple sont odieusement bafoués. Eh bien non, chère Madame, vos propos nécessitent une réaction de ma part! C'est dans un cadre éminemment démocratique et non dans la rue avec des manifestants plus ou moins pacifiques que nous débattons de ce problème, certes fondamental. C'est dans un cadre démocratique que nous avons entendu les représentants des deux thèses en présence. La loi qui nous est proposée par le Conseil fédéral et qui fait l'objet de modifications de la part de la commission est une loi raisonnable. Il ne s'agit d'ailleurs que d'une révision partielle. Cette loi ne viole nullement les droits du peuple qui pourra toujours être entendu, mais elle veut préciser qui doit décider en dernier lieu et elle ne veut pas que l'ordre et la paix entre Confédérés soient troublés. Déjà, dans le cadre de la législation actuelle, le Tribunal fédéral a reconnu aux cantons du lieu de situation, certaines attributions en vertu du droit relatif à l'aménagement du territoire et des droits d'eau qui, suivant les circonstances, pourraient provoquer des conflits de compétences avec la Confédération en ce qui concerne l'octroi du permis de construire des installations atomiques.

Enfin, il y a de la part du Conseil fédéral le souci de concevoir une politique énergétique dans le contexte de notre politique économique et sociale, afin de garantir un équilibre des sources d'énergie, de toutes les sources d'énergie existantes ou encore à découvrir, afin de permettre à notre peuple de connaître la sécurité dans l'emploi, d'être protégé dans son milieu vital et de ne pas trop dépendre de l'étranger. A cet égard, il faudra plus que jamais négocier avec nos voisins européens ces problèmes d'implantation de centrales nucléaires, ce qui presuppose une marque de confiance à l'égard du Conseil fédéral, seul habilité à traiter avec l'étranger.

Pour ma part, je suivrai le Conseil fédéral et les commissaires qui ont fait un excellent travail. Dans certains cas, j'opterai pour la solution proposée par notre gouvernement, dans d'autres cas pour la solution retenue par une ou une fraction de la commission, mais je dirai non à l'initiative, non à un contre-projet, car j'ai confiance en la sagesse de nos élus, qu'ils se trouvent au gouvernement ou au Parlement.

Ammann-Bern: Wir haben in den verschiedenen Voten zu diesen ernsten und komplexen Problemen der Kernenergie viel von Sachzwängen gehört. Direkt oder indirekt ist der Vorwurf an die Wirtschaft laut geworden, dass die Nutzbarmachung der Kernenergie nur deshalb notwendig werde, weil die Wirtschaft diese zusätzliche Energie für die Zukunft unbedingt verlange. Herr Braunschweig hat in seinem Votum das nicht allzu schöne Wort der «Wirtschaftsmachtwänge» geprägt. Da der zukünftige Energiebedarf in dieser Debatte doch eine zentrale Stellung einnimmt, drängt sich hier eine ergänzende Klarstellung auf.

Zum Ersten: Wer ist überhaupt diese Wirtschaft? Das sind doch wir alle und sogar diejenigen, welche diese Wirtschaft systematisch verteufeln, werden letztlich indirekt von dieser Wirtschaft voll und ganz getragen, es sei denn, dass sie von ausländischen Stellen unterstützt werden.

Zum Zweiten: Mit einer grossen Zahl von Mitarbeitern bemühen wir uns an der gnadenlosen Wirtschaftsfront, genügend gute Arbeitsplätze zu erhalten. Aus dieser Sicht muss ich den Vorwurf mit aller Entschiedenheit zurückweisen, dass vor allem die Wirtschaft am ungestümen Wachstum der letzten Jahrzehnte schuld sein soll und diese Debatte erst eigentlich notwendig mache. Mit allem Nachdruck muss ich darauf aufmerksam machen, dass an dieser «unguten» Entwicklung, die hier in sehr vielen Voten so bewegt zum Ausdruck kommt und zum Teil sogar ehrlich bedauert wird, die Sozialpartner dieser Wirtschaft eine mindestens ebenso grosse Verantwortung tragen. In an-

sich verständlichen Forderungen haben die Sozialpartner an die Wirtschaft Ansprüche gestellt, welche von der Wirtschaft nur über irgendwelche Zuwachsrate verkannt werden könnten. Das war zum Beispiel möglich durch grössere Umsätze, grössere Serien oder auch durch meist sehr energieintensive Rationalisierungsmassnahmen. Leider ist diese Flucht nach vorn auch heute für allzu viele Unternehmungen praktisch der einzige Ausweg, um diese Rezession überhaupt zu überleben. Zu Recht kann man also ebensogut von einem sozialen Machtzwang sprechen, der für die vielgeschmähte Eskalation sehr weitgehend mitverantwortlich ist.

Mit meinen Ausführungen möchte ich nur darauf hinweisen, wie eng – leider – unser Wohlstand mit der Energie zusammenhängt, wobei zwischen Wohlstand und Glück fälicherweise ein mehr als gespaltenes Verhältnis besteht. Diese Zusammenhänge und Tatsachen möchten einige Votanten doch bitte beachten, wenn sie über dieses Gesetz die Anwendung der Kernenergie praktisch zu verunmöglichten versuchen. Ich wäre der erste, der glücklich wäre, wenn es uns gelingen würde, pro Kopf mit wesentlich weniger Energie auszukommen; jedoch: sind wir alle hier in diesem Saal, ist unser Volk bereit, die sich daraus zwangsläufig ergebenden Konsequenzen zu tragen? Diesbezüglich habe ich die allergrössten Zweifel.

Jedenfalls erreichen wir die hierzu unbedingt notwendige Reduktion unserer persönlichen Ansprüche sicher nicht mit der Änderung dieses Atomgesetzes; nicht einmal eine Änderung unserer Gesellschaftsordnung, die so viele als letztes Ziel anstreben, könnte die hierzu notwendige individuelle Umstellung erzwingen, welche für die Reduktion des Energiebedarfes erforderlich wäre. Dazu wären Zwänge ganz anderer Dimensionen notwendig, an welche wir uns nicht gerne erinnern lassen, ja uns sogar sträuben, überhaupt daran zu denken.

Le président: M. Baechtold va motiver sa proposition de motion d'ordre.

M. Baechtold: Qu'on parte de l'affirmation initiale que ce projet d'arrêté est bon ou qu'il est mauvais, dès qu'ensuite on use de l'expression «oui mais» on est à la fois noir et blanc. Je veux dire par là que diverses déterminations qui félicitent d'abord le Conseil fédéral de son initiative mais font ensuite des réserves de détail importantes sont finalement aussi critiques que mol qui ne félicite personne (pas même M. Corbat pour ses propos trop agressifs à mon avis vis-à-vis d'une personne membre de notre commission, passionnée, certes, mais toujours correcte dans ses interventions).

Une première ambiguïté, vous le savez, a pesé sur nos travaux de commission puisque l'examen de cet arrêté réglant dans l'immédiat les conditions d'autorisation d'usine nucléaire s'est fait parallèlement à celui de l'initiative demandant un moratoire immédiat, à savoir la suspension pendant quelques années de toute autorisation nouvelle. Une certaine schizophrénie a consisté à discuter parallèlement ces objets sans vouloir les opposer, alors que ces propositions sont nettement contradictoires.

Nous avons tenté de résoudre le problème – j'utilise un euphémisme – en ce qui concerne l'initiative Meizoz en en reportant la discussion après le débat aux Chambres sur l'arrêté.

Une seconde ambiguïté est la différence, pour ne pas dire l'opposition, entre l'arrêté tel que voulu et conçu par les experts et celui qui nous a été finalement soumis. Dans l'idée des experts consultés par le Conseil fédéral, cet arrêté provisoire n'aurait dû fixer que quelques points: la clause du besoin et la procédure d'autorisation par l'Assemblée fédérale, son but étant de ralentir un peu, à la manière d'un moratoire mais avec plus de souplesse, l'octroi de toute autorisation nouvelle qui ne répond pas à un besoin réel, donnant le temps d'étudier de façon approfondie la nouvelle loi. Or, sous la plume du Conseil

fédéral, ce projet est devenu touffu. Y sont inclus nombre de points, non seulement celui des déchets mais celui des prérogatives fédérales face aux cantons et aux communes, celui du droit d'expropriation, bien d'autres encore qui vont naturellement nous engager pour la loi future; paradoxe donc, c'est un arrêté provisoire qui entend trancher des questions de fond importantes.

Entre opposants et pronucléaires, le combat rappelle parfois ces batailles navales dont on dit que jusqu'au dernier moment le dénouement reste imprévisible. Mais même pour ceux qu'intéressent à la fois le succès de notre industrie suisse et la protection de la santé et de l'environnement – à la cadence de travail de notre commission examinant un arrêté soi-disant urgent – il y a le souci que tout ne soit pas digéré et que des points importants soient oubliés.

Autre paradoxe: en même temps que nous achevons rapidement l'examen d'un arrêté provisoire qui va si loin dans le détail, la Commission fédérale pour une conception globale de l'énergie termine ses travaux, elle va en publier les conclusions. Or il est certain que son rapport tranchera la question de nos besoins nucléaires. On peut parier qu'elle estimera Gösgen nécessaire à prochain terme et Leibstadt à moyen terme. Quoi qu'il en soit, n'est-il pas dommage que nous ne discutions pas cet arrêté si important, après avoir eu connaissance des conclusions de cette commission fédérale?

Second ordre de remarque: nombre de principes émis dans le message ne sont pas ou sont imparfaitement réalisés par le projet. Il y a là un double langage qui, aux yeux du public, pourra nous jouer des tours. Le message se penche, par exemple, sur l'actuelle législation qui ne permet pas, dit-il, à la population touchée régionale de s'informer suffisamment ni de sauvegarder ses intérêts. La loi, dit ce message, ne prescrit en effet que la consultation du canton. Les gens ont l'impression en lisant ce texte que la nouvelle législation va corriger ce défaut et donner un véritable droit de décision aux citoyens des communes visées. Or l'article 1er, 4e alinéa, du projet va vers un centralisme fédéral; l'article 7 permet aux cantons et aux communes de présenter, par écrit, à la Chancellerie fédérale, leurs observations. Ne sera-t-il pas considéré, finalement, comme un simple sucre par les habitants des régions?

Plus loin, analysant nos besoins en énergie, le message insiste sur d'autres remèdes que le nucléaire contre la pénurie d'énergie annonçant une campagne de lutte contre le gaspillage et contre les risques de pousser artificiellement la consommation d'électricité, mais n'est-il tout de même pas curieux que l'idée de mettre ce beau principe dans la définition de la clause du besoin soit venue de la commission et non pas des auteurs du message?

Plus inquiétantes à ce sujet sont les lacunes du chapitre sur le rôle de l'énergie nucléaire dans l'économie suisse. Le message dit qu'on peut également avoir recours dans une plus large mesure au gaz naturel et au charbon mais son analyse minimise ensuite le rôle du gaz naturel. Selon les spécialistes que nous avions entendus – vous vous en souvenez – à l'Hôtel Bellevue en juin de l'année passée, actuellement le gaz naturel serait la seule solution d'envergure qui s'offre à nous pour remplacer le pétrole, surtout que le remplacement du pétrole se fait dans le domaine thermique où les prix de revient de l'électricité nucléaire, déjà deux fois plus élevés que ceux du gaz naturel, ne le permettront pas. Il est d'ailleurs surprenant que, dans ce message, on n'aborde nulle part le problème des prix de revient qui reste pourtant l'élément essentiel dans le cadre d'une économie libre où le but demeure de diversifier le pétrole et dont a fort bien parlé M. Aubert.

Le message devrait mieux prendre en considération les énergies pouvant se substituer à l'électricité nucléaire. Quant à l'énergie solaire, par exemple, le message dit «qu'elle occupe le premier rang des nouvelles techniques, qu'elle est particulièrement indiquée quand il s'agit de

préparer de l'eau chaude et de chauffer des locaux notamment dans nos Alpes». On pourrait croire qu'il envisage un effort particulier pour encourager ces recherches. Or ce n'est que depuis deux ans qu'on a commencé – et très modestement – de faire quelques recherches en matière d'énergie solaire à Würenlingen. Franchement, comme commissaire, j'ai recueilli l'impression que le gouvernement n'y croyait pas beaucoup.

Le message nous dit que les déchets radioactifs provenant des hôpitaux et laboratoires de recherches des industries sont comparables en quantités sous le rapport du volume à ceux provenant des centrales nucléaires. Veut-il justifier d'avance les dépenses de la Confédération en matière d'entreposage des déchets? Il s'y prend mal alors car l'uranium et le radium sont de moins en moins utilisés dans les usines et surtout ces déchets-là et ceux des hôpitaux – à peine 10 ou 20 pour cent des autres – joueront un rôle toujours plus petit par rapport aux déchets des réacteurs en constante progression. Peut-on vraiment penser que si la population refuse les déchets il faudra y renoncer si nous votons un droit d'expropriation?

Bref, une sérieuse réflexion s'impose sur un texte dont dépendront non seulement des solutions pratiques pour notre industrie mais encore la paix dans le pays.

Mais si vous pensez pouvoir facilement trancher les différentes suggestions qui vous sont faites sans un temps de réflexion supplémentaire, êtes-vous certains qu'il n'y a pas dans cette législation des lacunes, des points oubliés? Pour ma part, j'en vois trois.

En ce qui concerne les nouvelles tâches de l'Etat, la privatisation des bénéfices et le problème d'un impôt sur l'énergie nucléaire, ne sommes-nous pas tous inquiets de voir la Confédération manquer d'argent? Je sais qu'aujourd'hui, à la fin de l'année comptable, le service de sécurité attaché à celui de l'énergie, récapitule toutes ses dépenses – 2 ou 3 millions par an – et que l'ensemble de cette somme couvrant et les salaires du personnel fédéral et les locations des bureaux est réparti entre ceux qui ont fait appel à ses services.

Je sais aussi que le budget annuel de l'Institut de recherches en matière de réacteurs à Würenlingen – très proche de l'industrie privée, puisqu'il fait de la recherche appliquée – est dix fois supérieur – plus de 40 millions de francs par an – et uniquement payé par la Confédération. Je sais aussi que des fonctionnaires mettent et mettront leur responsabilité en jeu, donc celle de la Confédération, en cas de négligence et d'accident. Je m'imagine aussi les frais d'experts et d'études qui sont et seront encore nécessaires et ne pourront pas être mis décentement à la charge du secteur privé et il ne faut pas oublier aussi toutes les mesures de sécurité policières dont on a tort de nous dire que la Confédération ne supportera rien. Certes, juridiquement, un article constitutionnel semble nécessaire pour voter une telle forme d'impôt sur l'énergie. Les experts – et cela vous montre le rythme de travail de notre commission – ont répondu à cette question, mais nous avons reçu avant-hier seulement leur réponse.

Par ailleurs, à la page 4, le message dit: «Les solutions qui consistaient à faire un monopole d'Etat ou à instituer un régime de concession ou d'autorisation fondé sur des considérations relevant de la politique économique ont été rejetées, bien qu'elles aient été conformes à la constitution.» C'est finalement le message lui-même qui définit en termes éloquents «le devoir de l'Etat de surveiller minutieusement l'exécution et l'exploitation des usines nucléaires». En regard de tous ces soucis passés, présents et futurs du gouvernement, qu'est-ce que la facturation de certains frais d'administration. Dérsoirel Et que dire de l'introduction d'un droit d'expropriation contre les particuliers au nom d'un intérêt public nucléaire. Est-ce qu'il n'y a pas là, politiquement, une justification de plus de l'impôt que j'aimerais voir étudier sérieusement par le gouvernement? Mais puis-je faire, dans l'état actuel de mon information, une proposition valable, ici, en ce moment?

Une autre lacune est celle de la législation concernant la compétence du service de sécurité de ce département face aux installations nucléaires appartenant à la Confédération. Aucun texte ne précise que ces installations sont soumises aux mêmes exigences de sécurité que les autres et qu'elles doivent être contrôlées avec la même sévérité. Cela devrait aller de soi. Eh bien! Juridiquement, il paraît que non. Faute de texte précis, un service fédéral ne pourrait pas donner d'autorisation à un autre service fédéral. Récemment, à l'occasion des conditions du transfert du réacteur expérimental de l'Ecole polytechnique de Lausanne, de Lausanne à Ecublens, il y a eu des difficultés. Paradoxalement donc, en l'absence de texte, si la Confédération devait devenir compétente en matière de déchets, il y aurait peut-être plus de difficultés pour le service de sécurité à poser des conditions, notamment pour l'autorisation de site, que si le problème des déchets est laissé à ce stade au secteur privé! Mais pour vous persuader que ce problème-là est réel, il vous faudrait un avis de l'Etat. Pour vous rendre compte s'il est urgent aussi, il faudrait que j'aie pu en discuter en séance de commission! Aujourd'hui, je ne suis pas en mesure de faire une proposition d'article, parce que cette idée m'est venue dans les derniers moments où j'étudiais cet arrêté.

Enfin, un texte serait peut-être utile aussi qui précise l'indépendance nécessaire du service de sécurité par rapport à celui de l'énergie. Il peut y avoir conflit et opposition dans les vocations. On a vu, par exemple, aux Etats-Unis, la nécessité de couper en deux l'ancienne commission de l'énergie.

Ces trois problèmes que je vous ai cités l'ont été à titre d'exemples. Il y en a probablement d'autres que nous n'avons pas vus. A tout cela, l'on m'objectera que la critique d'un message est facile mais l'art difficile. Mais c'est l'esprit critique du public, dont plusieurs orateurs ont retenu ici la sensibilisation, que je redoute. On dira aussi qu'un certain consensus s'est finalement manifesté au sein de notre commission sur quelques formules raisonnables. C'est vrai, et nous avons travaillé finalement dans un bon esprit; cependant, un consensus sur un texte sérieusement discuté, certes, mais sous la menace de ce couperet qu'il fallait «rapporter» ici coûte que coûte en avril au plus tard, ne me satisfait pas complètement.

Mais, alors, me direz-vous, pourquoi une motion d'ordre? Constatant que nous sommes, selon vous trop pressés, il fallait s'opposer à l'entrée en matière et demander le renvoi à la commission? Ce n'est malheureusement pas possible avec notre actuel règlement. Pour demander le renvoi à la commission, il faut d'abord admettre l'entrée en matière. Alors, vous m'objecterez que je pouvais demander le renvoi à la commission, sans m'opposer à l'entrée en matière. Non plus, car selon l'exégèse stricte du règlement faite par notre scrupuleux secrétaire, demander le renvoi à la commission ne peut se faire qu'en précisant exhaustivement sur quel point l'examen complémentaire doit porter. Or, précisément, je voulais un temps de réflexion général sur tout l'arrêté avant d'en voter les articles. Il ne me restait dès lors plus que la solution de la motion d'ordre.

Monsieur le président, Monsieur le président de la Confédération, mes chers collègues, les orateurs ont souligné le revirement de l'opinion d'un public qui trouve maintenant qu'on a été trop vite en besogne avec l'énergie nucléaire. Il faut «penser», nous écrivait encore l'autre jour le Groupe de Bellerive – aimablement «gorillé» d'ailleurs par notre collègue Vincent. Je ne suis qu'un modeste membre de la commission qui croit qu'on devrait remettre à la session de juin le vote de ces articles fondamentaux, que d'ici là, quelques idées meilleures pourraient peut-être nous venir sur l'un des sujets politiques les plus graves dont, personnellement, je n'ai jamais eu à débattre. A vous de juger.

Reiniger, Berichterstatter: Lassen Sie mich Ihnen vorerst im Namen der Kommission für die mit wenigen Ausnah-

men wohlwollende Aufnahme der Kommissionsanträge danken. Ihre Voten, vor allem auch die Voten der Kommissionssprecher, beweisen, dass wir uns auf dem rechten Weg befinden. Was sich in unserm Kreis erst nach langen Diskussionen allmählich als Kompromiss herausschälte, scheint in Ihrem Kreis, soweit es um die wichtigen Grundsätze geht, ein wenig oder kaum angefochten zu sein. So sind zwar verschiedene Bedenken von einzelnen Votanten gegen das Genehmigungsrecht der Bundesversammlung, gegen den Bedarfsnachweis und die Entsorgungsklausel, auch gegen das Uebergangsrecht geltend gemacht worden. Den Fraktionen scheinen die getroffenen Lösungen jedoch mit Rücksicht auf die politische Situation grundsätzlich trotzdem akzeptabel oder sogar notwendig zu sein, so dass gute Aussichten bestehen, auch hier im Plenum zu einem Konsens zu gelangen.

Wenn ich zum Abschluss der Eintretensdebatte auf einige der geäusserten Bedenken einzugehen versuche, so nicht um einer vertieften Diskussion in der Detailberatung den Boden zu entziehen, sondern lediglich um aufzuzeigen, dass sich die Kommission mit den aufgeworfenen Fragen eingehend beschäftigt und sich in den meisten Fällen entgegen ähnlichen Bedenken dann trotz allem zu den Ihnen vorliegenden Anträgen durchgerungen hat.

Zuerst die Frage der Uebertragung des letzten Entscheides bei der Erteilung der Rahmenbewilligung vom Bundesrat an die Bundesversammlung. Wie ich im Eintretensreferat bereits ausgeführt habe, waren politische Ueberlegungen dafür massgebend. Die Atominitiative fordert, das Volk einer betroffenen Region müsse der Erstellung neuer Kernkraftwerke zustimmen. Soweit konnte und wollte die Kommission nicht gehen. Einmal stellt die Abgrenzung der betroffenen Regionen innerhalb unseres föderalistischen Systems praktisch unlösbar Probleme, zum zweiten würde damit die Gefahr herauftreten, dass überhaupt nicht mehr gebaut werden könnte, weil kleinste Minderheiten der Bevölkerung die Bewilligungserteilung verhindern und damit etwas, das unter Umständen im Landesinteresse liegt, zu Falle bringen könnten. Das gesamte Schweizer Volk über ein Kernkraftwerk abstimmen zu lassen, scheint ebenso wenig praktikabel, weil damit die starken Landesteile den schwachen die Werke oder auch die Deponien durch Mehrheitsbeschluss aufzwingen könnten. Um den Entscheid politisch breiter abzustützen und ihn damit auch näher ans Volk heranzubringen, blieb nichts anderes übrig, als ihn der Bundesversammlung zuzuweisen. Das Prinzip der Gewaltentrennung ist in unserem Staate nie als etwas Absolutes verstanden worden. Es wird damit durch diese Zuweisung des letzten Entscheides an die Bundesversammlung nicht verletzt, sondern es gab immer Zwischenformen im Sinne einer differenzierten, als Gesamtes in einem gewissen Gleichgewicht stehenden Gewaltenteilung. (Es sei hier an das Verfahren für die Erteilung von Eisenbahnkonzeptionen erinnert.) Von einer Verfassungswidrigkeit könnte dann gesprochen werden, oder erst dann, wenn die Zuscheidung derartiger Kompetenzen an die Bundesversammlung sich derart häufen würde, dass es zu einer wesentlichen Verschiebung der Gewichte zwischen Bundesrat und Bundesversammlung käme. Nachdem heute allgemein eher die Gefahr einer mindestens praktischen Verschiebung der Gewichte von der Bundesversammlung auf den Bundesrat und auf die Bundesverwaltung besteht, ist das vorgeschlagene Verfahren rechtlich unbedenklich.

Ein zweiter Punkt, der immer wieder aufgetaucht ist: der Bedürfnisnachweis. Einmal wurde geltend gemacht, es sei praktisch unmöglich, oder doch zumindest ausserordentlich schwer, vor Baubeginn eines Kernkraftwerkes abzuschätzen, wieviel Energie und wieviel Elektrizität im Zeitpunkt der Inbetriebnahme erforderlich sei. Zum zweiten wurde die Frage aufgeworfen, ob es unter dem Blickwinkel des Gebots rechtsgleicher Behandlung sowie der Handels- und Gewerbefreiheit zulässig sei, nur einen Energieträger diesem Bedarfsnachweis zu unterstellen. Zur ersten Frage

Ist zu sagen, dass es tatsächlich nicht leicht ist, zutreffende Verbrauchsprognosen viele Jahre im voraus machen zu müssen. Es sind dabei ausserordentlich viele Faktoren sowohl auf der Erzeugungs- als auch auf der Verbrauchsseite zu berücksichtigen. Die Frage ist zudem nicht einfach mathematisch/statistisch zu lösen, sondern mit ihrer Beantwortung sind gleichzeitig auch politische Entscheide zu fällen, zum Beispiel, welche Sicherheit der Versorgung setzt man voraus? Muss ständig ein Kernkraftwerk in Reserve gehalten werden? Wird auf die schlechteste Wasserführung der Flüsse, die historisch bekannt ist, abgestellt? Soll Elektrizität Öl substituieren? Und wenn ja, wieviel? Sie ersehen aus diesen Fragen, wie komplex das Problem ist. Aber seine Lösung ist nicht unmöglich, denn vergessen wir nicht: das Problem ist nicht neu, es bestand schon bisher, nur lösten es die Kernkraftwerkhaber selbst und nahmen allfällige Ueberschüsse in Kauf. Nachteile erwuchsen ihnen daraus keine. Was an überflüssiger Produktion nicht im Ausland hätte abgesetzt werden können, hätte einfach den einheimischen Strompreis und damit den einheimischen Konsumenten belastet. Die Sache war problemlos, weil es sich bei den Kraftwerksgesellschaften um Monopolbetriebe handelt. Neu muss diese gleiche Bedarfsabschätzung und damit der Bedarfsnachweis in der Öffentlichkeit und zusammen mit Vertretern der Öffentlichkeit vorgenommen werden. Die Angelegenheit wird damit transparenter, der Bürger sieht und versteht, warum eine neue Bewilligung erteilt werden muss. Das kann der Sache nur gut tun. Praktisch soll die Bedarfsermittlung wie folgt durchgeführt werden (ich zitiere hier eine Protokollstelle; Herr Bundesrat Ritschard hat sich so geäusserst): «Die Kommission GEK soll nach Abschluss ihrer Arbeiten durch eine beratende Kommission für Energiefragen abgelöst werden. Man wird sie aus Vertretern der Energiewirtschaft, der Volkswirtschaft, des Umweltschutzes, der Konsumenten usw. zusammensetzen. Sie wird sich aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse dauernd mit den Prognosen und mit der rollenden Planung befassen.»

Warum wird die Rechtsgleichheit durch die Bedürfnisklausel nicht verletzt? Dafür auch einige Gründe an dieser Stelle. Einen hat Herr Basler in seinem Votum betont. Kernkraftwerke unterscheiden sich durch die Grösse der Produktionseinheiten und das Gefahrenpotential, das an einer Stelle konzentriert ist, wesentlich von andern Energieträgern. Sie sind zweitens auch deshalb nicht mit andern Anlagen zur Erzeugung und Erteilung von Energien zu vergleichen, weil es sich, wie ich schon erwähnt habe, um Monopolbetriebe handelt.

Kernenergie unterscheidet sich aber noch in einem andern Punkt von andern Energieträgern, und das ist vielleicht der wesentliche: Es werden bei ihrer Erzeugung nämlich Abfälle erzeugt, für deren Beseitigung der Staat mitverantwortlich, wenn der Wille der Minderheit bei Artikel 10 durchgeht, sogar voll verantwortlich ist. Dies alles rechtfertigt, dass er auch Einfluss nehmen kann auf das Ausmass der anfallenden Abfälle, mithin also auf die Zahl der Kernkraftwerke. Sie sehen, mit dem Argument der Rechtsgleichheit ist hier nicht weit zu kommen, weil eben nicht zwei gleiche Dinge verglichen werden.

Aehnlich verhält es sich mit der geltend gemachten Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit. Die Herren Professoren Saladin und Müller, Mitglieder der juristischen Expertenkommission, führten zu dieser Frage aus, dass die schweizerische Rechtslehre sich seit 1970 einig sei, dass Artikel 31 der Bundesverfassung – also die Handels- und Gewerbefreiheit – den anderen Verfassungsbestimmungen gleich und demzufolge nicht übergeordnet ist. Der Atomartikel begründet anderseits unbestrittenemassen verfassungsmässige Kompetenzen des Bundes. Daher kann man, wenn die sachgerechte Lösung es erfordert, von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen.

Eine andere in der Eintretensdebatte aufgeworfene Frage: Warum sind die Haftpflicht- und Versicherungsbestimmungen nicht gleich mitrevidiert worden? Die Frage ist nicht

leicht und nicht mit wenigen Worten zu beantworten. An sich wäre die Kommission dem Wunsch von Frau Morf gerne nachgekommen, denn dann hätte auch in diesem Punkt der Initiative etwas Substantielles entgegengesetzt werden können. Verwaltung und juristische Expertenkommission legten uns aber dar, dass die Frage nicht leicht zu lösen sei, weil zwei europäische Abkommen, das sogenannte Pariser und das Brüsseler Abkommen, mit hineinspielten. Die bisherige Regelung sei auf diese Abkommen abgestimmt, von denen das erstere kurz vor einer Revision stehe. Bevor man bei uns über eine Neufassung der Haftpflichtbestimmungen beschliesst, sollte das Ergebnis dieser Revision abgewartet werden. Die Vorarbeiten seien innerschweizerisch übrigens im Gang, habe doch die Expertenkommission – die gleiche juristische Expertenkommission, die den Entwurf für die Atomgesetzrevision ausarbeitete – den Auftrag erhalten, einen Entwurf für eine Neufassung der Haftpflichtbestimmungen auszuarbeiten. Die juristischen Experten erklärten, dieser Entwurf läge bereits vor, lasse aber einige Fragen offen, so insbesondere die Frage, ob eine unbeschränkte Haftpflicht vereinbar sei mit dem Pariser Abkommen; weiter die Frage, die ich bereits erwähnt habe, der Revision dieses Pariser Abkommens. Sobald diese Fragen geklärt seien, könne das Gesetz vom Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet werden. Dies werde nicht später sein als im Zeitpunkt der Totalrevision des Atomgesetzes.

Die Kommission sah sich demzufolge vor die Wahl gestellt, die Revision der Haftpflichtnormen abzuwarten und damit eine Verzögerung der Behandlung der Teilrevision des Atomgesetzes in Kauf zu nehmen, womit wir dann den Intentionen von Herrn Baechtold entgegengekommen wären, oder aber auf getrennten Wegen: die Haftpflichtgesetz – die Atomgesetzrevision weiter zu marschieren. Sie hat sich für das letztere entschieden.

Abschliessend möchte ich noch kurz auf die Frage von Herrn Braunschweig zu sprechen kommen, ob die zur Diskussion stehende Gesetzesrevision nur zur Beschwichtigung und Beruhigung der Bevölkerung diene, materiell jedoch nichts ändere. Für die Kommission – ich kann Ihnen das versichern – kann diese Frage eindeutig verneint werden. Sie hätte sich ihre Arbeit sonst leichter machen können. Ihr ging es darum – ich betone das noch einmal –, eine Lösung zu finden, die dem Umschwung in der Volksmeinung bezüglich der Kernkraftentwicklung deutlich Rechnung trägt. Sie wollte aus dem bisherigen Atomförderungsgesetz kein Anti-Atomgesetz machen, aber doch ein Gesetz, das dazu führt, dass nur noch der nicht anders zu deckende Restenergiebedarf durch Kernenergie gedeckt wird. Sofern Sie diese Zielsetzung mit uns bejahen und unseren Vorschlägen folgen, worum ich Sie noch einmal bitte, streuen Sie niemandem Sand in die Augen. Wird das Gesetz jedoch entschärft – einzelne Anträge zielen ja darauf hin –, dann kann man die von Ihnen, Herr Braunschweig, aufgeworfene Frage mit Recht stellen.

Nun zum Ordnungsantrag Baechtold: Dazu hat die Kommission nicht Stellung nehmen können, weil er ihr nicht vorlag. Sie hat aber beschlossen, das Geschäft in der ausserordentlichen Aprilsession zu behandeln, und zwar in der Meinung, dass nicht nur die Eintretensdebatte, sondern auch die Detailberatung durchzuführen sei. Die Eintretensdebatte hat keine neuen Aspekte ergeben, die zu einer Aenderung des ins Auge gefassten Vorgehens Anlass geben könnten. Auch die von Herrn Baechtold vorgestragenen Gründe haben nichts gebracht, was belegen würde, dass das Geschäft nicht behandlungsreif ist. Die von ihm aufgeworfenen Fragen wurden zum Teil in der Kommission, und meistens recht eingehend behandelt; zum Teil hätten sie behandelt werden können, wenn sie Herr Baechtold in der Kommission aufgeworfen hätte. Die Ausführungen von Herrn Baechtold sprechen im übrigen in ihrer Gesamtheit eher für die rasche Behandlung des Gesetzes. Wenn er ausführt, man müsse zuerst den Bericht der Gesamtenergiekommission abwarten, so möchte

Ich ihn darauf aufmerksam machen, dass dieser Bericht allein noch nicht genügt, um uns irgendwie zu andern Entscheidungen bringen zu können, sondern dass es auf die politischen Schlüsse ankommt, die wir anschliessend aus diesem GEK-Bericht ziehen werden. Dieser Prozess der politischen Verarbeitung des GEK-Berichtes mit der Formulierung und der Bereinigung eines allfälligen Energieartikels benötigt Zeit. Um diese Zeit zu gewinnen, benötigen wir für die Zwischenzeit dieses revidierte Atomgesetz. Oder zieht es Herr Baechtold vor – ich stelle ihm die Frage hier ganz direkt –, noch vier bis fünf Jahre weiter mit dem alten, geltenden Atomgesetz zu kutschieren? Die Mehrheit der Kommission will das nicht, und ich beantrage Ihnen deshalb, den Ordnungsantrag Baechtold abzulehnen.

M. Pedrazzini, rapporteur: D'une façon générale, les orateurs représentant des groupes politiques et ceux qui sont intervenus personnellement, ont reconnu la validité des propositions de la commission. Le projet soumis a été maintes fois qualifié de valable comme contre-projet à l'initiative. M. Weber Léo est allé plus loin en déclarant que l'adoption de cet arrêté, qui est le résultat d'une étude sérieuse de la commission, représente de facto un moratoire. Sur les droits du peuple, M. Jaeger a dit que les formulations proposées corrigeaient un déficit démocratique qui existait avant la loi sur l'énergie atomique en vigueur. Il a raison. M. Vincent a exposé à nouveau sa thèse sur une nationalisation intégrale de l'industrie et de l'exploitation nucléaires. Je l'ai écouté avec intérêt. En effet, l'étatisation, appliquée rigoureusement dans les pays de l'Est, donne à ces pays la possibilité de construire, sans opposition et sans contestations, de nombreuses installations. L'URSS exploite 22 centrales nucléaires et a en programme d'en réaliser 60 nouvelles. Nous avons choisi un autre système; il faut admettre que, dans ces régimes, l'opposition a un côté positif, elle sert de contrôle de position. La clause du besoin a été l'objet de nombreuses réflexions. Avec raison, M. Dürrenmatt a proposé, cela fait partie de la déclaration de Bellerive, que, sans perdre de temps, il faudrait étudier une planification à long terme qui devrait permettre, à un certain moment et dans une mesure voulue, l'introduction d'énergie renouvelable, sans exclure l'option nucléaire. Dans le même sens, M. Meizoz demande à la Confédération de s'engager plus sérieusement dans la recherche portant sur l'utilisation d'autres énergies. Ces propositions sont positives et il appartient au Conseil fédéral de les réaliser.

A propos de la substitution, plusieurs membres de ce conseil – M. Gerwig a été catégorique – ont affirmé que le remplacement d'un agent énergétique par un autre, soit pétrole/atome, ne nous libère pas de l'actuelle dépendance énergétique de l'étranger. Ces messieurs ont raison. On devrait tout de même reconnaître les avantages d'une diversification dans l'approvisionnement de l'énergie, avantages qui doivent être reconnus non seulement au nucléaire mais aussi, par exemple, au charbon et au gaz naturel. De toute façon, notre pays est et restera, dans ce secteur, tributaire de l'étranger. Mais l'utilisation de plusieurs sources pourra à un certain moment être de grande utilité.

On a mis en doute la possibilité de stockage des déchets hautement radioactifs. On se demande si le problème est résolu ou s'il pourra l'être. Sur ce problème des déchets, les ennemis et les partisans de l'énergie nucléaire adoptent des positions extrêmes qui ne sont pas faites pour faciliter sa solution. M. Schär a raison quand il signale la difficulté que la population a de comprendre le problème des déchets et le fait qu'il n'existe actuellement pas un seul dépôt utilisé. Cela n'empêche pas qu'une responsabilité, dans le sens de l'intervention Zbinden, peut aujourd'hui être prise en connaissance de cause.

A propos du thème «responsabilité civile et assurance», thème qui n'a pas été traité dans l'arrêté – il a été traité par la commission – je puis vous affirmer que votre commission s'est rendu compte de la nécessité d'augmenter

l'actuel montant de couverture. Celui-ci, que la loi atomique fixait à 40 millions de francs en 1958/1959, a été porté en 1977 à 200 millions de francs par une ordonnance du Conseil fédéral. La commission a pris acte à ce propos – je vous l'ai déjà dit – qu'une loi particulière sera bientôt soumise à l'examen du Conseil fédéral. Le problème nucléaire est une partie du problème énergétique et celui-ci est une partie du problème socio-économique. L'interdépendance énergie/économie ou l'interdépendance consommation/produit national brut est évidente. Un retard imposé à la réalisation d'un programme nucléaire nécessaire entraînerait de graves conséquences pour l'économie nationale, sur le plan du travail et sur le plan de l'exportation. N'oublions pas, en effet, que le dixième rapport de la Commission du commerce extérieur, du 21 février de cette année, dit textuellement: «En Suisse les exportations constituent plus que jamais le principal soutien de l'emploi. Affaiblir cette branche c'est créer, sans nécessité, de nombreuses difficultés dans plusieurs secteurs de l'activité nationale.» De plus, un retard injustifié déterminerait pour l'industrie suisse une perte de personnel qualifié, une perte de références, donc de prestige, et un arrêt d'une partie de la recherche scientifique.

Les réserves d'uranium aussi causent des préoccupations. On craint l'insuffisance des réserves dans ce secteur. En complément à mon exposé sur l'entrée en matière, je vous dirai que, dans la mer Noire, on a pu localiser des gisements d'uranium supérieurs aux réserves actuellement connues. Les Japonais ont entrepris d'extraire l'uranium des océans. En outre, n'oublions pas que le retraitement rend à l'exploitation les 95 pour cent du combustible. Le plutonium qui, aussi, cause des soucis, a été découvert en 1941; il a une concentration énergétique plus haute que l'uranium, duquel il dérive, et par ses radiations il est beaucoup plus dangereux. Utilisé dans les génératrices, cet élément a l'énorme avantage de supprimer le problème des déchets. En ce moment, les réserves de matériau fissile pourraient durer des siècles. Vous savez que les Etats-Unis d'Amérique disposent actuellement de 250 millions de kilos d'uranium 238 qui peut facilement être transformé en plutonium. Je pense que ce n'est pas le moment de discuter ici, comme M. Schwarzenbach a essayé de le faire, de la politique américaine dans le secteur de l'uranium et des réacteurs.

Pour ce qui concerne la proposition Baechtold, je regrette beaucoup, je ne peux pas m'y rallier, Monsieur Baechtold! Vous étiez membre de la commission et vous connaissez l'énorme travail que celle-ci a fait et vous connaissez aussi la complexité des problèmes. M. Baechtold a raison quand il affirme que l'arrêté laisse des portes ouvertes et des problèmes non résolus. La commission, lors des délibérations, en était consciente. En ce qui concerne le recours aux énergies conventionnelles et le prix de ces énergies, veuillez s'il vous plaît consulter ma déclaration sur l'entrée en matière, elle était complète.

D'une façon générale, on sait que sur certains aspects de l'énergie nucléaire la discussion ne finira jamais, surtout si l'on considère les progrès qui sont annoncés chaque jour. Le recyclage dans le domaine de l'énergie nucléaire ne connaît pas d'arrêt.

Le problème, cela a été dit et répété, est devenu un problème politique. Renvoyer la discussion de deux mois ne servirait à rien. Je rappelle que la commission a adopté l'arrêté par 25 voix sans opposition.

Pour ces raisons, je vous prie de repousser la motion d'ordre de M. Baechtold.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

herzlich danken. Sie war wichtig und ich glaube auch aufschlussreich. Leider kann ich nicht auf die einzelnen Voten eingehen, dazu wird vielleicht in der Detailberatung Gelegenheit sein. Ich kann insbesondere auch nicht die Interpellation von Peter Dürrenmatt beantworten. Ich besitze zwar die Antwort, aber der Bundesrat hat sie noch nicht genehmigt. Sie stand nicht auf dem Programm. Das gleiche gilt auch für die Motion von Herrn Vincent.

Diese Debatte hat gezeigt, und wir haben es ja schon in den Beratungen der Kommission erlebt, dass die Energie zu einem brisanten politischen Thema geworden ist, nicht nur hier im Parlament, auch in der Bevölkerung. Ich möchte sagen, dass ich dieses Interesse an sich für eine sehr erfreuliche Sache halte. Zwar sind die Argumente, die man zu hören bekommt, nicht immer bequem. Es gibt hier viele Kritiker mit einem absolut negativen Fingerspitzengefühl. Aber das ändert nichts daran, dass dieses grosse Interesse an der Energiefrage erfreulich ist. Nicht alle erfreulichen Sachen sind eben auch bequem. Wir klagen ja alle gelegentlich – und zu Recht – über das ungenügende politische Interesse der Bürger. Ich würde sagen, dass über das Engagement in der Energiefrage viele Mitbürger, vor allem auch jüngere Mitbürger, ihren Weg zum politischen Interesse gefunden oder auch vielleicht wiedergefunden haben, und das ist etwas grundsätzlich Positives. Das Verhältnis der Energiekritiker zum Staat ist zwar meistens eben ein kritisches, sogar gelegentlich ein gestörtes. Aber immerhin: Wenn einer dieser Kritiker wegen der Energiefrage etwas fordert, dann fordert er es vom Staat, er fordert es vom Parlament, vom Bundesrat. Daraus kann man doch schliessen, dass auch solche Kritiker noch etwas Vertrauen und auch etwas Hoffnung in diesen Staat setzen. Dieses Vertrauen – deshalb sage ich das – ist bei der Beratung dieses Gesetzes in unsere Hände gelegt. Wir sollten im Blick auf die vielen, wegen der Atomenergie ehrlich verängstigten und besorgten Mitbürgerinnen und Mitbürger, in ihrem Interesse mit diesem Vertrauen hier sorgfältig umgehen.

Energie, das ist verschiedentlich gesagt worden, man mag das bedauern, ist nicht mehr allein eine Frage der Versorgung, sondern auch ein wirtschaftliches Problem, es geht hier um politische Fragen, gesellschaftspolitische, wenn Sie wollen. Wir können diese Probleme nicht aus den Augen lassen; wenn nicht zuletzt, nach diesen Beratungen, viel Enttäuschung im Volk entstehen oder stehen bleiben soll, wenn noch viele Fragen, wie bei Herrn Baechtold, offenbleiben. Dass so viele Menschen für das Problem der Energiepolitik derart sensibilisiert worden sind, hat mit der Ölkrise von 1973/74 und mit dem Wissen um die Endlichkeit dieser Vorräte nicht so viel zu tun, wie man vielleicht glauben möchte. Diese Sensibilisierung ist wegen einer einzigen Art der Energiegewinnung, wegen der Atomtechnik, entstanden. Diese Technik – es ist hier gesagt worden – hat sich der Menschheit 1945 mit der Atombombe als Inbegriff des Schreckens und als menschliche Katastrophe vorgestellt. Ein Atomkraftwerk hat mit der Atombombe zwar nichts, gar nichts zu tun, aber diese Bombenabwürfe bleiben mit dem Begriff Kernspaltung im Denken der Menschen doch wahrscheinlich noch für viele Jahrzehnte verbunden. Es bleibt der Zweifel daran, ob wir Menschen verantwortungsbewusst genug sind, und ob wir auch moralisch stark genug sind, die ungeheure Kraft dieser Kernspaltung zu unserem Besten zu nutzen. Ich bin sicher, dass wir das können, aber wir können diese Hoffnung nicht dem Zufall überlassen. Kein ernsthafter Politiker hier – und das ist auch nicht geschehen – kann die Problematik der Atomenergie einfach übersehen. Es bestehen ehrliche Ängste. Wir haben es mit grossen Kräften zu tun, mit gewaltigen. Wenn wir sie vermehrt einsetzen wollen, müssen wir dem Volk die Gewissheit vermitteln können, dass wir sie beherrschen, dass sie sicher sind, dass wir bereit sind, sie zu verantworten. Es ist gesagt worden: Dem Atomschreck von 1945 folgte in den fünfziger Jahren eine Atomeuphorie. Die friedliche Verwendung der

77.053

Atomgesetz. Revision

Energie atomique. Loi

77.054

Atomanlagen. Volksinitiative

Installations atomiques. Initiative populaire

Fortsetzung – Suite

Bundespräsident Ritschard: Ich möchte für diese lange und für mich ausserordentlich interessante Debatte sehr

Atomtechnik wurde zur Hoffnung, zur Hoffnung auch für den Umweltschützer. Sie wollten die noch bestehenden natürlichen Flussläufe erhalten, und sie wollten vor allem auch keine thermischen Kraftwerke wegen der Luftverschmutzung. Die Atomenergie befreite sie von ihren Sorgen. 1950 war der allgemeine Fortschrittsglaube noch intakt. Das Atomgesetz, das wir jetzt ergänzen, revidieren, stammt aus dieser Zeit. Es war dem Geist dieser Zeit entsprechend ein Förderungsgesetz. Es sollte möglichst rasch die Nutzung der Kernenergie ermöglichen. Nicht die Elektrizitätswerke wollten das damals. Diese Werke, heute diffamierend und auch ungerecht als Atomlobby und dergleichen bezeichnet, waren gar nicht so begeistert von diesem Gesetz. Sie wollten die Generation der thermischen Kraftwerke nicht überspringen. Sie erinnern sich an die Kontroverse, die damals mit Herrn Bundesrat Spühler stattgefunden hat. Aber von breiten Kreisen der Bevölkerung, auch von kritischen energiepolitischen Beobachtern, wurde das Gesetz von 1959 freudig begrüßt. Es trat ohne Referendum in Kraft.

Die jüngere Geschichte der Atomenergie ist bekannt. Ende der sechziger Jahre und seither zunehmend ist Atomenergie zum Reizwort geworden. Ihre unleugbaren Gefahren werden von vielen Leuten sofort in apokalyptische Visionen umgesetzt, wegen des grössten nur denkbaren, aber nahezu unmöglichen oder unvorstellbaren Unfalls. Wir erleben eine fast missionarische Auflehnung gegen die industrielle Wohlstandsgesellschaft, wie sie genannt wird. Man wirft uns allen den nackten Materialismus vor, der die menschliche Gesellschaft entleere und verkommen lasse. Das alles wegen der Kernenergie. Sie wird denunziert als das Instrument der menschengefährdenden Profitier. Die Kernenergie ist also nicht das wirtschaftspolitische Problem geblieben, das sie eigentlich von ihrer Verwendung her wäre. Man hat daraus eine gesellschaftspolitische Krise gemacht oder zumindest zu machen versucht. Das macht natürlich eine sachliche Diskussion über ein Gesetz schwierig. Es gibt zu viel Voreingenommenheit, zu viel Weltanschauung und auch zu viel missionarischen Eifer auf der einen Seite. Andere haben für alles eine einfache Lösung, weil sie keine Probleme sehen.

In den bisherigen Diskussionen um diese Revision des Atomgesetzes hat sich gezeigt, dass verschiedene Gruppierungen diese Revision falsch einschätzten. Das ist hier auch gesagt worden. Dieses Gesetz soll weder ein Pro-Atomgesetz noch ein Anti-Atomgesetz werden. In dieser Debatte geht es nicht um die Frage: Atomkraft, ja oder nein? Es geht darum, ein Gesetz zu schaffen, das den politischen Gremien jene Verantwortung überträgt, von der jeder Bürger erwartet, dass sie der Parlamentarier zu übernehmen bereit ist. Man kann es heute als einen Fehler bezeichnen, dass das Gesetz von 1959 ein Förderungsgesetz wurde. Wenn es ein Fehler war, war es ein verständlicher. Wir können nun aber nicht heute einfach emotional, gewissermassen wegen eines vermeintlichen Fehlers des Jahres 1959, als Gegenstück ein Anti-Atomgesetz schaffen. Wir brauchen ein Gesetz, das wir nicht vor jedem neuen Entscheid und vor jeder neuen Situation revidieren müssen. Es muss ein Gesetz sein, mit dem man Atomkraftwerke bauen kann, wenn wir sie brauchen, ein Gesetz aber auch, das uns verpflichtet oder berechtigt, Atomkraftwerke zu verhindern, wenn wir sie nicht brauchen. Diese Möglichkeit haben wir heute nicht. Dieses Gesetz soll also keine Entscheidung über ein Atomkraftwerk oder mehrere Atomkraftwerke bringen. Mit diesem Gesetz wollen wir entscheiden können. Es wird nicht mehr ein Baupolizeigesetz sein, sondern ein Führungsmittel in der Energiepolitik.

Ich muss – es ist das hier verschiedentlich getan worden – immer wieder an die energiewirtschaftlichen Fakten erinnern. Wir benötigen Energie. Wie weit wir Energie sinnvoll verbrauchen, ob sich vermehrt Energie sparen liesse, ob wir mit der Energie, die wir verbrauchen, das Richtige tun und wieviel Energie wir in Zukunft brauchen, darüber denkt man zurzeit gründlich und sehr ernsthaft nach. Die

Kommission für die Gesamtenergiekonzeption muss darauf Antworten suchen. Sie muss uns auch die Instrumente vorschlagen und Vorschläge unterbreiten, wie weit wir in unserem Land in Zukunft eine aktive Energiepolitik treiben, wie weit wir auf die Energiewirtschaft Einfluss nehmen sollen. Wir können darüber streiten, ob uns die Welt passt, wie sie durch den grossen Energiekonsum entstanden ist. Das hilft aber nicht weiter. Wir können nicht eine abgelaufene Entwicklung dadurch zurückbuchstabieren, dass wir nun plötzlich keine Energie mehr zur Verfügung stellen. Es ist von der einseitigen Erdölabhängigkeit gesprochen worden. Es besteht Einigkeit darüber, dass wir uns von dieser gefährlichen Einseitigkeit lösen müssen. Aber nicht allein diese Einseitigkeit ist unsere Hauptsorte. Erdöl ist endlich, Erdöl wächst nie mehr nach. Niemand weiß genau, wie lange und wieviel Erdöl es auf der Erde noch gibt. Es existieren viele Prognosen. Der Unterschied zwischen der pessimistischsten und der optimistischsten Prognose beträgt nur ein paar Jahrzehnte. Für die erste Hälfte des 21. Jahrhunderts ist das Ende des Erdöls eine Sicherheit. Die Internationale Energieagentur, bei der wir Mitglied sind, rechnet für die Mitte der achtziger Jahre – in sieben Jahren also – mit Verknappungen. Für die neunziger Jahre rechnet die IEA mit Versorgungskrisen. Präsident Carter – Herr Schwarzenbach wird sagen: der ändert seine Meinung noch – und sein Energiebeauftragter Schlesinger – der ändert die Meinung nicht – befürchten Verteilungskämpfe für die Mitte der neunziger Jahre, Krieg also um Erdöl. Man kann diese Dinge mehr oder weniger ernst nehmen. Niemand kann jemanden zwingen, an diese Prognosen, an diese Verknappungen zu glauben. Tatsache ist aber – und das müssen wir beachten –, dass alle Industriestaaten, nicht nur des Westens, anfangen, sich auf eine Zeit mit weniger Erdöl einzustellen. Es gibt die bekannten Möglichkeiten: Entweder spart man und braucht weniger Öl und Ölprodukte – aber das nützt natürlich nur so lange, als es überhaupt Öl gibt, nachher hört auch das auf – oder man ersetzt das Erdöl durch andere Energieträger, oder man macht beides, was wahrscheinlich für eine gewisse Zeit allein gangbar und auch vernünftig ist. Erdöl kann man vor allem im Verkehr mit den Autos und in der Wärmeleitung, also bei der Raumheizung sparen. Hier geht sehr viel Energie verloren. Man muss die Abwärme besser nutzen. Aber man muss sich immer wieder vor Augen halten, dass alle diese neuen Nutzungen eine sinnvollere, eine gerechtere, eine richtigere Verteilung der Energie voraussetzen. Dazu braucht es zum Teil neue Technologien. Für die Nutzung der Abwärme, von der wir in reicher Masse besitzen, braucht es Versorgungsnetze. Es müssen Häuser isoliert werden, es müssen Ölfeuerungen kontrolliert werden, industrielle Produktionsprozesse sind zu überdenken, und das alles ist nicht eine Sache von heute auf morgen; zum Teil dauert das Jahrzehnte. Lange bevor wir mit allen diesen energiesparenden Möglichkeiten fertig sind, wird es keines oder viel weniger, vor allem sehr viel teureres Erdöl geben. Wir werden dieses teurere Erdöl für Wichtigeres brauchen als zum Verbrennen: für die Pharmachemie, für die Eiweißproduktion im Kampf gegen den Hunger. Vielleicht müssen unsere Nachkommen einmal wählen, ob sie verhungern oder erfrieren wollen. Auf jeden Fall dürfen wir bei allen diesen kurzfristigen energiepolitischen Möglichkeiten, die jeder von uns sehen kann, nie vergessen: Zwei Drittel des gesamten Energieverbrauches entfallen auf den Individualbereich. Es müssen also Lebensgewohnheiten geändert werden, das schwierigste Problem in der Demokratie, weil vorher jeder Bürger überzeugt werden muss, dass seine eigenen Gewohnheiten nicht mehr richtig sind. Bis jetzt denkt er das in der Regel über die Gewohnheiten der Nachbarn.

Ich ziehe ein Fazit: Wir sind extrem stark vom Rohstoff Öl abhängig. Wir werden bald weniger Öl haben. Wir können dieses Erdöldefizit niemals allein und vor allem nicht in so kurzer Zeit mit Sparen und mit einer rationellen Verwendung kompensieren. Wir brauchen also Ersatzenergien. Das sind Binsenwahrheiten, die jeder kennt.

Ich müsste jetzt von Alternativ-Energien reden: von der Sonne, vom Gas, von der Kohle, vom Holz, vom Biogas, von der Wärmepumpe; das kann ich mir sparen. Die Gesamtenergielösung hat alle diese Alternativen studieren lassen, und es sind Studien darüber veröffentlicht worden und werden weiter veröffentlicht. Wir werden uns über den «Modal-Split», über den Anteil der verschiedenen Energieträger, wie ihn diese Kommission sieht, hier in diesem Saal noch auseinandersetzen. Wir haben einiges dazu in den Hearings mit den Fachleuten gehört. Niemand soll aber glauben, dass Alternativ-Energien einfach über Nacht entstehen; für ihre Entwicklung sind trotz wertvollen Pionierleistungen – ich denke an die Sonnenenergie und anderes – zum Teil jahrelange oder sogar Jahrzehntelange Forschungsarbeiten und Versuche notwendig. Das gilt auch für die Sonnenenergie, die heute so viel diskutiert wird. Sie wird ohne jeden Zweifel im Ersatz von Erdöl einmal eine wichtige Rolle spielen; aber bis es soweit ist, steht diese Welt nicht still. Die Aussicht auf neue Technologien nützt uns nichts, solange diese neuen Technologien nicht im grösseren Stil nutzbar sind. Ich will auch glauben, dass die Atomenergie nicht die Lösung für alle Zeiten ist; aber auch wenn sie nur einen Übergang darstellt, können wir darauf nicht verzichten. Die Werke, die bereits gebaut sind und die noch gebaut werden oder jetzt im Bau sind, sind vielleicht Übergangslösungen, aber es sind keine Provisorien; wir brauchen alle diese Werke. Ich erwähne es immer wieder – es ist hier weniger gesagt worden –, vielen schwebt ein Nullwachstum bevor. Die Wirtschaft braucht nicht mehr zu wachsen, deshalb auch der Energiebedarf nicht. Ich glaube nicht an ein Nullwachstum, halte es nicht für machbar, und noch viel weniger glaube ich daran, dass man zu einem Nullwachstum dadurch käme, dass man weniger Energie zur Verfügung stellen würde. Kein einziges europäisches Land legt sich auf eine solche Politik an, und es wird auch auf diesem Gebiet keinen Sonderfall Schweiz geben. Ich fordere keine bestimmte Wachstumsrate, eine solche kann man in unserem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem überhaupt nicht steuern; Wachstumsentscheidungen werden nicht beschlossen, die fallen im Grunde genommen bei jedem einzelnen Bürger, in jeder einzelnen Unternehmung. Der Bürger bestimmt, was und wieviel er kauft; er bestimmt, ob er spart, ob er auf Konsum verzichten will; die Unternehmung produziert, was sie am Markt absetzt, sie rationalisiert, sie investiert, und die Summe all dieser Entscheidungen ist dann Wachstum oder kein Wachstum. Man kann hier Daten annehmen, aber die wirkliche Entwicklung kann man nicht erzwingen. Das ist übrigens ein weiterer Grund, weshalb Prognosen so schwierig sind. Wer glaubt, dass man mit Energiepolitik unser Wirtschaftssystem verändern könne, der ist ein gefährlicher Utopist, und es ist mehr als gefährlich, ein Nullwachstum erzwingen zu wollen. Ich bin Gewerkschafter, ich weiß, wer die Nullen in der Wirtschaft zu bezahlen hat. Ob uns das passt oder nicht, es ist ein Faktum, und das ist nicht primär eine Frage der Energiepolitik – das sei jenen gesagt, die immer wieder den Teufel an die Wand malen und nur wegen des Bedarfsnachweises von Wirtschaftslenkung über die Energiepolitik reden. Dieser Bedarfsnachweis hat mit Energielenkung nichts zu tun; die Energiewirtschaft hat den Auftrag, genügend Energie zur Verfügung zu stellen, und genügend heißt hier, nicht zu wenig, aber auch nicht zu viel. Wir brauchen deshalb ein Instrumentarium, das wir nach beiden Seiten einsetzen können. Der Physiker und Philosoph Carl Friedrich von Weizsäcker ist verschiedentlich zitiert worden. Er hat in seinem letzten Vortrag, der publiziert worden ist, gesagt: «Unser Gesellschaftssystem braucht weiteres Wachstum, um die Strukturänderung zu ertragen, zu denen das bisherige Wachstum es zwingt.» Das ist vielleicht eine traurige Feststellung, aber es ist ein Faktum, um das wir nicht oder vielleicht noch nicht herumkommen. Der Energiebedarf wird im Gegenteil weiter steigen, aber selbst wenn wir mit der heutigen Menge aus-

kommen, müssen wir langfristig das Öl ersetzen. Kein Staat, auch wenn er eigenes Öl, eigene Kohle, eigenes Erdgas besitzt, kommt nach dem heutigen Stand des Wissens ohne mehr oder weniger Atomenergie aus. Von der Beschäftigung ist gesprochen worden. Nicht der Bau von Atomkraftwerken ist ein beschäftigungspolitisches Problem; es wäre widersinnig, Dinge herzustellen, die wir überhaupt nicht brauchen. Einen solchen Verschleiss kann sich keine Volkswirtschaft leisten. Die Gefahr von Arbeitslosigkeit entsteht später, dann nämlich, wenn unsere Industrie mangels Energie den Entwicklungen anderer Industriestaaten nicht mehr folgen kann. Vielleicht kann unsere Exportindustrie dann Energie aus dem Ausland beziehen. Das Ausland verwirklicht seine Atomkraftwerk-Programme. Zurzeit sind in Westeuropa 117 Atomkraftwerke im Bau, in Osteuropa (inkl. Russland) 66. Vielleicht – ich sage vielleicht – verkaufen uns diese Länder Strom, weil wir selber keine Atomkraftwerke wollen; aber dieser Strom wird teurer sein als der, den wir selber herstellen, und das wird – notgedrungen – die Konkurrenzfähigkeit unserer Exportindustrie beeinträchtigen. Daraus würde dann Arbeitslosigkeit entstehen, und ich habe Angst vor einer Arbeitslosigkeit, die nichts mit Konjunktur und nichts mit einem Frankenkurz zu tun hat, sondern die aus einem technologischen Rückstand entstanden ist, der sich dann nur schwer oder wenn, dann nur über lange Strecken hinweg aufholen lässt. Eine solche Krise würde unsere Wirtschaft und den Arbeitnehmer in unserem Lande schwerer treffen als eine – immer auch schmerzliche – Betriebsstilllegung, weil es eben eine strukturelle Frage wäre. Wer mich fragt, ob man es verantworten könnte, Atomkraftwerke zu bauen, dem stelle ich mit Blick auf unsere langfristigen Beschaffungsprobleme die Gegenfrage, ob er es verantworten wolle, keine zu bauen. Das ist die Frage, die wir ihm zu stellen haben. Man hat seinerzeit den Bergkantonen und auch den Naturschützern gesagt, die Bereitstellung von Energie durch die Nutzung der Wasserkräfte sei eine nationale Aufgabe. Das stimmt noch immer. Ich kann keiner Gegend zumuten, auf Elektrizität zu verzichten, weil sie im eigenen Kanton keine solche erzeugen kann. Es gibt hier nur eine nationale Pflicht zur Solidarität; und eine nationale Pflicht, eine nationale Aufgabe kann man nicht an einer St.-Florians-Poiiitik scheitern lassen. Wir können uns nicht aus der Affäre ziehen, indem wir Strom kaufen, den ausländischen Werke produzieren. Es ist nicht sicher, ob sie das für uns tun wollen, was wir selber – weil wir uns als besser empfinden – ablehnen.

Ich weiß, dass die Menschen in den Gebieten, die bereits stark industrialisiert sind, genug Energie haben; sie wollen nicht auch noch Atomkraftwerke, auch wenn sie wegen des Wassers hingestellt werden müssen. Ich verstehe das. Wenn man selber genug Wohlstand hat, Bruttosozialprodukt usw., dann neigt man gerne zur Hoffnung, dass auch andere genug davon haben. Aber diese Rechnung geht bekanntlich nicht auf.

Ich will von den Gefahren, die der Betrieb von Atomkraftwerken in sich birgt, nicht reden. Ich habe erwähnt: Ein Atomkraftwerk ist eine gefährliche Anlage, wegen der Abfälle bleibt sie es über Generationen hinweg. Aber in der Welt stehen heute gegen 200 Atomkraftwerke in Betrieb, zum Teil seit Jahren; sie werden heute serienmäßig erstellt. Katastrophen, bei denen Menschen durch Strahlung umgekommen wären, gab es noch keine. Man scheint die Technik zu beherrschen, und man wird – das ist meine Hoffnung und mein Glaube – auch für das Abfallproblem Lösungen finden. Wichtig ist für mich die gesetzliche Verankerung der Pflicht zur höchstdenkbarer Sicherheit. Dazu braucht es die staatliche Aufsicht, braucht es das Recht des Staates, einzugreifen, und es braucht die Möglichkeit des Bundes, nicht weiter bewilligen zu müssen, wenn nicht ein Bedarf klar nachgewiesen ist. Ich glaube, dass die Ergänzung des Atomgesetzes, wie sie hier vorliegt, diese Bedingungen erfüllt; Bedingungen, die man sinnvollerweise aufstellen muss. Wir sollten dieses Gesetz

sobald als möglich in Kraft setzen können; solange es nicht beschlossen ist, gilt weiterhin das Gesetz von 1959, und Sie kennen die Mängel, die es enthält.

Der gleiche Herr Weizsäcker hat in seinem Vortrag etwas anderes gesagt; Ich zitiere es, denn es scheint mir für die kommende Diskussion wichtig zu sein:

«Wir werden nicht miteinander sachlich sprechen können, wenn wir nicht gegenseitig die Anstrengung machen, auch die Affekte der anderen Seite als Affekte verantwortlicher Menschen ernstzunehmen.»

Die Atomkraftwerkgegner haben in diesem Lande eine Diskussion ausgelöst, wie sie kaum je einmal einem anderen Problem zuteil geworden ist. Sie haben ihren Anteil daran, dass wir hier sitzen und über dieses Gesetz beraten. Diese Gegner sollen das auch wissen; sie sollen wissen, dass man in diesem Lande die Stimme des Bürgers und die Stimmungen im Volk wahrnimmt. Ich glaube, es ist wichtig, dass sie diese Gewissheit erhalten bzw. wieder erhalten.

Ich könnte einiges erwähnen, was mir an den Gegnern der Atomkraftwerke nicht passt; es rümpft hier mancher die Nase, der sie besser putzen würde (aber ich will das jetzt weglassen). Auf der anderen Seite kenne ich auch die Klagen verantwortungsbewusster, gewissenhafter und absolut seriöser Atomfachleute. Diese Fachleute mit ihrer schweren Funktion kommen sich bald als Prügelknaben für alles vor. Dabei sind Bedenken – Sie haben es gehört – gegen Atomkraftwerke nicht nur technischer oder biologischer Natur; in diesem Thema versammeln sich Bedenken gegen unsere Gesellschaft, unsere Politik und auch Bedenken gegen unser Wirtschaftssystem. Die Motivation der Gegner ist nicht einheitlich; aber jeder, der Bedenken hat gegen etwas in unserer Welt, findet sich jetzt in dieser Gegnerschaft gegen die Atomkraftwerke. Er macht Jene, die sie bauen oder prüfen im Auftrag des Staates, zu seinen Prügelknaben.

Der Atomfachmann empfindet es mit Recht als eine Unrechtmäßigkeit, dass man ihn, der mit fast nichts anderem als Sicherheit und noch einmal mit Sicherheit zu tun hat, nun dauernd verhetzen will, ihn als gekauften Lügner und Menschenverächter brandmarkt (ich habe von Herrn Corbat wieder eine Zeitung bekommen, in der sogar Bundesrat Ritschard angeklagt ist; er trägt das mit Fassung), wie es immer wieder vorkommt, wenn einer dieser Männer sein Wissen im Dienste der Aufklärung weitergibt.

Durch diese Art der Konfrontation von Befürwortern und Gegnern ist der falsche Eindruck entstanden, dass die eine Seite die Kerntechnik für gefährlich, die andere Seite diese Technik für harmlos halte. Das ist nicht wahr. Ich kenne niemanden – keinen Vertreter der Elektrizitätswirtschaft und vor allem keinen einzigen Experten –, der diese Technik für harmlos hielte. Noch nie wurde eine neue Technik mit soviel Vorsicht und soviel Sicherheitsmassnahmen behandelt. Alle Katastrophenmodelle – auch jenes von GAU, vom grösstmöglichen Unfall – stammen nicht aus der Küche der Atomkraftwerkgegner; sie stammen aus der Küche der Atomphysiker, also jener, die die Sicherheit der Atomkraftwerke zu kontrollieren haben. Diese unsere Fachleute haben diese Katastrophenmodelle ausgedacht, um die Mittel zu ihrer Verhinderung zu finden. Niemand hat die Atomtechnik verharmlost; alle wissen von der Gefahr. Nur aus diesem Grunde habe ich Vertrauen in diese Technik. Wir kennen weiss Gott genügend Techniken in unserer Welt, bei denen das Gefahrenbewusstsein bei weitem nicht so ausgeprägt ist wie bei der Atomtechnik. Wir akzeptieren im Strassenverkehr jährlich so viele Tote, wie dieser zum voraus verhinderte GAU wahrscheinlich kaum fordern würde. Aber ich mag Vergleiche mit Todesopfern auch nicht; mit Menschenleben kann man nicht handeln.

Die Sicherheit der Atomkraftwerke ist kein Verkaufsargument, sie ist eine innere Verpflichtung jedes Menschen, der damit zu tun hat. Mit der Atomtechnik hat die technische Wissenschaft ein Gewissen bekommen – stelle ich fest –, und wir haben dieses Gewissen zu stützen, indem wir – im Vertrauen auf das Gewissen dieser Männer – dafür die politische Verantwortung übernehmen, die Verant-

wortung dafür, wann und wie viele und wo solche Werke gebaut werden können. Ich kann Ihnen sagen, wie viele es sein müssen: so wenige als möglich. Ich bin überzeugt, dass uns für diese Feststellung auch die Atomfachleute danken werden.

Ich habe gesagt, dass es niemanden gibt, der der Atomtechnik sorglos gegenübersteht. Aber der Bürger wünscht, dass die letzte Verantwortlichkeit für diese Technik der Staat zu übernehmen hat. Wir machen uns unglaublich, wenn wir nicht bereit sind, diese Verantwortung zu übernehmen. Jeder, der sich mit Energiefragen beschäftigt, kommt mit seinen Kümmernissen zum Staat. Er versteht uns nicht, wenn wir sagen müssen, das Gesetz gebe uns keine Möglichkeit, ein Atomkraftwerk nicht zu bewilligen, wenn sein Bau von der Versorgung her nicht nötig sei. Ich wiederhole es noch einmal: Diese Gesetzesrevision hat mit der Frage: Atomkraftwerke ja oder nein, nichts zu tun. Wir ordnen nur Kompetenzen und Verantwortungen. Ich muss Sie fragen: Wer anders könnte sie übernehmen als die Organisation unserer Gemeinsamkeit, unser Staat? Energie ist kein gewöhnliches Handelsgut, daran werden wir uns gewöhnen müssen. Energie hat etwas – das ist auch gesagt worden – mit unserer Zukunft und mit der Zukunft der Kinder zu tun. Deshalb gehören wichtige Entscheidungen auf diesem Gebiet in die Hände der Politiker, die hier eine Verantwortung zu tragen haben, die man niemals einer einzigen Unternehmung einfach zumuten wird.

Es ist gesagt worden, dass über die Atominitiative zum Eintreten keine Debatte stattfinden wird. Ich will über diese Initiative auch noch etwas sagen und dabei nicht wiederholen, was in der Botschaft steht. Ich will mich nicht damit auseinandersetzen, ob ein Stimmender ein Stimmberichtiger ist und umgekehrt. Für mich sind diese Begriffe klar, auch für unsere Verfassung, auch wenn es Leute bestreiten, die einen Fehler gemacht haben. Ich möchte sagen – ich habe es bereits erwähnt –: Landesverteidigung, die soziale Sicherheit, die Kriegsvorsorge, vieles andere mehr sind nationale Aufgaben; das gilt auch für die Energieversorgung. Deshalb verlangt Herr Vincent auch die Nationalisierung der Elektrizitätswerke. Energie ist nicht etwas, das man in einem Kanton oder in einer Region für sich allein herstellen kann. Der Bund muss garantieren, dass auch jene elektrischen Strom erhalten, die in ihrer Umgebung keinen solchen produzieren können. Ich bin sehr für Föderalismus und für eine möglichst breite Verteilung der Entscheidungen in unserm Staat; wir haben sie auch, diese breite Entscheidungsbefugnis. Unsere Gemeinden und die Kantone sind demokratische Gebilde, in denen der Bürger in vielen Fragen direkt mitwirken kann, und durch die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen wollen wir diesen Beweis noch verstärken. Und weil das so ist, ist an sich der Ruf nach Demokratisierung in einer derart ausgebauten direkten Demokratie wie der unsrigen etwas merkwürdig. Natürlich stecken viele ernsthafte Bemühungen dahinter, die Entscheidungen durchschaubarer zu machen und die gestaltende Mitarbeit des einzelnen Bürgers zu ermöglichen. Aber in vielen Beziehungen geht es offensichtlich gerade um das Gegenteil. Darum nämlich, die demokratische Meinungsbildung zu bremsen und zu verhindern. Eine Demokratie ist «demokratisiert», wenn Minderheiten irgendwelcher Art und Grösse zu entscheiden beginnen, wenn wir vom Prinzip der Mehrheit zum Prinzip der Einstimmigkeit übergehen, also vom Diktat der Mehrheit zum Diktat der Minderheit, d. h. von den Grundsätzen der Landsgemeinde zur Tagsatzung. Diese Demokratisierung in Anführungszeichen ist für die einen ein Bremsmittel – sie denken konservativ und möchten möglichst wenig ändern –, für andere ist diese Art Demokratisierung die Möglichkeit, die demokratischen Institutionen lahmzulegen, indem man sie übersteigert. Ihre Demokratisierung schaltet den Einzelnen und Gruppen so endlos in die Entscheidungsvorbereitungen ein, dass gar keine Entscheidungen mehr gefällt werden können. Das erinnert an das berühmte Wort von Gonzaque de Reynold, dass jedes politische System schliesslich an der

Uebertreibung seiner eigenen Grundsätze sich selber zu grunde richte. Diese Demokratisierungswelle, die jetzt als Wort und Begriff in die Initiative Eingang gefunden hat und auch andernorts praktiziert wird, rollt aus Ländern mit rein parlamentarischen Regierungsformen zu uns, wo der Bürger nur alle vier Jahre die Partei wählen kann, von der er regiert werden möchte und im übrigen von Steuern, die er bezahlen muss und Sachentscheiden, die ihn betreffen, nur aus der Zeitung oder mit dem Einzahlungsschein etwas erfährt. In dieser staatlichen Organisation kann der Wunsch nach mehr Demokratisierung verstanden werden. Dieser Ruf mag da begreiflich erscheinen. In den letzten Jahrzehnten ist der Staat uns allen näher an die Haut gerückt. Vielen ist er unter die Haut geraten. Unser Wohlstand und der uneingeschränkte Nutzen, den wir daraus ziehen wollen, zwingt den Staat vor allem zu technischen Massnahmen. Er muss Kehricht verbrennen, er muss Abwasser reinigen, er muss Verkehrswege bauen, Kraftwerke, Hochspannungsleitungen bewilligen und dann auch noch Waffenplätze, um allfällige Neider abzuhalten. So begiegt uns dieser Staat als Veränderer und damit oft als Störer und Zerstörer. Deshalb steigern wir uns allmählich in ein Unbehagen gegenüber der technischen Ausrüstung unseres Landes, gegenüber der Infrastruktur. Ein Unbehagen, das nicht zu Ende gedacht ist. Zwar will jeder die Infrastruktur aller Art für sich geniessen und ausnützen, aber keiner will sie bei sich haben. Die Stadtbasler brauchen mehr Elektrizität, als sie herstellen können, aber das Atomkraftwerk, das soll möglichst weit weg bleiben. Die Region Rothenturm möchte schon in der Schweiz leben, aber die Armee soll das Verteidigen anderswo üben. Das habe ich kürzlich von einem Politiker gelesen, der bekannt ist, in der «Neuen Zürcher Zeitung» (das muss ja wahr sein). Er hat ausgerechnet, wieviel Geld sein Kanton dem Bund jährlich abliefern und wieviel dieser Kanton Zürich pro Jahr vom Bund erhält. Und wenn dann die Retourpost magerer ausfällt, ruft man sofort nach Korrekturen. Aber wenn die Allgemeinheit darauf ausgeht, auf Kosten der Allgemeinheit zu leben, dann kann der Bund den Lieferantenschalter zumachen, obschon auch ungedeckte Checks schöne Papiere sind. Es gibt einige Zeichen dafür, dass die Solidarität in eine Einbahnstrasse gerät. Niemand will nahe bei Atomkraftwerken, nahe bei Bahnen, bei Hochspannungsleitungen leben. Keine Region will zum Erholungsgebiet werden, wo man nicht mehr bauen darf. Es gibt Gemeinden und Quartiere, die wollen kein Behindertenheim haben, die lehnen es ab, eine Drogenklinik zu beherbergen. Deshalb wird neuerdings im Zeichen auch einer «Demokratisierung» die Regionalabstimmung gefordert für Werke im nationalen Interesse. Eine solche Demokratisierung, das Diktat von Minderheiten, macht dann den Egoismus zur Staatsräson. Dass der Einzelmensch oder die Gruppe oft egoistisch handelt, ist uns längstens bekannt. Aber gerade diesen Zustand will die Demokratie überwinden. Es ist ein mühseliges Unterfangen – ich weiss es –, und da macht es sich die Demokratisierung mit der Regionalabstimmung leichter. Wenn einmal jede Minderheit das demokratische Recht erhält, ein national wichtiges Werk aus ihrem Bereich zu verbannen, dann wird der Egoismus zur demokratischen Tugend. Der Egoismus erhält dann den schönen Mantel der demokratischen Institution; er wird legitim und salonfähig. Vielleicht hat auch der Staat Fehler gemacht oder besser gesagt: wir als Staat und mit dem Staat. Der Staat mit seiner Verwaltung hat jahrelang die verschiedenen Infrastrukturen hingestellt, als wären sie zur Arbeitsbeschaffung nötig, vieles etwas zu gross, und von vielem etwas zuviel. Der Staat baute auf Wachstum; er wurde von allen Seiten dazu gedrängt. Der einzelne hat dabei meist zu spät erfahren, dass Baulärm, Verkehrslärm, Abwassergeruch, Unfalltod Wohlstandspreise sind, dass man das eine ohne das andere nicht haben kann, wenigstens solange lange nicht, als der industrialisierte, wirtschaftende Mensch unter Wohlstand vor allem Mechanisierung versteht. Am Anfang waren nur die Vorteile. Nun schiesst die Demokratisierung an den Ursachen

vorbei auf die Wirkungen, auf die störenden, äussern Erscheinungen des mechanischen Wohlstandes. Der Kampf gegen den Nachteil ist politisch ergiebiger. Mit dem Aufruf zum persönlichen Verzichten wird einer bei uns nicht einmal zum Mitglied der Friedhof-Kommission gewählt. Der Staat ist natürlich von seiner Natur her wenig geeignet, Verzichte zu beantragen; er predigt nur darüber; er soll ja das Wohl mehren, so steht es in der Verfassung, und wenn wir mehr meinen, meinen wir Zahlen. Der Staat mahnt wohl zur Beschränkung, aber er soll gleichzeitig zusehen, dass keine Beschränkung nötig wird. Unter Vorsorge verstehen wir mehr Vorräte. Vorsorge ist eine sichtbare Menge von Dingen. Kriegsvorsorge bedeutet für uns mehr Kartoffeln im Keller und nicht mehr an geistiger Widerstandskraft. Die Demokratisierungstendenzen kommen nicht aus dem blauen Dunst; sie kommen vielfach von Leuten, die sich Sorgen machen um eine Versorgungsfunktion des Staates, der einseitig auf Menge abzielt. Es gibt nicht wenige Bürger in diesem Land, die auch im Verzicht Vorsorge sehen, und diese Menschen sollte der Staat – d. h. jene, die ihn verwalten und jene, die ihn regieren und die Gesetze machen – ernstnehmen. Zu diesem Zweck muss dieser Staat versuchen – das ist eine sehr schwierige Sache –, dem Bürger klarer zu zeigen, dass alles seine zwei Seiten, oft auch mehrere, hat. Es genügt nicht mehr, von dem, was man will, nur noch die Vorteile zu beschreiben. Immer wenn wir über grosse Infrastrukturen hier in diesem Saal entscheiden, tun wir es im Bewusstsein ihrer Vorteile. Und immer wenn diese beschlossenen Infrastrukturen da sind, erleben wir sie nur als Nachteile. Wir sind in das Stadium gekommen, in dem das aufzufallen beginnt. Eine der verständlichsten, aber auch heimtückischsten Abwehrreaktionen ist die, mit einer Filigran-Demokratie erreichen zu wollen, dass die Nachteile stets am andern Ort sind, also im ganzen Staat die Zustände herzustellen, die jeder persönlich für sich beansprucht. Es ist ganz klar, dass es ein unmögliches Unterfangen ist; es führt zur Auflösung dieses Staates. Wenn in diesem Staat das Bewusstsein geweckt werden soll, dass Verzichte notwendig sind, dann muss vorher das andere Bewusstsein wach werden, dass nämlich an der Schattenseite unserer Wohlstandsvilla die Störungen sitzen, dass Infrastruktur und Mechanisierung an sich nicht nur freier, sondern eben auch bedrängter machen, das Bewusstsein, dass wir täglich die Nachteile fremder Vorteile dulden wollen, weil wir täglich mit den eigenen Vorteilen eben auch andern Nachteile schaffen. Das war bis heute dem Bürger nicht klar. Niemand hat es ihm auch klar gemacht. Nun erfährt er es auf dem Leidensweg, jeder im Glauben, nur er habe Nachteile zu tragen. Wer nur Nachteile sieht, verzichtet nicht, das schiene ihm Resignation; er beginnt dann zu rebellieren. Verzicht ist ein untrügliches Merkmal der Freiheit, vielleicht ein seltenes Wort, aber es stimmt. Bis jetzt fällt uns nur der Verzicht auf Nachteile leicht. Verzicht ist aber etwas Umfassendes. Wenn eine Region eine Hochspannungsleitung oder eine neue Bahnstrecke ablehnt, dann beansprucht sie trotzdem ungeschmälert alle Vorteile dieser Einrichtungen, wenn sie anderswo gebaut werden. Das Verführerische an der demokratisierenden Regionalisierung liegt darin, dass sie die eidgenössische Solidarität künftig auf den Genuss der Vorteile beschränken möchte. Es ist wichtig, dass sich unser Volk darüber ausspricht. Die Grenzen der Demokratie, der Volksherrschaft – ich bin überzeugt – liegen da, wo die Bereitschaft aufhört, etwas zu dulden, das andern nur Vorteile verschafft. Wir leben so dicht ineinander und sind so stark mechanisiert, dass Geniesse und Dulden sich nicht mehr trennen lassen. Wenn wir nicht mehr zum Dulden bereit oder fähig sind, müssen wir uns über die Verzichte einigen. Das ist aber nur im nationalen Gespräch möglich, wo es eben nationale Interessen berührt. Die Atomkraftwerke gehören sicher zu den gewaltigsten Erscheinungen unserer zyklischen Aera. Wir haben sie nicht gewählt – sie haben uns gewählt. Die Alternative: Atom ja oder nein? stellt sich gar nicht, weil es sie nicht gibt, jedenfalls für unsere Generation nicht. Sicher

Ist die Auflehnung vieler ernsthafter Mitbürger gegen diese Werke achtbar. Sie ist auch wichtig. Wenn unsere Nachfolger die Atomabhängigkeit sollen überwinden können, dann müssen jetzt die Umdenkprozesse stattfinden. Es ist wichtig, dass das Volk zu dieser Fragestellung bezieht. Sie ist existenziell, aber das soll nicht in einer Form geschehen, wo es bloss darum geht, sich die A-Werke wie Schwarze Peter gegenseitig zu unterschieben. Dann schon lieber ehrlicher, wie etwa beim Absinth-Artikel der Bundesverfassung, mit unmissverständlicher Fragestellung, mit Vor- und mit Nachteilen. Unsere Zukunft kommt, auch wenn wir sie nicht wollen, und je einseitiger wir sie uns vorstellen, desto unangenehmer wird sie uns überraschen. Wir werden sie nicht bewältigen, wenn wir einfach versuchen, morgen das Gegenteil von dem zu machen, was gestern als wichtig erschien. Das verleitet zu Einseitigkeit. Viele suchen das einfache Leben, aber es sollte mit Wasserspülung ausgerüstet sein. So ungefähr sieht eine zerrissene Seele aus, und ich würde glauben, dass wir diesen Geisteszustand überwinden müssen und das setzt natürlich auch voraus, dass wir uns aussprechen. Aber das Denken, auch in der demokratischen Gesellschaft, kann nicht bei sich selber aufhören. Jedes Denken muss auf das Ganze gerichtet sein. Wir müssen verstehen, dass zur Landesverteidigung auch die soziale Sicherheit gehört. Wir müssen aber auch begreifen lernen, dass Lebensqualität Infrastrukturen voraussetzt, die man nicht nur beanspruchen kann, sondern auch dulden muss.

Ich danke allen, die Interesse gezeigt haben an dieser grossen Debatte. Ich danke auch für die Kritik, die ich hier gehört habe. Ich danke vor allem der Kommission, die nach ihrem allgemeinen Urteil nicht nur eine grosse, eine gründliche, sondern auch eine sehr gute Arbeit geleistet hat. Die Herren in dieser Kommission haben gerungen. Das Resultat stellt – wie ich glaube – dem schweizerischen Parlament ein Zeugnis aus, das auch das Volk in seinem positiven Sinne nicht übersehen wird. Ich danke Ihnen. (Starker Beifall)

Bundesbeschluss zum Atomgesetz

Arrêté fédéral concernant la loi sur l'énergie atomique

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Le président: Nous avons une motion d'ordre de M. Baechtold qui souhaite renvoyer cette discussion à la session de juin.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Baechtold	4 Stimmen
Dagegen	142 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Titel erster Abschnitt

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, titre première section

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1 Abs. 1

Antrag der Kommission

Titel

Gegenstand, Zuständigkeit und Inhalt

Wortlaut

Wer eine Atomanlage im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1959 über die friedli-

che Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz (Atomgesetz) erstellen will, braucht dazu eine Rahmenbewilligung des Bundesrates; ihre Erteilung unterliegt der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Für die Erstellung von Anlagen eidgenössischer Anstalten und Institute zu Forschungs- und Lehrzwecken finden die für diese Anstalten und Institute geltenden Vorschriften Anwendung.

Antrag Carobbio

Abs. 1

... Rahmenbewilligung der Bundesversammlung. Für die Erstellung ...

Abs. 1bis

Abweichend vom Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962 wird die Bewilligung mit einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss erteilt, der dem fakultativen Referendum unterstellt ist.

Antrag Bonnard

Abs. 1

Nach Entwurf des Bundesrates

Art. 1 al. 1

Proposition de la commission

Titre

Objet, compétence et teneur

Texte

Celui qui entend construire une installation atomique au sens de l'article 1er, 2e alinéa, de la loi fédérale du 23 décembre 1959 sur l'utilisation pacifique de l'énergie atomique et la protection contre les radiations (loi sur l'énergie atomique) doit être en possession d'une autorisation générale du Conseil fédéral, dont l'octroi est soumis à l'approbation de l'Assemblée fédérale. La construction d'installations destinées à des établissements et instituts fédéraux est régie par les prescriptions applicables à ces établissements et instituts.

Proposition Carobbio

Al. 1

... autorisation générale de l'Assemblée fédérale. La construction...

Al. 1bis

En dérogation à la loi du 23 mars 1962 sur les rapports entre les conseils, l'autorisation sera accordée par la voie de l'arrêté fédéral de portée générale soumis au référendum facultatif.

Proposition Bonnard

Al. 1

Selon le projet du Conseil fédéral

Reiniger, Berichterstatter: Hier kommen wir bereits zum ersten Hauptantrag der Kommission, der vom Bundesrat abweichend die Erteilung von Rahmenbewilligungen nicht abschliessend dem Bundesrat überlassen möchte, sondern der Bundesversammlung ein Genehmigungsrecht einräumt. Die Gründe, welche die Kommission zu diesem Vorschlag geführt haben, sind in der Eintretensdebatte bereits eingehend diskutiert worden. Wir sind – um es noch einmal kurz zusammenzufassen – davon ausgegangen, dass die Erteilung der Rahmenbewilligung für ein neues Kernkraftwerk heute ein hochpolitischer Entscheid ist. Wegen der politischen Brisanz, die ihm innewohnt, scheint es gerechtfertigt, ihn auch derjenigen Instanz zuzuweisen, die in unserem Land üblicherweise die wichtigeren politischen Entscheide fällt. Dies ist nicht der Bundesrat, sondern die Bundesversammlung. Wir glauben überdies, mit der Einführung des Genehmigungsrechtes auch den Unterzeichnern der Atominitiative ein Stück weit entgegenkommen zu

können, die ja die Zustimmung der Stimmberechtigten einer betroffenen Region fordern.

Die Kommission hat verschiedene Varianten geprüft, um irgendeine Weiterzugsmöglichkeit des bundesrätlichen Entscheides gesetzlich zu verankern, so zum Beispiel auch die Möglichkeit des Weiterzugs ans Bundesgericht. Da die Schaffung dieser Möglichkeit des Weiterzugs eine Ausnahme vom Prinzip der Nichtunterstellung des Bundesrates unter die Verwaltungsgerichtsbarkeit darstellt und da vor allem der weiterziehbare Entscheid in diesem konkreten Falle nicht eigentlich justizierbar ist – es stellen sich dabei nicht vorwiegend rechtliche Fragen, sondern der Entscheid ist in erster Linie ein technischer und ein Ermessensentscheid –, verzichtete die Kommission auf die Weiterverfolgung dieser Lösung. Als weitere Variante wurde diejenige des Weiterzugs des bundesrätlichen Entscheides auf dem Beschwerdeweg an die Bundesversammlung geprüft. Zwar besteht heute noch ein kleiner Rest parlamentarischer Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Instanzenzug Bundesrat-Parlament wird jedoch in der Rechtslehre stark angefochten. Die Lösung wurde aus rechtlichen und praktischen Gründen von der Kommission verworfen. Zur Verfassungsmässigkeit der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Lösung habe ich mich bereits am Ende der Eintretensdebatte geäussert. Da diese Lösung eine Möglichkeit bietet, den Entscheid über die Erteilung einer Rahmenbewilligung politisch breiter abzustützen, beantragt Ihnen die Kommission – der Entscheid ist mit 22 zu 4 Stimmen gefallen –, ihrem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

M. Pedrazzini, rapporteur: Une proposition de confier l'autorisation générale à l'Assemblée fédérale a été discutée au sein de la commission. Celle-ci l'a rejetée par 16 voix contre 11. L'arrêté fédéral soumis à notre examen part de l'idée que la construction et l'exercice des centrales nucléaires ressortissent au domaine de l'économie privée. L'autorisation générale, telle qu'elle est prévue, est une autorisation de police – excusez-moi, Monsieur Bonnard, je prends déjà quelques-uns de vos arguments. Le requérant y a droit si sa demande remplit les conditions prévues par la loi. Or l'application des lois selon la séparation des pouvoirs relève de la compétence du Conseil fédéral en tant qu'organe exécutif. Si l'on attribuait à l'Assemblée fédérale le pouvoir de prendre cette décision, cela pourrait conduire à de fâcheuses situations – une politisation exagérée du problème ou une composition politique différente des deux Chambres, avec la différence des intérêts qu'elles représentent. N'oublions pas à ce propos les parts de propriété et la participation financière des cantons dans les entreprises exploitant les installations nucléaires. Pour ces raisons, le Conseil fédéral n'a pas adhéré à la proposition des experts qui prévoyaient de donner à l'Assemblée fédérale la compétence d'octroyer l'autorisation générale. A noter encore qu'en réponse à la procédure de consultation, seuls cinq cantons se sont prononcés en faveur de la variante Assemblée fédérale – particularité intéressante: sur le territoire de ces cinq cantons, la CEDRA avait procédé à des sondages préliminaires du sous-sol.

A titre de compromis, notre commission a décidé, lors de la seconde lecture et par 22 voix contre 4, de modifier le 1er alinéa du premier article en ajoutant: «L'octroi de l'autorisation générale est soumis à l'approbation de l'Assemblée fédérale.» Cette approbation doit être conçue d'une façon analogue à la réglementation en matière de traités internationaux. Appliquer cette réglementation à l'octroi d'une autre autorisation générale signifierait que le Conseil fédéral ne peut pas accorder cette autorisation sans le consentement préalable de l'Assemblée. En introduisant cette réserve, la commission a voulu élargir la base politique de l'autorisation générale tout en se rendant compte, surtout après un rapport circonstancié des experts juridiques, qu'un tel complément n'est pas exempt d'inconvénients. Tant qu'il y aura unité de vues entre l'As-

semblée fédérale et le Conseil fédéral, aucun problème juridique ne se posera. Pourrait-il y avoir, au moment de l'approbation de l'Assemblée, divergence d'opinion avec le Conseil fédéral? Compte tenu du droit légitime du requérant à l'obtention de l'autorisation, il ne semble pas possible que des divergences puissent éclater. En effet, le Conseil fédéral ne soumettra l'approbation à l'Assemblée fédérale que si sa décision relative à l'autorisation générale est positive, après la clôture des opérations indiquées aux articles 5, 6, et 7 de l'arrêté et si les conditions énumérées à l'article 3 sont remplies. Au contraire si l'une des conditions pour l'obtention de l'autorisation générale n'est pas remplie, le Conseil fédéral prendra une décision négative qui ne sera pas soumise à l'Assemblée fédérale. On peut se demander si l'Assemblée fédérale ne pourrait pas, dans ce cas, obliger le Conseil fédéral à délivrer une autorisation. Sur ce point, je dois vous dire que les avis des juristes sont partagés et qu'il y aura lieu d'être plus précis au moment de la révision totale de la loi.

Le Parlement a une tâche éminemment politique. L'approbation de la part de l'Assemblée fédérale pose un problème qui, de technique qu'il était à l'origine, est devenu politique; cette approbation représente une plus large garantie des droits du peuple. C'est pour cette raison que la commission vous recommande d'approuver sa proposition. Pour être complet, je vous dirai aussi que, parallèlement au problème «Assemblée fédérale et Conseil fédéral», la commission a entendu l'avis des experts sur l'opportunité de prévoir un recours auprès de Tribunal fédéral ou de l'Assemblée fédérale, contre les décisions du Conseil fédéral.

Les experts ont exprimé l'avis que l'on devrait s'abstenir pour des raisons juridiques de prévoir un recours au Tribunal fédéral. Je vous en ferai savoir les motifs en répondant probablement à la proposition de M. Bonnard.

En ce qui concerne le recours auprès de l'Assemblée fédérale, les experts rappellent que les dispositions de l'article 79 de la loi sur la procédure administrative constituent un «résidu» historique. Ils estiment aussi, dans ce cas, que des motifs juridiques s'opposent à une telle voie de recours.

M. Bonnard: Les arguments essentiels en faveur de la proposition de votre commission sont au nombre de trois: l'extension du droit de participation de la population qui s'exprimerait par ses députés, la transparence de la procédure puisque les débats parlementaires sont publics, enfin la grande portée politique de la décision.

Le Conseil fédéral et la commission ont tenu compte des préoccupations qui sont à la base des deux premiers arguments. Le projet qui vous est soumis prévoit en effet la publication de la requête des constructeurs, le dépôt public des documents, la publication des avis recueillis et des rapports d'expertises, le droit de quiconque de présenter des observations ou des objections et enfin la publication de la décision. Nul doute que ces mesures sont propres à associer plus étroitement le peuple à la décision et à rendre plus transparente la procédure et que ces règles constituent, à beaucoup d'égard, un progrès sensible. Peut-être même ces règles vont-elles, sur certains points, trop loin. Peu importe cependant, je ne m'oppose pas à ces mesures qui présentent une concession importante en faveur d'une opinion publique qui peut avoir des raisons légitimes d'être préoccupée.

Quant au premier argument présenté en faveur d'une compétence de l'Assemblée fédérale, la grande portée politique de la décision, le Conseil fédéral en a tenu compte aussi puisqu'il propose de reprendre, dans sa compétence, toutes les autorisations successives, alors qu'aujourd'hui, plusieurs de ces décisions sont de la compétence du Département fédéral des transports, communications et énergie, sous réserve du droit de recours au Conseil fédéral. Cette proposition-là constitue aussi un progrès sensible. Faut-il aller plus loin et obliger le Conseil fédéral à soumettre sa décision d'autorisation à l'approba-

tion de l'Assemblée fédérale? Je ne le crois pas. Il appartient au Conseil fédéral, en vertu de l'article 102, 1er chiffre de la constitution que l'on n'a pas invoqué jusqu'ici, de diriger les affaires fédérales conformément aux lois et arrêtés votés par l'Assemblée fédérale et éventuellement par le peuple. Ce pouvoir qui fait de lui l'autorité directrice et exécutive supérieure de la Confédération – relisez l'article 95 de la constitution – est en réalité celui de conduire la politique fédérale dans les limites générales possées par nous dans la législation. Le peuple suisse et les cantons ont voulu que le Conseil fédéral ait ce pouvoir. Il doit dès lors en avoir les moyens. Or, le moyen essentiel pour lui sur ce plan c'est son droit de prendre une décision dont il assume publiquement, seul, la responsabilité. Dans cette conduite des affaires de politique fédérale, notre rôle à nous est clairement défini. D'une part, nous avons le pouvoir du législateur qui nous permet de fixer les limites, le cadre dans lequel la politique fédérale doit être menée par le gouvernement. D'autre part, nous avons un pouvoir de contrôle, que nous exerçons par la discussion du rapport périodique sur les Grandes lignes de la politique gouvernementale, par l'action de nos commissions permanentes – en particulier des Commissions de gestion et des finances – en plénum par la discussion du rapport de gestion, du budget, des comptes, par nos droits d'interventions personnelles et enfin par l'élection du Conseil fédéral.

En soumettant à l'approbation du Parlement certaines décisions qui relèvent, par leur nature, des compétences attribuées au Conseil fédéral, nous engendrons la confusion des pouvoirs, l'incertitude et la dilution des responsabilités. A cet égard, la question épineuse et brûlante du partage des compétences entre cantons et Confédération est pleine d'enseignements. Le besoin impérieux d'un nouveau partage s'impose, de l'avis unanime, parce que dans la situation actuelle il y a trop de domaines où cantons et Confédération sont à la fois compétents. Il s'ensuit que les responsabilités – c'est une constatation que nous faisons tous les jours – sont mal assumées. Il est surprenant et piquant de noter qu'au moment même où cette constatation est faite et s'impose avec de plus en plus de force, notre commission nous propose précisément une solution où finalement deux autorités décident. C'est bien la plus mauvaise des solutions.

Au moment même où il importe que l'autorité morale du Conseil fédéral demeure intacte, où il importe que la confiance qui doit lui être accordée pour gouverner soit plus renforcée que jamais à cause de la difficulté croissante des problèmes, notre commission nous propose de lui enlever une attribution essentielle. Je ressens personnellement cette proposition comme un vote de défiance à l'égard du Conseil fédéral. Je ne peux d'ailleurs m'empêcher d'imaginer la satisfaction que doivent éprouver ceux qui pourraient avoir un certain intérêt à développer l'énergie nucléaire au-delà du nécessaire, parce que nos commissaires leur donnent le pouvoir supplémentaire de jouer l'Assemblée fédérale contre le Conseil fédéral et je vous assure qu'ils ne s'en priveront pas.

Le Conseil fédéral étant l'autorité qui dirige la politique fédérale dans le cadre des lois et arrêtés que nous votons, il doit pouvoir exercer ce pouvoir dans les domaines les plus importants. Si nous ne maintenons pas ce principe, nous risquons de vider peu à peu de leur substance des compétences naturelles du gouvernement. Or, s'il est un domaine important, c'est bien celui de la politique de l'énergie. En confiant à l'Assemblée fédérale le soin d'approuver ou de refuser les autorisations générales accordées dans des cas concrets par le gouvernement, nous transférons à l'Assemblée fédérale la responsabilité réelle de la politique nationale de l'énergie. En effet, l'autorisation générale dépendra du besoin qui sera lui-même fonction de la nécessité de remplacer le pétrole et de la possibilité de développer d'autres formes d'énergie ou de faire de plus amples économies d'énergie. Autrement dit, l'auto-

risation générale dans un cas concret prendra en considération presque tous les éléments importants de la politique globale de l'énergie en Suisse. Autrement dit encore, l'octroi ou le refus d'une autorisation générale dans un cas concret fixera les Grandes lignes de la politique fédérale de l'énergie au moins pour une certaine durée.

La question est dès lors de savoir si l'Assemblée fédérale est bien le lieu où cette politique doit être fixée. Je prétends que non. Notre rôle à nous est d'en déterminer le cadre. C'est ce que nous faisons en ce moment en introduisant, par exemple, la clause du besoin et en définissant les conditions auxquelles l'existence d'un besoin effectif pourra être admise par le gouvernement. En revanche, nous ne sommes pas bien placés pour dire si, dans un cas concret, ces conditions sont ou non réalisées. Cette question dépendra de l'appréciation des circonstances existant dans la réalité au moment où le problème sera posé. Il s'agira, par exemple, de savoir quels sont, à cette époque, les risques concrets de l'énergie nucléaire, quelles sont les économies d'énergie encore possibles ou les autres sources d'énergie encore susceptibles de développement réel. Pour répondre à ces questions difficiles, il faudra de multiples expertises, des discussions approfondies mais dans un climat serein où les partenaires et les intéressés cherchent ensemble où se trouve la vérité du moment en dehors de toute passion. Le Conseil fédéral est le lieu où peut se faire cette recherche. Si elle doit se faire aussi dans notre Parlement, elle se passionnera sans apporter d'éléments supplémentaires. Bien sûr, nous aurons à disposition les éléments d'appréciation du Conseil fédéral mais nous n'y ajouterons rien de supplémentaire. Nous pourrions tout au plus les apprécier autrement. Dès lors, de deux choses l'une: ou bien nous suivrons le Conseil fédéral, et le rapporteur de langue française disait que ce serait la règle quasi constante, et alors notre procédure d'approbation ne sera finalement rien d'autre qu'une formalité qui prolongera inutilement la durée des démarches que les constructeurs doivent accomplir; ou bien nous refuserons de suivre le Conseil fédéral et nous aurons alors simplement substitué notre propre appréciation à celle du gouvernement, sans que nous puissions démontrer que la nôtre sera meilleure. Vous le voyez bien, en effet, tous les jours: nos propres moyens d'investigation, ceux que nous avons comme parlementaires individuels, sont infiniment plus modestes et plus sujets à caution que ceux que le Conseil fédéral a à sa disposition.

C'est pourquoi j'aboutis à la conclusion que la proposition de la commission n'apporte, en définitive, aucun avantage réel et qu'elle risque au contraire d'entraîner de sérieux inconvénients. Il vaut dès lors mieux y renoncer. Je sais qu'on a objecté que l'Assemblée fédérale possède déjà des compétences analogues, par exemple en matière de routes ou de chemins de fer. Mais ces objections ne me paraissent pas pertinentes. Au moment où ces raisons ont été décidées, les circonstances étaient entièrement différentes. Si la compétence que l'Assemblée fédérale possède en ces matières n'a pas entraîné d'inconvénients sérieux, on ne saurait en inférer qu'il en ira de même en matière atomique. D'ailleurs, les récents débats, rappelez-vous-en, que nous avons eus au sujet de certains tronçons de routes nationales ont parfaitement montré combien l'Assemblée fédérale est en définitive mal placée pour trancher des problèmes concrets. Nous avons dû nous borner à demander au Conseil fédéral un rapport. Lorsque nous aurons ce rapport, nous serons singulièrement mal placés pour décider de son sort parce qu'il dépendra, dans une large mesure, de circonstances locales que seule une petite minorité d'entre nous connaît réellement.

En définitive, je comprends bien ce qui a surtout guidé la commission, M. le rapporteur de langue allemande l'a dit. Il s'agit de faire une concession à ceux qui redoutent l'emploi de l'énergie atomique et une concession suffisante pour rendre inutile l'initiative populaire dont nous discuterons tout à l'heure. Cette méthode n'est à mes yeux

pas la bonne. En faisant cette concession, nous céderions à une émotion que je considère comme passagère. Non pas que le problème soit passager, mais parce que l'incertitude dans laquelle nous sommes maintenant et qui est source d'une inquiétude que je comprends, sera certainement éliminée par les progrès que les chercheurs feront dans un prochain avenir. Alors, pour des motifs passagers, nous nous engagerions définitivement dans une voie nouvelle que nous regretterons. Je vous invite à voter ma proposition.

M. Carobbio: Sur la signification politique de la décision concernant l'autorisation générale de construire une centrale atomique, il ne devrait plus y avoir de doute. Le débat d'entrée en matière, comme la discussion qui s'est développée dans le pays, le confirment. Le Conseil fédéral lui-même l'admet quand, dans son message, il motive la proposition de donner la compétence de décider à l'exécutif au lieu du Département des transports et de l'énergie, comme c'était le cas jusqu'ici. C'est du reste ce qu'a admis également la commission de ce conseil quand, appelée à trancher entre la thèse de ceux qui se rallient à la proposition du Conseil fédéral et celle de ceux qui proposaient de transférer la compétence à l'Assemblée fédérale, elle a adopté la solution de compromis qui reconnaît à cette dernière pratiquement un droit de veto. Conseil fédéral et commission motivent, je le répète, leurs propositions en partant de la constatation, et je cite le message du Conseil fédéral, que «l'autorisation de construire des centrales nucléaires et l'exécution des travaux sont devenues une affaire politique». Une affaire, plusieurs l'ont dit ici lors du débat d'entrée en matière, sur laquelle il est important d'assurer à tous ceux qui sont concernés le droit de s'exprimer. Une affaire, je le souligne, en laquelle il est fondamental de réaliser le maximum de démocratie. En effet, l'enjeu des choix concernés par l'autorisation à construire des centrales atomiques est trop important pour avoir des hésitations à étendre au maximum possible les droits démocratiques en matière de politique d'énergie et en particulier de l'énergie atomique. Mais le Conseil fédéral, au lieu de tirer les conclusions logiques de sa constatation, selon laquelle on est confronté à un problème politique d'importance primordiale pour le développement de l'Etat de droit et de la démocratie, se limite à proposer pour les cantons et les communes une forme de consultation et pour les citoyens la possibilité d'introduire, lors de la procédure pour l'octroi de l'autorisation générale, des observations. Une solution, à mon avis, insuffisante, bien qu'elle constitue un pas en avant par rapport à la situation en vigueur. Et cela en considération des interrogations, des oppositions, des réactions que l'octroi de l'autorisation de construire avec tous les problèmes qui en découlent provoque, non seulement chez les citoyens directement concernés mais chez les citoyens de tout le pays.

Pour toutes ces raisons, je suis partisan d'une solution qui donne la compétence de décider et non seulement de ratifier l'octroi de l'autorisation générale à l'Assemblée fédérale et introduire le droit de référendum facultatif sur la décision prise par le Parlement.

A mon avis, cela est la solution qui tient réellement compte du caractère politique du problème, qui assure une transparence complète sur les délibérations qui mettent en question des valeurs fondamentales de la vie et de la société et de l'homme, qui réalise réellement les droits démocratiques populaires. Seule solution qui permettrait aux représentants du peuple, de toutes les tendances politiques et idéologiques, et au peuple lui-même de se prononcer et qui sera une garantie que les décisions qui seront prises tiendront compte de tous les aspects du problème et surtout prendront en considération en priorité les intérêts et les aspirations de la collectivité et du pays.

Je connais les objections qu'on oppose à une telle solution. D'un côté, ce sont des réserves d'ordre juridique.

L'autorisation de construire serait un acte administratif de la compétence exclusive du gouvernement, le seul qui soit vraiment en mesure de juger de tous les aspects du problème, en particulier de ses aspects techniques et scientifiques. D'un autre côté, une solution telle que celle que je préconise allongerait excessivement la procédure d'octroi de l'autorisation de construire. Ou encore: un vote populaire sur de telles questions risque de revêtir un caractère émotif plutôt que rationnel. Certes, ce sont là des objections qui méritent attention, mais étant donné l'ampleur des problèmes que pose la construction des centrales atomiques et surtout, le danger que présentent ces dernières, ces objections doivent être reléguées au second plan.

Du reste, il s'agit avant tout de faire des choix politiques plutôt que des choix techniques ou scientifiques. Dans cette optique, l'Assemblée fédérale et le peuple doivent être considérés comme étant les organes de décision les mieux habilités à choisir et à décider. S'il devait en être autrement, il faudrait émettre des doutes sérieux sur le caractère démocratique de nos institutions.

Du reste, on ne peut pas oublier que 124 000 citoyens, en signant l'initiative sur les installations atomiques, ont affirmé leur volonté de voir élargir les droits populaires et démocratiques quant aux choix à faire en matière d'énergie et en particulier d'énergie atomique.

Du reste, d'autres avant moi ont formulé la proposition visant à soumettre au référendum facultatif la décision relative à l'octroi de l'autorisation générale de construire une centrale atomique. Je citerai entre autres le Conseil d'Etat du canton du Tessin, qui, lors de la procédure de consultation à propos du projet de loi, a soumis au Conseil fédéral la même proposition, que je me suis du reste borné à reprendre dans le cadre de l'amendement que je propose d'apporter à l'article 1er, alinéa 1bis. Le gouvernement tessinois a motivé cette proposition de la manière suivante:

«Siamo dell'avviso che la competenza al rilascio della licenza generale venga conferita all'Assemblea federale anziché al Consiglio federale. Si tratta infatti di decisioni di grande importanza e di portata generale in quanto interessanti vaste regioni o addirittura tutto il paese.

Questo a maggior ragione per i depositi di scorie radioattive, praticamente illimitati nel tempo e interessanti comunque un periodo di molte generazioni.» Et encore:

«In merito alla procedura di esame delle domande giudichiamo favorevolmente l'allargamento della stessa nel senso di una migliore partecipazione della popolazione interessata.

Auspichiamo comunque un'aggiunta di un nuovo disposto così formulato:

,Art. 3bis (riservata una diversa numerazione)

In deroga alla legge sui rapporti fra i consigli del 23 marzo 1962 il rilascio della licenza da parte dell'Assemblea federale è fatto con decreto federale di carattere obbligatorio generale soggetto a referendum facoltativo.'

Come già abbiamo detto al punto 1 della presente, questa precisazione è dovuta all'importanza che può avere una licenza del genere in particolare per la sua portata di carattere generale.

E' ben vero che in questo caso si tratterebbe di un atto amministrativo (Verwaltungsakt), tuttavia la sua portata generale induce a far si che la licenza non sia concessa sotto forma di un decreto semplice, ma bensì con un decreto di carattere obbligatorio generale soggetto a referendum: e ciò anche se l'atto medesimo non conterrà, di regola, norme di carattere generale e astratto.»

Pour une fois, je ne peux qu'être d'accord avec le gouvernement de mon canton et j'espère que vous l'êtes aussi.

En conclusion, je vous invite à appuyer ma proposition.

Frau Morf: Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, den Entscheid zur Bewilligung des Baus einer Atom-anlage der Bundesversammlung zu übertragen. Man hat sich dann darauf geeinigt in der Kommission, dass der Bundesrat die Bewilligung vorbereitet, die Bundesversammlung sie genehmigt. Diese Arbeitsteilung scheint mir gut und sinnvoll zu sein.

Ich möchte mich nun zu den Einwendungen von Herrn Bonnard äussern. Die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb von Atomkraftwerken ist ein Entscheid von grosser politischer Tragweite. Alle sind sich darüber einig, was das eigentlich heissen sollte: Ein solcher Entscheid muss jedesmal auf demokratischem Wege verankert werden, er muss transparent sein, er soll nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit zustande kommen. Manche meinen vielleicht, es wäre erstens speditiver und biete zweitens sachlich-rechtlich mehr Gewähr, wenn der Bundesrat allein entscheide. Beide Argumente täuschen. Bei Entscheiden von so grosser Tragweite, die nur durch die Exekutive getragen würden, könnten so grosse Schwierigkeiten und sogar so heftige Konfrontationen auf anderen als politischen Ebenen entstehen, dass die Verzögerungen viel grösser sein würden, als wenn die Entscheidungen auch noch durch die demokratische Mühle unseres Parlaments gehen und dort durch die entsprechende Meinungsvielfalt gefiltert werden. Das sollte auch die vehementesten Atomkraftwerk-Befürworter überzeugen. Das andere Argument, nämlich der Vollzug der Gesetze obliege dem Bundesrat, also müsse der Bundesrat für den Entscheid zuständig sein, ist in diesem Zusammenhang nicht stichhaltig. Entscheide von grosser politischer Tragweite mussten noch immer oder fast immer vom Parlament getragen werden, früher oder später. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass die Zuteilung von Eisenbahnkonzessionen – früher auch einmal ein sehr heisses Eisen – ebenfalls in die Kompetenz des Parlaments gelegt wurde. Schliesslich wäre als weiteres Argument, solche Entscheide vom Parlament genehmigen zu lassen, jenes anzuführen, das in der Botschaft zum Gesetz fairerweise sogar von den Experten angetönt wurde: Die Gefahr der Beeinflussung durch die direkt Interessierten und durch die Verwaltung ist bei kleineren Gremien oder bei einer Einmann-Entscheidungsinstantz grösser als bei einem 244köpfigen Parlament. Soviel zur sachlich-rechtlichen Beurteilung.

Für mich ausschlaggebend für meinen Antrag in der Kommission und für die Zustimmung zu der heutigen Fassung, den letzten Entscheid der Bundesversammlung zu übertragen, war folgende Ueberlegung: Wenn die interessierten bzw. betroffenen Kantone und Gemeinden und die Bevölkerung sich nur in Vernehmlassungen und Einwendungen äussern können, wenn man ihnen Atomkraftwerke auf ihr Gelände hinbaut, oder wenn sie sogar enteignet werden, falls man Atommüllanlagen bei ihnen aufstellen muss, dann scheint es mir besonders wichtig, dass wenigstens ein für die Bevölkerung möglichst repräsentatives Gremium sich mit diesen Vernehmlassungen und Einwendungen insofern auseinandersetzt, als es bei Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Bundesratsentscheids die Vernehmlassungen berücksichtigen kann. Würde man sie nicht berücksichtigen, würde man sich dennoch früher oder später damit zu befassen haben und erst noch möglicherweise unter sehr viel unangenehmeren Begleiterscheinungen, vielleicht in einer politischen Situation, die sich unnötigerweise zugespitzt hätte. Wer will das? Wer will dafür verantwortlich sein? Vielleicht teilen Sie nicht alle diese Bedenken, aber ich möchte doch an Sie appellieren, bereit zu sein, die politische Verantwortung für solche Entscheide mitzutragen und dem Artikel 1 Absatz 1 in der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Cavelti: Ich möchte den Antrag Bonnard unterstützen. Die rechtlichen Erwägungen, die zu diesem Antrag führten, sind richtig, so wie sie Herr Bonnard darlegte. Praktisch wird das Genehmigungsrecht der Bundesversammlung zu

einem unübersehbaren Kesseltreiben führen, bei welchem Parteien und einzelne Parlamentarier mit Eingaben und persönlichen Vorsprachen bombardiert werden, die wenig mit sachlichen Argumenten und Überzeugungen zu tun haben. Das Ergebnis wird sein, dass keine Atomanlagen mehr bewilligt werden oder höchstens solche in politisch schwachen Regionen, die sich im Parlament nicht genügend wehren können.

Ein weiterer Punkt: Was würden die genauen Abklärungen des Bundesrates anlässlich der Bewilligungserteilung nützen, wenn das Parlament sie hernach mit einem Federstrich aus politischen Gründen oder aus sachfremden Gründen unter den Tisch wischen kann? Weiter: Wer trägt denn die Verantwortung? Und wie würden die Fragen eines allfälligen Schadenersatzes geregelt werden? Ich sehe hier Fragen über Fragen, die rechtlich und praktisch nicht gelöst und auch nicht lösbar sind. Einzig richtig scheint mir eine klare Kompetenzregelung und Verantwortung in der Hand des Bundesrates, weshalb ich Herrn Bonnard unterstütze.

Jaeger: Ich habe in der Kommission ebenfalls den Antrag gestellt, dass die Bundesversammlung Bewilligungsinstanz zu sein habe, und möchte nochmals ganz kurz auf die Argumente eingehen, die dazu vorgebracht worden sind.

Wir haben gestern schon davon gesprochen, dass die Frage, ob eine Atomanlage gebaut werden soll, von grosser gesellschaftspolitischer Bedeutung ist und dass wir diese Frage deshalb auch politisch lösen müssen. Mit andern Worten: Ob eine Atomanlage erstellt werden soll oder nicht, ist ein politischer Entscheid. Wenn wir nun den politischen Gehalt dieses Entscheides akzeptieren, dann finde ich, müssen wir diesen Entscheid auch möglichst breit politisch abstützen. Das ist das eine.

Das andere: Gemäss Entwurf zur Teilrevision des Atomgesetzes wird die betroffene Bevölkerung keine eigentlichen Mitwirkungsrechte haben. Wir stellen fest, dass in diesem Punkt die Teilrevision des Atomgesetzes bei weitem noch nicht als faktischer Gegenvorschlag zur Initiative, wie das auch gestern angetönt worden ist, angesehen werden kann. Aus diesem Grunde sind die verschiedenen Parteien wie auch die grösseren Umweltschutzorganisationen zum Ergebnis gelangt, dass die Bundesversammlung, zusammen mit dem Bundesrat, die Verantwortung für die Bewilligung einer Atomanlage zu tragen habe. Ich glaube nicht, Herr Cavelti, dass dadurch eine Verwischung der Kompetenzen eintritt; im Gegenteil, es geht hier darum, etwas von dem zu verwirklichen, was auch in der Initiative verlangt wird, nämlich eine breitere Abstützung dieses unbestrittenen politischen Entscheides. Die Expertenkommission wie übrigens auch, wenn ich mich nicht täusche, Herr Bundespräsident Ritschard, haben schon bei verschiedenen Gelegenheiten darauf hingewiesen (siehe auch Seite 31 der Botschaft), dass durch den Einbezug der Bundesversammlung das Mitspracherecht des Volkes erweitert werden kann. Verzichten Sie also bitte nicht auf diese Möglichkeit!

Ich bin etwas enttäuscht, dass jetzt, nachdem wir uns in der Kommission mit dem Kompromissantrag, dass die Bundesversammlung nicht mehr im eigentlichen Sinne als Bewilligungsinstanz, sondern lediglich als Genehmigungsinstanz fungieren soll, einverstanden erklärt hatten, die Bundesversammlung nun bloss noch das politische Vetorecht besitzen soll. Ich möchte Sie also sehr bitten, dieses Minimum an politischer Abstützung, an Demokratiegewinn, wie es im Kompromissvorschlag, auf den wir eingeschworen sind, zum Ausdruck kommt, nicht wieder aufzugeben. Wir sollten uns hier ganz klar für diese mittlere Linie entscheiden, die auch schon in der Kommission mit der eindrücklichen Mehrheit von 22 zu 4 Stimmen gutheissen worden ist.

Weber-Altdorf: Zur Präzisierung meiner Ausführungen zum Eintreten, und nachdem ich in der Kommission diesen

Antrag auf Genehmigungsvorbehalt durch das Parlament gestellt habe, möchte ich noch einige ergänzende Ausführungen machen.

Unter Oeffnung der Demokratie verstehe ich nicht eine Demokratisierung, sondern eine qualitative Verbesserung unserer Institutionen. Die Energiefrage ist, wie Bundespräsident Ritschard bei seinem Eintretensvotum – ein hervorragend staatspolitisches Eintretensvotum – hier nun dargelegt hat, eine gesamt schweizerische Angelegenheit. Zur qualitativen Verbesserung gehört in erster Linie ein starkes, ich möchte sagen, ein stärkeres Engagement und der Zwang zur Verantwortlichkeit der Behörden. Wir haben in diesem Rate viel von Führungskraft des Parlamentes, Stärke des Parlamentes gesprochen. Ich glaube, hier wäre es am Platz, in dieser Richtung auch eine Tat folgen zu lassen. Zum andern gehört zur qualitativen Verbesserung die bessere Bewältigung der Minderheitenprobleme in unserer Demokratie. Ich gehe mit den Ausführungen von Herrn Bundespräsident Ritschard einig, dass Verzicht zur Freiheit, Anerkennung des Mehrheitsentscheides zur demokratischen Tugend gehören, und Einordnung und Hinordnung zum Ganzen das Wesen unserer Demokratie ausmachen. Es ist nun aber nach unserer Verfassung uns auch aufgetragen, die Minderheiten zu achten. Es ergeben sich Minderheitenprobleme, die wir nicht einfach mit Mehrheitsentscheiden bewältigen können. Wir brauchen eine angepasste Oeffnung der Demokratie in verfahrensrechtlicher wie auch in kompetenzrechtlicher Hinsicht. In diesem Zusammenhang verweise ich Sie auf unsere Diskussionen, die wir zum Jura-Problem gehabt haben. Die Oeffnung in diesem Sinne wird einerseits durch die Parteistellung der Kantone und Gemeinden verwirklicht und dann durch die Kompetenzzuweisung durch den Genehmigungsvorbehalt der Bundesversammlung. Auszuschliessen ist – das erkläre ich in aller Deutlichkeit – die Entscheidungskompetenz des Parlamentes, wie sie Herr Carobbio vorschlägt, oder das Parlament in der Funktion als Beschwerdeinstanz. Es geht lediglich um den Genehmigungsvorbehalt, wie er auch bei der Genehmigung von Staatsverträgen gilt. Ich habe gesagt, es handle sich bei der Energiepolitik um ein schweizerisches Anliegen. Was passiert zum Beispiel, wenn der Bundesrat auf Druck der unmittelbar betroffenen Kantone und Gemeinden, die Parteistellung im Verfahren haben, eine Bewilligung nicht erteilt? Die Standortfrage von Werken oder von Entsorgungs- oder Deponiestellen würde auf andere Landesteile verlegt. Die Kontrolle über eine solche Politik muss gerade auch zum Schutze der politisch Schwächeren in unserem Lande – ich denke hier an regional Schwächeren – in die Hand des Parlamentes gegeben werden. Ich habe Ihnen hier nur ein Beispiel dargelegt, wie es sonst zu Konflikten kommen könnte, die wir, durch eine politische Genehmigungskompetenz des Parlamentes festgelegt, vermeiden könnten. Nun ist auch mir klar, dass noch einige offene Fragen zu dieser politischen Rechtskonstruktion bestehen; in staatsrechtlicher Hinsicht ist die Frage des Gewaltentrennungsprinzips noch näher zu prüfen und in verfahrensrechtlicher Hinsicht, ob die Genehmigung durch das Parlament nicht nur die Rahmenbewilligung, sondern eventuell auch eine Nichtbewilligung durch den Bundesrat, oder spätere Aenderungen von Auflagen in der Bewilligung, die von wesentlichem Gehalt wären, beträfe.

Das sind noch offene Fragen; aber hier muss nun das Zweikammer-System spielen, dass nämlich der zweite Rat, der Ständerat, das rechtliche Gewissen – wie er sich hier und da ausdrückt – nun zu spielen hat. Wir in diesem Rate setzen jetzt einmal den politischen Akzent, und es ist dann die Aufgabe im Zweikammer-System, im Differenzbereinigungsverfahren dann die entsprechenden Lösungen zu suchen. Politisch wird auch eingewendet, es führe zu Verzögerungen in der Behandlung der Rahmenbewilligung, es könnte zu einem negativen Entscheid des Parlamentes kommen, entweder dass eine der beiden Kammern nicht zustimmen würde – dann kommt ja der Entscheid nicht

zustande –, oder dass das Parlament (beide Räte) sich in Opposition zur bundesrätlichen Genehmigungspolitik stellen würde. Wenn es dann so weit ist, dass sich eine Kammer oder das Parlament gegen den Bewilligungsentscheid des Bundesrates aussprechen würde, dann ist eine Situation eingetreten, die nicht mehr nachzuvollziehen ist. Ich vertraue persönlich auf die Kraft, die Objektivität und die Verantwortung des Parlamentes, und ich bin deshalb für eine Parlamentskompetenz.

Bratschli: Ich möchte mich in den Schlussfolgerungen grundsätzlich dem Votum von Herrn Weber anschliessen. Dieser Vermittlungsvorschlag wurde in der Kommission nach langer Diskussion so gefunden, wie er Ihnen jetzt vorgelegt wird: ein Genehmigungsrecht durch das Parlament. Herr Weber hat schon ausgeführt, weshalb. Es handelt sich doch um hochpolitische Fragen, die wir zu entscheiden haben in den nächsten Jahren. Die Atomfragen werden sich nicht von heute auf morgen beruhigen, sondern hier braucht es wahrscheinlich noch auf Jahre hinaus das Vertrauen des Volkes in diejenige Instanz, die darüber entscheidet. Da muss ich einfach sagen: Da gehügt nur die höchste Instanz in unserem Volke, das ist der Repräsentant des Volkes, das ist die Bundesversammlung. Es ist doch sonst nicht logisch, wenn wir zum Beispiel Eisenbahnkonzessionen bewilligen, wenn wir über Autobahnlinienführungen entscheiden, wenn wir sagen, wie der Herr Bundespräsident – und hier muss ich ihn am Wort nehmen –, die Elektrizitätsversorgung sei gleich wichtig und auf die gleiche Stufe zu stellen wie die Landesverteidigung oder andere wichtige Fragen. Ich glaube, diese Lösung ist unbedingt nötig, auch deshalb, weil noch auf Jahre hinaus die Fragen, die hier zu entscheiden sind, sehr schwierig sein werden. Ich erinnere an das, was ich gestern gesagt habe: Die Bedürfnisfrage wird nach wie vor immer sehr heikel sein. Deshalb nämlich, weil beim Bau eines Atomkraftwerkes von der Bewilligung bis zum Betrieb des Atomkraftwerkes ungefähr zehn Jahre vergehen; wenn Sie heute den Bedarf in zehn Jahren beurteilen müssen, so ist die Ermessensspannweite außerordentlich gross.

Für solch schwierige Fragen ist doch nur die höchste Instanz die richtige. Es geht letztlich auch um die Frage des Vertrauens. Das Volk ist in bezug auf die Atomfrage unsicher. Geben wir dem Volk doch das Vertrauen zurück, indem wir dokumentieren, dass wir uns als Parlament dieser Frage in jedem Fall annehmen und dafür auch die Verantwortung übernehmen werden. Dann haben wir – glaube ich – politisch den richtigen Entscheid getroffen.

Für mich persönlich ist das eine der entscheidenden Fragen dieses Gesetzes. Ich bitte Sie, dem Vermittlungsvorschlag der Kommission zuzustimmen.

Reiniger, Berichterstatter: Es sind nun alle Argumente für und gegen die von der Kommission vorgeschlagene Lösung noch einmal dargelegt worden. Sie sind für die Kommissionsmitglieder nicht neu. Im Vordergrund der Diskussion standen in der Kommission wie auch hier die Frage der Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Lösung unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung und die Frage der Zweckmässigkeit.

Zur Frage der Verfassungsmässigkeit sei wiederholt, was ich bereits am Ende der Eintretensdebatte gesagt habe: Die vorgeschlagene Lösung der Genehmigung durch die Bundesversammlung entspricht zwar nicht einem formal verstandenen System der Gewaltentrennung; doch war diese Gewaltentrennung nie eine absolute in unserem Staate, sondern es gab immer Zwischenformen im Sinne einer differenzierten, als Gesamtes in einem gewissen Gleichgewicht stehenden Gewaltenteilung. Es ist bereits an das Verfahren bei Eisenbahnkonzessionen und bei den Nationalstrassen erinnert worden.

Von einer Verfassungswidrigkeit – das haben die juristischen Experten immer wieder bestätigt – könnte erst dann

gesprochen werden, wenn die Zuweisung derartiger Kompetenzen an die Bundesversammlung sich häufen sollte und es dadurch zu einer wesentlichen Verschiebung der Gewichte zwischen Bundesrat und Bundesversammlung käme. Ich glaube, der beste Beweis dafür, dass die vorgeschlagene Lösung rechtlich einwandfrei ist, liegt darin, dass die Experten in ihrem Entwurf für eine Atomgesetzrevision bedeutend weiter gingen, sie haben sogar eine Beschlussfassung durch die Bundesversammlung vorgeschlagen.

Es sei auch daran erinnert, dass sich der Bundesrat in dieser Frage eigentlich erst ziemlich spät entschieden hat; er hat auch im Vernehmlassungsverfahren noch beide Möglichkeiten offen gelassen, und man hatte manchmal das Gefühl, der Bundesrat wäre nicht unglücklich, wenn wir in dieser schwerwiegenden Frage die Verantwortung mit ihm teilen würden.

Die Frage der Zweckmässigkeit der getroffenen Lösung ist schwieriger zu beantworten. Ob das Parlament oder der Bundesrat besser geeignet sei, den Entscheid über die Rahmenbewilligung zu fällen, möchte ich offen lassen. Es gibt für beide Auffassungen Argumente und Gegenargumente. Klarzustellen ist aber noch einmal, dass es bei der von der Kommission vorgeschlagenen Lösung nicht um ein Entweder-Oder geht; auch bei der Kommissionslösung prüft der Bundesrat, er entscheidet auch. Einziger Unterschied: Sein Bewilligungsentscheid – nicht jedoch ein ablehnender Entscheid – ist vom Parlament noch zu genehmigen. Diese Lösung hat nicht nur den Vorteil, den Entscheid über die Bewilligung von Kernkraftwerken politisch breiter abzustützen, sondern sie macht es auch möglich – das ist noch nicht erwähnt worden –, dass der Entscheid wieder (wie im alten Gesetz) zwei Instanzen durchlaufen muss. Im alten Gesetz waren es das Departement und der Bundesrat – an den der Entscheid des Departementes weitergezogen werden konnte –, im neuen Gesetz sind es nach Vorschlag der Kommission der Bundesrat und die Bundesversammlung, der das Genehmigungsrecht zusteht. Nach dem Vorschlag des Bundesrates gibt es nur noch eine Instanz, deren Entscheid nicht mehr überprüft werden kann: der Bundesrat. Dies ist meines Erachtens ein Rückschritt gegenüber dem geltenden Gesetz.

Zu den Minderheitsanträgen: Der Minderheitsantrag Bonnard zu Artikel 1 deckt sich mit dem Antrag des Bundesrates. Dieser Antrag geht weniger weit als jener der Kommission. Weiter geht der Antrag Carobbio, der der Bundesversammlung nicht nur ein Genehmigungs-, sondern ein Entscheidungsrecht einräumen will und zudem – ein staatsrechtliches Novum – verlangt, der Entscheid solle in Abweichung vom Geschäftsverkehrsgesetz dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

Die Kommission hat zum Antrag Carobbio nicht Stellung nehmen können; ihr lagen nur weniger weit gehende Lösungsvorschläge vor. Sie hat z. B. über eine Beschlussfassung durch die Bundesversammlung – ohne fakultatives Referendum – diskutiert und sich nicht dafür, sondern zugunsten der Lösung mit dem Genehmigungsrecht der Bundesversammlung ausgesprochen. Das bedeutet indirekt, dass sie auch den weitergehenden Vorschlag des Herrn Carobbio – hätte er bereits vorgelegen – abgelehnt hätte. Ich stelle in diesem Sinne Antrag.

Der Antrag Carobbio zeigt übrigens, dass die Kommission sich auch in dieser Frage auf einer vernünftigen Mittellinie bewegt. Den einen geht ihr Vorschlag zu weit, den andern zu wenig weit; damit liegt er – so meine ich – richtig. Sie haben gehört, dass es sich für einzelne Gruppierungen im Parlament bei der Kompetenzzuweisung an Bundesrat oder Parlament um eine derjenigen Fragen handelt, die dafür entscheidend sein werden, ob dieses Gesetz als Gegenvorschlag zur Atominitiative betrachtet werden kann oder nicht. Ich bitte Sie, auch das bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Diese Lösung ist nicht – wie angetont wurde – aus politischen Opportunitätsgründen gewählt worden, sondern um der Meinung des Volkes – vertreten

durch seine Repräsentanten – hier im Parlament Rechnung tragen zu können.

M. Pedrazzini, rapporteur: L'importance d'une claire délimitation des compétences plaide en faveur de l'octroi de l'autorisation générale par le Conseil fédéral. A cette exigence de clarté s'ajoute – on l'a dit ici – une certaine défense du fédéralisme. A l'Assemblée fédérale, les grands cantons sont représentés, par le nombre de leurs députés, de façon majoritaire. Les petits cantons pourraient se sentir désavantagés. La solution proposée par le Conseil fédéral est appropriée en outre du point de vue de l'Etat politique et du point de vue constitutionnel. Mais la proposition de la commission de soumettre cette concession, cette autorisation générale à l'approbation de l'Assemblée fédérale n'est pas un acte de confiance ou de méfiance vis-à-vis du Conseil fédéral. Il s'agit d'une action politique. Il est vrai que cette action laisse de nombreuses questions non résolues. Il est clair aussi qu'en introduisant l'approbation par l'Assemblée fédérale on veut, on exprime le désir de reprendre la discussion complète au Parlement. Le désavantage pour l'économie est de voir retardé, sûrement de quelques mois, l'octroi d'une autorisation. Mais il faut être au clair: il ne s'agira pas pour le Parlement de reprendre l'examen en détail de la clause du besoin, l'examen du système de l'entreposage lequel, en plus, est défini dans ses conséquences par l'article 5 de la loi atomique. N'oublions pas que l'arrêté est prévu par une loi qui pourrait aussi prévoir une concession, non pas une autorisation; il pourrait aussi prévoir que cette concession serait délivrée par l'Assemblée fédérale et non pas par le Conseil fédéral. La durée de cet arrêté est limitée.

La proposition de la commission, que je vous prie de voter, n'est pas été dictée par l'opportunisme politique – comme on l'a souligné – mais pour marquer la nécessité de tenir compte davantage de l'opinion de la population par ses représentants. Ceci concerne la proposition de M. Bonnard.

La proposition de M. Carobbio n'a pas été examinée par la commission. Je réponds personnellement. L'arrêté qui vous est soumis est un arrêté de portée générale et de durée limitée et comme tel, il est soumis au référendum facultatif. Soumettre chaque autorisation à un référendum facultatif revient à introduire une nouvelle procédure non justifiée dans l'application d'une loi et, dans le cas particulier, à dresser un nouvel obstacle à l'octroi d'une autorisation. C'est pour cette raison que je vous prie de rejeter la proposition de M. Carobbio.

Bundespräsident Ritschard: Es ist richtig, Herr Nationalrat Jaeger hat das gesagt, dass ich mich seinerzeit für die Bundesversammlung ausgesprochen habe. Aus diesem Grunde kamen auch die beiden Varianten in die Vernehmlassung. Weil wir immer gehorchen bei den Vernehmlassungen, mussten wir dann bei der Ausgestaltung der Vorlage diesen Vernehmlassungen Rechnung tragen. Nur fünf Kantone haben die Bundesversammlung befürwortet, und auch die Mehrheit der Verbände war für die Zuständigkeit des Bundesrates, wobei man hier natürlich immer gewichen muss.

Eine Prestigefrage kann das für den Bundesrat nicht sein; es ist eine politische Frage. Es geht ja nicht darum, eine unangenehme Aufgabe hin und her zu schieben. In jedem Fall wird sie Kritik und Unannehmlichkeiten verursachen. Unser staatspolitisches System spricht ohne jeden Zweifel für die Zuständigkeit des Bundesrates. Wir haben eine gesetzgebende Behörde, die Bundesversammlung; die Gesetze hat der Bundesrat zu vollziehen. Damit ist eigentlich alles gesagt. Aber wie stark hier immer wieder die Wellen politischer Überlegungen des Parlaments mitspielen, das hat sich gestern oder am Montag ja gezeigt. Sie haben beim Artikel 63a, bei der Organisation der Bundesverwaltung beschlossen, dass die Beschlüsse des Bundesrates nach der Genehmigung durch die Bundesversammlung mit

einem allgemeinverbindlichen – dem Referendum nicht unterstehenden – Bundesbeschluss in Kraft treten. Es ist also eine Sache der Organisation der Verwaltung, die natürlich auch wichtig ist, die aber bei weitem nicht die politische Brisanz hat, wie die Bewilligung eines Kernkraftwerkes.

Der Bundesrat hält im Prinzip an seinem ursprünglichen Antrag fest; er muss Ihnen den letzten politischen Entscheid darüber überlassen, ob Sie sich selber als zuständig erklären wollen oder nicht. Es gibt keine Generallinie, Sie sehen das ja auch in der Botschaft.

Le président: Je vous propose de procéder de la manière suivante. Nous allons opposer la proposition de notre collègue Carobbio au texte de la commission, en première votation. Le résultat de cette première votation sera opposé au texte du Conseil fédéral repris par M. Bonnard. (Zustimmung – Adhésion)

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	132 Stimmen
Für den Antrag Carobbio	4 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	115 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	28 Stimmen

Le président: A la suite du vote précédent, la proposition Carobbio à l'alinéa 1bis est devenue sans objet.

Art. 1 Abs. 2 und 3 – Art. 1 al. 2 et 3

Antrag der Kommission

Abs. 3 Bst. b Ziff. 1

bei Kernreaktoren insbesondere das Reaktorsystem, die Leistungsklasse, das Hauptkühlsystem, die Entsorgungskonzeption während des Betriebes und nach Stilllegung sowie die ungefähre Grösse und Gestaltung der wichtigsten Bauten;

Für den Rest: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Al. 3 let. b ch. 1

Lorsqu'il s'agit de réacteurs nucléaires, le système de réacteur, la catégorie de puissance, le système principal de refroidissement, la manière dont est conçue l'élimination des déchets pendant l'exploitation et après la cessation de celle-ci, ainsi que la grandeur et la structure approximatives des principaux bâtiments;

Pour le reste: Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1 Abs. 4 – Art. 1 al. 4

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Weber Leo, Baumann, Eisenring, Etter, Generali, Oehler)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Majorité

Biffer

Minorité

(Weber Leo, Baumann, Eisenring, Etter, Generali, Oehler)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Reiniger, Berichterstatter: Bei diesem Artikel 1 Absatz 4 hatte die Kommission vorerst grosse Mühe, aus der Verwaltung herauszubringen, was sie mit der vorgeschlagenen Formulierung überhaupt bezweckt. Sollte das Urteil Verbois unterlaufen werden? Ein Bericht der Experten (alt Bundesrichter Dubach und Professor Saladin) enthielt dazu folgende Überlegungen: «Der Satz „Die Rahmenbewilligung

bindet auch die Kantone und Gemeinden“ entbehrt der Eindeutigkeit. Es sind zwei Auslegungen denkbar:

1. Dass die von einer Bundesbehörde ausgehenden Verfügungen die Kantone und Gemeinden binden, ergibt sich schon aus der Struktur des Bundesstaates und der dieser zugrunde gelegten Rangfolge. Greift der Bund ohne genügende Berechtigung in die Belange der Kantone ein, so steht diesen die Abwehr mittels staatsrechtlicher Klage an das Bundesgericht zur Verfügung. So betrachtet, besagt der Absatz 4 nichts, was sich nicht schon aus allgemeinen Überlegungen ergäbe, nämlich dass das, was der Bund gemäss Atomgesetz zu prüfen und zu entscheiden hat, er verbindlich für die Kantone und Gemeinden entscheidet. Die Kantone und Gemeinden können nicht ihrerseits ein Bewilligungsverfahren durchführen, das die Prüfung und Entscheidung des Bundes wiederholt. Die eventuelle Mitwirkung der Kantone und Gemeinden beschränkt sich allenfalls auf die im Atomgesetz oder dem Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehene Anhörung im Instruktionsverfahren. Bei dieser Auslegung von Absatz 4 verbliebe den Kantonen und gegebenenfalls den Gemeinden die Befugnis, dem eidgenössischen Bewilligungsverfahren ein eigenes voraus- oder nachgehen zu lassen, in welchem die Uebereinstimmung des Bauvorhabens mit dem kantonalen Recht bzw. dem Gemeinderecht geprüft würde. Dazu gehört vor allem die Beachtung der kantonalen und kommunalen Planung, die Wahrung kantonaler Regalien, der Vollzug der kantonalen und eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, der Vollzug des Arbeitsgesetzes, so weit dieser den Kantonen übertragen ist und schliesslich auch das gesamte Baupolizeirecht. Die Ausübung dieser kantonalen Rechte hat sich – was selbstverständlich ist – an die von der Bundesverfassung gezogenen Schranken zu halten, aber auch an die Schranken, die sich aus der Atomgesetzgebung ergeben. Was von Bundes wegen vorgeschrieben ist, kann auch nicht mehr mittelbar zum Gegenstand der kantonalen Prüfung gemacht werden. Das Bundesgericht hat in zwei Urteilen – Kaiseraugst und Verbois – die wichtigsten Grundsätze festgelegt, nach welchen die Kompetenzausscheidung nach geltendem Recht vorzunehmen ist.

Der Absatz 4 des Artikels 1 könnte also nach seinem Wortlaut ohne weiteres als eine Bestätigung dieser Rechtsprechung angesehen werden. Zur Vermeidung von Missdeutungen wäre er dann aber besser fallenzulassen.»

Das wäre die erste Auffassung; wenn man also nichts ändert will am Urteil Verbois und Kaiseraugst, dann kann man diesen Absatz 4 fallenlassen.

Die zweite Auffassung: «Es ergibt sich aus der Botschaft des Bundesrates (S. 45), dass dieser dem in Frage stehenden Absatz eine wesentlich andere Bedeutung geben will. Danach soll der Entscheid, den die Bundesbehörde mit der Rahmenbewilligung trifft, auch der Raumplanung im Rahmen des Atomgesetzes zwingend Geltung verschaffen. Der Hinweis auf Artikel 18 des Eisenbahngesetzes und Artikel 23 des Rohrleitungsgesetzes legt klar, dass zumindest in bezug auf die Planung, aber auch hinsichtlich anderer, normalerweise von den kantonalen Behörden zu wahren öffentlichen Interessen die Rahmenbewilligung die Entscheidung definitiv mitumfassen soll. Diese wäre also in die Hand der einen Bundesbehörde gelegt. Die Mitwirkung der Kantone müsste sich auf das Instruktionsverfahren beschränken. Allerdings lässt Artikel 1 Absatz 4 – so verstanden – eine zentrale Frage unbeantwortet, ob nämlich die Bundesbehörde, die die Rahmenbewilligung zu erteilen hat, an das kantale und kommunale Planungsrecht gebunden ist, oder ob sie dieses Recht nur berücksichtigen muss (so etwa der erwähnte Artikel 18 des Eisenbahngesetzes).

Der Bundesrat interpretiert in der Botschaft (S. 45) Artikel 1 Absatz 4 so, dass nach Erteilung einer Rahmenbewilligung Kanton und Gemeinde auf ihre planungs- oder baurechtlichen Entscheide nicht mehr zurückkommen dürfen, dass also insoweit die Rahmenbewilligung für sie verbindlich ist. Auch er gibt aber keine Antwort auf die Frage, ob

die Bundesbehörde an vorangehende planungs- und baurechtliche Entscheidungen des Kantons oder der Gemeinde gebunden ist. Soll Artikel 1 Absatz 4 die Antwort des Gesetzgebers auf den Bundesgerichtsentscheid in Sachen Verbois sein? Diese Frage ist in rechtlicher ebenso wie in politischer Hinsicht von grosser Bedeutung. Der Gesetzgeber darf sie nicht offenlassen.

Artikel 24quinquies der Bundesverfassung räumt dem Gesetzgeber eine erhebliche Freiheit gerade auch hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen ein. Jede Konzentration der Entscheidung beim Bund ist zulässig, welche einen Zusammenhang aufweist mit den Besonderheiten der Energieerzeugung durch Kernumwandlung und dem Schutz der Umwelt vor ionisierenden Strahlen. Allerdings weist Artikel 22quater der Bundesverfassung die Raumplanung an erster Stelle den Kantonen zu. Artikel 22quater und Artikel 24quinquies sind einander gleichgeordnet, „gleichberechtigt“. Der Gesetzgeber darf also nicht einfach an Artikel 22quater vorbeisehen. Er darf die Bundesbehörden, gestützt auf Artikel 24quinquies, in die kantonale Raumplanungszuständigkeit nur eingreifen lassen, wenn und soweit es zur Erfüllung von Bundesaufgaben im Atomenergiebereich erforderlich ist. Der Expertenkommission scheint daher ein solcher Eingriff – wie er nach Auslegung des Bundesrates beabsichtigt ist –, solange und soweit der Bau von Atomanlagen nicht Bundesaufgabe ist, fragwürdig. Wir kommen daher zum Schluss, – so die Experten – «dass, will man die heute bestehende und durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung umschriebene Kompetenzordnung zwischen Bund und Kanton aufrecht erhalten, man besser den vorgeschlagenen Absatz 4 fallen liesse. Man müsste ihn sehr viel klarer ausdrücken, wenn man im Sinne der Ausführung auf Seite 45 der Botschaft die Zuständigkeit des Bundes ausdehnen will.»

Die Rechtslage war also – sagen wir einmal – nicht besonders klar. Die Juristen der Verwaltung bestritten, an der durch das Urteil Verbois geschaffenen Rechtslage etwas ändern zu wollen. Es gehe ihnen nicht darum, die kantonalen Kompetenzen auszuschalten, sondern sie wollten lediglich verhindern – so versicherten sie –, dass die Kantone rechtsmissbräuchlich ihre Zonenpläne ändern könnten, um damit eine vom Bund erteilte Rahmenbewilligung faktisch ausser Kraft zu setzen.

Nachdem die Experten versucht hatten, eine Formulierung zu finden – wir haben ihr von der Kommission aus diesen Auftrag erteilt –, die dieser Intention Rechnung tragen sollte, stellten sie allerdings fest, dass man an die Grenzen des Rechts gehe, wenn man versuche, Missbrauchsverbote in Gesetze einzubauen. Die Kommission diskutierte dann den ganzen Fragenkomplex noch einmal eingehend. Obwohl die von den Experten vorgeschlagene Formulierung weder von den Experten selbst noch von der Verwaltung als befriedigend empfunden wurde, verwarf sie die Kommission in einem ersten Durchgang nur knapp mit 12 zu 11 Stimmen. In der Hauptabstimmung obsiegte der auch von den Experten unterstützte Streichungsantrag dann mit 12 zu 2 Stimmen. Damit geht der Wille der Kommissionsmehrheit dahin – gleichgerichtet eigentlich mit dem mindestens mündlich zum Ausdruck gebrachten Willen des Bundesrates und der Bundesverwaltung –, dass am Rechtszustand, wie er durch das Urteil Verbois festgestellt worden ist, nichts geändert werden soll. Kantonale Bau-, Planungs- und Wasserrechtskompetenzen haben also nach wie vor Bestand. Missbräuchliche Umzonungen, um nach Erteilung einer Rahmenbewilligung ein Kernkraftwerk zu verhindern, können durch Weiterzug an die Gerichte überprüft werden. Sind sie tatsächlich willkürlich erfolgt, müssen sie auch nach geltendem Recht wieder rückgängig gemacht werden.

Da damit das erreicht ist, was die Bundesverwaltung und der Bundesrat wollen, empfiehlt Ihnen die Kommissionsmehrheit, sich Ihrem Streichungsantrag anzuschliessen.

M. Pedrazzini, rapporteur: La majorité de la commission propose de biffer l'alinéa 4 qui dit: «L'autorisation générale lie également les cantons et les communes.» Selon l'article 22*quater* de la constitution fédérale, 3e alinéa, la Confédération, dans l'application de cet arrêté fédéral, doit tenir compte des besoins de l'aménagement du territoire national, régional et local. Cet article a son pendant, l'article 24*sexies* de la constitution fédérale, relatif à la protection de la nature et du paysage qui relève du droit cantonal. Même en l'absence d'une législation complémentaire, les deux articles constitutionnels cités lient l'autorité. Si la Confédération entreprend la révision du système d'autorisation, notamment de l'autorisation du site pour des installations atomiques, elle doit prendre en considération les dispositions de l'article 24*quater*, qui dit: «La Confédération a le droit de légitimer pour protéger les eaux superficielles et souterraines contre la pollution.» Toujours selon le même article, la Confédération a la compétence d'édicter les principes législatifs sur la base desquels les cantons établissent un aménagement adéquat du territoire. A cet égard, il faut reconnaître que l'autorisation du site d'une installation nucléaire concerne en premier lieu des questions de sécurité et de protection de l'environnement, c'est-à-dire du domaine dans lequel la Confédération a une compétence législative très étendue. Il ne semble donc pas possible, et il ne devrait pas l'être, que, selon les dispositions mentionnées, les cantons et les communes puissent remettre en question l'octroi par le Conseil fédéral d'une autorisation générale.

Afin que la question soit tranchée d'une manière claire, le Conseil fédéral propose, avec l'alinéa 4, de conférer à l'autorisation générale un caractère impératif. Le Conseil fédéral a choisi l'expression «lier cantons et communes» pour prévenir d'éventuelles divergences d'interprétation ou pour empêcher des abus. Après avoir reconnu aux cantons la qualité de parties dans la procédure pour l'octroi d'une autorisation générale, et étant donné que le présent arrêté sera remplacé par la loi sur l'atome totalement révisée, le Conseil fédéral et la minorité de la commission estiment que l'alinéa 4 du premier article doit être maintenu.

La majorité de la commission n'est pas de cet avis et, se ralliant à l'avis des experts chargés de l'étude de la révision totale de la loi sur l'atome, elle propose la suppression de l'alinéa 4. Les raisons en sont les suivantes.

En premier lieu, l'alinéa 4 n'ajoute rien au fait que la décision du Conseil fédéral lui est imposée par l'application de la loi sur l'énergie atomique et que ni les cantons ni les communes ne peuvent appliquer une procédure qui infirmerait ou confirmerait la décision de la Confédération. Il faut souligner que les compétences cantonales sont limitées par la constitution fédérale, ainsi que, dans le cas particulier, par la législation sur l'énergie atomique. Pour prévenir des interprétations qui pourraient s'écarte de celles adoptées par le Tribunal fédéral dans les affaires relatives aux centrales de Kaiseraugst et de Verbois, il semble judicieux de supprimer l'alinéa 4.

Bien que l'article 24*quinquies* accorde à la Confédération une grande latitude pour protéger l'environnement en relation avec les radiations nuisibles, il faut tenir compte que l'article 24 de la constitution laisse en principe aux cantons le soin de fixer l'aménagement de leur territoire. Aussi longtemps que la Confédération ne se chargera pas elle-même de la construction et de l'exploitation des centrales nucléaires, elle n'est pas autorisée à intervenir dans le domaine relevant des cantons. Il est utile à ce propos de souligner que la question soulevée par l'alinéa 4 pourra être reprise, mais selon l'avis des experts avec une meilleure formulation, surtout plus complète, au moment de l'examen de la révision totale de la loi sur l'énergie atomique. Compte tenu des dispositions transitoires de l'article 11, il est d'ailleurs vraisemblable qu'aucune autorisation pour une nouvelle centrale ne sera donnée sur la base du présent arrêté fédéral. En outre, le maintien de

l'alinéa 4 risque de créer une contradiction avec les dispositions de l'article 4 de la loi fédérale sur l'énergie atomique qui réserve expressément les attributions de police de la Confédération et des cantons.

Au nom de la majorité de la commission, je vous propose de biffer l'alinéa 4 du premier article.

Weber Leo, Sprecher der Minderheit: Ich stelle Ihnen den Antrag, den Artikel 1 Absatz 4 so stehen zu lassen, wie er vom Bundesrat beantragt worden ist.

Was wollen wir damit nicht? Wir wollen keine grundsätzliche Änderung der Kompetenzordnung zwischen Bund einerseits, Kantonen und Gemeinden andererseits. Die bisherige Zuständigkeitsordnung soll im Grundsatz beibehalten werden. Die Kantone und die Gemeinden haben ihre Zuständigkeiten im Sektor Raumplanung, im Sektor Benützung des Wassers, zum Beispiel des Kühlwassers, in den baupolizeilichen Sektoren und so weiter. Das soll alles so bleiben. Damit stimmen wir überein mit der Arbeitsteilung – um mich so auszudrücken –, wie sie zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden in den Bundesgerichtsentscheiden Kaiseraugst und Verbois skizziert worden ist. In der Praxis wird das so aussehen, dass Bund, Kantone und Gemeinden zusammenarbeiten und versuchen, sich zu einigen. Wenn dann am Schluss vom Bund die Standortbewilligung erteilt worden ist, dann werden auch die Gemeinden und die Kantone, die berührt werden, die entsprechenden Bewilligungen ebenfalls erteilt haben. Das ist ja auch bisher so gewesen bei sämtlichen Standorten. Ich glaube, es gibt eine einzige Ausnahme. Auf allen Ebenen hat man sich am Schluss einigen können, und die entsprechenden gegenseitigen Bewilligungen sind erteilt worden. An dieser Zusammenarbeit, die in jedem Falle nach unserer Kompetenzordnung im Bundesstaat nötig sein wird, wollen wir also nichts ändern.

Was wollen wir aber mit diesem Artikel? Mit diesem Artikel wollen wir Missbräuche verhindern, Missbräuche, die gerade in dieser Materie irgendwie in der Luft liegen, nicht nur bei der Verhinderung von Kernkraftwerken, denn solche werden wahrscheinlich in den nächsten Jahren wenige mehr gebaut. Aber was jetzt besonders aktuell wird, das sind diese Endlagerstätten für die radioaktiven Abfälle. Ich glaube, hier wird diese Frage am ehesten zum Spielen kommen. Wir wollen also verhindern, dass im Laufe des Verfahrens, oder sogar nachher, Manipulationen vorgenommen werden, zum Beispiel Einzonungen, Umzonenungen, Auszonungen, einzig zu dem Zwecke, um solche Werke zu verhindern. Insbesondere wollen wir verhindern, dass nach ergangener Standortbewilligung nachträglich durch kantonale und kommunale Entscheide, raumplanerischer oder anderer Natur, diese Bewilligungen wieder in Frage gestellt werden. Genau diese Frage hat das Bundesgericht, auch im Fall Verbois, angeschnitten. Es hat dort genau gesehen, dass diese Frage existiert, hat sie aber damals nicht entscheiden müssen, sondern hat sie ausdrücklich offengelassen und erklärt: Möglicherweise könnte dann über ein gerichtliches Verfahren die Eidge-nossenschaft solche Missbräuche steuern. Wir wollen diese Frage nicht offen lassen, sondern wir wollen hier eine ganz klare Missbrauchsgesetzgebung in diesem Gesetz statuieren. Als einen der Zwecke, die der Bundesrat dieser Bestimmung gibt, bezeichnet er selbst, diese Missbräuche zu verhindern. Das Motiv dieses Antrages besteht also auf der einen Seite darin, hier Rechtssicherheit zu schaffen. Wir wollen in dieser gewichtigen Frage nicht wieder auf die Gerichte und auf langwierige Gerichtsverfahren angewiesen sein, wie das bisher der Fall war. Ich erinnere an die Hin- und Herschieberei von Akten beim Kernkraftwerk Kaiseraugst, die ich aus nächster Nähe miterlebt habe; wir wollen, dass im Gesetz klar gesagt wird, dass eine Standortbewilligung, die einmal erteilt ist, nachher für die Gemeinden und für den Kanton verbindlich ist. Ein weiteres Motiv besteht darin, dass wir mit diesem Artikel auch drei Standesinitiativen mindestens teilweise Nachachtung verschaffen, nämlich den Standesinitiativen der Kantone Aar-

gau, Basel-Land und Basel-Stadt, die ganz klar fordern, dass in diesen Fällen der Bund die Führung haben müsse. Wir wollen mit diesem Antrag zusätzlich auch erreichen – was Herr Bundespräsident Ritschard in seinem beklauschten Eintretensvotum erklärt hat –, dass eine nationale Aufgabe – um die handelt es sich hier – gesichert wird und dass sie vor dem Egoismus einer Region oder vor dem Egoismus von einzelnen in Schutz genommen wird. Wir wissen, dass sich die Experten nicht völlig eindeutig zu dieser Formulierung ausgesprochen haben. Ich bin der Meinung, dass dies für uns nicht entscheidend sein kann. Wir haben die Experten angehört; ihre Ausführungen waren im Grunde genommen weder Ja, Ja noch Nein, Nein, sondern sie schwankten zwischendrin; ich bin der Meinung, dass die Formulierung, wie sie uns der Bundesrat vorschlägt, ganz klar und für jedermann deutlich sagt, was man eigentlich mit ihr will. Deshalb beantrage ich Ihnen, ihr zuzustimmen.

Jaeger: So klar wie Herr Weber jetzt am Schluss seines Votums gesagt hat, ist die Frage im Zusammenhang mit dem Absatz 4 des Artikels 1 nicht zu beantworten; denn zumindest die Expertenkommission war nicht nur geteilt, sondern sie hat diese Frage sehr kontrovers beurteilt. Wir müssen uns doch, um an die Ausführungen von Herrn Kollega Reiniger anzuschliessen, einmal fragen, was man mit dieser Bestimmung wollte oder was man verhindern wollte. Die Mehrheit der Kommission, wie wahrscheinlich auch die Mehrheit in diesem Rat, möchte ja nicht, dass eine Gemeinde oder ein Kanton durch raumplanerische Massnahmen eine Rahmenbewilligung rückgängig machen kann, also dass beispielsweise eine Bewilligung für ein Atomkraftwerk, das in einer Industriezone geplant wurde, rückgängig gemacht werden kann, indem man diese Industriezone nachträglich in eine Erholungs- oder andere Zone rückzt. Das möchte man verhindern. Man möchte ferner verhindern, dass die Kantone auf diesem Wege das Rahmenbewilligungsverfahren nachvollziehen können. Ich glaube, dass dieses Postulat durchaus richtig ist. Anderseits braucht es zur Verhinderung dieser beiden Missbräuche den Absatz 4 ganz einfach nicht; denn der Aufbau unseres Bundesstaates und die Festlegung des Rahmenbewilligungsverfahrens verhindern diesen Missbrauch bereits klar und eindeutig. Das wurde in der Expertenkommission – Herr Weber – klar beantwortet. Hingegen würde die Einführung dieses Artikels 1 Absatz 4 nach Interpretation auch namhafter Juristen und auch nach der allerdings individuell geteilten Meinung der Experten die Möglichkeit in sich bergen, dass der Bund sich über die Gleichberechtigung in raumplanerischen Fragen – festgehalten in Artikel 22quater – hinwegsetzen könnte, dass beispielsweise dort, wo ein Gebiet der Erholungszone zugeordnet ist, der Bund dann einen solchen planerischen Entscheid umgehen könnte. Ich möchte damit ja nicht etwa den Bund in Verdacht bringen, dass er es tun würde. Ich glaube auch, dass vor einem solchen Vorgehen grosse Hemmungen beständen.

Aber ich möchte hier noch den politischen Stellenwert des Absatzes 4 hervorheben. Wir müssen doch ganz klar sehen, dass in dieser Bestimmung auch politischer Zündstoff drin ist. Wir müssen auch sehen, dass eine solche Bestimmung, die meines Erachtens unnötig ist, um die geschilderten Missbräuche zu verhindern, die ganze Vorlage einfach belastet. Ich erwarte eigentlich von Herrn Bonnard, dass er sich hier an diesem Pult jetzt wehrt gegen eine solche Bestimmung. Herr Bonnard beispielsweise hat bei der Diskussion über das Raumplanungsgesetz solche Standpunkte eingenommen, und hier bin ich eigentlich überrascht, dass man von ihm nichts davon hört. Ich möchte Sie deshalb bitten, im Sinne der überwältigenden Mehrheit der Kommission – im Verhältnis 12 gegen 2 – zuzustimmen, dass diese unnötige und Unklarheit schaffende Bestimmung, die überdies das Gesetz noch zusätzlich belastet, gestrichen bleibt.

Gerwig: Ich beantrage Ihnen ebenfalls, im Sinne der Ausführungen von Herrn Präsident Reiniger und Herrn Pedrazini, d. h. im Sinne der Mehrheit der Kommission, zu entscheiden. Ich schliesse mich da auch der vollständig einstimmigen Auffassung der Experten Dubach, Müller, Morand und Saladin an. Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass die nach bisherigem Recht ungeschmälerte Befugnis von Kantonen und Gemeinden über allfällige notwendige Umzonenungen und überhaupt Zonenordnungen frei zu entschelten, aufrechterhalten werden muss. Dieses föderalistische Recht ist durch die Verbois-Entscheidung des Bundesgerichtes im März 1977 bestätigt worden und hat nie Schwierigkeiten gebracht. Die Schaffung von Atom anlagen ist nicht Bundessache. Lediglich die Prüfung sämtlicher Sicherheitsaspekte ist abschliessend dem Bund übertragen. Die Kantone und Gemeinden sind in raumplanerischer Beziehung im Rahmen von Artikel 22 und 24 der Bundesverfassung frei. Wenn Sie das nicht mehr wollen, dann müssen Sie die Bundesverfassung ändern. Dieses föderalistische Recht, das ja seine guten Gründe hatte, als wir es eingeführt haben, führt dazu, dass der Bund über die Köpfe der Kantone und Gemeinden hinweg keine raumplanerischen Entscheidungen treffen kann und auch treffen soll. Das haben auch die von der Kommission beigezogenen Experten alle bestätigt. Gegen eine Aufhebung der kantonalen Kompetenzen im Raumplanungsrecht spricht neben rechtlichen Erwägungen insbesondere auch, dass dem Bund gar nicht die nötige Sachkunde in diesem Gebiet zukommt. Er kennt die kantonalen und Gemeinde-Zonenordnungen nicht. Die Standortbewilligung ist denn auch nie unter raumplanerischen Gesichtspunkten geprüft worden. Aus all diesen Gründen und eigentlich auch im Sinne der Erwägung des Bundesrates auf Seite 45 ist Absatz 4 abzulehnen, wenn Sie nicht wollen, dass die Kantone und Gemeinden völlig entmachtet werden. Der Bundesrat führt dort aus, dass der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse der Landes-, Regional- und Ortsplanung berücksichtigen müsse. Der Raumplanung ist mithin im Rahmen der Ergänzung des Atomgesetzes zwingend Gelung zu verschaffen, soweit sie tatsächlich der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dient. Das will eigentlich auch der Bundesrat. Ich zitiere Herrn Bundespräsident Ritschard, der laut Seite 266 des Protokolls der Kommissionsberatungen sagte: «Mit der Formulierung des Bundesrates soll das Planungsrecht von Kantonen und Gemeinden nicht beeinträchtigt werden. Man geht davon aus, dass Kernkraftwerke industrielle Anlagen sind, die nur in Bauzonen aufgestellt werden können. Wenn nun ein Projektant in einer Bauzone Land erworben und ein Werk geplant hat, sollen Kantone und Gemeinden nicht nachträglich etwas anordnen, um das Kernkraftwerk zu verhindern (Bei Verbois befand sich der in Aussicht genommene Standort nicht in der Industriezone).» Es ist auch selbstverständlich – auch nach Auffassung des Bundesgerichts im Fall Verbois –, dass nach einer Standortbewilligung die Gemeinden und Kantone nicht umzonen können, um gegen Treu und Glauben nachträglich den Bau eines Kraftwerkes missbräuchlich zu verhindern. Da sind wir alle völlig gleicher Meinung; aber dazu braucht es den Artikel 1 Absatz 4 nicht; das ist selbstverständlich. Ich zitiere noch ganz kurz den Präsidenten der Expertenkommission Dubach: «Es dürfte zweckmässig sein, die Bestimmung zu streichen. Damit gilt das, was das Bundesgericht sagte und was auch Bundespräsident Ritschard meint, und den Kantonen und Gemeinden bleibt das Planungsrecht. Das Planungsrecht der Kantone stösst aber an Grenzen. Sie müssen Artikel 4 der Bundesverfassung (Rechtsmissbrauch) nach vernünftigen Grundsätzen handhaben. Sie können nicht bestimmte Bauten auf ihrem Kantonsgebiet überhaupt verhindern.» Die gleichen Ausführungen macht auch Saladin, wenn er sagt: «Der Bundesrat wollte am Statement des Bundesgerichts nichts ändern, sondern daran festhalten, dass raumplanerische Kompetenzen grundsätzlich bei den Kantonen und Gemeinden verbleiben.»

In diesem Sinne sind wir mit dem Bundesrat einverstanden. Nach Auffassung der Experten braucht es Artikel 1 Absatz 4 nicht; er ist im Gegenteil missverständlich. Aber alles, was der Bundesrat in diesem Artikel eigentlich will, ist nach Auffassung der Experten auch bei Streichung im Sinne von Artikel 4 der Bundesverfassung gegeben. Deshalb beantrage ich Ihnen Zustimmung zur grossen Mehrheit der Kommission.

*Hier wird die Beratung unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr
La séance est levée à 12 h 15*

Fünfte Sitzung – Cinquième séance**Mittwoch, 19. April 1978, Nachmittag****Mercredi 19 avril 1978, après-midi****16.00 h****Vorsitz – Présidence: Herr Bussey****77.053****Atomgesetz. Revision****Energie atomique. Lol****Fortsetzung – Suite**

Siehe Seite 499 hiervor — Voir page 499 ci-devant

Art. 1 Abs. 4 – Art. 1 al. 4**Fortsetzung – Suite**

Siehe Seite 520 hiervor — Voir page 520 ci-devant

Hunziker: Ich möchte Ihnen beliebt machen, diesen Absatz 4 nicht zu streichen. Den wesentlichen Teil der Argumentation hat Ihnen bereits Herr Kollege Leo Weber gegeben. Ich kann mich deshalb kurz fassen.

Ich glaube, es geht hier nicht um eine juristische Frage. Es geht um eine politische Frage und um eine Frage der Praktikabilität. Gerade Herr Kollege Weber und der Sprechende waren während Jahren mit den Bewilligungsverfahren eines dieser heute umstrittenen Werke beschäftigt. Ich will Ihnen ganz kurz schildern, wie das in der Praxis ablief und wie es vermutlich auch in Zukunft ablaufen wird. Es finden da eine Reihe von parallel – nebeneinander und hintereinander – laufenden Verfahren statt, weil nämlich sowohl die Gemeinde wie Kanton und Bund verschiedene Bewilligungen geben müssen. Auch die Gemeinde muss gemäss der Zonenpolitik entsprechende Entscheide fällen, die über die Gemeindeversammlung Weiterzugsmöglichkeiten eröffnen an kantonale Instanzen. Die Gemeinde gibt auch eine Baubewilligung, in der sie gewisse Dinge festlegt, die der Kanton nicht festlegt (Beispiel: Farbgebung eines Kühlturms). Die Gemeinde gibt auch eine Kiesausbeutungsbewilligung. Jede dieser Bewilligungen können sie weiterziehen auf dem üblichen Instanzenweg. Dann hat der Kanton beispielsweise eine Bewilligung zu geben für die Wasserentnahme. Solches braucht es auch bei Kühlturen. Sie hat je nach kantonaler Situation raumplanungsrelevante Bewilligungen zu geben, und dann hat der Bund eine Reihe von Bewilligungen zu geben. Sie sehen also: Da ist ein Nebeneinander, die Instanzenzüge sind verschieden. Deshalb geht es Jahre, bis die einzelnen Verfahren abgeschlossen sind. Dann gibt es noch solche, die gehen den verwaltungsinternen Instanzenweg und andere den Gerichtsweg. In diese Vielfalt etwas Ordnung zu bringen, ist erwünscht. Das vorliegende Gesetz wird es zum Teil schaffen. Ich glaube aber, wenn wir nun nicht festlegen, dass eine erteilte Rahmenbewilligung des Bundes nun die Gemeinden mindestens dort bindet, und die Kantone, wo der Bund zuständig ist, dann haben wir weiterhin ein recht unübersichtliches und von niemandem erwünschtes Verfahrensdurcheinander. Ich habe auch etwas Bedenken, Werke und Anlagen von einer derart bedeutenden nationalen Tragweite schlussendlich dem Richterspruch zu überlassen. Es geht hier um mehr als um juristi-

sche Fragen. Die beiden Kollegen, die heute gesagt haben, es sei bis jetzt einfacher gewesen, ein Kernkraftwerk zu bauen als eine Turnhalle – und ein anderer hat geschrieben als ein Bienenhaus – wissen entweder nicht, wie es war, oder dann verschweigen sie es. Die Tatsache, dass eines der heute umstrittenen Werke seit 1966 die Standortbewilligung hat und immer noch verfahrenshängig ist, zeigt, dass sogar bei dem alten Gesetz, welches – und das gebe ich zu – bezüglich Bewilligungsablauf nicht befriedigte, man gern und gut ein Jahrzehnt in Verzögerung machen konnte. Ich glaube, es ist eine politische Frage, und die Demokratie spielt ja in diesem neuen ergänzten Gesetz. In den Artikeln 5, 6, 7 und 8 kommen die Gemeinden und Kantone zum Zug, sogar bevor Bewilligungen erteilt werden.

Ein letzter Gedanke: Wenn wir jetzt heute morgen beschlossen haben, die Bundesversammlung selber habe noch die Genehmigung zu erteilen, dann glaube ich, ist das erst recht ein Grund, dass sich die Kantone und die Gemeinden mindestens an diesen Teil, der vom Parlament genehmigt ist, zu halten haben und nicht dort wieder ausscheren können. Deshalb sollte dieser Absatz 4 stehenbleiben.

M. Grobet: J'aimerais soutenir la proposition de la majorité de la commission visant à la suppression de cet alinéa 4. Comme l'a précisé de façon explicite notre président de commission, le texte de l'alinéa 4 n'est pas clair en ce qui concerne le but qu'il poursuit. En ma qualité de juriste et de praticien du droit, je relève qu'un texte juridique qui n'est pas clair est toujours sujet à interprétations et source de conflits.

Il convient de rappeler que le Tribunal fédéral a expressément admis les compétences cantonales en matière d'aménagement du territoire, lesquelles seront encore renforcées avec le nouveau projet de loi fédérale sur l'aménagement du territoire, si ce projet est accepté par notre Parlement. On ne saurait donc, à travers la loi sur l'énergie atomique, empiéter sur le domaine de l'aménagement du territoire. L'alinéa 4 de l'article 1er est ambigu. Il est d'autant moins adéquat qu'il ne correspond pas à l'esprit de l'arrêté qui est soumis à nos débats et dont le but est d'aller au-devant du désir de démocratiser le processus d'autorisation en matière de centrales nucléaires. Ici je me réfère simplement au préambule qui figure dans le message du Conseil fédéral, du 24 août 1967, qui résume les trois points essentiels de la réforme proposée et qui indique en premier lieu la nécessité de modifier la procédure d'autorisation des installations atomiques «afin d'assurer à la population un droit de discussion plus étendu».

Par conséquent, au moment où le Conseil fédéral lui-même souhaite donner davantage de droits au peuple, il ne faudrait pas, par la petite porte, retirer les compétences qui actuellement appartiennent aux cantons et qui ont été reconnues de façon expresse par le Tribunal fédéral.

On me dira que l'alinéa 4 de l'article 1er ne retire pas les compétences qu'ont actuellement les cantons en matière d'aménagement du territoire; pour la clarté de la situation, il conviendrait néanmoins d'écartier un texte qui ne donne pas satisfaction dans sa rédaction, comme notre président de commission l'a rappelé tout à l'heure.

Il est en effet primordial que l'on ne puisse pas interpréter après coup la loi comme ayant une portée selon laquelle les cantons seraient privés de leurs compétences en matière d'aménagement du territoire et pourraient se voir imposer, contre leur gré, une centrale nucléaire. Ce droit cantonal est fondamental dans notre Etat fédéral et il serait choquant que le peuple se voie privé de tout pouvoir de décision en matière d'aménagement au niveau où il est tout principalement concerné, c'est-à-dire au niveau cantonal.

La protection de l'environnement est avant tout un devoir des cantons et le Conseil fédéral l'a bien compris à la

sulte de l'échec, en votation populaire, du premier projet de loi fédérale sur l'aménagement du territoire qui avait précisément suscité un réflexe négatif des cantons qui craignaient que les autorités fédérales n'imposent leur aménagement du territoire sans tenir compte des aspirations locales. Les droits qui sont réservés aux cantons sont limités et l'on ne saurait les réduire subrepticement. La question qui doit être tranchée actuellement est très importante dans notre débat et c'est dans le sens du respect de notre fédéralisme que je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Eisenring: Ich bin durch das Votum unseres Kollegen Gerwig auf den Plan gerufen worden, weil Herr Gerwig darlegte, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung durch Artikel 1 Absatz 4 verfassungswidrig wäre, indem die Gewährleistung der Rechte der Gemeinden und der Kantone beeinträchtigt würde. Ich möchte nun aber doch darauf hinweisen – die Botschaft legt das eindrücklich dar –, dass nach Artikel 22quater Absatz 3 der Bundesverfassung der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die Orts- und Regionalplanung gebührend Rücksicht zu nehmen hat, wobei dann allerdings in bezug auf Spezialtatbestände (z. B. Rohrleitungsbau, Eisenbahngesetz) eine besondere Regelung für das Planverfahren, das an und für sich den Kantonen zusteht, vorgesehen ist, nämlich, dass dieses Verfahren bei einer Stelle zur Durchführung gelangen soll. Nun wäre es nicht zu verantworten, wenn die in die Zuständigkeit des Bundesrates gelegte grundlegende Rahmenbewilligung später durch kantonale oder gemeindliche Vorschriften wieder aufgehoben werden könnte. Die Angelegenheit ist sicher auch in Zusammenhang mit Artikel 10 zu würdigen, in dem für den Bundesrat eine besondere Kompetenz vorgesehen ist, nämlich in einem «besonderen Verfahren» die Bewilligung für vorbereitende Handlungen zur Bereitstellung eines Lagers für radioaktive Abfälle vorzusehen. Dieses besondere Verfahren kennzeichnet nun bereits die Besonderheit dieses Falles. Nun stehen neben diesen rechtlichen Überlegungen auch praktische. Die praktischen Überlegungen gehen doch ganz eindeutig dahin, dass wir uns mit zwei Problemkreisen, und innerhalb eines Problemkreises mit zwei Unterkategorien, zu befassen haben: Einmal mit dem Bereich Atomkraftwerk/Atomkraftwerkbau und andererseits mit der Entsorgung, und bei der Entsorgung mit der Frage der Vorprüfung laut Artikel 10, und sodann mit der Frage der Endlagerung. Wir werden bei Artikel 3 ohnehin uns noch einlässlich über die Frage der Endlagerung zu unterhalten haben. Wir sehen aber heute schon aufgrund der praktischen Erfahrungen, dass wir bei der Entsorgung mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben werden, da wir einerseits für die Endlagerung besorgt sein müssen, andererseits aber bereits Probleme haben im Falle, dass man versucht, überhaupt einmal, wenigstens im Boden, irgendwo nachzusehen, ob eine Endlagerung überhaupt möglich wäre.

In der Kommission ist auch das Problem des Regalrechtes der Kantone, in allen Kantonen verschieden gelagert, aufgeworfen worden. In diesem Zusammenhang wurde die Abgrenzung eindeutig – auch aufgrund der Expertenaussagen – festgestellt, nämlich dahingehend, dass das Regal – um es nicht juristisch auszudrücken – ganz einfach nur dort gilt, wo man aus dem Boden etwas gewinnt, nicht aber dort, wo man im Boden etwas lagern würde.

Ich glaube, es gehört zur Voraussetzung, dass im Rahmen des doch ausserordentlich vielfältigen und komplizierten Rahmenbewilligungsverfahrens eine gewisse Rechtssicherheit – sie ist ja nicht abschliessend, weil eine Abgrenzung durch die Gesetzgebung und die Verfassung ohnehin gegeben ist – im Sinne von Orientierung und Durchsetzungsgewissheit geschaffen werden muss und daher die Entscheide des Bundes bzw. des Bundesrates – allenfalls in Verbindung mit der Genehmigung durch das Parlament – auch für die Kantone und Gemeinden verbindlich sind.

Letztlich geht es – wenn wir die Revision in grösserem Zusammenhang betrachten – heute doch ganz eindeutig darum, ob wir im Rahmen dieses Bundesbeschlusses (der durch die Totalrevision des Gesetzes im Jahre 1983 abgelöst werden soll) überhaupt noch jemals ein Atomkraftwerk werden bauen können. Die Absicherungen gehen nach allen Seiten nun so weit, dass man sich fragen muss, warum wir überhaupt noch ein Gesetz bzw. einen Bundesbeschluss erlassen, ja ob in nächster Zeit überhaupt noch gebaut werden kann.

Ich bin daher aus Gründen der Rechtssicherheit dafür, dass dem Antrag Leo Weber und damit dem Antrag des Bundesrates beigefügt wird.

Reiniger, Berichterstatter: Ich glaube, die Diskussion hat gezeigt, dass wir im Grunde genommen alle dasselbe wollen, denn uns allen schwebt als Lösung vor: Kantone und Gemeinden sollen in ihren Rechten und Kompetenzen auf dem Gebiete des Bau-, Planungs- und Wasserrechtes nicht eingeschränkt werden. Hingegen sollen diese Rechte und Kompetenzen nicht in rechtsmissbräuchlicher Art angewendet werden können, um Atomkraftwerke oder Abfalldeponien zu verhindern.

Experten und Kommissionsmehrheit sind der Auffassung, dass die geltende Rechtsordnung das selbstverständlich (und ohne es ausdrücklich zu sagen) garantiert.

Dass die kantonalen Kompetenzen Bestand haben, wird durch das Bundesgerichtsurteil Verbois bestätigt. Missbräuchliche Umzonungen können durch Weiterzug der entsprechenden Entscheide an die Gerichte überprüft und allenfalls umgestossen bzw. korrigiert werden.

Die Kommissionsminderheit will demgegenüber eine Bestimmung ins Gesetz aufnehmen, die den befürchteten Missbrauch ausdrücklich ausschliesst. Wie wir gehört haben – die Experten sind da einig –, ist diese Bestimmung, wie sie uns vom Bundesrat vorgeschlagen wird, aber missverständlich. Sie wird zu Auslegungsschwierigkeiten führen, und man wird daraus ableiten, dass mit dieser Bestimmung gegenüber dem geltenden Rechtszustand – den ja niemand zu ändern wünscht – doch irgend etwas im Verhältnis der Bundes- und Kantonskompetenzen habe geändert werden wollen; denn – so wird man argumentieren –, wenn man nichts ändern wollen, dann hätte man keine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen. Daraus ergibt sich als Konsequenz für die Kommissionsmehrheit die Streichung von Artikel 1 Absatz 4, und zwar nicht nur aus juristischen, sondern auch aus psychologischen Gründen, weil wir andernfalls den Kernenergiegegnern und andern Gegnern dieses Gesetzes nur unnötig ein Argument in die Hand geben, um das Gesetz in Misskredit zu bringen und allenfalls zu bekämpfen: «Seht nur» – werden sie sagen –, «das Urteil Verbois hat ihnen nicht gepasst, und nun ändern sie einfach das Gesetz so, dass Kantone und Gemeinden nichts mehr zu sagen haben; sie wollen uns wohl für dumm verkaufen!» Ich frage Sie: Lohnt es sich, um einer Bestimmung willen, von der niemand genau sagen kann, welches ihr Sinn oder Ihre Bedeutung sei, so in die gewetzten Messer zu laufen? Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung: Nein. Denn es ist klar: Will man nicht mehr als den Missbrauch verhindern, muss nichts gesagt werden; will man aber mehr, dann muss man unmissverständlich, als das die Minderheit sagt, zum Ausdruck bringen, was man eigentlich will.

M. Pedrazzini, rapporteur: Vous avez pu déduire de mon exposé de ce matin que tant la majorité que la minorité de la commission proposent de biffer, respectivement de maintenir, l'alinéa 4 de l'article 1er afin d'éviter des divergences d'interprétation. N'étant pas juriste – je ne suis pas le seul à ne pas l'être dans ce Parlement – je prétends que la formule «l'autorisation générale lie également les cantons et les communes» est impérative. Elle ne devrait par conséquent pas figurer dans un arrêté dont la validité est limitée à quelques années seulement.

La commission, considérant la dureté particulière de cette formulation, a complété l'article 10 en y introduisant la notion de l'exigence d'une autorisation spéciale pour procéder aux travaux préliminaires en vue du stockage des déchets et prévu, dans le même article, la possibilité de recourir à l'expropriation.

L'importance donnée à la rédaction du 4e alinéa n'est pas toujours claire. Si on le supprime, on précise – ce que le Tribunal fédéral a confirmé dans ses décisions – que les cantons et les communes conservent leurs compétences dans le domaine de la planification. Ces prérogatives n'autorisent pas, par exemple, une commune à s'opposer à la construction d'une centrale nucléaire à un certain endroit. En revanche, la commune peut s'opposer à l'installation d'industries à ce même endroit et donc, indirectement, à la construction d'une centrale nucléaire.

Dans son interprétation, le Conseil fédéral déclare ne pas avoir introduit l'alinéa 4 pour prévenir un autre cas «Verbois», d'autant plus qu'au moment de la décision de l'arrêté, la décision du Tribunal fédéral concernant Verbois n'était pas encore connue et que – je cite ce qui a été dit à la commission par M. Rudolf – «il est impossible de constater si la décision en ce qui concerne Verbois a été prise pour empêcher la construction d'une centrale nucléaire ou pour satisfaire aux tâches de la planification».

En effet, dans le cas de la centrale nucléaire de Verbois, le Département des transports et communications et de l'énergie a octroyé une autorisation de site dans une zone agricole. Le Tribunal fédéral constate qu'il n'y a rien à objecter à une telle autorisation, mais que la définition des zones ne devrait pas être entreprise dans le seul but d'empêcher la construction d'une centrale. Comme il ressort des considérants du Tribunal fédéral, il faut s'attendre dans ce domaine à des divergences judiciaires permanentes entre le requérant et le canton et entre le canton et la Confédération. C'est ce qui a déterminé le Conseil fédéral à dire que «l'autorisation lie les cantons et les communes». Cependant, le Tribunal fédéral a mis en doute le droit du législateur d'intervenir dans des compétences cantonales sur l'utilisation des eaux (eau des rivières pour le refroidissement des installations atomiques).

Intervenant au cours de la discussion, le chef du département a insisté sur l'urgente nécessité d'aménager des dépôts pour les déchets radioactifs. Si l'on ne reconnaît pas à la Confédération le droit d'agir, on pourrait à la limite se voir contraint d'arrêter l'exploitation des centrales nucléaires en activité. A ce moment, l'approvisionnement du pays en énergie devient une tâche nationale. Mais est-ce qu'elle (la tâche nationale) ne l'est pas déjà maintenant avec la clause du besoin? Il semble indiqué d'interpréter de cette façon la phrase «lie les cantons et les communes», bien entendu dans le cadre constitutionnel.

A l'appui de la proposition de la majorité de la commission relative à l'alinéa 4, je souligne que, de l'avis des experts, «on ne devrait pas intervenir sans nécessité dans la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons selon les articles constitutionnels 22*quater* et 24*bis*». Je crois que cette déclaration est importante. C'est pour cette raison que je vous recommande de voter la proposition de la majorité de la commission.

Quant à la proposition de la minorité de la commission, elle a de positif le fait qu'elle exprime la volonté non seulement de discuter, mais aussi de réaliser quelque chose; à savoir de susciter le dialogue avec les cantons et les communes au cours de la procédure d'autorisation. Mais, pour des raisons de clarté, le maintien de l'alinéa 4 vise à empêcher qu'après l'octroi d'une autorisation, celle-ci puisse être annulée par des modifications abusives des zones de planification.

Pour ces raisons, je vous prie de bien vouloir adopter la proposition de la majorité de la commission, qui consiste à biffer l'alinéa 4 de l'article 1er.

Bundespräsident Ritschard: Die Situation ist wirklich verwirrend. Wenn man gegenüber Juristen boshalt sein will, sagt man jeweils: Wenn zwei Juristen – hier sind es mehrere – über eine Sache die gleiche Meinung haben, dann stimmt etwas nicht. Hier ist es so, dass die Juristen darüber nicht einig sind, ob sich etwas ändert, wenn man Absatz 4 in Artikel 1 streicht bzw. ihn stehen lässt.

Als Nichtjurist ist es für mich hier eher schwierig, das Richtige zu treffen. Im Urteil Verbois hat das Bundesgericht festgestellt, die jetzige Regelung – die diese Bestimmung nicht kennt – sei unbefriedigend; es hat das Planungsrecht der Gemeinde Verbois – zu Recht – anerkannt. Wir vertreten die Meinung – das ist auch die Auffassung der Kommission und aller Votanten, die hier gesprochen haben –, dass die Rahmenbewilligung für ein Kernkraftwerk nur gegeben werden kann, wenn das Land, auf das das Kernkraftwerk zu stehen kommen soll, in der Industriezone liegt. Das ist allgemeine Auffassung. Wenn das Land in der Bauzone war und der Bund die Bewilligung erteilte, soll durch Gesetz verhindert werden, dass die zuständige Gemeinde nachträglich aus irgendwelchen Gründen sich zurückziehen und das Land umzonen oder in anderer Weise den Bau des Kernkraftwerkes erschweren kann.

Nun sagt sich die Mehrheit, wenn man den Absatz streiche, bleibe das Bundesgerichtsurteil Verbois dennoch in Kraft. Das stimmt. Immerhin mit dem Hinweis darauf, dass diese Lösung unbefriedigend ist. Wir sind doch alle darüber einig: Wenn die Bewilligung für die Industriezone in guten Treuen erteilt worden ist, soll die Gemeinde nicht zurückzonen oder andere Erschwernisse in den Weg legen können. Die Sache wird also nicht klarer.

Wenn man das stehen lässt, ist man nicht sicher, ob der Bund einzonen könne. Die Situation wird aber noch viel weniger klar, wenn man den Satz streicht, denn dann ist man erst recht unsicher, was eigentlich gelten solle. Ich möchte keinen Antrag stellen. Ich richte hier meine hoffnungsvollen Augen auf den Ständerat; das ist ja der grosse Vorteil unseres Zweikammersystems: Da drüben sitzen ausserordentlich kluge Herren und Juristen. Diese werden sich dieser Sache noch annehmen. Das haben schon die Experten getan in der Kommission; sie haben eine Formulierung gesucht, und diese lag vor, und zwar in dem Sinne, dass eben der Planungsentscheid vorausgehen habe. Aber die Kommission war dann doch nicht so ganz sicher. So möchte ich sagen: Stimmen Sie so, wie Sie es für richtig halten; der Ständerat wird dann schon die beste Lösung finden.

Le président: Je vous rappelle que la minorité, avec le Conseil fédéral, propose de maintenir le texte du 4e alinéa. La majorité propose de biffer ce texte.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	64 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	63 Stimmen

Art. 2, 3 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2, 3 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

Antrag der Kommission

Mehrheit

... Bei der Ermittlung des Bedarfs ist insbesondere dem Ersatz von Erdöl durch Kernenergie, möglichen Energie-

sparmassnahmen und der Entwicklung anderer Energieformen Rechnung zu tragen.

Minderheit

(Jaeger, Baechtold, Bauer, Bratschi, Gerwig, Hubacher, Meizoz, Morf, Schär, Villard)

... Bei der Ermittlung des Bedarfs ist insbesondere möglichen Energiesparmassnahmen und der Entwicklung anderer Energieformen Rechnung zu tragen.

Für den Rest von Abs. 1: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Kohler Raoul

... Bei der Ermittlung des Bedarfs ist insbesondere möglichen Energiesparmassnahmen, dem Ersatz von Erdöl durch die traditionellen Energien (Holz, Kohle, Gas, Elektrizität) und der Entwicklung neuer Energieformen Rechnung zu tragen.

Eventualantrag Schär

(im Falle der Ablehnung des Minderheitsantrags)

... Bei der Ermittlung des Bedarfs ist möglichen Energiesparmassnahmen, dem Ersatz von Erdöl und der Entwicklung anderer Energieformen Rechnung zu tragen.

Antrag Oester

... Bei der Ermittlung des Bedarfs ist insbesondere möglichen Energiesparmassnahmen, der Entwicklung anderer Energieformen und dem Ersatz von Erdöl durch Kernenergie, soweit der Verwendungszweck hochwertige Energie erfordert, Rechnung zu tragen.

Art. 3 al. 1 let. b

Proposition de la commission

Majorité

... tenir compte notamment du remplacement du pétrole par l'énergie atomique, des mesures d'économie possibles et du développement des autres formes d'énergie.

Minorité

(Jaeger, Baechtold, Bauer, Bratschi, Gerwig, Hubacher, Meizoz, Morf, Schär, Villard)

... tenir compte notamment des mesures d'économie possibles et du développement des autres formes d'énergie.

Pour le reste de l'al. 1: Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Kohler Raoul

... En déterminant ce besoin, il y a lieu de tenir compte, notamment, des mesures d'économie possibles, du remplacement du pétrole par les énergies traditionnelles (bois, charbon, gaz, électricité) et du développement des nouvelles formes d'énergie.

Proposition subsidiaire Schär

(pour le cas où la proposition de la minorité serait rejetée)

... tenir compte des mesures d'économie possibles, du remplacement du pétrole et du développement des autres formes d'énergie.

Proposition Oester

... En déterminant ce besoin, il y a lieu de tenir compte notamment des mesures d'économie possibles, du développement des autres formes d'énergie et du remplacement du pétrole par l'énergie atomique, dans la mesure où l'objectif visé exige une énergie de haute qualité.

Jaeger, Sprecher der Minderheit: Die Minderheit beantragt Ihnen, zur Ermittlung des Bedarfs auf den Passus «insbesondere auf den Ersatz von Erdöl durch Kernenergie» zu verzichten. Ich möchte Ihnen diesen Antrag der Minderheit wie folgt begründen:

Es ist bereits in den Vernehmlassungen zu dieser Teilrevision des Atomgesetzes zum Ausdruck gekommen, dass der Bedarfsnachweis, wenn er ein echter Bedarfsnachweis sein will, keine Alibiübung werden darf, d. h. es dürfen darin nicht Formeln eingefügt werden, die nachher irgend eine Bedarfsprognose offen lassen. Nun wurde gesagt, dass mit der Substitutionsformel, wie sie hier formuliert ist, nämlich Ersetzung des Energieträgers Erdöl insbesondere durch Kernenergie, Tür und Tor geöffnet würden, dass man sozusagen fast beliebige Prognosen aufstellen könnte. Wir müssen dabei nämlich bedenken, dass Erdöl einen Rohstoff darstellt, der nur endlich, nur erschöpfbar vorhanden ist, und dass gleichzeitig mit dieser Abhängigkeit von Erdöl ein Faktum da ist, mit dem wir uns nicht einfach abfinden können, sondern das wir nun ganz einfach mit unserer Energiepolitik zu lösen haben. Nun wäre es nach unserer Auffassung falsch, diese Abhängigkeit von einem nicht regenerierbaren Rohstoff einfach zu ersetzen durch die Abhängigkeit von einem andern, ebenfalls nicht regenerierbaren Rohstoff. Und wir wissen, dass auch bei Uran diese Abhängigkeit sehr rasch konkrete Formen annehmen könnte – wir haben die Politik beispielsweise des amerikanischen Präsidenten in den letzten Wochen beobachten können und haben Anzeichen festgestellt, dass eben auch hier eine kartellartige Zusammenarbeit der Uranproduzenten möglich ist, die uns dann in eine Abhängigkeit bringen könnte. Ich möchte betonen, dass niemand dieser Minderheit etwas gegen den Ersatz von Erdöl einzuwenden hat, denn dass wir für den Ersatz von Erdöl sorgen müssen – sei es auf dem Wege oder mit Hilfe von neuen Energieformen, sei es auf dem Wege von einer noch ernsthafteren Sparpolitik –, das ist sicher ohne Zweifel richtig. Es ist sicher auch nicht von der Hand zu weisen, dass als Übergangslösung – wie das Herr Bundespräsident Ritschard gesagt hat – in einer vorübergehenden Phase auch die Atomenergie dazu herangezogen werden kann, diesen Energieträger Erdöl zu ersetzen. Wenn wir also die Substitutionsformel zu streichen beantragen, so wollen wir das nicht ausschliessen. Wir wollen diese Substitution keinesfalls ausschliessen, aber wir sind der Auffassung, dass solange die rechtlichen Grundlagen und auch die technischen Grundlagen – man soll einmal sagen, wo man hier genau substituieren will, Erdöl durch Kernenergie –, solange also die rechtlichen und die technischen Grundlagen fehlen, es einfach verfehlt ist, hier etwas im Gesetz zu verlangen, wofür die Voraussetzungen noch gar nicht gegeben, oder nicht volumänglich gegeben sind. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, auf die Substitutionsformel zu verzichten, wohl wissend, dass natürlich dadurch die Substitution in keiner Weise ausgeklammert ist. Aber ich sehe einfach den Grund nicht ein, warum wir ausgerechnet hier einen einzigen Energieträger, und zwar den hochpolitischen und umstrittenen Energieträger Atomenergie in derartiger Weise privilegieren sollten, indem wir noch hinzufügen, «insbesondere den Ersatz von Erdöl durch Kernenergie». Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, dass gerade in den Vernehmlassungen der Umweltorganisationen diese Substitutionsformel – man darf wohl sagen – den wichtigsten Stein des Anstoßes dargestellt hat und dass gerade die Umweltschutzorganisationen neben der Entsorgungsvoraussetzung auch hier grosse Bedenken geäussert haben. Ich würde sagen, wir können, indem wir auf die Substitutionsformel verzichten, oder sie zumindest so modifizieren, wie es in den Anträgen Oester oder Schär vorgeschlagen wird, einiges an Misstrauen und auch an Widerstand abbauen. Ich bin der Auffassung, dass wir die Qualität der Teilrevision im Sinne eines faktischen Gegenvorschlags zur Volksinitiative in entscheidender Weise verbessern könnten, wenn wir den Minderheitsanträgen, respektive den verwandten Anträgen folgen könnten. Ich möchte Sie daher eindringlich bitten, hier der Minderheit – die übrigens auch in der Kommission eine relativ starke Minderheit gewesen ist – zuzustimmen.

Oester: Am Bedarfsnachweis haben sich in der Kommission die Geister geschieden. Wie Sie soeben gehört haben, können Mehrheit und Minderheit gute Gründe für ihren Antrag ins Feld führen. Weil es sich beim Bedarfsnachweis um einen der wichtigsten und zugleich heikelsten Punkt der ganzen Vorlage handelt, habe ich mich bemüht, einen sinnvollen Vermittlungsantrag zu formulieren. Er ist aus einer recht intensiven Beschäftigung mit dem Energieproblem und aus zahlreichen Gesprächen mit Fachleuten herausgewachsen. Meinen Antrag begründe ich wie folgt:

1. So wie der Bundesrat aufgrund des nachträglich eingefügten Satzes die Energiesubstitution sieht, hat ihn die Kommission zu Recht nicht übernommen. In dieser undifferenzierten Form öffnet er möglichen Missbräuchen Tür und Tor. Eine schrankenlose Substitution von Erdöl durch Kernenergie könnte leicht dazu führen, dass unser Land vom Regen der Ölabhängigkeit in die Traufe der Uran- und Wiederaufbereitungsabhängigkeit geriete. Dass diese Befürchtung kein blosses Hirngespinst ist, haben die Diskussionen an der letztjährigen Generalversammlung des Verbandes schweizerischer Elektrizitätswerke gezeigt. Im Schosse dieses energiewirtschaftlich gewichtigen Gremiums wurde von Verbrauchs-Zuwachsraten bei der elektrischen Raumheizung von 20 Prozent gesprochen. Das bedeutet, dass der Stromverbrauch für Heizzwecke sich in dreieinhalb Jahren verdoppeln und in elf bis zwölf Jahren verzehnfachen würde! Es könnte somit praktisch für jede Menge Atomstrom der Bedarfsnachweis erbracht werden. Ich bin überzeugt, dass die grosse Mehrheit unseres Rates das nicht will. Es ergäben sich nämlich geradezu brutale Sachzwänge, in die wir unsere Energiepolitik nie hineinmanövriren dürfen. Abgesehen davon wäre ein in sehr hohem Massse zentralisiertes Energieversorgungssystem überhaupt nicht mehr verteidigungsfähig. Auch daran sollten wir denken.

2. Wenn die Mehrheit der Kommission zwei weitere Kriterien für den Bedarfsnachweis im Gesetz verankern will, liegt sie meines Erachtens schon viel richtiger. Unbefriedigend ist nur, dass bei der von ihr vorgeschlagenen Fassung der Kernkraftwerkexpansion keine klaren Schranken gesetzt sind. Ueberdies müsste die Reihenfolge der Kriterien umgestellt werden. In einem vernünftigen, modernen Energiekonzept kommt zuerst das Sparen; dann folgt die Entwicklung und der Einsatz von Alternativenergien, und erst an dritter Stelle kommt der allenfalls dann noch notwendige Einsatz zusätzlicher Kernenergie. Das hat bereits der Kommissionsreferent in seinem Referat sehr klar ausgeführt. Wie jeder diesbezüglich aufgeklärte Zeitgenosse weiß, hat unsere heutige Energieverschleisswirtschaft langfristig überhaupt keine Chance.

3. Die Minderheit der Kommission streicht in ihrem Antrag die Erdölsubstitution durch Kernenergie überhaupt heraus, wie Herr Jaeger soeben dargelegt hat. Man kann das als klare, saubere Lösung begrüßen. Man kann den Vorschlag aber auch als einseitig und damit fragwürdig beurteilen. Dass Erdöl aus den bekannten Gründen in beträchtlichem Umfang durch andere Energiequellen ersetzt werden sollte, ist klar. Möglicherweise wird es sich zeigen, dass es notwendig ist, in beschränktem Umfang eben auch Kernenergie einzusetzen. Darum möchte ich den Antrag der Minderheit ergänzen durch den auf das unbedingt Notwendige zurückgestützten Substitutionsvorschlag der Kommissionsmehrheit.

4. Kernstück meines Vermittlungsantrages ist demnach der Relativsatz "..., soweit der Verwendungszweck hochwertige Energie erfordert ...". Thermodynamisch bzw. physikalisch ist nicht alle Energie als gleich wertvoll einzustufen. Je höhere Temperaturen sich mit Energieträgern erzeugen lassen, desto hochwertiger ist deren Energie. Zu den hochwertigen Energieträgern sind die Elektrizität, das Erdöl, die Kohle und das Erdgas zu rechnen, mit denen sich leicht Temperaturen von mehr als 1000°C erzeugen lassen. Niederwertige Energiequellen sind zum Beispiel

Umgebungswärme, Erdwärme, Abwärme oder Sonnenenergie, die aus Flachkollektoren gewonnen wird. Sie dienen der Erzeugung von Temperaturen unter 100°C. Es ist daher in der Regel sinnvoll, die verschiedenen Energieträger nach ihrer Wichtigkeit einzustufen und dementsprechend zu verwenden. Diese energieökonomische Regel wurde bis heute praktisch nicht beachtet.

Die Analyse des Energieflussdiagramms der Schweiz zeigt nämlich, dass wir mehr als die Hälfte aller Energie im Niedertemperaturbereich einsetzen, dafür aber hoch- und höchstwertige Energie verschwenden. Hätten wir in der Vergangenheit eine Technik entwickelt, die im Niedertemperaturbereich hochwertiges Erdöl nicht einfach im Heizkessel verbrennt, sondern etwa über erdölbetriebene Wärme pumpen Umgebungswärme veredelt, dann brauchten wir in diesem Bereich dauernd nur etwa die Hälfte des bisher verbrannten Oels. Wohlgemerkt: ohne Komforteinbussel Das Problem der Substitution und Diversifikation der Energieträger muss in einer zukunftsweisenden Energiepolitik vom Blickpunkt der Wertigkeit der Energieträger aus gesehen werden. Es ist ein energieökonomisches Gebot der Stunde, Fehler der Vergangenheit zu vermeiden. Die verschiedenen Energieträger müssen, ganz abgesehen von den zu erwartenden Preissteigerungen, nach ihren Wertigkeiten eingesetzt werden. Wenn also in Zukunft Erdöl durch Kernenergie ersetzt werden soll, dann darf dies meiner tiefsten Ueberzeugung nach nur unter dem Gesichtspunkt geschehen, den ich soeben in der Diskussion darzulegen versucht habe. Die Verwendung von Elektrizität zur Warmwasseraufbereitung und zur Raumheizung, wie dies auf Seite 40 der Botschaft erläutert wird, ist energieökonomisch nicht tragbar. Eine so betriebene Substitution würde jeden Bedarfsnachweis zur blassen Alibiübung degradieren.

Um noch kurz auf den zu erwartenden Haupteinwand einzugehen, folgendes: Nachtstrom oder sonst überschüssige Elektrizität aus der Bandenergieproduktion kann wesentlich wirtschaftlicher und sinnvoller verwendet werden als für die direkte Elektroheizung und Warmwasseraufbereitung. Ich nenne nur den Betrieb von Wärme pumpen, die Energien aus Niedertemperaturspeichern veredeln. Auf diese Weise wird Elektrizität hochwertig eingesetzt, bewirkt sie doch nutzenergiemässig einen Veredlungsfaktor von drei und mehr. Einfach ausgedrückt: Mit einem «Paket» elektrischer Energie erhält man drei bis sechs «Pakete» Wärme als Nutzenergie, was in höchstem Massen erwünscht ist. Genauso erwünscht ist die viel bessere Abwärmenutzung als sie heute ist.

Naturwissenschaftlich begründete Tatsachen und technisch vorhandene Möglichkeiten erfordern daher den energieökonomischen Einsatz des Atomstroms, wie er durch den vorgeschlagenen Zusatz «...soweit der Verwendungszweck hochwertige Energie erfordert...» erreicht wird. Die energieökonomische Verwendung aller Energie ist eine wissenschaftliche, wirtschaftliche und politische Herausforderung an uns alle, wollen wir Wohlstand, Wohlfahrt, Ordnung und Demokratie längerfristig garantieren. Nehmen wir diese Herausforderung an – und damit auch meinen Vermittlungsantrag!

M. Kohler Raoul: Vous avez pu constater que dans la détermination des besoins les avis étaient très partagés. Aux propositions du Conseil fédéral, de la majorité et de la minorité de la commission, s'ajoutent trois propositions individuelles. Je vais essayer d'expliquer les raisons qui m'ont incité à faire ma proposition.

Le problème principal de la Suisse en matière d'énergie réside dans le remplacement du pétrole. En effet, la situation d'excédent actuellement observée sur le marché mondial du pétrole est temporaire et pourrait engendrer un optimisme injustifié. Comme nous l'a dit M. le président Ritschard ce matin, les ministres de l'Energie des pays de l'Agence internationale de l'énergie se sont montrés préoccupés, les 5 et 6 octobre dernier, à Paris, par une nouvelle crise énergétique qui, si des mesures rigoureuses ne

sont pas prises entre-temps, devrait se manifester sous une forme aiguë dans les années quatre-vingt. Au début ou au milieu des années quatre-vingt – les prévisions vont de 1982 à 1987 – la demande de pétrole importé dépassera la production des pays de l'OPEP. Il est bien évident qu'un pays comme la Suisse, dont près de 80 pour cent de l'énergie dépend du pétrole, risque bien d'être parmi les pays les plus touchés par cette nouvelle crise. Elle devrait donc être la première à prendre des mesures pour en atténuer les conséquences. Tous les pays de l'Agence internationale de l'énergie se sont engagés, en octobre de l'année passée, à réduire en valeur absolue ou à limiter le volume futur des importations de pétrole grâce à des économies d'énergie, à l'expansion de sources d'énergie intérieure et à la substitution au pétrole d'autres ressources énergétiques. Il s'agit donc pour nous de prendre, sans plus tarder, toutes les mesures qui doivent permettre de réduire la consommation du pétrole. Or, compte tenu des économies possibles et du développement de nouvelles sources d'énergie (l'énergie solaire, le biogaz, la géothermie), le remplacement du pétrole ne pourra se faire en quantités importantes que par les énergies traditionnelles que sont le bois, le charbon, le gaz et l'électricité.

Comme je l'ai dit lors du débat d'entrée en matière, le Conseil fédéral n'a pas, en parlant du remplacement du pétrole, assez tenu compte des possibilités des autres énergies soit existantes, soit en développement. Je me permets de citer à ce sujet les propos datant de février de cette année de notre collègue Baumberger, conseiller aux Etats et président du Forum suisse de l'énergie, relatifs aux énergies traditionnelles, le bois, le charbon et le gaz. Je cite: «Il serait parfaitement possible, sans inconvénient pour nos forêts, de doubler la production actuelle de bois de chauffage. On pourrait même la tripler ou la quadrupler en cas de pénurie d'énergie. Cela suppose qu'on ait les installations nécessaires pour la production, l'entreposage et le transport du bois, ainsi que des foyers qui se prêtent à son emploi. La quote-part du bois à la couverture de nos besoins énergétiques actuels pourrait être, dans ces conditions, portée à 2 pour cent. Le gaz a vu son importance croître ces dernières années à la suite de l'introduction du gaz naturel. Sa quote-part actuellement de 4 pour cent peut passer à 12 pour cent. Le charbon ne joue aujourd'hui qu'un rôle de second ordre, ayant été depuis un certain nombre d'années détrôné sur le marché par le mazout. Il faudrait lui rendre une partie de son importance, surtout pour la production de chaleur; mais cet objectif se heurte à un certain nombre d'obstacles de nature écologique entre autres. Le Forum de l'énergie estime néanmoins que le charbon ne doit pas être oublié, d'une part parce que ses réserves sont abondantes et d'autre part parce que son utilisation est susceptible d'un certain nombre d'améliorations techniques.»

Cette prise de position prouve que les énergies traditionnelles, le charbon, le bois et le gaz, avec l'électricité sont en mesure d'assumer un rôle extrêmement important dans le remplacement du pétrole. Mais elle nous montre aussi à l'évidence que pour déterminer le besoin de nouvelles centrales atomiques, il est indispensable de tenir compte des possibilités de remplacement du pétrole par toutes les énergies disponibles ou en développement. Dans ces conditions, nous estimons qu'à l'article 3, 1er alinéa, lettre b, ni le texte du Conseil fédéral, ni celui de la commission, tant majorité que minorité, comme celui du Conseil fédéral d'ailleurs, n'envisage le remplacement du pétrole que par l'énergie atomique, ce qui est une grave erreur et ce qui est contraire à l'intérêt général. En déterminant le besoin de l'installation d'une centrale atomique, il y a lieu de tenir compte des possibilités de toutes les énergies quant à leur pouvoir de remplacement du pétrole.

Quant à la minorité, elle ignore purement et simplement la substitution du pétrole, alors que c'est précisément le problème principal que notre pays devra résoudre ces prochaines années en matière de politique énergétique. Vou-

loir ignorer le remplacement du pétrole pour déterminer le besoin d'énergie, comme le fait la minorité de la commission, c'est ignorer la dure réalité énergétique.

Je vous invite donc à accepter ma proposition, car elle est conforme à la situation énergétique à laquelle nous devrons faire face ces prochaines années.

Schär: Ich werde mich ganz kurz fassen. Ich hoffe deshalb, dass Sie mir aus Dankbarkeit zuhören werden. Im Vorschlag der Mehrheit heißt es u. a.: «Bei der Ermittlung des Bedarfs ist insbesondere dem Ersatz von Erdöl durch Kernenergie Rechnung zu tragen.» Damit würde die Bedürfnisklausel bzw. der Bedarfsnachweis für neu zu errichtende Kernkraftwerke gegenstandslos gemacht; denn es ist eine Ermessensfrage, wieviel Erdöl man in einem bestimmten Zeitabschnitt durch Kernenergie zu ersetzen gedacht. Beim Antrag der Minderheit fehlt der Hinweis auf die Substitution von Erdöl. Deshalb schlage ich in meinem Eventalantrag einen Kompromiss vor, der nicht die besondere Erwähnung der Kernkraft für den Ersatz von Erdöl vorsieht. Ich glaube, dass diese Formulierung ausgewogen ist und auch von Vertretern der Mehrheit als akzeptabel betrachtet werden kann.

Der Antrag Kohler geht insofern weiter, als er den Ersatz von Erdöl durch Kernenergie ausschliesst. Und beim Antrag Oester müsste eingewendet werden, dass bei Kernkraftwerken insbesondere die Abwärme zum Ersatz von Erdöl dienen könnte. Herr Oester erwähnt aber als berechtigter Verwendungszweck nur den Bedarf an «hochwertiger Energie», d. h. also mit andern Worten an Elektrizität. Mein Vorschlag enthält diese Einschränkung nicht. Er ist übrigens auch die einfachste Formulierung von allen Vorschlägen, die Ihnen vorliegen.

Oehen: Die mit der Bedarfsklausel zu fällende Entscheidung scheint mir von derartiger Bedeutung, dass man sich Mühe geben muss, die Unterschiede dieser Filigranarbeit, die mit den verschiedenen Anträgen geleistet wurde, voll zu sehen und zu verstehen. Die vom Bundesrat vorgelegte Variante hat in Wahrheit keinen einschränkenden Charakter, sondern kann sogar als Aufforderung zu einem forcierteren Bau von A-Werken interpretiert werden. Die einfache Aussage, dass dem Ersatz von Erdöl durch Kernenergie Rechnung zu tragen sei, kommt jenen von uns entgegen, die allen Ernstes die Lösung der Probleme knapper werdenden fossilen Brennstoffe in der forcierteren Nutzung der ebenfalls erschöpfbaren Kernenergie sehen. Die Formulierung unserer Kommissionsmehrheit bringt zwar zwei neue Begriffe mit ins Spiel, nämlich das Energiesparen und die Entwicklung anderer Energieformen. Wenn wir jedoch beachten, mit wie wenig Druck das Sparen und die Entwicklung alternativer erneuerbarer Energiequellen vorangetrieben werden, muss der Kommissionsvorschlag fast als Verschleierung der Realität bezeichnet werden. Dies um so mehr, als ebenfalls insbesondere der Ersatz von Erdöl durch Kernenergie gefordert wird. Der Eventalantrag Schär kommt ja nur zum Zuge, sofern der Minderheitsantrag abgelehnt wird. Ich betone dies hier, weil die ausgeteilte Liste des Vorgehens beim Abstimmen nicht richtig ist. Man kann nicht einen Eventalantrag plötzlich in den Abstimmungskalender hineinbauen. Dieser Antrag bringt die Begriffe in einer anderen Reihenfolge, offenbar in der Meinung, damit die Prioritäten anders zu setzen. Zudem erklärt er nicht, wie respektive durch was primär das Erdöl ersetzt werden soll. Damit aber öffnet er der Interpretation je nach Standort der Interessierten Tür und Tor. Die Kernenergieanhänger werden daraus eine Bestätigung ihrer Position ablesen, die Förderer alternativer Energiequellen im Glauben gelassen, die Möglichkeiten der noch völlig ungenügend ausgeschöpften erneuerbaren Energiequellen müssten bei der Bedarfsabklärung gebührend beachtet werden. Es ist zu befürchten, dass dieser Vorschlag de facto mit dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit identisch wird. Eine echte Verbesserung bringt demgegenüber

der Vorschlag Oester, der die Wertigkeit der Energie mitberücksichtigt. Herr Oester hat Sie soeben über die Problematik informiert. Ich möchte zur Illustration nur darauf hinweisen, dass schon heute die Bernischen Kraftwerke im Hinblick auf das A-Werk Graben mit Nachdruck, mit Sonderpreisen, die elektrische Raumheizung fördern. Mir scheint, dass die bisherigen Anhänger der Kommissionsmehrheit dem Antrag Oester unbedingt zustimmen können. Der Antrag Kohler schliesslich ist meines Erachtens trotz der guten Absicht «verunglückt». Elektrizität, die ja atomaren oder hydrologischen Ursprungs sein kann, einfach als traditionelle Energie mit Holz, Kohle und Gas zusammenzählen, geht meines Erachtens nicht. Was zudem unter Entwicklung neuer Energieformen zu erhoffen ist, ist mir unklar. Sogenannte alternative Energiequellen, wie direkte oder indirekte Sonnenenergiegewinnung, Wind, Biogas, Wärme-Kraftkoppelung, sind ja keine neuen Energieformen; sie sind lediglich wenig genutzt und entwickelt. Der Minderheitsantrag schliesslich verzichtet völlig auf die Nennung des Substitutionsproblems. Er wird damit vermutlich bei jenen auf Misstrauen stossen, denen die Substitution des Erdöls ein ehrliches Anliegen ist, dies, obwohl selbstverständlich über die Entwicklung anderer Energieformen, ergänzt durch Energiesparmassnahmen, unbedingt Erdöl ersetzt werden kann. Richtigerweise will die Kommissionsminderheit darauf verzichten, indirekt den Bau von Atomkraftwerken zu fördern, deren Problematik ja keinesfalls geringer ist als die Erdölabhängigkeit. Wie die Erfahrung zeigt, besteht schon heute die grosse Gefahr, dass hochwertige elektrische Energie aus A-Werken für minderwertige Verwendungszwecke, vor allem also Raumheizung, eingesetzt wird. Implizite enthält also der Minderheitsantrag alle gewünschten Elemente. Ich empfehle Ihnen deshalb diesen zur Annahme.

Als zweitbeste Lösung, die der Kommissionsmehrheit weit entgegenkommt, ist der Vorschlag Oester zu beurteilen. Eine Annahme des Mehrheitsantrages dagegen müsste die gesamte Gesetzesrevision von ihrer Zielsetzung her als gefährdet erscheinen lassen.

M. Meloz: Je voudrais en quelques mots seulement vous indiquer les raisons pour lesquelles je vous invite à voter le texte présenté par la minorité de la commission et que M. Jaeger a défendu tout à l'heure à cette tribune. Ce texte m'apparaît tout à fait approprié au but que l'on se propose d'atteindre. Ce n'est le cas ni de la formulation approuvée par la majorité de la commission, ni des autres propositions dont on vient de faire état. Voici pourquoi: la clause du besoin dont j'apprécie sans réserve le principe n'apporte pas de progrès décisif par rapport au régime actuel dès l'instant où son application est liée à la substitution de l'énergie atomique au pétrole. J'ai dit, lors du débat sur l'entrée en matière, qu'une telle manière de concevoir les choses pourrait avoir pour conséquence de rendre la clause du besoin purement illusoire, de justifier même la construction accélérée de nouvelles centrales nucléaires, tant il est évident que l'ère du pétrole touche à sa fin.

Il n'est pas concevable de privilégier ainsi l'énergie atomique, de ne considérer les autres agents énergétiques que comme des énergies d'appoint, de sous-estimer enfin les possibilités de choix entre les diverses options qui, en définitive, sont peut-être plus larges que ne semblent généralement l'indiquer les producteurs d'électricité. Je songe, ce disant, au gaz naturel dont M. Kohler a parlé hier et tout à l'heure encore, à d'autres énergies propres, renouvelables, voire même traditionnelles, dont la quête doit se poursuivre avec détermination, avec obstination. Encore faut-il en avoir la volonté politique et disposer des moyens nécessaires pour mener à bien une telle entreprise. La référence à l'énergie atomique est à mon sens démobilisatrice. Elle peut constituer l'alibi propre à rendre moins pressante la lutte contre le gaspillage d'électricité.

Nous attachons donc beaucoup de prix à ce que toute mention du pétrole soit effacée du projet d'arrêté. C'est le seul moyen de le rendre crédible, c'est le seul moyen de donner à la clause du besoin toute sa valeur.

Cela étant dit, je voudrais, avant de terminer, poser à M. le Conseiller fédéral, une question à laquelle je souhaiterais obtenir une réponse claire. Qui sera appelé, en définitive, à évaluer les besoins en électricité? Sera-ce un aréopage de personnes libres de toute attache avec les milieux producteurs d'électricité qui composera la commission appelée à prévoir l'évolution des besoins en énergie électrique? Je le souhaite.

En conclusion, je vous recommande vivement de voter la proposition de la minorité de la commission.

Allgöwer: Ich bin dafür, dass wir mit offenen Karten spielen. Wenn wir willens sind, Atomkraftwerke nicht mehr zu gestatten, dann sollen wir das auch sagen. Mit dem Lösungsvorschlag der Minderheit kann man ohne weiteres künftige Atomkraftwerke verhindern. Einmal ist auffallend, dass die Substitution von Erdöl wegfällt. Herr Jaeger kann noch so lachen – es stimmt trotzdem. Darin zeigt sich einmal mehr die Verharmlosungskampagne gegenüber der Erdölverschmutzung unserer Welt und gegenüber den Erdölvorräten, die zur Neige gehen. Es ist merkwürdig, dass gerade solches hier wiederum gesagt wird. Man sagt zwar, bei «andern Energieformen» sei die Substitution bereits eingeschlossen. Das kann indessen nicht stimmen; die Substitution des Erdöls fielet praktisch weg.

Zu den «möglichen» Einsparungen: Es heisst nicht die «realisierbaren» Einsparungen. Es sind vielmehr mögliche Einsparungen, die sich auf lange Sicht vielleicht ergeben können. Vielleicht gibt es noch «weitere Möglichkeiten», und um diese Möglichkeiten können sich dann die Juristen streiten. Auch über die «Entwicklung anderer Energieformen» kann man sich streiten. Heute heisst es, die Sonnenenergie werde in ein paar Jahren Wunder der Technik vollbringen. Das müsste alles abgewartet und diskutiert werden. Was hier die Minderheit vorschlägt, ist praktisch eine Möglichkeit, den Bau weiterer Atomkraftwerke zu verhindern.

Die «Wertigkeit», die Herr Oester beantragt, ist sicher ideologisch vertretbar. In Wirklichkeit wird es aber so sein, dass man vorkehrt, was sich realisieren lässt, dass man substituiert, soweit das möglich ist, dass man Einsparungen durchführt, soweit solche politisch durchsetzbar sind, und dass man neue Energieformen entwickelt, soweit das auf einen bestimmten Zeitpunkt hin technisch möglich ist. Darum glaube ich: Wenn wir in Zukunft wirklich Atomkraftwerke bauen wollen, dann ist die Lösung der Mehrheit besser als der Vorschlag des Bundesrates, der tatsächlich den Verdacht aufkommen lassen könnte, man wolle nur die Verwendung von Erdöl in unserem Lande etwas reduzieren und zu diesem Zwecke Kraftwerke bauen.

Die drei Elemente müssen berücksichtigt werden, und zwar wird es in Wirklichkeit so sein, dass die Realisierbarkeit entscheidend sein wird für die Behandlung der verschiedenen Bereiche. Aus dieser Ueberlegung heraus scheint mir die Lösung der Mehrheit richtig zu sein. Noch besser wäre indessen der Vorschlag von Herrn Schär. Er verzichtet auf das Wort «insbesondere» und sieht eine etwas andere Reihenfolge vor. Ich möchte Ihnen somit vorschlagen, dem Antrag der Mehrheit oder noch besser dem Antrag Schär zuzustimmen.

Schatz-St. Gallen: Ich habe zwar sieben Jahre in der Energiewirtschaft gearbeitet, mir jedoch vorgenommen, bei diesen Aufmarsch der Redner nicht auch noch mitzumachen.

Der Antrag meines lieben Kollegen Kohler veranlasst mich nun allerdings, ein Wort zu sagen, damit es zu Protokoll gebracht ist. Hinter dem Antrag Kohler steht folgende Philosophie: Jedes Mittel ist recht, um den Bau eines Kernkraftwerkes zu verhindern. Man kann jede andere Energiequelle unter beliebigen andern Nachteilen für die Oeffent-

lichkeit ausnützen, wenn man nur in der Lage ist, dadurch den Bau eines Kernkraftwerkes zu verhindern. Hinter diese Philosophie muss ich doch ein grosses Fragezeichen setzen. Das betrifft namentlich den Endausbau unserer Wasserkräfte. Die schweizerischen Wasserkräfte sind, soweit wir von Flussläufen sprechen, die den Namen Fluss verdienen, bereits jetzt zu 95 Prozent ausgebaut. Wenn wir der Philosophie von Herrn Kohler folgen wollten, müssten wir auch die restlichen 5 Prozent noch ausbauen und damit die letzten frei fliessenden Flüsse in unseren Alpen zum Verschwinden bringen. Das wäre allenfalls vertretbar, wenn damit ein wesentlicher Beitrag zur Lösung unseres Energieproblems geleistet würde. Eine Studie des Wasserwirtschafts-Verbandes, in dem die Energiewirtschaft dominiert, hat indessen ergeben, dass aus einem Ausbau der verbleibenden Wasserkräfte lediglich eine Energieerzeugung von 1,5 Milliarden kWh resultierte, was dem Viertel der Kapazität eines Kernkraftwerkes entspricht. Für mich wäre es nun ein groteskes Ungleichgewicht, angesichts eines solchen Ergebnisses die letzten frei fliessenden Flüsse unserer Alpen zum Verschwinden bringen zu wollen. Es bestehen beispielsweise Projekte, die letzten noch ungefassten Nebenflüsse des Inn, die den Inn überhaupt als Fluss garantieren, zu fassen und ins Stromgebiet der Landquart überzuführen. Es gibt ferner Projekte, die Wasserführung des Rheins zwischen Tavanasa und Ilanz, der dort im Winter heute 22 Kubikmeter Wasser pro Sekunde führt, auf einen Kubikmeter zu reduzieren, also den Rhein zum Verschwinden zu bringen in einer Gegend, wo er ein wesentliches Element des lebendigen Tales ist. Hier – und das ist der Sinn meiner Ausführungen – müssen wir nun doch einfach abwägen und aufpassen, dass die Panik vor der Kernenergie uns nicht in Lösungen hineinjagt, die bleibende, dauernde Schäden in unserer Landschaft und in unserem Naturhaushalt verursachen könnten.

Ich darf Ihnen zum Schluss sagen, dass der Verband schweizerischer Elektrizitätswerke, gewiss ein unverdächtiger Zeuge, im Jahre 1975 in seinen energiepolitischen Zielsetzungen ausdrücklich festgestellt hat, dass aus Gründen des Landschaftsschutzes ein weiterer Ausbau unserer Wasserkräfte nicht mehr in Frage kommt. Ich glaube, an dieser Zielsetzung hat sich gar nichts geändert. Die Landschaft ist immer noch dieselbe. Sie verdient noch heute, geschützt zu werden. Ich bitte Sie, nun nicht Lösungen zu verfolgen, die energiepolitisch keinen Beitrag leisten, aber unsere Heimat unerträglich belasten.

Gerwig: Ich beantrage Ihnen, der Minderheit zuzustimmen und möchte noch etwas zu Herrn Allgöwer sagen, der sich ja immer etwas von seinem Fraktionskollegen Jaeger gejagt fühlt. Er sieht in der Fassung der Minderheit eine Möglichkeit – irgendwie hat er immer Angst davor –, dass überhaupt keine Atomkraftwerke mehr gebaut werden könnten. Herr Schatz sieht das in der Philosophie von Herrn Kohler auch. Das stimmt nun nicht. Gerade der Antrag der Minderheit ist ausgewogen. Er legt nicht das Hauptgewicht auf die Substitution durch Kernenergie, sondern er lässt alles offen und sagt: Es ist den möglichen Energiesparmassnahmen und der Entwicklung aller anderen Energieformen Rechnung zu tragen. Er berücksichtigt also alles. Aber – und das stimmt nun, Herr Allgöwer –, er erlaubt nicht, dass jedes Atomkraftwerk gebaut wird. Die Substitutionsklauseln des Bundesrates und der Mehrheit erlauben das eigentlich, denn sie machen diesen Bedürfnisnachweis, auf welchen wir so stolz sind, praktisch illusorisch; es ist praktisch eine Alibiübung. Diese Bedürfnisklausel, diese Substitutionsklausel ist im übrigen auch – der Bundesrat weiss das – erst nach der Vernehmlassung durch die Industrie überhaupt in den Text gekommen. Wenn wir ernst nur Kernenergie wollen, und das bedingt auch Atomkraftwerke, Herr Allgöwer, dann nur, wenn sie ganz unbedingt nötig sind im Inland, und dann müssen wir im Sinne der Anträge Jaeger, allenfalls Oester, die Kernenergie in diesem Sinne weglassen. Der Ersatz von Erdöl durch Kernenergie ist ja ohnehin sehr problematisch, weil

Erdöl – Herr Oester hat es gesagt heute – weitgehend in Bereichen eingesetzt wird, wo eben eine Substitution durch elektrische Energie sinnvollerweise nicht in Frage kommen kann. Im übrigen muss auch in diesem Zusammenhang wieder auf die enormen Kosten der Kernenergie hingewiesen werden, dass sich dann ohnehin einmal die Frage stellt, ob das für den Konsumenten noch tragbar ist. Weiter wird man eben auch wissen müssen, dass die Abhängigkeit von Uran in absehbarer Zeit noch grösser sein wird als die von Kernenergie, das wird dann die «Traufe» sein, von der Herr Oester gesprochen hat. Ich glaube, vor allem wird es darauf ankommen, wenn Sie die Minderheit gutheissen, oder den Antrag Oester, welche Sparmassnahmen das Volk durch den Bericht der Gesamtenergiekommission annehmen wird. Ich beantrage Ihnen daher Zustimmung zur Minderheit, und ich hoffe, dass Herr Allgöwer sich beruhigt, auch intern in der Fraktion.

M. Kohler Raoul: Les propos que vient de tenir M. Schatz m'obligent à venir à cette tribune pour lui dire que je suis navré qu'il ait donné une pareille interprétation à mon intervention et à ma proposition. Il n'a jamais été dans mon intention de faire allusion aux énergies traditionnelles pour empêcher la construction de centrales atomiques. En aucun cas, ce n'était mon intention. Au fond, ce que je demandais se rapproche étonnamment de ce que propose M. Schär. Je voulais que l'on ne définisse le besoin qu'en tenant compte des autres énergies qui devront – que cela vous plaise ou non, Monsieur Schatz – remplacer le pétrole. Je profite de cette occasion pour retirer ma proposition au profit de celle de M. Schär qui se rapproche tout à fait de la mienne: il ne mentionne pas les énergies en question mais elles sont incluses dans sa proposition.

Reiniger, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen hier, bei der Bedarfsermittlung, neben der Substitution von Erdöl durch Kernenergie, auch den möglichen Energiesparmassnahmen und der Entwicklung anderer Energieformen Rechnung zu tragen. Sie berücksichtigt damit sämtliche von der Gesamtenergiekommission in ihrem Zwischenbericht aufgestellten Postulate für die Energiepolitik, nämlich das Energiesparen, die Erforschung von Alternativenergien und die Oelsubstitution. Die Minderheit betrachtet es demgegenüber als unsinnig, mit Elektrizität Oel substituieren zu wollen. Die Gründe dafür hat Ihnen Herr Jaeger als Sprecher der Minderheit dargelegt. Herr Oester hat feiner differenziert. Er will Oelsubstitution durch Kernenergie zulassen, aber nur dort, wo es sinnvoll ist. Kollege Schär fordert, meiner Meinung nach zu Recht, dass wenn schon die Oelsubstitution durch Kernenergie berücksichtigt werden soll, auch die Oelsubstitution durch andere Energieträger Berücksichtigung finden muss. Persönlich bin ich der Meinung, dass die Frage ob und wieviel Oel durch Elektrizität substituiert werden soll, im politischen Willensbildungsprozess, der aufgrund des Berichtes der Gesamtenergiekommission über unsere Gesamtenergiepolitik erfolgen wird, entschieden werden muss. Jemals Entscheid wird sich unsere heutige Entscheidung unterordnen müssen. Ich habe bereits in meinem Eintretensreferat darauf hingewiesen, dass wir im Rahmen dieser Gesetzesrevision weder alle Probleme der Gesamtenergiepolitik lösen wollen noch lösen können. Hier haben wir meiner Auffassung nach eines der wichtigen Probleme vor uns, das nur im Gesamtzusammenhang gelöst werden kann. Wie wir uns auch entscheiden, der gefasste Beschluss kann und wird wahrscheinlich schon sehr bald modifiziert werden.

Zu den Anträgen Oester und Schär konnte die Kommission nicht Stellung nehmen. Persönlich scheint mir keiner von ihnen zum vorneherein inakzeptabel. Alle liegen sie zwischen dem Mehrheitsantrag und dem Minderheitsantrag. Als Kommissionspräsident muss ich Ihnen beantragen, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen. Persönlich würde ich einem Antrag den Vorzug geben, der wie der Antrag Oester Oelsubstitution durch Elektrizität grundsätzlich zu-

laisst, jedoch nur dort, wo dies tatsächlich sinnvoll ist, oder aber einem Antrag Schär, der nicht nur die Berücksichtigung der Substitution von Öl und Elektrizität, sondern durch alle in Frage kommenden Energien verlangt. Ich bin überzeugt, dass vor allem der Antrag Schär, hätte er bereits in der Kommission vorgelegen, gute Chancen gehabt hätte, eine Mehrheit auf sich zu vereinigen. In der Kommission verbissen sich jedoch die beiden feindlichen Lager der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit viel zu sehr in die Streitfrage: Oelsubstitution durch Kernenergie ja oder nein?, als dass noch Zeit und Kraft geblieben wäre, nach einer beiden Auffassungen gerecht werdenden dritten Lösung zu suchen. Ohne die Kommissionsmehrheit im Stich zu lassen, glaube ich sagen zu können, dass es kein Unglück wäre, wenn sich heute Mehr- und Minderheit auf der Basis des Antrages Schär finden würden. Der Lernprozess, von dem ich gesprochen habe und der in der Kommission begann, hätte damit hier im Plenum seine sichtbare Fortsetzung gefunden.

M. Pedrazzini, rapporteur: Dans le but de consacrer une opinion largement diffusée, notre commission a ajouté à la proposition du Conseil fédéral, pour la détermination du besoin, les mesures d'économies possibles et le recours à d'autres formes d'énergie.

La minorité veut exclure de la preuve du besoin le remplacement du pétrole par l'énergie atomique. Dans la mise au point que le monde est en train de faire sur la situation énergétique, trois impératifs s'imposent à tout prix: l'économie dans l'utilisation de l'énergie, la recherche poussée dans le secteur des énergies renouvelables, la réduction de l'utilisation des sources non renouvelables. Pour la détermination de la clause du besoin, notre commission a cherché et trouvé une formule qui considère les trois points mentionnés. La formule est équilibrée et tient compte des tendances acceptées universellement. Les trois points ne représentent pas une découverte de la commission, ils résultent non seulement de l'application des principes choisis par de nombreuses autres nations et conseillés par l'Agence internationale de l'énergie et par la Conférence mondiale, mais aussi d'une sérieuse nécessité pour l'avenir.

Ceux qui demandent la suppression de cet alinéa – le remplacement du pétrole par l'électricité de provenance nucléaire – oublient que le marché a ses lois et que ce marché est presque toujours déterminé par le consommateur. Je suis bien placé pour le savoir: le «trend» du chauffage, par exemple, s'oriente aujourd'hui vers l'électricité au détriment du pétrole. Du point de vue écologique, cette tendance représente certainement un avantage. Sur les 2,5 millions d'appartements qu'il y a en Suisse, 1,2 pour cent est aujourd'hui chauffé à l'électricité.

En ce qui concerne les énergies renouvelables et en particulier l'énergie solaire, on a un peu l'impression que beaucoup se font des illusions sur l'apport que cette énergie renouvelable pourra constituer, alors que d'autres se montrent excessivement méfiants. En prenant exemple sur ce qui a été fait à l'étranger, je saisiss l'occasion pour souhaiter que notre Département fédéral de l'énergie se montre plus actif dans ce secteur de recherche et ne se laisse pas influencer négativement par des considérations financières d'ordre temporaire.

En ce qui concerne les propositions de MM. Oester et Schär – M. Kohler ayant retiré la sienne – sur lesquelles la commission n'a pas pris de décision, je voudrais préciser ceci: la proposition Oester introduit dans la détermination du besoin une inconnue supplémentaire dans une équation qui en a déjà trop. Elle ne simplifie pas la tâche ni la définition du besoin. La proposition de M. Schär est simple, équilibrée et complète. Elle laisse aux spécialistes et surtout aux lois du marché et de l'économie la détermination de la substitution et je la soumets à votre attention.

Au nom de la commission, je dois vous recommander d'accepter la proposition de la majorité et de rejeter la proposition de la minorité.

Bundespräsident Ritschard: Natürlich ist die Loslösung aus der Erdöl-Abhängigkeit aus den hier dargelegten Gründen eine der wichtigen Aufgaben der kommenden Energiepolitik. Darüber, in welcher Weise wir das zustande bringen, gehen die Meinungen vielleicht etwas auseinander. Herr Oester hat die verschiedenen Stufen durchaus richtig aufgezählt. Zuerst müssen wir lernen, Energie zu sparen; wir müssen das Sparen auch erzwingen können. Hier wird sich bei der Beratung der energiewirtschaftlichen Möglichkeiten (die wir dem Bund mit einem Verfassungsartikel geben wollen) zeigen, wie weit wir gehen können.

Zum Sparen zähle ich auch die Nutzung bereits erzeugter Energie, nämlich der Abwärme. Diese müssen wir nutzen, weil sehr viel Erdöl zur Erzeugung von Wärme verbraucht wird.

In die dritte Stufe würde ich die alternativen Energien setzen, welche verfügbar sein werden, nämlich technisch in grösserem Stil verfügbar. Auch deren Umweltfreundlichkeit wird eine Rolle spielen. Schliesslich müssen, soweit wir den reduzierten Bedarf nicht decken können, eben noch Kernkraftwerke gebaut werden.

Ich bin mit Herrn Oester einverstanden: Wir müssen mit Bezug auf die Wertung der Energie noch einiges lernen; dieser Lernprozess ist gegenwärtig im Gang. Hochwertige Energie, wie sie die Elektrizität darstellt, ist erforderlich für mechanische Arbeiten, für Licht, für die Prozesse mit hohen Temperaturen; aber – das wird Herr Oester einsehen müssen – es wird ausserordentlich schwierig sein, zu bestimmen, wie weit in einem zukünftigen Bedarf dann eben hochwertige Energie eingeplant werden muss. Wir haben gehört, dass ein Kernkraftwerk etwa zehn Jahre vorher bewilligt werden soll, bevor es in Betrieb genommen werden kann. Es würde also ausserordentlich schwierig sein, hier schon diese Ausscheidung vorzunehmen. Deshalb glaube ich nicht, dass sein Antrag durchführbar ist.

Es gibt etwa 8 verschiedene Szenarien, die die Kommission für die Gesamtenergiekonzeption ausarbeitet; sie sind darauf abgestimmt, welche Kompetenzen der Bund in bezug auf den Erlass von Sparmassnahmen in Zukunft erhalten wird.

Ich halte es mit der Kommission; auch ich glaube, der Antrag Schär sage eigentlich das, was wir brauchen. Sie können das Erdöl nicht einfach ausklammern bzw. den Ersatz für Erdöl, weil eben dieser Ersatz in Zukunft doch sehr wichtig werden kann. Aber es ist selbstverständlich, dass nicht allein der Ersatz von Erdöl durch Elektrizität nötig ist. Es gibt da sehr viele andere Möglichkeiten, wie sie durch die Minderheit und vor allem durch den Antrag Schär aufgezeigt werden.

Ich möchte Ihnen beantragen, falls Sie nicht der Minderheit zustimmen wollen, vor allem den Antrag Schär zu berücksichtigen.

Die folgende Uebersicht über die Anträge wird verteilt:

Abstimmung bei Art. 3, Abs. 1, Bst. b, Satz 2:

Rücksichten bei Bedarfsermittlung

A. Anträge:

Mehrheit: Sparen, Neuentwicklung, Ersatz von Erdöl durch Kernenergie

Oester: dito, aber Erdölersatz durch Kernenergie nur so weit hochwertige Energie erforderlich

Kohler: Sparen, Neuentwicklung, Erdölersatz durch traditionelle Energieformen

Schär: Sparen, Neuentwicklung, Erdölersatz (durch irgend welche andere Energieform)

Minderheit: nur Sparen und Neuentwicklung

B. Abstimmungsordnung

1. Abstimmung (Ev.): Mehrheit – Oester
2. Abstimmung (Ev.): Resultat 1 – Kohler
3. Abstimmung (Ev.): Resultat 2 – Schär
4. Abstimmung (Def.): Resultat 3 – Minderheit

Le résumé suivant des propositions est distribué:

Votation sur l'art. 3, 1er al., let. b, 2e phrase

(éléments à considérer pour la détermination des besoins)

A. Propositions:

Majorité: mesures d'économie, développement des autres formes d'énergie, remplacement du pétrole par l'énergie atomique

Oester: idem, mais remplacement du pétrole par l'énergie atomique dans la mesure seulement où une énergie de haute qualité est nécessaire

Kohler: mesures d'économie, développement des autres formes d'énergie, remplacement du pétrole par les énergies traditionnelles

Schär: mesures d'économie, développement des autres formes d'énergie, remplacement du pétrole (par toute autre forme d'énergie)

Minorité: seulement mesures d'économie et développement des autres formes d'énergie

B. Ordre des votes

- 1er vote (prélim.): majorité – Oester
- 2e vote (prélim.): résultat 1 – Kohler
- 3e vote (prélim.): résultat 2 – Schär
- 4e vote (défin.): résultat 3 – minorité

Le président: Vous avez reçu un résumé des propositions et un ordre des votes auxquels nous allons procéder. A la suite du retrait de la proposition Kohler Raoul, le deuxième vote préliminaire n'aura pas lieu.

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

- | | |
|-----------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 77 Stimmen |
| Für den Antrag Oester | 45 Stimmen |

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

- | | |
|-----------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 43 Stimmen |
| Für den Antrag Schär | 87 Stimmen |

Definitiv – Définitivement

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| Für den Antrag Schär | 108 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit | 31 Stimmen |

Abs. 1bis (neu)**Anträge der Kommission****Mehrheit**

Die Rahmenbewilligung wird nur erteilt, wenn ein Projekt vorliegt, das für die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung der daraus stammenden radioaktiven Abfälle Gewähr bietet, und die allfällige Demontage ausgedienter Anlagen geregelt ist.

Minderheit

(Eisenring, Albrecht, Baumann, Dürr, Etter, Generali, Meier Kaspar, Nef, Oehler, Pedrazzini, Waldvogel, Weber-Altdorf)

Die Rahmenbewilligung wird nur erteilt, wenn Gewähr für die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung der daraus stammenden radioaktiven Abfälle besteht und die allfällige Demontage ausgedienter Anlagen geregelt ist.

Minderheit II

(Schär, Baechtold, Bauer, Bratschi, Gerwig, Jaeger, Hubacher, Meizoz, Morf, Villard)

Die Rahmenbewilligung wird nur erteilt, wenn ein ausführungsreifes Projekt für die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung der daraus stammenden radioaktiven

Abfälle vorliegt und die allfällige Demontage ausgedienter Anlagen geregelt ist.

Al. 1bis (nouveau)**Propositions de la commission****Majorité**

L'autorisation générale ne sera accordée que lorsqu'il existera un projet garantissant l'élimination sûre et à long terme ainsi que l'entreposage définitif des déchets radioactifs et que le démantèlement éventuel des installations mises hors service sera réglé.

Minorité I

(Eisenring, Albrecht, Baumann, Dürr, Etter, Generali, Meier Kaspar, Nef, Oehler, Pedrazzini, Waldvogel, Weber-Altdorf)

L'autorisation générale ne sera accordée que si l'élimination sûre et à long terme ainsi que l'entreposage définitif des déchets radioactifs produits sont garantis et que le démantèlement éventuel des installations mises hors service sera réglé.

Minorité II

(Schär, Baechtold, Bauer, Bratschi, Gerwig, Jaeger, Hubacher, Meizoz, Morf, Villard)

L'autorisation générale ne sera accordée que lorsqu'un projet réalisable pour l'élimination sûre et à long terme et pour l'entreposage définitif des déchets radioactifs produits existera et que le démantèlement éventuel des installations mises hors service sera réglé.

Reiniger, Berichterstatter: Gestatten Sie mir zu Absatz 1bis einige Vorbemerkungen. Sowohl die Mehrheit wie die Minderheiten I und II sind sich hier über den zu verankern Grundsatz einig, dass nämlich als weitere Voraussetzung für die Erteilung der Rahmenbewilligung der Nachweis erbracht sein muss, dass die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung der aus der zu bewilligenden Anlage stammenden radioaktiven Abfälle wie auch die allfällige Demontage dieser Anlage geregelt sein muss.

Die drei Anträge auf der Fahne unterscheiden sich jedoch recht wesentlich. Die Minderheit I verlangt lediglich, dass Gewähr bestehe für die dauernde sichere Entsorgung der Kernkraftwerke und die Endlagerung der radioaktiven Abfälle. Ein Projekt verlangt sie nicht. Mehrheit und Minderheit II fordern demgegenüber ein Projekt, das diese Gewähr bietet. Während die Mehrheit sich mit einem blossem Projekt zufrieden gibt, verlangt die Minderheit II ein ausführungsreifes Projekt.

Ich möchte, bevor die Diskussion beginnt, den Begriff «Projekt» etwas näher unter die Lupe nehmen. Ein Projekt umreisst konkret, was, wie und wo etwas erstellt wird. Es zeigt auf, dass die wissenschaftlichen, technischen und finanziellen Voraussetzungen der Entsorgung und Lagerung tatsächlich erfüllt, Entsorgung und Lagerung durchführbar sind. Der Unterschied zwischen blossem Projekt und ausführungsreifem Projekt ist darin zu erblicken, dass beim ausführungsreifen Projekt alle Bedingungen zum sofortigen Baubeginn erfüllt sind, dass die Realisierung also an nichts mehr scheitern kann. Die Baubewilligung ist erteilt, das Eigentum an Grund und Boden erworben, die erforderlichen Kredite bereitgestellt. Beim blossem Projekt gemäss Vorschlag der Mehrheit genügt es demgegenüber, wenn alles so weit vorbereitet ist, dass das Baubewilligungsverfahren mit den vorhandenen Unterlagen sofort eingeleitet werden könnte. Soviel zur Einleitung und zu den Begriffen.

M. Pedrazzini, rapporteur: Avec l'introduction d'un nouvel alinéa 1bis, la commission chargée d'examiner le projet d'arrêté fédéral a voulu s'assurer que l'autorisation générale ne serait pas accordée que si le requérant démontre qu'il a fait établir un projet garantissant l'entreposage des déchets radioactifs et que le démantèlement des installa-

tions de production, au moment de leur mise hors service, sera réglé. La radioactivité des déchets représente pour le physicien des réactions connues dans le temps. On connaît exactement les produits qui se forment au moment de la fission, on connaît la propagation dans l'espace des éléments et aussi, de façon très précise, leur période. Les spécialistes qui s'occupent des déchets affirment que l'entreposage définitif ne représente désormais aucun problème. Malgré les connaissances scientifiques et la preuve pratique qu'on a eues à l'étranger, le problème des déchets, le dernier anneau de la chaîne nucléaire, reste le plus discuté et le plus émotionnel. Pour quelle raison? Premièrement, il est difficile d'oublier les dégâts causés par les rayons ionisants des explosions de bombes atomiques; deuxièmement, les transuraniens se formant lors de la fission de l'uranium se caractérisent par une forte radioactivité émise pendant des périodes très longues. On cite, à ce propos, des durées de 10 000 ans et d'un million d'années. Si le premier chiffre est discutable, le second relève de la science-fiction. Troisièmement, à l'occasion, récemment, du renouvellement des contrats de retraitement, la France a communiqué qu'elle exigerait désormais des exploitants de centrales nucléaires une déclaration selon laquelle ils s'engagent à reprendre les produits de retraitement. Ces trois points principaux auxquels on pourrait en ajouter d'autres ont convaincu notre commission de la nécessité de compléter l'article 3. Il en résultera que le temps nécessaire à la constitution du dossier exigé pour l'obtention d'une autorisation générale en sera passablement allongé et que le travail déjà énorme du requérant en sera compliqué.

N'oublions pas en effet que la présentation d'un projet implique nécessairement la connaissance de la nature des couches géologiques et que celle-ci ne peut être acquise que par le moyen de sondages.

La proposition de la majorité, qui parle d'un «projet garantissant...», tient compte aussi du nombre d'années – entre quinze et vingt – qui s'écoulent entre la sortie du combustible du réacteur et la vitrification des déchets et du fait qu'il faut prévoir une possibilité d'entreposage unique pour plusieurs centrales, ainsi que l'éventualité d'accords internationaux qui permettraient d'éviter le retour des déchets au pays d'origine.

La commission unanime estime que le problème du démantèlement éventuel des installations de production hors service doit être réglé.

Cette condition à laquelle est subordonné l'octroi d'une autorisation générale est-elle réaliste? Je pose cette question en prévision de l'étude de la révision totale de la loi atomique. Peut-on prévoir quarante ou cinquante années à l'avance le démantèlement d'une installation sans tenir compte des progrès énormes qui seront probablement réalisés entre-temps dans ce secteur? Une formulation plus prudente serait de rigueur. Le principe introduit à cet égard par la commission et qui trouve une réalisation partielle à l'article 10a est, pour le moment, pertinent.

Eisenring, Sprecher der Minderheit I: Die Darlegungen auf der Fahne sind etwas verwirrend, weil sich eine Minderheit I aus 13 Mitgliedern und eine Minderheit II von 10 Mitgliedern gegenüberstehen. Das ergibt nach Adam Riese 23. Dann ergibt sich eine «Mehrheit», die offenbar aus zwei oder drei Leuten bestanden hat! Das hat zu dieser etwas komplizierten Situation geführt.

Ich habe mich zur Minderheit I zu äußern. Wie die beiden Referenten dazu dargelegt haben, geht es im wesentlichen um die Frage einerseits des «ausführungsreifen Projektes», auf der andern Seite nur um das «Projekt». Wir sind nun aber der Auffassung, dass der Begriff «Projekt» generell zu eng gefasst wurde und durch «Gewähr» laut Antrag erweitert werden muss. In der Zielsetzung ist die Minderheit I mit der Minderheit II und damit auch mit der Mehrheit einig, nämlich dass es sich «um die dauernde und sichere Entsorgung» handelt. Die Zielsetzung spielt dabei

also keine Rolle, es ist nun aber eine Frage des Vorgehens und damit der Formulierung.

Tatsache ist auf jeden Fall, dass «Projekt» kein Rechtsbegriff ist. Tatsache ist sodann, dass «Projekt» dem Begriff nach ein örtliches Objekt darstellt, einen technischen oder einen andern Betrieb oder irgend etwas, das wirklich umschrieben werden kann. Diese Formulierung geht nach unserer Auffassung viel zu wenig weit und trägt einem der wesentlichsten Gesichtspunkte der Energiewirtschaft überhaupt nicht Rechnung, nämlich der Tatsache des internationalen Verbundes und damit auch der Frage der Entsorgung und der Entsorgungsmöglichkeiten. Wir sind der Auffassung, dass wenn in der Energiepolitik schon der internationale Verbund unabänderlich ist, sei es beim Erdgas, bei der Kohle oder beim Erdöl, dem internationalen Verbund gesetzgeberisch auch in bezug auf die Entsorgung Rechnung getragen werden muss. So umfasst der Begriff «Projekt» die Möglichkeit staatsvertraglicher Absprachen nicht. Mit andern Worten: Wir klammern eine wesentliche und sehr wahrscheinlich in der Bedeutung steigende Möglichkeit, um die Entsorgungsfragen zu lösen, schon begrifflich aus.

Ich verweise im besondern auf folgendes: Wir werden bei der Entsorgung so oder so um internationale Abkommen, seien diese nun multilateral oder bilateral, nicht herumkommen. Selbst im Falle, dass wir im Inland ein Projekt verwirklichen, werden wir auf internationale Kooperation bei der Abwicklung der Entsorgungsfrage angewiesen sein. Der internationale Verbund muss also so oder so kommen. Es ist in der Vergangenheit und im Gefolge des Besuchs der Kommission in La Hague auf diese schwierige Frage, mit der wir uns in den nächsten Jahren in der weitern Zusammenarbeit mit La Hague auseinanderzusetzen haben werden, hingewiesen worden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es früher oder später zu einer Dauerordnung kommt. So ist zum Beispiel zu berücksichtigen, dass zwischen Frankreich und Deutschland in diesem Falle bereits ein Vorvertrag für die Kooperation in der Entsorgungsfrage besteht. Mit andern Worten: Die Kooperation wird seitens Frankreichs – bei vorübergehend vielleicht etwas nationalistischer Politik – sicher irgendwie weitergeführt werden. Sodann ist auch bekannt, dass die Internationale Atomenergie-Agentur Bemühungen in die Wege geleitet hat, um auf 1990 zu einer internationalen Entsorgungslösung zu gelangen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Hearings, als der Generalsekretär der Internationalen Atomenergie-Organisation, Herr Rometsch, anwesend war, der sich, allerdings sehr vorsichtig, zu dieser Frage positiv geäußert hat. Es sind darüber hinaus aber, und das ist durch den Begriff «Projekt» auch nicht abgedeckt, noch ganz andere Möglichkeiten ins Auge zu fassen. Österreich hat bereits eine formelle Zusicherung für die Entsorgungsfrage seitens des Irans erhalten; ich verweise auf österreichische Presseerklärungen, die hiezu erschienen sind. Allerdings müssen noch Einzelheiten geklärt werden. Auf jeden Fall erweist sich der Begriff «Projekt» als zu eng für die Lösung des Problems, das im internationalen Verbund der Energiewirtschaft eingegliedert ist.

Sodann bleibt in bezug auf die Ausführung der Entsorgung eine ganz wesentliche Frage im Raum stehen. Es ist verschiedentlich, auch in den Ausführungen von Herrn Gerwig, dargelegt worden, dass wir in Zeiträumen von zehn und mehr Jahren denken müssen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass in zehn Jahren ein heute angeblich ausführungsreif erscheinendes Projekt, das Bestandteil der Rahmenbewilligung ist, unter Umständen von der technischen Seite her vollständig überholt sein könnte und dann das Rahmenbewilligungsverfahren wohl neu abgewickelt werden müsste. Zusammenfassend möchte ich daher feststellen, dass der Begriff «Gewähr» die Möglichkeiten, die sich zur Entsorgung anbieten, erweitert, während wir durch den Begriff «Projekt» und völlig abwegig durch den Begriff «ausführungsreifes Projekt» zu eng gebunden sind. Es kommt dazu, dass in unserer Verfassung und Rechtsprechung der Begriff «Gewähr» einen festen Standort hat.

Ich brauche nicht auf die Gewährleistung kantonaler Verfassungen oder auf die Gewährschaft im Handel hinzuweisen. Ich glaube, dass mit dem Begriff «Gewähr» das, was wir wollen, abgedeckt ist und uns damit jede Option, die es dann zu nutzen gilt, vorbehalten bleibt.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der sogenannten Mehrheit sowie der Minderheit II abzulehnen und der von mir vertretenen Minderheit I zuzustimmen.

Schär, Sprecher der Minderheit II: Ich werde diesmal 30 Sekunden länger sprechen als das letztemal zu diesem Traktandum. Ich vertrete die Auffassung der Minderheit II, die als Voraussetzung für die Erteilung einer Rahmenbewilligung ein ausführungsreifes Projekt für die Entsorgung bzw. die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle vorsieht.

In der Eintretensdebatte wurde viel darüber diskutiert, ob die Frage der Entsorgung gelöst oder aber nur technisch lösbar sei. An Konzepten und vagen Projekten für die Endlagerung von radioaktiven Abfällen fehlt es nicht, aber – ich habe das bereits gestern gesagt – es gibt bis heute noch keine definitive Lagerstätte, obschon seit 15 Jahren Kernkraftwerke in Betrieb stehen. Bei einem ausführungsreifen Projekt handelt es sich definitionsgemäss – ich stütze mich jetzt nicht, wie Herr Eisenring, auf den Duden, sondern auf den Brockhaus – um ein konkretisierbares Vorhaben, d. h. die der Ausführung vorausgehende Planung: Projekt (das ist auch vom Wort her sicher richtig). In der «Neuen Zürcher Zeitung» – auch ich gestatte mir, diese Wissensquelle zu zitieren – war unter dem Titel «Kurskorrektur in der Atompolitik» zu lesen: «Da ein solches ausführungsreifes Konzept nicht vor 1985 zu erwarten ist, käme eine Regelung im Sinne der Kommissionsminderheit II vermutlich einem siebenjährigen Bewilligungsmoratorium gleich.» Nein, denn ein Projekt ist – wie ich soeben ausgeführt habe – sicher nicht einem bezugsbereiten Endlager für Atommüll gleichzusetzen. Wir und auch weite Kreise der Bevölkerung wollen Gewissheit haben, dass schon vor der Errichtung eines Kernkraftwerkes die planerischen Vorbereitungen für die sichere Endlagerung der entstehenden radioaktiven Abfälle getroffen werden. Dabei kann es sich auch um Verträge mit ausländischen Staaten handeln, die bereits – also zum Zeitpunkt des Einreichens eines Gesuches – über Entsorgungsanlagen verfügen. Von einem siebenjährigen Moratorium kann keine Rede sein, es sei denn, man bräuchte wesentlich mehr Zeit für die Planung der Entsorgung als für die Planung eines Kernkraftwerkes selbst.

Basier: Bei der Entsorgungsfrage entstehen oftmals Missverständnisse, weil die Strahlungsintensität der Müllprodukte zu wenig beachtet wird. Mittel- und schwachaktive Abfälle fallen bei der Wartung und allfälligen Demontage einer Anlage an und sind über einige hundert Jahre hin einzulagern. Hochaktive Abfälle stecken im genutzten Brennstoff als Spaltprodukte und als neue Elemente, die durch Bestrahlung entstanden sind. Ihre Abklingdauer bis hinunter zur grössten in der Natur vorkommenden Geesteinsstrahlung würde, ohne Wiederaufarbeitung, einige Millionen Jahre dauern. Wieviel das Abtrennen des Plutoniums in La Hague diese erforderliche Lagerzeit verkürzt, ist zurzeit unklar. Eine dicke Betonwand reduziert aber diese Strahlung so wirksam, wie Kollege Meier es in seinem Eintretensvotum beschrieben hat.

Dennoch wollen wir das Problem nicht verharmlosen. Es würde ausreichen, diesem etwa 3 Kubikmeter umfassenden Jahresanfall verglaster, hochaktiver Abfälle aus einem Werk der 1000-Megawatt-Klasse ungeschützt während etwa zweier Stunden in einer Distanz von 100 Metern gegenüberzustehen, um die tödlich wirkende Strahlendosis zu erhalten.

Man erhält hier wieder einen kleinen Einblick in die zu meisternden Probleme. Denn in diesem verglasten Zustand sind die hochaktiven Spaltprodukte bereits zehn Jahre aus dem Reaktor entfernt; die Charge enthält aber noch etwa 10 Millionen Curie Aktivität, obwohl sie damit nur noch

einen Tausendstel der Gesamtaktivität im Reaktorkern nach einem Brennschluss besitzt. Damit die Aktivität um einen weiteren Zehntel abklingt, also auf die Million Curie, braucht es eine Lagerzeit von weiteren 100 Jahren. Uebriegens entspricht auch das noch der Radioaktivität, d. h. der Zerfallszahl pro Zeiteinheit, von einer Tonne Radium.

Nach dieser Beschreibung der beiden Arten radioaktiver Abfälle möchte ich noch einige Hinweise zur Auslegung der Textentwürfe geben: Als oberster Grundsatz soll gelten, dass unser Lebensraum von der nutzniessenden Generation in Ordnung zu halten ist und nicht mit unlösbarer Aufgaben belastet den Nachkommen zugewiesen werden darf. Eine Einlagerung muss daher auf die Dauer wortungsfrei sein. Wünschbar wäre außerdem, dass den künftigen Generationen uneingeschränkte Freiheit in ihrer Boden- und Rohstoffnutzung bliebe. Dieser Wunsch ist erfüllbar, aber vielleicht nicht so leicht.

Bei den mittel- und schwachaktiven Abfällen galten die Meerestiefen solange als taugliche Abfallgruben, als sie für Menschen unerreichbar waren. Heute sind sie zugänglich und morgen vielleicht wertvolle Bereiche für die nach Rohstoffen hungrige Weltbevölkerung. In Deutschland wurde vor einigen Jahren ein ausgebeutetes Salzwerk zur Einlagerung radioaktiver Abfälle bestimmt, während heute in den USA solche ausgediente Salzbergwerke bereits zur Speicherung von Erdöl als Notvorrat vorgesehen werden. So rasch können sich die Massstäbe im Zeitalter der Naturgüterverknappung verschieben. Die Lagerstätten radioaktiver Abfälle müssten daher so in oder unter die Erdkruste gelegt werden, dass weder Tunnelvorhaben verhindert noch seltene Minerallagerstätten beeinträchtigt werden, noch hydrologische Vorgänge unzulässige, späte Auswirkungen auf unseren Lebensraum haben können. Neben diesen übergeordneten Anforderungen ethischer Natur gibt es aber noch technische, rechtliche und finanzielle.

Was immer die Formulierung der Bundesversammlung sein wird – und wie schwierig die Bezeichnung zu finden ist, haben die Voten der Kollegen Eisenring und Schär gezeigt –, so müssen meines Erachtens drei Voraussetzungen für eine auf Dauer wortungsfreie Lagerung erfüllt sein:

1. Das neue Problem der Entsorgung hochaktiver Abfälle muss technisch in allen wesentlichen Punkten geklärt und als ausführbar erwiesen sein. Die Ausdrücke «im Prinzip gelöst», oder «ein Konzept liegt vor» lehne ich ab, sonst bleibt die Lösbarkeit eine Glaubenssache.

2. Die Ausführung des Projektes muss finanziell gesichert sein. Artikel 10 enthält die erforderlichen Gesetzesbestimmungen. Sie sind notwendig und hinreichend.

3. Das Projekt muss auch rechtlich sichergestellt sein. Diese Sicherstellung reicht von den Staatsverträgen zur Wiederaufbereitung und Verfestigung der hochaktiven Abfälle bis zu Vereinbarungen mit Kantonen, Gemeinden und Grundeigentümern.

Diese letzte Voraussetzung scheint auch für schwach- und mittelaktive Abfälle kritisch zu werden. Wir erkennen nämlich immer deutlicher, dass mit zunehmender Grösse technischer Anlagen die Zahl der Nutzniesser auf Kosten der weniger Betroffenen wächst. Wie die Nachteile für eine Minderheit zum Wohle der Allgemeinheit abzugelenken seien, ist ebenfalls ein zu lösendes Problem in unserem föderativen, der Gemeindeautonomie und dem Privateigentum verpflichteten Rechtsstaat.

Wir haben übrigens im dichtbesiedelten Raum Zürich mit Grossdeponien für Aushubmaterial solche Immissionskonzentrationen erlebt. Als die Deponieprojekte noch bescheiden waren und eine Vielzahl von Gruben zur Verfügung stand, haben sich die Einwirkungen genügend verteilt. Aber bei Projekten mit einigen Millionen Kubikmetern Aushubmaterial erkannte man das auftretende Diskriminierungsproblem. Man kann solche Probleme lösen oder lindern, indem der betroffenen Region Anliegen erfüllt werden, die sie gegenüber den Nutzniessern in andern Bereichen privilegieren, so dass sich Vor- und Nachteile etwa die Waage halten. Die Lösung solcher rechtlicher Proble-

me, die aus neuer, konzentrierter Technik gewaltigen Ausmassen entstehen, gehören auch zum Machbarkeitsnachweis.

Zum Schluss möchte ich doch noch auf eine neuere Entwicklung hinweisen, die es künftig bei umweltbelastender Technik zu berücksichtigen gilt. Immer häufiger wird nicht nur verlangt, dass entstehende Einbussen und Immissionen durch die nutzniessende Generation gelöst werden, sondern auch durch die nutzniessende Gesellschaft, somit diejenigen Staaten, die den Gewinn daraus ziehen. Daher entsteht eben diese Rückgabeoption von Spaltprodukten aus Wiederaufbereitungsanlagen an die energieproduzierenden Staaten. Leider gibt es nun auch Anzeichen für ein ähnliches Verhalten bei der Bewältigung der Umweltbelästigung des Flughafens Kloten. Dort wird neuerdings das Ansinnen gestellt, dass der Lärm aufsteigender Flugzeuge in unserem eigenen Lande getragen werde, so dass startende Maschinen über Schweizer Boden kreisen sollten, bevor sie die Landesgrenze überfliegen.

Diese Beispiele lassen erahnen, dass die Grenzen technischer Möglichkeiten nicht von der Technologie selbst, sondern von staatsrechtlichen und rechtsstaatlichen Problemen bestimmt werden, also letztlich aus Spannungen heraus, welche moderne Technik dem menschlichen Zusammenleben auferlegt.

Röthlin: Als wir am letzten Montag hier im Bundeshaus ankamen, wurde am Eingang ein Flugblatt von einem sehr netten Trachtenmädchen verteilt. Diesem Flugblatt, von der eidgenössischen Atominitiative unterzeichnet, konnten wir u. a. entnehmen, es sei nicht wahr, dass das Problem des hochradioaktiven Mülls gelöst sei. In der Broschüre «Die nukleare Entsorgung in der Schweiz», die Sie alle auch bekommen haben, lesen wir dagegen: «Aufgrund der heutigen Kenntnisse steht fest, dass für jeden Endlagertyp mindestens eine geeignete Gesteinsformation vorhanden ist. Es geht jetzt darum, die geeigneten Endlagerstandorte auszuwählen. Hierzu sind ausgedehnte und umfassende geologische Untersuchungen an Ort und Stelle notwendig.»

Das Begehrten für Versuchsbohrungen – darum habe ich das Wort verlangt – wurde im Kanton Obwalden eingereicht. Oberhalb Giswil scheinen Anhydrytvorkommen vorhanden zu sein. Die NAGRA hat nun versucht, wenigstens die Bewilligung für Versuchsbohrungen zu erhalten.

Was ist nun passiert? Ein kantonaler Politiker hat es verstanden, die Leute in derartige Emotionen zu «schupfen» und Versammlungen veranstaltet; die NAGRA hat er allerdings auch dazu eingeladen. Aber diese Emotionen gingen so hoch, dass die Versammelten für sachliche Argumentationen der NAGRA sich einfach verschlossen. Ich möchte sagen, dass solche Machenschaften – unterstützt von Politikern – nicht verantwortbar sind. Wir erleben ja damit nichts Neues. Als die ersten Dampflokomotiven durch unser Land fuhren – man erzählt das wenigstens in unserem Kanton –, haben verschiedene geschriften: «Da steckt der Teufel drin»; nicht im Detail, sondern im Dampfkessel. Man hat es erlebt, als die ersten Autos kamen: Da wurden ab Giswil die Autos per Pferd über den Brünig gezogen, weil angeblich diese Fahrt über den Brünig per Auto gesundheitsschädlich sei und den Betrieb (Pferde, Kühe usw.) gefährde.

Sie sehen, wir stehen hier immer so alle fünfzig und in letzter Zeit alle zehn Jahre vor neuen technischen Problemen, die wir irgendwie zu bewältigen haben. Diese bewältigen wir aber nicht mit Emotionen, sondern nur mit sachlicher Aufklärung unserer Mitbürger. Wir benötigen diese Sicherheit, und ich möchte darauf hinweisen, wie dies Herr Kollega Zbinden schon beim Eintreten erwähnt hat, dass es bei dieser Endlagerung nun wirklich um eine Kardinalfrage geht.

Herr Bundespräsident Ritschard hat in seinem sehr informativen und interessanten Votum heute morgen gesagt, dem Volk sei die Sicherheit zu geben, dass wir die Atomenergie beherrschen. Leider hat er dann einige Minuten

später erwähnt: «Ich hoffe, dass wir eine Lösung für das Abfallproblem finden.» Wir können hier keine «Hoffnungen» brauchen, Herr Bundespräsident. Ich möchte Sie einfach bitten, hier uns noch mehr Sicherheit zu geben, Sicherheit über diese Endlagerung an unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger. Vielleicht noch ein Wort zu den Entschädigungen: Seien Sie mir bitte jetzt nicht böse, wenn ich als Vertreter eines finanzschwachen Kantons nun auf diesen Punkt hinweise, denn nach dem Motto «Den Dreck nehmst ihr, den Gewinn behalten wir», können wir dieses Problem auch nicht lösen.

Als ich die Fahne durchgelesen habe, habe ich eigentlich zuerst der Mehrheit zustimmen wollen. Nach den sehr interessanten Ausführungen von Herrn Eisenring, speziell mit Blick auf den internationalen Verbund, möchte ich Sie nun ebenfalls bitten, der Minderheit I zuzustimmen, und Herrn Bundespräsident Ritschard möchte ich nochmals bitten, uns die Sicherheit – nicht die Garantie – zu geben, um die ich angefragt habe.

Zbinden: Ich habe schon anlässlich der Eintretensdebatte aufzeigen wollen, dass auch mir das Problem der Entsorgung und der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle als zentrales Problem erscheint. Es besteht Einigkeit in der Kommission und wohl auch in diesem Rate darüber, dass keine Kernkraftwerke Rahmenbewilligungen erhalten sollen ohne die Gewissheit, dass hochradioaktive Abfälle unschädlich beiseitegeschafft werden können. Streitig ist hier – Sie sehen das in den drei Anträgen – der Reifegrad der Entsorgung bzw. der Abfall-Lager im Zeitpunkt der Bewilligung einer neuen Atomanlage. Ich möchte jetzt schon darauf hinweisen, dass auch Abfall-Lager im Sinne des gegenwärtig geltenden Atomgesetzes als Atomanlage zu betrachten sind.

Die Ausgangslage in bezug auf diese drei Anträge ist folgende: Wir haben es hier mit der Teilrevision des Atomgesetzes zu tun, einer Art Uebergangsrecht bis Ende 1983. Zurzeit gibt es abgebrannte Brennelemente aus schweizerischen Kernkraftwerken, die absichtlich zwischengelagert werden, sei es in den Kernkraftwerken, sei es in der Wiederaufbereitungsanlage im Cap de la Hague, und zwar für eine Dauer von mindestens zehn Jahren. Es erfolgt dann die Wiederaufbereitung, und es besteht die Absicht, möglichst lange diese hochradioaktiven Elemente, auch die vitrifizierten, unter Aufsicht zu belassen und die Aktivität abschwellen zu lassen. Unser Land muss also frühestens 1985 damit rechnen, solchen Atommüll zurückzunehmen. Vorher haben wir keine Abfall-Lager nötig. Mir scheint nun, dass wir auch in dieser Zwischenzeit von den technischen Fortschritten profitieren und allfällige Verbesserungen noch nicht vorwegnehmen sollten. Wir müssen auch die Möglichkeit offenlassen, diese Probleme im internationalen Rahmen zu lösen, indem diese hochradioaktiven Abfälle nicht in der Schweiz, sondern anderswo in der Welt gelagert werden können.

Wenn wir nun – und das ist der Zweck meiner Intervention – den Antrag unseres Kollegen Schär bzw. der Minderheit II betrachten, so ist dort die Rede von einem ausführungsreifen Projekt. Diesen Antrag möchte ich bekämpfen, und zwar aus folgenden Gründen:

«Ausführungsreif» – man kann hier wohl den Brockhaus beziehen, doch glaube ich, in dieser konkreten Frage sollte die Realität ausschlaggebend sein – bedeutet für mich, dass ein Projekt für ein Abfall-Lager fertig ist, und zwar so, dass es ausgeführt werden kann. Damit meine ich nicht, dass eine Anlage bezugsbereit sein muss, sondern dass die Pläne vorliegen, dass der Ort bestimmt ist, dass ein Verfügungsrecht über ein Grundstück besteht, dass die rechtlichen, geologischen und technischen Vorabklärungen abgeschlossen sind, so dass mit dem Bau begonnen werden kann. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, ist das Projekt nicht ausführungsreif. Was heisst nun «mit dem Bau begonnen werden kann»? Das heisst ganz einfach, dass eine Rahmenbewilligung vorliegt. Das ist denn auch der Ausgangspunkt meiner Kritik. Diesem Absatz

1bis von Artikel 3 kommt eine kapitale Bedeutung zu, um die Lösung des Entsorgungsproblems überhaupt zu ermöglichen, und ich bin überzeugt, dass mit der Variante der Minderheit II dieses Entsorgungsproblem von Gesetzes wegen zum vornehmesten nicht gelöst werden kann. Ich habe mich in etwas Logik versucht, wenn Sie mir folgen wollen. Der Bau einer Atomanlage setzt eine Rahmenbewilligung voraus. Das haben wir im Artikel 1. Ein Atomabfall-Lager ist eine Atomanlage, ergo setzt ein Atomabfall-Lager eine Rahmenbewilligung voraus. Das wäre die erste zwingende Schlussfolgerung.

Ich habe einen zweiten Gedankengang. Die Rahmenbewilligung für eine Atomanlage setzt ein Ausführungsprojekt für eine Endlagerung voraus (Minderheit II). Ein Atomabfall-Lager ist eine Atomanlage. Ergo: eine Rahmenbewilligung für ein Atomabfall-Lager setzt ein ausführungsreifes Projekt für die Endlagerung voraus, das heißt, dass die Rahmenbewilligung eine Voraussetzung ist, um überhaupt für ein Abfall-Lager eine Rahmenbewilligung zu bekommen. Das ist die logische, meines Erachtens zwingende Folgerung von der Version der Minderheit II. Folgerichtig klemmt sich hier die Katze selbst in den Schwanz, und jede Rahmenbewilligung für ein Atomabfall-Lager wird zum vornehmesten verunmöglich. Ich bin überzeugt, dass das nicht der Wille unseres Kollegen Schär ist. Ich weiß, dass das vielleicht eine juristische Spitzfindigkeit ist, aber ich bin davon überzeugt, dass hier die grosse Schwäche dieses Minderheitsantrages II liegt. Ich wiederhole, dass einer der eigentlichen Zwecke dieser bis 1983 geltenden Bestimmungen darin besteht, die Möglichkeit zu schaffen, die anfallenden radioaktiven Abfälle sicher und dauernd zu lagern. Das lässt jedoch nur der Antrag der Mehrheit oder der Antrag der Minderheit I zu.

In der Frage, ob Gewähr geboten ist oder ob ein Projekt vorliegt, das für die Entsorgung Gewähr bietet, haben wir doch etwelche Unterlagen, die uns zur Verfügung stehen. Im Dezember 1977 hat das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung ein Leitbild – ich sage: nur ein Leitbild – zu einem schweizerischen Entsorgungskonzept vorgelegt. Die Lektüre war schon damals recht aufschlussreich darüber, welche Probleme sich in diesem Zusammenhang stellen. Im vergangenen Februar ist dann aber ein richtiggehendes Konzept vorgelegt worden. Es wurde kürzlich verteilt. Ich habe mir die Mühe genommen, mir dieses Konzept der NAGRA und des Verbandes schweizerischer Elektrizitätswerke und anderer Organisationen anzuschaffen, und ich möchte Euch allen, denen das Problem der Entsorgung am Herz liegt, empfehlen, sich diesen ausführlichen Bericht zu beschaffen; daraus ersehen Sie, dass in diesem Zusammenhang wenigstens seriöse Vorarbeit geleistet wird. Mir hat dieser Bericht die Gewissheit gegeben, dass das Problem der Entsorgung von radioaktiven Abfällen bis dahin gelöst wird, nicht nur gelöst werden kann, sondern gelöst wird. Deshalb lehne ich den Antrag der Minderheit II ab und behalte mir vor, für die Minderheit I oder für die Mehrheit zu stimmen.

Gerwig: Es handelt sich hier bei Artikel 3 Absatz 1bis um eine sehr wesentliche Frage. Ich habe Ihnen für die Fraktion im Eintreten dargelegt, dass eine Rahmenbewilligung nur erteilt werden sollte, wenn ein ganz klares Konzept für die dauernde sichere Entsorgung und Demontage vorliegt. Uebrigens haben im Eintreten alle Fraktionen diese absolute Sicherheit für den Menschen als Voraussetzung dargelegt. Der Teufel liegt aber nie im Eintreten, sondern im Detail, und heute muss man im Detail auch dazu stehen. Ich zitiere nun schnell Herrn Bundespräsident Ritschard; ich hoffe, dass er das gern hat, es zeigt meine Freundschaft, und er muss dann nicht soviel sprechen. Er hat gesagt, und das sage ich auch Herrn Röthlin (Zitat aus der «Leser-Zeitung» wörtlich): «Ich kenne noch keinen einzigen Ort in der Schweiz, den man für hochradioaktiven Abfall vorsieht.» Sie haben ja eine Information verlangt, Herr Röthlin. Hier haben Sie eine klare und deutliche und an sich traurige Information, der Sie so viele Konzepte ken-

nen. Herr Bundespräsident Ritschard sagt weiter: «Die NAGRA arbeitet ein Konzept aus, eine Vorstellung. Nachdem die französische Note angekündigt ist, musste ich mir sagen: Aufgepasst, wenn 1990 das Zeug verstauf werden muss – Sie werden aus dem Stil sehen, dass es Bundespräsident Ritschard gewesen sein muss – «genügen mir schöne Konzepte nicht mehr, ich muss konkrete und ausführungsreife Projekte haben.» Ich meine, deutlicher kann man es nicht sagen. Herr Röthlin hat von der Hoffnung gesprochen, auch das ist beantwortet; es darf nicht eine Hoffnung sein, sondern eine konkrete Möglichkeit; wenn wir für die Entsorgung keine Lösung finden, dürfen wir nicht nur keine Atomkraftwerke mehr bewilligen, sondern müssen auch die bereits betriebenen stilllegen. Das wird zur Existenzfrage. In das Konzept hinein können wir also den Atommüll nicht vergraben. Der Ort für das Projekt, im Sinne Schär, die Planung muss geographisch klar sein, die Lagerung muss technisch möglich und im Sinne von Herrn Basler rechtlich abgesichert sein. Das heißt, Herr Zbinden: Wir können uns nicht auf 1990 vertrösten. Wir haben ja bis jetzt nichts erreicht, haben 15 Jahre geplant. Wir können nicht sagen: Im Jahre 1990 oder 2000 werden wir es vielleicht haben; der Ort muss bekannt sein im Moment der Erteilung der Rahmenbewilligung. Frankreich und die Bundesrepublik können uns in diesem Moment nicht helfen. Nun hat Herr Zbinden einen logischen Ausflug gemacht – das ist ja immer schwer im Parlament, es ist viel leichter, unlogisch verstanden zu werden – aber er hat diesen logischen Ausflug schon in der Kommission gemacht. Ich habe ihn dort einigermassen verstanden und möchte ihm antworten. Die Minderheit II verlangt als Voraussetzung für eine Rahmenbewilligung ein ausführungsreifes Projekt; also zuerst die Planung für das Projekt, dann – wie beim Bedürfnisnachweis – die Rahmenbewilligung für ein solches Projekt. Und da liegt Ihr logischer Irrtum: Dazu brauchen Sie ja keine Rahmenbewilligung, Sie müssen planen, bevor Sie die Rahmenbewilligung haben, wie Sie das Bedürfnis nachweisen müssen, bevor Sie die Rahmenbewilligung haben, sonst wäre die Rahmenbewilligung illusorisch. Wenn wir diese konkrete Rahmenbewilligung nicht schaffen, dann bleiben eben die Angst und das Unbehagen im Bürger bestehen, und diese Angst hat sich speziell in Richtung Atommüll verlagert. Ich begreife es, wenn Herr Bundespräsident Ritschard sagt: «Wir haben überhaupt noch keinen Ort, wo wir praktisch diesen Müll hineinsetzen können.» Die Angst vor dem Müll ist wesentlich grösser als die Angst vor einem Kraftwerk. Die Experten haben uns immer wieder gesagt: «Wir möchten gerne neben einem Kraftwerk wohnen.» Ein Experte hat gesagt: «Mit allen meinen Kindern bin ich neben einem Atomkraftwerk glücklich.» Das ist ihr Fall, dieses Glück. Aber noch weniger gerne möchte ich neben einem Atommüll Lager wohnen, und das denkt auch die Bevölkerung. Nur mit einer ganz guten, konkreten Lösung können Sie die Angst zum Verschwinden bringen. Gewähr bieten nützt nichts, ist zu vage; Gewähr bieten eben nur ein ausführungsreifes Projekt. Gewähr bieten ist zuwenig, es sei denn, man versteht darunter – ich habe weder Brockhaus noch Duden gelesen – eine konkrete Sicherheit für ein konkretes Projekt. Der Bundesrat hat dem EIR zurecht den Auftrag gegeben, bis 1980 ein solches Projekt und nicht ein Konzept zu suchen. Ich hoffe, dass das dann vorhanden ist. Die Öffentlichkeit – hier speziell sensibilisiert – will eben ganz genau wissen, wo dann das für Tausende von Jahren hochradioaktive Material deponiert wird. Wenn Sie hier dem Bürger nicht diese absolute Sicherheit geben, im Sinne übrigens von Artikel 5 des Gesetzes, das schon gilt, dann bleibt diese Unruhe.

Nun noch ein Wort zu Herrn Eisenring: Das Projekt kann durchaus staatsvertraglich im Ausland sein. Es steht nirgends ein Projekt im Inland. Das kann es sein. Ich glaube aber – und Herr Eisenring wird mir Recht geben –, dass wir hier aufpassen müssen und ein Projekt jedenfalls im Inland haben sollten; denn ich bin lieber von Deutschland

und von Frankreich, als vom Iran abhängig. Hier hat Herr Bundespräsident Ritschard auch das Nötige gesagt. Es muss etwas im Inland gesucht werden. Die Formulierung der Minderheit II schliesst das Ausland nicht aus. Ich glaube, mit der Fassung der Minderheit II kommen wir dem entgegen, was alle Fraktionen in der Eintretensdebatte gewünscht haben, dem absoluten Maximum von Sicherheit im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes. Interessanterweise haben in der Kommission die Experten alle betont, dieser Antrag sei absolut richtig, sei gut, aber eigentlich hätte man schon jetzt nach Artikel 5 des Gesetzes diese konkrete Beseitigung des Atommülls verlangen müssen. Die Experten sind also der gleichen Meinung wie auch die Minderheit II.

Reiniger, Berichterstatter: Einen wesentlichen Punkt möchte ich ganz am Anfang erwähnen, nämlich den, dass eine Entsorgungsklausel überhaupt ins Gesetz aufgenommen wird. Ohne dies wäre es – wie Sie in der Eintretensdebatte gehört haben – als Gegenvorschlag zur Atominitiative für breite Kreise nicht mehr akzeptabel. Ich danke Ihnen aus diesem Grunde, dass Sie dem Grundsatz der Aufnahme einer solchen Klausel ins Gesetz nicht opponiert haben. Damit nun aber klar wird, dass mit der Entsorgungsklausel nicht nur Widerstände gegen die Kernenergie aus dem Wege geräumt werden sollen, ohne dass tatsächlich auch etwas geschieht, muss verlangt werden, dass genügend konkret gesagt wird, unter welchen Voraussetzungen man die Forderung nach einer geregelten Entsorgung als erfüllt betrachten kann. Dass irgendein Entsorgungskonzept vorliegt, genügt nicht. Dass «Gewähr» besteht, ist Gummi. Wir haben Konzepte; der beste Beweis ist das letzte Woche erschienene sogenannte Konzept der Energiewirtschaft für die nukleare Entsorgung in der Schweiz. So lobenswert und notwendig die damit geleistete Arbeit auf dem Wege zur Lösung der Entsorgungsfrage ist, so kann sie doch niemals Anspruch darauf erheben, dass mit ihr nun bereits jene Schwelle erreicht sei, die überschritten werden muss, damit eine Rahmenbewilligung erteilt wird. Schauen Sie: Wenn Sie sagen «Es muss Gewähr geboten sein», kann das dahin interpretiert werden, dass das heute vorliegende Entsorgungskonzept bereits genügt. Natürlich kann ein anderer das Gegenteil behaupten; aber Sie, die Sie das behaupten, können das unter diesem Wortlaut (es müsse Gewähr geboten sein) mit einer gewissen Berechtigung tun und unter diesem Wortlaut auch durchsetzen. Nach meiner Meinung muss ein konkretes Projekt vorliegen. Unter dieser Schwelle geht es nicht.

Dieses Projekt kann – Herr Gerwig hat das gesagt für die Minderheit II, ich sage es für die Mehrheit – im Inland oder Ausland liegen. Einem Projekt im Ausland steht der Text nicht entgegen. Wenn wir uns aber schon darüber im klaren sind, dass die Vorbereitungen mindestens bis zur Projektreife gediehen sein müssen, bis neue Rahmenbewilligungen erteilt werden, können wir das im Gesetzestext auch sagen. Ich empfehle Ihnen aus diesem Grunde, der Mehrheit zuzustimmen.

Der Mehrheitsantrag liegt zwischen den beiden Minderheitsanträgen und versucht, zwischen ihnen eine Brücke zu schlagen. Er verlangt ein Projekt, geht also in der Konkretisierung weit, verzichtet aber auf die Ausführungsreife. Dem Bedürfnis der Bevölkerung, bei der Erteilung einer Rahmenbewilligung Gewissheit über den Bestand einer konkreten Lagermöglichkeit zu haben, ist damit Rechnung getragen. Das Projekt muss aber nicht ausführungsreif sein, sondern es besteht hier noch eine gewisse Bewegungsfreiheit, die es erlaubt, das Projekt – das unter Umständen erst einige Jahre später realisiert werden muss – nicht immer im Stadium der sofortigen Ausführungsbereitschaft zu halten. Das Baubewilligungsverfahren muss nach dieser eingangs erwähnten Definition noch nicht durchgeführt sein, was es ermöglicht, das Projekt ständig den neuesten technischen Erkenntnissen anzupassen, ohne dass

immer wieder das Baubewilligungsverfahren wiederholt werden muss.

Wir glauben, mit dem Antrag der Mehrheit einen gangbaren, sowohl für die beunruhigte Bevölkerung als auch für die Kernkraftwerkbetreiber akzeptablen Mittelweg gefunden zu haben, und ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

M. Pedrazzini, rapporteur: Avec la proposition de la majorité que j'ai présentée précédemment, nous avons deux propositions de minorité.

Tout d'abord, la minorité II propose que le projet présenté avec la demande d'autorisation soit «prêt à être réalisé». Dans le texte, il est écrit «réalisable». La traduction n'est pas correcte.

La majorité de la commission est de l'avis que cette exigence va trop loin et vise indirectement à rendre impossible l'opération nucléaire. Il ne faut pas oublier qu'une autorisation générale n'est pas encore une autorisation de construire ou d'exploiter, que le projet prêt à être réalisé sera examiné, éventuellement autorisé, au moment de l'examen des autorisations ultérieures.

En effet, aller plus loin dans le sens de la minorité II pourrait introduire une contradiction avec les dispositions de l'article 1er, alinéa 3, lettre b, où l'on dit expressément – M. Zbinden vient de le rappeler – «lorsqu'il s'agit de dépôts pour déchets radioactifs, l'autorisation générale fixe la capacité de l'entreposage, la catégorie des déchets ainsi que la structure approximative des constructions souterraines et en surface». Cette définition de l'autorisation générale pour les déchets précise le cadre d'un projet qui ne doit pas être nécessairement un projet prêt à être réalisé.

Je vous prie donc de rejeter la proposition de la minorité II.

La proposition de la minorité I, à laquelle j'ai souscrit, demande que l'élimination sûre et à long terme ainsi que l'entreposage des déchets radioactifs soient garantis. On peut évidemment être d'avis que le verbe «garantir» ne lie pas suffisamment le requérant. Cela n'empêche pas d'affirmer que la proposition de la minorité I est souple; elle permet, par exemple, l'application de solutions internationales qui ne seraient pas possibles avec le projet de la majorité de la commission ou celui de la minorité II. Mais elle n'est ni moins sûre, ni moins efficace. Si l'on a des doutes sur la définition de «garantir», que faut-il penser de la «garantie» que la Confédération donne aux constitutions cantonales?

Pour cette raison, je voterai la proposition de la minorité I.

Bundespräsident Ritschard: Ich bin froh über die von Herrn Nationalrat Röthlin gestellte Frage. Hochradioaktive Abfälle sind ganz sicher entsorgt, wenn sie nicht mehr in die Biosphäre zurückkehren können, wenn also aus ihnen für die Menschen nie mehr eine Gefahr entstehen kann. Man muss sie im Lager so isolieren können, dass das nicht denkbar ist. Die Fachleute von der Abteilung für die Sicherheit der Kernanlagen und auch die Fachleute der Kommission für diese Sicherheit sind – übrigens auch jene im Ausland – überzeugt, dass das Abfallproblem lösbar ist. Für das Abfalllager in Gorleben liegt der Sicherheitsbericht vor, und es ist anzunehmen, dass die Baubewilligung dort nächstens erteilt wird.

Wir würden in der Schweiz – Herr Röthlin weiß das – wahrscheinlich wesentlich weiter sein, wenn die NAGRA die Möglichkeit gehabt hätte, an den Standorten, die sie für geeignet befunden hatte, Versuchsbohrungen durchzuführen, um in gewissen Tiefen zu prüfen, ob das Gestein alle Voraussetzungen erfülle. Sie wissen aber, dass die NAGRA – weil sie eine privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaft ist, an der der Staat zwar auch beteiligt ist – die Gesuche um Versuchsbohrungen zwar eingereicht hat, aber das Amt für Energiewirtschaft hatte keine Möglichkeit, die Gesuche zu bewilligen. So konnten die Versuchsbohrungen nicht durchgeführt werden.

Mit dem Ergänzungsgesetz soll dieses Hindernis beseitigt werden. Ich bin mit Herrn Röthlin völlig einverstanden (und bin sicher, dass das auch die Elektrizitätswirtschaft sein wird), dass an die Gemeinden, die solche Lager auf ihrem Gebiet dulden, angemessene Entschädigungen bezahlt werden müssen. Wenn diese Abfälle ins Ausland geschickt werden, kostet ein derartiger Transport auch jedes Jahr viel Geld. Ich glaube, dass die Sicherheitsmassnahmen, die für solche Transporte getroffen werden müssen, in jedem Fall teurer sind als eine angemessene Entschädigung. Ich kann da natürlich keine Zahlen nennen. Für mich ist es selbstverständlich, dass hier Entschädigungen ausbezahlt werden müssen, und zwar nicht nur solange diese Werke «entsorgt» werden, sondern auch nachher noch, wenn allenfalls diese Aktiengesellschaft schon gar nicht mehr existiert.

Ich glaube also, das Problem sei lösbar. In einer schweizerischen Zeitung hatte ich gelesen, dass in Schweden neue Verfahren entwickelt worden seien, bei denen diese hochradioaktiven Abfälle wasserbeständig verpackt werden und dann in fast jeder bekannten Gesteinsart ohne weiteres entsorgt werden können. Es geht bei dieser Verglasung hier um Stoffe wie Saphir und Korund. Nach Kenntnisnahme dieses Zeitungsberichtes habe ich über unseren diplomatischen Dienst in Schweden einen Bericht verlangt; man soll natürlich Zeitungsberichten glauben, aber Wissen ist besser. Im Dezember 1977 habe ich dann über unsere Botschaft in Schweden einen Bericht erhalten, der bestätigt, was hier geschrieben steht. Man kann also heute diese hochradioaktiven Abfälle derart verdichten, nicht nur in Glas, sondern in einer Art von Keramik, die ein Austreten ins Wasser praktisch unmöglich machen. Wenn ich also sage, das Problem sei lösbar, so stütze ich mich dabei einmal auf meine wissenschaftlichen Berater, aber auch auf Angaben, wie ich sie hier in amtlichen oder halbamtlchen Berichten aus Schweden erhalten habe. Sie wissen – ich habe das schon gesagt –, dass auch Deutschland die Sache jetzt in einem fortgeschrittenen Stadium prüft.

Nun müssen Sie auch etwas an die Zeiten denken, die hier im Spiel stehen. Das, was Sie jetzt beraten, gilt für Werke, die noch keine Rahmenbewilligung besitzen; für die beiden bereits standortbewilligten Werke Kaiseraugst und Graben kommt dann im Artikel 11 eine Uebergangslösung. Dort muss die Entsorgung gesichert sein, wenn diese Werke in Betrieb genommen werden. Sie können also gebaut werden, aber sie können den Betrieb nicht aufnehmen, bis die Entsorgung gesichert ist. Neue Werke können überhaupt erst bewilligt werden – wie Sie heute das beschlossen haben –, wenn die Entsorgung nach diesen Anträgen hier gesichert ist. Wie sieht das nun aus mit den Zeiten?

Wir hatten im letzten Winter 1976/77, in einem allerdings hydraulisch guten Winter, einen Export von 1,7 Milliarden kWh elektrischer Energie. Ich muss sofort beifügen, dass man mit solchen Zahlen außerordentlich vorsichtig umgehen muss. Man muss die Struktur dieser Ausfuhr kennen. Das ist vorwiegend Nachtenergie, die hier exportiert wird – auch über das Wochenende –; immerhin hatten wir in diesem wasserreichen Jahr etwa 20 Prozent mehr Wasser das langjährige Mittel und deshalb zuviel Energie. Der Verbrauch an Elektrizität steigt, und zwar stärker als der Verbrauch an Gesamtenergie. Aber immerhin wird zur jetzigen guten Versorgungssituation im Jahre 1978 – dieses Jahr also – das Werk Gösgen die Bewilligung zur Betriebsaufnahme erhalten. Die Produktion läuft nicht sofort auf vollen Touren; aber in der Endproduktion wird Gösgen etwas über 6 Milliarden kWh Elektrizität produzieren. 1980 wird das Werk Leibstadt in Betrieb genommen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, das dann ebenfalls nach einer Anlaufzeit etwa 6 Milliarden kWh elektrischen Strom produzieren wird. Sie sehen: zurzeit noch Ueberschüsse, in den nächsten Jahren kommen zwei Werke, die bei Vollleistung jährlich 12 Milliarden kWh Strom produzieren. Ich

glaube also, dass wir neue Rahmenbewilligungen erst im nächsten Jahrzehnt geben müssen. Ich rede jetzt nicht von denen, die bereits die Rahmenbewilligung haben, für die nur noch der Bedarf nachgewiesen werden muss. Ich sage das vor allem, um zu zeigen, dass wir Zeit haben werden, diese Versuchsbohrungen durchzuführen, dieses Gestein nach allen Richtungen wissenschaftlich zu untersuchen, die Endlager zu erstellen. Dazu wird Zeit vorhanden sein. Wir müssen das auch finanziell absichern; auch darüber werden Sie sich noch unterhalten. Aber es ist keine Panik am Platz. Ich muss es immer wieder sagen: Das Problem kommt eben erst jetzt auf uns zu. Frankreich hat den Entwurf zu einer Note erst im Oktober des letzten Jahres – das war erst ein Entwurf zu einer Note – geschickt und uns mitgeteilt, dass die hochradioaktiven Abfälle eventuell nicht mehr in La Hague bleiben könnten, dass die Schweiz sich verpflichten müsse, sie zurückzunehmen. Ueber diesen Entwurf zu einer Note ist dann verhandelt worden. Man hat das noch etwas modifizieren können. Die Werke haben jetzt die Verträge unterschrieben müssen, die Frist ist zu Beginn dieses Monats abgelaufen und wir arbeiten jetzt zusammen mit Frankreich einen Staatsvertrag aus, indem wir uns verpflichten – sofern Frankreich das wünscht –, in zehn Jahren (also 1990) diese ersten Abfälle in die Schweiz zurückzuführen. Zehn Jahre wird das dauern, und in diesen zehn Jahren werden wir ein Abfallager gefunden haben in unserem Land. Die Schichten dazu sind vorhanden, und darüber hinaus – ich will das beifügen – laufen natürlich auch von uns aus Verhandlungen mit dem Ausland. Ich habe mit dem Vizepräsidenten der EWG, Herrn Haverkamp, darüber verhandelt, als er hier in der Schweiz war. Er ist mit mir der Meinung, dass internationale Lösungen gefunden werden müssen. Ich habe im letzten September an der Ministerkonferenz der internationalen Energieagentur einen Resolutionsentwurf eingebracht, und die Agentur ist beauftragt worden, nach solchen gemeinsamen Lösungen zu suchen. Es ist ganz klar, dass wir hier von andern Staaten ganz vehement unterstützt werden. Ich bin auch sicher, dass es sehr unbewohnte Gebiete auf dieser Erde gibt, in denen solche Lager ohne sehr grosse Probleme angelegt werden könnten. Ich glaube, dass die Transportprobleme eigentlich das Schwierigste daran wären. Ich glaube an die Möglichkeit einer Lösung im Ausland. Aber das soll uns nicht daran hindern, im eigenen Land ebenfalls solche Lager zu errichten, weil man ja auch mit Verträgen mit dem Ausland nie hundertprozentig sicher sein kann, ob sie nicht irgend einmal gekündet werden.

Ich wolle Ihnen dies noch darlegen, damit Sie nicht fünf vor 12 sehen. Wir haben Zeit, das zu tun. Es sind während des Krieges rascher Kavernen, Munitionsdepots, Unterstände im tiefsten Fels gebaut und Stollen vorangetrieben worden. Auch wenn wir jetzt am Furkatunnel schon einige Zeit bauen, irgendeinmal kommen wir da schon durch (Heiterkeit). – Herr Biderbost glaubt es nicht so recht. Aber ich glaube daran. Ich möchte also sagen, es wäre eigentlich, wenn ausgerechnet die Schweizer – denken Sie an die Reduitzeit – nicht einiges gelernt haben auf diesem Gebiet und einige Kenntnisse besitzen.

Es wäre eigentlich, wenn ausgerechnet wir hier nicht die Möglichkeit finden würden, ein Lager für die sichere Entsorgung dieser verglasten – oder was immer es dann sei – Stoffe zu finden. Aber es scheint mir richtig zu sein, dass man das in diesem Gesetz klar und deutlich festlegt. Es muss auch die Finanzierung gesichert sein, und zwar für alle Zeiten. Darüber werden Sie noch beraten.

Le président: Nous nous déterminons. Nous opposerons, en votation préliminaire, la proposition de la majorité qui comporte le mot «projet» à la proposition de la minorité II qui comporte les mots «projets réalisable». Le résultat de cette votation préliminaire sera opposée à la proposition de la minorité I.

Abstimmung – Vote**Eventuell – A titre préliminaire**

Für den Antrag der Mehrheit

Für den Antrag der Minderheit II

94 Stimmen

41 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit

Für den Antrag der Minderheit I

61 Stimmen

70 Stimmen

Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 4**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 al. 2 et 3, art. 4**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté**Art. 5****Antrag der Kommission****Titel, Abs. 1 und 3**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Jedermann kann innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung bei der Bundeskanzlei schriftlich Einwendungen gegen eine Erteilung der Rahmenbewilligung erheben. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, erwirbt allein dadurch nicht die Stellung einer Partei im Bewilligungsverfahren.

Abs. 4

Jeder vom Bau oder Betrieb einer Atomanlage Betroffene hat im übrigen Parteistellung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Seine Rechte gemäss dem Verwaltungsverfahrensgesetz werden durch die Ergänzung zum Atomgesetz nicht beeinträchtigt.

Abs. 5

Kantone und Ihre Gemeinwesen, die durch die Rahmenbewilligung berührt würden und ein schutzwürdiges Interesse an deren Verweigerung haben, besitzen ebenfalls Parteistellung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Art. 5**Proposition de la commission****Titre, al. 1 et 3**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Chacun peut présenter par écrit à la Chancellerie fédérale, dans les 90 jours qui suivent la publication, des objections à l'octroi de l'autorisation générale. Celui qui fait usage de cette faculté n'acquiert pas de ce seul fait la qualité de partie dans la procédure d'autorisation.

Al. 4

Pour le reste, toute personne touchée par la construction ou l'exploitation d'une installation atomique a qualité de partie au sens de la loi fédérale sur la procédure administrative. La révision de la loi sur l'énergie atomique ne porte pas atteinte à ses droits selon la loi sur la procédure administrative.

Al. 5

Les cantons et leurs collectivités touchés par l'autorisation générale et ayant un intérêt digne de protection à ce qu'elle soit refusée ont également qualité de partie au sens de la loi sur la procédure administrative.

Reiniger, Berichterstatter: Gestatten Sie, dass ich über das Verfahren, wie es in den Artikeln 5 ff. geregelt ist, einige einleitende Bemerkungen mache.

Die Kommission hat grundsätzlich das vom Bundesrat vorgeschlagene zweistufige Einspracheverfahren übernommen. Es lag ihr auch ein Vorschlag auf Vereinfachung durch Reduktion auf ein einstufiges Verfahren vor. Dieser vermochte jedoch nicht zu befriedigen und müsste als Rückschritt gegenüber dem heute geltenden System gewertet werden. Für ein zweistufiges Verfahren spricht, dass die Gutachten nicht im luftleeren Raum erstellt werden, sondern sich mit den Problemen und der Argumentation aus der Bevölkerung auseinandersetzen sollen. Da auch bei einem einstufigen Verfahren die Behörden nicht darum herum kämen, die Gutachter zur Stellungnahme zu den gemachten Einwendungen einzuladen, würde aus der Reduktion des Verfahrens auf eine Stufe kein grosser Zeitgewinn resultieren.

Das Verfahren sieht vor, dass grundsätzlich jedermann auf die Veröffentlichung eines Gesuches hin innert der gesetzten Fristen Einwendungen erheben kann. Diese Einwendungen müssen von der Verwaltung geprüft werden; diese hat sich mit den vorgebrachten Argumenten auseinanderzusetzen. Es soll damit jedoch keine Popularbeschwerde geschaffen werden. Parteistellung gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz soll nur den vom Bund und Betrieb der Anlage wirklich Betroffenen zukommen. Wer als betroffen gilt, wird durch das Verwaltungsverfahrensgesetz festgelegt.

Die Kommission hat sich mit ihren Ergänzungen in Absatz 2, 4 und 5 bemüht, diese Zusammenhänge noch klarer darzustellen. So hat sie ausdrücklich festgehalten, wem Parteistellung zukommt, und dass die Rechte der Betroffenen gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz durch die Ergänzung zum Atomgesetz nicht beeinträchtigt werden. Ausdrücklich wird auch gesagt, dass den Kantonen und ihren Gemeinwesen, die durch die Rahmenbewilligung berührt würden und ein schutzwürdiges Interesse an deren Verweigerung haben, Parteistellung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zukommt.

Ich bitte Sie, den Verfahrensbestimmungen, so, wie wir sie Ihnen vorschlagen in den folgenden Artikeln, zuzustimmen.

M. Pedrazzini, rapporteur: La commission a examiné une proposition qui visait à ramener la procédure d'autorisation à une seule phase aux fins d'obtenir une simplification de cette procédure, sans restreindre les droits de la population. Cette proposition a été écartée. On a maintenu la procédure en deux phases.

Pour l'ensemble de cette procédure d'autorisation, sont en conséquence applicables: la loi sur l'énergie atomique et la loi sur la procédure administrative. Notre commission a voulu préciser le texte proposé par le Conseil fédéral et a ajouté, à ce propos, à l'article 5 et à l'article 7, deux nouveaux alinéas. L'objection prévue à l'alinéa 2 de l'article 5 appellera une réponse du Conseil fédéral qui se prononcera, faute de pouvoir répondre à chaque opposant, sur les objections de chaque catégorie. Reconnaissant que le fait de formuler des objections ne donne pas automatiquement la qualité de partie, l'alinéa 4 qui est nouveau, précise que cette qualité est acquise par chaque personne touchée par la construction ou l'exploitation d'une installation atomique, soit centrale soit entreposage de déchets. La qualité de partie est précisée par la loi fédérale sur la procédure administrative et elle donne droit, par exemple, à consulter les procès-verbaux, à être entendu, à proposer des enquêtes supplémentaires ou des moyens de preuves supplémentaires et à recevoir des décisions par écrit.

L'alinéa 5 précise en plus que la qualité de partie est reconnue aussi aux cantons et à leurs collectivités, qui d'une façon ou d'une autre, sont touchés par l'autorisation générale ou qui ont des intérêts dignes de protection. L'adjonction des alinéas 4 et 5 permet une participation élargie.

gie à l'octroi d'autorisation générale, désirée par l'initiative populaire, mais en évitant la solution extrême qui pourrait être celle d'une votation populaire, contraire dans ce cas à la conception démocratique de l'Etat et à son fédéralisme, et la solution des votations régionales proposée par les initiateurs mais qui pourrait constituer un précédent dangereux. Au nom de la commission, je vous prie d'accepter la procédure d'autorisation telle qu'on l'a fixée aux articles 5, 6 et 7.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Bst. b bis

die Möglichkeiten, die radioaktiven Abfälle zu lagern;

Für den Rest von Abs. 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 6

Proposition de la commission

Titre, al. 1 et 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AI. 2 let. b bis

Les possibilités de stockage des déchets radioactifs;

Pour le reste de l'al. 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 3 und 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1

Der Bundesrat veröffentlicht die Schlussfolgerungen der Vernehmlassungen und Gutachten im Bundesblatt. Mit Ausnahme derjenigen Teile, für die im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Geheimhaltungsgründe bestehen, legt er die Vernehmlassungen und Gutachten in geeigneter Weise zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Abs. 2

Innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung kann jedermann schriftlich bei der Bundeskanzlei Einwendungen gegen die Schlussfolgerungen der Vernehmlassungen und Gutachten erheben. Das gleiche Recht steht den Kantonen und den interessierten Gemeinden zu. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, erwirbt allein dadurch nicht die Stellung einer Partei im Bewilligungsverfahren.

Abs. 5

Jeder vom Bau oder Betrieb einer Atomanlage Betroffene hat im übrigen Parteistellung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Seine Rechte gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz werden durch die Ergänzung zum Atomgesetz nicht beeinträchtigt.

Abs. 6

Kantone und ihre Gemeinwesen, die durch die Rahmenbewilligung berührt würden und ein schutzwürdiges Interesse an deren Verweigerung haben, besitzen ebenfalls Parteistellung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Art. 7

Proposition de la commission

Titre, al. 3 et 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AI. 1

Le Conseil fédéral publie dans la Feuille fédérale les conclusions formulées dans les avis et les rapports d'expertise. Il fait procéder de manière appropriée au dépôt public des avis et des rapports d'expertise, pour qu'ils puissent être consultés, à l'exception de leurs parties qu'il y a des raisons de tenir secrètes au sens de l'article 17, 1er alinéa, de la loi fédérale sur la procédure administrative.

AI. 2

Chacun peut présenter par écrit à la Chancellerie fédérale, dans les 90 jours qui suivent la publication, des objections aux conclusions formulées dans les avis et les rapport d'expertise. Le même droit est reconnu aux cantons ainsi qu'aux communes intéressées. Celui qui fait usage de cette faculté n'acquiert pas de ce fait la qualité de partie dans la procédure d'autorisation.

AI. 5

Pour le reste, toute personne touchée par la construction ou l'exploitation d'une installation atomique a qualité de partie au sens de la loi fédérale sur la procédure administrative. La révision de la loi sur l'énergie atomique ne porte pas atteinte à ses droits selon la loi sur la procédure administrative.

AI. 6

Les cantons et leurs collectivités touchés par l'autorisation générale et ayant un intérêt digne de protection à ce qu'elle soit refusée ont également qualité de partie au sens de la loi sur la procédure administrative.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Titel

Entscheid durch den Bundesrat; Genehmigung durch die Bundesversammlung

Abs. 1

Der Bundesrat prüft das Gesuch sowie die Vernehmlassungen...

Abs. 2

Der Entscheid über die Erteilung der Rahmenbewilligung wird samt den Bedingungen und Auflagen sowie einem erläuternden Bericht im Bundesblatt veröffentlicht und der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Antrag Bonnard

Titel

Nach Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... im Bundesblatt veröffentlicht. (Rest des Absatzes streichen)

AI. 8

Proposition de la commission

Titre

Décision du Conseil fédéral. Approbation de l'Assemblée fédérale

AI. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AI. 2

La décision sur l'octroi de l'autorisation générale est publiée dans la Feuille fédérale avec l'indication des conditions et

des charges ainsi qu'avec un rapport explicatif et soumise à l'Assemblée fédérale pour approbation.

Proposition Bonnard

Titre

Selon le projet du Conseil fédéral.

AI. 2

... ainsi qu'avec un rapport explicatif. (Biffer le reste de l'alinéa)

Le président: M. Bonnard retire sa proposition à l'article 8.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.10 Uhr

La séance est levée à 19 h 10

Sechste Sitzung – Sixième séance

Donnerstag, 20. April 1978, Vormittag

Jeudi 20 avril 1978, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bussey

77.053

Atomgesetz. Revision

Energie atomique. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 524 hiervor — Voir page 524 ci-devant

Titel zweiter Abschnitt

Antrag der Kommission

Radioaktive Abfälle und Stillegungsfonds

Titre deuxième section

Proposition de la commission

Déchets radioactifs et fonds pour le financement de l'élimination

Art. 10

Antrag der Kommission

Titel

Radioaktive Abfälle

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Weber-Altdorf, Albrecht, Baumann, Cossy, Eisenring, Etter, Generali, Meier Kaspar, Nef, Oehler, Pedrazzini, Waldvogel)

Der Bund sorgt für die sichere Beseitigung der radioaktiven Abfälle.

Abs. 1bis

Mehrheit

Der Bundesrat erteilt in einem besonderen Verfahren die Bewilligung für vorbereitende Handlungen zur Bereitstellung eines Lagers für radioaktive Abfälle. Das Gesuch wird dem Kanton, auf dessen Gebiet die vorbereitenden Handlungen erfolgen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung unterbreitet.

Minderheit

(Weber-Altdorf, Albrecht, Baumann, Cossy, Eisenring, Etter, Generali, Meier Kaspar, Nef, Oehler, Pedrazzini, Waldvogel)

Die Erzeuger radioaktiver Abfälle sind zur Mitwirkung sowie zur Tragung der Kosten verpflichtet.

Abs. 2

Mehrheit

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann die Erzeuger radioaktiver Abfälle zur Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und zur Leistung angemessener Beiträge an die Sicherstellung der aus der Abfallbeseitigung erwachsenden Kosten verpflichten.

Minderheit

(Weber-Altdorf, Albrecht, Baumann, Cossy, Eisenring, Etter, Generali, Meier Kaspar, Nef, Oehler, Pedrazzini, Waldvogel)

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

(Rest des Absatzes streichen)

Abs. 3 (neu)**Mehrheit**

Der Bundesrat kann nötigenfalls das Enteignungsrecht an Dritte übertragen.

Minderheit I

(Weber-Altdorf, Albrecht, Baumann, Cossy, Eisenring, Etter, Generali, Meier Kaspar, Nef, Oehler, Pedrazzini, Waldvogel)

Streichen

Minderheit II

(Bratschi, Baechtold, Bauer, Gerwig, Hubacher, Jaeger, Meizoz, Morf, Schär, Villard)

Streichen

Art. 10*Proposition de la commission***Titre****Déchets radioactifs****AI. 1****Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Weber-Altdorf, Albrecht, Baumann, Cossy, Eisenring, Etter, Generali, Meier Kaspar, Nef, Oehler, Pedrazzini, Waldvogel)

La Confédération veille à ce que les déchets radioactifs soient éliminés de manière sûre.

AI. 1bis**Majorité**

Le Conseil fédéral accorde, au cours d'une procédure spéciale, l'autorisation de procéder à des mesures préparatoires en vue de l'aménagement d'un dépôt de déchets radioactifs. Il soumet la requête au canton sur le territoire duquel les mesures préparatoires sont prises en lui fixant un délai équitable pour se prononcer.

Minorité

(Weber-Altdorf, Albrecht, Baumann, Cossy, Eisenring, Etter, Generali, Meier Kaspar, Nef, Oehler, Pedrazzini, Waldvogel)

Les producteurs de déchets radioactifs ont l'obligation de coopérer à l'élimination et d'en assumer les frais.

AI. 2**Majorité**

Le Conseil fédéral règle les détails. Il peut obliger les producteurs de déchets radioactifs à s'affilier à une collectivité de droit public et à verser des contributions équitables pour assurer la couverture des frais de l'élimination des déchets.

Minorité

(Weber-Altdorf, Albrecht, Baumann, Cossy, Eisenring, Etter, Generali, Meier Kaspar, Nef, Oehler, Pedrazzini, Waldvogel)

Le Conseil fédéral règle les détails.

(Biffer le reste de l'alinéa)

AI. 3 (nouveau)**Majorité**

Le Conseil fédéral peut, au besoin, transférer le droit d'expatriation à des tiers.

Minorité I

(Weber-Altdorf, Albrecht, Baumann, Cossy, Eisenring, Etter, Generali, Meier Kaspar, Nef, Oehler, Pedrazzini, Waldvogel)

Biffer

Minorité II

(Bratschi, Baechtold, Bauer, Gerwig, Hubacher, Jaeger, Meizoz, Morf, Schär, Villard)

Biffer

Reiniger, Berichterstatter: Bei Artikel 10, der die radioaktiven Abfälle zum Gegenstand hat, ergeben sich verschiedene Divergenzen, die zum Teil in einem inneren Zusammenhang stehen. Es stehen sich hier vorerst einmal zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen gegenüber. Der Bundesrat schlägt vor, dass die Abfallbeseitigung Sache der Erzeuger der Abfälle sein soll. Der Bund ist nur subsidiär ermächtigt, diese Aufgabe selbst zu übernehmen, natürlich auf Kosten der Erzeuger. Um den Abfallerzeugern die Lösung der Aufgabe zu erleichtern oder überhaupt erst zu ermöglichen, ist der Bund bereit, diesen nötigenfalls das Enteignungsrecht zu übertragen. Das ist die eine Auffassung, wie sie vom Bundesrat in seiner ursprünglichen Vorlage vorgeschlagen wird. Die Kommissionsminorität, angeführt von Herrn Kollege Weber-Altdorf, will demgegenüber die Abfallbeseitigung gänzlich zur Bundesache machen. Das ist die andere grundsätzliche Auffassung. In erster Lesung hat sich die Kommission mit 14 gegen 10 Stimmen der Auffassung des Bundesrates angeschlossen. Sie hat in der Folge jedoch den Artikel dann so modifiziert, dass im Sinne eines Kompromisses der Bund den Privaten bei der Lösung der ihnen zufallenden, nicht leichten Aufgabe in verschiedenen Bereichen hilft. So soll er ihnen nötigenfalls nicht nur das Enteignungsrecht übertragen können – das ist in Absatz 3 geregelt – er soll darüber hinaus gemäss Absatz 1bis in einem besonderen Verfahren die Bewilligung für vorbereitende Handlungen zur Bereitstellung eines Lagers für radioaktive Abfälle – gedacht ist hier in erster Linie an Versuchsbohrungen – erteilen können. Weiter soll er auch ermächtigt sein, das ist im ergänzten Absatz 2 geregelt, die Erzeuger radioaktiver Abfälle zur Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und zur Leistung angemessener Beiträge an die Sicherstellung der aus der Abfallbeseitigung erwachsenden Kosten zu verpflichten. All diese Ergänzungen sind als Hilfestellung des Bundes gedacht, damit es den Privaten ermöglicht wird, die Aufgabe der Abfallbeseitigung zu lösen. Ich glaube, dass die Kommission auch hier einen vertretbaren Mittelweg gefunden hat. Aus der anfänglichen Konfrontation (einerseits die rein private Lösung, ohne jede Bundeshilfe, ohne subsidiäre Möglichkeit des Bundes, ohne Enteignungsrechtsübertragung – der Antrag der Minorität Bratschi ist ein nicht mehr recht in die Landschaft passendes Relikt aus dieser Zeit der Konfrontation – und anderseits die extreme Lösung, alles dem Bund zu übertragen) hat die Kommission einen Lösungsvorschlag erarbeitet, der akzeptabel sein sollte. Die Privaten machen dabei nicht das Geschäft und der Bund den Dreck, sondern beides bleibt in einer Hand: in der privaten. Der Bund hilft aber, soweit er kann, und er wird damit seiner Mitverantwortung in diesen Fragen, die er ohne Zweifel trägt, gerecht.

M. Pedrazzini, rapporteur: Nous examinons maintenant l'article 10 qui traite des déchets radioactifs.

Selon la proposition du Conseil fédéral, la responsabilité relative à une élimination sûre des déchets incombe à

l'exploitant de l'installation. Bien entendu, la Confédération se réserve de procéder à cette élimination aux frais du producteur. Celui-ci sera donc dans la nécessité au moment où, selon l'article 1er, 4e alinéa, il déposera la requête d'autorisation, de prévoir le site sur la base de relevés géologiques.

L'exécution de ces travaux, on l'a constaté, se heurte à de fortes oppositions qui risquent d'entraver les recherches et ceci en considération du fait que les centrales, déjà actuellement en service, produisent des déchets et que, pour retraiter le combustible, une garantie de rapatriement de ces déchets doit être donnée. Dans ces conditions, notre commission a jugé indispensable de compléter le dispositif de l'article 10. Nous sommes convaincus qu'une planification relative à l'entreposage doit être abordée au plus tôt. C'est pour cette raison que le nouvel alinéa 1bis donne au Conseil fédéral la possibilité d'accorder aux producteurs des déchets, directement ou indirectement, une autorisation leur permettant de procéder à des travaux préparatoires en vue d'aménager ces dépôts. La proposition de la commission prévoit aussi la consultation du canton sur le territoire duquel ces travaux devront être entrepris.

Pour garantir la couverture des frais que l'élimination des déchets et la surveillance continue de la radioactivité détermineront, la commission vous propose, à l'alinéa 2, de compléter le texte du projet du Conseil fédéral en donnant à ce dernier la possibilité d'obliger les producteurs des déchets radioactifs de s'affilier à une collectivité de droit public et de verser à celle-ci des contributions équitables.

Le nouvel alinéa 3, repris en partie du projet du Conseil fédéral, introduit le mot «expropriation». La majorité de la commission qui propose cet alinéa est consciente de l'impopularité que soulève une telle mesure, particulièrement dans le cas de l'entreposage de déchets radioactifs. Mais à un moment donné, et cela dans l'intérêt général, il convient d'être réaliste. Que l'entreposage sûr et à long terme soit fait par le producteur ou, selon une proposition de la minorité, par la Confédération, le législateur doit prévoir, en tout cas, que l'opération puisse avoir lieu. Il existe aussi une proposition de la minorité qui sera présentée par M. Weber-Altdorf et qui demande que la Confédération se charge elle-même de l'élimination sûre des déchets, le producteur étant évidemment obligé non seulement de financer l'opération mais aussi de coopérer.

La commission a discuté sur ces deux propositions, la sienne et celle de la minorité, et a donné par 14 voix contre 10 la préférence à l'entreposage des déchets par le producteur. Je prendrai position sur la proposition de la minorité après, si nécessaire.

Weber-Altdorf, Sprecher der Minderheit: Mit diesem Antrag wird verlangt, dass der Bundesrat für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich sein muss. Dies unter Kostentragung der Werkunternehmen. Hiefür sprechen folgende Gründe: Im Vordergrund steht die Garantie für die Sicherheit. Eine private oder gemischtwirtschaftliche Unternehmung kann die Sicherheit nicht solange garantieren, wie sich das Sicherheitsproblem infolge der Halbwertzeit des Atommülls stellt. Die Unternehmungen sind auf Zeit angelegt und mit alien wirtschaftlichen Risiken behaftet, denen eine Unternehmung ausgesetzt sein kann. Dem Bürger gegenüber kann deshalb nur der Staat die geforderte Sicherheit garantieren. Aus dieser Überlegung habe ich den ursprünglichen Text des Bundesrates aufgenommen und Stelle ihn zur Diskussion. Der Bundesrat hat nach Aussagen von Bundespräsident Ritschard in der Kommission diese Formulierung fallengelassen, weil ihm drei Hauptargumente wichtig erscheinen:

1. Vom Wirtschaftssystem her ist die Subsidiarität des Staates anzuwenden.
2. Bei Staatsverträgen mit dem Ausland betreffend Entsorgungsstellenbenützung besteht die Gefahr, dass handels-

politische Gegenforderungen durch den andern Vertragsstaat gestellt werden könnten.

3 Es ist falsch, die Initiative und Verantwortung der Unternehmungen nicht auszunützen.

Im letzten Punkt ist der Antrag ausbaufähig, und es ist eine Aufgabe des Zweikamersystems, die politische und rechtliche Ausdeutung und Formulierung dem Zweitrat zu überlassen. Der Bund hat aber schon eine Verpflichtung zur Atommüllbeseitigung. Gemäss Strahlenschutzverordnung sammelt und beseitigt der Bund die Abfälle aus Forschung, Industrie und Medizin. Diese Abfälle unterscheiden sich nur quantitativ, nicht aber qualitativ von jenen der Kernkraftwerke. Das Eidgenössische Gesundheitsamt führt die Beseitigung durch. Eine Expertengruppe der Kernenergieagentur der OECD hat in einem Bericht festgehalten, der sich mit der Entsorgung der Abfälle aus der Kernenergieproduktion befasst, dass allein Regierungen die Verantwortung für die Endlagerung übernehmen können. Nur sie könnten über lange Zeitperioden die sichere Beseitigung garantieren. Der Bund wird in jedem Falle eine wesentliche Einflussnahme nehmen müssen, damit eine koordinierte Lösung ermöglicht wird. Wie will er sonst überhaupt die Entsorgungskonzeption oder die Entsorgungsprojekte, wie sie in diesem Gesetze verlangt werden, überprüfen? Wenn die Entsorgungsprobleme im Ausland gelöst werden können, dann ist die staatsvertragliche Abdeckung ebenfalls nötig. Auch dies kann schliesslich nur der Bund. Der Vergleich der Kompetenzzuordnung in der Entsorgungsfrage in andern Ländern zeigt, dass nur der Staat selbst dem Bürger gegenüber die Sicherheit garantieren kann. Aus diesen Erwägungen ersuche ich Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Bratschi: Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag, wie er soeben von Herrn Weber begründet worden ist, abzulehnen und der Mehrheit der Kommission zu folgen. Wir haben in der Kommission lange darüber diskutiert, und es ist sehr wesentlich, wie jetzt der Rat in dieser Frage entscheidet. Wenn Sie Herrn Weber folgen und damit die Atommüllbeseitigung als Aufgabe des Bundes bezeichneten, würden Sie mit unserer bisherigen Übung brechen, wonach im Umweltschutz der Verursacher dafür zu sorgen hat, dass die Umweltverschmutzung gar nicht entsteht oder, wenn sie entstanden ist, deren Behebung vom Verursacher bezahlt werden muss. Viel besser ist natürlich das erstere, besonders bei grossen Risiken; denn eine radioaktive Versuchung ist eine Umweltverschmutzung höchsten Grades. Hier darf man es nicht auf das Bezahlen durch die Elektrizitätsindustrie ankommen lassen, sondern muss alles zur Verhinderung einer Versuchung tun und somit der Elektrizitätswirtschaft diese Verpflichtung überbinden. Zweitens würden Sie, wenn Sie hier der Minderheit folgten, ein Präjudiz schaffen, das untragbar wäre. Denken Sie an Seveso oder an die ganze chemische Industrie und die neuen grossen Gefahren, die uns der Fortschritt der Technik bringt. Alle diese Risiken sollten inskünftig, wenn man dem Gedankengang des Herrn Weber folgt, vom Bund getragen werden. Das kann doch nicht unser Ernst sein. Dafür haben doch diejenigen die Verantwortung zu übernehmen, die uns diese Gefahren aufhalsen. Wer schon den Profit hat, muss auch das Risiko tragen. Deshalb bin ich der Meinung, wir sollten hier unbedingt dem gut ausgewogenen Vorschlag der Mehrheit folgen und den Minderheitsantrag ablehnen. Wenn Sie den andern Weg gingen, hätte ich Angst, dass Sie wiederum das Atomfeuer lichterloh zum Brennen bringen könnten.

Falls Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen, wäre ich überdies bereit, auf den Minderheitsantrag beim Absatz 3 zu verzichten, aus der Überlegung heraus, dass wenn man schon der Elektrizitätsindustrie die Verpflichtung auferlegt, für eine sichere Entsorgung der radioaktiven Abfälle zu sorgen, man ihr auch die Möglichkeit dazu geben muss.

Es ist ein wichtiger Entscheid, den Sie jetzt zu treffen haben. Brechen Sie nicht mit der bisherigen Uebung, schaffen Sie keine grossen und gefährlichen Präjudizien, sondern heissen Sie den Vermittlungsvorschlag der Kommissionsmehrheit gut.

Jaeger: Ich möchte den Standpunkt der Mehrheit noch etwas konkretisieren. Es muss klar betont werden, dass sich die Kommissionsmehrheit nicht etwa gegen die Verantwortung des Bundes in der Frage der Entsorgung wenden möchte. Auch wir sehen selbstverständlich ein, dass Gesellschaften nicht ewig dauern, so dass jemand, wenn eine Gesellschaft nicht mehr existiert, die Verantwortung für die Entsorgung zu übernehmen hat. Ich muss Sie aber doch sehr bitten, hier nicht eine Tendenz ins Gesetz hineinzubringen, die dann so interpretiert werden könnte, dass der Profit den Monopolen zugute käme, während die unangenehme Aufgabe der Entsorgung ganz einfach nationalisiert würde. Diese Tendenz könnte nämlich bei Annahme des Minderheitsantrages tatsächlich aus dem Gesetz herausgelesen werden. Das wollen wir nicht, denn dadurch würde dieses Gesetz sehr stark belastet. Ich bitte Sie somit, der Kommissionsmehrheit zu folgen, die in sehr eingehender Prüfung dieser ganzen Problematik zum Schluss gekommen ist, dass die Verursacher primär die Verantwortung zu tragen haben, während der Bund nur subsidiär, für den Fall, dass eine Gesellschaft nicht mehr existiert, für die Entsorgung verantwortlich gemacht werden darf.

Herr Bratschi hat darauf hingewiesen, dass dieser Antrag auch in einem gewissen Zusammenhang mit dem Minderheitsantrag zum Absatz 3 steht, das heisst mit der Frage in bezug auf die Kompetenz, das Enteignungsrecht zu delegieren. Herr Bratschi hat erklärt, dass er bereit wäre, auf den Minderheitsantrag zum Absatz 3 zu verzichten, wenn jetzt der Mehrheitsantrag durchginge, um auf diese Weise zu beweisen, dass es uns ernst ist, die Entsorgungsfrage tatsächlich zu lösen. Ich würde es deshalb ausserordentlich bedauern, wenn jetzt die Minderheit obsiegen sollte. Ich fände es am besten, wenn wir uns auch hier auf der mittleren, sehr gut durchdachten Linie, welche die Kommissionsmehrheit vertritt, finden könnten.

Hunziker: Das Problem der Beseitigung und dauernden sicheren Lagerung der radioaktiven Rückstände ist derart ernst, ist derart wichtig für uns und für die Nachwelt, dass nur eine hundertprozentige Lösung hier verantwortet werden darf. Jede der beiden Varianten garantiert eine solche Lösung, sowohl die der Mehrheit wie die der Minderheit. Aber eine Variante, eine Subvariante, genügt nicht. Das wäre der Fall, wenn Sie der Mehrheit zustimmen und den Antrag Bratschi gutheissen, wenn Sie also nicht den Bund verantwortlich machen, sondern die Verursacher, ihnen aber die Möglichkeit entziehen, dass, wenn Widerstände entstehen – und die werden entstehen –, dann das Expropriationsrecht durchgezogen werden kann. Wem es also wirklich um die Lösung dieses Problems geht, der ist entweder für die Mehrheit, unter Belassung des Absatzes 3, also gegen den Antrag Bratschi, oder er ist für die Minderheit. Ich will Ihnen die Vor- und Nachteile dieser beiden Varianten nicht aufzählen, sie sind beide verantwortbar und gangbar. Ich kann Ihnen nur sagen: In allen Ländern um unser Land herum ist es Sache des Staates, auf Kosten der Verursacher diese Aufgabe zu lösen, einfach deshalb, weil der Staat mehr Mittel in der Hand hat, solche Anlagen nötigenfalls mit dem rechtlichen Druck durchzusetzen, auch deshalb, weil der Staat sicher länger Bestand haben wird als einzelne Gesellschaften. Aber man kann es auch so lösen, wie die Mehrheit will, aber dann nur mit dem Absatz 3. Es ist falsch, wenn hier gesagt wurde, Verantwortung, Nachteile und Kosten würden dann irgend jemandem überlassen. Es ist ganz klar in Absatz 1 von Artikel 10 festgehalten, dass der Verursacher auf seine Kosten die sichere Beseitigung vorzunehmen hat. Deswegen möchte ich die Entscheidung Ihnen über-

lassen; aus meiner Sicht, Mehrheit oder Minderheit, beides geht. Aber wenn schon Mehrheit, dann sicher nur mit Absatz 3; denn wer die Mehrheitsvariante ohne Absatz 3 will, ist nicht lauter; denn dann wird die Lösung verhindert, weil es überall Blockierungen geben wird und man dann kein Mittel hat, um diese Blockierungen zu brechen. Dann werden landesweite Interessen an regionalen Widerständen scheitern. Das dürfen all die nicht wollen, denen es um die Lösung des Problems geht.

Reiniger, Berichterstatter: Ich glaube, durch die Voten Bratschi und Hunziker ist der Konsens nun hergestellt worden. Es hat sich, wie ich das am Anfang schon angekündigt habe, herausgestellt, dass an sich beide Lösungen geeignet sind, das Problem zu lösen, sofern beim Vorschlag der Mehrheit die Möglichkeit der Enteignung bestehen bleibt. Herr Bratschi hat sich bereit erklärt, bei Annahme des Mehrheitsantrages auf seinen Streichungsantrag für das Enteignungsrecht zu verzichten, so dass diese Bedingung erfüllt ist. Ich empfehle Ihnen nochmals, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen; er wird vom Volk besser aufgenommen werden und trägt der Überlegung Rechnung, dass eben derjenige, der den Abfall verursacht, auch für dessen Beseitigung primär verantwortlich sein soll.

M. Pedrazzini, rapporteur: Bien qu'ayant, en commission, souscrit à la proposition de la minorité de la commission, je vous demande d'approuver celle de la majorité. Je me prononcerai également en faveur de cette dernière, puisque M. Bratschi a retiré sa proposition.

Bundespräsident Ritschard: Wir haben am letzten Mittwoch im Bundesrat diese Fahne besprochen, und nachdem wir über Artikel 10 diskutiert hatten, habe ich zum Antrag, den Herr Weber begründet hat, namens des einstimmigen Bundesrates mit Bleistift hinzugeschrieben: «Konsequent ablehnen». Ich möchte Sie wirklich bitten, vor allem aus politischen Gründen, diesen Antrag nicht zu akzeptieren, auch wenn er möglicherweise auf weite Frist hinaus gedacht der konsequenter ist. Aber dann bestehen ja immer noch die Möglichkeiten, dem Rechnung zu tragen. Es geht nicht um Risiko und um Kosten, die müssen auf jeden Fall die Werke tragen. Das Gesetz und auch das geltende Atomgesetz legen das ja fest. Aber ich würde doch glauben, dass es – Herr Bratschi hat es gesagt – in erster Linie Aufgabe der Werke sein muss, nach Beseitigungsmöglichkeiten für die Abfälle, die da erzeugt werden, zu suchen. Ich würde auch glauben, auch bei der Ausserordentlichkeit dieser Werke, dass dies gut schweizerische Tradition ist. Das haben Sie jetzt auch von Bruno Hunziker gehört, der ja in diesem Geschäft drinsteckt, dass man dazu bereit ist, dass es gut schweizerische Tradition ist, wenn der Staat nur subsidiär, wenn es auf andere Weise nicht mehr geht, hier in diesen Dingen dann zur Verfügung steht. Wir glauben, dass wir, selbst wenn es im Ausland fast überall andere Lösungen gibt, wie es gesagt worden ist, dass wir hier unsern Weg gehen sollten. Die Werke sind dazu bereit. Sie haben auch schon grosse Vorarbeiten geleistet. Es ist gestern zu Recht – ich glaube von Herrn Zbinden – dieses Konzept der NAGRA gelobt worden. Da steckt sehr viel Arbeit dahinter. Wenn die NAGRA nicht weiter gekommen ist, liegt es weniger an ihr als an den Umständen, die wir gestern gesehen haben. Es kommt ein anderer, sehr gewichtiger Grund hinzu, den die Minderheit bedenken muss. Es ist durchaus denkbar, dass, solange die Werke selber diese Verantwortung tragen, mit dem Ausland, wie es eine Zeitlang auch geschehen ist, privatrechtliche Regelungen gefunden werden können, die sich viel einfacher abwickeln lassen, als wenn über Staatsverträge verhandelt werden müsste. Ich könnte mir hier Fälle denken, in denen man über Staatsverträge vielleicht sogar für unser Land in Schwierigkeiten kommen könnte. Es könnte Länder geben, die würden sagen: Gut, Sie können da mitmachen bei uns, aber Eidgenossen-

schaft, Du musst das und das, möglicherweise auf einem ganz anderen Gebiete, nicht auf dem finanziellen, tun. Wir könnten da in Abhängigkeiten kommen bei Mentalitäten, wie sie gegenwärtig in der internationalen Politik zwar nicht vorherrschen, aber bestehen, die sich dann für uns sehr unangenehm auswirken könnten. Hier wären direkte Verhandlungen zwischen Werken und zwischen solchen eventuellen, auch privatrechtlich oder staatlich betriebenen, Abfallagern im Ausland dann viel leichter zu führen als über Staatsverträge.

Ich möchte Sie bitten, doch diesen Antrag der Minderheit abzulehnen. Das Problem wird gelöst. Wenn es wirklich bei den Werken scheitern sollte, dann bleibt schlussendlich immer doch noch subsidiär der Bund. Aber zuerst sollen die Werke selber dazu schauen.

Le président: Je vous prie de vous prononcer sur les alinéas 1, 1bis et 2.

Abstimmung – Vote

(Abs. 1, 1bis und 2 – Al. 1, 1bis et 2)

Für den Antrag der Mehrheit	106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	37 Stimmen

Le président: Notre collègue Bratschi a déclaré qu'il retirerait sa proposition si celle de la majorité devait être acceptée. Elle est donc retirée.

Abs. 3 angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Al. 3 adopté selon la proposition de la majorité

Art. 10a (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Stillegungsfonds

Abs. 1

Zur Sicherstellung der Kosten für eine allfällige Demontage ausgedienter Anlagen leisten deren Inhaber Beiträge an einen gemeinsamen Fonds. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Kosten gedeckt werden können.

Abs. 2

Der Fonds besitzt das Recht der Persönlichkeit. Er wird unter der Aufsicht des Bundesrates durch eine von diesem ernannte Kommission von höchstens 11 Mitgliedern geleitet; diese bestimmt im Einzelfall den Beitrag an und die Leistungen aus dem Fonds.

Abs. 3

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann dem Fonds nötigenfalls Vorschüsse gewähren.

Anträge Generali

Hauptantrag

Streichen

Eventualantrag

Rückstellungen für die Demontage

Der Bundesrat kann die Inhaber von Kernanlagen verpflichten, während der Betriebsdauer des Werkes die notwendigen Rückstellungen für eine allfällige Demontage ausgedienter Anlagen vorzunehmen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 10a (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Fonds pour le financement de l'élimination

Al. 1

Pour assurer la couverture des frais du démantèlement éventuel des installations devant être désaffectées, les

propriétaires versent des contributions à un fonds commun. Les contributions doivent être fixées de façon que les frais soient couverts dans leur totalité.

Al. 2

Le fonds a qualité de personne morale. Il est géré sous la surveillance du Conseil fédéral par une commission de 11 membres au plus nommés par celui-ci. La commission fixe dans chaque cas particulier la contribution au fonds et les prestations du fonds.

Al. 3

Le Conseil fédéral règle les modalités; au besoin, il peut accorder des avances au fonds.

Propositions Generali

Proposition principale

Biffer

Proposition subsidiaire

Provisions pour démantèlement

Le Conseil fédéral peut obliger les propriétaires d'installations nucléaires à créer, pendant la durée d'exploitation de la centrale, les provisions nécessaires à un démantèlement éventuel des installations mises hors service. Le Conseil fédéral règle les détails.

Reiniger, Berichterstatter: Dieser Artikel ist auf Vorschlag der Verwaltung in der zweiten Lesung von der Kommission oppositionslos ins Gesetz aufgenommen worden. Er schliesst insofern eine Lücke, als die Gesuchssteller um eine Rahmenbewilligung zwar nachweisen müssen – nach den von Ihnen gefassten Beschlüssen –, dass die allfällige Demontage der ausgedienten Anlage geregelt ist, jedoch nirgends aufgezeigt wird, wie dieser Nachweis tatsächlich zu erbringen ist, mindestens soweit er sich auf die Finanzierung einer Demontage bezieht. Mit der Schaffung des zur Diskussion stehenden Stillegungsfonds und der Verpflichtung der Anlageneigentümer, Beiträge daran zu leisten, ist der finanzielle Teil der neuen Auflage gemäss Artikel 3 geregelt.

Der Antrag Speziali, der zu diesem Artikel eingereicht worden ist, geht bedeutend weniger weit, indem er die Inhaber von Kernanlagen lediglich verpflichten will, Rückstellungen für die Demontage zu machen, also eine Selbstverständlichkeit. Das genügt aber nicht, weil diese Rückstellungen ja im Betrieb drin bleiben und zum Beispiel bei einem allfälligen Konkurs einer Kernkraftwerksgesellschaft kaum mehr für den ursprünglichen Zweck zur Verfügung stehen würden. Die Rückstellungen müssen gemäss Mehrheitsantrag einem Fonds zugeführt werden, der ausserhalb der Werke steht. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Mittel auch nach einer allfälligen Auflösung einer Kernkraftwerksgesellschaft noch zur Verfügung stehen.

M. Pedrazzini, rapporteur: Par ce nouvel article, la commission vous propose la création d'un fonds commun alimenté par les contributions des propriétaires d'installations nucléaires et destiné à garantir la couverture des frais de démantèlement. En règle générale, selon les estimations actuelles, la durée d'exploitation des centrales nucléaires est de trente à quarante ans et le frais de démantèlement sont évalués à environ 10 à 12 pour cent du coût initial de la construction. D'après ces données, et abstraction faite des intérêts à verser, les propriétaires d'une centrale nucléaire de 1000 mégawatts, par exemple, devraient acquitter annuellement une contribution d'environ 6 millions de francs. L'incidence de ce versement sur le prix du kilowattheure (environ 0,1 centime par kilowattheure) devrait être intégralement compensée par les intérêts qui devront être reconnus aux créanciers du fonds. Dans ce cas, le total des contributions ne représente ni plus ni moins qu'un fonds d'amortissement avec capital à disposition. Il s'agit par là de la création d'un fonds qui

aura qualité de personne morale, qui sera gérée sous la surveillance du Conseil fédéral.

S'agit-il d'un acte de méfiance à l'égard de l'économie électrique? La question peut être posée. Jusqu'à présent, l'économie électrique, dont plus des deux tiers sont représentés par des institutions semi-publiques des communes et des cantons, a démontré sa capacité non seulement dans le secteur technique, mais aussi dans le secteur financier.

Pour quelles raisons envisager une intervention de l'Etat dans ce secteur? Deux justifications. La Confédération tient avant tout à s'assurer qu'à la fin de l'exploitation d'une centrale nucléaire, le capital pour un éventuel démantèlement soit à disposition. Etant donné que d'autres nations peuvent participer au capital-actions, et donc à l'exploitation d'une centrale atomique, et que les parts peuvent être achetées ou vendues, il semble prudent de veiller à ce que la somme nécessaire à l'élimination, au démantèlement, soit à disposition. Il n'est pas exclu que l'introduction d'une nouvelle technique permette de renouveler ces installations sans un démantèlement intégral. Dans ce cas, les fonds constitués ne seraient pas utilisés. Deuxièmement, l'article 9 de la loi atomique prévoit à l'alinéa 3 qu'une autorisation d'exploitation peut être révoquée. Dans ce cas particulier, où la révocation pourrait être la conséquence d'un mauvais fonctionnement ou d'un accident et où le propriétaire risque d'être impliqué dans des problèmes d'assurance, nous pensons que la constitution d'un fonds destiné à l'élimination des déchets doit être considérée comme une preuve de clairvoyance de l'autorité. Il serait peut-être souhaitable que de pareils fonds soient institués aussi dans d'autres secteurs de l'économie énergétique, vu leur importante implication écologique.

M. Generali a présenté une autre proposition visant à obliger les exploitants à créer à cet effet des réserves, et non pas des «provisions» comme on peut le lire dans la traduction en français fédéral.

Personnellement, je pense que le résultat sera le même, dans la mesure où les réserves dont la constitution est demandée par M. Generali soient des réserves réalisables. Parler de réserves ne suffit pas. Vous savez en effet que chaque industrie constitue des réserves mais que celles-ci sont investies dans des agrandissements. Les réserves en question doivent être non seulement à disposition, elles doivent encore être réalisables, pour le cas où la société exploitante doit effectivement payer un jour.

Generali: Zunächst eine Vorbemerkung zur Intervention unseres sehr geschätzten Herrn Kommissionspräsidenten und einige Berichtigungen. Er hat wohl inzwischen selber gemerkt, dass ich Generali heisse und nicht Speziali.

Wenn er ferner bemerkte, der Antrag sei in der Kommission oppositionslos angenommen worden, trifft das auch nicht ganz zu. Der Antrag stammt auch nicht von Seiten der Verwaltung, sondern beruht ursprünglich auf einem Antrag Gerwig, der dann durch die Verwaltung modifiziert worden ist. Ich hatte den Antrag Gerwig bereits in der Kommission abgelehnt (s. S. 295 des Protokolls). Doch dies nur nebenbei.

Die Stilllegung eines Kernkraftwerkes nach Schliessung des Betriebes infolge Ueberalterung der Einrichtungen ist eine Tatsache, die den Betreibern von Kernkraftwerken nicht neu ist. Im Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie vom 23. Dezember 1959 in Artikel 9 ist eine klare Bestimmung enthalten. Es heisst im Absatz 3:

«Wird die Bewilligung zum Betrieb einer Atomanlage widerrufen, so hat der Betriebsinhaber alle Gefahrenquellen der stillgelegten Anlagen zu beseitigen.»

Auch in den bereits erteilten Konzessionen oder Bewilligungen sind klare Bestimmungen enthalten.

Bei den Kühlwasserkonzessionen für die Werke Kaiseraugst und Leibstadt – erteilt durch den Kanton Aargau –

wird im Kapitel D «Uebergang und Erlöschen der Konzession» festgehalten:

«Erlischt die Konzession, so kann der Beliehene von der Baudirektion verhalten werden, den den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herzustellen.»

Diese Bestimmung betrifft allerdings nur das Kühlwassersystem, beinhaltet neben den Kühlwasseraufbereitungen aber auch die Kühltürme. Eine gleichlautende Bestimmung ist auch in der Kühlwasserkonzession des Kantons Solothurn für Gösgen enthalten.

In der Bewilligung der Gemeinde Kaiseraugst wird ausdrücklich auf den bereits zitierten Artikel 9, Absatz 3 des Atomgesetzes hingewiesen. Dem Protokoll des Gemeinderates Kaiseraugst kann auf Seite 37 folgendes entnommen werden:

«Speziell für eine Stilllegung einer Atomanlage bestimmt Artikel 9, Absatz 3, dass der Betriebsinhaber alle Gefahrenquellen der stillgelegten Anlage zu beseitigen hat.» Auch hier ist damit eindeutig die Verantwortung (und die entsprechenden Kosten, sagen wir) dem Betreiber der Anlage überbunden.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Leibstadt geht in der Baubewilligung sogar noch etwas weiter:

«Die Bauherrschaft verpflichtet sich zudem, für den Fall des Widerrufs, die Anlage ausser Betrieb zu setzen und sie auf ihre Kosten zu beseitigen.»

Im Gutachten der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen von 1976 für das Werk Leibstadt bzw. in der nuklearen Baubewilligung wird gesagt:

«Bis zur Inbetriebnahme des Kraftwerkes ist ein Konzept für die Stilllegung der Anlage vorzulegen.»

Die kantonalbernische Baubewilligung für das Kernkraftwerk Graben vom 1. Januar 1976 sieht in Ziffer 5.5 folgendes vor:

«Die errichtete Kraftwerkseinheit ist abzubrechen, sobald sie endgültig ausser Betrieb gesetzt oder aus dem funktionalen Zusammenhang mit der Kernenergie fällt bzw. nicht mehr im gesetzlichen Sinn als Atomanlage gilt.»

«Das Kernkraftgelände ist in einen solchen Zustand zu bringen, dass es wieder anderweitig nutzbar ist, wobei unter einer solchen Nutzung auch eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche zu verstehen ist.»

Mit Ausnahme der Kernkraftwerke Beznau I und II sowie Graben, die der NOK bzw. BKW gehören, sind die übrigen heute zur Diskussion stehenden Kernkraftwerke von Gösgen, Kaiseraugst und Leibstadt Partnerwerke der grössten Elektrizitätsunternehmungen der Schweiz, zum Teil mit ausländischer Beteiligung. Auf das Wesen der Partnerwerke soll hier nicht eingetreten werden, um so weniger, weil diese typische schweizerische Gesellschaftsform bei den grossen Wasserkraftwerken mit Erfolg angewendet wurde.

Die Partner sind verpflichtet, alle Kosten, also nicht nur die Betriebskosten, sondern auch die allfälligen Kosten für die Demontage zu übernehmen entsprechend ihrer Beteiligung am Aktienkapital. Die notwendigen Mittel für den Abbruch der Anlagen müssen während der Betriebsdauer bereitgestellt werden. Es ist somit ausgeschlossen, aufgrund der erwähnten gesetzlichen und Bewilligungsauflagen, dass die Gesellschaft aufgelöst werden kann, bevor sie die Abbruchverpflichtung erfüllt und somit auch aus der Atomhaftung entlassen werden kann. Die NOK haben beispielsweise zulasten der Rechnung 1976/77 erhebliche Rückstellungen gemacht, die u. a. mit der späteren Stilllegung der Anlagen Beznau begründet werden. Die BKW machen auf ihrem Kernkraftwerk Mühleberg eine jährliche Abschreibung von fünf Prozent.

Im Konzept für die Entsorgung, das vor einigen Tagen dem Bundesrat und der Öffentlichkeit durch die Presse bekanntgegeben wurde, wird folgendes ausgeführt: «Für die Schweiz erscheint der vollständige Abbruch in der Regel als vernünftigste Lösung, nicht zuletzt deshalb, weil dadurch der Standort für ein neues Kraftwerk oder andere Zwecke genutzt werden kann. Der vollständige Abbruch wird deshalb als Planungsgrundlage für das Entsorgungs-

konzept angenommen. Aufgrund der Erfahrungen werden die Kosten auf 5 bis 15 Prozent je nach der Grösse des Werkes der ursprünglichen Investitionskosten geschätzt. Für die Stilllegung werden Rückstellungen während des Betriebes des Kernkraftwerkes vorgenommen.“

Welches sind die Grundlagen für die Mittelbereitstellung? Erstens einmal die Lebensdauer der Anlagen. Die technische Lebensdauer wird mit 40 Jahren angegeben, wobei das nicht heisst, dass die Anlage dann schon stillgelegt werden muss. Hingegen ist zu erwarten, dass für die Fortsetzung des Betriebes grössere Aufwendungen für Unterhalt und Erneuerung notwendig werden. Diese Kosten können als Investitionen aktiviert werden. Die kaufmännische Lebensdauer als Grundlage für die Berechnung der Abschreibungen wird mit 20 Jahren angenommen. Bei dieser Zahl stützen sich die Elektrizitätswerke auf die Erfahrungszahlen beim Betrieb von thermischen Kraftwerken im Ausland.

Zweitens die Abbruchkosten. Die Kosten für den Abbruch eines Kernkraftwerkes werden von den Fachleuten auf 5 bis 15 Prozent der ursprünglichen Erstellungskosten geschätzt. Diese Beträge können bereitgestellt werden durch jährliche Einlagen in eine Rückstellung, die in der Bilanz des betreffenden Kraftwerkes ausgewiesen wird.

Nebenbei sei erwähnt, dass bei den Wasserkraftwerken eine ganz ähnliche Situation entsteht durch den entschädigungslosen Anheimfall der Wasserkraftanlagen nach Ablauf einer bestimmten Konzessionsdauer. Um die daraus entstehenden Verpflichtungen gegenüber dem verleihenden Gemeinwesen bzw. den Aktionären der Kraftwerksgesellschaft erfüllen zu können, wird während der Konzessionsdauer ein sogenannter Heimfallfonds geäußert. Auf ähnliche Weise haben die Kernkraftwerksgesellschaften die Mittel für den Abbruch bei Stilllegung bereitzustellen. Für die Erfüllung der Heimfallpflicht von Wasserkraftwerken ist es bisher niemandem in den Sinn gekommen, von den EW eine Sicherstellungsverpflichtung oder gar die Errichtung eines gemeinsamen Fonds zu verlangen.

Nach Artikel 10a hätten die Werke an die Kosten einer allfälligen Demontage ausgedienter Anlagen Beiträge an einen gemeinsamen Fonds zu leisten. Eine solche Regelung ist für mich unzweckmässig und nicht nötig. Die Werke hätten somit Beiträge zu leisten und im Zeitpunkt der Stilllegung und Beseitigung der Werkanlagen dann mit einem Gesuch an diesen Fonds zu gelangen, um die benötigten Mittel für die Demontage zu erhalten.

Ich wiederhole nochmals: Die Beseitigung der ausgedienten Anlagen ist doch eine echte Verpflichtung der Werke. Und schliesslich noch eine letzte Bemerkung.

Vergleichen wir Artikel 10 und Artikel 10a: Artikel 10 spricht von einer «öffentlichrechtlichen Körperschaft», Artikel 10a von einem «Fonds mit dem Recht der Persönlichkeit». Welches ist der Unterschied zwischen den beiden Begriffen? Nach der Zielsetzung ist doch offenbar eine gleiche Institution gemeint. Warum wird in Artikel 10a eine vom Bundesrat ernannte Kommission von 11 Mitgliedern vorgesehen, in Artikel 10 dagegen nichts über die Leitung der dort erwähnten öffentlichrechtlichen Körperschaft gesagt? Diese Hinweise zeigen deutlich, dass es hier an der notwendigen klaren Regelung fehlt. Ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit unter der Aufsicht des Bundesrates – also eine ähnliche Institution wie die AHV – ist für mich eine weit überrissene Lösung.

Wie soll dieser Fonds konzipiert sein? Die ihm zukommenden Beiträge sind doch verzinslich anzulegen. Wer macht dies? Wer bestimmt die Höhe der Beiträge: Auch wenn der Bundesrat ermächtigt wird, die Einzelheiten zu regeln, fehlt doch eine klare Grundkonzeption. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, Artikel 10a zu streichen. Sollten Sie aber aus politischen oder kosmetischen Gründen empfinden, dass im neuen Atomgesetz auch eine Vorschrift über die Stilllegung der ausgedienten Anlagen enthalten sein sollte, so könnte ich mich mit dem Eventualantrag einverstanden erklären, als Beweis dafür, dass ich den

Sorgen der Öffentlichkeit auch für die Zelten nach der Stilllegung der Anlagen volles Verständnis entgegenbringe.

Reiniger, Berichterstatter: Ich möchte mich zuerst bei meinem Vorredner, Herrn Generali, entschuldigen für den falschen Namen und auch für die falsche Zitierung des Protokolls. Der Beschluss ist tatsächlich nicht oppositionslos gefasst (ich habe mich nun noch einmal versichert), sondern in erster Lesung, wie dies Herr Generali erwähnt hat, mit 20 gegen 2 Stimmen, in zweiter Lesung dann aber sogar mit 24 gegen 1 Stimme angenommen worden. Die Opposition war aber da; die Stimme von Herrn Generali ist sehr wahrscheinlich diese eine.

Grundsätzlich beantrage ich Ihnen immer noch im Namen der Kommission, an diesem Stilllegungsfonds festzuhalten. Es geht einfach darum, ob diese Rückstellungen nun ausserhalb oder innerhalb der Werke gemacht werden. Der Mehrheit der Kommission scheint es auch im Verhältnis gegen aussen, gegenüber der Bevölkerung, vorteilhafter, wenn diese Mittel in einen unabhängigen Fonds gelegt werden, der dann auch zur Verfügung steht, ob nun dieses Kernkraftwerk noch existiert, floriert und blüht oder ob es vielleicht unter den Hammer gekommen oder sonst irgendwie als Rechtsperson von der Bildfläche verschwunden ist. Werden die Mittel für die Demontage nicht benötigt, so sind sie natürlich dem entsprechenden Werk zurückzuerstatten, wird für die Demontage mehr benötigt, als im Fonds vorhanden ist, müssen Nachzahlungen geleistet werden, sofern das Werk als Rechtspersönlichkeit noch vorhanden ist. Es geht also um den Grundsatz: Wollen Sie diese Rückstellungen ausserhalb des Werkes unabhängig verwaltet, oder wollen Sie sie im Werkvermögen drin lassen?

Die Kommission ist für die erste Lösung.

Generali: Der Referent französischer Zunge hat in seiner Stellungnahme die Anregung gemacht, man solle noch den Zusatz «verfügbare Rückstellungen» – «provisions disponibles» – einfügen. Ich bin mit dieser Abänderung einverstanden.

Bundespräsident Ritschard: Ich habe keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass Artikel 10a richtig ist, dass es den Gegebenheiten in diesem speziellen Fall entspricht, wenn ein Fonds errichtet wird. Nicht der Bundesrat will diesen Fonds ja verwalten, sondern er wird unter der Aufsicht des Bundesrates durch jene verwaltet werden, die ihn speisen. Mir scheint, hier können keine Risiken entstehen. Auch die Verzinsung wird diesem Fonds ja zufließen.

Es ist keine Fiskalmaßnahme, sondern eine reine Sicherungsmaßnahme, der man zustimmen sollte.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	68 Stimmen
Für den Hauptantrag Generali	43 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	69 Stimmen
Für den Eventualantrag Generali	61 Stimmen

Art. 11

Antrag der Kommission

Titel und Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Mehrheit

...; bei der Ermittlung des Bedarfs ist insbesondere dem Ersatz von Erdöl durch Kernenergie, möglichen Energiesparmaßnahmen und der Entwicklung anderer Energieformen Rechnung zu tragen. Die Inbetriebnahmebewilligung

für diese Anlagen setzt voraus, dass ein Projekt vorliegt, das für die dauernde sichere Entsorgung und Endlagerung der daraus stammenden radioaktiven Abfälle Gewähr bietet und die allfällige Demontage ausgedienter Anlagen geregelt ist.

Minderheit

(Baumann, Albrecht, Basler, Eisenring, Etter, Generali, Meier Kaspar, Nef, Weber-Altdorf, Zbinden)

Bei Atomanlagen, für die eine Standortbewilligung, aber noch keine Baubewilligung besteht, wird in einem vereinfachten Verfahren für die...

Minderheit

(Jaeger, Baechtold, Bauer, Bratschi, Gerwig, Hubacher, Meizoz, Morf, Schär, Villard)

...; bei der Ermittlung des Bedarfs ist insbesondere möglichen Energiesparmassnahmen und der Entwicklung...

Minderheit

(Schär, Baechtold, Bauer, Bratschi, Gerwig, Hubacher, Jaeger, Meizoz, Morf, Villard)

... Die Inbetriebnahmebewilligung für diese Anlagen setzt voraus, dass ein ausführungsreifes Projekt für die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung der daraus stammenden radioaktiven Abfälle vorliegt und die allfällige Demontage ausgedienter Anlagen geregelt ist.

Abs. 3 (neu)

Mehrheit

Ein Widerruf der Standortbewilligung ist nur nach Massgabe von Artikel 9 des Atomgesetzes zulässig; er ist durch das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement zu verfügen; zum Schaden nach Artikel 9 Absatz 5 sind auch die Aufwendungen zu zählen, die aufgrund einer Standortbewilligung für das Erreichen der Baubewilligung in guten Treuen gemacht werden durften. Anordnungen nach Artikel 8 des Atomgesetzes bleiben vorbehalten.

Minderheit

(Gerwig, Baechtold, Bauer, Bratschi, Hubacher, Jaeger, Meizoz, Morf, Schär, Villard)

Ein Widerruf der Standortbewilligung ist nur nach Massgabe von Artikel 9 des Atomgesetzes zulässig; er ist durch das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement zu verfügen. Anordnungen nach Artikel 8 des Atomgesetzes bleiben vorbehalten.

Antrag Gerwig

Abs. 2

... für die Erteilung der Rahmenbewilligung noch geprüft, ob...

... Rechnung zu tragen. Die Rahmenbewilligung für diese Anlage setzt voraus,...

Antrag Eisenring

Abs. 2

... setzt voraus, dass Gewähr für die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung der daraus stammenden radioaktiven Abfälle besteht und die allfällige Demontage...

Antrag Schär

Abs. 2

... bestehen wird; bei der Ermittlung des Bedarfs ist möglichen Energiesparmassnahmen, dem Ersatz von Erdöl und der Entwicklung anderer Energieformen Rechnung zu tragen. Die Inbetriebnahmebewilligung...

Art. 11

Proposition de la commission

Titre et al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AI. 2

Majorité

... de tenir compte notamment du remplacement du pétrole par l'énergie atomique, des mesures d'économie possibles et du développement des autres formes d'énergie. L'autorisation d'exploiter ces installations ne sera accordée que lorsqu'il existera un projet garantissant l'élimination sûre et à long terme ainsi que l'entreposage définitif des déchets radioactifs produits et que le démantèlement éventuel des installations mises hors service sera réglé.

Minorité

(Baumann, Albrecht, Basler, Eisenring, Etter, Generali, Meier Kaspar, Nef, Weber-Altdorf, Zbinden)

Lorsqu'il s'agit d'installations atomiques dont les exploitants ont obtenu l'autorisation de site mais pas encore l'autorisation de construire, le Conseil fédéral se borne à examiner, au cours de la procédure simplifiée en vue de la délivrance...

Minorité

(Jaeger, Baechtold, Bauer, Bratschi, Gerwig, Hubacher, Meizoz, Morf, Schär, Villard)

... de tenir compte notamment des mesures d'économie possibles et du développement des autres formes d'énergie...

Minorité

(Schär, Baechtold, Bauer, Bratschi, Gerwig, Hubacher, Jaeger, Meizoz, Morf, Villard)

... lorsqu'un projet réalisable pour l'élimination sûre et à long terme et pour l'entreposage définitif des déchets radioactifs produits existera et que le démantèlement éventuel des installations mises hors service sera réglé.

AI. 3 (nouveau)

Majorité

Une révocation de l'autorisation de site n'est admissible qu'en vertu de l'article 9 de la loi sur l'énergie atomique; cette révocation doit être prononcée par le Département fédéral des transports et communications et de l'énergie; le dommage selon l'article 9, 5e alinéa, comprend aussi les dépenses qui ont pu être faites de bonne foi sur la base de l'autorisation de site pour l'obtention de l'autorisation de construire. Des mesures au sens de l'article 8 de la loi sur l'énergie atomique sont réservées.

Minorité

(Gerwig, Baechtold, Bauer, Bratschi, Hubacher, Jaeger, Meizoz, Morf, Schär, Villard)

Une révocation de l'autorisation de site n'est admissible qu'en vertu de l'article 9 de la loi sur l'énergie atomique; cette révocation doit être prononcée par le Département fédéral des transports et communications et de l'énergie. Des mesures au sens de l'article 8 de la loi sur l'énergie atomique sont réservées.

Proposition Gerwig

AI. 2

... des autres formes d'énergie. L'autorisation générale ne sera accordée que...

Proposition Eisenring

AI. 2

... ne sera accordée que si l'élimination sûre et à long terme ainsi que l'entreposage définitif des déchets radioactifs produits sont garantis et que le démantèlement...

Proposition Schär

AI. 2

... besoin effectif dans le pays; en déterminant ce besoin, il y a lieu de tenir compte des mesures d'économie possi-

bles, du remplacement du pétrole et du développement des autres formes d'énergie. L'autorisation d'exploiter...

Reiniger, Berichterstatter: Absatz 1 ist, wie Ich sehe, unbestritten. Ich spreche deshalb zu Absatz 2 und versuche auseinanderzulegen, was an Anträgen hier vorliegt.

Es geht hier bekanntlich um die Werke Kaiseraugst, Verbois und Graben, die bereits über eine Standortbewilligung, aber noch nicht über eine Baubewilligung verfügen. Diese Werke will der Bundesrat grundsätzlich dem neuen Rahmenbewilligungsverfahren unterstellen, dieses jedoch auf die Prüfung des Bedürfnisnachweises beschränken.

Es sind dazu nun folgende Anträge gestellt worden: Die Minderheit Baumann wünscht ein vereinfachtes Verfahren; Herr Baumann hat diesen Antrag schon in der Kommission gestellt, wo er mit 13 zu 10 Stimmen abgelehnt wurde. Dann ergeben sich Differenzen beim Bedürfnisnachweis. Hier haben sich die verschiedenen Antragsteller damit einverstanden erklärt, dass die Formulierung Schär eingefügt werden soll, die wir bei Artikel 3 beschlossen haben: dass also beim Bedürfnisnachweis neben Erforschung neuer Energien, neben Sparmassnahmen, auch die Substitution von Öl durch alle dazu möglichen Energieträger Berücksichtigung finden sollte. Ich glaube, über diesen Punkt müssen wir gar nicht mehr gross diskutieren. Dann besteht eine weitere Differenz beim Entsorgungsnachweis. Hier steht diejenige Lösung, die wir gestern beschlossen haben, nicht in der Fahne. Ich habe nun aber gehört, dass der Antrag auf Festhalten an der Forderung eines Projektes aufrechterhalten wird, und ich nehme an, dass dann auch Herr Eisenring, der gestern den Antrag vertreten hat, es genüge, wenn Gewähr geboten sei für die sichere und dauernde Endlagerung, diesen Antrag aufrechterhält. Einen weiteren Antrag hat Herr Gerwig gestellt. Dazu möchte ich dann erst Stellung nehmen, wenn er begründet worden ist. Meiner Meinung nach könnte über diese Probleme, die ich nun hier aufgezählt habe, und zwischen denen kein grosser innerer Zusammenhang besteht, separat diskutiert und abgestimmt werden. Sind Sie damit einverstanden, Herr Präsident?

M. Pedrazzini, rapporteur: Nous en sommes à l'article 11, droit transitoire. Le droit transitoire, comme l'indique le projet du Conseil fédéral, s'applique à toutes les centrales en service et en construction et à celles qui bénéficient d'une autorisation de site. Le 1er alinéa spécifie qu'une autorisation générale n'est plus requise pour l'exploitation de Beznau I et II et de Mühleberg ainsi que pour les centrales en construction de Gösgen et de Leibstadt. Pour ces installations, les autorisations ont été octroyées conformément à la loi sur l'énergie atomique.

Le 2e alinéa se réfère aux installations de Kaiseraugst, de Graben et de Verbois pour lesquelles les exploitants ont obtenu une autorisation de site. Le Conseil fédéral propose, dans son arrêté, de limiter l'examen, au cours de la procédure applicable à l'octroi de l'autorisation générale, à la seule clause du besoin effectif dans le pays, besoin qui sera déterminé en tenant compte du remplacement du pétrole par l'énergie atomique.

Votre commission a voté hier sur ce point à l'article 3 la proposition Schär qui ne sera pas introduite automatiquement ici, mais mise en votation. De plus, notre commission a ajouté la condition des déchets radioactifs. Cette proposition est également modifiée. Elle ne figure pas ici, c'est la même que celle adoptée hier à l'article 4 et qui dit: «L'autorisation générale ne sera donnée que si l'élimination sûre et à long terme des déchets ainsi que l'entreposage définitif sont garantis.» Deux propositions de minorité ont été déposées en ce qui concerne l'article 11. On demande une procédure simplifiée. Je me déterminerai après avoir entendu des explications. Il existe des propositions de minorité à propos de la clause du besoin et des déchets qui ont été liquidées hier et, en plus, une proposition de M. Gerwig demandant que l'autorisation pour les

déchets ne soit pas donnée au moment de l'exploitation mais déjà au moment de l'autorisation générale. Je prendrai position sur la proposition Gerwig après l'avoir entendu.

*Abs. 1 angenommen gemäss Antrag der Kommission
Al. 1 adopté selon la proposition de la commission*

Abs. 2 – Al. 2

Le président: Comme le proposent les rapporteurs de la commission, nous procéderons, pour le 2e alinéa, en trois étapes. Nous traitons tout d'abord le problème de la procédure applicable. Le rapporteur de la minorité, M. Baumann, motivera cette proposition.

*Die Behandlung erfolgt in drei Schritten
L'objet est traité en trois phases*

A

*Verfahren für die Erteilung der Rahmenbewilligung
Procédure applicable à la délivrance de l'autorisation générale*

B

Bedürfnisnachweis – Détermination du besoin

C

Entsorgung – Élimination des déchets radioactifs

A

*Verfahren für die Erteilung der Rahmenbewilligung
Procédure applicable à la délivrance de l'autorisation générale*

Baumann, Sprecher der Minderheit: Gestatten Sie mir zur Begründung des Minderheitsantrages Artikel 11 Absatz 2 folgende Ausführungen:

1. Der Entwurf der vorberatenden Kommission sieht in Artikel 11 Absatz 2 vor, dass Werke mit Standortbewilligung, welche noch nicht über die nukleare Baubewilligung verfügen, ebenfalls ein Rahmenbewilligungsverfahren durchzuführen haben, in welchem aber nur noch geprüft wird, ob an der Energie, die in der Anlage erzeugt werden soll, im Inland voraussichtlich ein hinreichender Bedarf bestehen wird. Fällt diese Prüfung positiv aus, so ist die Rahmenbewilligung zu erteilen. Erst im Zusammenhang mit der Inbetriebnahmebewilligung wird zusätzlich noch geprüft, ob ein Projekt vorliegt, das für die dauernde sichere Entsorgung und Endlagerung der radioaktiven Abfälle sowie die allfällige Demontage der Anlage Gewähr bietet. Die übrigen Kriterien, von welchen die Erteilung der Rahmenbewilligung abhängt, sind bei diesen Werken bereits im Verfahren zur Erteilung der Standortbewilligung geprüft worden, so z. B. ob sich der Standort unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit für die Errichtung eines Kraftwerkes eignet und ob die Kühltürme aus Umweltschutzgründen tragbar sind. Mit der Standortbewilligung wurde diesen Werken bekanntgegeben, dass am betreffenden Standort im Prinzip ein Kernkraftwerk gebaut werden kann. Sie müssen im Verfahren zur Erteilung der nuklearen Baubewilligung lediglich noch nachweisen, dass die verlangten Sicherheitsvorkehren tatsächlich auch getroffen werden.

2. Gestützt auf die Standortbewilligung haben die Projektanten dieser Werke im Hinblick auf die Erlangung der nuklearen Baubewilligung grosse Aufwendungen getätigt. Aufgrund der neuesten Praxis verlangt der Bund nämlich, dass vor Erteilung der nuklearen Baubewilligung sämtliche Pläne bis ins Detail fertiggestellt sind. Sie können demnach nicht mehr wie früher sukzessive – je nach dem Baufortschritt – erstellt werden, sondern sind zum voraus zu verwenden. Für die Werke mit Standortbewilligung sind diese riesigen Aufwendungen nur deshalb getä-

tigt worden, weil man aufgrund der Standortbewilligung Gewissheit hatte, dass grundsätzlich an diesem Standort gebaut werden kann und dass ein Anspruch auf die Erteilung der nuklearen Baubewilligung besteht, wenn der Nachweis genügender Sicherheitsvorkehrten erbracht worden ist. Wenn nun diese Werke mit Standortbewilligung dem neuen Recht unterstellt werden, so bedeutet dies einen ungewöhnlichen und schwerwiegenden Eingriff in die Rechte dieser Kraftwerkgesellschaften. Mit der Schaffung von rückwirkendem Recht wird für diese Werke ein Unsicherheitsfaktor geschaffen, mit welchem sie vorher nicht zu rechnen hatten.

3. Obwohl ausser Zweifel steht, dass die Schaffung von rückwirkendem Recht rechtsstaatlich bedenklich ist, herrschte in der Kommission ganz eindeutig die Meinung vor, dass die Gesetzesrevision überhaupt nur dann sinnvoll sei, wenn die Werke mit Standortbewilligung irgendwie einbezogen werden können. Würde man sie nicht miteinbeziehen, so wäre es denkbar, dass das ergänzte Atomgesetz überhaupt nicht angewendet würde, nachdem dieses bereits Ende 1983 wieder ausser Kraft gesetzt werden soll. Es bestehen demnach tatsächlich gewichtige politische Gründe, welche für den Einbezug der Werke mit Standortbewilligung in die neue gesetzliche Regelung sprechen. Bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung ist aber dem vorher Gesagten Rechnung zu tragen, nämlich, dass der Grundsatzentscheid, wonach am betreffenden Standort ein Kernkraftwerk gebaut werden kann, längstens gefallen ist und dass mit dem zusätzlich geforderten Bedarfsnachweis nur noch geprüft werden muss, ob in einem bestimmten Zeitpunkt ein Bedarf der Anlage vorhanden ist.

4. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, auf die Abwicklung des gesamten Rahmenbewilligungsverfahrens, wie es in den Artikeln 4 bis 8 bei Werken vorgesehen ist, welche bereits über die Standortbewilligung verfügen, zu verzichten und an dessen Stelle ein vereinfachtes, verkürztes Verfahren zu wählen. Hiefür sprechen folgende Gründe: Eine Verzögerung bei den Werken mit Standortbewilligung, insbesondere bei denen, die in der Planung schon weit fortgeschritten sind, kostet jeden Monat Millionen von Franken; nachdem damit gerechnet werden muss, dass der Bund für solche Verzögerungskosten möglicherweise entschädigungspflichtig wird, muss es doch darum gehen, diese Verzögerungen möglichst klein zu halten und alles zu tun, um Mehrkosten soweit als möglich zu vermeiden oder wenigstens in einem bescheidenen Rahmen zu halten. Selbst wenn man davon ausgeht, dass nicht der Bund für die Verzögerungskosten aufkommen muss, sondern dass diese von den Projektanten selber zu tragen sind, werden sich diese im künftigen Strompreis niederschlagen. So oder so ist es ein volkswirtschaftliches Gebot, unnötige Mehrkosten beim Bau dieser Kraftwerke zu vermeiden. Es besteht auch juristisch keine Notwendigkeit, bei Werken mit Standortbewilligung das ganze Rahmenbewilligungsverfahren abzuwickeln.

5. Schliesslich ist es auch noch Gebot von Treu und Glauben, dass denjenigen, welche durch das rückwirkende Recht betroffen werden, die Abwicklung des zusätzlichen Verfahrens möglichst erleichtert wird. Wenn die Projektanten bereits bei der Standortbewilligung durch die zusätzlichen gesetzgeberischen Prozeduren enorm belastet wurden, so sollte nun das Verfahren doch auf eine Weise ausgestaltet werden, dass auf ihrem Buckel nicht noch weitere Verzögerungsmanöver abgewickelt werden können.

Aus all diesen Gründen schlägt Ihnen die Kommissionsminderheit vor, dass die Rahmenbewilligung für Werke mit Standortbewilligung in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird.

6. Das vereinfachte Verfahren sollte so ausgestattet sein, dass das Parlament innert längstens eines Jahres die Genehmigung des bundesrätlichen Entscheides über die Bedürfnisfrage erteilen oder verweigern kann.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Gerwig: Ich habe Ihnen zu Artikel 11 den Antrag gestellt, dass in der Fassung der Kommissionsmehrheit das Wort «die Inbetriebnahmebewilligung für diese Anlagen» durch «Rahmenbewilligung» ersetzt wird. Ich möchte Ihnen dies kurz erklären.

Bekanntlich wird die Rahmenbewilligung durch den Bundesrat für neue Werke von der Erfüllung verschiedener Auflagen abhängig gemacht, von der Bedürfnisfrage und von der Beseitigung des Atommülls, wie Sie gestern beschlossen haben. Letztlich wird in beiden Fällen nach Artikel 8 die Bundesversammlung das Genehmigungs-, also das Votorecht haben. Das ist klar und ist von Ihnen gestern beschlossen worden. – Nun scheint mir, dass die Kommission in ihrer harten vierzehntägigen Arbeit am Schluss unbeabsichtigt einen Unterschied zu jenen Werken gemacht hat, die bereits eine Rahmenbewilligung, aber noch keine Baubewilligung besitzen: Kaiseraugst, Verbois, Graben. Nach Artikel 11 der Uebergangsbestimmungen muss auch hier für die Baubewilligung das Bedürfnis nach Energie im Inland bewiesen werden, und es ist letztlich die Bundesversammlung – also wir –, die hier entscheidet. Das ist klar gestern beschlossen worden. Der konkrete Nachweis für die Gewährung einer dauernden sicheren Entsorgung des Mülls und der Demontage ist aber in Artikel 11 erst für die Inbetriebnahmebewilligung und nicht für die Baubewilligung vorgesehen worden. Man hat Artikel 3 Absatz 1 bei Artikel 11 meines Erachtens aus Irrtum vergessen. Diese Bestimmung von Artikel 11 müsste dazu führen, dass die Hersteller von Atomkraftwerken, wenn sie den Nachweis des Bedürfnisses erbracht haben, bauen können, ohne dass die Atommüllfrage geregelt ist, ohne dass Gewähr geboten ist, dass der Atommüll sicher versorgt wird.

Und wenn dann der Bau steht und das Begehr um Inbetriebnahme gestellt wird, dann erst muss der Nachweis der Atommüllentsorgung erbracht werden. Was das heisst, können Sie sich etwa vorstellen. Wird dieser Nachweis dann nicht erbracht, steht das Werk fertig da, mit all den Milliarden erbaut, und es kann nicht in Betrieb kommen. Ich bin der Auffassung, dass die Bedingung der Beseitigung des Atommülls wie der Nachweis des Bedürfnisses schon bei der Baubewilligung, wie in Artikel 3, erbracht sein muss. Das ist nötig für die Zukunftsplanning der Industrie – ich kann mir nicht vorstellen, dass die Industrie einen Bau erstellt, ohne dass sie weiss, ob er in Betrieb kommt –, und das ist nötig, weil die Bundesversammlung letztlich auch über die Atommüllfrage entscheiden muss. Ich habe Ihnen mehrfach gesagt, dass gerade das Atommüllproblem zu einem hochpolitischen Problem geworden ist. Ich glaube, niemand in der Kommission wollte ausgerechnet hier den letzten Entscheid der Bundesversammlung nicht vorbehalten; aber die jetzige Fassung von Artikel 11 der Uebergangsbestimmungen erlaubt das nicht. Ich habe gesagt: Gerade die Atommüllfrage ist heute das Kernproblem der Aufmerksamkeit, des Unbehagens, der Angst der Öffentlichkeit. Atommüllbeseitigung und «Gewähr hiefür bieten», das muss im Sinne der Botschaft des Bundesrates eben breit, politisch abgestützt werden. Diese breite, politisch-demokratische Abstützung haben wir ja vorgesehen. Stimmen wir meinem Antrag nicht zu, so entsteht nicht nur die groteske Situation, dass wir bei allen Werken (Kaiseraugst, Graben, Verbois) zwar die Bedürfnisfrage entscheiden können, nicht aber die hochpolitische Frage der Atommüllbeseitigung. Wenn Sie aber meinem Antrag zustimmen, der ein Problem, das in der Kommission nicht diskutiert wurde, berührt, entscheiden Sie nicht allein über die Bedürfnisfrage, sondern Sie übernehmen – wie das überall zum Ausdruck gekommen ist – auch die Verantwortung für die andere, für die zweite Voraussetzung, für die Voraussetzung der Atommüllbeseitigung. Ich beantrage Ihnen daher Zustimmung zu meinem Antrag.

Meier Kaspar: Wir müssen jetzt aufpassen, dass wir beim Artikel 11 nicht ein Durchelander bekommen. Ich spreche nicht zum Antrag Gerwig, sondern zum Minderheitsantrag Baumann. Vielleicht wird der Präsident der Kommission dafür sorgen, dass zuerst der Antrag Baumann erledigt wird. Ich bitte Sie, dem Antrag Baumann zuzustimmen. Herr Baumann schlägt Ihnen ein vereinfachtes Verfahren vor. Zu diesem vereinfachten Verfahren möchte ich lediglich zwei Bemerkungen anbringen.

Wir haben das Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke in den beiden Sitzungstagen nicht nur verfeinert, sondern ganz wesentlich verschärft. Ich habe dieser Verschärfung zugestimmt. Sie scheint mir notwendig zu sein. Nun wird in Artikel 11 Absatz 2 dieses verschärftes Verfahren auch für Atomanlagen vorgeschrieben, für die bereits eine Standortbewilligung vorliegt. Die Bestimmung in Artikel 11 trägt das Marginale «Uebergangsrecht». Man könnte es auch anders bezeichnen. Man müsste eigentlich sagen «Rückwirkung». Im Prinzip enthält Artikel 11 eine Bestimmung, die rückwirkende Geltung hat. Meine erste Bemerkung gilt dieser Rückwirkung.

Unser schweizerisches Rechtssystem – und ich glaube, wir sind stolz auf unsern Rechtsstaat – ist auf dem Grundsatz aufgebaut, dass ohne absolute Notwendigkeit keine Erlasse rückwirkend in Kraft gesetzt werden dürfen. Der hochangesehene frühere Staatsrechtsprofessor Dr. Walter Burckhardt bezeichnet in seinem «Schweizerischen Staatsrecht» die unzulässige Rückwirkung als Willkür, also als das, was man als Rechtsanwalt als etwas vom Schlimmsten betrachtet. Er befindet sich mit dieser Auffassung in sehr guter Gesellschaft, nämlich in Gesellschaft unseres Kollegen Professor Jean-François Aubert.

Jean-François Aubert schreibt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung zur Rückwirkung folgendes: «Au principe de la légalité s'ajoute celui de la non-rétroactivité des lois.» Auch Herr Aubert sagt also: «Ungerechtfertigte Rückwirkung ist Willkür.» Und nun haben wir in Artikel 11 ebenfalls diese Rückwirkung. Sie ist typisch, und wir werden uns damit wohl oder übel abfinden müssen. Ich habe Verständnis dafür, dass man auch für bereits erteilte Standortbewilligungen nochmals ein Verfahren durchführt. Wenn nun aber Herr Baumann den Antrag stellt, dieses Verfahren wenigstens zu vereinfachen, dann glaube ich, dass dies das Minimum ist, das man verlangen muss, um die Schärfe dieser Rückwirkung etwas zu mildern.

Hinzu kommt noch ein zweites Argument. Das vereinfachte Verfahren drängt sich meines Erachtens auch auf im Hinblick auf den Grundsatz von Treu und Glauben, den Herr Baumann ebenfalls erwähnt hat. Auch dieser Grundsatz ist in unserem Rechtssystem verankert, nämlich in Artikel 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dort heißt es, dass die Gesetze nach Treu und Glauben gehandhabt und ausgelegt werden sollen. Dieser Grundsatz gilt selbstverständlich nicht nur im Verhältnis zwischen Parteien, sondern vor allem auch im Verhältnis zwischen Staat und Bürger. Demzufolge haben wir uns als Vertreter des Staates ebenfalls an den Grundsatz von Treu und Glauben zu halten; sonst sind wir nicht mehr glaubwürdig, also unglaublich. Das wäre gerade das Gegenteil von Treu und Glauben. Nun haben doch die Kraftwerksgesellschaften, die nach dem bisherigen Recht eine Standortbewilligung erhalten haben, in guten Treuen entsprechende Vorarbeiten geleistet. Sie, meine Kolleginnen und Kollegen, wurden ja alle dokumentiert, wir in der Kommission im Uebermass. Es geht hier um Hunderte von Millionen Franken, die gestützt auf die gegenwärtige Gesetzgebung in guten Treuen investiert wurden. Wenn wir hier nun wieder das normale Verfahren anwenden wollten und nicht ein vereinfachtes, würde gegenüber diesen Projektanten der Grundsatz von Treu und Glauben nicht eingehalten.

Es ist ein Gebot des Rechtsstaates, dass die Massnahmen, wenn man sie rückwirkend macht und wenn sie Treu und Glauben in Frage stellen, so massvoll als möglich zu ge-

stalten sind. Deshalb ist es hier sicher angezeigt, das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Ich bitte Sie, helfen Sie durch Zustimmung zum Minderheitsantrag Baumann mit, dass die Rückwirkung in Artikel 11 Absatz 2 nicht zu einem Unrecht wird und dass wir auch in der Atomgesetzgebung nach Treu und Glauben handeln.

Reiniger, Berichterstatter: Zuerst ein Wort zur Rückwirkung und damit zu den Ausführungen von Herrn Kaspar Meier. Professor Saladin hat als Mitglied der Expertenkommission in der Kommission ausgeführt: Artikel 11 ist nicht als Rückwirkung zu qualifizieren. Auch die Verweigerung der Rahmenbewilligung für Kaiseraugst, Verbois und Graben ist nach der Auffassung der Expertenkommission nicht als Widerruf der Standortbewilligung zu betrachten. Die Standortbewilligung wird da nicht angetastet. Es kommt lediglich ein neues Erfordernis hinzu, das Bedürfnis. Kann es nicht nachgewiesen werden, dann wird die Rahmenbewilligung nicht erteilt. Die Standortbewilligung bleibt aber bestehen und kann vielleicht zehn Jahre später, wenn dann ein neues Bedürfnis besteht, weiter ausgenutzt und durch die Rahmenbewilligung ergänzt werden. Das zur Rückwirkung.

Nun zum Antrag der Minderheit Baumann. Die Kommissionsmehrheit kann diesem Minderheitsantrag aus zwei Gründen nicht zustimmen. Erstens ist der Begriff des vereinfachten Verfahrens viel zu wenig konkret. Was versteht man unter einem vereinfachten Verfahren? Ein weiter Ermessensspielraum öffnet sich hier für die Verwaltung. Herr Baumann hat hier zu meiner grossen Beruhigung angeführt, dass das Verfahren mindestens nicht so vereinfacht werden soll, dass der Entscheid nicht mehr bei der Bundesversammlung bleibt. Wir haben hier also einen Fixpunkt: letzte Bewilligungsinstanz soll auch bei diesem vereinfachten Verfahren – und Herr Baumann hat dies bestätigt – die Bundesversammlung bleiben. Aber was wird vereinfacht bis zu diesem Punkt? Wird nur noch ein Einspracheverfahren durchgeführt? Ich setze voraus, dass der Bevölkerung doch mindestens einmal Gelegenheit geboten wird, Stellung zu nehmen. Alles andere bleibt aber heute im Dunkel und noch im Unbekannten. Wir kaufen mit diesem vereinfachten Verfahren die Katze im Sack.

Der zweite und vielleicht wichtigere Grund, warum wir diesem Antrag Baumann nicht zustimmen können, ist der: Es würde nicht verstanden werden im Volk, wenn die drei Kernkraftwerke Kaiseraugst, Graben und Verbois einem vereinfachten Verfahren unterstellt würden. Diese drei Kernkraftwerke sind ja voraussichtlich die einzigen, die in der Zeit zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Inkrafttreten der Totalrevision das Rahmenbewilligungsverfahren, wie wir es jetzt geschaffen und ausgestaltet haben, durchlaufen werden. Unterstellen wir sie einem anderen Verfahren, so stellt sich die Frage, warum wir überhaupt diese Uebergangsregelung geschaffen haben. Der Antrag scheint mir politisch unmöglich und ist deshalb abzulehnen.

M. Pedrazzini, rapporteur: Relativement à la proposition de la minorité pour une procédure simplifiée, je constate que la minorité souhaite que la condition de la détermination du besoin soit respectée et que l'on donne, au moment de l'exploitation, la garantie qu'un entreposage sûr et à long terme des déchets sera assuré.

La minorité est d'avis que le développement de la procédure prévue pèse lourdement sur l'économie en retardant le délai d'entrer en fonction des installations qui sont déjà au bénéfice d'une autorisation de site. Les préoccupations de la minorité sont compréhensibles du fait par exemple que l'autorisation de site de Kaiseraugst a été octroyée en 1969 et que le capital déjà investi par les constructeurs s'élève à plus de 600 millions de francs. Il serait souhaitable, pour l'économie du pays, que ces installations puis-

sent être terminées, la clause du besoin étant toujours respectée.

La majorité de la commission ne partage pas, peut-être à tort, ces préoccupations financières. Elle rappelle que, parmi les raisons qui ont motivé sa proposition, la principale était la révision de la procédure d'autorisation, spécialement dans le cas des trois centrales de Kaiseraugst, Verbois et Graben.

Veut-on renoncer à l'application partielle de cet arrêté que le Conseil fédéral a voulu instituer pour remédier aux insuffisances de la loi sur l'énergie atomique à propos des autorisations? Je pense, Monsieur le Président de la Confédération, que la proposition de la minorité devrait inciter le Conseil fédéral à accélérer l'ensemble de la procédure d'autorisation. De cette manière, il serait possible de respecter la loi et en même temps les intérêts de l'économie. En effet, n'oubliez pas que les frais supplémentaires causés par le retard pour l'obtention de l'autorisation de construire, déterminent déjà maintenant une augmentation du prix de l'énergie de 15 à 20 pour cent. Dans l'intérêt général, le Conseil fédéral ne peut pas ignorer ces faits.

En ma qualité de rapporteur de la commission, je vous prie de voter la proposition de la majorité.

Bundespräsident Ritschard: Der Bundesrat hatte tatsächlich für den Antrag der Minderheit etwas Verständnis. Man muss sich das Verfahren vorstellen. Die Werke Graben und Kaiseraugst sind an sich bewilligt. Die Standortbewilligung ist erteilt worden, 1969 für Kaiseraugst und 1973 für Graben. Was nun neu geprüft werden muss, ist der Bedarfsnachweis. Ist der Strom, der hier produziert werden soll, für die Versorgung, wie Sie das umschrieben haben, noch nötig? Nach dem normalen Verfahren muss nun zuerst – so ist das festgelegt – das Gesuch um die Rahmenbewilligung, mit diesem Bedürfnisnachweis, veröffentlicht werden. Dann kann Jedermann, auch im Sinne des Gesetzes, dagegen Einsprache erheben. Dann muss der Bundesrat, das heißt die vorberatende Instanz, diese Einsprachen prüfen; sie kommen zum Entscheid. Dieser Entscheid muss wieder veröffentlicht werden, und wieder kann jedermann Einsprache erheben. Diese Einsprachen werden wieder geprüft, und dann kommt die Sache zu Ihnen, zum Parlament. Wir haben auch geglaubt, dass hier, wo es um eine volkswirtschaftlich fundierte Schätzung eines voraussichtlichen Bedürfnisses etwa auf zehn Jahre hinaus geht, so oder so gewisse politische Komponenten mitspielen. Wir hätten ein vereinfachtes Verfahren, das wir nach unserer Meinung einmal publizieren. Einmal kann Jedermann gegen die Auffassungen, wie sie die Kommission, die diesen Bedürfnisnachweis prüft und wie der Bundesrat sie ansieht, Einsprache machen. Dann entscheidet man wieder, und anschliessend geht der Antrag an das Parlament. Neben der Öffentlichkeit, die daran beteiligt ist, sind dann für Werke, die die Bewilligungsbehörden schon längstens intensiv beschäftigt haben, immerhin noch zwei weitere Behörden beteiligt. Wir würden einem so vereinfachten Verfahren – und ich glaube, das entspricht auch dem, was die Minderheit denkt – zustimmen. Es würde einfach eine Zwischenphase herausfallen. Das kann man schon deshalb tun, weil man sich kaum vorstellen kann, dass dann, wenn man diesen Energiebedarf für die nächsten zehn Jahre geschätzt hat und zu Schlüssen gekommen ist, dass dann beim zweiten Mal, wenn man, nach dem Einspracheverfahren, vielleicht den ersten Entscheid bestätigt, noch ganz wesentlich neue Elemente geltend gemacht werden könnten. Gegebenenfalls würden sie dann sicher im Parlament auftauchen und, wenn sie schlüssig sind, auch zum Durchbruch kommen.

In diesem Sinne könnte ich also vom Bundesrat aus der Minderheit zustimmen.

Le président: La parole est à M. Aubert pour une déclaration personnelle.

M. Aubert: M. Meier Kaspar m'a fait la gentillesse de me citer. Je tiens beaucoup à l'estime de M. Meier et je désire, à l'avenir encore, jouer au yass tranquillement avec lui à l'Harmonie. Je n'aimerais pas que M. Meier me prenne pour un tricheur. Je lui rappellerai donc que la notion de rétroactivité est une notion difficile, même et surtout pour les juristes. Je lui ferai remarquer que, dans le passage qu'il a obligéamment cité de mon livre, je mentionne aussi le Tribunal fédéral: lorsqu'il y a un changement dans la législation sur les constructions, entre la demande d'autorisation et la décision, si la nouvelle loi est appliquée, ce n'est pas un véritable cas de rétroactivité, c'est une pseudorétroactivité. M. Meier ne m'en voudra pas si, tout à l'heure, je ne vote pas selon son cœur.

Meier Kaspar: Also ein «Tricheur» bin ich – glaube ich – doch nicht, Herr Kollege Aubert (Heiterkeit). Ich habe lediglich Herrn Aubert zitiert, der sagte, eine ungerechtfertigte Rückwirkung irgendeines Gesetzes wäre willkürlich. Etwas anderes habe ich nicht behauptet.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	60 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Baumann)	87 Stimmen

B

Bedarfsnachweis – Détermination du besoin

Reiniger, Berichterstatter: Jetzt kommen wir zur Frage des Bedürfnisnachweises. Hier habe ich bereits erwähnt, dass wir sehr wahrscheinlich – falls sich hier kein Widerstand erhebt – den Antrag Schär zum Beschluss erheben können. Wenn sich nicht aus Ihren Reihen Widerspruch erhebt, so könnten wir jetzt zum dritten Punkt übergehen, nämlich zur Entsorgungsfrage, und hier stehen sich mehrere Anträge gegenüber.

M. Pedrazzini, rapporteur: En ce qui concerne la question des énergies, la clause du besoin a été définie d'après la décision prise hier à l'article 3. Nous allons maintenant aborder la question des déchets pour laquelle plusieurs propositions de minorité sont faites.

C

Entsorgung – Elimination des déchets radioactifs

Eisenring: Ich möchte kurz zu dem Ihnen ausgeteilten Antrag Stellung nehmen und verweise darauf, dass wir bei Artikel 3 dem Antrag der Minderheit I (bestehend aus 12 Kommissionsmitgliedern) gefolgt sind und damit die Formulierung gewählt haben: «Wenn Gewähr für die dauern-de, sichere Entsorgung geleistet ist». Dieser Entscheid ist nach ausgiebiger Diskussion zustande gekommen.

Nun wäre es gegeben gewesen, dass diese Minderheit I auch auf der Fahne entsprechend berücksichtigt worden wäre, was leider nicht erfolgt ist. Daher musste der Antrag noch ausgeteilt werden.

Es ist m. E. eine logische Folge des Entscheides zu Artikel 3, dass nun bei Artikel 11 Absatz 2 die Anpassung erfolgt. Sie haben das schon zu andern Punkten seitens des Herrn Kommissionspräsidenten gehört.

Nun habe ich allerdings dem Votum des Kollegen Gerwig entnommen, dass – nach seinen Überlegungen – bei den Schlussbestimmungen und im Rahmen des hier vorgeschlagenen Übergangsrechtes offenbar beabsichtigt ist, die Diskussion über Artikel 3 von hinten her wieder aufzurütteln. Dagegen möchte ich mich zur Wehr setzen. Wir haben eine klare Entscheidung getroffen.

Gerade im Blick darauf, dass es sich hier um einen Bundesbeschluss handelt, der nur bis 1983 gelten soll, sind wir der Auffassung, dass hier die Formulierung mit der weiter gefassten Möglichkeit zu wählen sei. Ich kann in diesem Zusammenhang auf die Darlegungen des Herrn Bundespräsidenten Ritschard von gestern verweisen, in

welchen er nachdrücklich erklärte, dass sich die Entsorgungsfrage in längeren Zeitabläufen entwickle und einer Lösung entgegengeführt werden soll.

Mit andern Worten: Wir werden uns, gerade weil es sich um eine kurzfristige gesetzliche Regelung im Rahmen dieses Bundesbeschlusses handelt, erst recht mit der Formulierung «Gewähr» abfinden können und auch mit guten Gründen abfinden dürfen. Ich bitte Sie also, diesem Antrag zuzustimmen und auf jeden Fall nicht eine Gesetzesänderung, bezogen auf bereits geregelte Punkte, im Rückkommensverfahren in die Wege zu leiten.

Schär, Sprecher der Minderheit: Herr Eisenring hat soeben Erläuterungen gegeben und gesagt, es genüge voll auf, dass Gewähr vorhanden sei für die sichere Entsorgung. Ich möchte demgegenüber festhalten: Es handelt sich jetzt nicht mehr um die Erteilung einer Rahmenbewilligung, sondern um die Inbetriebnahmebewilligung für Kernkraftwerke. Die Rahmenbewilligung ist erteilt – das ist Voraussetzung –, das Kernkraftwerk steht, der Betrieb soll aufgenommen werden, und in dem Moment beginnt natürlich auch die Produktion von radioaktiven Abfällen, die nach 10 Jahren spätestens zurückgenommen und eingelagert werden müssen. Das ist eine wesentliche Differenz gegenüber der Rahmenbewilligung. Es geht um die Aufnahme des Betriebes. Wenn nicht jetzt bei Betriebsaufnahme, dann frage ich mich: Wann soll dann ein ausführungsreifes Projekt für die Endlagerung von Atommüll endlich vorgelegt werden? Man wird das nicht verstehen, wenn auch bei Inbetriebnahme noch kein klares Konzept für die Uebernahme und die Ablagerung der hochaktiven Abfälle vorliegt. Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, gegen den Vorschlag der Minderheit, wie sie von Herrn Eisenring repräsentiert wird, zu stimmen und meinem Vorschlag zuzustimmen. Es würde dann die Sicherheit gegeben sein und würde auch zu einer ganz wesentlichen Beruhigung in der beunruhigten Bevölkerung führen, wenn man sieht, dass mindestens für diesen Zeitpunkt ein solches ausführungsreifes Projekt vorgelegt werden kann.

Hubacher: Ich habe den Eindruck, dass wir bei der gestrigen Diskussion über Artikel 3, die sich jetzt wiederholt in den Uebergangsbestimmungen, uns nicht ganz klar gewesen sind, was eigentlich der Unterschied zwischen Gewähr bieten oder einem ausführungsreifen Projekt ist. Das ist nicht ganz unwichtig. Für die Materialien sind diese Begriffe definiert worden. Wenn ich Herrn Kollega Zbinden gestern richtig verstanden habe, dann ist beispielsweise für ihn das dicke Buch der NAGRA mit dem Entsorgungskonzept ein Beweismaterial, das ihm Gewähr bietet, dass diese Entsorgung eigentlich gelöst ist. Wir meinen – deshalb bitten wir Sie, hier doch im Interesse der Sache zu konkretisieren –, dass ein ausführungsreifes Projekt klarer definiert wird. Das ist dann vom finanziellen, vom wirtschaftlichen, vom wissenschaftlichen Aspekt her absolut klar, was damit gemeint ist. Es dürfte unbestritten sein – das ist schon mehrfach gesagt worden –, dass die Entsorgungsfrage die Frage Nummer 1 bei unserem Volk ist. Sie wird viel sensibilisierter diskutiert als beispielsweise das Problem der Atomkraftwerke. Ueberall, wo die Frage der Entsorgung zur Diskussion steht, gehen die Emotionen besonders hoch. Ich meine, als Parlament haben wir die Verpflichtung, bei diesen Uebergangsbestimmungen dieser Sorge in unserem Volk Rechnung zu tragen und klar und deutlich zu beschliessen, dass für die Betriebsbewilligung gleichzeitig auch ein ausführungsreifes Projekt für die Entsorgung vorgelegt werden muss. Alles andere wäre doch eigentlich etwas zu unpräzis. Nach der gestrigen Diskussion zu schliessen, muss man sagen: Zwischen Gewähr bieten und einem ausführungsreifen Projekt gibt es Unterschiede. Ich bitte Sie, im Interesse der Sache, so wie es auch Bundespräsident Ritschard in seinem Interview gesagt hat, einem ausführungsreifen Projekt den Vorzug zu geben, damit hier gegenüber unserem Volk auch eine klare Regelung getroffen ist.

Hunziker: Wir müssen uns einmal den Zeitablauf vorstellen: Es muss ja nicht ein Kernkraftwerk an dem Tag, wo es den Betrieb aufnimmt, irgendwelche hochradioaktiven Abfälle bereits irgendwo lagern. Es geht, wie die Mehrheit formuliert hat, um die dauernde sichere Entsorgung und die Endlagerung. Nehmen wir einmal einen groben Zeitplan; der sieht doch etwa so aus: Auch nach diesem vereinfachten Verfahren (Antrag Baumann) wird es also noch einige Zeit gehen, einmal bis überhaupt dieses Gesetz in Kraft ist, mit oder ohne Referendum, dann bis die ganze Bedürfnisfrage durchgespielt ist mit Einwendungen, Einsprachen, Expertengutachten, Bundesrat, Parlament. Ich möchte einmal sagen: Nehmen wir an, so zwei bis drei Jahre von jetzt an, ich glaube, ich bin da eher an der unteren Grenze. Dann geht es, wenn überhaupt ja gesagt wird im Parlament, fünf bis sechs Jahre, bis es gebaut ist. Dann geht es 10 bis 15 Jahre, bis hochradioaktive Abfälle vorhanden sind, die man dann zwischenlagert, und dann gehen nochmals viele Jahre, bis man sie endlagern muss, denn wir haben ja jetzt schon Werke, die das produzieren, so dass ich also meine: Es geht von jetzt an 20 bis 25 Jahre, bis diese Endlagerung einsetzen muss, bei den Werken, über die wir diskutieren und von denen gar niemand weiß, ob sie überhaupt bewilligt werden. Also 20–25, eventuell bis 30 Jahre! Wenn bis dann das EIR und die Elektrizitätswirtschaft zusammen kein solches ausführungsreifes Projekt anbieten können, dann ist es wirklich Zeit, dass wir aufhören, Kernenergie zu betreiben. Aber man soll nicht über Fristen reden, wenn man die realen Zeitläufe nicht beurteilen kann. Wir sind hier überhaupt nicht unter Zeitdruck, und die Werke, von denen niemand weiß, ob und wann sie bewilligt werden, werden zwei oder drei Jahrzehnte später überhaupt erst in diese Lage kommen. Deshalb ist nun wirklich der Antrag Eisenring absolut vernünftig und kann auch verantwortet werden unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und der politischen Verantwortung.

Jaeger: Herr Hunziker hat den Zeitablauf dargelegt. Wir müssen darauf hinweisen, dass natürlich diese radioaktiven Abfälle, die nach der Inbetriebnahme anfallen, eigentlich bis zum Jüngsten Gericht zwischengelagert werden können. Das ist aber gerade das, was wir nicht wollen. Wir wollen ja möglichst rasch die Endlagerung realisieren. Da sind wir uns doch sicher einig. Es ist auch richtig, wenn gesagt wird, dass etwa zehn bis zwölf Jahre nach der Inbetriebnahme diese radioaktiven Abfälle eingelagert werden können. Weil dem so ist, gibt es ganz einfach keinen Grund mehr, ein konkretes, nämlich ein ausführungsreifes Projekt, zu verlangen.

Zu Herrn Eisenring: Ihr Antrag ist nicht eine Logik von dem, was wir gestern akzeptiert haben, denn hier geht es um die Uebergangsordnung. Hier geht es beispielsweise um die Kraftwerke Verbois und Graben. Gerade bei diesen Kraftwerken, die nur noch die Inbetriebnahme-Bewilligung nötig haben, wird es eben notwendig sein, dass schon im Zeitpunkt der Erteilung der Betriebsbewilligung konkrete Entsorgungsprojekte vorliegen.

Begrüssung – Bienvenue

Le président: Je salue la présence à la tribune d'une délégation du Parlement de la République arabe syrienne conduite par M. le président Khadra. Nous souhaitons à ces parlementaires de Syrie la bienvenue et nous formons des vœux pour leur séjour en Suisse. (Applaudissements)

Jaeger: Wir haben gestern – das müssen wir doch ganz klar sehen – von drei Varianten die schwächste gewählt. Es gibt nämlich drei Varianten: den Vorschlag Eisenring («Gewähr bieten»); das ist, wie von verschiedenen Seiten

zugestanden wurde, eine recht vage Formel. Dann haben wir eine mittlere Variante (Vorschlag der Mehrheit), nämlich «ein Projekt»; weiter haben wir die Variante Schär («ein ausführungsreifes Projekt»). Diese drei Varianten unterscheiden sich durch den Konkretisierungsgrad. Wenn Herr Bundespräsident Ritschard immer wieder erklärt hat: «Ich brauche konkrete, ausführungsreife Projekte», so haben wir das sicher richtig wiedergegeben. Dann sehe ich auch nicht ein, warum wir, um dieses Gesetz zu belasten, unbedingt die schwächste Variante wählen sollen. Ich habe das schon gestern nicht verstanden, und jetzt schon gar nicht. Herr Eisenring, Sie müssen doch ehrlich sein: Wenn Sie darauf verzichten wollen, dass hier die Formulierung klar und deutlich für ein konkretes Projekt gewählt wird, dann ist das nach meiner Auffassung nicht ganz ehrlich. Ich möchte noch auf etwas hinweisen: Die CVP-Geschäftsleitung hat seinerzeit bei der Entsorgung sich für eine sehr restriktive Formulierung im Bereich der Entsorgungsvoraussetzungen ausgesprochen. Diese Verhaltensweise der CVP hat in der Kommission sehr stark mitgeholfen, für eine gute Lösung – einen mittleren Weg – eine Mehrheit zu finden. Es wäre meines Erachtens jetzt schade, wenn wir gerade in dieser wichtigen Frage nun fahrlässig und ohne etwas zu gewinnen – auch im Sinne von Herrn Eisenring gewinnt man hier nichts – auf diese Fassung verzichten würden.

Ich möchte Sie eindringlich bitten, im Interesse des guten Gelingens dieses Gesetzes nun dem Antrag Schär oder mindestens dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Es ist uns wirklich ernst. Wir wollen hier ja nicht etwa ein falsches Bild geben, sondern wir wollen doch, wie schon in der Kommission, zusammen ehrlich eine Lösung finden. Diese wäre hier mit dem mittleren Weg der Mehrheit oder mit dem Antrag Schär gefunden.

Bratschi: Es ist schon nicht ganz so, wie Herr Hunziker gesagt hat, dass wir 20 bis 30 Jahre Zeit haben zur Sicherung derendlagerung. Es gibt da andere Überlegungen, die wir uns als Parlament machen müssen. Denken Sie daran: Wir müssen über die Bewilligung eines neuen Kernkraftwerkes und damit über die «Gewähr» und deren Auslegung ganz zu Beginn entscheiden. Dieser Entschluss wird uns gewaltig erleichtert, wenn wir wissen, dass vor Erwerbung der Betriebsbewilligung durch den Bundesrat ein Projekt für dieendlagerung vorliegen muss. Ich bin der Meinung, der Entschluss wird uns erleichtert, wenn Sie nicht die starke Lösung eines ausführungsreifen Projektes wählen, sondern der mittleren Linie den Vorzug gäben.

Eisenring: Ich muss mich kurz zu den professoralen Ausführungen von Herrn Jaeger äußern. Es ist eine glatte Unterstellung, was sich Herr Jaeger erlaubt, nämlich dass die Formulierung «Gewähr» die schwächste aller drei Varianten sei. Entweder hat er gestern nicht zugehört, oder dann hat er es nicht verstanden. Ich habe gestern ausdrücklich dargelegt, dass es sich unter «Gewähr» sowohl um ein Projekt handeln kann, wie um staatsvertragliche – multilaterale oder bilaterale – Abmachungen, und zwar unter Einbezug der Planung der Internationalen Atomenergieagentur, wie für die Regelung ab 1990 vorgesehen ist; dies entspricht übrigens ungefähr dem Zeitplan, wie auch von Herrn Bundespräsident Ritschard dargelegt worden ist. Ich kann daher wirklich nicht verstehen, dass Herr Jaeger die Auffassung vertritt, das sei die schwächste Variante. Ihre Variante ist die schwächste! Das Parlament hat nun zu entscheiden, was vernünftiger ist.

M. Ziegler-Genève: La question dont nous discutons ce matin est un problème fondamental de doctrine qui touche en fait toute la structure et toute la logique de la loi. Je suis pour la minorité Schär pour les raisons suivantes. Nous avons refusé la nationalisation, nous avons remis au secteur privé, à l'économie de marché, la production de l'énergie nucléaire dans le cadre très vaste d'un

contrôle de l'Etat. Il est essentiel que le problème du traitement des déchets relève également du domaine et de la responsabilité du secteur privé. Il serait profondément injuste – et je dirai pourquoi tout à l'heure – que l'on permette la production, la mise en service d'une centrale nucléaire, les profits financiers qu'elle garantit, que Motor-Colombus, Brown Boveri, Alusuisse – dont les représentants ont parlé à cette tribune – encaissent, et qu'ensuite on remette à la responsabilité de la Confédération ce problème fondamental qui est le traitement des déchets. Je citerai une anecdote. J'ai suivi le conflit qui a éclaté dans le petit village vaudois de Bex. M. le président de la Confédération avait destiné les salines de cette localité à devenir un entrepôt éventuel pour les déchets nucléaires. La population a été profondément inquiète, des assemblées, des manifestations ont eu lieu. Qui y avait-il en face des citoyens de Bex? Il y avait les fonctionnaires de la Confédération. Un conflit se développait donc entre citoyens et l'Etat central. Ceci est profondément injuste et il s'agit d'un faux conflit.

La production nucléaire – j'y reviendrai tout à l'heure lorsque j'interviendrai sur l'initiative – c'est en fait une immense affaire financière, extrêmement juteuse pour un petit nombre de très grands trusts de notre pays, dont les représentants se sont opposés à M. Schär. Ceux qui dirigent la production nucléaire en Suisse maintenant, ceux-là ne doivent pas pouvoir – il faut les empêcher ce matin – s'en remettre simplement et de nouveau à l'Etat, après avoir encaissé les profits. Il faut empêcher qu'ils puissent dire: «Débrouillez-vous pour les déchets que nous avons produits!» Je le répète, il y a un problème de logique et les députés de droite doivent prendre leurs responsabilités. C'est la libre-entreprise – elle est entre les mains de certains groupes financiers très puissants – qui a triomphé tout au long de ces débats. Que ceux qui ont assuré ce triomphe soient logiques avec eux-mêmes et acceptent ici de renoncer à la socialisation de ce risque effroyable qu'est le traitement des déchets. Qu'ils prennent en charge leur entreposage, leur traitement et leur évacuation, et renoncent à ce geste – qui serait une lâcheté – de s'en remettre, après coup, à la collectivité en disant: «Nous avons produit l'énergie, nous l'avons vendue, nous avons encaissé les profits, maintenant occupez-vous des déchets!»

J'espère que, vraiment, M. Ritschard dénoncera cette manœuvre, restera fidèle à la logique (malheureuse) de cette loi et acceptera, avec nous, la proposition de la minorité Schär, qui encore une fois oblige les producteurs du marché libre, les quelques trusts qui produisent déjà, qui produiront avec d'immenses profits cette énergie nucléaire, à prendre leurs responsabilités jusqu'au bout, c'est-à-dire de soumettre des projets au Conseil fédéral qui comprendront nécessairement une solution pour l'évacuation, l'entreposage et le traitement des déchets.

Reiniger, Berichterstatter: Der Antrag der Mehrheit steht immer noch da. Er steht zu Ihrer Verfügung, weil ich glaube, dass er nach wie vor ein gangbarer, akzeptabler Mittelweg wäre. Wir haben nun aus dieser Diskussion und auch schon gestern bei Artikel 3 gehört, dass der hier zur Diskussion stehende Punkt zur Wunde an diesem Gesetz werden könnte. Ich frage mich, ob es da nicht angezeigt wäre, nach der Mitte hin zu einer gemeinsamen Lösung zu finden. Ich erinnere daran: Die Mehrheit verlangt ein Projekt, sie verzichtet aber auf die Ausführungsreife. Wie die Unterschiede sind, habe ich Ihnen gestern dargelegt. Das Projekt, das wir verlangen, könnte sich mit dem Stand begnügen, den ein Projekt vor der Baubewilligungseingabe hat, während ein ausführungsreifes Projekt eigentlich sofort realisiert werden können. Ich bitte Sie also, dieser Mehrheit zuzustimmen und möchte nur noch ein Wort an Herrn Eisenring richten, und zwar zu seiner Auseinandersetzung, sein Vorschlag «es müsse Gewähr geboten sein» sei der am weitesten gehende. Diese Auffassung kann ich

nicht tellen; denn wenn nur Gewähr geboten sein muss, dann besteht hier ein sehr grosser Ermessensspielraum. Je nach Standpunkt, je nach Herkunft eines Beurteilers dieser Formel ist eben die Gewähr schon geboten, wenn das Konzept vorliegt, oder sie ist erst geboten, wenn ein ausführungsreifes Projekt oder ein Vertrag mit irgendeinem ausländischen Staat vorliegt. «Gewähr geboten, Gewähr bestehen» deckt einen breiten Bogen verschiedenster Möglichkeiten ab. Es deckt auch Möglichkeiten ab, mit denen sich ein grosser Teil derjenigen, die hier im Saal sitzen, nicht einverstanden erklären kann. Ich bitte Sie, den Mittelweg zu gehen, mit der Kommission ein Projekt zu verlangen, aber auf die Ausführungsreife zu verzichten.

M. Pedrazzini, rapporteur: Vous avez à faire un choix entre trois propositions: une proposition officielle de minorité de la commission, représentée par M. Schär, qui demande pour l'entreposage des déchets un projet prêt à être réalisé; une proposition Eisenring qui reprend celle qu'on a approuvée hier, à l'article 3, et qui demande que l'autorisation d'exploiter ne soit accordée que si l'élimination sûre et à long terme, ainsi que l'entreposage définitif des déchets soient garantis. Cette proposition aurait pu remplacer la proposition de la majorité – cela n'a pas été fait – qui demande non pas un projet prêt à être réalisé, mais seulement un projet garantissant l'entreposage.

En tant que représentant de la commission, je vous demande d'approuver la proposition de la majorité qui se tient à peu près au milieu des deux autres propositions.

Bundespräsident Ritschard: Ich glaube, Herr Professor Schär und Herr Nationalrat Jaeger haben recht, und auch «Hans» Ziegler, der das gleiche will, wenn ich ihn richtig verstanden habe.

Herr Hunziker: Ich würde mit diesen Fristen nicht operieren. Wenn sie sachlich stimmen mögen, was nicht so ganz sicher ist, so sind sie politisch kaum zu verkaufen. Es ist ganz unbestreitbar, dass im Moment, wo Sie ein Kernkraftwerk in Betrieb setzen, radioaktive Abfälle entstehen. Und es entsteht der Sachzwang, diese Abfälle früher oder später dauernd beseitigen zu müssen. Mir scheint, unter diesen unbestreitbaren klaren Voraussetzungen müsste man eigentlich darauf tendieren, dass im Moment der Inbetriebnahme eines Atomkraftwerkes die ausführungsreife Möglichkeit vorhanden ist, hochradioaktive Abfälle über Jahrtausende zu entsorgen. Ich glaube auch, dass dies zur Beruhigung in der Öffentlichkeit beitragen kann und beitragen wird. Wir haben gestern ja philosophiert und unsere Weisheit aus dem Duden ausgetauscht und haben festgestellt, dass Herr Schär noch etwas weiter nachgeschlagen hat. Er hat (ich weiß nicht mehr in welchem Nachschlagewerk) festgestellt, dass «Gewähr» auch nicht Nichts ist. Also man kann vorne «Gewähr» stehen lassen, dort wo es in Artikel 3 um die Rahmenbewilligung geht. «Gewähr» heißt – immer nach Duden – Bürgschaft und Sicherheit. Die Sicherheit muss vorhanden sein. Aber hier, wo das Zeug dann anfällt, müssen wir Platz haben, es auch zu versorgen, und ich glaube deshalb, dass man diesen Anträgen zustimmen sollte.

Vizepräsident Generall übernimmt den Vorsitz
M. Generall, vice-président, prend la présidence

Vizepräsident Generall: Wir kommen zur Bereinigung: Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Erste Abstimmung: Mehrheit gegen Minderheit. Zweite Abstimmung: Resultat aus Abstimmung 1 gegen Antrag Eisenring. Wird kein Gegenantrag gestellt? – So beschlossen.

Abstimmung – Vote
Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 94 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Schär) 51 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 101 Stimmen
Für den Antrag Eisenring 46 Stimmen

Reiniger, Berichterstatter: Nachdem wir nun nach eingehender Diskussion diesen Entscheid zum Artikel 3 gefällt haben, scheint es mir notwendig zu sein, auf den Artikel 3 zurückzukommen, um dort wenn möglich die gleiche Lösung zu verankern, wie das hier der Fall ist. Ich stelle Ihnen somit den Antrag, auf Artikel 3 zurückzukommen.

Vizepräsident Generall: Der Rückkommensantrag des Kommissionspräsidenten wird am Schluss der Beratungen behandelt werden.

Wir kommen zu einer weiteren Abstimmung. Herr Gerwig beantragt, in Artikel 11 Absatz 2 zu sagen «Rahmenbewilligung» statt «Inbetriebnahmebewilligung».

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Gerwig 39 Stimmen
Dagegen 81 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Anträge siehe Seite 549 hiervor

Propositions voir page 549 ci-devant

Gerwig, Sprecher der Minderheit: In Artikel 11 Absatz 3 beantrage ich Ihnen im Namen der Kommissionsminderheit, den Satz «zum Schaden nach Artikel 9 Absatz 5 sind auch die Aufwendungen zu zählen, die aufgrund einer Standortbewilligung für das Erreichen der Baubewilligung in guten Treuen gemacht werden durften» zu streichen. Wir haben das bereits in Artikel 9 Absatz 5 des geltenden Atomgesetzes abschliessend geregelt. Ich will Ihnen diesen Absatz vorlesen: «Muss die Bewilligung aus Gründen widerrufen werden, für die der Bewilligungsinhaber nicht einzustehen hat, so leistet ihm der Bund eine angemessene Entschädigung für den aus dem Widerruf entstandenen Schaden. Im Streitfall entscheidet das Bundesgericht gemäss Artikel 110 des Bundesgesetzes.» Dort wird in formell-abstrakter Norm, nicht im Hinblick auf ein bestimmtes Kraftwerk (Kaiseraugst, Verbois), bestimmt, dass bei Widerruf einer Bewilligung das Bundesgericht entscheidet, wenn sich Bund und Inhaber von Kraftwerken über eine angemessene Entschädigung nicht einigen können. Das wird dort abschliessend nach dem Gesetz von 1959 geregelt. Diese Bestimmung ist absolut klar. Der Antrag der Kommission will nun mehr. Er will, dass Aufwendungen zu Artikel 9 gehören, die in guten Treuen in der Zwischenphase, zwischen Standortbewilligung und Baubewilligung, getan werden. Es handelt sich nach dem Antrag der Mehrheit der Kommission um eine Lex Kaiseraugst, die dahin zielt, dass der Bund allenfalls bis zu 400 oder 500 Millionen zahlen muss, und das, ohne dass das der Gesetzgeber im Jahre 1959 vorgesehen hat. Ich bin der Auffassung, dass ohnehin im Streitfall das Bundesgericht angemessen entscheiden muss. Es geht nicht an, für einen einzelnen Fall eine gesetzliche Regelung zu schaffen, abgesehen davon, dass die standortbewilligten Werke nicht damit rechnen konnten, nach der Standortbewilligung auch die Baubewilligung zu erhalten. Kaiseraugst zum Beispiel wusste ganz genau, dass etwa noch die CLIMOD-Studie im Raum ist, die noch nicht vorliegt, die zusätzlich entscheidet, ob gebaut werden kann, und wusste ebenfalls genau, dass keine Atomkraftwerke auf Vorrat gebaut werden können (also die Bedürfnisklausel). Man konnte somit nicht in guten Treuen diese Aufwendungen machen. Abgesehen davon sollte die Schadenersatzpflicht formell nie in einer Übergangsbestimmung geregelt sein, sondern wie hier nach altem Recht wie bisher dem Bundesgericht überlassen werden. Dieser Meinung sind im übrigen sämtliche Experten, die vor der Kommission gesprochen haben. Wenn das Bundesgericht zur Auffassung kommt, die Aufwendungen in der Zwischenphase – Standortbewilligung/

Baubewilligung – seien zu entschädigen, wird es das von sich aus tun, sonst nicht. Wir haben hier nicht den geringsten Anlass, als eine Art Vor-Bundesgericht zu entscheiden, im übrigen – und das ist ganz wichtig – zum Schaden der leidgeprüften Bundeskasse. Und selbst wenn wir die Bestimmung hier aufnähmen, wie die Mehrheit der Kommission es wünscht, würde dies an sich nicht helfen; es könnte eine unnötige Bestimmung sein, da dann das Bundesgericht ganz einfach die Bestimmung in guten Treuen auslegen müsste. Der Antrag ist also entweder unnötig, oder er ist falsch; wir wollten ihn streichen.

Ich habe Ihnen gesagt, dass auch die Experten der gleichen Auffassung sind, dies auch aus formellen Gründen. Eine Standortbewilligung gibt keinen Anspruch auf eine Baubewilligung, und vielleicht ist es wichtig zu wissen: In jeder Standortbewilligung – die Verwaltung wird das bestätigen – ist darauf hingewiesen worden, dass diese Bewilligung keinen Anspruch auf eine Baubewilligung gibt. Bundespräsident Ritschard hat das so gesagt: «Die Schadenersatzpflicht sollte nicht in einer Uebergangsbestimmung geregelt werden, sondern dem Bundesgericht überlassen werden.» Ich glaube, das ist klar. Hüten wir uns, auf Kosten der Steuerzahler, der Finanzen des Bundes, Gesetze zu erlassen, welche den Bund binden; wir selbst, unsere Stimmbürger, haben einst das Bundesgericht geschaffen, das allein für solche Auseinandersetzungen zuständig ist. Es ist unverantwortlich, wenn der Bund mehr zahlen muss, als dies rechtlich zulässig ist, und was rechtlich belegt ist, kann nur der Richter und nicht der Bundesrat entscheiden. Deshalb beantrage ich Ihnen, der Minderheit zuzustimmen.

Weber Leo: Ich möchte Ihnen den Antrag stellen, die Fassung der Kommissionsmehrheit stehen zu lassen. Um was geht es? Herr Gerwig hat es angetont. Es geht im wesentlichen darum, dass nun gewisse Kraftwerke, die in die Uebergangsordnung einbezogen und damit einem Spezialregime unterstellt worden sind, in der Zeit von der Erteilung der Standortbewilligung bis heute gewisse Aufwendungen gemacht haben. Sie gehen, hauptsächlich bei einem Werk, das ist Ihnen bekannt, in relativ hohe Zahlen hinein. Sie haben diese Aufwendungen eigentlich nach bisheriger Usance gemacht; denn wenn einmal eine Standortbewilligung erteilt worden war, konnten diese Werke mit Sicherheit damit rechnen, dass ihnen die Baubewilligung erteilt werden würde, wenn die sicherheitspolizeilichen Voraussetzungen erfüllt sein würden. Die Frage der sicherheitspolizeilichen Voraussetzungen ist im Grunde genommen eine Frage des Systems, das angewandt wird. Solche Systeme werden in Serie fabriziert und sind absolut gebräuchlich.

Nun hat der Bundesrat in dieser Frage die folgende Haltung eingenommen: In der Botschaft erkärt er, eine Entschädigungspflicht des Bundes stehe bei einem Widerruf dieser Standortbewilligungen, der möglich ist, nicht eindeutig fest. Herr Bundespräsident Ritschard hat das in der Kommission noch etwas verdeutlicht, indem er gesagt hat, sicher bestehe nach seiner Auffassung keine Entschädigungspflicht für Industrieaufträge, die erteilt worden seien nach erfolgter Standortbewilligung. Eventuell müsste der Bund allenfalls Aufwendungen ersetzen, die gemacht worden seien, um überhaupt die Unterlagen für eine Standortbewilligung einreichen zu können. Ich glaube, dass diese Aussage des Bundesrates uns dazu zwingt, im Gesetz eine Aussage zu dieser Frage zu machen, die Klarheit schafft; denn die Kernkraftwerke, die hier zur Diskussion stehen, erhalten nur einen ungedeckten Check und absolut keine Rechtssicherheit. Ich bin persönlich der Auffassung, dass der Satz, wie er jetzt im Gesetz drin steht und von der Mehrheit beschlossen worden ist, völlig Klarheit schafft. Er ist nicht unnötig, eben deshalb, weil der Bundesrat hier eine sehr nebulöse Haltung eingenommen hat, und er ist auch nicht falsch, weil nach meiner Auffassung jemand Schadenersatz beanspruchen kann, wenn eine Rechtsstellung, die er vorher hatte, nachträg-

lich beschnitten wird; *in casu*, wenn eine Standortbewilligung, die einmal erteilt war, vielleicht nachträglich widerufen wird. Es geht hier um ein Postulat der Gerechtigkeit, es geht aber auch um ein Postulat der Fairness gegenüber diesen Kraftwerken.

Alder: Natürlich geht es bei der Entschädigungsfrage um ein Postulat der Gerechtigkeit. Hier hat Herr Weber völlig recht. Aber ich habe nun doch Bedenken, diese Bestimmung gemäss Antrag Mehrheit im Beschlusseentwurf stehen zu lassen, und zwar deshalb, weil es sich hier offensichtlich um einen einzigen Fall handelt, der hier im Gesetz geregelt werden soll, nämlich um den Fall Kaiser-Augst. Man kann auch das betreffende Unternehmen nennen, das dahinter steht. Ich habe den Eindruck, wir greifen hier in einen Bereich ein, der nicht dem Gesetzgeber, sondern der dem Richter zusteht. Es ist Sache des Gerichtes, letztinstanzlich des Bundesgerichtes, in einem Einzelfall über Entschädigungsfordernungen zu entscheiden. Es ist nicht Sache der Legislative, welche allgemeinverbindliche Normen zu erlassen hat, mit dem Kleid in der Form einer allgemeinverbindlichen Norm einen spezifischen Einzelfall zu entscheiden. Ich betrachte dies als einen Verstoss gegen das Prinzip der Gewaltenteilung. Damit, Herr Weber, möchte ich gar nicht sagen, dass nicht alle Entschädigungen zu leisten sind, die nach der geltenden Rechtsordnung geleistet werden müssen. Ob das nun die BBC ist, oder irgendein anderes Unternehmen in der Schweiz, das spielt gar keine Rolle. Jedes Unternehmen ist gleich zu behandeln, jedes Unternehmen ist nach denselben Grundsätzen zu entschädigen. Das ist doch das Prinzip, an dem wir festhalten müssen. Es ist durchaus anzunehmen, dass auch solche Entschädigungen gesprochen werden, die darauf zurückzuführen sind, dass in guten Treuen Aufwendungen gemacht wurden. Aber es ist nicht Sache des Gesetzgebers, diesen Einzelfall im Gesetz zu verankern.

Denken Sie auch etwas an die Optik. Man wirft bisweilen uns, hier in diesem Saal, vor, wir würden hier ganz bestimmte Interessen wahrnehmen, zulasten der Allgemeinheit, zulasten des Steuerzahlers. Ich halte diese Vorwürfe für unbegründet, absolut unbegründet, für Sie alle. Meiden wir aber jeden falschen Schein! Hier habe ich den Eindruck, hier könnte ein solcher falscher Schein entstehen, wenn wir so verfahren, wie das die Mehrheit beantragt. Es sind also vor allem rechtsstaatliche Gründe, dann aber auch diese allgemeine politische Optik, die mich dazu bewegen, die Minderheit zu unterstützen.

Zbinden: In diesem Absatz 3 ist meines Erachtens ein Problem nicht gelöst. Wir müssen die Ehrlichkeit haben, diese wichtige Frage auch aufzuwerfen. Hier wird nur gesprochen vom Widerruf der Standortbewilligung. Ich möchte den Bundesrat ersuchen, den folgenden Fall – namentlich im Hinblick auf die ständerärtlichen Beratungen – ebenfalls zu überprüfen: Was passiert, wenn die Standortbewilligung zwar nicht widerrufen, aber die Baubewilligung verweigert wird? Es ist dies eine Situation, welche Rechtsfolgen haben kann. Es stellt sich die Frage, ob die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Schadenersatzpflicht Geltung haben, oder ob hier andere, besondere Bestimmungen eingeführt werden müssen.

Ich ersuche den Bundesrat, diese Fragen zu prüfen. Ich gebe mir Rechenschaft, dass wir jetzt, während dieser Beratungen, diese Frage nicht endgültig durchdenken und lösen können.

Reiniger, Berichterstatter: Ich glaube, Herr Zbinden hat an den wunden Punkt dieser ganzen Bestimmung gerüht. Hier geht offensichtlich ein Missverständnis um, auch bei Herrn Leo Weber. Diejenigen, die diese Mehrheit im Beschluss zustande gebracht haben, hatten im Sinn, damit eine bessere Situation für die drei zur Diskussion stehenden Atomkraftwerke in bezug auf Schadenersatzansprüche zu schaffen für den Fall, dass bei einem der drei Werke die Rahmenbewilligung nicht erteilt werden sollte.

Wir haben dann nach der Kommissionssitzung dieses Problem noch eingehend mit Herrn Mastronardi studiert und sind dabei zum Schluss gekommen, dass sich dieser Absatz 3 gar nicht zu diesem Fall ausspricht, sondern nur über einen Widerruf der Standortbewilligung und die Folgen eines solchen Widerrufs. Das würde sich folgendermassen abspielen: Wenn eines dieser drei Kernkraftwerke aus der Uebergangsperiode keine Rahmenbewilligung erhalten sollte, ist damit die Standortbewilligung noch lange nicht widerrufen. Sie kann bestehen bleiben und vielleicht einmal in 10 oder 15 Jahren wieder aktiviert werden; vielleicht besteht bis dann ein Bedürfnis nach diesem Kraftwerk, und es könnte dann aufgrund der gleichen Standortbewilligung auch noch eine Rahmenbewilligung erteilt werden.

Eine bessere Stellung in einem Schadenersatzprozess wird den drei Kernkraftwerken durch diese Bestimmung nicht eingeräumt; falls Sie das glauben, Herr Leo Weber, sind Sie in einem Irrtum gefangen. Damit sage ich nicht, es müsse kein Schadenersatz geleistet werden, wenn in einem dieser drei Fälle keine Rahmenbewilligung erteilt wird. Handeln wider Treu und Glauben ruft grundsätzlich einem Schadenersatz. Die Gerichte würden dann festzustellen haben, ob ein solches Handeln wider Treu und Glauben vorliege bzw. umgekehrt, ob diese Kernkraftwerksgesellschaften in guten Treuen hätten Aufwendungen tätigen dürfen. Es wird den Schaden bemessen und den Schadenersatz festlegen.

Diesen Rechtszustand haben wir aber auch heute schon; dazu würde es dieser Bestimmung nicht bedürfen. Ich bin zum Schluss gekommen, dass die Kommission hier ein Ziel anvisierte, dann aber an diesem Ziel vorbeigeschossen hat. Hier liegt ein Irrtum vor, und ich hoffe, er werde durch den Ständerat geklärt und korrigiert werden.

M. Pedrazzini, rapporteur: Il paraît qu'on a, ici, visé à côté de la cible; c'est aussi l'opinion d'un éminent juriste.

Le problème qui se pose à propos de l'article 11, 3e alinéa, est le suivant. Que se passera-t-il si des centrales qui sont au bénéfice d'une autorisation de site n'obtiennent pas l'autorisation générale ou l'autorisation de construire? L'autorisation de site qui a été octroyée il y a dix ans, comme par exemple dans le cas de Kaiseraugst, sera-t-elle automatiquement révoquée? Il ne semble pas qu'elle le sera. L'autorisation de site restera valable et son bénéficiaire pourra recourir auprès du Tribunal fédéral en cas de retard dans l'octroi des autorisations ultérieures.

La majorité de la commission vous propose, par ce nouvel alinéa, de considérer le dommage qui résulterait d'une révocation de l'autorisation de site, au sens de l'article 9, 5e alinéa, de la loi sur l'énergie atomique, mais seulement dans ce cas.

La loi précise que, si une autorisation doit être révoquée pour des motifs auxquels le bénéficiaire est étranger, la Confédération est tenue de verser une indemnité équitable pour compenser le dommage résultant d'une révocation.

Dans la proposition qui vous est soumise, la notion de dommage devrait également s'appliquer aux investissements qui ont été faits de bonne foi – encore qu'on puisse discuter la notion de bonne foi – sur la base de l'autorisation reçue en vue de l'obtention d'autorisations successives auxquelles le propriétaire, l'exploitant, a droit sur la base de l'autorisation de police existante.

S'il est légitime d'invoquer la bonne foi, on peut se demander si on peut, dans notre Etat de droit, limiter dans un décret qui ne restera en vigueur que pendant quatre ou cinq ans le droit de faire valoir «la bonne foi». Je ne pense pas qu'on doive aller jusque-là.

Si vous voulez voter la proposition de la majorité de la commission, je pense que, comme l'a dit le président tout à l'heure, le Conseil des Etats est là pour rectifier le tir de notre artillerie.

Bundespräsident Ritschard: Unser Finanzminister hat sich vom Stuhl erhoben, als wir im Bundesrat dieses «Ei» be-

sprachen, das uns hier Herr Leo Weber meinetwegen aus edlen Motiven, aber in totaler Verkenntung der Situation ins Nest gelegt hat. Wenn er nun beginnen will, aus allem, was ein Bundesrat sagt, ein Gesetz zu machen, werden wir hier in Permanenz tagen müssen; das geht natürlich nicht.

Wir sind also sehr gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung; der Bundesrat lehnt jede offene oder verkappte Anerkennung irgendeiner Entschädigungspflicht ab, bevor er selber Anlass zu Kosten bzw. Investitionen gegeben hat. In jeder Standortbewilligung steht übrigens – das galt von Anfang an –, dass die künftige Gesetzgebung des Bundes vorbehalten bleibe.

Unsere Haltung – auch die meine – ist nicht nebulös; ich bestreite Ihre Aussage, Herr Weber. Wir haben den weiter geltenden Artikel 9 im heutigen Atomgesetz; ich muss das zitieren: «Muss die Bewilligung aus Gründen widerrufen werden, für die der Bewilligungsinhaber nicht einzu-stehen hat, so leistet ihm der Bund eine angemessene Entschädigung für den aus dem Widerruf entstandenen Schaden. Im Streitfall entscheidet das Bundesgericht gemäss...».

Wir haben dann alles besprochen; ich wäre in der Lage, Zeugen aus diesem Saal zu nennen. Die bundesrätliche Delegation für Energiefragen umfasste letztes Jahr noch Herrn Brugger, an dessen Stelle nun Herr Bundesrat Honegger getreten ist; ferner gehört dazu Herr Bundesrat Hürlimann. Wir haben immer klar den Standpunkt vertreten, dass der Bund in keinem Fall eine Entschädigungspflicht anerkenne, bis er eine Baubewilligung erteilt hat. Wir haben überall bestritten, dass die Standortbewilligung eine Entschädigungspflicht begründe. Ich würde auch heute noch auf diesem Standpunkt beharren.

Ich gebe aber zu, dass wir in der Kommission darüber diskutierten, was das Bundesgericht wohl anerkennen würde. Ich bestreite nicht, dass ich dort die Aeußerung tat, die Herr Weber hier zitierte. Aber das Bundesgericht müsste genau untersuchen, welche Ausgaben gemäss dieser Standortbewilligung deshalb getätigten werden mussten, weil die Abteilung für die Sicherheit von Atomkraftwerken diese Ausgaben, Pläne bzw. Berechnungen verlangte, bzw. ob Ausgaben getätigten worden seien, um die Zeit zwischen Baubewilligung und Baubeginn etwas abzukürzen. Das auszuloten ist ausserordentlich schwierig. Wir möchten da jedenfalls keine Promessen machen. Das Bundesgericht soll das erst genau untersuchen. Ich möchte Sie sehr bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Der von Herrn Zbinden erwähnte Fall wird nach meiner Meinung fast nicht eintreten, weil nach der Standortbewilligung – die jetzt als Rahmenbewilligung ausgestaltet wird – die Baubewilligungen im Prinzip nicht mehr verwehrt werden, sofern alle Voraussetzungen in bezug auf die Sicherheit erfüllt sind; Voraussetzungen, die dieses Gesetz umschreiben, und die die Fachleute nach dem neuesten Stand der Wissenschaft berechnen, immer wieder neu bestimmen. Wenn eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann, weil diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden könnten, würde auch keine Entschädigungspflicht eintreten. Hier stehen viel zu grosse Summen auf dem Spiel, als dass nicht jede Unternehmung selbstverständlich alle jene Sicherheitsmaßnahmen trifft, um dem dannzumaligen Stand der Wissenschaft zu entsprechen. Hier könnte also dieser Fall nicht eintreten, weil die Werke und die Abteilung eng zusammenarbeiten. Ich bitte Sie, den ursprünglichen Antrag des Bundesrates anzunehmen und den Antrag Weber abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

58 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

61 Stimmen

Art. 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adherer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Postulat/Motion der Kommission***Mehrheit**Postulat der Kommission des Nationalrates*

Der Bundesrat wird eingeladen, den Räten innert spätestens Jahresfrist Bericht und Antrag zu stellen über:

- a. die Ratifikation der Abkommen von Paris und Brüssel betreffend die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie, und
- b. das gestützt auf diese Abkommen notwendige Spezialgesetz betreffend die Haftpflicht- und Versicherungsbestimmungen bei Schäden durch Kernenergieanlagen.

Minderheit

(Morf, Baechtold, Bauer, Bratschi, Dupont, Gerwig, Hubacher, Jaeger, Meizoz, Reiniger, Schär, Villard)

Motion der Kommission des Nationalrates

Der Bundesrat wird eingeladen, den Räten innert spätestens Jahresfrist Bericht und Antrag zu stellen über:

1. eine unbeschränkte Haftpflicht der Kernkraftwerkhaber,
2. die Mithaftung der Zulieferer,
3. die Erhöhung des Prozentsatzes für den Spätschadefonds.

Postulat/Motion de la commission*Majorité**Postulat de la commission du Conseil national*

Le Conseil fédéral est invité à présenter aux Chambres dans le délai maximal d'une année un rapport et des propositions sur:

- a. La ratification des Conventions de Paris et de Bruxelles sur la responsabilité civile dans le domaine de l'énergie nucléaire et
- b. La loi spéciale devant être adoptée en vertu de ces conventions concernant la responsabilité civile et de l'assurance en cas de dommages dus aux installations atomiques.

Minorité

(Morf, Baechtold, Bauer, Bratschi, Dupont, Gerwig, Hubacher, Jaeger, Meizoz, Reiniger, Schär, Villard)

Motion de la commission du Conseil national

Le Conseil fédéral est invité à présenter aux Chambres dans le délai maximal d'une année un rapport et des propositions sur:

1. Une responsabilité civile illimitée des propriétaires de centrales nucléaires;
2. La coresponsabilité des fournisseurs d'éléments des centrales;
3. L'augmentation du taux des contributions au Fonds pour dommages atomiques différenciés.

Reiniger, Berichterstatter: Eines der Postulate der Atominitiative ist die Einführung der unbeschränkten Haftpflicht für Kernkraftwerkhaber. Die Kommission hätte es aus diesem Grunde begrüßt, wenn auch die Haftpflichtbestimmungen in die zur Diskussion stehende Gesetzesrevision hätten miteinbezogen werden können. Aufgrund der Ausführungen der juristischen Expertenkommission, die ich im folgenden kurz zusammenfasse, hat die Kommission dann aber schliesslich mit 15 zu 10 Stimmen beschlossen, diesen Fragenkomplex nicht in die Revisionsarbeiten miteinzubeziehen.

Das geltende Atomgesetz sieht vor, dass der Inhaber einer Atomanlage diese versichern muss. Die Haftpflicht ist beschränkt auf die Höhe der vorgeschriebenen Versicherungssumme. Diese belief sich bei Inkraftsetzung des Gesetzes auf 40 Millionen Franken pro Kernanlage; auf den 1. Oktober 1977 hat der Bundesrat die Versicherungssumme auf 200 Millionen Franken erhöht.

Dies die Grundzüge der bestehenden Ordnung. Sie ist zu sehen im Zusammenhang mit zwei europäischen Konventionen, dem sogenannten Pariser Abkommen von 1960 und dem Zusatzabkommen von Brüssel aus dem Jahre 1963. Beide Konventionen sind von der Schweiz unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert worden. Das geltende Haftpflichtrecht des Atomgesetzes entspricht dem Pariser Abkommen; dieses Abkommen beschränkt die Haftpflicht sowohl summenmässig wie zeitlich; die Höchsthaftung beläuft sich auf 65 Millionen Franken, die absolute Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre. Durch das Brüsseler Abkommen wird der Betrag, der für den Ersatz von Schäden aus der Nutzung von Kernenergie bereitgestellt werden soll, wesentlich erhöht. Es verpflichtet die Vertragsparteien, für Schäden aus nuklearen Ereignissen eine Entschädigung von insgesamt 520 Millionen Franken wie folgt sicherzustellen: bis mindestens 22 Millionen gemäss Pariser Abkommen durch den Inhaber der Anlage, darüber hinaus bis zur Grenze von 300 Millionen Franken durch öffentliche Mittel des Staates, auf dessen Gebiet die Anlage steht, weiter von 300 bis 520 Millionen Franken durch öffentliche Mittel, die alle Vertragsstaaten gemeinsam nach einem bestimmten Schlüssel aufbringen. Die Frage, ob die Schweiz die beiden Abkommen ratifizieren soll, wird zurzeit geprüft; sie verzögert sich deshalb, weil das Pariser Abkommen kurz vor einer Ueberarbeitung steht. Es handelt sich bei diesem Abkommen um ein Werk internationaler Solidarität. Nachdem die meisten europäischen Staaten beigetreten sind, wird ein Abseitsstehen der Schweiz vom Ausland kaum mehr verstanden. Die juristische Expertenkommission hat vom Bundesrat den Auftrag erhalten, die schweizerischen Haftpflichtbestimmungen auch im Lichte der beiden europäischen Abkommen zu überprüfen. Die Kommission vertritt die Auffassung – aufgrund ihrer bisherigen Arbeiten –, dass die Haftpflicht- und Versicherungsfragen in einem separaten Gesetz geregelt werden sollten. Sie hat dafür bereits einen Entwurf ausgearbeitet, und zwar mit zwei Varianten: eine mit einer unbeschränkten und eine mit einer beschränkten Haftung. Zurzeit lässt sich noch nicht sicher beantworten, ob die Abkommen von Paris und Brüssel eine nationale Regelung mit unbeschränkter Haftung zulassen. Diese Frage muss noch gründlich geprüft werden.

Wie Sie aus dieser gerafften Zusammenfassung ersehen können, ist die ganze Frage äusserst komplex. Die Vorarbeiten für ein besonderes Haftpflichtgesetz sind bereits sehr weit gediehen, und es ist damit zu rechnen, dass es dem Parlament demnächst vorgelegt werden kann. Aber einige wichtige Fragen sind noch offen und ihre Regelung sollte nicht übers Knie gebrochen werden. Die Kommission hatte damit die Wahl, die Ergebnisse dieser Prüfung abzuwarten und damit die Behandlung des Atomgesetzes zu verzögern, oder aber auf den Miteinbezug der Haftpflichtbestimmungen in die Revision zu verzichten. Mit Mehrheit hat sie sich für das Letztere entschieden, gleichzeitig jedoch beschlossen, den Bundesrat durch einen parlamentarischen Vorschlag aufzufordern, die neue Haftpflichtregelung nun beförderlich vor das Parlament zu bringen. Ueber den Text und die Stossrichtung dieses Vorschusses konnte sie sich nicht einigen. Wie Sie aus der Fahne ersehen, stehen sich zwei Vorschläge gegenüber: der eine, mehrheitlich unterstützt, aber von der Motion zum Postulat degradiert, verlangt die Ratifikation der Abkommen von Brüssel und Paris sowie den Erlass eines Spezialgesetzes, das die Haftpflicht- und Versicherungsbestimmungen, gestützt auf diese Abkommen, regelt, innert Frist. Der Minderheitsvorschlag fordert eine unbeschränkte

Haftpflicht der Kernkraftwerkhaber, eine Mithaftung der Zulieferer sowie eine Erhöhung des Prozentsatzes für den Spätschadenfonds. Dies die Ausgangslage für die Diskussion der beiden Vorstösse.

M. Pedrazzini, rapporteur: La loi sur l'énergie atomique prescrit à l'article 21 que «celui qui est responsable doit, pour couvrir la responsabilité civile et l'assurance contre les accidents, contracter une assurance auprès d'un Institut d'assurance autorisé à opérer en Suisse». L'article date de 1958; il fixe le montant de cette assurance à 40 millions de francs. Cependant, par une ordonnance de l'année passée, le Conseil fédéral a porté le montant de cette couverture à 200 millions de francs.

Dans l'intention de garantir à la population des assurances concrètes et surtout complètes en cas d'accidents graves, de nombreuses propositions ont été soumises à l'examen de notre commission. Nous savons par les experts nommés par le Conseil fédéral que, dans le cadre de la révision totale de la loi précitée, le problème de la responsabilité avait été longuement discuté et que les responsables de cette révision avaient décidé de codifier le sujet en question dans une loi particulière. Un projet de loi est prêt et sera bientôt soumis au Conseil fédéral.

En ce qui concerne l'assurance et la responsabilité civile, le projet de loi prévoit deux variantes: responsabilité limitée – jusqu'à un milliard de francs – et responsabilité illimitée. Partageant l'avis des experts, nous n'avons pas introduit ces propositions dans la révision partielle. Nous présentons, à la fin de nos travaux, un postulat et une motion. Le postulat propose premièrement la ratification des Conventions de Paris et de Bruxelles sur la responsabilité dans le domaine de l'énergie nucléaire. En considérant le fait qu'un accident nucléaire pourrait ne pas connaître de frontières, il semble non seulement opportun mais urgent que le Conseil fédéral propose au plus tôt la ratification de ces conventions.

La Convention de Paris qui date de 1960 et la Convention complémentaire de Bruxelles de 1963 sur la responsabilité civile à l'égard de tierces personnes dans le domaine de l'énergie nucléaire contiennent les motivations suivantes: «L'exploitant d'une installation atomique répond seul, et à titre casuel, de tous dommages provoqués par un accident nucléaire survenu dans son installation. Il répond également des dommages survenus pendant le transport de substances nucléaires destinées ou provenant de son installation. Le montant de sa responsabilité est limité à 15 millions d'unités de compte de l'accord monétaire européen. En multipliant ce chiffre par quatre, on obtient un montant approximatif en francs suisses. Les conventions règlent en plus le droit de réparation – délai de dix ans – et la compétence des tribunaux des pays. La Convention complémentaire de Bruxelles a porté à 120 millions d'unités de compte – soit environ un demi-milliard de francs – l'indemnité maximum fixée par la Convention de Paris, indemnité qui est payée – comme vous le savez peut-être – en trois étapes. Onze nations ont ratifié jusqu'à ce jour les Conventions de Paris et de Bruxelles. La Suisse les a signées mais ne les a pas encore ratifiées. En second lieu, le postulat demande l'adoption d'une loi spéciale qui permette l'adhésion aux conventions précitées. On vous a dit, au cours de la discussion, que cette loi était prête et qu'elle sera bientôt soumise au Conseil fédéral.

La minorité de la commission proposant une motion, je pense que quelqu'un la présentera. A ce propos, j'aimerais seulement vous dire que le fonds actuellement à disposition pour les dommages atomiques différés se chiffre à environ 1 million 300 000 francs, capital nettement insuffisant pour couvrir un dommage quel qu'il soit, et que les contributions annuelles – sauf erreur – varient entre 70 000 et 80 000 francs par année.

Frau Morf, Sprecherin der Minderheit: Ursprünglich – 1958 – hatte der Bundesrat im Atomgesetz die unbeschränkte

Schadenshaftung der Atomwerkhaber vorgesehen nach einem Atomunfall oder bei einer Atomkatastrophe. Es sollte dann allerdings anders kommen. Ständerat Bourgknecht – Bourgknecht senior damals – wies bei der Debatte auf die Meinung der Bankervereinigung hin, und da war dann allerdings Feuer im Dach. Die Bankervereinigung drohte, eine unbeschränkte Haftung würde die Zeichnung für Obligationen und Aktien für Atomkraftwerke in Frage stellen. Auch auf die Meinung der Elektrizitätsindustrie wies er hin, die ihrerseits gedroht hatte, dass eine unbeschränkte Haftung es ihr verunmöglichen würde, mit dem Bau von Atomkraftwerken zu beginnen. Man erschrak damals sehr ob diesen Drohungen. Man kam dann ab von der unbeschränkten Schadenshaftung und setzte ein Schadenshaftungssummchen von 40 Millionen Franken fest. Nach meiner Motion vor zwei Jahren ging man dann vergangenen Herbst auf dem Verordnungsweg auf 200 Millionen hinauf.

«Produktion und Nutzung der Kernenergie bergen Risiken, unvergleichbar mit jenen, die in der Welt bekannt sind. Über mögliche Unfälle und ihre Folgen bestehen ungeheure Vorstellungen, da sich die Kernanlagen bisher durch besondere Betriebssicherheit auszeichnen. Trotz diesen ausgezeichneten Ergebnissen besteht Grund zur Annahme, dass es häufiger zu Unfällen kommen wird, wenn diese neue Energiequelle weitere Anwendung findet.» Diese drei Sätze können Sie in Gänselfüsschen setzen; sie sind ein Zitat aus den offiziellen Erläuterungen zur Pariser Haftungskonvention aus dem Jahre 1960. Haftungsregelungen gehören zu den flankierenden Massnahmen beim Betrieb von Atomanlagen. Seit bald zwanzig Jahren unternimmt man wie die Feuerwehr eine Übung nach der anderen mit solchen und anderen flankierenden Massnahmen. Man versucht immer mehr, jene Verantwortung doch noch zu übernehmen, derer man sich eigentlich zu Beginn der Entwicklung der neuen Technologie hätte bewusst sein sollen. Alle – oder fast alle – diese flankierenden Massnahmen kosten Geld – Geld, das die Industrie, zu einem Teil aber auch der Staat, und via sicher nicht billigen Atomstrom auch der Konsument aufbringen muss. Da versteht man auch, warum um die flankierenden Massnahmen so heftig gekämpft wird. Wenn es ums Geld geht, wird meistens gekämpft. Dennoch gibt es selten Situationen, in denen sich die Notwendigkeit der flankierenden Massnahmen so sternenklar darstellt, wie bei einer genügenden, also unbeschränkten Haftung auch bei Nuklearrisiken. Es wirkt fast beschämend, dass man überhaupt versucht, hier Einwände zu machen und die Regelung immer wieder auf die lange Bank zu schieben.

Jeder, der logisch denken kann, weiß doch längstens, dass die Diskussion um Schadenshaftung zu einer Schlussfrage führt: Ist die Produktion von Atomenergie so sicher, wie das immer wieder dargestellt wird? Wäre sie so sicher, so bestünde ja auch kein besonders grosses Risiko. Man könnte auf die eigentlich seit jeher, und auch in allen anderen Risikobereichen als richtig erkannte, unbeschränkte Haftung endlich eingehen. Vielleicht müssten die Nukleargesellschaften mehr Prämien zahlen, das ist möglich. Aber das sollte ihnen diese Regelung durchaus wert sein. Ich bin deshalb sehr besorgt darüber, dass ich in der Kommission mit meiner Forderung, die Schadenshaftung anlässlich der Teilrevision – jetzt also – auch gleich zu regeln, knapp nicht durchgedrungen bin. Auch mein Antrag, als Kommissionsmotion zu verlangen, dass die unbeschränkte Haftung wenigstens innerhalb eines Jahres in einem separaten Gesetz eingeführt werden sollte, wurde mit einer Stimme Unterschied abgelehnt. Die Verwaltung gab zwar bekannt, dass bereits ein Expertenbericht zu dieser Sache vorliege, dass aber noch Unklarheiten bestünden bezüglich der Ratifizierung des Pariser Abkommens, das Anfang der sechziger Jahre verfasst und seither modifiziert wurde. Diese Konvention versucht die Frage der Schadenshaftung der Atomanlagen gegenüber Dritten mit einheitlichen Grundsätzen für alle europäischen Länder zu regeln. Ich sehe den Standpunkt der Verwaltung

ganz gut, die erklärte, dass die Auseinandersetzung mit den Details dieser Konvention zeitraubend und kompliziert seien, um so mehr, als die Experten sich offenbar in der wichtigsten Frage – der Frage der unbeschränkten Haftung – nicht einig sind. Die einen nehmen an, dass eine Ratifizierung der Konvention durch uns den Verzicht auf eine unbeschränkte Haftung beinhalten würde. Die andern sagen, das müsse erst noch näher untersucht werden, das könne noch nicht abschliessend festgestellt werden.

Ich habe mich durch die beiden Konventionen von Paris und von Brüssel durchgearbeitet. Es stimmt, dass im Pariser Abkommen zum Ausdruck kommt, die finanzielle Belastung, die mit einer unbeschränkten Haftung verbunden wäre, könnte die Entwicklung der Atomindustrie gefährden. Nachdem wir aber als Politiker verpflichtet sind, nicht nur – und vor allem nicht in allererster Priorität – die finanziellen Belastungen der Atomindustrie möglichst niedrig zu halten, können wir doch wohl festhalten, dass es zu allerersterst unsere Aufgabe sein sollte, an die Sicherheit der Bevölkerung zu denken und dann – ebenfalls noch zu allererst – an die Interessen der Bevölkerung im Falle einer Atomkatastrophe; und dann erst an die finanziellen Verpflichtungen, die der Atomindustrie daraus eventuell erwachsen könnten.

Ich selber denke, dass es durchaus im Rahmen der Möglichkeiten liegt, auch mit einer gesetzlich formulierten unbeschränkten Haftung die Pariser Konvention zu ratifizieren. Es wird nämlich nirgends darin *expressis verbis* festgestellt, dass unbeschränkte Haftung eine Ratifikation ausschliesse. Dagegen wird im Kommentar festgehalten: «Eine Vertragspartei kann durch ihre Gesetzgebung einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen, der jedoch auf keinen Fall die Summe von 5 Millionen Rechnungseinheiten unterschreiten darf.»

Es ist also nur das Unterschreiten vorbehalten, nicht das Ueberschreiten. Ausserdem besteht für alle Staaten die Möglichkeit, Vorbehalte anzubringen, und von dieser Möglichkeit haben auch bereits einige Staaten Gebrauch gemacht. Wie immer man nun diese Bestimmungen interpretieren wird und wie die Interpretation vom Direktionsausschuss, der wahrscheinlich da zuständig sein würde, akzeptiert werden wird: Es scheint mir so oder so nicht richtig, eine Motion wie die von Leo Weber zu überweisen, ohne dabei genau festzustellen, dass die Ratifizierung nur in dem Sinne beantragt werden sollte, dass dabei entweder die unbeschränkte Haftung für die Schweiz akzeptiert werden kann oder dass die Einführung einer solchen Haftung durch einen Vorbehalt festgehalten wird.

Ich möchte Sie also schon aus diesem Grund bitten, meine Motion jener von Leo Weber vorzuziehen, denn Herr Weber hat in der Kommission den Antrag ausdrücklich abgelehnt, seiner Motion noch den Auftrag für eine unbeschränkte Haftung beizufügen.

Im Text meiner Motion, den Sie übrigens ausgeteilt erhalten haben, sehe ich immer noch die Forderung Nummer 2, die Haftung der Zulieferer, enthalten. Ich möchte es ausdrücklich feststellen, und es steht auch im Protokoll: Ich habe diesen Absatz damals in der Kommission zurückgezogen, nachdem alt Bundesrichter Dubach festgestellt hatte, dass eine solche Bestimmung mit dem Pariser Ueberkommen nicht vereinbar wäre. Ich habe nachgeforscht und gesehen, dass ein solcher Passus tatsächlich vorhanden ist. Er ist übrigens so aufschlussreich kommentiert, dass ich Ihnen diesen Satz des Kommentars nicht vorenthalten möchte: «Wenn gegenüber Zulieferfirmen des Inhabers aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen ihrer Angestellten ein Rückgriffsanspruch auf einen unbegrenzten Haftungsbetrag bestünde, wäre es unmöglich, die erforderliche Versicherung oder finanzielle Sicherheit zu bekommen. Diese würde für die Lieferanten schwerwiegende Folgen haben und die Entwicklung der Kernindustrie behindern.» Sie sehen also, auch hier sind wieder dieselben finanziellen Ueberlegungen massgebend gewesen. Und denken Sie bitte daran, dass ich den zweiten Absatz (die zweite Forderung) punkto Zulieferer gestrichen habe. Das

wurde leider beim Druck meiner Motion nicht berücksichtigt.

Zur dritten Forderung meiner Motion: Die Heraufsetzung der Prämien für den Spätschädenfonds, also erhöhte Ansprüche gegen die Haftpflichtigen. Ich möchte nur daran erinnern, dass seit der Festsetzung dieser Prämien, die 10 Prozent der Versicherungsprämien betragen, bereits einige Brennelemente verbraucht wurden, d. h. sich die Situation inzwischen insofern geändert hat, als unterdessen bereits mehrere Atomkraftwerke in Betrieb genommen wurden. Dieser Fonds aber – wenn ich richtig orientiert wurde – umfasst nicht einmal 10 Millionen. Alles in allem: Meine Motion verlangt die unbeschränkte Haftung und die Prämienheraufsetzung für den Spätschädenfonds. Es gehört zu unserer Verantwortung, und es ist bestimmt nicht zuviel verlangt, wenn wir endlich befriedigendere Haftungsvorschriften vorsehen. Es wäre ein Versuch, am falschen Ort zu sparen, und es würde ganz gewiss nicht ohne psychologische und politische Auswirkungen bleiben, wenn man eine unbeschränkte Haftung zu verhindern versuchte. Ich bitte Sie zu zeigen, dass diesem Rat die Vorsorge für die Menschen – nicht nur für die Sachwerte – am Herzen liegt, und ich bitte Sie, meine Motion zu überweisen.

Bundespräsident Ritschard: Frau Morf hat ein tiefes Misstrauen gegen jeden, der Atomkraftwerke betreiben will, und sie glaubt, dass diese Ummenschen nicht versichern, sondern nur Profit wollen. Das ist wirklich nicht so, Frau Morf. Nachdem wir hier und im Ständerat Ihre Motion angenommen hatten – Sie waren ganz erschrocken, als ich sie annahm –, habe ich mit diesen Versicherungsgesellschaften (es waren Vertreter internationaler Pools dabei, die etwas von Versicherungen verstehen) gesprochen; wir konnten damals nicht über diese 200 Millionen hinausgehen. Ich möchte wie Sie die unbegrenzte Versicherung. Aber es gibt zwei internationale Abkommen. Wir sind daran interessiert, diese zu ratifizieren, weil Kernkraftwerke grenzüberschreitende Schäden verursachen können. Wenn in Deutschland an einem solchen Werk etwas passieren und dies Auswirkungen in der Schweiz haben sollte, wollen wir, dass solche Schäden versichert werden können. Aber der Ratifikation dieser Abkommen steht zum Beispiel die Mithaftung der Zulieferer entgegen; sie ist in diesen Abkommen nicht vorgesehen. Wir werden einmal zu entscheiden haben, ob wir selber diese gewaltigen Versicherungen durchführen wollen ohne internationale Solidarität und ohne internationale Vereinbarungen. Das werden Sie mit diesem Gesetz zu entscheiden haben; dann werden Sie sich auch über die Ratifikation aussprechen können. Aber ich kann die Motion in der Form, wie sie hier gedruckt ist, nicht annehmen, weil sie zum vornherein, wegen der Mithaftung der Zulieferer, der Ratifikation entgegensteht. Ich sichere Ihnen zu, dass die Entwürfe vorhanden sind. Die Experten haben gefunden, es müsse ein neues Gesetz gemacht werden. Wir wollen dies nicht im Atomgesetz haben. Der Entwurf zu einem neuen Gesetz ist vorhanden. Sie werden diesen innert Jahresfrist erhalten, und Sie werden sich dann über dieses ganze komplexe Gebiet der Atomversicherungen aussprechen können, das bedeutend schwieriger ist, als es hier dargestellt wird. Ich lehne die Motion Morf ab; Sie können sie als Postulat zuhanden der weiteren Arbeiten, die bereits seit einiger Zeit im Gange sind, beschliessen.

Reiniger: Ich möchte Herrn Bundespräsident Ritschard darauf hinweisen, dass Frau Morf den Punkt 2 ihrer Motion zurückgezogen hat und ihn bitten, sich zu äussern, ob sie in dieser Form entgegengenommen werden kann oder nicht.

Bundespräsident Ritschard: Ich kann die Motion nur als Postulat entgegennehmen, wegen dieser unbeschränkten Haftpflicht, von der wir nicht wissen, ob sie ausländische Staaten auch annehmen werden und ob sie mit den internationalen Vereinbarungen, die Sie zu genehmigen haben,

übereinstimmen. Ich kann diese Motion als solche nicht entgegennehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	41 Stimmen

Herr Reiniger zieht seinen Rückkommensantrag

zu Artikel 3 zurück

M. Reiniger retire sa proposition de revenir sur l'article 3

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	134 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

77.054

Atomanlagen. Volksinitiative

Installations atomiques. Initiative populaire

Fortsetzung – Suite

Fortsetzung siehe Seite 499 hiervor

Suite voir page 499 ci-devant

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

M. Ziegler-Genève: Je veux plaider ici en faveur de l'initiative et m'opposer à la position du Conseil fédéral.

Je ferai une remarque préliminaire, je viens de voter la loi que nous avons discutée et qui vient d'être adoptée à une écrasante majorité, à la quasi-unanimité, parce que c'est une loi qui représente un progrès par rapport aux lois anciennes, à la réglementation de 1958. Par contre, si comme cela est probable, le Conseil fédéral oppose cette loi à l'initiative, lors de la votation populaire, il est évident que je m'opposerai à la contre-proposition du Conseil fédéral, donc pratiquement à la loi, et que je serai pour cette initiative. Il me semble essentiel que, dès maintenant, les positions soient claires en ce qui concerne la votation sur l'initiative de décembre prochain. Dans cette optique, le combat que nous avons perdu, jusqu'à un certain point, ce matin, va continuer et s'amplifier devant l'opinion publique à l'occasion des campagnes pour la votation sur cette initiative.

Le mouvement antinucléaire qui dépasse de très loin le mouvement des forces progressistes de gauche en Suisse est un mouvement de critique sociale profond et fondamental. C'est autre chose qu'une simple tendance émotionnelle, c'est autre chose qu'une réverie écologique, c'est autre chose qu'une simple défiance dans le consensus helvétique. Le mouvement antinucléaire – je le dis pour M. le président de la Confédération – est un des mouvements politiques non seulement le plus intéressant qui ait surgi en Suisse depuis de longues années mais aussi un des plus puissants. Il ne faut prendre à la légère ni cette initiative, ni la campagne qui nous attend, ni la décision que nous devons prendre. Je pense que si nous refusons cette initiative ce matin – comme cela est malheureusement probable, si nous lui opposons ce contre-projet – nous faisons une erreur profonde, nous lisons mal le paysage politique de la Suisse et nous préjugeons très mal de l'avenir de notre pays.

En ce qui concerne le fond, trois problèmes me semblent

essentiels. Tout d'abord, beaucoup de gens de bonne foi et d'autres qui le sont moins nous disent que cette Initiative enfreint la solidarité nationale puisqu'elle soumet la construction des centrales nucléaires au vote des riverains. J'entends dire: «Les centrales nucléaires sont une affaire nationale et tous les citoyens sont concernés. Aussi ce sont des antidémocrates qui confient la décision de la construction d'une centrale nucléaire, qui accordent un droit de veto à un nombre restreint de citoyens, c'est-à-dire aux habitants des fameuses communes riveraines de la future centrale.» Cet argument est fallacieux; nous l'entendrons à longueur de journée dans cette campagne mais – je le répète – c'est un argument fallacieux.

Je suis d'accord pour une votation nationale, pour une consultation populaire! Donnez-la-nous, nous l'acceptons et alors nous abandonnerons la proposition du vote des riverains! Mais vous ne nous la donnez pas, vous avez même refusé la proposition Carobbio qui voulait soumettre à un référendum la décision de l'Assemblée fédérale. Nous sommes devant cette situation extrêmement simple: le peuple n'a rien à dire, strictement rien à dire sur la future production nucléaire et les sites des futures centrales nucléaires. C'est donc de la mauvaise foi d'opposer une «solidarité nationale» qui, de toute façon, ne peut pas s'exprimer, à cette solidarité restreinte du vote des riverains. Nous demandons le vote des riverains, faute de mieux, et nous sommes par là de très bons démocrates.

Le deuxième problème est difficile, notamment pour un socialiste. On nous laisse entendre que si nous voulons le moratoire, si nous ne nous lançons pas dans une politique effrénée de construction de centrales nucléaires, il y a le chômage qui menace. On nous reproche d'accepter le risque d'une crise économique encore plus grave et de trahir par là les travailleurs que nous représentons au Conseil national. C'est une fausse alternative.

Pour l'instant, nous n'en sommes pas là. Il n'y a pas de plan d'énergie en Suisse, on l'a dit suffisamment. Je vous donne quelques chiffres. L'année dernière, l'excédent d'exportation d'énergie était de 22,6 pour cent. Vous savez qu'en ce qui concerne la Suisse, à certains moments, on importe et à d'autres on exporte de l'énergie. En 1976, année d'une très grave sécheresse, donc d'un manque terrible d'énergie en Suisse, l'excédent était encore de 7 pour cent. L'année précédente, l'excédent était de 20 pour cent. Donc en année normale, la Suisse, année après année, exporte plus d'un cinquième de son énergie. Alors qu'on ne nous dise pas que ceux qui sont pour un moratoire, qui permettent un examen plus précis des problèmes de sécurité, de site, de retraitement de déchets, que ceux qui sont pour l'initiative donc, sont des hommes qui acceptent à la légère le chômage, la crise économique et les multiples souffrances des travailleurs. Cela est faux dans la situation actuelle de la production énergétique en Suisse.

Enfin, le dernier problème: il est vrai, cela a été plusieurs fois dit dans la presse, que l'initiative, si elle est acceptée, équivaut à un moratoire – même si on ne le dit pas volontiers lorsque l'on fait partie des initiateurs. En effet, le débat nucléaire actuel, les questions ouvertes, non résolues, de la sécurité, du traitement des déchets, du problème des sites, des ravages écologiques – je pense ici notamment à Verbois – font que très certainement les riverains – s'ils ont un droit de veto – et ils l'auront dans le cas où l'initiative est acceptée – vont faire opposition en disant: «Halte-là! Non, arrêtons, réfléchissons, pour l'instant nous ne voulons pas de cette centrale!» C'est dans ce sens que l'acceptation de l'initiative équivaut à un moratoire.

En vérité, je l'affirme ici, moi qui figure parmi les auteurs de l'initiative, parmi les premiers partisans de celle-ci, parmi ceux qui lui ont donné leur signature: ce moratoire est non seulement bienvenu, il est nécessaire.

Ce débat, mieux encore que tous les documents qui ont pu être produits par les initiateurs, le prouve. Sans entrer de nouveau dans les détails, il est notoire que bien des questions ne sont pas résolues. Si, comme nous, vous êtes

convaincus qu'avant la rationalité du profit, qu'avant toute productivité sauvage, il existe une exigence qui devrait avoir la primauté absolue, celle de la sécurité de la population, de sa santé comme celle de la protection du site, si vous postulez cette primauté comme l'exigence essentielle, face à toute nouvelle implantation de centrales nucléaires, il est indéniable qu'un veto des riverains est ici le bienvenu.

Je vous invite donc à refuser la proposition du Conseil fédéral, à savoir celle qui est contenue dans l'arrêté en question et, en tant que Parlement, de faire un acte de courage et d'espérance mais aussi de clairvoyance politique en donnant un avis favorable à l'initiative, puisque ce mouvement antinucléaire est destiné à se développer, à imposer des choix que finalement nous devrons ratifier. Ne vaut-il pas mieux être en avance sur son temps, écouter la voix du peuple, suivre son mouvement, s'y rallier? Enfin: dire «oui» ce matin à cette initiative, oui à la démocratisation du processus d'implantation des centrales en accordant le droit de veto aux riverains? Ne vaut-il pas mieux, en dernière analyse, si cela est nécessaire, accepter l'idée d'un temps de réflexion, d'un moratoire, qui nous permettra dans quelques années de mieux maîtriser ce processus nucléaire et surtout de garantir, mais cette fois-ci vraiment, la primauté de la sécurité de la population?

Mme Bauer: Au risque de voir à ma suite, comme nous par un réflexe conditionné, se précipiter à la tribune l'un ou l'autre de mes deux aimables collègues radicaux genevois, qui me font régulièrement l'honneur de commenter à leur manière mes exposés, et sans céder à la tentation de répondre par des attaques personnelles à des attaques personnelles, je voudrais faire quelques remarques sur l'initiative populaire.

Tout d'abord, en ce qui concerne le contenu du message, il faut regretter que le Conseil fédéral utilise, pour rejeter l'initiative, des arguments juridiques aussi sophistiqués. Le sens qu'il attribue à l'expression «approbation des électeurs», alinéa 4 du texte de l'initiative, à savoir l'exigence d'une majorité qualifiée, n'est pas conforme aux règles de vote en usage dans notre pays. Des juristes éminents, tels que les professeurs Schubarth de Bâle, Saladin de Berne, Aubert de Neuchâtel, Macheret de Fribourg, Petitpierre de Genève, estiment qu'une telle interprétation, contraire à la volonté du comité d'initiative, est incompatible avec l'application des techniques juridiques en vigueur dans notre pays. En fait, comme cela ressort de l'usage courant, il s'agit d'une formule abrégée pour «l'approbation des électeurs qui participent au scrutin». Divers exemples tirés du droit suisses en apportent la preuve.

Dans son message, le Conseil fédéral a tendance à minimiser les dangers de l'exploitation d'installations atomiques et à insister sur les inconvénients qu'entraînerait la limitation du recours à l'énergie atomique. Le rapport Rasmussen, auquel il est fait référence quant aux probabilités d'un accident nucléaire majeur, a été trop critiqué par des scientifiques de premier ordre pour qu'on puisse encore le prendre en considération. Dans ce contexte, il faut souligner l'insuffisance du système d'alarme tel qu'il existe dans notre pays et il faut insister sur l'inefficacité des filtres des abris, qui ne retiennent pas les gaz radioactifs tels que le krypton, le xénon ou le tritium, ainsi qu'en témoigne la réponse du Conseil d'Etat de Bâle-Ville à la question d'un député en septembre 1977.

Pour ce qui est, comme condition préalable à la construction d'une installation atomique, de l'approbation de la commune et du canton de site, ainsi que de celle des communes et cantons environnants, nous estimons qu'à propos d'une question aussi capitale et controversée, la population doit pouvoir participer à la décision. Les concessions pour les centrales hydrauliques ne peuvent pas, elles non plus, être imposées par la Confédération.

D'autre part, le rayon proposé de 30 kilomètres n'a pas été fixé de manière arbitraire et à la légère. Le message lui-même admet trois zones de danger aux alentours de la cen-

trale: de 0 à 4 ou 5 kilomètres pour la zone I, de 4 à 20 kilomètres pour la zone II, la zone III allant au-delà de 20 kilomètres, où selon le message du Conseil fédéral, «seules de faibles irradiations du sol peuvent survenir».

En ce qui concerne la responsabilité civile et son assurance, l'initiative réclame que, pour des installations atomiques, la responsabilité civile soit illimitée, comme c'est déjà le cas en matière d'usines électriques – loi sur l'électricité – ou en matière de chemins de fer – loi sur la responsabilité civile des chemins de fer.

Enfin, je pense qu'il faut soutenir l'initiative pour les raisons suivantes:

Premièrement, relevons qu'elle a recueilli plus de 123 000 signatures en moins d'une année, alors que 50 000 seulement étaient nécessaires et que le temps était encore illimité. Les membres du comité, ainsi que les signataires, se recrutent dans toutes les couches socio-professionnelles de la population. Des élus appartenant à tous les partis la soutiennent. En ce sens, on peut affirmer qu'elle est profondément représentative du peuple suisse et qu'elle exprime des préoccupations essentielles.

Deuxièmement: Dictée par un souci démocratique, elle a été lancée afin de permettre aux citoyens de ce pays de prendre position sur le problème nucléaire. La plupart des orateurs qui se sont exprimés ces derniers jours l'ont souligné. Le nucléaire est plus qu'un problème scientifique ou économique, c'est d'abord un problème d'ordre politique et éthique. Il s'agit d'un choix lourd de conséquences. Il s'agit d'un choix irréversible dans la mesure où il engage l'avenir de notre peuple et celui des générations qui nous suivront. Inquiétant à cause de l'absence de solutions au problème des déchets, il suscite partout dans le monde la contestation. C'est pourquoi, il nous paraît essentiel que le peuple suisse puisse se déterminer.

Troisièmement: Afin que le peuple se prononce en connaissance de cause et d'effets, en toute objectivité, il importe que le Conseil fédéral l'informe. Plusieurs députés à la commission fédérale atomique ont déploré l'insuffisance de l'information officielle, alors que s'affrontent des prises de position unilatérales, partiales, contradictoires, qui séparent le trouble et la confusion dans l'esprit du citoyen. A l'exemple du gouvernement d'Autriche, à l'exemple du chancelier Kreisky qui en parlait à notre président du Conseil fédéral, il importe que le Conseil fédéral organise, sous forme de débats contradictoires et en faisant appel à des personnalités indépendantes, une large campagne d'information sur le nucléaire.

Quatrièmement et pour conclure, je dirai qu'il faut véritablement souhaiter que ce Parlement, conscient que l'initiative est justifiée, qu'elle répond à un souci démocratique, qu'elle exprime une préoccupation profonde de la population, il faut souhaiter que ce Parlement la soumette au peuple, en lui recommandant de l'accepter. C'est pourquoi je vous propose de modifier l'article 2 de l'arrêté fédéral, selon la proposition de notre collègue Oehen.

Akeret: Als Mitglied des Initiativkomitees fühle ich mich verpflichtet, einige Worte zur Initiative zu sagen und auch eine Ehrenrettung dieser Initiative vorzunehmen.

Das Volksbegehr ist seinerzeit nach den Ereignissen von Kaiseraugst lanciert worden, um dem Volkswillen einen legalen Ausdruck zu geben und die Auseinandersetzungen um den Bau von Atomkraftwerken auf die Ebene des parlamentarischen und demokratischen Verfahrens zu heben. Es ist ja nicht zu übersehen, wie Herr Kollega Gerwig schon gestern betont hat, dass der Besetzung von Kaiseraugst zahlreiche Vorstöße, Initiativen und Beschlüsse in den betroffenen Kantonen und Gemeinden vorgegangen waren, die fruchtlos blieben oder in der Versenkung verschwanden. Eine eidgenössische Volksinitiative war daher die *ultima ratio*, um die damals längst fällige Revision des Atomgesetzes in die Wege zu leiten und die lückenhaften, unbefriedigende Rechtslage, insbesondere in bezug auf das Bewilligungsverfahren, zu ordnen und zu klären. Leider hatten wir im Parlament und der Bundesrat

es wieder einmal versäumt, eine gesellschaftspolitische Frage rechtzeitig anzugehen. Wir lassen uns von der Entwicklung überrollen, und es wurde eine Initiative lanciert, um Druck aufzusetzen auf Bundesrat und Parlament. Es darf nun aber festgestellt werden, dass die Initiative ihre Stosswirkung erreicht und wirkungsvolle Impulse ausgelöst hat, um die Revision des Atomgesetzes voranzutreiben.

Zur Initiative selbst einige grundsätzliche Ausführungen zur Wahrung des Initiativrechts. Wie sozusagen jede Initiative in den letzten Jahren, wird auch diese Initiative verteuft. So sehr man unsere Volksrechte in allen Festreden preist, diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, sind unbeküme, suspekte Rebellen, die verketzt und nicht selten sogar des Missbrauchs der Volksrechte bezichtigt werden – das erleben ja alle unter uns –, so auch bei der Atominitiative. Man wird schon reichlich scheel angesehen, von rechts und vielleicht von links, wenn man auf der Liste der Initianten figuriert, und dann hellsst es nach Goethes Faust: «Mir tut's in der Seele weh, dass ich dich in dieser Gesellschaft seh!» Etwas mehr Toleranz gegenüber den Initiativen und Initianten wäre wünschbar, auch bei der Behandlung in den bundesrätlichen Botschaften, im Parlament und in den Abstimmungskämpfen, wo die Initianten ja in der Regel arg zusammengestaucht werden. Persönlich habe ich die Initiative vor allem unterstützt, um die Lösung des Problems von der Strasse ins Stimmlokal zu verlagern. Uebersehen wir auch nicht, dass diese Initiativen in der Schweiz als legale Rebellionen uns andere, wesentlich weniger friedliche Aeusserungen des Volkswillens und Volkszorns, wie massenhafte Streiks, Demonstrationen, Gewalttätigkeiten, wie sie im Ausland an der Tagesordnung sind, ersparen und damit an die politische Stabilität unseres Landes und sein relativ friedliches Klima doch einen nützlichen Beitrag leisten.

Auch bei dieser Volksinitiative wird in der Botschaft – wie bereits Frau Monique Bauer festgestellt hat – mit diskriminierenden Apostrophierungen und Uebertreibungen nicht gespart. Sie wird als staatsrechtlich untragbar hingestellt, schiesse weit übers Ziel hinaus und habe unmögliche Konsequenzen. In publizistischen Aeusserungen, in der Presse, wird Sie sogar als liederlich bezeichnet. Ein starkes Stück ist die Feststellung in der Botschaft, mit der Wahrung der Volksrechte im Sinne des schweizerischen Demokratieverständnisses habe die vorliegende Initiative wenig zu tun. Diese Behauptung muss entschieden zurückgewiesen werden; denn die Wahrung der Volksrechte ist ja die eigentliche Motivation der Initiative. Diese Verteufelung verdient die Initiative nicht. Ich gehöre nicht zu den Textautoren, habe im Vorfeld der Lancierung lediglich festgestellt, dass es sich die Initianten nicht leicht gemacht haben, ja dass sie mit dem Text gerungen haben, insbesondere bei der Festlegung des Abstimmungsmodus, und dass sie Juristen und auch Staatsrechtler beigezogen haben. Es ist leicht, den Stab über Initiativen zu brechen, vom sichern Port aus, wenn man selber nichts unternimmt, um die Verhältnisse zu verändern. Jede Verfassungsinitiative bedeutet einen Vorstoss in Neuland, bedeutet Schaffung neuen Rechtes, ist in einem gewissen Sinn ein revolutionärer Akt. Tatbestände müssen in Worte, Begriffe, Wendungen und Vorschriften gekleidet werden. Man hat in den letzten Jahren auch wiederholt erlebt, dass selbst vom Bundesrat eingesetzte Studienkommissionen, ja auch parlamentarische Kommissionen mit ihren Entwürfen Schliffbruch erlitten haben und dass jeder Verfassungsartikel, um eine parlamentarische Redeblüte abzuwandeln, einen Pferdefuss besitzt, an dem man ihn aufhängen kann.

Uebersehen wir auch den starken Rückhalt nicht, den die Initiative im Volke fand. Darauf hat Frau Monique Bauer bereits hingewiesen.

Festzustellen ist auch, dass sich das Initiativkomitee schon am Anfang und jüngst wieder von den Extremisten der A-Werk-Gegner ausdrücklich distanziert hat und fest auf dem Boden der Legalität steht.

Nun zu den wesentlichen Forderungen der Initiative: die Sicherung der demokratischen und föderalistischen Mitbestimmungsrechte im Sinne unserer bewährten Staatsordnung, auch bei der Planung und beim Bau von Atomlagen; der unbedingte Vorrang der Sicherheit von Mensch und Umwelt vor kurzfristigen wirtschaftlichen Ueberlegungen; die Angleichung der Haftpflicht- und Versicherungsbestimmungen an die im sonstigen Haftpflichtrecht selbstverständlichen Grundsätze.

Ein Kernstück der Initiative ist der umstrittene Abstimmungsmodus. Aufgrund dieses Abstimmungsmodus wird die Initiative als Atomverhinderungsinitiative bezeichnet. Diese Beurteilung geht jedoch zu weit.

Es ist durchaus möglich, dass die Stimmberchtigten in den betreffenden Gebieten und in einem weiten Umkreis willens sind, die Kriterien in bezug auf den Bau von Atomanlagen objektiv abzuwagen. Es ist unrichtig, zum vornherein zu behaupten, dass dieses Abstimmungsprozedere einer Lahmlegung der demokratischen Institutionen gleichkomme und einen rabenschwarzen Egoismus herausfordere. Man kann es auch anders sehen. Grundsätzlich ist es doch so, dass das Volk immer dort ein Mitspracherecht verlangt, wo es sich in seinem Lebensbereich betroffen, bedrängt fühlt. Man kann über diese Ueberdemokratisierung, die wir heute erleben, jammern, aber Tatsache ist es, dass immer wieder neue Probleme auftauchen und dass diese neuen Probleme nach einer Erweiterung des demokratischen Entscheidungskataloges rufen. Ueberhaupt ist es auch, die Initiative mit juristischen Spitzfindigkeiten erledigen zu wollen, indem dem Passus «Zustimmung der Stimmberchtigten» unterlegt wird, die Initiative verlange damit ein qualifiziertes Mehr aller Stimmberchtigten in einem bestimmten Gebiet. Ich möchte darauf nicht mehr näher zu sprechen kommen.

Die Tatsache allein, dass durch diese Volksabstimmungen der Bau von A-Werken erschwert werden könnte, kann tatsächlich kein Grund sein, die Initiative als liederlich, nicht praktikabel oder als unmöglich zu bezeichnen. Es würde von einem schlechten Demokratieverständnis zeugen, wenn man die Demokratie dort ablehnt, wo sie einem unbedeckt wird. Auch vom föderalistischen Standpunkt aus ist die Initiative durchaus vertretbar, indem sie verhindert, dass die Zentralgewalt über das Schicksal einer Region allein entscheiden kann. Auch die Konzessionierung von Wasserkraftwerken kann ja nicht vom Bunde diktieren werden.

Nun zum Gegenvorschlag unseres Kollegen Aubert: Ich war dankbar dafür, dass er diesen Vorschlag eingereicht hat; er räumt einige Angriffsflächen, die die Initiative aufweist, weg und greift die wesentlichen Gedanken der Initiative auf, formuliert sie jedoch straffer und begrenzt das Abstimmungsverfahren auf den unmittelbaren Umkreis eines A-Werkes; ferner regelt er auch die Haftung. Ich empfehle Ihnen, diesem Gegenvorschlag zuzustimmen, insbesondere jenen Ratsmitgliedern, die von der Abschwächung der Gesetzesrevision in wichtigen Punkten unter Umständen enttäuscht sein könnten und in der Gesetzesvorlage – wenn sie vom Ständerat zurückkommt – keinen tauglichen De-facto-Gegenvorschlag mehr sehen könnten. Der Gegenvorschlag würde auch die Gesetzesrevision an sich nicht blockieren; es müssten lediglich einige Punkte auf das Gesetz abgestimmt werden.

Ich sehe mit einiger Besorgnis dem kommenden Abstimmungstag entgegen, wenn zur heutigen Situation keine brauchbare Alternative vorliegt, sei es eine Gesetzesrevision, die das Optimum strenger Rahmen- und Sicherheitsbestimmungen enthält, sei es eine Verfassungsvorlage, die vor dem Volk vertreten werden kann. Die Polarisierung der Meinungen und Lager ist leider schon recht weit fortgeschritten, und wir haben daher alles Interesse daran, konstruktive parlamentarische Arbeit zu leisten und auch an deren Rückwirkungen im Volke zu denken, um die wachsenden Spannungen abzubauen.

Titel und Ingress*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Aubert

Abs. 2 wird Art. 2

Art. 1*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Aubert

L'al. 2 devient l'art. 2

Art. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Aubert**Abs. 1*

Gleichzeitig wird der Gegenentwurf der Bundesversammlung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Abs. 2

Er lautet wie folgt:

Artikel 24quinquies der Bundesverfassung wird ergänzt wie folgt:

³ Der Bau von Atomanlagen bedarf einer Bewilligung des Bundes. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a. Die Anlage entspricht einem nachgewiesenen inländischen Energiebedarf. Der Bedarf gilt nur als nachgewiesen, wenn er trotz allen Anstrengungen zum Ersparen von Energie sowie zur Entwicklung von erneuerbaren und vom Ausland unabhängigen Energiequellen fortbesteht.

b. Alle Massnahmen wurden getroffen, damit die Anlage weder die Menschen noch ihre natürliche Umwelt schädigen kann.

c. Der Gesuchsteller gewährleistet, dass die Abfälle aus dem Betrieb der Anlage und die ausser Betrieb gesetzte Anlage selbst für die Menschen und ihre natürliche Umwelt endgültig unschädlich gemacht werden.

d. Eine Abstimmung unter den in eidgenössischen Anlagen gelegenen Stimmberechtigten in den Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise im Umkreis von 20 km um den Standort der Anlage liegt, hat ein zustimmendes Ergebnis.

⁴ Der Bewilligungsinhaber haftet auch ohne Verschulden für den Schaden, der beim Betrieb der Anlage und nach der Betriebsaufgabe sowie beim Transport und bei der Beseitigung des radioaktiven Materials durch ionisierende Strahlen verursacht wird. Diese Haftung muss mindestens bis zu einem gesetzlich festgelegten Betrag versichert sein.

Übergangsbestimmung: Absatz 3 gilt nicht für Atomanlagen, deren Bau vor seinem Inkrafttreten bewilligt wurde.

Eventualantrag Oehen

(für den Fall der Ablehnung des Antrages Aubert)

Art. 2

Volk und Ständen wird die Annahme der Volksinitiative beantragt.

Art. 2*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Aubert**Al. 1*

Le contre-projet de l'Assemblée fédérale sera soumis en même temps que l'initiative au vote du peuple et des cantons.

Al. 2

Il a la teneur suivante:

L'article 24quinquies de la constitution est complété comme il suit:

³ La construction d'installations atomiques est soumise à une autorisation fédérale. L'autorisation ne pourra pas être donnée si les conditions suivantes ne sont pas réunies:

a. L'installation répond à un besoin effectif d'énergie dans le pays. Le besoin n'est réputé effectif que s'il subsiste après que tous les efforts auront été faits en vue d'économiser l'énergie et de développer des sources d'énergie renouvelables indépendantes de l'étranger.

b. Toutes les mesures ont été prises pour que l'installation n'exerce aucun effet nuisible sur l'homme ni sur son milieu naturel.

c. Le requérant garantit que les déchets résultant de l'exploitation de l'installation et que l'installation elle-même, une fois désaffectée, seront rendus définitivement inoffensifs pour l'homme et pour son milieu naturel.

d. Un vote auquel pourront participer les électeurs fédéraux domiciliés dans les communes dont le territoire est situé, tout ou partie, à moins 20 kilomètres du site de l'installation aura donné un résultat positif.

⁴ Le bénéficiaire de l'autorisation répond du dommage causé, même sans sa faute, par l'émission de rayons ionisants lors de l'exploitation de l'installation et après sa désaffectation ainsi que lors du transport et de l'élimination des matériaux radioactifs. Cette responsabilité devra être assurée au moins jusqu'à un montant fixé par la loi.

Disposition transitoire: L'alinéa 3 n'est pas applicable aux installations dont la construction a été autorisée avant son entrée en vigueur.

Proposition éventuelle Oehen

(pour le cas du rejet de la proposition Aubert)

Art. 2

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'accepter l'initiative.

*Antrag Aubert**Art. 3 (neu)*

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenentwurf anzunehmen.

*Proposition Aubert**Art. 3 (nouveau)*

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative populaire et d'accepter le contre-projet.

M. Aubert: En réalité, cette discussion devrait venir plus

tard, quand seront connues exactement les modifications que l'arrêté apporte à la loi, quand le Conseil des Etats se sera prononcé, quand les votes finals auront eu lieu, quand le référendum, s'il est demandé, aura été liquidé.

C'est toujours pareil dans cette assemblée. On fait deux choses à la fois; on fait un bout d'initiative, puis un bout de législation pour donner suite à l'initiative, mais on ne le conduit jamais à son terme avant que les délibérations sur l'autre objet soient terminées. Je sais bien que nous sommes tenus par des délais, c'est pourquoi je m'exprime aujourd'hui. D'ailleurs, je n'ai pas le choix; on m'y oblige.

Un contre-projet à une initiative peut être motivé par diverses raisons. Je laisse de côté la raison tactique et malveillante, qui oppose un contre-projet à l'initiative pour saboter les deux. C'est un grief qu'on entend quelquefois dans l'opinion publique. J'estime qu'il n'est pas fondé. D'après ce que je connais de l'histoire du droit constitutionnel de notre pays, je ne vois guère qu'on ait jamais mis sur pied un contre-projet pour saboter une initiative. Du moins, j'attends des preuves.

On peut présenter un contre-projet par antipathie pour l'initiative, parce qu'on craint qu'elle ne séduise. On l'a vu quelquefois, et même dans un passé récent. Il me semble qu'en ce qui concerne la prévoyance sociale, nous avons raisonnable un peu ainsi. C'était en 1972.

Mais il y a une autre manière de concevoir le contre-projet. C'est ce que j'appellerai le contre-projet de sympathie: on a de la sympathie pour l'initiative, mais on craint qu'elle n'échoue, parce qu'elle est rédigée d'une façon qui la rend difficilement acceptable.

Vous m'accorderez que je vous présente aujourd'hui non pas un contre-projet d'antipathie, mais un contre-projet de sympathie. Je voudrais vous en donner un bref commentaire, avant de vous montrer les différences qui le séparent de l'initiative populaire.

Vous avez vu que je propose d'ajouter deux alinéas à l'article 24*quinquies*: un alinéa 3 sur l'autorisation de construire des installations atomiques, un alinéa 4 sur la responsabilité. Je joins à l'alinéa 3 une disposition transitoire. A l'alinéa 3, le contre-projet pose des conditions: celle du besoin (lettre a); celle de la sécurité (lettre b); la condition spéciale de l'élimination des déchets et du démantèlement des usines désaffectées (lettre c); enfin, ce qu'on pourrait appeler la condition de la démocratie directe régionale (lettre d).

Je précise que la lettre b n'est guère discutable et que les lettres a et c devraient être adaptées au texte définitif de l'arrêté. C'est là un inconvénient qui vient du fait que nous menons de front deux opérations législatives.

L'alinéa 4, lui, traite de la responsabilité. Nous la voulons intégrale et nous entendons que, jusqu'à un certain plafond, elle soit couverte par une assurance.

Quelle différence y a-t-il entre notre contre-projet et l'initiative populaire?

Vous aurez remarqué que le texte de notre contre-projet est plus court que celui de l'initiative populaire. Cela signifie que certaines de ses dispositions ont été renvoyées à la loi.

Vous aurez aussi constaté que le contre-projet ne parle pas de concession, mais d'autorisation, ce qui donne en quelque sorte moins de latitude à l'autorité lorsqu'elle statue, mais aussi moins de droits aux bénéficiaires de l'autorisation face aux révisions ultérieures de la loi.

Quant à l'autorité compétente, qu'il s'agisse du Conseil fédéral, d'un de ses départements ou de l'Assemblée fédérale, je ne la nomme pas dans la texte constitutionnel. Cette question peut, selon notre habitude, être réglée au niveau de la loi.

J'en viens au point essentiel. Le contre-projet apporte quelques améliorations au système de la démocratie directe régionale.

a. D'abord, je ne prévois qu'un scrutin populaire, non pas une succession de cinq ou six scrutins, comme le veulent les auteurs de l'initiative, succession de scrutins qui équi-

vaut pratiquement à une interdiction. Il valait mieux dire alors carrément que la construction de nouvelles centrales nucléaires était désormais interdite en Suisse. Le texte de l'Initiative me paraît excessif sur ce point.

b. Pour le découpage de l'aire référendaire, il me semble qu'il est mieux ramassé dans mon texte que dans celui de l'initiative. L'application de ce dernier aboutirait à des conséquences qu'on peut presque qualifier d'absurdes. Les gens de Gstaad et de Meiringen pourraient se prononcer sur Kaiseraugst, non pas ceux de Sursee et de Beromünster. Cela ne parle pas à la raison.

c. Enfin, Monsieur le représentant du gouvernement, je voudrais, par mon projet, échapper à une mauvaise petite querelle que le Conseil fédéral a cherchée aux auteurs de l'initiative. Je pense à la majorité qui est requise lors du référendum populaire. Je ne veux pas m'étendre longuement sur ce point. Il n'en vaut pas la peine, vous pourriez dire à vos juristes de s'occuper de choses plus intelligentes que celle-là. L'article 89 de la constitution fédérale, par exemple, soumet les lois et les arrêtés à l'approbation du peuple. J'estime que, si on parle, dans la constitution fédérale, de l'*«approbation du peuple»*, on peut aussi, dans la même constitution, parler de l'*«approbation des électeurs»*, avec la même signification.

Dernier point: la disposition transitoire. Vous aurez pu voir qu'elle est beaucoup plus légère. Elle ne touche ni Gösgen, ni Leibstadt. Elle rejoint celle que nous avons votée tout à l'heure dans l'arrêté.

Je voudrais, pour finir, traiter les deux éléments fondamentaux de l'initiative et du contre-projet, l'un rapidement, l'autre un peu plus longuement, si vous ne donnez pas trop de signes d'impatience.

En ce qui concerne tout d'abord la responsabilité, nous la voulons intégrale. Nous la voulons illimitée. Les partisans de l'initiative privée ont toujours à la bouche le mot de responsabilité. Ils ont raison. La liberté suppose la responsabilité. Mais je ne vois pas pourquoi les mêmes personnes oublieraient ici leurs principes. Nous leur offrons donc une admirable occasion de mettre en accord leurs paroles et leurs actes. On nous objecte aussi le Traité de Paris et celui de Bruxelles. Eh bien! je trouve curieux qu'un gouvernement qui allègue toujours l'indépendance de la Suisse pour développer les centrales nucléaires invoque maintenant les traités internationaux pour restreindre notre pouvoir législatif.

Je terminerai par ce qui est véritablement le noyau de l'initiative populaire et du contre-projet. C'est la démocratie directe en matière de centrales nucléaires, la démocratie directe régionale. Pourquoi la démocratie directe, pourquoi la démocratie directe régionale?

Je crois que nous ne devons pas céder ici au dogmatisme. Nous ne devons pas dire que la démocratie directe convient aux règles générales, aux principes, tandis que les actes d'application seraient totalement impropres à des votes populaires. C'est vrai qu'on a souvent raisoné ainsi. On a peut-être conçu la constitution fédérale ainsi au siècle dernier. Mais l'histoire nous a montré qu'une telle différence entre les règles générales et les applications n'existe pas. Je reconnais qu'il peut être désagréable, après qu'une règle générale a été acceptée par le peuple, qu'elle soit ensuite contrecarrée dans ses applications. Mais on doit aussi convenir qu'une règle générale ne révèle pas toujours ses inconvénients lorsqu'elle est posée, mais bien lorsqu'elle est appliquée. Voilà pourquoi la démocratie directe me paraît ne pas devoir être exclue d'emblée des actes d'application. D'ailleurs, la plupart des cantons l'ont compris: dès qu'il s'agit d'argent, ils prévoient le référendum financier pour des actes d'application.

Quant au caractère régional de la démocratie directe, j'avoue que j'ai beaucoup hésité. Longtemps, j'ai pensé qu'à une politique nationale on ne pouvait pas répondre par des décisions régionales, qu'on ne pouvait pas, par des décisions régionales, faire échec à une politique vou-

lue par la nation. Encore aujourd'hui, je suis assez sensible à l'objection. Il n'en demeure pas moins que, si nous acceptons la démocratie directe, il faut savoir ce que nous voulons.

On nous a répété, parlant de M. Franz Weber, qu'il n'appartenait ni aux Saint-Gallois, ni aux Argoviens de décider s'il devait y avoir une route nationale dans le canton de Neuchâtel ou dans le canton du Valais. J'admets la leçon – cher ami, je reviendrai une autre fois sur le point qui vous préoccupe – j'admets volontiers la leçon, et j'en conclus qu'il appartient donc aux gens du lieu de dire s'ils veulent avoir près d'eux une centrale nucléaire.

On nous dit: «Ce sont de vilains égoïstes.» On leur dit: «Gros méchants! Vous ne voulez pas de cette jolie petite centrale!» C'est le langage qu'on a entendu hier. J'aime-rais bien savoir qui est le plus égoïste. Ces gens du lieu, qui cherchent à se défendre contre un danger qui n'est pas nul? Ou la majorité nationale, qui trouve tout à fait normal qu'on le leur impose? Du reste, si le nucléaire est vraiment voulu par la nation, après que quelques régions auront refusé les centrales, mathématiquement il s'en trouvera d'autres qui les accepteront. Si ce calcul se révélait faux, on pourrait toujours revenir sur le texte constitutionnel.

Enfin, pourquoi 20 km de rayon? Pourquoi est-ce que je vous propose 20 km de rayon? C'est le Conseil fédéral lui-même qui m'y incite, par la description qu'il nous fait du «système d'alarme rapide» au voisinage des centrales nucléaires. Il écrit textuellement: «Dans un rayon de 4 à 20 km environ, il peut également arriver que la population soit mise en danger. La population sera invitée, en cas d'accident, à rester dans les maisons, à se rendre éventuellement dans les abris ou les caves et à attendre les instructions ultérieures.» Eh bien! j'estime que la solidarité a des bornes et qu'avant d'envoyer une population à la cave, on peut lui demander son avis. Avant d'aller à la cave, qu'elle passe d'abord aux urnes!

Oehen: Die von unserem Rate durchberatene Ergänzung des Atomgesetzes bedeutet dank verschiedener Beschlüsse unseres Rates schon jetzt nur eine sehr bescheidene Verbesserung des bisher gültigen Gesetzes. Ich habe deshalb am Schlusse auch nicht zugestimmt, sondern mich der Stimme enthalten. Ich befürchte aber, dass das Gesetz nach den Beratungen des Ständerates noch einmal ein anderes Gesicht bekommen wird. Das Ziel einer Energiepolitik, die dem Schutz des Menschen und seiner Umwelt Priorität einräumen und die unersetzlichen Ressourcen schonen will, wie das in der Botschaft erklärt wurde, wird aber mit dieser Ergänzung bestimmt nicht mehr erreicht werden. Die Grundhaltung, wie sie von Herrn Bundespräsident Ritschard treffend umschrieben wurde, nämlich dass man mit diesem Gesetz A-Werke bauen wolle, sofern man sie brauche und dass man solche verhindern wolle, wenn man sie nicht brauche, vermag die Bestrebungen der 123 000 Unterzeichner selbstverständlich nicht zu befriedigen. Die Initianten des Volksbegehrens gehen nämlich keinesfalls von einem utilitaristischen Standpunkte aus, sondern lassen sich offensichtlich von ethischen Überlegungen leiten. Die weiterhin bestehenden Gefahren der A-Werke wurden übrigens hier nicht bestritten. Ich brauche sie deshalb auch nicht erneut zu beweisen. Es dürfte jedoch klar sein, dass das Gefahrenpotential von A-Werken es rechtfertigt, dass von der betroffenen Bevölkerung diese Gefahren in freier Entscheidung angenommen oder eben abgelehnt werden können.

Immer wieder wurde darauf hingewiesen, mit welch ungeheuern Aufwand an Sicherheitsmaßnahmen in der Atomtechnik gearbeitet werde. Seien wir uns bewusst, dass dieser Aufwand tatsächlich gerechtfertigt ist. Sicherheit lässt sich aber auch dadurch leider nicht erreichen. Professor Dr. Klaus Müller-Solms sagte zu diesem Problem in einem Vortrag am Süddeutschen Rundfunk vor ungefähr einem halben Jahr unter anderem: «Der Sieg durch Absi-

cherung ist also in Wahrheit zugleich ein Pyrrhussieg, er erzeugt ein Unwissen darüber, ob das Einkalkulierte oder etwas Unkalkulierbares zuerst eintreten wird.» Zugleich lenkt er durch die Angabe der bedingten Wahrscheinlichkeit den Blick vom unbedingten Risiko ab; denn dieses wahrscheinlichkeitstheoretisch zu fassen, ist prinzipiell unmöglich, weil es für Vergessenes keine angebbaren Wahrscheinlichkeiten geben kann. Vielleicht darf ich Sie in diesem Zusammenhang an die «Vergessene Kerze» von Browns Ferry erinnern.

Bei dieser Gelegenheit noch zwei weitere grundsätzliche Bemerkungen: Es wird völlig zu Unrecht so getan, als ob der Bau eines A-Werkes eine nationale Schicksalsfrage in positivem Sinne wäre und das in einem Zeitpunkt, wo es fraglich ist, ob wir für die gesamte Lebensdauer unserer Werke überhaupt die benötigten Uranbrennstoffe erhalten werden, und wo wir auf jeden Fall schon sicher wissen, dass die Energieversorgung der Zukunft nicht auf Kernspaltung aufgebaut werden kann. Es wurde die Frage gestellt, wer die Verantwortung für die Nacherstellung eines A-Werkes übernehmen könnte. Diese Verantwortung zu übernehmen, ist um vieles leichter, als die Verantwortung für den Bau eines solchen Werkes zu tragen. Es ist eben nicht wahr – auch wenn es der Herr Bundespräsident hier gesagt hat –, dass wegen eines A-Werkes noch nie Menschen zu Schaden gekommen seien. Abgesehen von üblichen Arbeitsunfällen und den schwer kontrollierbaren, langfristigen Strahlenschäden gibt es immerhin die mehrfach bestätigten Informationen über einen Gau in einem russischen Kraftwerk. Ich weise nochmals darauf hin, dass die Frage der Arbeitslosigkeit zudem sicher nicht durch Befriedigung jeder Nachfrage nach Energie gelöst werden kann, ganz im Gegenteil. Wenn wir durch starke Erschwerung des Baues weiterer A-Werke gezwungen würden, echte Energieeinsparungen durchzusetzen, die Entwicklung und Nutzung neuer Alternativenergien energisch voranzutreiben, würden wir mit Sicherheit im Sinne des «gouverner c'est prévoir» handeln, auch in bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Wie schon Herr Kollega Akeret gesagt hat, wird die Initiative nach allen Regeln der Kunst zerrissen. Die verantwortlichen Juristen und Propagandisten des Bundesrates verdienten wahrhaftig eine Auszeichnung für ihre Findigkeit. Da ich an diese Methode liebevoller Behandlung von Volksbegehren nachgerade gewohnt bin, können mich die düsteren Interpretationen, die zum Teil fernab von Selbstverständlichkeiten liegen, nicht weiter erschüttern.

Dagegen ist es schon erstaunlich und erschütternd, wie zum Beispiel das Haftpflichtproblem behandelt wird. Wenn man erklärt, eine Verjährungsfrist von 90 Jahren für die Haftpflicht sei wegen möglichem Wegfall des Haftpflichtigen nicht denkbar, so wird doch gerade damit eine Grundproblematik der Atomkernspaltung aufgezeigt. Die Langlebigkeit radioaktiver Abfälle und damit die Gefährdung organischen Lebens ist eben sehr viel sicherer als die Langlebigkeit unserer menschlichen Organisationsstruktur. Wer kann denn schon garantieren, dass auch nur einige Jahrzehnte die gesellschaftspolitischen Voraussetzungen gewahrt bleiben, um die Abfallkategorie 1 sicher zu bewahren? Wer garantiert uns eigentlich die geologische Stabilität und die Kontinuität der Wissensübermittlung über die Lagerorte während Jahrtausenden, um die Verantwortung für die Abfallkategorie 3 wirklich übernehmen zu können? Darf ich darauf aufmerksam machen, dass seinerzeit sogar der Bundesrat auf eine umfassende Haftung der Inhaber von Atomanlagen drängte? Der Vorschlag wurde von den Atombefürwortern wegen Untragbarkeit allerdings aufs heftigste bekämpft. Das in der Initiative vorgeschlagene Abstimmungsprozedere ist in einem gewissen Gleichgewicht mit den Gefährdungen. Es ist deshalb durchaus vertretbar. Die in der Botschaft dargestellten Vergleiche schiessen am Ziel vorbei, da Ungleiche verglichen wird. Diese wenigen Hinweise mögen nach der langen Debatte zu den Atomkraftwerkproblemen genügen.

Kollege Aubert unterbreitet Ihnen einen Gegenvorschlag, der in einem gewissen Umfange den Intentionen der Unterzeichner der Volksinitiative entgegenkommt. Sofern Ihnen das erklärte Ziel der Gesamtenergiepolitik laut bundesrätlicher Botschaft tatsächlich am Herzen liegt, so können, ja müssen Sie diesem Gegenvorschlag zustimmen. Allerdings muss ich bei dieser Gelegenheit zu meinem Bedauern Herrn Kollege Aubert betreffend Wertung der Volksinitiative selbst entgegentreten. Sie will bewusst kein Verbot von A-Werken sein, sondern die angemessene Antwort auf die unüberblickbaren Gefahren dieser Grosstechnologie. Alle jene aber, die sich vollständig mit den A-Werk-Gegnern solidarisieren, werden die Abstimmungsempfehlung des Bundesrates ablehnen und der Annahme im Sinne meines Antrages zu Artikel 2 zustimmen.

Le président: Je remercie M. Honegger, conseiller fédéral, de sa présence. Il remplace le président de la Confédération qui a dû s'absenter pour des raisons de famille.

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Hubacher: Die sozialdemokratische Fraktion hat beschlossen, den Entscheid über die Initiative zurückzustellen; sie behält sich also die Stellungnahme vor und wird sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Wir sind der Auffassung – wie das auch Kollege Aubert darlegte –, der Entscheid über die Initiative sollte eigentlich erst gefällt werden, wenn wir wissen (und zwar abschliessend für beide Räte), wie die Revision des Atomgesetzes schliesslich aussehen wird.

Wir sind alle davon ausgegangen, dass möglicherweise die Revision des Atomgesetzes faktisch einen Gegenvorschlag zur Initiative darstellen könnte. Das würden sich wahrscheinlich auch die Initianten überlegen. Wenn wir aber von vornherein die Initiative ablehnen, verbauen wir auch diesen Ausweg.

So wie die Beratungen in unserem Rat bisher gelaufen sind, glauben wir, dass die Sache durchaus eine Chance hätte, in diesem Sinne ausgelegt zu werden. Wir finden auch – ohne in Selbstbewährung machen zu wollen – man dürfe ruhig sagen, diese Revision des Atomgesetzes sei eine beachtliche Leistung unseres Rates. Bei aller Gegensätzlichkeit der Meinungen ist es uns gelungen, in wesentlichen Fragen doch eine Uebereinstimmung zu erzielen. Wir möchten deshalb jetzt nicht abschliessend zur Initiative Stellung nehmen müssen, sondern unseren Entscheid – wie gesagt – vorbehalten, um dann in Kenntnis des Gesamtergebnisses zu entscheiden.

In diesem Sinne erlaube ich mir, den Ordnungsantrag einzureichen, der Entscheid über die Initiative sei zurückzustellen, bis die Revision des Atomgesetzes durch die Schlussabstimmungen gegangen sein wird.

Albrecht: Ich bitte Sie, auf den Antrag unseres verehrten Kollegen Aubert aus folgenden Gründen nicht einzutreten: Wie der Bundesrat in seiner Botschaft zur Volksinitiative auf Seite 32 festhält, erteilt der bestehende Artikel 24quinquies dem Bund eine umfassende, allen Bedürfnissen gerecht werdende Gesetzgebungshoheit auf dem Gebiete der Kernenergie. Der Gesetzgeber ist in der Ausgestaltung des Gesetzes in keiner Richtung eingeschränkt. Ein formeller Gegenvorschlag zur Initiative ist deshalb meines Erachtens nicht erforderlich. Die Ausführungen des Bundesrates in der Botschaft haben nach wie vor Gültigkeit. Ein Gegenvorschlag ist also nicht nötig, und den im Gegenvorschlag Absatz 3 Litera a und d geforderten Kriterien wird in der Atomgesetzrevision Rechnung getragen.

Absatz 3 Litera b ist bereits im geltenden Gesetz verwirklicht. Im Absatz 3 Litera d wird erneut die Idee eines Plebiszites aufgeworfen. Obwohl stark modifiziert, sind auch gegen diesen Vorschlag die meisten der Argumente, die gegen die Plebisitz-Forderung der Initiative angeführt werden, weiterhin gültig. Eine Distanz von 20 km als Kriterium für diejenigen Gemeinden, deren Einwohner an einer all-

fälligen Abstimmung teilnehmen können, ist ebenso willkürlich, wie die in der Initiative vorgeschlagenen 30 km. Es bestehen keine sachlichen Kriterien für diese Zahl. Wenn über den Bau einer Atomanlage in einem regionalen Plebisitz entschieden wird, so sind hiefür lokale und emotionale Motive massgebend, statt sachliche, und auf das ganze Landesinteresse ausgerichtete. Eine kleine Minderheit unseres Volkes könnte Werke von nationaler Bedeutung blockieren, was – wie der Bundesrat in seiner Botschaft auf Seite 23 klar erkannt hat – die Gefahr in sich birgt, dass das Veto einer Region die Versorgung der gesamten Schweiz mit elektrischer Energie gefährden könnte.

Im neuen Absatz 4 fordert der Gegenvorschlag eine unbeschränkte Kausalhaftung für Schäden infolge ionisierender Strahlung. Die Schweiz wäre das einzige Land mit einer solchen Regelung. Die Haftpflichtfrage soll, wie das das Kommissionspostulat verlangt, geprüft und mit den Regelungen der andern Länder verglichen werden, bevor legifiziert wird.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, auf den Gegenvorschlag Aubert nicht einzutreten.

Hunziker: Ich glaube, wir sollten nun über den Ordnungsantrag Hubacher abstimmen, bevor wir über materielle Fragen der einen oder andern Initiative sprechen. Zu diesem Ordnungsantrag möchte ich Ihnen empfehlen, ihn abzulehnen. Wenn wir nämlich diese Abstimmung aussetzen, dann bringen wir den gesamten Fahrplan, der ja die Kommission Reiniger zu einer derartigen Parforce-Leistung gebracht hat, völlig durcheinander. Die Behandlung im Ständerat ist dann auch nicht so durchzuführen, weil die Unwissheit über die Initiative im Raume steht, denn man kann auch umkehren: Je nachdem ob man weiß, wie die Initiative im Parlament Unterstützung oder Ablehnung findet, wird man die Akzente im Gesetz so oder anders setzen. Das sind Zwillinge; diese Geschäfte sind miteinander in der Kommission behandelt worden, es gab nur eine Eintretensdebatte. Wenn man sie heute auseinanderreisst, dann gibt das eine Verzögerung, die der Sache nicht dient. Ich möchte Sie deshalb bitten, zuerst über diesen Ordnungsantrag abzustimmen und vor allem ihn abzulehnen.

Le président: Nous avons une motion d'ordre de M. Hubacher qui demande de surseoir à l'examen de l'initiative jusqu'à ce que le projet d'arrêté ait été définitivement traité. Je pense que nous devons d'abord examiner cette motion d'ordre. Etes-vous d'accord avec cette manière de procéder?

Le président de la commission et M. le conseiller fédéral renoncent à s'exprimer.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Hubacher	50 Stimmen
Dagegen	66 Stimmen

Reiniger, Berichterstatter: Wie ich Ihnen schon in der Eintretensdebatte bekanntgegeben habe, hat die Kommission mit 17 zu 1 Stimme bei 11 Enthaltungen beschlossen, die Initiative mit dem Antrag auf Ablehnung Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Stimmennthalungen sind, wie nun erneut betont worden ist von Herrn Hubacher, damit zu begründen, dass die betreffenden Kommissionsmitglieder vorerst das Resultat der Beratungen über die Atomgesetzrevision abwarten wollen. Erst dann können sie entscheiden, ob diese Gesetzesrevision als akzeptabler indirekter Gegenvorschlag zur Initiative, die, wie auch diese Kommissionsmitglieder zugeben, mit gewissen Mängeln behaftet ist, dasteht. Ein Antrag auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlages wurde in der Kommission nicht gestellt. Ich kann aus diesem Grunde auch nicht im Namen der Kommission zum Antrag Aubert – der einen solchen Gegenvorschlag vorlegt – Stellung nehmen. Was ich kann, ist, Ihnen noch einmal die Gründe kurz zu rekapitulieren, welche die Kommissionsmehrheit zu ihrer Auffas-

sung gebracht haben, Ihnen den bereits erwähnten Antrag auf Ablehnung des Initiativbegehrens zu unterbreiten:

Der Hauptgrund ist darin zu erblicken, dass diesen Kommissionsmitgliedern – und an dieser Auffassung wird sich seit den Kommissionsberatungen kaum viel geändert haben – das Initiativbegehren in verschiedener Hinsicht zu weit geht. Sie sind der Auffassung, dass seine Annahme praktisch auf eine absolute Absage an die Kernenergie herausläuft. Es würde damit nicht nur der Bau neuer Anlagen verhindert, sondern auch der Weiterbetrieb der bereits bestehenden Werke in Frage gestellt. Die Option für die Kernenergie wäre nicht mehr offen gehalten. Einer solchen Entwicklung glaubt die Mehrheit der Kommission nicht zustimmen zu können. Die sich der Stimme enthaltende Minderheit würde diesen Verlauf der Dinge – wie bereits erwähnt – in Kauf nehmen, sozusagen als kleineres Uebel, wenn die Atomgesetzrevision nicht dazu führt, dass dem Stimmungsumschwung in der Bevölkerung Rechnung getragen und der weitere Ausbau der Kernenergie auf das absolut Notwendige beschränkt wird. Neben dieser wohl massgebendsten Ueberlegung hegt die Kommissionsmehrheit die gleichen Bedenken, die bereits der Bundesrat in seiner Begründung in der Botschaft angeführt hat. Sie betrachtet das Erfordernis der Zustimmung der Stimmberchtigten als missverständlich, eine Auffassung, die von einem Teil der Experten geteilt, von einem Teil der Experten bestritten wird, was wohl besser als alles andere beweist, dass die Bestimmung zumindest nicht ohne Ueberarbeitung in die Verfassung aufgenommen werden sollte. Die Mehrheit kann auch dem vorgesehenen Abstimmungsmodus mit Volksabstimmungen in nur schwer abgrenzbaren Regionen nicht zustimmen. Sie hat auch schwere Bedenken gegen die geforderte unbeschränkte Kausalhaftung und hält die Härte der Uebergangsbestimmungen, die zu grossen volkswirtschaftlichen Verlusten führen kann, für unakzeptabel. Für die Mehrheit der Kommissionsmitglieder stellt schliesslich – wie ich auch schon verschiedentlich erwähnt habe – die nun beschlossene Teiirevision des Atomgesetzes ein sehr weitgehendes Entgegenkommen an die Initianten und die hinter ihnen stehenden Bevölkerungskreise dar, einen Kompromiss, dem sie nicht leichten Herzens zugestimmt hat. Dieser Teilrevision wird ausserdem die Revision der Haftpflichtbestimmungen sowie eine Teilrevision des Atomgesetzes folgen. Noch bestehende Mängel können bei dieser Gelegenheit behoben werden. Soweit kurz zusammengefasst noch einmal die Gründe der Kommissionsmehrheit, wobei ich mich hier persönlich der Auffassung unserer Fraktion anschliessen und mich der Stimme enthalten werde.

M. Pedrazzini, rapporteur: La position de la commission sur l'initiative populaire vous a été signifiée lors de l'exposé d'entrée en matière. Je rappelle que la majorité de la commission a – par 17 voix contre 1 et 11 abstentions – décidé de se rallier à la proposition du Conseil fédéral et de vous prier de rejeter l'initiative. Les 11 abstentions proviennent des conseillers qui désirent attendre le résultat final pour voir si l'arrêté du Conseil fédéral concernant la révision partielle aboutit à quelque chose de positif, comme on est en droit de le croire maintenant.

En ce qui concerne la proposition Aubert, malheureusement la commission n'a pas eu le texte à sa disposition pour en discuter. Personnellement, j'estime que les raisons qui ont conduit la majorité à rejeter l'initiative populaire sont valables aussi en partie pour la proposition de M. Aubert. Pour cette raison, je ne peux pas parler au nom de la majorité de la commission, mais personnellement, je rejette la proposition de M. Aubert.

Bundesrat Honegger: Zur Initiative habe ich mich nicht mehr zu äussern. Die Gründe, weshalb der Bundesrat die Initiative ablehnt, sind meines Erachtens in der Botschaft sehr gründlich und eingehend dargelegt worden.

Sie dürfen aber vom Bundesrat erwarten, dass er sich

noch äussert zum Gegenvorschlag von Herrn Nationalrat Aubert:

Der Bundesrat ist der Meinung, dass auch der Gegenvorschlag Aubert abgelehnt werden muss. Dazu eine kurze Begründung: Die Buchstaben a-c des Gegenvorschlages von Herrn Aubert entsprechen weitgehend den Massnahmen, die Sie im Rahmen des Atomgesetzes beschlossen haben. Der Bundesrat ist auch der Meinung, dass die Ziffern a-c des Gegenvorschlages von Herrn Aubert richtigerweise im Gesetz und nicht in der Verfassung geregelt werden sollten. Im übrigen lässt der Verfassungsartikel 24quinquies ja genügend Raum, um all den von Herrn Aubert in den Buchstaben a-c angeregten Massnahmen Rechnung zu tragen.

Hingegen ist der Buchstabe d vom Grundsatz her nichts anderes, als was auch in der Volksinitiative verlangt wird. Der Bundesrat hat sich klar gegen die Demokratisierung in der von der Initiative vorgesehenen Art ausgesprochen. Er ist der Meinung, dass eine Regionalisierung des Denkens, wie es jetzt auch Herr Aubert in Buchstabe d vorschlägt, ausserordentlich gefährlich ist und mit unseren demokratischen Institutionen nicht vereinbart werden kann.

Noch eine letzte Bemerkung: Was die Haftung nach Absatz 4 des Vorschlages von Herrn Aubert anbelangt, wissen Sie – Herr Bundespräsident Ritschard hat es Ihnen, glaube ich, dargelegt –, dass ein besonderes Gesetz für die Haftung in Vorbereitung ist. Dieses Gesetz soll demnächst den beiden Räten unterbreitet werden. Die Haftungsfrage ist ausserordentlich kompliziert, nicht zuletzt deshalb, weil sie auch internationale Vereinbarungen betrifft. Der Bundesrat ist der Meinung, dass im jetzigen Zeitpunkt in der Verfassung diese Frage nicht geregelt werden sollte; man sollte ihm vielmehr die Gelegenheit geben, auch Rücksicht zu nehmen auf internationale Konventionen, die wir unterzeichnet haben und die von Ihnen noch zu ratifizieren sind.

Ich möchte Sie deshalb im Namen des Bundesrates bitten, auch den Gegenvorschlag von Herrn Nationalrat Aubert abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	80 Stimmen
Für den Antrag Aubert	31 Stimmen

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	82 Stimmen
Für den Antrag Oehen	12 Stimmen

Art. 1 und 2 angenommen gemäss Antrag der Kommission

Art. 1 et 2 adoptés selon la proposition de la commission

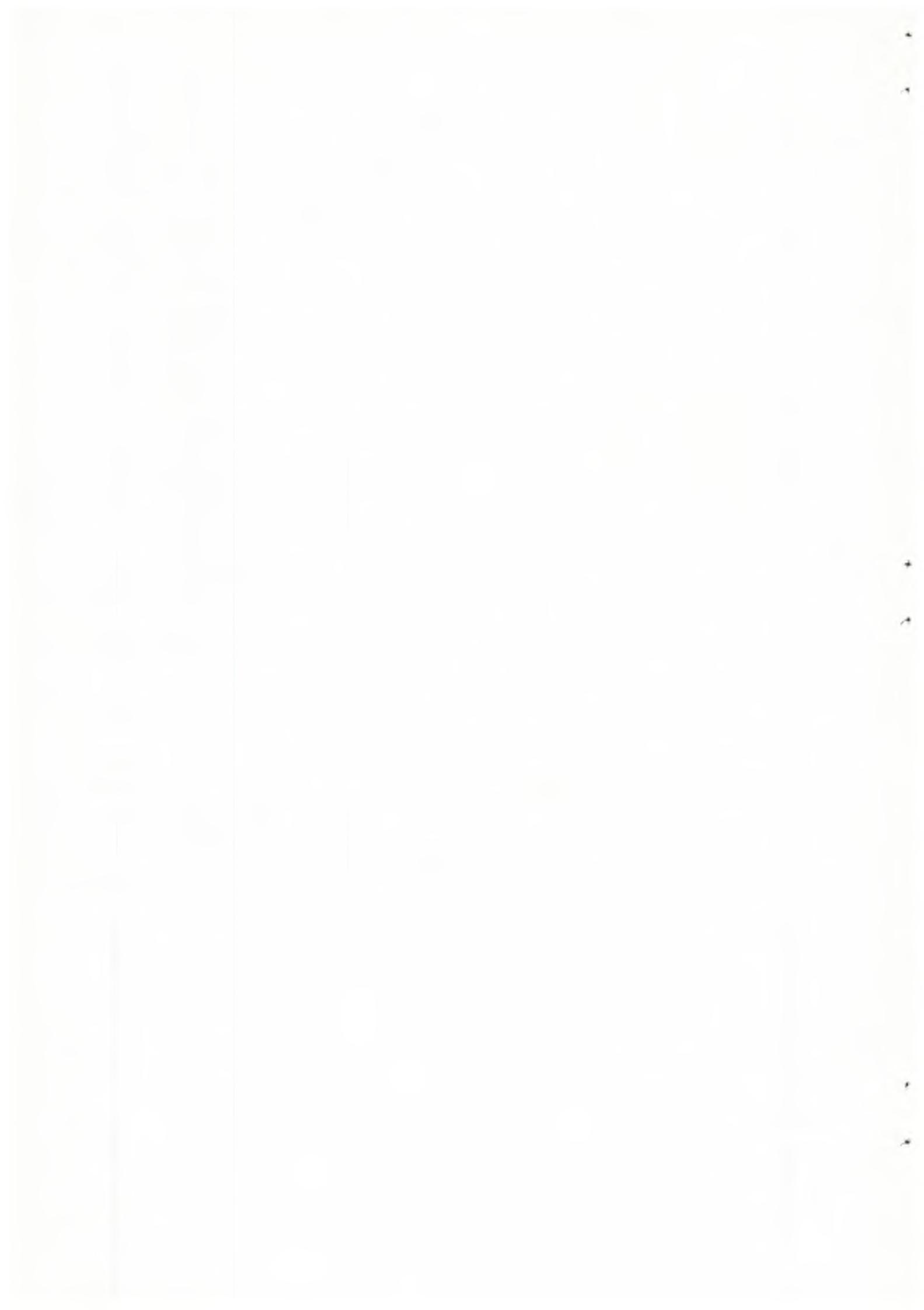
Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Bundesbeschlusses	82 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr

La séance est levée à 12 h 40



Ständerat
Conseil des Etats

Sitzung vom 12./13. 6. 1978
Séance du 12./13. 6. 1978

Fünfte Sitzung – Cinquième séance**Montag, 12. Juni 1978, Nachmittag****Lundi 12 juin 1978, après-midi****17.00 h****Vorsitz – Présidence: Herr Reimann****77.053****Atomgesetz. Revision****Energie atomique. Loi****77.054****Atomanlagen. Volksinitiative****Installations atomiques. Initiative populaire**Botschaften und Beschlusseentwürfe vom 24. August 1977
(BBI II, 293 und 355)

Messages et projets d'arrêté du 24 août 1977 (FF II, 321 et 387)

Beschlüsse des Nationalrates vom 20. April 1978

Décisions du Conseil national du 20 avril 1978

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Luder, Berichterstatter: Wir haben uns heute gleichzeitig mit einer ganzen Gruppe von Sachgeschäften aus dem Bereich der Kernenergie zu befassen: mit dem Bundesbeschluss über die Ergänzung des Atomgesetzes, der Volksinitiative «zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen» sowie zwei Petitionen, die einen vierjährigen Baustopp für Atomkraftwerke verlangen. Dieses konzentrierte Paket widerspiegelt die Intensität der Diskussionen, wie sie sich seit einigen Jahren am Thema Kernenergie entzünden. Das war nicht immer so. Kernenergie wurde einst gewissermassen als die «saubere» Lösung von belastenden Umweltproblemen gepriesen. Je mehr aber sich die Öffentlichkeit mit den Grundlagen der Kernenergie zu befassen begann, je näher sich Projekte und Kühltürme an die Wohnbezirke und Lebensgewohnheiten der einzelnen Bewohner heranschoben, je mehr sich die Begriffe Atomkraftwerke und Nuklearwaffen in der Gedankenwelt der Mitbürger zu vermischen begannen –, desto stärker wurde das Unbehagen. Der Kühlurm wurde beinahe zum Sinnbild aller Ängste und Unsicherheiten, die entstanden waren, weil Funktion wie Auswirkungen der Atomenergie die Vorstellungskraft des Nichtwissenschaftlers begreiflicherweise bei weitem übersteigen. Es brauchte deshalb wenig Zündstoff, um den ganzen Komplex der Kernkraft gleichzeitig auch noch in den Katalog jener Argumente aufzunehmen, die die Industriewelt, die Wirtschaft und ihr Wachstum, ja sogar die heutige Gesellschaftsstruktur überhaupt anklagen. Der Fächer der Opposition ist gross: Er reicht von instinktiver Besorgnis über die kühle und verständliche Forderung nach mehr Sicherheit bis zur Politisierung einer Sachfrage. Dass aus diesem breitgespannten Fächer auch Emotionen auftauchen, ist unvermeidlich. Ich halte es in dieser Beziehung mit Carl-Friedrich von Weizsäcker, der gesagt hat, wir würden nur dann miteinander sachlich reden können, wenn wir gegenseitig die Anstrengung machen, auch die Affekte der anderen Seite als Affekte verantwortlicher

Menschen erstzunehmen. Wobei ich ausdrücklich illegale Akte nicht als Affekte verantwortlicher Menschen betrachte. Wir haben uns also ernsthaft und in Achtung vor anderslautenden Meinungen sowohl mit der Gegnerschaft wie mit der unumstösslichen Tatsache auseinanderzusetzen, dass die Kernenergie erfunden und in gegen 200 Atomkraftwerken unserer Erde bereits betrieblich genutzt wird.

Gleich zum voraus sei festgehalten, dass es bei der Änderung des Atomgesetzes nicht um eine Totalrevision dieses aus dem Jahre 1959 stammenden Erlasses geht. Die Totalrevision ist allerdings notwendig und bereits in Gang gesetzt. Sie wird aber nicht vor 1981 in Kraft treten können, so dass dringende Teilprobleme jetzt schon gelöst werden sollen. Diese vom Bundesrat vorgegebene Konzeption und der dazugehörige Zeitplan finden ihren Niederschlag im Bundesbeschluss, den wir heute zu behandeln haben. Er ist befristet und gilt längstens bis zum Inkrafttreten eines neuen, totalrevidierten Atomgesetzes, spätestens aber bis am 31. Dezember 1983. Ich bitte Sie, dieses Datum jeweils auch bei Ihren Überlegungen zu den Auswirkungen des Bundesbeschlusses in der Detailberatung mitzuberücksichtigen.

Eine zweite Bemerkung erscheint unerlässlich: Mit diesem Beschluss wird nicht etwa die Energiepolitik unseres Landes festgelegt. Das wird erst möglich sein, wenn der Bericht über die Gesamtenergielösung veröffentlicht und ausgewertet sein wird. Auch aus diesem Grunde erscheint die vorläufige Realisierung wichtiger dringlicher Anliegen in einem befristeten Erlass richtig.

Die Ausgangslage für die Behandlung durch unsere Kommission war geprägt durch eine außerordentlich gründliche Vorarbeit im Erstrat, vor allem in dessen vorberatender Kommission. Es darf festgestellt werden, dass es der nationalrätlichen Kommission unter dem Präsidium von Kurt Reiniger gelungen ist, die Atmosphäre zu verschälichen und durch bezeugten Willen, ernsthaft und gründlich an die Sache heranzugehen, einen gewissen Konsens in Kommission und Plenum zu erreichen, und auch in der Öffentlichkeit eine eigentliche Vertrauensbasis zu schaffen. Herr Bundespräsident Ritschard hat es mit seiner grossangelegten Rede im Nationalrat verstanden, die heiklen Fragen aus dem Sturm der Emotionen herauszuheben und auf den Boden der Vernunft und der Realität zu stellen. Unsere Kommission ist sich einig, dass diese Basis nicht auf Spiel gesetzt werden darf, um so mehr wenn, wie im Nationalrat ausdrücklich erklärt worden ist, der Bundesbeschluss zu einem tragfähigen indirekten Gegenvorschlag zur Atominitiative werden soll.

Unsere Kommissionsarbeit ist noch in anderer Beziehung durch die Vorarbeit des Nationalrates erleichtert worden: ein überaus reiches Material an Hearings, Gutachten und Spezialberichten stand uns zur Verfügung und wurde sämtlichen Mitgliedern ausgeteilt. Außerdem hatten wir Gelegenheit, an den Besichtigungen der nationalrätlichen Kommission in Asse, Jülich und La Hague teilzunehmen und uns ein Bild vom Fortschritt in der praktischen industriellen Anwendung der Aufbereitung von Brennelementen und Lagerung radioaktiver Abfälle zu machen.

Für die Detailarbeit unserer Kommission waren – ich kann sie nur zusammengefasst umschreiben – folgende Richtlinien wegweisend:

1. Die Schweiz wird zur Sicherung ihrer Energieversorgung auf absehbare Zeit – wenn nicht ganz neue Verhältnisse eintreten – ohne Kernenergie nicht auskommen. Wir wissen, dass sie heute zwar erst 4 Prozent unseres Energiebedarfes deckt, aber immerhin 22 Prozent der Elektrizitätserzeugung ausmacht, so dass ohne sie in Winterhalbjahren mit geringer Wasserführung schon heute die Stromversorgung nicht mehr gewährleistet wäre. Wir wissen auch, dass 85 Prozent der von der Schweiz benötigten Energie aus dem Ausland eingeführt werden müssen. Von den importierten Energieträgern entfallen 75,2 Prozent auf Erdöl. Was diese Auslandabhängigkeit bedeutet, nachdem die Zukunft des Erdöls in Frage gestellt wird oder falls

internationale Entwicklungen zu politischem Druck oder gar Lieferstopp führen sollten, ist augenscheinlich. Freilich wird man durch Einsparen von Energie den Bedarf senken können und müssen. Carl-Friedrich von Weizsäcker glaubt, dass durch Sparen die Wachstumsraten des Sozialprodukts gesenkt werden könnten, dass aber der Wachstumstrend an sich – wegen der zu erwartenden Zunahme der Weltbevölkerung und des Pro-Kopf-Energiekonsums (Laxenberger Studie) – dadurch nicht umgekehrt werden könne. Wir tun gut daran, wenn wir diese grundsätzlichen Überlegungen nicht ausser acht lassen. Es sei darauf hingewiesen, dass der schweizerische Stromverbrauch im vergangenen Winterhalbjahr erneut um 4 Prozent gestiegen ist. Ich lasse es offen, wo hier die Gründe zu suchen sind. Selbstverständlich darf die Forderung nach wirksamen Energiesparnissen in keiner Weise aufgegeben werden. Ich möchte Ihnen zu diesem Thema nur noch zwei Sätze aus der Botschaft vorlesen, wo es heißt: «Auch bei Ausschöpfung aller heute durchsetzbarer Energiesparmassnahmen ist – insbesondere wegen des Einsatzes der Kernenergie zur Substitution von Erdöl – ein Verzicht auf den Bau einer beschränkten Zahl weiterer Kernkraftwerke nicht möglich. Sie sind nötig für die Elektrizitätsproduktion und die Erzeugung von Wärme für die Städtefernheizung und für industrielle Prozesse. Sie ermöglichen es, Erdöl zu ersetzen und damit die einseitige Abhängigkeit unserer Energieversorgung von dieser versiegenden Energiequelle vermindern.»

2. Es ist unsere Pflicht, alle erkennbaren notwendigen Massnahmen zu treffen, um die grösstmögliche Sicherheit beim Bau, beim Betrieb und bei der Stilllegung von Atomkraftwerken zu erreichen. Dabei kann nicht so vorgegangen werden, dass man einfach ein Risiko Null fordert. Das könnte höchstens zur Illusion führen, man habe in einer bestimmten Phase die Patentlösung gefunden und brauche von jetzt an nichts mehr zu tun. Entscheidend ist vielmehr, dass Wissenschaft und Verantwortliche zusammen mit den Behörden unablässig Erfahrungen und Entwicklungen genauestens weiter verfolgen und im Dienste der Sicherheitsmassnahmen auswerten. Das ist die sicherste Methode, Pannen zu verhüten oder in Grenzen zu halten. Darf ich darauf hinweisen, dass es bis heute bei den kommerziellen Reaktoren noch keinen einzigen Unfall aus Gründen technischen oder menschlichen Versagens gegeben hat, durch den ein Bewohner der Umgebung in irgendeiner Weise zu Schaden gekommen wäre. Der Entwurf des Bundesbeschlusses (vor allem in den Art. 3, 6 und 10) verdeutlicht die schon bisher gehandhabte Praxis zur Wahrung der Sicherheit.

3. Unsere Kommission stimmt der Meinung des Bundesrates und des Nationalrates zu, wonach nicht mehr Kernkraftwerke gebaut werden sollen, als es im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b notwendig ist. Wir sind uns bewusst, dass hier ein Nachweis verlangt wird, den man anderen Energieträgern nicht zumutet. Im Vernehmlassungsverfahren ist der Bedarfsnachweis aus diesem und anderen Gründen stark kritisiert worden. Wenn wir uns für seine Beibehaltung im Entwurf aussprechen, so, weil es sich – zum mindesten heute – um ein Politikum handelt, das pfleglich behandelt werden muss. Es gilt, dem falschen Eindruck entgegenzutreten, man bau ein zusätzliche Kernkraftwerke ohne Rücksicht darauf, ob man sie derinst braucht oder nicht. Der Eingriff (durch den Bedarfsnachweis) dürfte in der Praxis nicht übermäßig sein. Ohne kann ja – aus faktischen, nicht aus rechtlichen Gründen – nicht jeder, der möchte, Atomkraftwerke bauen. Man darf wohl eher vom Bestehen eines faktischen Monopols sprechen. Schliesslich sind die Gefahren, die der Atomenergie an sich innewohnen, unbestreitbar. Das rechtfertigt eine besondere Behandlung auch der Bedarfsfrage.

4. Die Frage, wie und wo abgebrannte Kernbrennelemente endgelagert werden, muss gelöst werden. Es ist, auch wenn die Schweiz in naher Zukunft verpflichtet werden

könnte, hochaktive Abfälle wodurch zurückzunehmen, durchaus denkbar, dass es mit fortschreitender Industrialisierung der Aufarbeitung und Lagerung später einmal möglich wird, Endlagerstätten im Ausland zu benutzen. Diese Hoffnung entbindet uns nicht von der Pflicht, in der Schweiz selber ein Endlager rechtzeitig vorzubereiten. Aus Sicherheitsgründen dürfen wir uns nicht in eine Lage bringen, die wir nicht aus eigener Kraft zu meistern imstande wären; wir dürfen auch nicht riskieren, vom Ausland gegebenenfalls aus einer Notlage heraus politisch unter Druck gesetzt zu werden.

5. Unsere Kommission billigt die Einschaltung der Bundesversammlung in den Entscheid über die Rahmenbewilligung entsprechend dem Vorschlag des Nationalrates. Sie ist der Meinung, dass es sich hier – wie es schon der Bundesrat in der Botschaft betont – um ein Politikum handelt, das auch in die Zuständigkeit einer politischen Behörde gehört. Ob der Bundesrat oder die Bundesversammlung endgültig entscheidet, ist ebenfalls eine politische Frage. Darüber wird in der Detailberatung noch ein Wort zu sagen sein.

Von diesem Grundkonzept aus ist unsere Kommission, ohne dass ein Nichteintretensantrag gestellt wurde, zur Detailberatung übergegangen. Sie hat sich dabei vor allem der Fragen des Rechtes, des Verfahrens und der Entschädigung angenommen. In dieser Phase, die einen wesentlichen Teil der drei Sitzungstage beanspruchte, sind die vier Hauptdifferenzen gegenüber dem Nationalrat entstanden. Sie werden morgen in der Detailberatung näher erläutert sein. In der Gesamtabstimmung hiess unsere Kommission einstimmig und ohne Enthaltung die Vorlage gut.

Es liegt mir daran, bei dieser Gelegenheit Herrn Bundespräsident Ritschard, aber auch seinen Mitarbeitern, dem Kommissionssekretär, den Rechtsexperten und den technischen Beratern sowie der ausgezeichneten Protokollführerin, den besten Dank der Kommission auszusprechen.

Zahlreiche parlamentarische Vorstösse, drei Standesinitiativen und eine Volksinitiative, aber auch die stillen oder auch laut geäußerten Besorgnisse von Mitbürgern auferlegen uns die Pflicht, heute, noch bevor das ganze Atomgesetz revidiert und eine schweizerische Energiepolitik definiert sein wird, das Verfahren zur Bewilligung von Atomkraftwerken im Sinne eines vermehrten Mitspracherechts so zu gestalten, dass unsere Energieversorgung auch späterhin und unter allenfalls schwierigen Verhältnissen gesichert bleibt, dass die notwendige Kernenergie in dieses Versorgungskonzept eingegliedert und das Sicherheitsrisiko auf ein Minimum reduziert wird.

Ihre Kommission ist der Überzeugung, dass die Vorlage diesen Grundsätzen Rechnung trägt. Sie stellt keinen formellen Gegenentwurf zur Atominitiative dar. Aber sie ist die sachliche, sachgerechte und tragfähige Antwort auf deren, im Blick auf die Folgen, wenig durchdachte Vorstellungen.

Und nun einige Worte zur Volksinitiative. Am 20. Mai 1976 wurde die Volksinitiative zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen mit 123 779 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie ist in die Form des ausgearbeiteten Entwurfs gekleidet und wahrt den Grundsatz der Einheit der Materie. Die Initiative verlangt die Ergänzung des bestehenden Artikels 24quinquies BV durch sechs weitere Absätze. Ihre wichtigsten Forderungen sind: Atomanlagen sollen nicht mehr einer Bewilligung, sondern einer Konzession bedürftig sein. Die Konzession ist durch die Bundesversammlung zu erteilen. Voraussetzung zur Erteilung ist die Zustimmung der Stimmberechtigten von Standortgemeinde und angrenzenden Gemeinden zusammen sowie der Stimmberechtigten jedes einzelnen Kantons, dessen Gebiet nicht mehr als 30 km von der Atomanlage entfernt liegt. Weiter schlägt die Initiative die Einführung der Kausalhaftpflicht bei Atomschäden vor, wobei die Verjährungsfrist nicht weniger als 90 Jahre betragen darf. In einer Übergangsbestimmung

heisst es, dass für alle bereits bestehenden Atomanlagen das Konzessionsverfahren nachzuholen sei, wobei für diejenigen, die am 1. Juni 1975 im Bau oder Betrieb waren, die Zustimmung der Stimmberchtigten von Gemeinden und Kantonen nicht erforderlich ist. Kann die Konzession innert dreier Jahre nicht erteilt werden, ist die Anlage stillzulegen.

Prüft man die Forderungen gemeinsam, erkennt man bald, dass hinter der Initiative der Gedanke der Verzögerung, ja der eigentlichen Verhinderung des Baus von Atomkraftwerken steht. Auch für bereits gebaute Werke, für die eine Abstimmung nicht mehr notwendig ist – also Beznau I und II, Mühleberg und Gösgen – wäre das gesamte Konzessionsverfahren nachzuholen. Mit Sicherheit ist vorauszusehen, dass hierbei das Prozedere verzögert würde, worauf nach Ablauf von drei Jahren diese Werke stillzulegen wären. Abgesehen von der rechtsstaatlichen Seite derartiger Rückwirkungsverfahren stellt sich die Frage, wer die zweifellos überaus grossen finanziellen Ausfälle bezahlen würde.

Ein staatspolitisch gefährliches Unterfangen stellt das selektive Mitwirkungsverfahren der Initiative dar. Bundespräsident Ritschard hat vor dem Nationalrat in aller Deutlichkeit festgehalten, dass man bei der Erfüllung nationaler Aufgaben nicht einzelnen Gemeinden oder einem einzelnen Kanton das Recht geben darf, diese Aufgabe zu verhindern. Sonst gelangten wir zur möglichen Diktatur von Minderheiten. Die Initianten haben sich offenbar die Folgen dieses Verfahrens nicht grundsätzlich überlegt. Sie haben einfach möglichst viele Kautelen eingebaut, um sicher zu gehen, dass kein Kernkraftwerk im Betrieb bleiben oder in Betrieb genommen werden kann.

Ich lasse angesichts dieser grundlegenden Mängel der Initiative die Fragen der Entschädigung der grossen Verluste bei Stilllegung oder bei Widerruf bisheriger Bewilligungen beiseite. Ebenso überlasse ich es Ihnen, sich das Funktionieren der Stromversorgung auszumalen, falls keines der bereits funktionierenden Werke konzessioniert würde.

Welche Folgen die Annahme der Initiative zeitigen könnte, ersieht man auch daraus, dass der Ausfall der Kernenergie zur vermehrten Beanspruchung von Erdöl führen müsste, von dem wir wissen, dass seine Produktion auf die Dauer gefährdet ist und dass es weniger umweltfreundlich sein kann als die Atomenergie. Wenn – nach der Initiative – nichtkonzessionierte bestehende Werke stilgelegt werden müssten, könnte durchaus der Fall eintreten, dass die Lagerung der ausgebrannten Brennelemente in der Schweiz gar nicht möglich ist, weil die notwendige Lagerstätte ihrerseits vielleicht keine Konzession in der Volksabstimmung erhält.

Auf diese Weise können wir nicht Energiepolitik betreiben. Soweit die Initiative Forderungen erhebt, die nicht einfach dazu dienen, möglichst jeden Bau von Kernkraftwerken zu verhindern, liesse sich ihr Anliegen – beispielsweise die Verschärfung der Haftung – auch ohne Verfassungsänderung im Rahmen der kommenden Totalrevision des Atomgesetzes erfüllen. Ueberhaupt muss mit allem Nachdruck betont werden, dass der geltende Artikel 24quinquies BV dem Bund eine umfassende, absolute Gesetzgebungshoheit einräumt. Deshalb ist auch nicht etwa ein Gegenentwurf zur Initiative notwendig. Wir haben bei der Darlegung der Ergänzung des Atomgesetzes gezeigt, was an notwendigen Verbesserungen des Verfahrens und der Voraussetzungen der Rahmenbewilligung getan werden muss und kann. Der Bundesbeschluss zeigt den Weg zu einer realistischen Energiepolitik auf, ohne – wie es die Initiative möchte – ein aus kategorischer Ablehnung geborenes Präjudiz zu schaffen, das uns dereinst unvorhersehbare Schwierigkeiten bereiten könnte.

Im Namen der Kommission, die diese Beschlüsse ohne Gegenstimme und ohne Enthaltungen gefasst hat, beantrage ich Ihnen erstens, auf den Bundesbeschluss über die Ergänzung des Atomgesetzes einzutreten, und zweitens,

dem Bundesbeschluss über die Atominitiative zuzustimmen und damit die Initiative mit dem Antrag auf Verwerfung Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten.

Egli: Ich schliesse mich den Anträgen des Herrn Referenten sowohl bezüglich des Bundesbeschlusses wie auch bezüglich der Initiative an und gestatte mir, noch folgendes beizufügen:

Der Kernkraftwerkbau hat in einzelnen Regionen unseres Landes zu ausserordentlichen Situationen geführt. Die Gründe und die Kräfte, die dahinter stehen, seien hier nicht untersucht; es sei lediglich das Faktum festgestellt. Diese ausserordentliche Situation hat offenbar auch den Gesetzgeber dazu bewogen, zu ausserordentlichen Mitteln zu greifen. In diesem Lichte muss der vorgelegte Bundesbeschluss gewürdigt werden.

In der Tat bringt er einige neue Institutionen mit sich, welche in unserer Wirtschafts- und Staatsordnung als erratische Blöcke erscheinen müssen. Dies gilt vorab einmal für den Bedürfnisnachweis. Er ist zweifellos kein Prunkstück in der Gesetzgebung eines Landes, dessen Wirtschaftsordnung auf dem Boden der Marktwirtschaft steht. Er wird sicher nicht zum Wettbewerb unter den Stromerzeugern beitragen, den man ja teilweise heute schon vermisst. Die daraus unvermeidlich entstehende konsumen-tenfeindliche Preispolitik scheint man ohne Bedenken in Kauf zu nehmen.

Ebenso singulär ist die Genehmigung der Rahmenbewilligung durch die Bundesversammlung. Die Genehmigung von Verwaltungsakten durch das Parlament ist an und für sich schon staatspolitisch und staatsrechtlich problematisch, entsteht doch daraus eine Verwischung der Verantwortlichkeit zwischen Parlament und Verwaltung. Sie haben vielleicht die Diskussion verfolgt, welche sich zu diesem Thema kürzlich im Nationalrat entspann im Zusammenhang mit der Genehmigung der Bundesversammlung für die Zuteilung der Aemter zu den einzelnen Departementen. Dieses Genehmigungsrecht wird übrigens meines Wissens der einzige Fall sein, wo das Parlament eine Polizeibewilligung erteilt. Man hat gelegentlich als Parallele auf das Eisenbahngesetz hingewiesen, welches die Bewilligung zur Erstellung einer Bahn ebenfalls in die Hände des Parlaments legt. Man übersieht dabei aber, dass es sich hier (im Eisenbahnwesen) um eine Konzession handelt, welche bezüglich Voraussetzungen und Folgen etwas ganz anderes darstellt als eine Polizeibewilligung.

Sie ersehen hieraus, dass es nicht leichtfallen konnte, solchen Systemwidrigkeiten zuzustimmen. Für die meisten unserer Kommission stellt die nun präsentierte Lösung nicht den Ausdruck Ihrer staats- und wirtschaftspolitischen Grundsätze dar. Wenn man trotzdem auf die Vorlage eintritt, so soll damit der ausserordentlichen Situation Rechnung getragen und ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Spaltung des Atomkerns in unserem Lande schliesslich nicht zu einer Spaltung des Volkes führt. Ein ganz kleines Gefühl der Beschämung bleibt dabei allerdings nicht aus; denn wir müssen uns doch eingestehen dass wir diese Konzessionen letztlich unter dem Druck der Strasse leisten. Hoffen wir, dass diese Sünde des Gesetzgebers ein einmaliger «faux pas» bleiben kann und nicht zu einem Laster wird.

Diese Manifestation des guten Willens scheint nun nicht überall anerkannt geworden zu sein. Der Parteitag unserer grössten Landespartei hat bekanntlich die Unterstützung der Initiative beschlossen und damit die dargebotene Hand zurückgewiesen, bevor unsere Kommission, geschweige denn das Plenum oder das Parlament überhaupt abschliessend Stellung beziehen konnten. Dieses Vorprell brüskiert das Parlament und insbesondere unsere Kammer, wird doch damit die Meinung des Ständerates als zum vornehmerein nicht interessierend und belanglos hingestellt. Um so mehr verdient die Haltung des Vorstehers des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements unsere Achtung. Ich glaube, im Namen vieler sprechen zu

dürfen, wenn ich Ihnen, Herr Bundespräsident, dafür danke. Es sei auch an die Adresse unserer Kollegen aus der genannten Landespartei anerkannt, dass der Antrag auf Verwerfung der Initiative in unserer Kommission einstimmig beschlossen worden ist.

Bekanntlich hat im Vorfeld unserer Kommissionsberatungen ein Teil der Presse dem Ständerat fast mit dem Holzhammer gedroht, er solle sich nicht unterstehen, auch nur ein Jota von den Beschlüssen des Nationalrates abzuweichen; und nach unseren Beschlüssen wurde lamentiert, wir hätten die nationalrätliche Vorlage gerupft. Es hat bereits der Herr Referent dargetan, dass dem nicht so ist. Ich möchte dazu noch drei Gedanken beitragen und damit nachweisen, dass unsere Beschlüsse zur Hauptsache lediglich rechtliche Klarstellungen beinhalten, welche der Nationalrat nicht vornahm oder dann nicht auszusprechen wagte.

1. Man muss sich zuerst einmal die beschränkte Geltungsdauer des vorgelegten Beschlusses vor Augen halten. Er läuft spätestens im Jahre 1983 aus. Wohl ist zu erwarten, dass dieser Bundesbeschluss auch die künftige Revision des Atomgesetzes beeinflussen oder gar präjudizieren wird. Anderseits entbindet diese beschränkte Geltungsdauer des Bundesbeschlusses den Gesetzgeber davon, Probleme zu regeln, welche erst in späteren Jahren aktuell werden. Dies gilt vor allem für die Fragen, die sich mit dem Ablauf der Bewilligung oder mit der Endlagerung von Abfallprodukten stellen.

2. Die Vorlage ist formell allerdings als allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss eingekleidet. Man muss sich aber bewusst sein, dass er für einen, eventuell zwei, im Maximum aber für drei Partikularfälle erlassen wird. Man hätte ihn ebensogut Lex Kaiseraugst nennen können. Damit kommt dieser Erlass einer verwaltungsrechtlichen Einzelverfügung sehr nahe und verliert in dem Masse seinen allgemeinverbindlichen Charakter. Aus diesem Grunde muss der Gesetzgeber auch den davon betroffenen Einzelfall mehr vor Augen halten als in einem ordentlichen allgemeinverbindlichen Erlass.

3. Die in dieser Vorlage neugeschaffene Rahmenbewilligung erweist sich bei näherem Betrachten als eine Bewilligung ganz besonderer Art. Wohl ist sie nach aussen als Polizeibewilligung oder als wirtschaftspolitische Bewilligung ausgestaltet, und sie wird in der bundesrätlichen Botschaft auch so vorgestellt.

Bei einer solchen Charakterisierung müsste also die Bewilligung einem Bewerber erteilt werden, wenn er nachweist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung vorliegen. Wir müssen aber feststellen, dass die hier geschaffene Rahmenbewilligung der Konzession sehr nahe steht, und zwar in zweifacher Hinsicht: erstens einmal in bezug auf den Bedarfsnachweis, ist doch nicht ein momentanes, sofort feststellbares Bedürfnis nachzuweisen, sondern ein solches in 10 bis 17 Jahren (angenommene Dauer eines Bewilligungsverfahrens). Das verleiht der Bewilligungsbehörde einen unendlich weiten Ermessungsrahmen. Denken Sie auch daran, welche Rolle der Bedürfnisnachweis spielt, wenn die Reihenfolge der Behandlung mehrerer anstehender Gesuche in Frage steht. Noch offensichtlicher wird der Konzessionscharakter dieser Rahmenbewilligung, wenn die Bewilligunginstanz betrachtet wird, nämlich das Parlament. Einer Administrativbehörde ist noch zuzumuten, dass sie rein wirtschaftspolizeilich, im äussersten Fall wirtschaftspolitisch entscheidet. Ein Parlament wird aber immer rein politisch entscheiden. Darauf hat auch der Herr Referent hingewiesen. Das ist auch der Sinn des Genehmigungsrechtes durch das Parlament, welches ja sinnlos würde, wenn nur polizeiliche Gründe für die Erteilung der Bewilligung Ausschlag geben müssten. So ist aber die nur politisch, nicht mehr rechtlich verantwortliche Behörde völlig frei, die Bewilligung zu erteilen oder nicht. Damit haben wir uns der Konzession aber nicht nur genähert, sondern sind bereits bei ihr angelangt, liegt doch ihr spezifisches Merk-

mal gerade darin, dass deren Bewerber keinen Anspruch auf ihre Erteilung hat. Man sagt also Polizeibewilligung, denkt aber Konzession. Man gibt der Bewilligung alle Erschwernisse einer Konzession, vor allem keinen Anspruch auf Erteilung bei Erfüllung der Voraussetzungen, enthält ihr aber die Vorteile einer Konzession vor, nämlich die Aussattung als wohlerworbenes Recht mit den damit verbundenen Folgen bei einem Widerruf und das Enteignungsrecht zur Durchsetzung dieses wohlerworbenen Rechtes. Ich frage mich füglich – das ist allerdings meine persönliche Meinung –, ob der Elektrowirtschaft mit einer Konzession nicht besser gedient wäre.

Die neuere Verwaltungsrechtslehre hat nachgewiesen, dass die heutige Verwaltungspraxis die saubere Trennung zwischen den einzelnen von der Rechtslehre entwickelten Bewilligungsarten, von der Polizeibewilligung bis zur Konzession, kaum mehr vornimmt. Wichtiger als eine doktrinäre Einteilung sei – so sagen die Rechtslehrer –, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen und die Folgen einer bestimmten, im Gesetz eingeführten Bewilligung im Gesetz selber umschreibt. Die Voraussetzungen zur Bewilligung sind allerdings in der bundesrätlichen Vorlage klar umschrieben. Bezuglich der Folgen lässt sich dies nicht ohne Weiteres sagen, so dass wir hier etwas nachhelfen müssen.

Im Lichte dieser drei Überlegungen wollen Sie die Abänderungsvorschläge der Kommission gegenüber den nationalrätlichen Beschlüssen würdigen. Ich werde mich im Verlaufe der Detailberatung auch wieder auf diese Be trachtungen berufen.

Wenk: Der vorliegende Bundesbeschluss ist ein wichtiger Schritt in rechtlicher Richtung, und der neue, bessere Verhandlungston ist meiner Meinung nach ein sehr wertvoller Schritt in moralischer Richtung. Es ist ein Zurückkehren zur Wahrheit. Die Kernkraftwerke haben in Westeuropa eine starke Polarisation hervorgerufen. In parlamentarischen Demokratien ist die Frage ihres Baues zu einem wichtigen Punkt bei Parlamentswahlen geworden. Auch in unserem Land können wir eine starke Polarisation feststellen. Denken Sie etwa an die Initiativen im Kanton Basel-Stadt und im Kanton Basel-Land, die mit Dreiviertels- und Zweidrittelsmehrheiten angenommen worden sind und die von den Kantsregierungen alles verlangen, was in ihren Möglichkeiten steht, um Lagerung von Abfällen und Bau von Kernkraftwerken im Kanton oder in der Nähe des Kantons zu verhindern. Man könnte sagen, wir stellen eine Polarisation fest zwischen Gläubigen und Gläubigern. Die Argumentation der Befürworter schwankte allzu lange zwischen Schönfärberei und bewusstem Verschweigen der damit verbundenen Schwierigkeiten, Implikationen und Gefahren. Ich kann nicht umhin, Ihnen wenigstens eine kleine Stichprobe über das Ausmass der Gefahr, über die Neuartigkeit dieser Gefahr darzubieten. Ich entnehme meine Angaben einem Artikel der Atomkraftwerkbefürworter aus dem Heft «Scientific American» vom Juni 1977. Es wird darin die Giftwirkung des radioaktiven Abfalles dargestellt. Es handelt sich um den gesamten jährlichen Abfall aller auf Kernkraft beruhenden Elektrizitätswerke in den USA. Mit diesem Abfall könnte man, wenn man ihn sofort den Leuten zum Verzehren gibt, 30 Milliarden umbringen. Wartet man 10 000 Jahre, so reicht es noch für 1 Million. Streut man ihn jetzt in die Gewässer der USA, dann wird dadurch auch eine Million getötet. Das sind Gefahren, wie wir sie bisher nicht kannten. Gemessen an diesen Gefahren scheinen mir die juristischen Spitzfindigkeiten nicht adäquat.

Auch auf der Seite der Kernkraftwerkgegner wurde die Wahrheit verdunkelt. Panische Angst trat an die Stelle nüchtern er Betrachtungsweise. Die Zahl der Gläubigen, die sich gegenüber sachlichen Argumentationen verschlossen und sich aufmachen zu missionieren, mehrte sich. Dabei haben sie beachtliche Erfolge zu verzeichnen. Man darf vielleicht noch sagen: es sind nicht nur Basler.

Wenn man den Baslern vorwirft, sie würden egoistisch handeln, sie hätten nur gern den Strom, aber nicht die Kraftwerke, so ist das eine schwere Ungerechtigkeit, denn die baselstädtische Bevölkerung hatte Gelegenheit, über die Beteiligung am Atomkraftwerk Gösgen zu beschließen, und sie hat beschlossen, nämlich negativ, obschon man ihr unbestritten dargetan hat, dass sie damit den Strompreis erhöht.

Meiner Ansicht nach überwiegen für unser Land die Vorteile der Kernkraftwerke über die Nachteile, die ich aber nicht gering schätze. Wir haben zu wenig Platz, um für das Ausland Kernstrom zu erzeugen, so wie es in Kaiseraugst geplant ist. Die rasch fortschreitende technische Entwicklung lässt uns hoffen, dass der Nutzeffekt erhöht und dass die Abwärme für die Raumheizung benutzt werden kann. Die ältern Mitglieder dieses Rates erinnern sich vielleicht daran, dass ich vor Jahren gegenüber Bundesrat Bonvin diese Frage aufgeworfen habe. Er ist geschwätzig darüber hinweggegangen, hat bestritten, dass dies möglich sei. Wenn Sie gerne die Unterlagen hätten, gebe ich Ihnen den Geschäftsbericht des Kraftwerkes Kaiseraugst, wo dargetan ist, dass man nun für einige Millionen Franken diese Möglichkeit dort eingeplant hat.

Eine Konstruktion von Kernkraftwerken auf Vorrat wäre ein unverzeihlicher Missgriff. Ich glaube, dass das Abfallproblem lösbar ist, aber für unser Land ist es noch nicht gelöst. Es lässt sich mit nichts Bisherigem vergleichen, was hier an Schwierigkeiten auf uns zukommt. Wenn ich vorher die 10 000 Jahre genannt habe, darf ich Ihnen vielleicht zum Vergleich sagen, dass die oberrheinische Tief ebene erdbebengefährdetes Gebiet ist, und das letzte ganz schwere Erdbeben liegt nicht 10 000 Jahre zurück, sondern es ereignete sich im Jahre 1356.

Wir sind verpflichtet, gegenüber diesen neuen, bisher vollkommen unbekannten Gefahren mit bisher auch nicht geannter Vorsicht ans Werk zu gehen. Ich glaube, dass der Entwurf zum Bundesbeschluss diese Bedingungen weitgehend erfüllt. Ich muss noch einmal sagen: Wir hatten in diesem Saal vor Jahren schon Diskussionen, die weit unter diesem, der Sache gerecht werdenden Niveau standen. Aber Tatsachen sind hartnäckige Dinge, und die Wahrheit kann man zwar begraben, man kann sogar Betonplatten über ihr Grab legen; aber sie wird wieder auferstehen. Wer die Verständigung sucht, muss die Fakten gelassen. Man sollte nicht erklären, wie wir das in der Kommission erlebt haben: «Wir haben nichts vergraben»; und nachher in einer privaten Unterredung gestehen: «Wir haben den Reaktor in ein unterirdisches Zwischenlager gesteckt». Sonst könnte das eigene Grab zum Zwischenlager für die Hölle werden.

In den vergangenen Jahren war die Mehrheit der Parlamentarier zu leichtgläubig. Das sollte ihnen eigentlich ihr Verantwortungsbewusstsein verbieten. Ich bin der Ansicht, dass der Bundesbeschluss, wie er aus den Verhandlungen des Nationalrates hervorgegangen ist, ein guter sei; wir sollten ihn nicht verschlechtern. Mein Vorredner hat in liebenswürdiger Weise die Schwierigkeiten meiner Partei freunde geschildert. Ich kann ihm nun zur Antwort geben, dass wir aus diesen Schwierigkeiten heraus die endgültige Stellungnahme zur Initiative verschieben möchten, bis die parlamentarischen Beratungen über diesen Bundesbeschluss abgeschlossen sind.

Herzog: Die Schweiz als Industriestaat muss ihre Energieversorgung sicherstellen. Energie bildet den Lebensnerv für unsere vielfältige Industrie und ihre ganze Infrastruktur. So will die Zukunft von uns, dass wir auch für die folgenden Generationen den Energiebedarf für Arbeitsplätze sichern. Wir dürfen Kernenergie nicht einfach ablehnen und das Unheilvolle der Atomwaffen nicht auf die zivile Ausnutzung der Kernenergie übertragen. Mit den herkömmlichen Energien liesse sich der Weltbedarf schon in den kommenden Jahren nur beschränkt decken. Zur Dekoration dieses Defizites werden alle wirtschaftlichen Energie-

formen und eine möglichst rationelle und sparsame Energienutzung beitragen müssen. So ist bei diesen Zukunftsperspektiven die Kernenergie dringend nötig. Sie ist als erprobte und leistungsfähige Energiequelle zu würdigen. Und trotz all dem erwächst dieser Energiequelle in weiten Volkskreisen Opposition, Skepsis, hauptsächlich aus ideologischen Gründen. So sieht sich die jetzige Ueberarbeitung des Atomgesetzes neben der allgemeinen Situation auch den Gegebenheiten der psychologischen Einstellung weiter Kreise gegenüber. Wir haben im überarbeiteten Gesetz dieser negativen Einstellungen sicher weitgehend – ich möchte fast sagen: in einem fast nicht mehr verantwortbaren Optimum – Rechnung getragen. Auf der andern Seite waren Wissenschaft und Forschung gezwungen, sich mit den ganzen komplexen Problemen der Sicherheit zu befassen. Sie haben es getan. Es brauchte vielleicht gewisse Widerstände. Sie tragen heute ihre positiven Früchte; hoffen wir es!

Unser Bundesrat, die nationalrätsliche Kommission und auch unsere Kommission haben in ihrer grossen, verantwortungsbewussten Arbeit versucht, eine Materie gesetzgeberisch in Griff zu bekommen, die aussergewöhnliche Aspekte bietet und ein Gebiet umfasst, das wissenschaftlich noch nicht voll geklärt ist, sich noch in Entwicklung befindet und in verschiedener Beziehung der Gesetzgebung überhaupt noch neue Dimensionen erschliesst. Es stellen sich auch Fragen der freien Wirtschaft und daneben grundsätzliche Aspekte der wirtschaftlichen Verantwortung des Bundes zur Diskussion, oder mit andern Worten: Forderungen nach dringender Energieversorgung des Landes und möglichste Rücksichtnahme auf die menschliche Umwelt. Dabei ist die Erschliessung unseres Landes mit atomarer Energie für unsere Volkswirtschaft ebenso wichtig wie die Forderung nach absolutem Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren der Radioaktivität. Die Probleme sind schwierig, weil sie sich mit berechenbaren und unberechenbaren Möglichkeiten mischen. Wir müssen uns auch bewusst sein, dass es im Leben keine absolute Sicherheit gibt. Wir dürfen die Problematik der Kernkraftzeugung im Zusammenhang mit der gesamten Energiepolitik des Landes nicht isoliert betrachten. Auch andere Energiequellen beinhalten Gefahrenrisiken. Ich denke an die Ölkkatastrophe in der Bretagne, ich denke auch an die vielen Stauseen über unsern Bergdörfern. Es geht heute auch, nach Vorlage einer seriös überarbeiteten Gesetzesvorlage, darum, die vielen ungerechtfertigten Vorwürfe gegenüber der Kernenergie und ihren verantwortungsbewussten Atomfachleuten zurückzuweisen. Es gibt Atomkraftgegner nicht nur aus technischen oder biologischen Gründen, sondern prinzipielle Gegner und Miesmacher, die mit ihrem Auftreten, ihren Protesten und ihrer Belagerung der Bauplätze in erster Linie gegen unsern Staat, seine Wirtschaft und Gesellschaftsordnung demonstrieren.

Die Vorlage beinhaltet verschiedene Schwerpunkte; sie wurden bereits genannt, so die Rahmenbewilligung als Grundsatzentscheidung. Unsere Kommission hat nach Vorschlag des Bundesrates im Gegensatz zum Nationalrat wieder dem Bundesrat die Zuständigkeit für die Rahmenbewilligung erteilt. Es handelt sich hier, wie auch Herr Bundespräsident Ritschard sagte, um eine nationale Aufgabe. Die Bewilligung soll auch Kantone und Gemeinden binden. Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt betrifft die Vernichtung radioaktiver Abfälle, die dauernde und sichere Endlagerung oder, fachtechnisch, die Entsorgung. Auch bezüglich dieser schwerwiegenden Probleme – es dürften fast die wichtigsten sein – haben wir beruhigende Zusicherungen. Die Wissenschaft hat gerade in diesen Fragen in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht und wesentliche Erkenntnisse gebracht. Es sind weltweite Probleme, die auch andere Länder sehr ernst beschäftigen. Vertragliche Vereinbarungen mit andern Ländern laufen und können aller Voraussicht nach erweitert werden. Herr Bundespräsident Ritschard, Ihre diesbezüglichen Bemerkungen in der Kommission würden auch hier im Saale,

speziell aber nach aussen, sicher weite Beruhigung geben. So bringt die vorliegende Gesetzesänderung eine ganz wesentliche Verbesserung der Mitspracherechte, sie bringt eine strengere Handhabung der Entsorgungsprobleme und eine Beschränkung der zu bewilligenden Kernkraftwerke auf die notwendige Zahl. Es wird auch die Bewilligung für Atomanlagen vom Bedarfsnachweis abhängig gemacht. Die Sicherheitsvorsorgen werden in höchstem Massen garantiert und gehen bei uns weiter als in allen andern Ländern. Wir haben sicher eine ausgeglichene Vorlage vor uns. Wünschbar wäre, an ihr nicht mehr zu viel zu korrigieren. Verbesserungen auf der einen Seite rufen Nachteile auf der andern Seite. Für und Wider sind in dieser Vorlage abgewogen. Die Vorlage muss, sollte gegen sie das Referendum ergriffen werden, auch vor dem Volke bestehen können. Herr Präsident, ich bin für Eintreten und beantrage Zustimmung zu den Vorlagen.

Baumberger: Vor rund 20 Jahren trat das Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz in Kraft, ohne dass vom Referendumsrecht Gebrauch gemacht wurde. Im Gegenteil, das Gesetz wurde von weiten Kreisen begrüßt, obschon bereits damals bekannt war, dass die praktische Anwendung der Kernenergie neue Dimensionen eröffnen würde. Aber die Kernenergie zeigte den Weg auf, wie die natürlichen Flussläufe erhalten und vor allem wie die wegen ihres hohen Sauerstoffverbrauches und der Luftverschmutzung unerwünschten thermischen Kraftwerke vermieden werden konnten. Die neue Technik wurde damals als echter Fortschritt in Richtung einer sauberen Energie gewertet und von den Umweltschutzorganisationen wesentlich günstiger aufgenommen als von Kreisen der Elektrizitätswirtschaft, welche die Generation der thermischen Kraftwerke nicht überspringen wollten. Man dachte damals aber auch noch wesentlich unbekümmter über den technischen Fortschritt. Heute kann man sich gelegentlich des Eindrucks nicht erwehren, das Stimmungsbild habe ins Gegenteil umgeschlagen. Natürlich gibt es die Gruppen jener, die aus politischen Gründen daran interessiert sind, Angst und Zweifel zu säen und sich dazu bevorzugt der Kernenergie bedienen, im Bewusstsein, dass sich diese schwer vorstellbare und fassbare Technik zur Verunsicherung besonders gut eignet. Aber es gibt auch die Gruppe jener, die nicht einfach Gefolgsleute der Erstgenannten sind oder gar selbst gegen unsren Staat und unsere Gesellschaftsordnung kämpfen, sondern die ernsthaft besorgt sind über verschiedene Begleiterscheinungen der rasanten technischen und wirtschaftlichen Entwicklung der letzten 20 Jahre. Sie betrachten den Preis des Fortschritts als zu hoch und sehnen sich gelegentlich zurück nach den vermeintlich besseren früheren Zeiten. Sie machen nicht selten auch einen Teilbereich der modernen Technik zum Sündenbock für das Unbehagen über unverdaute Entwicklungen unserer Zivilisation.

Aber bilden extrem optimistische oder pessimistische Stimmungen eine genügend stabile Grundlage für unsere gesetzgeberische Arbeit? Müssen die Zielsetzungen auch dieser Revision nicht in erster Linie von sachlichen Überlegungen bestimmt werden? Gerade weil wir uns bewusst sein müssen, dass die gegenwärtige Skepsis aller Voraussicht nach nicht von Dauer sein wird, und weil Fehlschlüsse bezüglich unserer Energiepolitik sich nie kurzfristig korrigieren lassen und schwerwiegende Auswirkungen für unsere Gesellschaft und Wirtschaft haben können, tragen wir bei dieser Revision eine besondere Verantwortung.

Bei der Frage nach den sachlichen Revisionsmotiven möchte ich stark vereinfachend drei Bereiche unterscheiden: die Sicherheit im umfassenden Sinn, Fragen der politischen Kompetenzregelung und des Verfahrens und Probleme der Energieversorgung und Energiepolitik.

Zum Problemkreis Sicherheit: Im Gegensatz zu andern technischen Entwicklungen, bei denen Sicherheitsbestimmungen häufig erst nachträglich aufgrund eingetretener

Schadensfälle erlassen wurden, stand bei der zivilen Kernenergieforschung und -anwendung das Sicherheitsproblem immer im Vordergrund. Diese Tatsache hat sich auch im Bundesgesetz und in entsprechenden Spezialverordnungen niedergeschlagen. Dass die verantwortlichen Stellen diese Bestimmungen auch äusserst strikte einhalten, beweisen die jährlichen Rechenschaftsberichte verschiedener Organe. Es darf deshalb auch klar festgehalten werden, dass weder technische Mängel noch Schäden, welche durch den Betrieb von Kernkraftwerken verursacht wurden, eine Revision des Atomgesetzes bedingen. Professor Schär hat in der nationalrätslichen Debatte dazu ausgeführt: «Ich weiss, dass ich Protest auf der einen Seite auslösen werde, wenn ich behaupte, dass die Kernenergie von den zur Zeit verfügbaren Energieformen die sicherste ist, das heisst bei ihrer Gewinnung am wenigsten Opfer fordert.» Im Bericht der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zur Strahlengefährdung durch Kernkraftwerke ist folgendes zu lesen: «Bei Kernkraftwerken können, wie bei allen technischen Anlagen, Defekte und Pannen auftreten, und auch schwere Störfälle am nuklearen Teil können nicht völlig ausgeschlossen werden. Es sind aber bei allen bisher vorgekommenen Zwischenfällen in Kernanlagen auf der ganzen Welt noch nie bei unbeteiligten Dritten Stahlschäden festgestellt worden. Deshalb ist man für die Abschätzung des Risikos auf theoretische Überlegungen und Untersuchungen angewiesen.» Auch bezüglich der Umweltbeeinflussung hat man bisher keine Auswirkungen festgestellt, welche die veränderte Haltung gewisser Organisationen begründen könnten. Die durch Kernkraftwerke freigesetzte Radioaktivität ist ausserordentlich gering und beträgt im Durchschnitt der schweizerischen Bevölkerung weniger als ein Millirem pro Jahr gegenüber beispielsweise rund 35 Millirem durch Röntgengeräte.

Die im Kernkraftwerk anfallende Wärme wurde ursprünglich durch Flusswasserkühlungen abgeführt. Dabei wurde mit bestimmten Erwärmungsfaktoren gerechnet, die offensichtlich beträchtliche Sicherheitsmargen enthielten und zu dem nicht unbedingt glücklichen Entscheid führten, für künftige Kraftwerke Kühltürme vorzusehen. Diese wurden in der Zwischenzeit, hauptsächlich wegen ihrer gewaltigen Ausmasse, zur Zielscheibe der Kritik. Anzustreben ist in Zukunft vor allem eine sinnvolle Nutzung der grossen Abwärmenengen.

Weniger klar liegen die Verhältnisse im Bereich der radioaktiven Abfälle. Nachdem die Fachleute sich über die Lösbarkeit dieses Problems weitgehend einig sind, gilt es, speditiv, aber gründlich und unter Auswertung der modernsten Erkenntnisse an die praktische Realisierung heranzugehen, wobei neben gesetzlichen Grundlagen auch eine sachliche und geduldige Aufklärungsarbeit notwendig ist.

Persönlich bin ich der Überzeugung, dass der radioaktive Abfall, der in sehr geringen Quantitäten anfällt, wesentlich leichter zu beherrschen ist als etwa die Abfallstoffe thermischer Kraftwerke, die in gewaltigen Mengen in der Atmosphäre oder auf der Erde abgelagert werden. Ein Kohlekraftwerk in der Grössenordnung von 1000 Megawatt produziert etwa 70 000 Tonnen Asche pro Jahr, stößt zusätzlich rund 80 000 Tonnen Schwefeloxyd und vieles andere mehr aus, während ein Kernkraftwerk derselben Leistung rund 10 Tonnen mittel- und schwachaktive sowie zirka 1 Tonne hochaktive Abfälle erzeugt.

Professor Oeschger von der Universität Bern schreibt dazu: «Während somit im Falle der Kernenergie bei Beobachtung der nötigen Sorgfalt im Betrieb und bei der Handhabung der radioaktiven Abfälle die Gefahren gering sind, bedeutet die CO₂-Abgabe bei der konventionellen Energieproduktion einen sich langsam verstärkenden irreversiblen Eingriff in die Strahlungsbilanz der Erde, dessen Folgen wir vollständig ausgeliefert sind.» Es ist aber richtig, dass ein nochmals verstärktes, vor allem die Abfallfrage betonendes Sicherheitsdenken sich wie ein roter Faden durch die Revisionsvorlage zieht. Es muss aber auch ge-

fordert werden, dass die bezüglich der Gefahren der verschiedenen Energieformen bestehende Einseitigkeit nicht zu biologisch oder ökologisch falschen Schlüssen führt.

Ein zweites Schwergewicht der Revision betrifft die Regelung der Kompetenzen und Verfahren. Im Verlaufe der Zeit vermisste man immer mehr eine klare Zuständigkeitsordnung zwischen dem Bund einerseits und den Kantonen und Gemeinden andererseits. Zudem entsprechen gewisse Kompetenzverordnungen nicht mehr der gewachsenen politischen Bedeutung des Problemkreises. Das führte zu einem Zustand, in dem Regierung und Verwaltung bereits äusserste Fristen ausschöpften. Bei einer Fortdauer dieser Situation müssten sich die gesetzesanwendenden Organe dem Vorwurf der Willkür oder Rechtsverzögerung aussetzen. Diese Unsicherheit – sie geht heute so weit, dass selbst bei Kraftwerken, welche vor der Betriebsaufnahme stehen, die Lage noch nicht geklärt ist – muss aus rechtlichen aber auch staatspolitischen Gründen möglichst rasch beseitigt werden. Deshalb auch die Forderung nach eindeutigen und klaren Bestimmungen im Rahmen dieser Revisionsvorlage und keine Wiederholung einer Methode, welche grundlegende Entscheide an die Gerichte verweist. Ich habe einmal gelernt, man solle Verträge so abfassen, dass sie vor allem in kritischen Situationen eine klare Entscheidungsgrundlage bilden. Ich glaube, das gleiche gilt für gesetzliche Bestimmungen, für deren Aufstellung die beiden Kammern der Bundesversammlung zuständig und verantwortlich sind. Auch wenn die vorgeschlagenen Änderungen bei den Zuständigkeiten und Verfahren teilweise recht weit gehen und die Demokratie möglicherweise ziemlich strapazieren, sind sie immer noch besser als eine institutionalisierte Unsicherheit.

Ich komme zum Problemkreis Energieversorgung und Energiepolitik. Vergleicht man die Energiesituation von heute mit derjenigen vor 20 Jahren, so zeigt sich ein ausserordentlich starker Verbrauchsanstieg, aber auch eine gewaltige Verschiebung zwischen den einzelnen Energieträgern. Weltweit ist vor allem zu beachten, dass der Kohleanteil von annähernd 40 auf rund 20 Prozent gesunken, dagegen der Erdölanteil von 25 auf gegen 45 Prozent gestiegen ist. Gesamthaft ist die Energieversorgung einseitiger geworden und basiert zur Hauptsache auf den organisch erzeugten fossilen Brennstoffen, die sich in vorhersehbarer Zeit erschöpfen werden. Diese Tatsache, verbunden mit der Erkenntnis, dass vor allem die weniger entwickelten Länder zur Ernährung ihrer stark wachsenden Bevölkerung einen gewaltigen Zukunftsbedarf an Energie haben, macht das Energieproblem selbst ohne Einrechnung politischer Risiken zu einer derart ernsten Angelegenheit. Die Schweiz nimmt bezüglich der Auslandabhängigkeit bei der Energieversorgung eine einsame Spitzenstellung ein, wie bereits erwähnt: rund 84 Prozent der Energie werden importiert; in den USA sind es gut 10 Prozent, in Westeuropa 60 Prozent und in Japan 70 Prozent. Wohl ist unsere Vorratshaltung im Bereich der flüssigen Brenn- und Treibstoffe vergleichsweise gut; aber für länger dauernde Notzeiten verfügen wir ausser über gewisse Holzvorräte über keine nennenswerten eigenen Ressourcen. Wir haben deshalb allen Grund, die internationale Situation gründlich zu beobachten und uns rechtzeitig vorzusehen. Mit einem in 20 Jahren von etwas über 30 auf über 70 Prozent gestiegenen Erdölanteil ist die schweizerische Energieversorgung im internationalen Vergleich aber auch extrem einseitig von dieser Primärenergie abhängig. Der Bundesrat hat denn auch zu Recht in seinem Bericht zur Sicherheitspolitik von 1973 auf diese Situation hingewiesen und eine Verbreiterung der Energieversorgungsbasis als ein wesentliches Postulat bezeichnet. Die Gesamtenergiekommission wird in der gleichen Richtung vorstossen. Dass im Rahmen dieser Bemühungen auch der Kernenergie eine wesentliche Rolle zukommen muss, wird jeder Mann klar, der sich ernsthaft mit Energiefragen beschäftigt. Wer weiss, was es energiemässig bedeutet, auch nur einzelne Erdölprozente abzulösen, dem ist auch klar, dass das Ziel der Verbreiterung der Basis nur mit grösster

Sparsamkeit im Verbrauch und der Förderung aller möglichen andern Energieformen erreicht werden kann. Wenn man 1960 die Kernenergie als eine notwendige, zukünftige Energieform betrachtete, so muss das heute erst recht gelten. Damals waren die jährlichen Erdölfunde noch bedeutend grösser als die verbrauchten Mengen, die politischen Spannungen in den Hauptfördergebieten noch weniger akzentuiert, die Transportwege des Erdöls politisch noch weniger gefährdet und die Ressourcenlage allgemein noch günstiger. Wer schon gegen die Ausplünderung, den Raubbau und die Zerstörung unserer Umwelt auftritt, der soll sich doch auch einmal die Frage stellen, was uns berechtigt, das Erdöl, das u.a. eines der wichtigsten Ausgangsmaterialien für zahlreiche Produkte der chemischen Industrie bildet und für dessen Erschaffung die Natur Millionen von Jahren benötigte, innert zwei oder drei Generationen respektlos zu verbrennen. Wahrscheinlich werden wir früher oder später einen Kampf um die Energie erleben, bei dem es nicht mehr um Fragen der Macht und des Geldes, sondern der nackten menschlichen Existenz geht. Auf dem Spiele stehen nämlich nicht die Verwirklichung von Wunschträumen unbelehrbarer Wachstumsfanatiker, sondern die berechtigten Forderungen nach einem gemässigten, notwendigen Wirtschaftswachstum in den Industrieländern und nach der Erhaltung und Verbesserung des Lebensstandards, d.h. vor allem einer genügenden Nahrungsmittelversorgung für die wachsenden Völker der Entwicklungsländer.

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass das Schwergewicht der jetzigen Revision auf Anpassungen im Bereich der Sicherheit und der Verfahren liegt. Dabei gilt es, schwache Punkte zu verbessern und mehr vernünftiges politisches Mitspracherecht zu schaffen. Die Änderungen dürfen aber keineswegs so sein, dass wir das als Förderungsgesetz bezeichnete geltende Recht in ein Verhinderungsgesetz umfunktionieren. Dass die Versuchung dazu in der heutigen Zeit an sich recht gross ist, ist verständlich, zeigt doch die aktuelle Energieversorgungssituation gerade das Gegenteil der eher pessimistischen Prognosen. Beim Bergbau türmen sich die Kohlenhalden immer höher, die ölfördernde und -verarbeitende Industrie stöhnt in fast allen Teilen der Welt unter der Last unausgenutzter Transport- und Verarbeitungskapazität. Auch die Tatsache, dass heute Energie in Hülle und Fülle vorhanden ist, darf einen aber nicht zu Fehlschlüssen verleiten. Wenn wir uns, nicht zuletzt aus Folge der politischen Widerstände, nur sehr mühsam zu einer aktiven Energiepolitik durchringen können, so müssen wir doch zumindest dafür sorgen, dass wir uns die Möglichkeiten nicht verbauen für jenen Zeitpunkt, in dem wir spätestens erkennen, dass unser Land im Bereich seiner extremen und gefährlichsten Auslandabhängigkeit die umfassende Vorsorge zu leicht genommen hat.

Noch ein Wort zur Initiative, welche den schönen Titel «Zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen» trägt. In den «Schaffhauser Nachrichten» vom 9. November 1977 hat das Kantionale Initiativkomitee gegen Atomkraftwerke Ziel und Zweck der Initiative wie folgt formuliert: «Die eidgenössische Initiative wird, sofern das Volk sie annimmt, eine unerhörte Wirkung ausüben. Es wird dann wegen der Mitbestimmung durch die Bevölkerung und wegen der unbeschränkten Haftung nicht mehr möglich sein, Atomkraftwerke zu betreiben, geschweige denn, neue zu bauen.» Den Initianten geht es also weder um die Wahrung der Volksrechte noch um die Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen, sondern einzig und allein um die Verhinderung der Errichtung und des Betriebes von Kernkraftwerken. Sie ist mit Entschiedenheit abzulehnen, da ein industrialisiertes Land mit einem hohen Lebensstandard und rauhem Klima, wie die Schweiz es darstellt, auf genügend Energie angewiesen ist. Ich möchte ebenfalls mit einem Zitat von Professor Weizsäcker meine Ausführungen abschliessen: «Diejenigen, welche für diese Menschheit politisch planen, müssen Wege suchen, die für diese

Menschheit gangbar sind, erzieherische Wege gewiss, aber nicht solche, die sich durch undurchsetzbare Forderungen selbst zur Ungangbarkeit verurteilen.»

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten, den Mehrheitsanträgen der Kommission zuzustimmen und die Initiative abzulehnen.

M. Péquignot: Tout semble avoir été déjà dit au sujet de l'énergie nucléaire, dans des forums, tables rondes et autres réunions partisanes ou contradictoires, dans des brochures et des appels qui envahissent nos bureaux et nos corbeilles à papier. Au Conseil national, une semaine de débats a permis à tous les conseillers nationaux préoccupés par ce problème de faire valoir leurs opinions. A tous apparemment, sauf à un, qui a préféré s'exprimer dans un journal de la Suisse romande pour y pourfendre l'oligarchie du capitalisme et des multinationales, en écrivant un article intitulé «Le mensonge nucléaire». S'il y a mensonge, alors je pose la question: Qui trompe qui?

Je me refuse quant à moi à partager le monde en deux catégories, d'un côté tous les bons, animés uniquement de sentiments purs, qui ne songent qu'à la protection de l'environnement et à la survie de nos petits-enfants, de l'autre côté tous les méchants, les mauvais, qui sont prêts à sacrifier l'avenir de l'humanité pour le seul profit des sordides intérêts de leur génération.

Présenter les choses ainsi est vraiment trop simpliste et trop dangereux aussi, mais en cette affaire, l'insécurité, la peur et la psychose que certains entretiennent plus ou moins consciemment ou inconsciemment pour les uns et délibérément pour les autres, font que l'énergie émotionnelle et passionnelle qui s'en dégage égale presque la puissance de l'atome. Il est donc absolument nécessaire que l'on revienne à une vue plus réaliste de la situation, comme l'a si bien fait M. Ritschard, président de la Confédération, au Conseil national.

Je suis loin d'être un partisan inconditionnel de l'énergie nucléaire. Je ne l'admetts que comme un moyen transitoire, limité mais indispensable à assurer à notre pays son avenir économique et social. Cela est et doit être une tâche d'importance nationale et c'est pourquoi il faut en fixer les bases légales, sans oublier Kaiseraugst ou Gösgen, mais sans nous laisser enfermer dans des slogans stéréotypés.

Par les travaux de notre commission, par les visites que nous avons faites en Allemagne, à Asse notamment, et en France, à La Hague, et par les contacts que nous avons eus avec les personnalités du monde scientifique et des hommes politiques responsables, j'ai acquis la conviction que, du point de vue technique, la sécurité des usines nucléaires est quasiment garantie et que l'entreposage des déchets, même hautement radioactifs, est possible si on le veut, et cela chez nous aussi.

Si je regarde ce qui se passe dans le monde et dans les pays qui nous entourent, je constate que, partout, on a et on aura recours à l'énergie nucléaire dans des proportions bien supérieures à celles possibles chez nous. Il est certain que nos voisins n'accepteront pas toujours nos déchets radioactifs, même pas ceux qui sont produits par la médecine moderne. Il est donc prudent et même indispensable que notre pays ne se laisse pas distancer trop, aussi bien dans la recherche d'énergies nouvelles de remplacement que dans la recherche de terrains propices à l'entreposage des déchets. En cette matière, un moratoire, qu'il soit de quatre ans, d'un an ou de dix ans, n'arrangerait rien, car il ne résoudrait pas nos problèmes. Bien au contraire, il nous ferait prendre un retard considérable, qui ne pourrait que nous rendre encore plus dépendants de l'étranger que nous le sommes déjà du point de vue énergétique.

Si je regarde autour de moi, je vois des gens qui s'agissent et qui réagissent plus en fonction du conditionnement que de la raison. Tout le monde trouve que l'énergie est précieuse et qu'il faut la ménager. Ce sujet est souvent abordé dans les écoles, avec raison d'ailleurs. Dans celles que

je visite, je lis parfois des compositions sur l'énergie nucléaire. Des élèves de 12 à 15 ans y parlent des dangers des radiations, de pollution, de protection de la nature, du charme de la vie des temps anciens. Ils réclament aussi l'économie de l'électricité sans même remarquer que, dans leur propre classe, les lampes restent allumées en plein jour sans que personne ne s'inquiète. Ce n'est peut-être là qu'une anecdote, mais que l'on peut transposer dans bien des domaines. C'est là déjà que commence la contradiction entre ce qu'on est prêt à faire soi-même et l'économie et le sacrifice que l'on attend des autres, alors que la bonne éducation devrait l'imposer d'abord à soi-même.

Nous avons à examiner un problème hautement politique, que nous devrions pouvoir résoudre en dehors de toute passion et de toute pression. Le Conseil national nous a transmis un projet qui, dans ses grandes lignes, me paraît une solution transitoire acceptable, avec les amendements proposés par la commission, auxquels je me suis rallié à deux exceptions près, comme je me rallie à la proposition de rejet de l'initiative. Je me prononce donc pour l'entrée en matière et l'acceptation du projet.

Arnold: Wir sind im Begriffe zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren ein neues Kernkraftwerk in der Schweiz bewilligt werden könnte. In unserem Rate dürfte schon beim Eintreten die Frage interessieren: Welches ist die Stellung der betroffenen Kantone in diesem vorgesehenen Bewilligungsverfahren?

Einzelne Kantone haben bereits angekündigt, dass sie von allen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen werden, um auf ihrem Gebiet Kernkraftwerke zu verhindern. Kleine Kantone müssen sich fragen, ob sie am Schluss einfach überfahren werden, weil die grossen die Risiken der Werke freundiggenössisch weit von sich schieben.

Viele glauben, das massgebende Wort zum Bau eines neuen Kernkraftwerkes spreche der Bund. Die Gesetzgebung auf diesem Gebiet sei ja Sache des Bundes und zudem werde nach Beschluss des Nationalrates der letzte Entscheid dem Parlament übertragen. Wir mussten uns aber in der prüfenden Kommission davon überzeugen lassen, dass es mit dem Machtwort des Parlamentes gar nicht so weit her ist. Um ein Kernkraftwerk an einem neuen Standort zu bauen, braucht es nämlich neben der Bewilligung des Bundes verschiedene Bewilligungen des Kantons und sogar der Standortgemeinde. Ich erwähne die bekannten Beispiele: Die Raumplanungsbewilligung oder die Bewilligung zur Entnahme von Kühlwasser ist vom betreffenden Kanton, die baupolizeiliche Bewilligung meistens von der Gemeinde zu erteilen. Ueber diese verfassungsmässigen Kompetenzen können wir uns offenbar nicht hinwegsetzen. Die Rahmenbewilligung des Parlamentes verliert also einiges von ihrem Glanz. Die beschränkten Möglichkeiten des Bundes, um nicht zu sagen seine Machtlosigkeit, werden die einen freuen. Mich stimmen sie eher nachdenklich. Föderalismus ja, aber ob sich die Kernenergie dafür eignet, möchte ich bezweifeln. In der Detailberatung werden wir bei Artikel 1 Absatz 4 vermutlich von unserem Herrn Kommissionsreferenten noch Genaueres darüber hören.

Mein besonderes Anliegen in diesem Zusammenhang ist nun aber die Frage, wann der Kanton und die Standortgemeinde ihren Entscheid treffen. Vom Parlament aus wäre es sicher erwünscht, dass die eidgenössischen Räte in voller Kenntnis der Rechtslage entscheiden könnten. Wenn sie über die eidgenössische Rahmenbewilligung beraten, sollte nicht mehr ungewiss sein, ob der Kanton seine Bewilligung überhaupt erteile und ob die baupolizeiliche Bewilligung der Gemeinde erhältlich sei. Noch unbefriedigender wäre es, wenn die eidgenössischen Räte die Rahmenbewilligung erteilten, wenn diese aber an der Raumplanungsbewilligung des Kantons oder sogar an der Baubewilligung der Gemeinde scheitern würde. In diesem Falle würde man wohl nicht bloss von einem Leerlauf, sondern von einer eigentlichen Blamage des Parlamentes spre-

chen. Haben wir eine Gewähr dafür, dass das nicht passieren wird?

Wir halten uns vor Augen, dass der Behandlung der Rahmenbewilligung im Parlament ein umfangreiches Verfahren vorausgeht, in das sicher auch der betroffene Kanton und die betroffene Gemeinde einbezogen werden. Es wäre zu wünschen, dass sich Kanton und Gemeinde bereits in diesem Stadium des Verfahrens dazu äussern würden, ob von ihnen die wesentlichen Bewilligungen erhältlich sind oder nicht.

Der Nationalrat hat in die Vorlage bei Artikel 5 Absatz 5 die ausdrückliche Vorschrift aufgenommen, dass Kanton und Gemeinde im Bewilligungsverfahren des Bundes Parteistellung zukomme. Damit ist mein Problem aber noch nicht gelöst. Ihre Kommission hat trotz langer Diskussion ihrerseits auf eine ausdrückliche Regelung verzichtet. Es wird somit Sache der Praxis sein – und das ist mein Wunsch und mein Anliegen –, ein Verfahren zu entwickeln, womit erreicht wird, dass Kanton und Gemeinde rechtzeitig, vor der Beratung im eidgenössischen Parlament, ihre Entscheide treffen. Vorerst kommt nun aber für die Werke mit vorhandener Standortbewilligung ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung, wo sich dieses Problem nicht voll auswirken wird.

Erlauben Sie mir noch ein Wort zum politischen Herzstück des Bewilligungsverfahrens, nämlich zur Genehmigung der Rahmenbewilligung durch die eidgenössischen Räte, wo bei ich nichts Gesagtes wiederholen möchte.

Auch ich widersetze mich dieser Genehmigung durch das Parlament nicht. Nachdem nun aber einer der juristischen Experten, die von der nationalrätlichen Kommission angehört wurden, sie als systemwidrig bezeichnet hat, scheint die Frage nicht überflüssig, was diese Genehmigung durch das Parlament rechtlich eigentlich bedeutet. Die politische Bedeutung ist bekannt. Klarheit besteht auch darüber, dass es sich um einen einfachen Bundesbeschluss handeln wird. Damit ist auch gesagt, dass er – etwa im Unterschied zu einem Bundesgesetz – das Bundesgericht nicht bindet. Einigkeit besteht auch darüber, dass es sich um Genehmigung oder Nichtgenehmigung eines Entscheides handelt, den der Bundesrat in erster Linie zu fällen hat. Der Bundesrat ist aber bei seinem Entscheid nicht völlig frei, sondern hat die Vorschriften des Atomgesetzes, des vorliegenden Bundesbeschlusses und die allgemeinen Rechtsgrundsätze zu beachten, wie es im Rechtsstaat üblich ist. Der Bundesrat wirkt als vollziehende Behörde; er setzt einen Akt der gesetzmässigen Verwaltung, nicht einen Willkürakt. Kurz: er erlässt eine Verfügung in einem konkreten Einzelfall. Gilt das gleiche nun auch für den Genehmigungsbeschluss des Parlamentes? Sind die Räte in diesem Moment als Vollzugsinstanz tätig wie der Bundesrat? Haben auch sie sich an die entsprechenden Vorschriften zu halten? Oder sind sie beim Genehmigungsentcheid völlig frei? Diese Frage ist deshalb berechtigt, weil im Nationalrat wenig von der rechtlichen Bedeutung, aber sehr viel von der politischen Abstützung des Genehmigungsbeschlusses die Rede war. Beim Lesen zahlreicher Voten wurde ich im Verdacht bestärkt, dass viele Parlamentarier glauben, das Parlament sei bei seinem Genehmigungsbeschluss völlig frei. Das kann nicht der Fall sein. Sie sehen, dass ich hier von der Ansicht meines Kollegen, Herrn Egli, abweiche. Denn dies liegt auch nicht in der Natur eines blossen Genehmigungsbeschlusses, sondern das Parlament wird überprüfen, ob der Bundesrat die gesetzlichen Vorschriften richtig angewendet habe. Auch das Parlament beachtet also seinerseits diese Vorschriften und die Rechtsgrundsätze.

In der Annahme, dass diese rechtsstaatliche Betrachtungsweise auch der Ansicht des Bundesrates entspreche, bin ich für Eintreten.

M. Reverdin: L'initiative sur laquelle nous nous prononcerons au terme de ce débat est l'expression d'une angoisse sincère, mais irraisonnée, chez beaucoup, et aussi d'une manipulation de l'opinion dont les manifestations de Kai-

seraugst, de Gösgen et beaucoup d'autres manifestations semblables à l'étranger, ont révélé les buts et les méthodes.

L'initiative elle-même est irréfléchie. Elle est primitive. Elle ignore délibérément le niveau où peuvent être résolus les grands problèmes économiques et techniques. Elle entend rétrocéder à la commune ce qui est du ressort de la nation, voire de l'Europe ou de l'humanité entière. La voie tracée par l'initiative conduit nécessairement à l'impasse, elle n'est pas praticable.

Et la voie sur laquelle nous nous sommes engagés? Eh bien! elle est également barrée par des obstacles malaisés à franchir. Notre législation sur l'énergie atomique date d'une époque où l'on se croyait beaucoup plus proche qu'on ne l'est réellement aujourd'hui de la solution de plus d'un problème que pose son emploi, celui des déchets notamment, de leur retraitement et de leur entreposage. Cette législation est d'autre part marquée par l'esprit de l'époque de croissance euphorique dans laquelle elle a été conçue, enfin elle a été mise en vigueur avant que l'énergie nucléaire ne trouble les consciences, ne suscite les angoisses et les réactions que l'on sait. Elle porte la marque des certitudes (des fausses certitudes sur certains points) de l'époque. Or nous sommes au temps du doute. Il faut donc revoir cette législation et le faire de telle manière que soient apaisées les inquiétudes dans ce qu'elles ont de légitime.

Psychologiquement, la situation n'est pas facile. C'est à une véritable guerre de religion que l'on assiste. Les adversaires de l'énergie nucléaire sont fanatiques ou fanatisés. Ils croient à un complot. Pour eux, les promoteurs ont vendu leur âme sinon à Satan, du moins au grand capital. De propos délibéré, affirment-ils, et cyniquement, ils font courir à l'humanité les pires risques par appétit de lucré.

Comment discuter avec eux? C'est très difficile. Pourtant, il le faut. Il ne suffit pas de les déclarer irresponsables ou insensés; on peut d'autant moins le faire qu'ils bénéficient de l'appui ou des sympathies d'une partie importante de l'opinion, laquelle est actuellement désorientée. Il faut d'autre part reconnaître qu'ils nous ont rendu le service de nous obliger à envisager le recours à l'énergie atomique dans toute sa gravité.

Il est vrai que beaucoup de ses adversaires parlent à tort et à travers de génétique, chose à laquelle ils n'entendent goutte, qu'ils se réclament de savants, sans doute honnêtes et sincèrement troublés, mais quand on leur dit qu'il y a, en bien plus grand nombre, d'autres savants, tout aussi savants et tout aussi honnêtes, qui ont des opinions opposées, ils n'en ont cure.

On doit reconnaître que l'autre camp a commis bien des erreurs. En premier lieu, il a donné à croire qu'étaient résolus des problèmes qui, à la vérité, ne le sont que très partiellement, très précairement, voire pas du tout. Celui des déchets principalement et celui des rejets de chaleur et de leurs conséquences pour l'environnement. Ils ont d'autre part cru, peut-être, ou tout au moins tenté de faire croire que si nous ne nous hâtonnons pas de construire des réacteurs atomiques, nous grelotterions bientôt dans des maisons que nous n'aurions même plus de quoi éclairer. Or ce n'est pas vrai, en tout cas pas dans un avenir proche.

On a d'autre part négligé de prêter attention à une conséquence inquiétante de l'évolution technologique en général, et de l'entrée dans l'ère atomique en particulier. Ni psychologiquement, ni juridiquement, nous ne sommes prêts. Nos polices ne suffisent pas à garantir la sécurité des centrales contre le terrorisme. Or développer des polices, c'est une chose pour laquelle nous avons une bien compréhensible réticence. Il est indéniable que le nucléaire, surtout si l'on s'aventure dans la voie des surgénérateurs, pose la question de l'exercice de certains des droits de l'homme et la question de la diffusion des armes nucléaires.

Que faire pour surmonter les antagonismes bruts qui divisent notre société? Tout d'abord, revenir à une appréciation objective de la situation, voir ce qui peut réellement être tiré comme énergie du gaz du fumier, des moulins éoliens, de la chaleur du sol, du rayonnement solaire. Et c'est fort peu en tout cas, aussi longtemps que l'on ne parviendra pas à emmagasiner l'énergie solaire par un procédé chimique analogue à la photosynthèse. Il convient de voir aussi quelles économies d'énergie on peut réaliser, quelle quantité de chaleur perdue on peut récupérer. Cela, c'est déjà infiniment plus intéressant, plus prometteur. Nous gaspillons vraiment beaucoup d'énergie pour nous chauffer dans des maisons mal isolées, nous n'avons pas l'esprit d'économie que les circonstances devraient nous inspirer. Voici un exemple: cela se passe au quatrième étage d'un immeuble occupé à Genève par l'Université. Des étudiants ont appelé l'ascenseur. Descendre à pied par l'escalier ne leur vient même pas à l'idée. Tandis qu'à grand renfort d'énergie monte la cabine de l'ascenseur, ces étudiants tiennent de violents propos contre l'énergie nucléaire et ses promoteurs. Quand je leur ai fait remarquer qu'ils pourraient commencer par économiser un peu d'énergie en me suivant à pied dans les escaliers, ils ont ricané; ils avaient pourtant l'air un peu gênés! Telle est notre inconséquence à tous, ou peu s'en faut.

Il est, certes, aisément de démontrer qu'énergie solaire géothermique, éolienne, gaz de fumier, récupération de la chaleur, isolation des maisons, ne sauraient suffire à régler pour nous le problème de l'énergie, qu'à défaut d'énergie nucléaire, il nous faudrait très vraisemblablement modifier de manière sensible nos habitudes et vivre beaucoup moins agréablement. D'ailleurs, tous, nous recourons, jour et nuit, à l'énergie nucléaire et quand on le dit aux gens, ils en sont tout étonnés. Le lustre qui nous éclaire dans cette salle tire de l'énergie nucléaire une part de son éclat. Les machines qui ont tissé l'étoffe de nos vêtements, les usines qui ont forgé les fers de nos maisons de béton ou de nos voitures ont tiré de l'énergie nucléaire une part de leurs forces. Renoncer à cela, ce serait astreindre à nouveau beaucoup de travailleurs, paysans et ouvriers surtout, ménagères aussi, à des efforts physiques pénibles, que le recours à une énergie toujours plus abondante a permis peu à peu de leur épargner. Bref, il faut envisager le problème de l'énergie dans sa totalité.

Indéniablement, il est urgent que nous nous retrouvions tous sur le plan des réalités, sinon la guerre idéologique à laquelle nous assistons – et les membres de votre commission ont pu en mesurer l'acharnement en lisant les papiers qui leur ont été adressés – cette guerre idéologique nous affaiblit tous, moralement et matériellement.

Comment convaincre nos adversaires de reprendre le dialogue, de chercher avec nous la vérité? D'aucuns s'emploient à frayer la voie. Par exemple la Société helvétique des sciences naturelles, qui a entrepris une étude globale et rigoureusement scientifique de l'ensemble des données du problème, en y associant, pour peu qu'ils soient réellement compétents en la matière, des savants qui ont sur le recours à l'énergie nucléaire des opinions souvent divergentes. Deux chapitres ont paru. Ils sont d'une impressionnante rigueur.

De telles études, fondées sur des évaluations objectives, devraient rendre à nouveau possible une discussion digne de ce nom. Nous ne savons pas où ces études conduiront. Il se pourrait qu'elles nous conduisent à renoncer à l'énergie atomique. Si tel devait être le cas, il faudrait nous résigner. Ce qui est certain, c'est qu'à aggraver les polarisations actuelles, on va à l'impasse et peut-être à la catastrophe.

Votre commission a repris le travail là où l'avait conduit le Conseil national. Il ne lui a apporté que des retouches. Il n'en a pas modifié sensiblement la charpente. Nous avons un délai de grâce. Notre approvisionnement en énergie électrique – le pétrole, c'est tout autre chose – est assuré pour quelques années, grâce aux centrales atomiques qui

sont en activité ou qui vont l'être. Nous n'avons dès lors pas besoin d'un moratoire. En soumettant la construction de nouvelles centrales à la clause du besoin, nous instaurons un moratoire de fait qu'il conviendrait de mettre à profit pour calmer les esprits, pour scruter ensemble les incertitudes qui subsistent dans le domaine de l'énergie nucléaire, pour prendre, en temps voulu, dans le respect des faits et dans la conscience des dangers, des décisions fondées et conformes aux exigences du bien commun.

La révision de la loi crée les conditions qui devraient permettre de le faire. Comme elle fera sans doute l'objet d'un référendum, on en débattra dans un esprit de passion, ce qui est fâcheux; mais le peuple aura certainement le bon sens de l'approuver et les conditions seront alors remplies qui permettront de travailler dans le calme et l'objectivité retrouvés, pour autant bien sûr que l'initiative soit repoussée. Il y a lieu d'espérer que peuple et cantons en mesureront calmement l'absurdité et qu'ils écarteront l'obstacle qu'elle représente.

En conclusion, je me prononce pour l'entrée en matière, pour l'acceptation du texte tel qu'il est issu des délibérations de la commission, à un détail près, et pour la recommandation au peuple de rejeter l'initiative. C'est la seule possibilité que nous ayons de frayer notre voie vers l'avenir au-delà des impasses dans lesquelles nous nous débattions aujourd'hui.

Urech: Energie ist eine unabdingbare Voraussetzung für die menschliche Existenz. Ohne ein vielfältiges Energieangebot hätte die Entwicklung zur Zivilisation und zum heutigen Wohlstand überhaupt nie stattfinden können. Eine ausreichende Versorgung unseres Landes mit Energie bildet auch in Zukunft eine entsprechende Voraussetzung für die Erhaltung des Wohlstandes, die Sicherung der Arbeitsplätze, die Aufrechterhaltung und Fortentwicklung unserer Freiheit. Wie kaum eine andere westliche Industrienation ist unser Land auf Importe von Rohstoffen und Energie angewiesen. Rund drei Viertel unseres Energieverbrauchs decken wir durch Erdöl. Damit haben wir eine Abhängigkeit von diesem Energieträger erreicht, der für unser Land und unsere Wirtschaft gefährlich ist. Die Ölkrise im Herbst 1973 hat uns das schlagartig vor Augen geführt. Eine neue derartige Krise könnte sich jederzeit wiederholen. Wir müssen uns daher von dieser extremen Einseitigkeit in der Energieversorgung lösen. Die Substitution von Erdöl ist aber nicht nur wegen der gefährlichen einseitigen Abhängigkeit nötig, sondern auch deshalb, weil Öl in absehbarer Zeit nur noch in begrenzten Mengen zur Verfügung steht. So wie alle Industriestaaten im Westen und Osten müssen auch wir grosse Anstrengungen unternehmen, um eine Ablösung vom Erdöl wirkungsvoll voranzutreiben. Es müssen rechtzeitig Ersatzenergien beschafft werden, um die Energieversorgung unseres Landes auch in Zukunft sicherzustellen. Rechtzeitig heißt: jetzt und heute. Die Weltenergiekonferenz 1977 in Istanbul, die sich weltweit mit diesen Problemen befasste, ist zu folgenden, klaren Resultaten gelangt: «1. Der Weltenergieverbrauch wird weiterhin ansteigen, auch wenn die verantwortlichen Regierungen alles unternehmen, um Energie zu sparen. In den westlichen Ländern dürfte dafür in erster Linie das weitere Wirtschaftswachstum und in Entwicklungsländern der grosse Nachholbedarf verantwortlich sein. 2. Die Ölversorgung wird nicht mehr in der Lage sein, den steigenden Bedarf (zwischen 3 bis 4 Prozent jährlich) wie bis anhin allein zu decken. Zwischen 1985 und 1995 wird aufgrund verschiedener Faktoren mit einer Nivellierung der Ölproduktionskapazität gerechnet. Darauf wird die weltweite Ölproduktion langsam aber sicher abnehmen. Die dadurch entstehende Lücke wird durch Ersatzenergien gedeckt werden müssen. 3. Als Ersatzenergien kommen in Frage: das Erdgas, die Kohle, die Kernenergie und die neuen Energietechnologien. Auf keine dieser Ersatzenergien kann verzichtet werden. Ihre grossmaßstäbliche Einführung braucht Zeit und gewaltige

Anstrengungen. Nur beim Einsatz aller Kräfte kann das auf uns zukommende Energieproblem gemeistert werden.» So weit die Weltenergiekonferenz.

Diese auf internationaler Ebene gemachten Feststellungen haben in besonderem Masse auch für unser Land Geltung, sind wir doch bei der Energieversorgung zu über 80 Prozent vom Ausland abhängig. Von dieser übergeordneten Gesamtbetrachtungsweise müssen wir ausgehen, wenn wir heute an die Ergänzung der Gesetzgebung für den Energieträger Kernenergie herantreten. Es geht hier nicht um die Frage: Kernenergie ja oder nein, sondern bloss um eine Neuordnung der Kompetenzen und Verantwortungen für diesen Energieträger. Dabei müssen wir uns bewusst bleiben, dass wir zwingend auch auf die Kernenergie angewiesen sind, um innert nützlicher Frist überhaupt genügend Energie beschaffen zu können. Ich wiederhole aus den Feststellungen der Weltenergiekonferenz 1977: «Auf keinen der vorhandenen Energieträger und der neuen Technologie kann verzichtet werden.» Wir brauchen sie alle, um die lebenswichtige Energieversorgung zu sichern. Aus dieser Erkenntnis heraus haben daher der Bundesrat in einer sehr fundierten und überzeugenden Botschaft, der Nationalrat und unsere vorberatende Kommission zu Recht die Atominitiative, deren Annahme praktisch zu einer Verunmöglichung des Baues neuer Kernkraftwerke bzw. der Produktion weiterer Kernenergie führen würde, abgelehnt, bzw. Volk und Ständen zur Ablehnung empfohlen. Ich unterstütze diesen Antrag aus voller Ueberzeugung.

Was nun die Teilrevision des Atomgesetzes anbetrifft, möchte ich mich in der Eintretensdebatte nicht zu Einzelheiten äussern; ich behalte mir das für die Detailberatung vor. Dagegen möchte ich auch hier die sehr fundierte Botschaft des Bundesrates anerkennend hervorheben. Gleichzeitig möchte ich erklären, dass ich dem im Nationalrat und in unserer vorberatenden Kommission nach harten Beratungen erarbeiteten Vorschlag gesamthaft zustimme, und zwar vorwiegend auch im Interesse einer Entspannung der Kernenergiedebatte. Dieser Vorschlag muss als äusserst weitgehender Kompromiss bezeichnet werden, der nicht noch mit weitern Erschwernissen bedacht werden sollte, soll eine vernünftige Bewältigung der anstehenden Probleme überhaupt ermöglicht werden. Der Sicherheit der Kernkraftwerke bezüglich des Betriebes, der Demontage der Werke sowie der Entsorgung radioaktiver Abfälle soll dabei erste Priorität eingeräumt werden.

Mit diesen Bemerkungen ersuche ich Sie, auf die Teilrevision des Atomgesetzes einzutreten und der Gesetzänderung in der vom Nationalrat beschlossenen Fassung, ergänzt durch die Präzisierung der ständerätslichen Kommission, zuzustimmen.

Heimann: Ich bin mir bewusst, dass zur Sache selbst kaum neue Gesichtspunkte aufgezeigt werden können. Das Thema ist aber meines Erachtens wichtig genug, dass allenfalls bereits gesagtes noch einmal wiederholt werden darf. Ich bin weder blinder Befürworter noch kompromissloser Gegner von Atomwerken. Ich halte es mit jenen, die die Wahrscheinlichkeit von Katastrophen abzuwägen versuchen und die eher unwahrscheinliche Globalgefährdung der Menschheit den wirtschaftlichen Sachzwängen gegenüberstellen.

Unsere hochindustrialisierte Wirtschaft ist ohne eine ausreichende Energieversorgung undenkbar. Selbst den Luxus, den uns Energie im täglichen Leben ermöglicht, will niemand missen, geschweige denn eine Gefährdung von Arbeitsplätzen in Kauf nehmen. Die Atominitiative hat deshalb keinerlei Aussicht, von der Mehrheit der Stimmbürger angenommen zu werden. Nachdem die Sozialdemokratische Partei der Schweiz diese Initiative unterstützt und die Initianten der Initiative selbst mit weitgehenden und kostspieligen Entgegenkommen nicht zufriedengestellt werden können, lohnt es sich nicht mehr, nach weiteren Kompromissen zu suchen, die niemanden mehr überzeugen können.

Mir scheint, dass die Revisionsvorlage den berechtigten Begehren Rechnung trägt und die Sicherheiten bietet, die man vernünftigerweise verlangen darf. Ich bin überrascht, dass der Vorschlag, A-Werke in Gebirgskavernen unterzubringen und sie damit maximal sicher zu gestalten, nicht näher geprüft wurde.

Über die Zustimmung zu einem A-Werk entscheidet für uns alle, gleichgültig, wie wir den A-Werken gegenüberstehen, dessen Sicherheit. Es stellt sich die Frage: Verdienen unsere staatlichen und privaten Sicherheitsvorkehrungen Vertrauen? Meines Erachtens ja. Es sind keine politischen Kommissionen, die darüber entscheiden, sondern Fachleute. Kleinere Betriebsunfälle dürfen in ihrer Bedeutung nicht skrupellos zur Schürung der Atomangst ausgebeutet werden. Hingegen ist es selbstverständlich, dass jede Sorglosigkeit im Bereich atomarer Anlagen scharf zu verurteilen ist. Die Verantwortlichen müssen selbst bei nicht lebensgefährdender Unsorgfältigkeit unerbittlich zur Rechenschaft gezogen werden. Bei Verletzung von Sorgfaltspflichten in dieser Hinsicht darf es keine Ausreden geben. Wir erwarten von betroffenen Unternehmen, dass sie die Konsequenzen rasch und hart ziehen und dies auch in personeller Hinsicht. Dazu gehört auch eine umfassende Information der Öffentlichkeit über die Erledigung solcher Vorfälle, soll das Volk sein Vertrauen in unsere Sicherheitsvorschriften nicht verlieren.

Unsere Kommission hat meines Erachtens gute Arbeit geleistet und es ist zu hoffen, dass die Mehrheit des Rates ihren Ueberlegungen folgt. Auch die Direktinteressierten an A-Werken haben der Revisionsvorlage zugestimmt. Sie haben damit viel politische Einsicht bewiesen. Die Perfection des Bewilligungsverfahrens mit der Möglichkeit des Bewilligungsentzuges kann dem Bund erhebliche Schadenersatzforderungen bringen; diese Forderungen könnten 1 Milliarde Franken übersteigen. Anders als mit dem Anspruch auf Schadenersatz ist die Frage eines Bewilligungsentzuges in unserer Wirtschaft und in unserer Rechtsordnung nicht zu regeln. Ich hege aber Zweifel, ob das Volk diese Hypothek in einer Abstimmung übernehmen würde, nur um dafür ein kompliziertes Bewilligungsverfahren mit der Rückzugsmöglichkeit bereits erteilter Bewilligungen zu erhalten.

Bezüglich des Bedürfnisnachweises halte ich es mit unserem Kollegen Egli. Es ist für unsere Wirtschaftsordnung nicht selbstverständlich, dass jemand, bevor er etwas bauen will, ein Bedürfnis nachzuweisen hat. Ich halte dies aber in dieser speziellen Frage für vertretbar. Immerhin ist eines festzustellen: Nachdem inskünftig der Bundesrat die Bedürfnisfrage entscheidet, übernimmt er damit gleichzeitig die Verantwortung für eine ausreichende Energieversorgung des Landes. Die Uebernahme dieser Verantwortung wird ihm nicht so leicht fallen.

Was die Erdölvorsorgung betrifft, von der wir immer wieder hören, teile ich die gängige Auffassung nicht, wonach wir in 10, 20 oder auch in 30 Jahren mit einer Verknappung an Erdöl zu rechnen haben.

Ich möchte unterstreichen, dass, wenn die Revision durchfällt, das bisherige Gesetz in Kraft bleibt, das heisst, es würde den Bundesrat verpflichten, das alte Gesetz auch anzuwenden, und das alte Gesetz gewährt einen Rechtsanspruch auf die Bewilligung zum Bau eines A-Werks, wenn die im alten Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Der Bundesrat dürfte sich dann seine Entscheidung nicht mehr so lange überlegen, wie er das bis heute tun konnte, sondern er müsste auch unter dem unausgesprochenen Motto «Solange nichts entschieden wird, besteht keine Gefahr, unter politischen Druck zu kommen oder den Bund schadenersatzpflichtig werden zu lassen» handeln.

Im Rahmen unseres Rechtsstaates haben alle Anspruch darauf, dass die Gesetze nach ihrem Wortlaut und nicht nach den Wogen der Tagespolitik Anwendung finden. Diese Sachlage sollte meines Erachtens selbst Fanatikern nahelegen, der Revision, die ihnen weitgehend entgegen-

kommt, zum Durchbruch zu verhelfen. Tun sie das nicht, kann auf sie auch nicht mehr länger gehört werden. Bei einer Kampfdevise der A-Werk-Gegner «alles oder nichts», müssten sie mit nichts rechnen. Es bliebe ihnen aber das Verdienst, die Diskussion über alle atomaren Fragen wesentlich vertieft zu haben.

Ich bin für Eintreten auf die Revision des Atomgesetzes und für die Ablehnung der Atominitiative..

Graf: Ich gehöre zu den Unterzeichnern der Atominitiative und fühle mich trotzdem durch den Ausspruch von Herrn Heimann, dort wären Fanatiker zu finden, in keiner Art und Weise angesprochen. Ich darf das behaupten, weil die Freunde um mich herum schon 1962 einen Film im Zusammenhang mit der Rettung unserer Flüsse vor weiteren Stauungen in Auftrag gegeben und die Atominitiative oder die Atomkraft als das Energiepotential der Zukunft gepriesen haben. Unseren welschen Freunden darf ich sagen, obwohl das einigen von der Transhelvétique natürlich nicht gefallen hat und sie den Film abgelehnt haben: Das Präsidium der Expo Lausanne hat ausdrücklich gesagt: «Dieser Film darf gezeigt werden, er entspricht unseren Intentionen.» Die sogenannten Fanatiker haben nie etwas gesagt gegen Beznau, auch nicht gegen Mühleberg. Dann wurden wir aber hellhörig. Wir haben gesehen, dass in dieser ganzen Geschichte eine eigene Entwicklung liegt und dass man dem Profit zuliebe und einem falschen Fortschrittsglauben verhaftet, einfach Kraftwerke bauen will. Ich möchte sagen: Wir waren damals ahnungslos wie neugierige Kinder in bezug auf die Gefahren, die die Atomenergie mit sich bringt. Ich sage das einleitend.

Ihrem Vorgänger, Herr Bundesrat Ritschard, habe ich mit meinen Freunden noch beigeplichtet: Keine ölthermischen Kraftwerke, wir überspringen diese Stufe und gehen direkt über zur Atomenergie. Das war vor 15 Jahren, und in dieser Zeit war die Entwicklung derart eindrücklich, dass ich immer noch glaube, dass es nicht verboten ist, gescheiter zu werden. Einer der grössten Gelehrten unseres Landes, Prof. Zwicky, der den Amerikanern im Zweiten Weltkrieg wesentliche Dienste geleistet hat – er hat z. B. die Kurzstart-Flugzeuge auf Raketenträgern erfunden, das ist der Mann, der über Probleme des Weltraums viel mehr wusste als alle andern –, hat einmal gesagt – ich hoffe da niemanden zu verletzen –: «Eigentlich gute Ideen kommen im Alter zwischen 18 und 24 Jahren, und nachher hat der Mensch eigentlich, je älter er wird, nur noch das zu tun, nämlich das Gute zu fördern.» Das können wir «Grossspäpeli» und andere, nicht wahr, das können wir noch! Aber dazu sind wir auch verpflichtet! Wir können noch im Alter abwägen, wo das Wahre und das Gute liegt. Um mit Prof. Reverdin zu sprechen: Wir müssen den Weg jetzt in die Zukunft finden. Und wie findet man ihn?

Die Hälfte unseres Rates besteht ja aus Juristen. Sie werden natürlich nicht irgendeine Publikation lesen von einem, der Professor ist – Sie wissen ja, wie man Professor wird in diesem Lande: Statt dass man Orden gibt, gibt man ihm den Professorentitel; das schadet soweit nicht, die Studenten sind gescheit genug, dass sie ihm nicht zuhören, ausser er hat etwas Wesentliches zu sagen. Alle diese Erwähnungen, die Sie auch wieder gemacht haben von Professoren, sagen uns Pragmatikern nichts. Aber es gibt an unseren Hochschulen Lehrbücher, die anerkannt sind. Eines davon ist «Bresch-Hausmann, Klassische und moderne Genetik». Ich habe von Ihnen gehört, Sie wissen also so wenig wie ich, ob die Atomenergie und ihre Anwendung gefährlich ist oder nicht. Ich zitiere aus einem Lehrbuch, was an unseren Universitäten nicht von Professoren, sondern von Gelehrten, die Weltruf haben, verlangt wird von Studenten. Jetzt müssen Sie einmal zuhören, wo wir uns befinden. Ich fühle mich verpflichtet, Ihnen das zu sagen. Ich glaube, wir machen den Weg in die Zukunft, und ich möchte Ihnen das zur Kenntnis geben, was Gelehrte ihren Studenten heute lehren in Sachen Genetik: «Im Zeitalter der Atomenergie sollte nicht von Strahlengenetik gesprochen werden, ohne auf die Bedeutung hinzu-

weisen, die diesem Problem für die Erhaltung der Menschheit zukommt. Von diesem Gesichtspunkt aus liegt die Gefahr der Strahlung nicht in ihrer physiologischen Wirkung. Diese erlischt mit dem Tode des Einzelindividuums. Viel einschneidender ist die ständige, unmerkliche Akkumulierung von Mutationen im Erbgut der Bevölkerung. Auch bei scheinbar ungeschädigten Individuen» – wie wir das sind – «können beim Zusammentreffen gleicher oder ähnlicher Schädigungen Miss- und Fehlgeburten zutage treten, die zur Weiterverbreitung von Erbkrankheiten führen werden. Die Konsequenzen des gehäuften Auftretens solcher Defekte auf die soziologische Struktur der Menschheit sind kaum abzuschätzen.» – Sehen Sie, ich habe Ihnen grauenhafte Sätze gelesen. Es ist eine Vermessenheit, dass wir mit unserem wenigen Wissen auf solche Warnungen nicht hören.

Darf ich Ihnen – ich mache nachher kurz – noch den Rest dieses Kapitels vorlesen? «Genetiker werden oft gefragt, welche Strahlendosis toleriert werden könnte. Die Antworten sind unterschiedlich und werden meist nur widerstrebend gegeben. Denn es gibt auf diese Frage keine Antwort.» Ich war natürlich überrascht, dass die Kollegen Herzog, Baumberger, Egli, Urech usw. die Antwort zu wissen glauben. «Abgesehen von der Tatsache, dass das heute vorliegende Versuchsmaterial zwar eindeutige Erzeugung schädlicher Mutation durch Strahlung beweist, aber für quantitative Angaben den Menschen betreffend noch recht unvollkommen ist, müsste für eine solche Antwort festgelegt sein, ob wir eine Verdoppelung, Verzehnfachung oder Verhunderfachung der heute durch Spontan-Mutation bedingten Fehlgeburten, Missbildungen und Erbkrankheiten für tragbar halten. Entscheidend in unserer Verantwortung für spätere Generationen ist die Tatsache, dass erst nach genügender Verbreitung der rezessiven Defekte durch weitere Fortpflanzung der heutigen Menschheit die Katastrophe über unsere Enkel und Urenkel hereinbrechen kann, auch wenn wir heute den Eindruck einer normalen Situation haben.» – Jetzt müssen Sie mir das Gegenteil beweisen. Das ist schauderhaft! Und es ist eine Vermessenheit, wenn wir uns auf diese Gebiete begeben ohne eine hohe Ehrfurcht und eine hohe Verantwortung. Das zur Einleitung.

Nun hat Herr Heimann von wirtschaftlichen Sachzwängen gesprochen. Sind diese wirtschaftlichen Sachzwänge da? – Ich habe Sie lange hingehalten und muss zum Ende kommen. Ich möchte für Eintreten sein und Ihnen beweisen, dass alle Redner von der Situation ausgegangen sind, es bliebe uns nichts anderes übrig, als die Kernenergie zu verwenden. Das war vor Jahren noch so. Frau Lieberherr, meine Herren Kollegen, wir haben Pioniere in diesem Land, die nicht in Parteien ansässig sind. Das sind Leute, die denken und die Beispiele schon haben, wie man es anders machen kann. Sie beweisen uns, dass es ohne Atomenergie geht. Auf das sollten wir nun achten. Sie sind in La Hague gewesen. Das freut mich immer: wenn ich mit meinem Waldi einen Computer anschau – ich kann mit ihm natürlich zehn Computer anschauen –, so versteht er natürlich davon nichts. Sie sind dort gewesen, wo Sie von Natur aus gar nicht mitsprechen können. Sie sind wieder auf Angaben anderer angewiesen, und dann sagen Sie zu Ihrer Beruhigung: Ja, es ist alles bestens! Dann kriegen Sie noch den bundesrätlichen Segen, da muss es ja bestens sein. Das könnte mir in andern Angelegenheiten gleich sein, aber nicht in Angelegenheiten, in denen der Weg in die Zukunft bestimmt wird, nicht in einer Angelegenheit, wo wir missgebildete Enkel bekommen. Früher, wenn man im Kanton Schaffhausen die Felder gegipst hat, hat man gesagt: Das gibt einen reichen Vater wegen der schwefeligen Säure; diese löst die Nährstoffe, aber es gibt arme Kinder. Das wäre mir noch gleich; aber es gibt missgeborene Kinder.

Die Sicherheit: Was ist denn mit diesen atomaren Abfällen, die die Schweiz und das Eidgenössische Reaktorinstitut nach Holland liefern? Und schon ist das Debakel mit lecken

Fässern da! Diese Abfälle werden auf 4000 m Tiefe in den Ozean versenkt; wir wissen natürlich nicht mehr, was dort geschieht. Die heutige wissenschaftliche Schweiz leistet einen Beitrag zur Verseuchung der Ozeane. Widerlegen Sie mir das! Das ist keine Verantwortung!

Zum letzten: Wir haben in der Stadt Schaffhausen ein städtisches Elektrizitätswerk. Das hat von den sogenannten «Spinnern» um die Rheinaubewegung – ich zähle mich also zu den Spinnern – die Totalenergieanlage im Bau. Diese Geschichte deckt mit weniger Heizöl den Spitzenbedarf für Elektrizität und heizt erst noch die Gebäude. Das ist Beispiel 1.

Beispiel 2: Wir versauen und verschwenden Energie auf eine Art und Weise, die unwahrscheinlich ist: Ich meine die Abwärme. Wir haben zwei Bündner unter uns, wir haben auch sonst etwas Hocherfreuliches in jenem Kanton: das Restaurant der Schatzalpbahn. Jetzt müssen Sie gut aufpassen. Ich sage das vor dem Publikum: Dieses Restaurant hat eine Einrichtung, die aus der Abwärme der Küche das ganze Haus heizt! Das ist eine Tatsache. Wir haben – ich kenne den Mann auch – ein Geschäftshaus in Zürich. Der Besitzer hat alle diese Fragen von den «Spinnern» aufgenommen und sein Haus isoliert; er benutzt die Abwärme. Er macht sich die Sonnenenergie zunutze und beheizt damit sein ganzes Geschäftshaus. Ich bewege mich auf einem Gebiet, das Herr Jauslin Ihnen schon beibringen wollte; ihm ist es nicht gelungen, mir wird es auch nicht gelingen. Aber das sind nun Beispiele von Pionierarbeiten, die in diesem Land zu beschauen sind.

Ich bin wie alle Herren für Eintreten, aber für diese konkreten Tatsachen, die ich Ihnen nenne, möchte ich einen Ergänzungsbericht, denn es gibt keine wirtschaftlichen Sachzwänge, die zur Atomenergie führen. Wir beweisen Ihnen: ein Atomkraftwerk kostet 3 Milliarden Franken. (Sie können mich korrigieren; einige hundert Millionen mehr oder weniger spielen keine Rolle.) Beschreiten wir mit diesem Geld den Weg in die Zukunft, indem wir die Alternativ-Energien fördern. Verhindern wir mit dem Geld, das wir verschwenden, die Atomkraftwerke! Darf ich Ihnen sagen: In unseren Schulhäusern wird doch zumeist mit Öl geheizt, und das Holz lässt man verfaulen. Ich habe das selbst erlebt. Sie könnten sämtliche Verwaltungsgebäude, Spitäler, Schulhäuser mit dem heizen, was bei uns wächst, was die Sonne uns bietet. Wir sind nicht in einer Zwangslage. Wir müssen jetzt nicht nur denken, sondern das Gedachte einmal durchführen.

Ich möchte sagen: Atomförderer, Atomgegner, das sind gute Leute, aber sie haben die Neigung, sich ineinander zu verbeißen; das kann sich unser Land nicht erlauben. Ich glaube an einen Kompromiss, nämlich an den Kompromiss der Untersuchung des Wahren und des Guten, an den Kompromiss des richtigen Weges in die Zukunft. Ich möchte Ihnen sagen: Eintreten auf die Vorlage und nachher Rückweisung im Sinne einer Ergänzung für die Probleme, die ich erwähnt habe. Ganz einfach: Nicht nach Jülich, nicht nach L. Hague, sondern nach Zürich das Geschäftshaus anschauen, bei der Micrafil, den Sparplan, das Abwärmeproblem auf der Schatzalp anschauen. Dann hätte der Ständerat etwas Gutes getan. Sie werden es ja wahrscheinlich nicht tun. Aber der Sache wegen wäre es wünschenswert.

Darf ich Ihnen noch etwas sagen, das auch grauenhaft ist? Herr Wenk hat von 10 000 Jahren gesprochen. Herr Wenk, Sie als Rektor einer Mittelschule sind gezwungen zu übertreiben; sagen wir einmal ein Fünftel davon, gehen wir einmal aufs Jahr Null zurück, auf Christi Geburt; wissen Sie, was Sie tun, wenn Sie dem allen zustimmen? Dann schaffen wir künstliche Vulkane unter dem Hintern unserer guten Mitbürger, und dieser künstliche Vulkan ist 2000 Jahre tätig, den müssen Sie hüten. Sie sagen: Da geschieht nichts. Sehen Sie die Vermessenheit, so etwas zu tun. Was würden wir sagen, wenn von Christi Geburt an eine Erbschaft daläge, deren Schäden wir nicht imstande sind zu beheben. Ich finde das grauenhaft. Das ist eine grauenhafte Zukunftsperspektive. Denken Sie doch daran:

Wir Menschen sind zu wenig begabt, wir wissen zuwenig von derart grauenhaften Sachen. Jeder kann für sich ein Risiko übernehmen, aber die Geschichte auf 2000 Jahre hinausschieben dürfen wir nicht, vor allem wenn der andere Weg offensteht, sofern man will. Wenn die Kommission das tut, wird sie überzeugt sein, dass es den anderen Weg gibt, dass wir ein Wirtschaftswachstum nicht von 6 Prozent aber von 2 Prozent – ich lasse mich für diese Zahl behaften – einhalten können bis zum Jahre 2000, mit den Energiequellen, die wir jetzt haben. Das ist möglich, und das werden wir Ihnen beweisen. Wenn die Kommission diese Beispiele ansieht und sie genau untersucht, kommen wir zu den gleichen Schlüssen.

Es tut mir leid, dass ich so lange sprechen müsste. Ich bitte Sie, sich mit jungen Leuten, auch mit Gelehrten auf dem Gebiet der Vererbung und der Strahlung und was dahintersteht, auseinanderzusetzen, bevor Sie jetzt mangels einer guten Information ihre Beschlüsse fassen. Das wäre meine grosse Bitte. Ich glaube, dem Land und unseren Enkeln und Urenkeln zuliebe sollten wir uns diese Zeit noch nehmen. Ich danke immerhin für Ihre Aufmerksamkeit. Es tut mir leid; aber ich fühle mich verpflichtet, das zu sagen, denn wenn man es weiß und es nicht sagt, dann ist man schuldiger als diejenigen, die es nicht wissen und dann entscheiden. Deshalb habe ich das jetzt getan. Ich will nicht gescheiter sein als Sie, aber ich höre auf kompetente Leute auf dem Gebiet der Genetik und muss mich so in den Gegensatz zu Ihnen stellen. Ich danke.

Weber: Ich habe mit Interesse Herrn Graf zugehört. Ich muss Ihnen bekennen, dass ich die Atominitiative nicht unterzeichnet habe. Ich kann aber in vielen Punkten seine Bedenken und seine Mahnungen mitverfolgen. Ich bin ebenfalls für Eintreten auf die Vorlage, und zwar bin ich für Eintreten, weil man im Verlaufe der Auseinandersetzungen um Sein oder Nichtsein der Atomkraftwerke immer wieder davon gesprochen hat, dass sich aus den gemachten Erfahrungen der letzten Jahre heraus eine Revision direkt aufdrängt, da das Gesetz aus dem Jahre 1959 in einer bestimmten Atomkraft euphorie entstanden ist und innerhalb der vergangenen 20 Jahre so viele Bedenken aufgekommen sind, die man, werden sie laut vorgetragen, nicht einfach mit Unwissenheit, Unruhestiftung oder andern Disqualifikationen abtun kann. Ich bin auch für Eintreten, weil ich glaube und hoffe, dass durch die Revision eine gewisse Klärung und damit eine Beruhigung im Lande möglich sein könnte. Ich finde, dass das, was aus den nationalrätslichen Beratungen hervorgegangen ist, nicht nur brauchbar, sondern geradezu richtig und gut ist, so gut, dass engagierte Atomkraftwerkgegner, Leute, die ziemlich aktiv mit den Bürgerinitiativen mitgemacht haben, zugeben, dass sie nie geglaubt hätten, dass der Bundesbeschluss so aufgeschlossen und entgegenkommend aufzufallen würde. Das sind natürlich nicht alle Gegner, die so denken.

Ich bin nicht gegen Atomkraftwerke, ja ich stehe heute noch zu dem, was ich vor vielen Jahren gesagt habe, zu jener Zeit, als ich mit Herrn Bundespräsident Ritschard in der kantonalen Politik tätig sein durfte. Damals ging es darum, dass im Raum Grenchen ein thermisches Kraftwerk auf der Basis Erdöl entstehen sollte. Damals sprachen wir uns in einem parlamentarischen Vorstoss gegen diesen Plan aus, mit dem Hinweis, dass in Kürze Atomkraftwerke möglich würden, die eine einwandfrei saubere Energie zu produzieren in der Lage seien.

Ich glaube auch heute noch, dass es der Wissenschaft einmal möglich sein wird, die ungelösten Probleme zu lösen. Ich rede bewusst in der Zukunftsform, weil ich damit zu erkennen geben möchte, dass auch ich die Gefahren sehe, dass auch ich glaube, dass noch lange nicht alle Probleme gelöst sind, dass ein Verkennen dieser Gefahren einem Verbrechen gleichkommen würde. Das bedeutet, dass meine ursprüngliche vorbehaltlose Begeisterung für die Atomenergie von einst etwas abgekühlt wurde und ich zu den meisten Forderungen der Leute von der Strasse

stehe. Unsere Wege scheiden dort, wo die Vernunft aufhört und die Unvernunft anfängt. Die Frage der Sicherheit wird vermutlich ein ständiges Sichbemühen nötig machen. Ich verstehe, dass weite Kreise etwas gegen die Mahner haben, die gegen Atomkraftwerke auf die Strasse gegangen sind. Diese Mahner haben den Elektrizitätsgesellschaften, dem Bundesamt, der Exekutive und schliesslich verschiedenen Parlamenten sehr viel Mühe und Umtriebe gebracht. Ich bin der Meinung, dass die ehrlichen Mahner unsren Dank verdienen. Sie haben alle Verantwortlichen gezwungen, sich noch einmal, und zwar eingehend und umfassend mit allen aufgeworfenen Fragen auseinanderzusetzen. Wo man zu den gleichen Resultaten kam wie in früheren Phasen, scheint die Sache in Ordnung zu sein. Es darf dies auch die Menschheit beruhigen. In jenen Fragen aber, wo nachträgliche Untersuchungen doch nach etwas schärferen Bestimmungen rufen, wo Untersuchungen vollkommenere Sicherheitsvorkehrungen erfordern, werden wir den Nutzen aus diesen zusätzlichen Bemühungen möglicherweise gar nie erfahren, weil erwartungsgemäss jetzt nichts mehr passieren dürfte. Stellen wir aber in Rechnung, dass wirklich etwas passieren könnte, wenn dies oder jenes unterlassen würde, und wir lassen dies geschehen, dann ist das nicht mehr Unfall, sondern Verbrechen. Es wird aber vermutlich niemand jemals auf die Idee kommen, auf die verbesserten Sicherheitsvorschriften wieder zu verzichten oder bereits vorhandene abzubauen, nur weil nichts passiert ist.

Unter den Mahnern verstehe ich vor allem auch Fachleute, wie bedeutende Physiker, die sicher die Gefahren plausibel erdenken können. Man muss auch dazu gezwungen sein, mit einem Atomkraftwerk leben zu müssen, um die Ängste aller Mahner verstehen zu können. Ich kann das aus der Situation von Familienangehörigen nachfühlen. Vor ihrer Haustür entstand in Gösgen der Turm. Wer will es ihnen verargen, dass sie allesamt Gegner des Werkes sind. Das Falscheste, was man heute tun könnte, wäre in der heutigen Situation ein Bagatellisieren der Probleme. Kühltürme sind etwas Schreckhaftes und können die Abneigung gegen Atomkraftwerke noch steigern helfen. Sie sind imposant aus einer gewissen Distanz, aber sie werden direkt unerträglich, wenn mit ihnen gelebt werden muss. Vielleicht erleben wir es einmal, dass die Kulturgüterkommission oder der Denkmalschutz den Abbruch eines Kühlturmes zu verhindern sucht, weil dieser ein Zeuge einer bestimmten Zeitepoche sei, in die Landschaft gehöre und der Nachwelt erhalten werden müsste. Wer weiß, wie die Entwicklung vor sich geht.

Herr Kollege Wenk hat in seinem Votum auf die Gefahren hingewiesen. Die Aussage eines Fachmannes aus den Kreisen der A-Werk-Verteidiger, dass drei Fünftel all jener, die die Folgen einer krankhaften Mutation als Folge einer radioaktiven Verseuchung zu ertragen haben, wenigstens auch den Nutzen der erzeugten Energie konsumieren könnten, ist verdammt wenig tröstlich. Wenn uns der Bundesbeschluss und in der Folge eine neues Atomgesetz vor solchen Folgen nach menschlichem Ermessen schützen kann, dann allein dürfen wir unsere parlamentarische Arbeit als abgeschlossen betrachten. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein Ganzes. Allgemein hat man gespürt, dass der Entscheid des Nationalrates ein Gefühl der Erleichterung gebracht hat. Generell hörte man den Wunsch, der Ständerat möge dem Bundesbeschluss unverändert zustimmen. Es sollten nicht einzelne Abschnitte oder Resultate weggelassen oder Bestimmungen wesentlich abgeschwächt werden. Aus dieser Sorge heraus haben wir die Minderheitsanträge eingebracht. Erschwernisse suchen wir nicht; aber wir wollen keine Verwässerung. Das Gesetz wird, wenn wir es nicht verwässern, dazu beitragen, dass Emotionen abgebaut und Unruhen vermieden werden. Die Kernenergie vermag nicht nur energiewirtschaftliche Probleme zu lösen, sie ist ein Gewissensproblem. Auch wenn die Absicht, die Energie zum Nutzen der Menschen zu erzeugen – etwa wie Herr Urech dies aufgezählt hat: Wirtschaftswachstum, Erhaltung und Schaffung von Arbeits-

plätzen usw. – auch wenn diese Absicht lauter ist, ist sie ein Gewissensproblem.

Herr Heimann, es wäre gefährlich, wenn aus dem Gefühl der Stärke heraus ehrliche Mahnerstimmen einfach überhört würden. Ueberlegenheit hat hier wirklich nichts mit Ueberheblichkeit zu tun.

Ich bin für Eintreten und bitte Sie jetzt zum vornherein, unsren Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Jauslin: Am vorletzten Sonntag hat bei uns im Kanton eine Abstimmung über die Atomschutzinitiative stattgefunden; sie verlangte vom Regierungsrat, dass er alles unternehme, um den Bau von Atomkraftwerken usw. auf dem Gebiet des Kantons und seiner Nachbarschaft zu verhindern. Das Bundesgericht hat sich noch vorbehalten zu entscheiden, ob diese Initiative überhaupt verfassungskonform sei oder nicht.

Die Abstimmung erbrachte bei einer 50prozentigen Stimmabteilung 40 000 Ja gegenüber 23 000 Nein. Ich bin gegen diese Initiative aufgetreten; aber ich kann sie nicht anders werten als eine Ablehnung des Kernkraftwerkes Kaiseraugst. Die gleiche Abstimmung hat etwa vor einem Jahr in Basel-Stadt stattgefunden. Dieses und andere Vorkommnisse in unserer Region veranlassen mich, doch etwas über die Situation Kaiseraugst zu sagen, Ihnen aus der Entwicklung heraus zu erklären, wie diese Situation entstanden ist; denn ich konnte das nicht nur aus nächster Nähe, sondern auch mit ganz speziellem Interesse verfolgen.

Ursprünglich war ein thermisches Kraftwerk mit Öl projektiert. Es kam etwa 1964 zur Diskussion. Dies entsprach dem Bericht der seinerzeitigen Kommission für Energiefragen, welche empfahl, einige thermische Kraftwerke als Uebergangslösung bis zu den Atomkraftwerken zu erstellen. Der Bundesrat entschied damals anders. Man sprach vom Sprung ins Atomzeitalter, man wollte die thermischen Ölkraftwerke überspringen. Dieser Entscheid war vermutlich richtig, und er ermöglichte eine grössere Unabhängigkeit vom Öl. Die Folge dieses Entschlusses, dieser Einschaltung des Bundes zeigte sich im Forcieren der Bewilligungen. Zuerst wurden Einwendungen eher abgewiesen. Es wurde dem Kanton Basel-Land erklärt, dass er nicht einspracheberechtigt sei. Ich habe mein Postulat von 1969 nachgelesen, das damals schon die heutige Situation umreisst.

Alle Opponenten gegen das damalige thermische Kraftwerkprojekt hatten so quasi einen Freipass, mit Umweltargumenten usw. über ölthermische Kraftwerke herzufallen. Auch technisch völlig unbelastete Leute schrieben damals Abhandlungen über die saubere, billige Atomenergie. Das wurde als Zustimmung zu den Atomkraftwerken gewertet, war aber mehr Opposition gegen Kraftwerke überhaupt, denn heute sind vielfach die gleichen Leute, die gegen das damalige thermische Kraftwerk waren, auch gegen Atomkraftwerke.

In der weiteren Entwicklung wurde von Spezialisten geltend gemacht, dass die Wasserkühlung eine Verschlechterung des Wasserhaushaltes im Rhein mit sich bringe. Es wurde von der Verringerung des Sauerstoffgehaltes gesprochen und der Vergleich gezogen, dass die Erwärmung des Wassers durch diese Kraftwerke einer Belastung durch 100 000 Einwohner gleichkäme. Man stand diesen Behauptungen natürlich skeptisch gegenüber, auch ich; sie wurden etwas ins Lächerliche gezogen. Dann kam aber der Bericht einer Kommission unter der Leitung von Herrn Baldinger, der feststellte, dass Wärmeeinleitung zwar möglich sei, aber nur unter gewissen Voraussetzungen. Ja, aber... war die Antwort. Und zum grossen Erstaunen der Leute bei uns entschied der Bundesrat damals, offenbar in Sorge um Verzögerung mit der Versorgung durch elektrische Energie, rasch, keine Kühlung nach dem Durchlaufsystem zu bewilligen, sondern Kühltürme vorzuschreiben. Trotzdem wurde keine Neuüberprüfung der Standorte vorgenommen, obwohl Kaiseraugst am Rhein ja hauptsäch-

Ich sehe meine Berechtigung durch die Wasserdurchlaufkühlung.

Es dauerte denn auch nicht lange, bis Meteorologen befürchteten, dass die Wärme, welche dem Rhein nicht zugemutet werden dürfe, auch für die Luft über Basel nicht zumutbar sei. Auf solche Bedenken ist die Bevölkerung noch schneller anzusprechen, hatte man doch nur mit Mühe die Chemiedüfte etwas verdrängt. Und nun kam die Befürchtung, dass Kühlürme vermehrt Wetterlagen (sogenannte Inversionslagen) verursachen könnten, welche uns die Chemiedüfte in die Wohngebiete bringen. Damit war die Sammlung der Gegner komplett: Die grundsätzlichen Industriegegner waren schon bei den ölthermischen Projekten aufgeschreckt, aber damals von den offiziellen Stellen als vermeintliche AKW-Befürworter toleriert. Die Skeptiker wurden durch die Kehrtwendung bei der Kühlwasserlösung angesprochen. Andere waren schon deswegen beleidigt, weil man ihnen sagte, sie hätten zum Werk Kaiseraugst nichts zu sagen, weil sie in Basel-Land oder Basel-Stadt wohnen oder regieren. Dazu kam, dass weder das Elektrizitätswerk Basel noch die Chemie erwarteten, Strom von Kaiseraugst zu konsumieren. Es gibt im übrigen schon einige Kraftwerke in dieser Region. Nebst alledem standen für die Kantone Basel-Land und Basel-Stadt nicht einmal Steuereinnahmen in Aussicht, da ja Kaiseraugst im Kanton Aargau liegt.

Zu all diesen Bedenken hinzu kommen nun auch bei uns die spezifischen Atombedenken, die ja überall, auch in anderen Regionen, zur Opposition führen. Die Verhältnisse sind in Kaiseraugst also besonders ungünstig. Alles in allem fand sich kaum jemand bei uns, der ein Interesse am Kraftwerk Kaiseraugst bekundete oder sich gar dafür einsetzte. Die Nähe der Stadt, sogar der Landesgrenze, eine gewisse Presse und der Opportunismus gewisser Parteien und Politiker trugen dann dazu bei, dass schlussendlich eine Besetzung möglich war.

Diese Sachlage entstand aber nicht nur über Nacht und war auch nicht unerkenntbar. Ich habe selbst in meiner Interpellation von 1969 und auch in Referaten immer wieder darauf aufmerksam gemacht – und auch andere Leute taten das gleiche, allerdings ohne ein Echo zu finden, nicht einmal ein Echo, das auch nur im halben Rahmen der Publizität einer Besetzung lag. Ich versuchte auch, zuständige Leute darauf aufmerksam zu machen mit dem Vergleich, dass die öffentliche Meinung mindestens so ernst genommen werden müsste wie die geologischen Voraussetzungen. Man kann auch unter schlechten Voraussetzungen bauen, aber man muss mehr aufwenden, mehr Rücksicht nehmen. Seinerzeit hatte man im Urserental auch ein Grosskraftwerk vorgesehen. Schon beim Bau des alten Furkaltunnels soll dieses Projekt berücksichtigt worden sein. Man hat dann aber kehrtgemacht, als die Instrumente der Ingenieure die Schöllen hinuntergeworfen und die Ingenieure bei ihren Projektaufnahmen vertrieben wurden.

Ich hätte deshalb erwartet, dass man bei Kaiseraugst wenigstens die Prioritäten anders setzen würde, nachdem ja neben Kaiseraugst, etwas später allerdings, andere Atomkraftwerkprojekte angeboten wurden. Leider ergab sich aber diese Veränderung der Prioritäten erst unter dem Zwang der Verhältnisse, was keineswegs erfreulich ist.

Die Abstimmung vom vorletzen Sonntag hat nun gezeigt, wie die Stimmung heute noch ist.

In dieser Situation kann nur eine klare Haltung von Parlament und Bundesrat helfen. Dass man etwa den Entscheid über einen Standort dem Kanton und der Gemeinde überlassen möchte, gleichzeitig aber Kaiseraugst als bewilligt erklärt, kann bei uns kaum verstanden werden. Die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie ist wohl kaum eine Angelegenheit des Kantons, sicher auch keine Gemeindeaufgabe, sondern ein nationales Problem. Wir als politische Behörden müssen hier Verantwortung übernehmen. Die Genehmigung der Bewilligung des Bundesrates durch die Bundesversammlung ist deshalb richtig. Der Bedürfnisnachweis ist aber ein schlechtes Mittel. Ich werde

mich morgen konkret dazu äussern. Der Bedürfnisnachweis sagt nichts über Standort und auch nichts über die Reihenfolge der Projekte aus. Das Parlament muss also im Rahmen seiner Zuständigkeit frei und mit Einbezug der politischen Überlegungen entscheiden können.

Ich bin ja kein grundsätzlicher Kernkraftgegner, aber ich halte den Standort Kaiseraugst für ungeeignet. Das Argument Fernheizung Basel würde allenfalls für einen Reaktor einer späteren Generation mit höherer Temperatur gelten, sofern bis dahin ein grösseres Fernheiznetz aufgebaut wäre. Zum Argument Industrienähe: Wer im Atlas der Schweiz das Blatt «Energieversorgung» betrachtet und dieses mit dem Blatt «Industrie» vergleicht, wird eher finden, dass ein grosses Werk, wenn schon in Industrienähe, im Raum Zürich–Winterthur notwendig wäre. Vor der Frage: Warum nicht Kaiseraugst? sollte eher die Gegenfrage: Warum gerade Kaiseraugst? beantwortet werden.

Für die Umwelt ist wenig erheblich, ob wir selbst ein Atomkraftwerk bauen oder ob wir den Strom vom Ausland beziehen, etwa vom Osten, wo die Opposition gegen Atomkraftwerke unbekannt ist. Für unsere wirtschaftliche Existenz dagegen stellt sich die Frage anders. Wir sollten also trotz der heutigen Opposition nüchtern, vorsichtig, aber klar überlegen, was zu tun ist, damit wir die Energie immer haben werden, ohne welche weder unser wirtschaftliches noch unser kulturelles Leben möglich wären. Ich hoffe, dass der Gesamtenergiekommissionsbericht uns etwas dabei weiterhilft.

Herr Graf hat die gesamten Energieprobleme angeschnitten. Was er aber zitiert hat, spricht gegen die Strahlenbelastung überhaupt. Er hat aber nicht daran gedacht, dass beispielsweise auch beim Fernsehen Strahlen entstehen, auch bei anderen Dingen. Es ist also nicht ein Verdikt gegen Atomkraftwerke, was er zitiert, denn es ist von Strahlenschäden die Rede, aber nicht vom Ursprung der Strahlen. Seine Ausführungen kommen mir ein bisschen so vor, wie wenn sich ein Physikprofessor über Rebbaum aussässt, und ich glaube, Herr Graf würde einsehen, dass es so wenig wie eine Millirem-Grenze eine genau definierbare Grenze für die Zuträglichkeit von Giften wie Alkohol und anderem gibt.

Wir müssen hier wirklich Vertrauen haben in die Leute, die uns die Technik ermöglichen. Ich bin erstaunt festzustellen, wie selbstverständlich alle Leute, die Fernsehübertragungen verfolgen und zur Kenntnis nehmen, dass sie über einen Satelliten übertragen werden und tadellos funktionieren, aber nicht akzeptieren, dass vergleichbare Fachleute wie jene, die solches ermöglichen, auch in der Lage sind, in ehrlicher Weise etwas über Strahlenschäden auszusagen. Ich rede nicht von denen, wie Herr Graf meint, die einfach Dinge nachreden, die in die Welt gesetzt werden.

Wir haben als verantwortungsbewusstes Parlament unsere Verantwortung nicht nur für die nächsten Wahlen, sondern für die Zukunft zu tragen. Ich bin deshalb für Eintreten auf die Revision des Atomgesetzes. Sie wird wenigstens etwas Ordnung in den heute offensichtlich gesetzlich nicht abgedeckten Zustand bringen.

Die Initiative lehne ich ab. Ich hoffe, dass die Optimisten recht erhalten, die einen ablehnenden Volksentscheid voraussagen. Der Kern des Problems liegt nach meiner Meinung darin, ob unsere Bevölkerung Vertrauen in die Sicherheit von Atomkraftwerken hat und ob es den Fachleuten gelingt, dieses Vertrauen zu erhalten und zu gewinnen. Nur in dieser Frage unterscheidet sich das Atomkraftwerkproblem von anderen Problemen gleicher Grössenordnung. Ich bin also auch für Eintreten auf den Bundesbeschluss zur Volksinitiative.

Knüsel: Die Auseinandersetzungen von Herrn Kollega Graf veranlassen mich, noch einige Probleme zur Diskussion zu stellen.

Es ist unzweifelhaft, dass die schweizerische Energieszene eine sehr seltsame ist, und es ist ebenso unzweifelhaft, dass wir uns in den letzten 12 bis 15 Jahren auf dem

Energiesektor in eine Auslandabhängigkeit begeben haben, die Ihresgleichen sucht. Wenn die Gesamtenergiekommission den Auftrag erhalten hat, Möglichkeiten und Wege aufzuzeigen, wie wir in der energiepolitischen Versorgung unseres Landes den Weg in die Zukunft suchen müssen, so ist das eine Aufgabe, die nicht in einem Jahr gelöst werden kann. Die Gesamtenergiekommission muss in einem Monat, spätestens in anderthalb Monaten – Frau Lieberherr kennt die Situation –, dem zuständigen Department ihren Bericht abliefern. Im Vordergrund stehen dabei die Fragen: Sparen, Substituieren, Forschen. Das Problem der Energieersparnis, sei es über bessere Isolationen, durch angepasstes Konsumverhalten, im Strassenverkehr usw., gehört in das Gebiet der langfristigen Massnahmen. Zu den mittel- und langfristigen Massnahmen, aber mit anderen Prioritäten, gehört ferner die Substitution. Substituieren können wir im Grunde genommen nur, indem wir Energien nicht einseitig belasten und gegebenenfalls Alternativen anbieten, die, wenn irgendwie möglich, den heutigen Anforderungen der Umwelterhaltung gerecht werden. Die Substitution ist nach meinem Dafürhalten nur dann sinnvoll, wenn wir mit unseren Forschungsaufgaben à jour bleiben und vorwärts machen. Ich nenne das Problem der Kern- oder Neutronenfusion. Es gibt Technologien – wie Laborversuche in den Vereinigten Staaten gezeigt haben –, die in bezug auf die Neutronenfusion ein Vielfaches der Kernspaltungsenergie abzugeben vermögen und gleichzeitig die Gefahr von emittierenden Strahlen nicht mehr kennen. Diese Technologien sind aber heute und in der nächsten Generation wirtschaftlich noch nicht realisierbar. Die Fachleute erklären uns, die Technik der Neutronenfusion sei vor dem Jahre 2020 in unserem Lande wirtschaftlich kaum möglich.

Thermische Kraftwerke: Wir hatten einmal Gelegenheit, ein solches Kraftwerk zu besichtigen. Ein Kohlekraftwerk von 1000 Megawatt benötigt pro Tag 300 bis 350 Eisenbahnwagen Kohle, wobei zu sagen ist – das habe ich mir als kritischer Zuhörer in der Gesamtenergiekommission sagen lassen –, dass selbst die Emissionen der Kohle nicht ganz unproblematisch sind. Ich bin keineswegs ein blinder Anhänger der Atomenergie, stelle aber nüchtern zum Problem fest, dass, wenn die Rahmenbewilligung, die durch den Bundesrat erteilt wird, und die die Standortfrage und die technische Konzeption festlegt, durch das Parlament genehmigt werden muss, schon sehr viel erreicht ist.

Ein Zweites: Wie lange hat der Bedürfnisnachweis in den Fachgremien zu reden gegeben? Ich finde den Bedürfnisnachweis aus der Sicht unserer einseitigen Energieabhängigkeit als erforderlich.

Herr Kollege Graf hat auch von der Energievergeudung gesprochen. Die ist in Tat und Wahrheit vorhanden. Es gibt unzählige Radiatoren in der Schweiz, die so heiss sind, dass die überschüssige Wärme im Winter selbst durch die offenen Fenster kaum abgeleitet werden kann. Die technische Abwärme, die in einem Atomkraftwerk entsteht, ist indessen noch viel grösser. 70 Prozent oder mehr der Gesamtenergie geht durch die Kamine oder das Wasser verloren. Wenn diese Energie aufgefangen und in Form von Fernwärme den Menschen nutzbar zugeführt werden kann, werden wir in bezug auf ein haushälterisches Umgehen mit unserer Energie viel gewonnen haben. Persönlich will mir scheinen, dass die Rückstellungen, die für die Demontage oder Stilllegung von Atomkraftwerken gemacht werden müssen, die Situation in wesentlichem Masse zu entschärfen vermögen.

Nun noch zum andern Problem, das Herr Graf aufgeworfen hat und das ihn besonders beschäftigt: die Genmutationen und -manipulationen. Ich habe dafür Verständnis. Es handelt sich um ein sehr heikles Kapitel. Sicher ist, dass alle kurzweligen Strahlen, begonnen bei den ultravioletten Strahlen bis zu den Röntgenstrahlen, sehr gefährlich sind. Die Röntgenstrahlen sind sogar so gefährlich, dass ich mir die Frage überlegen muss: Darf ich mich überhaupt noch einmal röntgen lassen? Die Gefährlichkeit zeigt sich besonders in bezug auf die Erbiologie. Ich denke dabei vor

allem an die radioaktiven Elemente, die heute in den Spülern verwendet werden. Nun glaube ich, dürfen wir vor allem die Sicherheitsmaßnahmen nicht ausser acht lassen. Sogar die Strahlung der eigenen Armbanduhr, die mir während der Nacht die Zeit anzeigt – so bin ich belehrt worden –, soll grösser sein als alle emittierenden Strahlen an einem Atomkraftwerk bei der heutigen Situation. Ich spreche nun den Experten nach, denen ich tage- und wochenlang zugehört habe. Ich bin dazu gekommen, gegenüber jenen Wissenschaftlern ein gewisses Vertrauen an den Tag zu legen. Sicher aber ist eines, und damit möchte ich abschliessen: Es sind Tausende von Seiten Gutachten erstellt worden im Auftrage des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes, der Gesamtenergiekommission, in bezug auf Energieverbrauch, Elastizitätskoeffizient und Wirtschaftswachstum. Mit den momentan zur Verfügung stehenden Energien, sofern man das Erdöl etwas zurückdämmen will – und das ist gefährlich –, werden wir bis zum Jahre 2000 ein Wirtschaftswachstum von 1,5 bis 2 Prozent nicht erreichen können. Wenn wir heute nichts unternehmen, werden unsere Nachkommen sanfte Technologien für ihre Generation nicht anwenden können. Hier scheint mir die Problematik zu liegen. Ich bitte, Herr Kollega Graf, mir zu verzeihen, wenn ich als Hörer der gleichen Vorlesung gewisse Fragen einzublenden versucht habe. Ich bin für Eintreten.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.55 Uhr
La séance est levée à 19 h 55*

Sechste Sitzung – Sixième séance**Dienstag, 13. Juni 1978, Vormittag****Mardi 13 Juin 1978, matin****8.00 h****Vorsitz – Présidence: Herr Reimann****77.053****Atomgesetz. Revision****Energie atomique. Loi****77.054****Atomanlagen. Volksinitiative****Installations atomiques. Initiative populaire****Fortsetzung – Suite**

Siehe Seite 252 hiervor — Voir page 252 ci-devant

Luder, Berichterstatter: Ich möchte nur zu einigen wenigen Voten Stellung nehmen, die gestern in der Eintretensdebatte vorgebracht worden sind.

Zuerst zu Herrn Eglis Bemerkung, dass man bei der Rahmenbewilligung zwar von Polizeibewilligung spreche, aber an Konzession denke: Normalerweise spricht man von Konzessionen dort, wo der Staat ein Monopol besitzt und dessen Rechte weitergeben kann. Wir sehen schon daran, dass hier eine besondere Situation vorliegt, nachdem für den Bau von Atomkraftwerken doch eine Art faktisches Monopol festzustellen ist. Aber auch sonst handelt es sich, angesichts der Bedarfsfrage, nicht mehr um eine reine Polizeibewilligung. Das soll uns aber nicht irre machen; wir stellen auch in andern Bereichen fest, dass sich die Begriffe Bewilligung und Konzession überschneiden. In der Kommission ist das Beispiel des Rohrleitungsgesetzes genannt worden, wo zwar eine Konzession vorgesehen ist, der Bundesrat sie aber erteilen muss, wenn die Bedingungen erfüllt sind. Ich glaube, wir müssen einfach zur Kenntnis nehmen, dass die Terminologie Konzession/Polizeibewilligung nicht einheitlich ist. Das führt aber, wie Herr Eglis festgestellt hat, dazu, dass wir um so mehr die Auswirkungen näher überprüfen müssen. Formalrechtlich ist zu bemerken, dass Artikel 24quinquies der Bundesverfassung sowohl die Konzession wie die Polizeibewilligung abdeckt und dass ein vollständiger Systemwechsel von der Bewilligung zur Konzession nicht in diesem Ergänzungsbeschluss, sondern nur mit der Totalrevision des Atomgesetzes möglich wäre.

Die berechtigten Fragen, die Herr Arnold aufgeworfen hat, die Stellung der Kantone im Bewilligungsverfahren, die Bedeutung des Genehmigungsbeschlusses und die Gewaltentrennung, möchte ich in der Detailberatung an der entsprechenden Stelle noch etwas näher erläutern.

Noch einige Bemerkungen zum Votum von Herrn Graf: Er hat mit Recht auf die bestehende Energieverschwendungen hingewiesen. Das ist ein Problem, dem wir unsere Aufmerksamkeit schenken müssen. Aber es sollte nicht dazu führen, etwa gegen den Bundesbeschluss verwendet zu werden; denn gerade der Bundesbeschluss macht durch die Schaffung der Rahmenbewilligung den Bedarfsnachweis geltend. Beim Bedarfsnachweis müssen ja auch die möglichen Energiesparmassnahmen berücksichtigt werden. Es wäre dies also kein Argument gegen den Bundes-

beschluss selber. Herr Graf hat ferner ein sehr wichtiges Problem aufgeworfen: die genetischen Gefahren. Das ist ein Problem, dem unsere Wissenschaft die nötige Aufmerksamkeit schenken muss. Es stellt sich aber auch ausserhalb der ganzen Atomfrage, nachdem durch unsere Lebensgewohnheiten und zivilisatorischen Eingriffe die natürliche Selektion längst aufgehört hat und zu Veränderungen führt. Etwas darf vielleicht bei der Kernenergie gesagt werden: Die Feststellung und Messung der Radioaktivität ist, wie wohl kaum bei einer andern Gefahr, exakt möglich. Wir wissen, wie viele Millirem die eigene Körperstrahlung, wieviel das Tragen einer Uhr oder die kosmischen Strahlen an jährlicher Strahlenbelastung ausmachen, genau so, wie wir wissen, wie viele Millirem Strahlenbelastung von den in Betrieb stehenden Kernkraftwerken ausgehen. Das ist natürlich kein Grund, sich in völliger Sicherheit zu wiegen. Aber es sind technische Grundlagen vorhanden, die die Erstellung und die ständige Anpassung unserer Schutzverordnungen erlauben und es damit ermöglichen, die Vorkehren zu treffen und zu überwachen.

Herr Graf, darf ich Sie bitten, nicht einfach diejenigen Professoren lächerlich zu machen, die nicht in Ihr geistiges Weltbild passen und dafür mit einem einzigen Buch den Beweis Ihrer Ueberzeugung antreten zu wollen! Intellektuelle Redlichkeit gebietet ein etwas differenzierteres Suchen und Finden. Wenn Befürworter und Gegner der Kernenergie nur noch jeweils einen oder zwei ihrer Kronzeuge anbeten und zitieren, die ganze übrige wissenschaftliche Arbeit, die von ernsthaft sich Bemühenden – hüben und drüben – erstellt worden ist, totschweigen oder lächerlich machen, dann gibt es nicht nur keine Verständigung, sondern der wissenschaftliche Dialog erstickt im polemischen Schusswechsel der Konterbatterien.

Zum Rückweisungsantrag von Herrn Graf werde ich nach dem Eintretensbeschluss Stellung nehmen.

Bundespräsident Ritschard: Ich möchte Ihnen zuerst herzlich danken für die gestrige, konstruktive Diskussion. Ich glaube, mit Ausnahme von Herrn Graf haben sich alle Votanten für Eintreten ausgesprochen. Herr Graf will, wenn ich ihn recht verstanden habe, zwar auch Eintreten, aber nachher möchte er warten, eine Art Moratorium schwächt ihm offenbar vor. Ein Moratorium wird in dieser Diskussion um Atomkraftwerke als Denkpause verstanden. Ich glaube, auch Herr Graf hat gestern den Begriff diesem Sinne nach benutzt. Aber ich habe es am sozialdemokratischen Parteitag in Basel gesagt: Die meisten, für die der Ruf nach einem Moratorium zu einem Zauberwort geworden ist und die es auf Transparenten umhertragen, wollen nicht eine Denkpause, sondern eine Pause im Denken. Sie wissen und sie wollen, dass wir etwa in vier Jahren gleich weit wären, wie wir heute sind und dass das dann ihre Argumente gegen diese Kraftwerke noch verstärken könnte. Es ist ehrlicher, Konrad Graf, und es ist auch offener, gegen Atomkraftwerke zu sein und mit wirklichen Argumenten zu fechten, als mit dieser Forderung nach einem Moratorium, einer Forderung übrigens, die auch vom Ausland her in unser Land hereingeschwemmt worden ist. Jeder weiss, dass in vier Jahren sich unser Energieproblem nicht gelöst, sondern verschärft haben wird.

Es wurde gestern von unserer Oelabhängigkeit gesprochen, und es wurde gesagt, dass Erdölvorräte nicht unendlich sind und dass sie nie mehr nachwachsen. Die Voraussagen häufen sich, dass Oel in den späten achtziger Jahren immer knapper werden wird. Die Preise werden dann in die Höhe steigen; für ein Land, das derart von der industriellen Veredelung und vom Export abhängig ist, keine leichte Sache. Man mag diese Prognose für Cassandra-Rufe halten, aber alle seriösen internationalen Untersuchungen sind einheitlich; wir müssen damit rechnen, dass in 10 bis 15 Jahren die Nachfrage nach Erdöl das Angebot übersteigt. Die Internationale Energieagentur rechnet zwar damit, dass die OPEC-Staaten ihre Produktion bis 1985 von 1,5 Milliarden Tonnen auf 2 Milliarden

steigern werden. Aber die Nachfrage nach OPEC-Oel wird bis 1985 auf 2,5 Milliarden Tonnen angestiegen sein. Dabei geht man erst noch davon aus, dass die Kohleproduktion auf der Welt um 80 Prozent höher sein wird und dass man mit Hilfe von Atomkraftwerken Energie im Gegenwart von rund 400 Millionen Tonnen Erdöl produzieren wird.

Es gibt viele Gründe – ich kann sie nicht aufzählen –, die auf ein rasches Wachstum des Erdölverbrauchs hindeuten. Russland steuert per Saldo auf einen Importüberschuss zu. Vor allem sind es aber die weniger entwickelten Länder auf der südlichen Hälfte der Erde, die immer mehr Erdöl brauchen, und sie haben – wenn wir ehrlich sein wollen – Autos und Energie überhaupt im Prinzip viel nötiger als wir.

Natürlich gibt es immer wieder neue Funde, aber fast alle Geologen sind sich darin einig, dass die Erde auf diesem Gebiet so weit erforscht ist, dass Oelvorkommen wie in Alaska, in Persien oder in Saudi-Arabien und den Emiraten äusserst unwahrscheinlich sind. Im letzten Jahr ist zum erstenmal weniger Oel neu gefunden worden, als verbraucht worden ist. Auf das Ende der neunziger Jahre wird eine rapide Abnahme der Erdölvorräte vorausgesagt; die USA rechnen für diese Zeit mit Verteilungskämpfen unter den Grossverbraucherstaaten. Sie können diese neunziger Jahre um 10 oder 20 Jahre hinausschieben, das ändert an sich nicht sehr viel.

Man kann es drehen wie man will: wir sind eine Oelgesellschaft auf Abruf. Es ist gar keine Frage, dass wir jetzt anfangen müssen, das Nachölzeitalter, die Nachölgesellschaft einzuleiten. Ein Flugzeugführer, der sieht, dass sein Treibstoff nicht ausreicht, um auf dem nächsten Flughafen eine Notlandung durchzuführen, der wird wahrscheinlich nicht mit unverminderter Geschwindigkeit auf diesen Flugplatz zusteuren und darauf warten, bis er absackt. Er wird wahrscheinlich sein Tempo verlangsamen und versuchen, weniger von seinem Treibstoff zu brauchen. Ein Land, das so extrem wie wir – nach Japan am extremsten – von diesem Erdöl abhängig geworden ist, das kann auch nicht «weiterfliegen» und auf diesen abrupten Absturz oder auf irgendwelche Wunder hoffen. Ich weiss das sehr gut, und ich höre es in Hunderten von Vorträgen oder Diskussionen, wie schwierig es ist, diese Tatsachen mit dem Ende des Erdöls zu glauben. Herr Baumberger hat es gestern gesagt: wir haben im Moment genug Erdöl und Benzin, die Preise sinken, die Tanks sind voll; wir exportieren Elektrizität, besonders in wasserreichen Jahren; wir haben genug oder eher zuviel Erdgas. In der Bundesrepublik liegen etwa 30 Millionen Tonnen Kohle auf Halde.

Wer spricht da von Energiekrise und von der Endlichkeit von Vorräten? Ich kann es jedoch nicht genug unterstreichen: die Fakten liegen wirklich anders, und man sollte immer bedenken, dass die Sache nicht allein eine wirtschaftliche, eine Versorgungsseite hat; sie hat auch eine politische Dimension. Das politische Liebeswerben um die OPEC-Staaten wächst mit jeder Tonne Mehrverbrauch beim Erdöl. Es wird mit der zunehmenden Verknappung ein Wettlauf um Erdöl einsetzen. Die Verbraucherländer, vor allem die Industriestaaten, werden sich im Preis überbieten. Daraus – ich habe es gesagt – wird politischer Sprengstoff entstehen. Am schlechtesten werden in diesen kommenden Verteilungskämpfen wahrscheinlich die Entwicklungsländer wegkommen; sie brauchen im Vergleich zu uns ein überproportionales Wirtschaftswachstum und deshalb auch einen höheren Energieverbrauch, wenn sie wollen, dass Armut und Hunger überwunden wird.

Das Problem der schweizerischen Energiepolitik besteht darin: Wie können wir einen weiteren Anstieg des Erdölverbrauchs verhindern? Wo und wie können wir Erdöl durch andere Energien ersetzen? Ich kenne die Argumente, die man uns hier (Herr Graf hat es gestern auch getan) so leicht entgegenhält: Sparen, Nullwachstum, Alternativen; aber wenn jemand in unserem Lande glaubt, es sei in 20, 30 oder in 50 Jahren möglich, drei Viertel unseres gesamten Energieverbrauches einzusparen, dann muss er sich

wirklich gefallen lassen, dass man ihn nach den Rezepten fragt. Nullwachstum kann man meinetwegen vertreten; ich glaube nicht daran, aber selbst beim Nullwachstum, Conrad Graf, haben wir noch keinen einzigen Liter Erdöl eingespart. Sie haben gestern von 2 Prozent Wachstum gesprochen. Das ist nicht viel; das hatten wir letztes Jahr etwa; aber trotzdem ist der Verbrauch an Elektrizität – Sie haben vielleicht den «Bund» gelesen – im letzten Jahr in der Stadt Bern, trotz nur 2 Prozent Wachstum, um 4,7 Prozent angestiegen. Schweizerisch bietet sich ein ähnliches Bild. Sonnenenergie, auch Biogas und andere Alternativen werden immer wieder empfohlen. Leider geht die Rechnung nie auf. Sonne produziert vorläufig auf der ganzen Welt nur warmes Wasser, und das in unseren Breitengraden nur während 140 Tagen im Jahr und dazu noch in der falschen Zeit. Dabei bin ich absolut überzeugt, dass Sonnenenergie eine Zukunft hat. Ich bin auch ganz sicher, dass wir andere Technologien finden werden; ich denke vor allem auch an die Nutzung der Abwärme. Ich weiss, dass die Energieverluste – Herr Luder hat das soeben gesagt – gewaltig sind. Beim Heimverbraucher machen sie über 50 Prozent aus und beim Verkehr sogar 80 Prozent. Aber um diese grossen Verluste zu beseitigen, braucht es neue Technologien, die zum Teil noch gar nicht erfunden sind. Es braucht Verteilungsnetze für die Nutzung der Abwärme; Häuser müssen besser isoliert, Oelfeuerungen kontrolliert, industrielle Produktionsprozesse überwacht werden. Sie müssen ganz sicher bei der Herstellung von Produkten dem Energiebedarf wieder viel grössere, vielleicht eine entscheidende Beachtung schenken. Ich denke, dass dieses Denken heute durchaus auch in der produzierenden Wirtschaft eingekehrt ist. Aber lange bevor wir mit allem am Ende sind, was hier zu tun sein wird, wird es keines oder ganz sicher viel weniger und vor allem viel teureres Erdöl geben, und wir werden es wahrscheinlich für Wichtigeres brauchen als zum Verbrennen, für die Pharmachemie zum Beispiel, für die Eiweissproduktion im Kampf gegen den Hunger. Vielleicht müssen unsere Nachkommen einmal wählen, ob sie verhungern oder erfrieren wollen. Auf jeden Fall dürfen wir auch nie vergessen: Zwei Drittel des Energieverbrauches entfallen heute auf den Individualbereich; es müssen Lebensgewohnheiten geändert werden – das schwierigste Problem in der Demokratie überhaupt, weil vorher jeder Bürger überzeugt werden muss, dass seine eigenen Gewohnheiten nicht mehr richtig sind. Bis heute denkt er in der Regel nur über Gewohnheiten der Nachbarn nach.

Sicher kann man das Energieproblem nicht allein mit Atomkraftwerken lösen; mit Elektrizität kann man nur einen Teil des Oelverbrauches ersetzen; aber wir können nicht gleichzeitig – wie es von der Internationalen Energieagentur zu Recht gefordert wird – den Oelverbrauch drastisch reduzieren und gleichzeitig auch noch auf die Produktion von Elektrizität verzichten. Das ist nicht möglich, und jene, die solches propagieren, machen keine ehrliche Politik. Persien, mit Saudi-Arabien zusammen der grösste Erdölproduzent der Welt, ist gegenwärtig daran, 10 Atomkraftwerke zu bauen. Wir haben selber kein Erdöl, und bei uns gibt es Leute, die auf den Bau von Atomkraftwerken verzichten wollen. Das ist kein ehrliches Spiel, soweit es von Leuten gefordert wird, die es eigentlich besser wissen müssten.

Nullwachstum: Die Wirtschaft braucht nicht mehr zu wachsen, und deshalb auch der Energiebedarf nicht. Ich glaube nicht daran. Ich halte es nicht für machbar, und noch viel weniger glaube ich daran, dass man dadurch zu einem Nullwachstum käme, dass man weniger Energie zur Verfügung stellt. Kein einziges europäisches Land – auch nicht Amerika – legt sich auf eine solche Politik an, und es wird auch hier keinen Sonderfall Schweiz geben.

Ich will nicht das Wachstum zum Götzen machen. Man muss immer wieder fragen, ob Wachstum, sich selber überlassen, nicht dazu tendiere, alle die Probleme zu verschärfen, die dann nur noch über noch mehr Wachstum

gelöst werden können. Man muss wirklich fragen, was dann eigentlich wachsen soll, wenn nicht Ressourcen erschöpft, Umwelt zerstört und wenn nicht Gesundheit ruinert werden soll. Wachstum ist nicht Selbstzweck; Wachstum, das mehr Werte zerstört, als es schafft, ist ohne Sinn, und Wachstum ist sicher nicht ein quantitatives, das ist ein qualitatives Problem; aber keine Probleme unserer Zeit sind ohne ein massvolles wirtschaftliches Wachstum lösbar. Durch Strukturwandel, durch Rationalisierung gehen auch in unserem Land laufend Arbeitsplätze verloren. Deshalb muss ohne Wachstum Arbeitslosigkeit entstehen. Man kann die Arbeitszeit verkürzen, um Arbeitslosigkeit zu verhindern; aber in einer nicht wachsenden Wirtschaft werden auch hier sehr rasch die Grenzen erkennbar werden. Wir haben ein System von sozialer Sicherheit hier in unserem Land mit einer leicht dynamisierten Rente bei der AHV; gleichzeitig gibt es wegen der steigenden Lebenserwartung immer mehr Rentner, aber die Geburten nehmen ab. Wer soll die Renten finanzieren, wenn die Wirtschaft stagniert? Wir haben heute bei 6,3 Millionen Einwohnern über eine Million über 65-jährige; im Jahre 2000 werden 500 000 mehr Menschen über 65 Jahre alt in diesem Land sein, und die Zahl der Jugendlichen wird nur um 100 000 zugenommen haben. Die aktive Bevölkerung wird kleiner, die inaktive wird grösser werden. Ich musste es meinen Parteifreunden am Parteitag in Basel sagen, dass sie mit ihrer Zustimmung zur Atominitiative den Bau von weiteren Atomkraftwerken verhindern wollen. Man kann nicht – wie ich das auch tue – den weiteren sozialen Ausbau unseres Staates fordern und gleichzeitig alles tun, um das zu verunmöglichen. Das ist nicht ehrliche Politik. Man muss weiß Gott nicht alles für sinnvoll halten, was der Staat macht. Ich will nicht darüber streiten, welche Investitionen dieser Staat in der Zukunft nötig haben wird; aber ich bin sicher, dass wir mit einem Nullwachstum auch jene Investitionen nicht mehr oder nur noch schwer finanzieren können, über deren Notwendigkeit überall ein Konsens besteht. Ich denke an die Bildung, an Umweltschutz, an unsere Verkehrsprobleme. Wie die Verteilungskämpfe zwischen Gewerkschaftern und Unternehmern aussehen werden, wenn nicht mehr ein wachsendes Sozialprodukt zu verteilen ist, will ich nicht ausmalen. Was der Arbeitnehmer in diesem Fall mehr erhält, das geht von dem weg, was der Unternehmer schon hat, und ich wage die Behauptung, dass die Verteilungskonflikte in der Stagnation nicht nur viel schwieriger sein werden; sie können auch zu fast unerträglichen Spannungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern führen, und ich bin heute nicht mehr so sicher, wohin solche Spannungen letztlich führen und ob eine Demokratie unserer Art auf die Dauer dann mit ihnen auch fertig werden wird.

Ein fünftes Argument für Wachstum verwende ich nicht gerne. Man kann mir nämlich mit Recht entgegenhalten, dass wir es auch in den vergangenen Jahren eines stürmischen Wachstums verleugnet hätten. Ich meine aber, dass die Verpflichtung der Industriestaaten immer dringender wird, aus ihrem Sozialprodukt ihren Beitrag im Kampf gegen die Armut in der Welt zu leisten. Darum werden wir nicht herumkommen, und deshalb werden wir ohne ein massvolles – ich betone das, es muss ein harmonisches, ein menschengerechtes Wachstum sein – Wachstum nicht auskommen.

Von den Gefahren der Atomkraftwerke will ich nicht reden; Herr Baumberger hat gestern hier Gültiges gesagt. Ein Atomkraftwerk ist eine gefährliche Anlage, und wegen der Abfälle bleibt sie es über Generationen hinweg. Aber es gibt hier masslose Uebertreibungen, die man gutgläubigen und ängstlichen Mitbürgern einzutrichtern versucht. Herr Luder hat sie widerlegt, als Herr Graf gestern von der Genetik sprach und Wissenschaftler zitiert hat. Selbstverständlich – soweit kenne ich Konrad Graf – hat er sicher auch andere Wissenschaftler gelesen, aber er hat keinen einzigen erwähnt, der mit genauen Messungen und unbestrittenen Massen festgestellt hat, dass die natürliche Strah-

lung und die Strahlungen in medizinischen Behandlungen ein Vielfaches von dem ausmachen, was von einem Atomkraftwerk ausgeht; ich glaube, auch Herr Jauslin hat etwas beigefügt. Auf der ganzen Welt stehen jetzt etwa 200 Atomkraftwerke in Betrieb, zum Teil seit Jahren. Atomkraftwerke werden serienweise hergestellt. Katastrophen, bei denen Menschen wegen Bestrahlung ihr Leben lassen mussten, gab es noch nicht. Sie haben von Vermessenheit gesprochen, Herr Graf, solche Werke zu bauen, und damit wiederholt, was man an Demonstrationen auf Spruchbändern herumträgt. Ich frage Sie in allem Ernst: Sind die Regierungen, sind die Parlamente, sind die Wissenschaftler, sind die Erbauer, unsere Verantwortlichen in der Elektrizitätswirtschaft, sind das denn wirklich alles Menschen, die keine Verantwortung kennen, die mit voller Absicht – wie das behauptet wird – mit ihren Werken beabsichtigen, Menschen zu töten? Das ist eine masslose Ueberheblichkeit; solches sollte man überhaupt nicht denken. Das Gegen teil ist nämlich richtig. Ich kann es von meinen eigenen Kenntnissen her behaupten: Hier auf diesem Gebiet der Sicherheit von Atomkraftwerken wird mit einem Verantwortungsbewusstsein, mit einer Gründlichkeit, mit einer Ernsthaftigkeit geprüft, getestet und verbessert, wie man es sehr gerne für viele andere Gebiete der Produktion auch wünschen möchte. Atomfachleute und Wissenschaftler sind keine Menschenverächter, sondern es sind Leute, die sich verantwortlich fühlen und die – auch das kann ich aus eigener Kenntnis beurteilen – auch sehr an ihrer Verantwortung tragen.

Wichtig ist für mich die gesetzliche Verantwortung der Pflicht zur maximal denkbaren Sicherheit. Sie allein entscheidet, wie es Herr Heimann gestern nach meiner Meinung richtig gesagt hat. Aber dazu braucht es die staatliche Aufsicht; es braucht das Recht des Staates, eingreifen zu können; es braucht die Möglichkeit des Bundes, nicht weiter bewilligen zu müssen, ohne dass ein Bedarf klar nachgewiesen ist. Ich glaube, dass die Ergänzung des Atomgesetzes, wie sie vorliegt, diese Bedingungen erfüllt, die sinnvollerweise gestellt werden müssen. Aber ich weiß, dass es schwierig ist – es ist gestern bewiesen worden –, mit Atomkraftgegnern zu diskutieren. Es gibt unter Ihnen zu viel Voreingenommenheit, zu viel Weltanschauung, zu viel missionarischen Eifer, auch zu viel Intoleranz. Man weigert sich, Gegenargumente überhaupt zu hören. Aber es ist so – wie es gestern von Herrn Vizepräsident Luder und auch von Herrn Jauslin gesagt worden ist –: Wir wollen die Argumente der ernstzunehmenden Atomkraftgegner ernst nehmen. Die Gegner von Atomkraftwerken hatten – ich will es nicht negieren – eine Aufgabe zu erfüllen. Sie haben in unserem Lande eine Diskussion ausgelöst, wie sie selten einem andern Problem zuteil geworden ist. Sie haben ihren Anteil daran, dass wir hier sitzen und über dieses Gesetz beraten. Sie sollen das auch wissen; sie sollen wissen, dass man in diesem Lande die Stimme des Bürgers und die Stimme der Bevölkerung wahrnimmt.

Ich könnte auch einiges sagen, was mir an den Gegnern von Atomkraftwerkgegnern nicht passt; ich lasse es jetzt weg. Ich will gerne beherzigen, was gestern Herr Wenk gesagt hat und was Herr Heimann mit seiner Forderung nach Offenheit zu Recht verlangte. Der Dialog auch in dieser Frage mit dem Bürger setzt vor allem Ehrlichkeit voraus, und Ehrlichkeit heisst nicht nur die Wahrheit sagen; man darf, wenn man ehrlich ist, auch nichts Wesentliches verschweigen. Man muss z. B. heute zugeben, dass in der Energiepolitik nicht nur bei uns, sondern weltweit, Fehler gemacht worden sind. Lange haben wir die Probleme überhaupt kaum gesehen. Wir sind mit offenen Augen blindlings in eine gefährliche Abhängigkeit vom Erdöl marschiert. Wir haben uns mit Kernenergie getrostet und fast alle Forschungsanstrengungen darauf konzentriert. Wir haben Abwärme produziert und kaum irgendwie daran gedacht, sie zu verwerten. Für die Erforschung der Sonnenenergie haben wir zu wenig getan. Heute müssen wir

nachholen, was wir gestern und vorgestern versäumt haben, und dazu müssen wir zusätzlich Vorurteile überwinden, die sich nicht nur verhärtet haben, sondern auch immer zahlreicher werden.

Man soll die Probleme der Kernenergie nicht verharmlosen. Kernspaltung ist nicht harmlos, sonst würden unsere Fachleute die Sicherheitsprobleme nicht so ausserordentlich ernst nehmen. Sie beherrschen die Risiken, und wir können Vertrauen in diese Art von Technik haben; aber harmlos ist sie nicht und wird es auch nie werden.

Wir kommen auch kaum weiter, wenn wir einfach Emotionen zum Vorwurf stempeln; sachliche Kompetenz ist in diesen Fragen wichtig und notwendig, aber man muss auch davon ausgehen, dass in der Energiefrage, und hauptsächlich bei der Atomenergie, sowohl Hoffnungen, Erwartungen und Wünsche, aber eben auch Befürchtungen, Sorgen und Ängste – also Gefühle – verbunden sind. Und hier wirkt gelegentlich die Logik der reinen Sachlichkeit eher unmenschlich, und darauf kann sich ein Politiker nicht einlassen.

Die Rebellion gegen die Atomkraftwerke ist sicher nicht nur ein Aufstand gegen die Atomenergie an sich. Der Bürger fürchtet sich ganz generell mehr und mehr vor einer durchtechnisierten Welt. Er fürchtet, dass er Freiheiten, die er in der Vergangenheit unter Opfern gewonnen hat, an diese Technik verlieren könnte. Er fürchtet sich vor einem überforderten wirtschaftlichen Wachstum. Er ist skeptisch geworden gegenüber dem, was man gemeinhin als Fortschritt bezeichnet. Vielleicht – ich hoffe es nicht – müssten wir wegen der politischen Probleme Verzögerungen beim Bau von Atomkraftwerken in Kauf nehmen. Aber wir können in einem demokratischen Rechtsstaat nicht Atomkraftwerke bewilligen, ohne dass wir in der Mehrheit der Bevölkerung eine ausreichende Vertrauensbasis herstellen.

Man erwartet bei dieser Atomenergie Antworten, die man früher nicht gegeben hat, weil sie niemand verlangte. Die meisten technologischen Entwicklungen haben sich Bahn geschaffen, ohne dass man die Bevölkerung vorher gefragt hat. Man darf auch nicht verkennen, dass die Atomenergie Befürchtungen auslöst, die eine andere Dimension erreichen als alles andere, was bis jetzt unter dem Titel «industrielles Wachstum» entstanden ist. Schliesslich hängt noch immer über der Kernenergie der Schatten von kriegerischer Vernichtungsgewalt. Alle diese Befürchtungen wird man dem Volke nie mit technischen Erklärungen allein nehmen können, auch wenn man damit begreiflich machen könnte, dass es viel gefährlichere Dinge gibt als Atomkraftwerke.

Ich habe gesagt, dass niemand in diesem Lande und in ganz Europa der Atomtechnik sorglos gegenübersteht. Aber der Bürger wünscht – und ich kann das nicht genug unterstreichen, deshalb machen wir dieses Gesetz –, dass die letzte Verantwortlichkeit für diese Technik der Staat zu übernehmen hat. Jeder, der sich mit Energiefragen beschäftigt, kommt mit seinen Kümmerissen zum Staat, und er versteht es nicht, wenn wir sagen müssen, das Gesetz gebe uns keine Möglichkeit, ein Atomkraftwerk nicht zu bewilligen, auch wenn sein Bau von der Versorgung her nicht nötig ist.

Diese Gesetzesrevision – das ist deutlich zu unterstreichen – hat nichts zu tun mit der Frage: Atomkraftwerke ja oder nein. Wir ordnen hier nur Kompetenzen, wir ordnen nur Verantwortung. Ich frage Sie: Wer könnte sie übernehmen, wenn nicht der Staat? Ich verstehe sehr gut die grundsätzlichen Probleme, wie sie gestern von den Herren Heimann und Jauslin, zuerst von Herrn Ständerat Egli, vorgetragen worden sind: Bedarfsnachweis, Genehmigungsrecht der Bundesversammlung, sind sicher nicht Dinge, die in unser Denkschema so richtig hineinpassen wollen. Aber man muss unterstreichen, dass eben Atomenergie nicht ein gewöhnliches Handelsgut ist. Daran werden wir uns gewöhnen müssen. Diese Art Energie hat etwas mit unserer Zukunft – und wegen der Abfälle auch mit

der Zukunft kommender Generationen – zu tun. Und das macht diese Art von Energie politisch. Das ist nicht der Druck der Strasse, der uns zu diesem Denken zwingt, der uns zwingt, zu solchen Gesetzen, wie wir sie jetzt machen müssen, zu greifen. Sie rechtfertigen die heutigen Fakten, weil unsere bisherigen Vorstellungen von den Aufgaben des Staates durch sie einfach beeinflusst worden sind, und wir können als Politiker, wenn wir unsere Pflicht ernst nehmen, nicht einfach an ihnen vorbeisehen. Deshalb gehören diese wichtigen Entscheidungen über diese Energieanlagen in die Hände der Politiker, die hier eine Verantwortung zu tragen haben, die man nicht einfach einer oder mehreren Unternehmungen überlassen kann.

Herr Ständerat Herzog hat mich gebeten, etwas auch zur Initiative zu sagen, zum Teil Dinge, die ich bereits früher ausführte. Für mich ist das Problem der regionalen Abstimmungen wirklich eine sehr grundsätzliche Frage. Man begegnet ja dieser Forderung immer wieder, und immer wird sie unter dem schönen Titel «Demokratisierung» verkauft. Ich will nicht viele Worte zu den grotesken Auswirkungen verlieren, die diese Atominitiative wegen unserer geografischen Struktur zur Folge hätte. Herr Ständerat Reverdin hat sie als «absurdités» angesprochen. Wenn der Kanton Wallis nach der Annahme dieser Initiative ein Atomkraftwerk bauen wollte, könnte der Kanton Bern in jedem Falle auch darüber abstimmen, weil die Distanz in der Luftlinie zum Kanton Wallis nirgends mehr als 30 Kilometer beträgt. Wenn es aber umgekehrt dem Kanton Bern einfallen sollte, in Spiez ein solches Werk zu bauen, hätte der Kanton Wallis nichts dazu zu sagen. Die Spiezer, die Haslitaler, die Männer und Frauen aus dem Saanenland, die könnten über Kaiseraugst abstimmen, weil das vorläufig bernische Laufental nicht ganz 30 Kilometer von diesem Kaiseraugst entfernt ist. Man kann sich hier jede Kombination ausdenken, es wird immer wieder zu grotesken Situationen kommen; es gibt hier nichts, was es nicht gibt.

Bleiben wir dabei, dass es dann schliesslich – was Herr Ständerat Arnold (ich danke ihm dafür) – gestern sehr richtig gesagt hat, an den kleinen Kantonen mit der kleinen Stimmkraft hängenbleibt.

Aber es geht mir wirklich nicht allein um diese wenig erfreulichen Möglichkeiten und vor allem nicht um diese Zufälligkeiten. Man muss auch die grundsätzliche Seite dieses Rufes nach Demokratisierung überdenken. An sich ist der Ruf nach Demokratisierung in einer derart ausgebauten direkten Demokratie, wie wir sie kennen, ohnehin etwas Merkwürdiges. Natürlich ist es wichtig, wenn man die Entscheidungen durchschaubar machen will, damit sie der Bürger besser verstehen kann. Aber in vielen Beziehungen geht es offenbar und offensichtlich eher um das Gegenteil, darum nämlich, die demokratische Meinungsbildung zu bremsen oder überhaupt zu verhindern. Eine Demokratie ist «demokratisiert», wenn Minderheiten irgendwelcher Art und Grösse zu entscheiden beginnen; wenn wir vom Prinzip der Mehrheit zum Prinzip der Einstimmigkeit übergehen, also vom Diktat der Mehrheit zum Diktat der Minderheit, d. h. von den Grundsätzen der Landsgemeinden zu jenen der UNO.

Ich frage mich: Woher kommt diese Tendenz? In den letzten Jahren ist der Staat uns allen näher an die Haut gerückt. Vielen ist er unter die Haut geraten. Unser Wohlstand und der uneingeschränkte Nutzen, den wir daraus ziehen wollen, zwingt den Staat vor allem zu technischen Massnahmen, Sie wissen das. Er muss Kehricht verbrennen, er muss Abwasser reinigen, er muss Verkehrswege bauen, Kraftwerke, Hochspannungsleitungen bewilligen, und dann auch noch Waffenplätze, um allfällige Neider abzuhalten.

So begegnet uns dieser Staat als Veränderer, oft auch als Störer und als Zerstörer. Deshalb steigern wir uns allmählich in ein Unbehagen hinein vor der technischen Ausrüstung unseres Landes, vor der Infrastruktur. Das ist sicher ein ehrliches Unbehagen, aber es ist trotzdem nicht zu Ende gedacht. Denn jeder will zwar die Infrastrukturen aller Art für sich geniessen und ausnutzen, aber keiner

will sie bei sich haben. Die Basler und Ihre steuerzahrenden Betriebe brauchen etwa doppelt soviel Elektrizität, als sie herstellen können in ihrem Kanton. Aber das Atomkraftwerk soll möglichst weit weg entstehen. Auf Kaiseraugst, hat gestern Herr Jauslin gesagt, solle man verzichten, man solle das Werk in Zürich bauen.

Man befürwortet die Landesverteidigung, aber die Armee soll das Verteidigen an einem andern Ort über. Dieses Denken ist ein Zeichen dafür, dass die Solidarität in einer Einbahnstrasse geht. Niemand will nahe der Atomkraftwerke, bei Bahnen, bei Hochspannungsleitungen leben. Keine Region will Erholungsgebiet werden, wo man nicht bauen darf. Es gibt Gemeinden und Quartiere, die wollen kein Heim für Behinderte, die wollen keine Klinik für Drogenabhängige, die wollen nichts von dem. Deshalb wird neuerdings als Zeichen der Demokratisierung die Regionalabstimmung gefordert, auch für Werke, die wie die Elektrizität im nationalen Interesse stehen, auf die wir in keinem Fall verzichten können. Eine solche Demokratisierung, das Diktat von Minderheiten, das macht den Egoismus zur Staatsräson. Dass der Einzelmensch oder die Gruppe oft egoistisch handeln, das ist längstens bekannt. Aber gerade diesen Zustand will ja die Demokratie überwinden. Das ist immer ein mühseliges Unterfangen. Da macht es sich die Demokratisierung mit der Regionalabstimmung wirklich leichter. Der Egoismus erhält dann den schönen Mantel der demokratischen Institution, er wird legitim, und er wird salonfähig. Vielleicht hat der Staat Fehler gemacht oder besser, wir als Staat und mit diesem Staat. Der Staat mit seiner Verwaltung hat jahrelang die verschiedensten Infrastrukturen hingestellt, als wären sie zur Arbeitsbeschaffung nötig. Vieles etwas zu gross, von vielem etwas zu viel, der Staat baute auf Wachstum, er wurde von allen Seiten dazu gedrängt. Der einzelne hat dabei meist zu spät erfahren, dass Baulärm, Verkehrslärm und Abwassergeruch, Unfalltod eben auch Wohlstandspreise sind; er hat nicht gelernt, dass man das eine nicht ohne das andere haben kann. Am Anfang sind immer nur die Vorteile da, aber nun schiesst die Reaktion mit der Demokratisierung, mit diesem Ruf nach Demokratisierung, an der Ursachen vorbei, einfach auf die Wirkungen, auf die störenden äussern Erscheinungen des mechanischen Wohlstandes. Der Kampf gegen Nachteile ist politisch immer ergiebiger. Ich habe es im Nationalrat gesagt, mit dem Aufruf zum persönlichen Verzichten ist bei uns noch keiner als Mitglied der Friedhofskommission gewählt worden. Der Staat selber ist von seiner Natur her natürlich wenig geeignet, Verzichte zu beantragen. Er predigt nur darüber, er soll ja das Wohl mehren, und wenn wir mehr meinen, meinen wir zahlen. Auch diese Demokratisierungstendenzen kommen nicht aus dem blauen Dunst, sie kommen vielfach von Leuten, die sich Sorgen machen um eine Versorgerfunktion des Staates, die einseitig auf Menge abzielt. Es gibt nicht wenig Bürger in diesem Land, die auch im Verzicht Vorsorge sehen, und der Staat muss oder soll sie ernst nehmen. Zu diesem Zweck muss er versuchen – und das ist eine schwierige Sache – dem Bürger klar zu zeigen, dass alles mehrere Seiten hat. Es genügt nicht mehr, von dem, was man will, nur die Vorteile zu beschreiben. Immer, wenn wir über grosse Infrastrukturen entscheiden, tun wir es nur im Bewusstsein ihrer Vorteile. Und immer wenn sie dann da sind, diese Infrastrukturen, erleben wir sie nur als Nachteile. Wir sind wirklich in ein Stadium gekommen, in dem das aufzufallen beginnt. Eigentlich die verständlichste, aber auch heimtückischste Abwehrreaktion ist die, mit einer Filigranddemokratie zu erreichen, dass die Nachteile stets am andern Ort sind. Es ist klar, dass das völlig unmöglich ist. Das führt zu einer Auflösung des Staates. Wenn in diesem Staat das Bewusstsein geweckt werden soll, dass Verzichte notwendig sind, dann muss vorher auch das andere Bewusstsein wach sein, dass nämlich an der Schattenseite unserer Wohlstandsvilla die Störungen sitzen, dass Infrastruktur und Mechanisierung uns nicht nur freier und reicher, sondern auch bedrängter machen. Das Bewusstsein, dass wir

täglich die Nachteile fremder Vorteile dulden müssen, weil wir täglich mit den eigenen Vorteilen auch andere belästigen, das war bis heute dem Bürger nicht klar, und niemand hat es ihm je klar gemacht. Dann erfährt er es auf dem Leidensweg, jeder im Glauben, nur er habe Nachteile zu dulden. Und wer nur Nachteile sieht, der verzichtet nicht; das schiene ihm Resignation, und so beginnt er zu rebellieren. Verzicht ist aber ein untrügliches Merkmal der Freiheit. Bis jetzt fällt uns nur der Verzicht auf Nachteile leicht. Verzicht ist aber umfassend. Wenn eine Region eine Hochspannungsleitung ablehnt oder eine neue Bahnstrecke, dann beansprucht sie trotzdem ungeschmäler alle Vorteile dieser Einrichtungen, wenn sie anderswo gebaut werden. Das Verführerische an der demokratischen Regionalisierung liegt darin, dass die eidgenössische Solidarität künftig sich auf den Genuss der Vorteile beschränken würde. Es ist wichtig, dass sich unser Volk darüber ausspricht. Die Grenzen der Demokratie, der Volkswirtschaft – ich bin überzeugt – liegen da, wo die Bereitschaft aufhört, etwas zu dulden, das andern nur Vorteile beschafft. Wir leben hier so dicht ineinander, wir sind so hochmechanisiert, dass Geniessen und Dulden sich nicht trennen lassen. Wenn wir nicht mehr zum Dulden bereit oder fähig sind, müssen wir uns über die Verzichte einigen. Das ist aber nur im nationalen Gespräch möglich, wo es nationale Interessen auch berührt. Gewiss gehören die Atomkraftwerke zu den gewaltigsten Erscheinungen unserer zyklischen Aera. Wir haben sie nicht gewählt, sie haben uns gewählt. Die Alternative «Atomenergie ja oder nein» stellt sich nicht – weil es sie nicht gibt. Es gibt sie nicht für unsere Generation. Sicher ist die Auflehnung vieler ernsthafter Bürger achtbar. Sie ist auch wichtig. Wenn unsere Nachfolger die Atomabhängigkeit sollen überwinden können, müssen jetzt, heute, die Umdenkprozesse stattfinden.

Es ist wichtig, dass das Volk zu dieser Frage Stellung bezieht. Aber das kann nicht in einer Form geschehen, wo es bloss darum geht, sich die Atomkraftwerke wie Schwarze Peter gegenseitig unterzuschieben. Unsere Zukunft kommt, auch wenn wir sie nicht wollen. Je einseitiger wir sie uns vorstellen, desto unangenehmer wird sie uns überraschen. Viele suchen wohl das einfache Leben, aber es sollte mit Wasserspülung ausgerüstet sein. Wer denkt, auch in der demokratischen Gesellschaft, kann nie bei sich selber aufhören. Es muss immer auf das Ganze gerichtet sein. Wir müssen verstehen, dass zur Landesverteidigung auch soziale Sicherheit gehört, wir müssen aber auch begreifen lernen, dass Lebensqualität Infrastruktur voraussetzt, und die kann man nicht nur beanspruchen, man muss sie auch dulden. Man kann es – damit möchte ich zum Schluss kommen – bedauern, dass die Energiefrage vom rein wirtschaftlichen Problem zum derart brisant politischen Problem geworden ist. Aber es geht eben wirklich um mehr als nur um die Energieversorgung. Es geht um Wachstum, es geht um Beschäftigungs politik, es geht um Umweltschutz, es geht um neue Technologien. Die Entscheide über solche Problemkomplexe sind ohne kontroverse Standpunkte nicht mehr denkbar.

Ich kann als Energieminister nur immer wieder dazu aufrufen, doch diese Debatte ohne Selbstgerechtigkeit und ohne Anspruch auf den alleinigen Besitz der absoluten Wahrheit zu führen. Es gibt hier keine weltanschauliche Ausschliesslichkeit. Es gibt nicht das Nein, niemals; es gibt auch nicht das Ja, sofort. Wir wollen uns nicht darüber beklagen, dass sich mündige Bürger in der Energiefrage engagieren. In der Demokratie zählt das zu den politischen Tugenden. Wir müssen die richtigen Wege gemeinsam suchen, und vor allem müssen wir auch in diesen Fragen Alternativen finden, die sich allein am Menschen und an seinen wohlverstandenen Bedürfnissen messen. Ich würde glauben, dass das mit diesem Ergänzungsschluss geschehen ist. Ich danke jedem, der sich in einem positiven Geiste hier mit ihm beschäftigt und sich bei dieser Suche nach dem richtigen Weg beteiligt. Ich danke Ihnen.

Bundesbeschluss zum Atomgesetz**Arrêté fédéral concernant la loi sur l'énergie atomique**

Präsident: Darf ich feststellen, dass ein Antrag auf Nicht-eintreten auf die Ergänzung des Atomgesetzes bisher nicht gestellt wurde? Damit haben Sie Eintreten stillschweigend beschlossen.

Nun hat Herr Graf gestern einen Rückweisungsantrag in Aussicht gestellt. Ich frage ihn an, ob er an diesem Rückweisungsantrag festhält. Stellt er ihn jetzt, oder stellt er ihn später?

Graf: Wenn ich diesen Rückweisungsantrag schon stelle, so muss ich ihn jetzt stellen und nicht später. Selbstverständlich halte ich daran fest. Gerade diese ausgezeichneten und wohltuenden Ausführungen von Herrn Bundespräsident Ritschard geben mir Anlass, in seinem Sinn zu wirken. Sehen Sie, Ihre Rede kann man wie alle Ihre Reden praktisch unterschreiben. Wir sind ja gegenseitig nicht wehleidig. Es geht ja nicht um unsere Person. Eines scheint mir klar: Sie sagen, es gebe keinen andern Weg, und Sie haben noch das Wort «ehrlich» gebraucht. Ich meine, aufrichtiger kann man nicht sein, als die Dinge zu nennen, die Objekte in unserem Lande zu nennen, die Pioniere geschaffen haben. Sie haben nicht nur für sich gedacht, denn an sich war es für den Geschäftsmann in Zürich finanziell kein Geschäft, dass er es getan hat. Ich sage Ihnen nur: Die Kommission hat die neuesten technischen Entwicklungen nicht gekannt, konnte sie nicht kennen, vor allem die nationalrätliche Kommission nicht. Not macht erforderlich. In diesem Land hat es erforderliche Köpfe, und diese zeigen uns jetzt, wie man diesem fast unlösabaren Problem beikommen kann. Herr Bundespräsident, nur um das geht es mir!

Ich stelle den Rückweisungsantrag, und ich anerkenne doch die grosse Arbeit, die hier geleistet wurde. Aber wir sind nicht mehr auf dem neuesten Stand der Information. Gehen Sie an die Objekte, die ich Ihnen genannt habe, und erstatten Sie Bericht. Ich unterziehe mich Ihrem Urteil. Ich kenne Sie gut genug. Sie werden wahrscheinlich begeistert sein, was da geleistet wurde. Wenn Sie diesen Bericht abgeben, dann bin ich wahrscheinlich mit vielen Freunden der Atominitiative einig mit Ihnen, dass das Atomgesetz dann die Atominitiative ersetzt. Aber vorläufig, bevor ich diese Gewissheit habe, muss ich an der Atominitiative festhalten. Es kommt auch noch darauf an, wie das Gesetz nach unseren Beratungen aussieht.

Meinen Rückweisungsantrag stelle ich also, weil ich eine Ergänzung dieses Berichtes wünsche. Die Orte, die berücksichtigt werden sollten, habe ich Ihnen genannt.

Luder, Berichterstatter: In der Kommission selber hatten wir keinen Rückweisungsantrag zu behandeln. Sie ersehen aber aus unserer ganzen Arbeit und aus unseren Beschlüssen, dass wir uns jeder Verzögerung dieses Verfahrens widersetzen. Wir sind überzeugt davon, dass weder der Entscheid von Volk und Ständen über die Initiative noch derjenige über die dringende Ergänzung des Atomgesetzes nun noch weiter hinausgeschoben werden soll. In der umstrittenen und die Öffentlichkeit begreiflicherweise bewegenden Atomfrage soll nun endlich so oder so Klarheit geschaffen werden. Setzen wir den Entscheid wiederum auf, so verlieren wir ganz einfach Zeit, und damit dient man weder den Kritikern, weil das revisionsbedürftige Atomgesetz dann einfach weiter gilt, noch den Atombefürwortern, weil sie inzwischen vergeblich weiter auf ausstehende Entscheide der Bewilligungsbehörde warten müssen.

Was gewinnen wir mit einem Ergänzungsbericht? Die Probleme der Substitution und der neuen Projekte sind der Kommission im ganzen bekannt. Hearings und zahlreiche Spezialberichte haben sie aufgezeigt. Wenn inzwischen epochemachende Erfindungen nun industriell verwertet werden könnten – und darum ginge es ja –, dann wäre es

gerade Sache der Bewilligungsbehörde – nach dem neuen Beschluss, den wir nun zu fassen haben –, sie für die Rahmenbewilligung zu berücksichtigen. Im Bundesbeschluss heißt es, dass bei der Rahmenbewilligung die Entwicklung anderer Energieformen berücksichtigt werden müsse. Das ist kein Grund, um weiter zuzuwarten, im Gegenteil. Ich bin überzeugt, mit dem Abwarten des Ergänzungsberichtes werden wir in einem halben Jahr genauso klug sein wie zuvor. Wir hätten vielleicht ein paar interessante, wertvolle Eindrücke mehr, aber die politischen Entscheide, die wir nun endlich einmal fassen sollten gerade über die notwendige Verbesserung des Bewilligungsverfahrens, die Einführung des Bedarfsnachweises und die Einschaltung der Bundesversammlung ins Bewilligungsverfahren, stünden dann nach wie vor im Raum.

Ich möchte Sie bitten, die dringlichen Verbesserungen, die mit diesem Bundesbeschluss vorgesehen sind, nicht weiter hinauszögern. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Rückweisungsantrag Graf
Dagegen

1 Stimme
36 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles**Titel und Ingress****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

Luder, Berichterstatter: Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass der Bundesbeschluss, als befristete Ergänzung des Atomgesetzes, keine Bestimmungen des Gesetzes aufhebt, sondern nur zusätzliche Vorschriften aufstellt.

Angenommen – Adopté**Art. 1****Antrag der Kommission****Abs. 1–3**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4**Mehrheit**

Nach Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Weber, Wenk)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1**Proposition de la commission****AI. 1 à 3**

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 4**Majorité**

Selon le projet du Conseil fédéral

Minorité

(Weber, Wenk)

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – AI. 1

Luder, Berichterstatter: In diesem Absatz hat der Nationalrat – in Abänderung des bundesrätlichen Antrages – mit

115 gegen 28 Stimmen eine wesentliche Korrektur angebracht, indem der Entscheid des Bundesrates über die Erteilung der Rahmenbewilligung noch von der Bundesversammlung genehmigt werden soll. Unsere Kommission schlägt Ihnen mit 9 gegen 1 Stimme vor, hier dem Nationalrat zuzustimmen.

Die rechtlichen Einwendungen gegen die Einschaltung der Bundesversammlung in einen an sich administrativen Akt sind nicht unbeachtet geblieben. Nun zeigen aber sowohl Rechtslehre wie Praxis, dass es ein System reinster Gewaltentrennung nicht gibt und von einem Widerspruch zu unserem Verfassungskonzept nur dann gesprochen werden könnte, wenn die Zuteilung sogenannter Administrativkompetenzen an die Bundesversammlung sich derart häufen würde, dass es zu einer wesentlichen Verschiebung der Gewichte zwischen Bundesrat und Bundesversammlung käme. Das ist weder in der bisherigen Gesetzgebung der Fall gewesen, noch wird es mit dem heutigen Einschalten der Bundesversammlung geschehen. Man muss feststellen, dass bisher nur und eben dann die Bundesversammlung sich solche Kompetenzen vorbehält, wenn es um politisch brisante Themen ging. Das beste Beispiel bilden die Eisenbahnkonzessionen, die früher politisch umstritten waren. Heute hat man einen Teil dieser Kompetenzen wieder an den Bundesrat zurückgegeben, eben weil die politische Brisanz abgenommen hat. Wir kennen noch eine ganze Anzahl von Beispielen solcher Vermischung von administrativer und legislativer Kompetenz, etwa im Bundesgesetz über die Enteignung (Art. 3 Abs. 2), bei der Seeregulierung (Bundesgesetz über die Wasserkräfte, Art. 15 Abs. 2), oder im Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen, wo sogar ein dem Referendum unterstelliger Bundesbeschluss der Bundesversammlung für den Erwerb weiterer Eisenbahnen oder den Bau neuer Linien verlangt wird.

Die Frage, ob im vorliegenden Fall eine politische Notwendigkeit oder Rechtfertigung bestehe, die Bundesversammlung einzuschalten, darf bejaht werden. Der Ruf nach einer möglichst breiten Abstützung dieses Entscheides ist allgemein. Sie wissen, dass die Volksinitiative noch weiter geht und sogar betroffene Regionen und Gemeinden einschalten möchte. Sie wissen auch, dass in den Debatten des Nationalrates und der Kommissionen andere Vorschläge gemacht wurden, wie etwa ein referendumspflichtiger Entscheid durch die Bundesversammlung, ein Weiterzug durch Beschwerde an die Bundesversammlung oder ein Weiterzug ans Bundesgericht.

Beurteilt man die Frage vor dieser politischen «Umwelt», erscheint das Instrument der Genehmigung durch die Bundesversammlung als das brauchbarste.

Hier möchte ich noch die gestern von Herrn Kollege Arnold aufgeworfene Frage etwas verdeutlichen, der nach der Freiheit der Bundesversammlung bei der Genehmigung gefragt hat. Die Bundesversammlung ist nicht völlig frei bei der Genehmigung. Wenn man das möchte, müsste man nicht eine Genehmigung festlegen, sondern der Bundesversammlung die Bewilligungskompetenz selber erteilen, wie es etwa im Antrag Carobbio im Nationalrat versucht worden ist. Es geht also nur darum, dass die Bundesversammlung zum Bewilligungsentscheid, den der Bundesrat getroffen hat, ja oder nein sagen kann. Materiell abändern kann sie den Entscheid aber nicht. Es handelt sich um eine Art Vetorecht. Die Genehmigung betrifft nur die Bewilligung, nicht etwa andere Formen, wie den Wideruf oder den negativen Entscheid des Bundesrates bei unbenütztem Ablauf einer Frist. Aus diesen Erwägungen schlägt Ihnen die Kommission Zustimmung zur Fassung des Nationalrates vor.

M. Grosjean: Je conçois difficilement la formule imaginée par le Conseil national aux termes de laquelle l'autorisation générale du Conseil fédéral devra être soumise à l'approbation de l'Assemblée fédérale. C'est méconnaître les responsabilités des uns et des autres, c'est créer la confusion sur les compétences du législatif et de l'exécutif.

Il appartient à l'Assemblée fédérale de contrôler les actes du gouvernement et non pas de gérer. Je ne peux m'ôter de l'idée que la formule imaginée par le Conseil national et reprise par notre commission est piquée d'un brin de démagogie. On pense désarmer plus facilement les opposants à l'énergie nucléaire. Je n'en crois rien. L'autorité du Conseil fédéral est bien suffisante: engager encore l'autorité du législatif ne changera rien à l'affaire.

Je ne fais pas de proposition, au vu des difficultés rencontrées dans la présente affaire. Mais je ne saurais approuver la confusion entre les deux pouvoirs. C'est contraire à la philosophie de notre Etat, c'est contraire à ce principe fondamental qui s'appelle «la séparation des pouvoirs». Encore une fois, sur le plan pragmatique, je ne veux pas qu'il y ait une divergence avec la Chambre du peuple à ce sujet; je ne fais donc pas de proposition. Mais je me dois de protester contre cette confusion.

Präsident: Ein anderer Antrag wird nicht gestellt. Sie haben damit zugestimmt.

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Luder, Berichterstatter: Nur eine kleine Bemerkung: Der Nationalrat hat beschlossen, dass die Rahmenbewilligung auch die Entsorgungskonzeption während des Betriebes und nach Stilllegung des Betriebes festzulegen habe. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat für den ganzen Absatz 3.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Luder, Berichterstatter: Die Frage, wie weit der Bund, wie weit Kantone und Gemeinden kompetent sind oder sein sollen, beschäftigte den Nationalrat ausgiebig. Unserer Kommission erging es nicht anders. Es dürfte nützlich sein, vorweg daran zu erinnern, dass Artikel 24quinquies (Atomenergiartikel) dem Bund die volle Regelungskompetenz auf diesem Gebiet zuweist. Nun hat aber der Bundesgesetzgeber diese Kompetenz im Atomgesetz nicht restlos ausgeschöpft. Die Schaffung von Atomanlagen ist nach der heutigen Gesetzgebung nicht Bundessache. Außerdem steht Artikel 24quinquies neben andern Verfassungsbestimmungen. Im Rahmen des Artikels 22quater sind die Kantone und Gemeinden nach wie vor zuständig, bestimmte raumplanerische Entscheide zu treffen, d. h. Zonenordnungen und Umzonungen anzuordnen. Mit dem Wortlaut des Bundesrates «Die Rahmenbewilligung bindet auch Kantone und Gemeinden» geht es denn auch nicht darum, in bestehende Kompetenzen der Kantone und Gemeinden oder in die von ihnen im Zeitpunkt des Bewilligungsentscheides bereits getroffenen, legalen Anordnungen einzugreifen. Was hingegen gewährleistet werden soll, ist, dass allfällige Kompetenzstreitigkeiten möglichst vermieden werden oder doch in einem frühen Stadium des ganzen Verfahrens sich abspielen; ferner, dass die Bewilligungsbehörde in Kenntnis einer klaren raumplanerischen Lage in Kanton und Gemeinde entscheiden kann und dass nach dem Bewilligungsentscheid dieser Entscheid nicht mehr durch eine Umzonung umgestossen werden kann, weil sonst die Rechtssicherheit gefährdet ist.

Die Austragung von Kompetenzkonflikten zwischen Bund und Kantonen wird selbstverständlich auch mit unserer Fassung nicht völlig ausgeschlossen werden können. Aber das ist ja auch – und in vermehrtem Masse – beim Antrag des Nationalrates der Fall, wo durch die Streichung des Absatzes 4 überhaupt nichts über das Verhältnis Bund-Kanton ausgesagt und damit dem Gericht keine Richtlinie, ja nicht einmal ein Interpretationshinweis durch den Gesetzgeber mitgegeben wird. Der Nationalrat ist der Auffassung, Absatz 4 sei nicht notwendig; ohnehin gelte das Plurationsrecht der Kantone, das immerhin am Rechtsmiss-

brauch seine Grenze finde und keine prinzipielle Verhinderung von Bauten auf Kantonsgebiet erlaube. Sie sehen, die Differenz ist sehr gering zwischen unseren beiden Auffassungen, aber wir haben das Gefühl, es wäre als Verdeutlichung der Frage, wann diese Konflikte ausgetragen werden sollen und was nach dem Entscheid geschieht, gut, wenn man die bundesrätliche Fassung beibehalten würde.

Unsere Kommission hat sich lange bemüht, eine andere Formulierung zu finden, die das Anliegen noch besser verdeutlicht hätte. Sie musste aber einsehen, dass eine generelle Umschreibung anderer Art nicht möglich war. Sie schlägt Ihnen deshalb mit 10:2 Stimmen Zustimmung zum Bundesrat vor, um von Anfang an zu markieren, dass eine Infragestellung der Rahmenbewilligung im nachhinein und damit auch ein Urteil über einen Entscheid, den die Bundesversammlung sanktioniert hat, nach Möglichkeit – ich drücke mich vorsichtig aus – vermieden werden soll. Der Streichungsantrag des Nationalrates – das noch ein Fingerzeig – ist übrigens nur mit 64:63 Stimmen angenommen worden. Ich bitte Sie, hier dem Bundesrat zuzustimmen.

Weber, Sprecher der Minderheit: Wir Sozialdemokraten glauben an das Gute im Menschen, auch wenn diese Menschen sich der Politik und gleichzeitig der Wirtschaft verschrieben haben. Wo ein Wille ist, ist ein Weg. Ich meine das nicht in bösem Sinne, sondern ich möchte da gewisse Kritiken parieren. Ich glaube an das Gute im Menschen. Ich habe es gestern bereits gesagt: Nach der Atomgesetzdebatte im Nationalrat ging eine Welle der Erleichterung durch das Land. Dieser Bundesbeschluss ist nicht wie ein anderes Gesetzeswerk, an dem herumgedoktert werden kann, ohne dass in der Folge viel passieren würde. Entweder findet in vielen Fällen das geschaffene Werk die stille oder ausdrückliche Zustimmung des Souveräns oder es wird abgelehnt. Das Bestehende gilt im letzteren Fall weiterhin, bis ein zweiter Anlauf bessere Erfolgsaussichten hat.

Beim Atomgesetz gilt das nicht. Hier geht es nicht nur um ein Instrument zur Handhabung der Bewilligungskompetenz usw. Die Vorlage strahlt vielmehr aus. Es ist ein Politikum, wie dies selten einmal der Fall war. Was bereits den Segen der Mehrheit des Volkes gefunden hat, sollte nicht durch unnötige Veränderungen dem Risiko ausgesetzt werden, dass das Vertrauen verlorenginge und böswillige Kritiker einen neuen Aufhänger finden, die landesweite Konfrontation zusätzlich anzuheizen. – Diese Bemerkungen gelten für alle von unserer Kommission vorgenommenen Veränderungen. Im Falle von Artikel 1 Absatz 4 verhält es sich zudem so – Herr Nationalrat Reiniger hat als Kommissionspräsident in der Grossen Kammer ziemlich ausführlich darüber referiert –, dass nach Meinung der Experten alt Bundesrichter Dubach und Professor Saladin die Bestimmung (Abs. 4) «Die Rahmenbewilligung bindet auch die Kantone und Gemeinden» zwei Auslegungen offen lässt. Entweder will man vom bisherigen Recht nicht abweichen, um die Struktur des Bundesstaates und die Hierarchie der Rechtsprechung nicht anzutasten, dann ist Absatz 4 nicht nötig. Es bleibt beim alten. Die vom Bund ausgehenden Verfügungen binden wohl, wie bis anhin, auch die Kantone und Gemeinden. Greift aber der Bund über die Grenzen der kantonalen Belange ein, dann kann sich der Kanton mittels einer staatsrechtlichen Klage an das Bundesgericht wenden und sein Recht verteidigen. Das bedeutet selbstverständlich, dass dort, wo das Recht zu legifizieren und zu entscheiden beim Bund liegt, sich Kantone und Gemeinden zu fügen haben und nicht durch eigene Verfahren über andere Stellungnahmen zu entgegengesetzten Entschlüssen führen dürfen. Wo das Recht auf der Seite der Kantone und Gemeinden liegt, hat der Bund bei seinem Bewilligungsverfahren diese kantonalen Rechte zu beachten und zu achten. Dazu gehört vor allem die Beachtung der kantonalen und kommunalen Planung, die Wahrung kantonaler Regalien, der Vollzug der kanto-

nalen Gewässerschutzgesetzgebung, der Vollzug des Arbeitsgesetzes und letztlich auch das gesamte Baupolizeirecht. Die Ausübung der kantonalen Rechte findet ihre Grenzen, die in der Bundesverfassung festgelegt sind. Was von Bundes wegen diktiert ist, kann auch nicht mehr zum Gegenstand von kantonalen Überprüfungen gemacht werden. Beachten wir aber, dass das Bundesgericht in zwei Urteilen – Kaiseraugst und Verbois – die wichtigsten Grundsätze festgelegt hat, nach welchen die Kompetenzausscheidung nach geltendem Recht vorzunehmen ist. Es ginge nicht an, mit Absatz 4 das Urteil Verbois unterlaufen zu wollen. Das bestehende Recht soll nicht angetastet werden. Deshalb können wir im Interesse der Rechtssicherheit auch auf Absatz 4 verzichten, es wäre denn, man wollte mit Absatz 4 wirklich etwas ändern, indem der Bund mit der Rahmenbewilligung auch in das Raumplanungsrecht von Kanton und Gemeinde eingreifen wollte, um sich über Grundsätze hinwegzusetzen und sich anzumassen, bestehendes Recht anzutasten. Dann verletzen wir Verfassungsrecht; wenn man das – so vermute ich und so hoffe ich – nicht will, müssen wir auf Absatz 4 verzichten. Wir können also verzichten, wenn bestehendes Recht hochgehalten werden soll; wir müssen verzichten, wenn die Absicht bestünde, gegen das Recht anzutreten; wir sollten verzichten, wenn uns der Landesfriede mehr wert ist als ein etwas bequemerer Verfahrensverlauf bei der Erlangung von Rahmenbewilligungen.

Es geht auch nicht an, dass durch Interpretationen Absatz 4 so zurechtgebogen werden kann, dass eindeutige Verfassungsbestimmungen in einem besonderen Fall Dienstbar gemacht werden können. Vielerorts lässt die Bundesverfassung hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen einen ziemlich grossen Spielraum offen. In Artikel 22quater der Bundesverfassung wird die Raumplanung in erster Linie den Kantonen zugewiesen. Das Gesetz darf diese Tatsache keinesfalls missachten. Was der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat: Man möchte verhüten, dass nicht durch nachträgliche Veränderung der Zonenplanung ein Werk verhindert wird. Diese Ängste können natürlich auch für andere Bauvorhaben gelten, und ich glaube, dass in solchen Fällen der Richter für das Recht zu sorgen hat.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen und im Sinne des Beschlusses des Nationalrates Absatz 4 zu streichen.

Heimann: Kollega Weber erklärt, dass wir es mit einem Politikum zu tun hätten. Das ist nun hinreichend bekannt geworden. Wenn wir nun aber dieses Politikum in einen Gesetzesentwurf kleiden wollen, bin ich der Meinung, dass wir das in einer Sprache tun sollten, die das Volk versteht und die den Juristen nicht Gelegenheit gibt zu Auseinandersetzungen, die unerwünscht sind.

Wenn wir mit dieser Atomgesetzrevision im Sinne der öffentlichen Diskussion die Erstellung von A-Werken zu einer nationalen Angelegenheit machen, so frage ich mich, ob es dann richtig ist, dass wir im Gesetz wieder zurückbuchstabieren und den Kantonen und Gemeinden einen Zuständigkeitsbereich geben, auf den sie nach der Nationalisierung der Angelegenheit im Grunde genommen verzichtet haben. Die Kantone und die Gemeinden kommen ausreichend zum Wort im Vernehmlassungsverfahren. Meines Erachtens dürfte das genügen. Ich bin davon überzeugt, dass die zuständigen Organe – vor allem der Bundesrat – für Einwendungen der Kantone und der Gemeinden ein offenes Ohr haben werden.

Kollega Weber versucht dann auch noch nachzuweisen, dass sich diese Bestimmung gegen die Verfassungsbestimmung richtet, wonach die Kantone in unserem staatsrechtlichen Aufbau eine Stellung hätten, die wir mit dem Gesetz nicht tangieren dürfen. Darf ich Kollega Weber darauf aufmerksam machen, dass das ganze Gesetz eine Verfassungsritzung bedeutet, indem es in wirtschaftlicher Hinsicht Grundsätze der Handels- und Gewerbefreiheit krass missachtet, dass wir alle aber damit einverstanden

sind, um mit allen jenen Leuten zu einem Einvernehmen zu kommen, die gegen die A-Werke ihre Bedenken vorbringen. Ich meine: Wir sollten doch alles tun, um die Gesetzgebung so zu gestalten, dass alle Fragwürdigkeiten ausgeschlossen sind.

Ich bitte Sie, unserer Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

24 Stimmen
9 Stimmen

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

..., so kann der Bundesrat die gesetzte Frist erstrecken.

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

(La modification à l'al. 2 ne concerne que le texte allemand)

Luder, Berichterstatter: Die von unserer Kommission beantragte Änderung verdeutlicht lediglich, dass es der Bundesrat ist, der die Fristerstreckung bewilligen soll.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 1

Antrag der Kommission

Ingress, Bst. b

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Bst. a

dies zur Wahrung der äusseren Sicherheit der Schweiz, zur Einhaltung der von ihr übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder zum Schutz von Menschen, fremden Sachen oder wichtigen Rechtsgütern einschliesslich der Anliegen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung notwendig ist;

Art. 3 al. 1

Proposition de la commission

Préambule, let. b

Adhérer à la décision du Conseil national

Let. a

Cela est nécessaire à la sauvegarde de la sûreté extérieure de la Suisse, au respect de ses engagements internationaux ou à la protection des personnes, des biens d'autrui ou de droits importants, y compris celle des intérêts qu'ont à sauvegarder la protection de l'environnement, de la nature et du paysage, ainsi que l'aménagement du territoire;

Bst. a – Let. a

Luder, Berichterstatter: Zur Verdeutlichung der Voraussetzungen für die Rahmenbewilligung und um Verweisungen zu vermeiden, werden hier die einzelnen Elemente gemäss Artikel 5 des Atomgesetzes und Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Ergänzungsbeschlusses aufgezählt. Das ist die einzige Änderung. Es handelt sich um eine Aufzählung.

Angenommen – Adopté

Bst. b – Let. b

Luder, Berichterstatter: Die Einführung des Bedarfsnachweises war in der Kommission umstritten. Die Kritiker weisen vor allem darauf hin, dass andere Energieträger nicht mit einem solchen Nachweis belastet werden und dass, abgesehen von der Schwierigkeit, einen vorausschauenden Bedarf festzulegen, die Gefahr einer eigentlichen Energiebewirtschaftung entstehen könnte. In der Kommission wurde auch die Frage gestellt, ob es nicht richtig wäre, bei der Ermittlung des Bedarfes auch dem internationalen Energieaustausch Rechnung zu tragen.

Entsprechende Anträge zuhanden des Plenums wurden nicht gestellt, doch bittet die Kommission Herrn Bundespräsident Ritschard, anschliessend zu diesen beiden Problemen – Gefahr der Energiebewirtschaftung durch den Bedarfsnachweis und internationaler Energieaustausch – Stellung zu nehmen.

Die Kommission hat mit 6 gegen 3 Stimmen einen Antrag, den Bedarfsnachweis zu streichen, abgelehnt. Sie ist überzeugt davon, dass man nicht mehr Atomkraftwerke bauen soll als notwendig, schon aus dem Grunde, dass man möglichst wenig radioaktive Abfälle erhält. Ein reiner Wettlauf um den Kernkraftwerkbau wäre nicht nur aus Sicherheitsgründen, sondern auch im Blick auf die in Gang gesetzte Prüfung der Bedarfsentwicklung im gesamten Energiebereich nicht ratsam. Die Ergänzung der Umbeschreibung der Bedarfskriterien, wie sie der Nationalrat vorgenommen hat – Mitberücksichtigung des Energiesparens und der Entwicklung anderer Energiformen – entspricht den Postulaten, die die Gesamtenergiokommission in ihrem Zwischenbericht aufgestellt hat. Ich bitte Sie, bei Buchstabe b dem Nationalrat zuzustimmen.

Jauslin: Die Bedürfnisklausel ist ja nur vor dem Hintergrund verständlich, dass man die Atomanlagen als unsicher betrachtet. Offenbar ist die Ueberlegung: Man weiss nie, was passieren kann, also möglichst wenig Anlagen.

Diese Sicherheitsfrage bei Bau, Betrieb und Abfällen ist der eigentliche Kern, und wenn man ehrlich und konsequent sein wollte, dann müsste man sich auf diese Sicherheitsfrage beschränken. Die Bedürfnisklausel ist aber ein typisch politisches Gewächs. Man möchte sich selbst damit trösten, dass man etwa sagt, «wenn es halt nicht anders geht» usw. «Wenn wir den Strom unbedingt brauchen, dann ja, sonst nicht.»

Solche Ueberlegungen machen sich die gutgläubigen Leute, die in echter Sorge sind. Andere, welche gegen alles sind, sehen in der Bedürfnisklausel die weitere Chance, die Auseinandersetzung weiterzuführen. Einmal Diskussion über Sicherheit und dann – falls die Sicherheit doch anerkannt werden müsste –, wieder Diskussion um den Bedarf. So läuft doch schon bisher die Diskussion im Kreise herum. Sie lässt sich nie zu Ende führen. Die Elektrizitätswirtschaft ist offenbar bereit, diesen Kompromiss einzugehen in der Annahme, dass auch die andern, zumindest die verantwortlichen Behörden, die Notwendigkeit einsehen, wenn sie, die Elektrizitätswirtschaft, selbst davon überzeugt ist. Denn auf Reserve, ohne Absatzchance, wird ohnehin niemand ein Kraftwerk bauen, zumindest nicht finanzieren können, auch wenn wir das hier nicht regeln.

Solchen Gedankengängen kann ich durchaus folgen. Ich verstehe den Drang, endlich einen Schritt weiter zu kommen. Aber ich teile die Hoffnungen, so weiter zu kommen nicht.

Die Bedürfnisklausel geht von der Meinung aus, dass wir Schweizer die Zukunft, die Entwicklung in unserem Land mindestens, voraussehen können. Nach meiner Meinung gehen wir dabei von einigen falschen Voraussetzungen aus:

1. Der Verbrauch und damit der Vorrat an Energieträgern wie Erdöl, Gas, Uran wird durch unser Verhalten leider kaum beeinflusst. Unsere Energieverschwendungen macht

etwa 0,5 Prozent des Weltverbrauches aus. Dieser Weltverbrauch wird in den Entwicklungsländern zunehmen. Die Industrieländer müssen auf alle Fälle sparen, sonst ist das Problem überhaupt nicht zu lösen. Zudem müssen wir neue Technologien für uns und für die Entwicklungsländer entwickeln, wenn die Umwelt nicht zerstört werden soll. Wie lange also Öl, Gas, Uran usw. verfügbar sein werden, hängt nicht vom Verbrauch, vom Zuwachs bei uns in der Schweiz ab.

2. Energieträger, vor allem sich verknappende Energieträger, werden zum Machtfaktor. So wie der Ölpreis können auch andere Energieträgerkosten zum wirtschaftlichen Faktor werden. Das Spannungsfeld Vorderer Orient, die Machtkämpfe in Afrika sollten eigentlich genügend Anschauungsunterricht für solche Entwicklungen bieten.

3. Für Planung und Bau von Kernkraftwerken sind Zeiträume von zehn Jahren und mehr nötig. Das sind Fristen, die wir nicht überblicken können. Was wir in den nächsten Jahren brauchen würden, ist in zehn Jahren entweder anderweitig ersetzt oder nicht mehr nötig, wenn es nicht anderweitig beschafft werden konnte. Wenn wir also Atomstrom erst dann beschaffen wollen, wenn wir ihn haben sollten, so sind wir bestimmt zu spät.

Alles in allem genommen, muss klar werden, dass wir schon die wirtschaftliche Entwicklung im eigenen Land nicht so lange voraus berechnen können, dass wir noch weniger wissen, wie lange uns zu günstigen Kosten Energieträger und Energie zur Verfügung stehen, dass wir also keine auch nur einigermaßen glaubwürdige Prognose beweisen können.

Ehrlicher wäre, gleich im Gesetz heute anzugeben, wieviel GWh wir in zehn oder in zwanzig Jahren als angemessen erachten. Wir werden auch in Zukunft zehn Jahre zum voraus nicht mehr Grundlagen haben als heute. Die Substitution von Öl wird jedenfalls nur stattfinden können, wenn die Elektrizität mit wirtschaftlichem Druck gegen das Öl antreten kann. Die Bedürfnisklausel sichert aber im Gegenteil Monopole, Kontingente, wie wir sie bisher bei Käse und Wein zur Genüge kennen. Die Bedürfnisklausel sichert den Energieproduzenten Mengen und Preise, während sie sonst dem rauheren Konkurrenzklima ausgesetzt wären.

Es stellt sich aber darüber hinaus eine weitere Frage: Kann der Bund oder will der Bund die Verantwortung für die Deckung des Energiebedarfs für unsere Wirtschaft, die Garantie für die Lieferung der Energie übernehmen? Ohne genügend Energie müssten – das wurde ausgeführt, vor allem von Herrn Bundespräsident Ritschard – rasch Arbeitsplätze aufgegeben werden. Bisher funktionierte die Energieversorgung. Der Bund hat erst einmal eingegriffen, als er Mitte der sechziger Jahre verfügte, dass man den Sprung ins Atomzeitalter machen werde, also klassisch-thermische Kraftwerke überspringe.

An diesem Sprung, an diesem Eingriff des Bundes kauen wir ja noch heute. Er machte den Bund zum Befürworter der Kernkraftwerke und trug mit dazu bei, dass man Widerstände in der Bevölkerung vorerst, ganz am Anfang, nicht so ernst nahm.

Mit der Bedürfnisklausel wird der Bund nun wiederum zur Verantwortung gezogen; es wird ihm wiederum zusätzliche Verantwortung übertragen, die ihn vermutlich einiges kosten wird. Man müsste befürchten, dass sogar die umgekehrte Schlussfolgerung gezogen wird, dass der Strom, der nach der Bedürfnisklausel bewilligt wurde, auch abgesetzt werden könnte.

Ich hoffe, dass man bis zum Erlass des neuen Atomgesetzes klarer sieht und es wagt, konsequent zu bleiben. Dann wird man die Bedürfnisklausel nicht mehr aufnehmen. In der vorliegenden Revision ist sie offenbar der Stolz des Kompromisses, weshalb ich verzichten muss, auch hier, wie in der Kommission, den Antrag auf Streichung zu stellen. Aber es scheint mir wesentlich, dass wir diese Bedürfnisklausel, diesen politischen Kompromiss, nicht einfach akzeptieren, ohne uns klar zu sein, dass er,

streng genommen, genau genommen, nicht durchgeführt werden kann.

M. Genoud: Pour des raisons de principe, j'ai soutenu en commission l'autorisation de police comme règle à la place de la clause du besoin, autorisation de police qui se limiterait à garantir la sécurité et renoncerait à l'examen du besoin. L'introduction d'une clause du besoin peut, à mon avis, constituer un premier pas vers une étalement de l'énergie en chargeant l'Etat de la responsabilité d'une fourniture suffisante de ce bien puisque, en appréciant les besoins à couvrir, l'Etat engage sa responsabilité. Celle-ci pourrait être invoquée en cas de pénurie qui serait la conséquence d'une politique trop réservée ou excessivement prudente. Mais, comme le préopinant, je renonce à reprendre ici une proposition faite en commission et qui n'est pas présentée comme proposition de minorité. Je tiens simplement à rappeler qu'il existe un danger dans ce compromis et qu'il faut en être conscient.

Au demeurant, pour ce qui regarde la lettre b de cet article 3, je crois que nous devons être conscients que, si nous acceptons cette clause du besoin, le remplacement du pétrole par l'énergie électrique ne peut intervenir que partiellement. Il convient donc de donner la préférence au texte du Conseil national par rapport à celui du Conseil fédéral. Si la substitution du pétrole peut être assurée pour une part par l'énergie électrique, dans beaucoup de domaines c'est sur d'autres énergies qu'il faut compter. Je pense plus particulièrement au gaz naturel dont la proportion dans la consommation suisse peut encore être considérablement augmentée par de nouveaux contrats d'achat et dont l'important réseau de distribution agrandi considérablement ces dernières années ne demande qu'à être utilisé plus intensivement et, partant, plus économiquement. En un mot, l'appréciation du besoin – puisqu'il faut s'y résoudre – doit tenir compte tout particulièrement des possibilités de remplacement du pétrole autres que l'énergie électrique produite par les centrales nucléaires.

Bundespräsident Ritschard: Ich höre es nicht gerne – Herr Jauslin –, wenn man hier von Monopolen spricht. Sie haben es zwar nicht in einem bösen Sinne getan. Ich gebe zu: Die Elektrizitätswirtschaft hat monopolartigen Charakter. Aber sie hat ihn erhalten, weil man nicht jedem Werk ermöglichen konnte, durch das ganze Land hindurch Leitungen zu bauen, um möglicherweise ein Gebiet zu beliefern, das durch ein lokales Werk hätte beliefern werden können, aber wegen der Verluste, die durch die Uebertragung von weit her entstehen, eben nicht beliefern werden kann. In diesem Sinne akzeptiere ich, dass ein Monopol entstanden ist. Das gilt aber auch für andere Bereiche. Ich erinnere daran, dass seinerzeit bei der Ölkrise Herr Vincent verlangte, dass wir eine eigene Erdölgesellschaft mit Raffinerie und allem, was dazu gehört, staatlich aufbauen, wie die ENI und andere. Denken Sie an den ganzen Verteilapparat, die Tankstellen usw.; wenn da der Staat hinzukäme, müsste er selbstverständlich auch den bestehenden Verteilungsapparat übernehmen.

Ich bin also nicht dafür, hier von einem Monopol zu sprechen. Im übrigen bekämpfen sich die Elektrizitätsgesellschaften gelegentlich ziemlich ausgiebig, wie jeder weiß, der da ein wenig hineinsieht.

Es ist kein Kompromiss – Herr Jauslin –, keine politische Geste, wenn dieser Bedürfnisnachweis ins Gesetz aufgenommen wird bzw. in diesen Ergänzungsbeschluss. Sie haben sicher wie ich in sehr vielen Diskussionen erfahren, dass der grösste Teil der Skeptiker oder sogar der Atomkraftwerkgegner durchaus bereit ist, der Formel zuzustimmen: Gut, ich sehe ein, dass es nicht anders geht, aber auf keinen Fall mehr als unbedingt notwendig. Für dieses «nicht mehr als unbedingt notwendig» hat der Bürger zum Staat etwas mehr Vertrauen als zur Elektrizitätswirtschaft. Ich sage das in keiner Weise in einem diskriminierenden Sinne; aber wenn Sie sich überlegen, Herr Ständerat,

dass ich jetzt seit dem 1. Januar 1974 Mitglied des Bundesrates bin und in dieser Zeit noch keine einzige Standortbewilligung erteilen musste, weil sie alle gestützt auf das bestehende geltende Gesetz mein Vorgänger zu bewilligen hatte – nicht aus eigenem Willen, die Werke hatten einen Anspruch darauf –, dann sehen Sie, dass die Werke hier bezüglich der wirtschaftlichen Fortentwicklung einen Optimismus besaßen, der nachgerade etwas bedenklich anmutet. Die Elektrizitätswerke sind da nicht allein; es gab viele, die den Optimismus oder das Wachstum der letzten 25, 30 Jahre bedenkenlos, ohne dass sie viel darüber nachdachten, in die Zukunft extrapolierten. Das ist also kein Vorwurf an die Elektrizitätswirtschaft. Aber wenn hier der Bürger unsicher geworden ist, weil mehr Werke eben auch mehr Abfälle produzieren, und eine Begrenzung und eine staatliche Einmischung fordert, so muss man das verstehen.

Es gibt einen andern Punkt: Wir besitzen Wasser und könnten diese Wasserkräfte in unserem Alpenland ausnutzen; wir hatten die Voraussetzungen dazu. Wir könnten hier sogar sagen: Wir können die weisse Kohle exportieren. Beim Atomkraftwerk gelten diese Überlegungen nicht mehr. Wir müssen den Rohstoff importieren. Bis jetzt konnten wir auch den Abfall exportieren; aber das wird sich, wie Sie wissen, ändern. Deshalb glaube ich, ist es richtig, wenn hier der Staat mithilft – ich unterstreiche: mithilft. Es kann ja nie darum gehen, dass der Staat oder schätzt. Die Gesamtenergielokomission – das sind alles Leute aus der Privatwirtschaft – muss sich nun überlegen, mit verschiedenen Szenarien, bei denen sie die Substitution, bei denen sie Alternativennergien berücksichtigt: Wieviel Energie können wir in Zukunft sparen? Wie wird sich dieser Energiebedarf in einer weiteren Zukunft entwickeln? Diese Überlegungen, die jetzt eine Kommission im Auftrag des Bundes macht, müsste auch jedes Elektrizitätswerk oder jedes Konsortium machen, das nachher ein Atomkraftwerk bauen will. Sie können darauf nicht einfach Striche in die Vergangenheit hineinziehen und sagen: Jetzt müssen wir das eben bauen. Sie müssen auch Überlegungen anstellen, und ich glaube, wenn hier Fachleute sich gemeinsam überlegen, in welchem Umfang solche Werke nötig sein werden, dann wird man bei der Wahrheit nicht mehr danebengreifen, auch dann nicht, wenn die Werke das selber schätzen. Man soll hier also nicht die Privatwirtschaft überbewerten, als ob die alles besser könnte. Das stimmt in keiner Weise. Ich glaube, dass es wirklich wichtig ist, wenn wir hier alle – ich möchte sogar die Stromkonsumenten einbeziehen, die sicher einmal in dieser Energiewirtschaftskommission vertreten sein werden – die Verantwortung gemeinsam tragen. Es gibt da ohnehin noch politische Probleme zu entscheiden. Wir produzieren immer noch einen grossen Teil unserer Elektrizität mit Flusskraftwerken, auch mit Speicherkraftwerken, und Sie wissen, wie sehr hier die Produktion von der Wasserführung abhängt, auf die wir überhaupt keinen Einfluss haben. Wir müssen also gewisse Sicherheiten vor allem für das Winterhalbjahr einbauen; das ist eine politische Frage. Wir müssen uns auch fragen, ob nicht mit dem Ausfall eines Atomkraftwerkes während eines ganzen Winters gerechnet werden muss. Das Problem der Sicherheit wird immer eine politische Frage bleiben, und ich glaube, dass bei diesen Werken hier diese Entscheide gemeinsam getragen werden müssen, wenn wir etwas Misstrauen und auch etwas Angst in unserem Volke überwinden wollen.

Das waren die Überlegungen. Es war also – für mich wenigstens – nie die Frage eines Kompromisses; es war die Frage, ob das nicht unbedingt notwendig wird beim Charakter, den diese Atomkraftwerke aufweisen, und ich bin sicher, dass sich das einspielen wird. Auch die Werke selber haben sich mit dieser Überlegung durchaus abgefunden. Ich kann Ihnen sagen, dass ich in den vergangenen vier Jahren immer wieder mit diesen Werken konferieren musste, um festzulegen, welches Werk

nun von unsren Sicherheitsbehörden als nächstes bearbeitet werden soll. Die Werke selber haben eingesehen, dass man hier staffeln muss, obwohl sie mit dem Einholen dieser Bewilligungen sich gegenseitig auch ziemlich scharf konkurrierten und hier Wettkämpfe veranstaltet haben; jeder wollte der erste sein, weil natürlich der erste seinen Umsatz am raschesten steigern konnte. Aber die Werke haben eingesehen, dass man nicht über den Bedarf hinaus Atomstrom herstellen kann.

Ich bitte Sie wirklich dringend, diesem Kernstück, diesem Bedürfnisnachweis zuzustimmen; er hat seine politische – ich sage das noch einmal – Berechtigung, wobei ich alles respektiere, was Herr Dr. Egli gestern gesagt hat und was auch Herr Ständerat Heimann heute morgen und auch gestern betont hat. Er ist aus politischen Gründen nötig.

Heimann: Ich stimme weitgehend den Ausführungen von Herrn Bundespräsident Ritschard zu; aber das Kernstück dieser Vorlage bewegt sich eben im Bereich einer zukünftigen Energiebewirtschaftung durch den Bund, und das ist an sich das Unangenehme. Ich möchte nicht einmal sagen, dass der Bundesrat und seine Mitarbeiter das nicht können, sondern es hat politische Brisanz, wie man die Energiebewirtschaftung in der Schweiz lenken will. Wenn man den Bedarfsnachweis miteinbezieht, ist es ja ganz selbstverständlich, dass man auch den Bedarf allenfalls lenken muss. Das ist wieder etwas, das uns widerstrebt; aber wir sind in dieser Hinsicht einverstanden, um den allgemeinen Bedenken Rechnung zu tragen.

Was die Erdölverknappung betrifft, habe ich bereits erklärt, dass ich die Auffassung nicht teile, dass wir in der kurzen Zeit, für die diese Revision noch gültig sein wird, irgendwelche Schwierigkeiten haben werden. Es wird meines Erachtens bei der Beurteilung der Erdölvorsorgung ausser acht gelassen, dass sich die Förderungstechnologie wesentlich verbessern wird, und wir damit die bestehenden Lager und die neu entdeckten besser ausnutzen können. Es wird kein Wort darüber verloren, dass die Vorräte an Erdöl in Oelsand und Oelschiefer so gross sind wie die heute bekannten Erdölläger. Auch die Technologie zur Ausnutzung dieser Vorräte ist bereits bekannt. Man weiß nur, dass die Ausbeutung sehr teuer sein wird. Was aber das Teure betrifft, wird auch der Strom aus Atomkraftwerken nicht billiger, sondern nur teurer werden. Ich glaube nun allerdings, dass gerade die Fassung, wie sie hier gefunden wurde, es ermöglicht, wenigstens die Substitution des Erdöls in die Überlegungen miteinzubeziehen, weil wir ja alle froh wären, wenn wir von der Erdölvorsorgungsbasis etwas wegkommen, selbst wenn keine Verknappung entsteht, sondern höchstens eine Preiskrise. Immerhin dürfen wir nicht vergessen, dass wir auch mit den Atomkraftwerken auslandabhängig bleiben. Wir verbreitern lediglich unsere Vorsorgungsbasis. Das ist aber dringend erwünscht, und deshalb glaube ich, im ganzen gesehen können wir der Fassung des Nationalrates doch noch mit Überzeugung zustimmen.

Präsident: Ich stelle fest, dass kein anderer Antrag gestellt ist; Sie stimmen dem Nationalrat bei Buchstabe b zu.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 1bis, Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Abs. 1bis

Die Rahmenbewilligung für Kernreaktoren wird nur erteilt, wenn Gewähr für die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung der aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfälle besteht und die Stilllegung und allfällige Demontage ausgedienter Anlagen geregelt sind.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 al. 1bis, al 2, 3*Proposition de la commission***Al. 1bis**

L'autorisation générale pour les réacteurs nucléaires n'est accordée que si l'élimination sûre et à long terme ainsi que l'entreposage définitif de déchets radioactifs provenant de l'installation sont garantis et que si la désaffection et le démantèlement éventuel des installations mises hors service sont réglés.

Al. 2, 3*Adhérer à la décision du Conseil national*

Luder, Berichterstatter: Grundsätzlich stimmt unsere Kommission der Fassung des Nationalrates und damit der Bedingung, dass für die Entsorgung und Endlagerung Gewähr geboten werden muss, zu. Die von uns zusätzlich angebrachten Änderungen sind eher stilistischer Natur. Es ist sicher besser, von Stilllegung und allfälliger Demontage zu sprechen; denn stilllegen muss man einst auf alle Fälle, demontieren nicht absolut. Die Redaktionskommission möge sich noch der Frage annehmen, ob der Begriff der Demontage durch «Abbruch» ersetzt werden kann.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Heimann: In diesem Absatz 3 wird festgelegt, dass die Rahmenbewilligung davon abhängig gemacht werden kann, dass der Inhaber «eine zweckmässige Nutzung der erzeugten Wärme ermöglicht». Ich habe etwas Mühe, dieses «zweckmässig» zu interpretieren. Deshalb frage ich: Was wäre eine unzweckmässige Nutzung?

Bundespräsident Ritschard: Unzweckmässig – daran denkt natürlich Herr Heimann bei seinem Votum nicht – ist das, was wir heute tun. Wenn wir 70 Prozent der Energie, die in einem Atomkraftwerk erzeugt wird, über den Kühlurm in die Luft wegblasen, ist das nicht nur unzweckmässig, sondern eine Verschwendug schlechthin. Wir wollen die Abwärme der Kernkraftwerke der Wärmeversorgung zuführen. Wir wollen von den Werken verlangen können, dass sie die nötigen Einrichtungen schaffen, um diese Abwärme abzuleiten, sei es in ein Einwegsystem, sei es in ein Fernheizungssystem. Kaiseraugst zum Beispiel hatte, um diese nötigen Einrichtungen zu schaffen, 60 Millionen Franken Mehrinvestitionen zu tätigen. Man könnte sich vorstellen, dass eine Unternehmung erklärt: Wenn Ihr schon diese Abwärme wollt und verlangt, dass man sie nutzt, dann schiesst uns das Geld für diese Investition vor! Mit diesem Absatz soll also festgelegt werden, dass die Unternehmungen dazu verpflichtet sind. Es gibt nämlich auch ökologische Gründe, die dafür sprechen, nicht zuviel Wärme an die Atmosphäre abzugeben. Ich glaube, diese Bestimmung wäre für uns eine Hilfe.

Angenommen – Adopté

Art. 4*Antrag der Kommission**Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates**Proposition de la commission**Adhérer à la décision du Conseil national*

Angenommen – Adopté

Art. 5*Antrag der Kommission**Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates**Proposition de la commission**Adhérer à la décision du Conseil national*

Luder, Berichterstatter: Bei Absatz 2 empfehlen wir Zustimmung zum Nationalrat. Die Änderung will einfach sagen, dass man durch die Einwendungen allein noch keine Parteistellung erwirkt; auf der andern Seite umschreiben ja die Absätze 5 und 6 die Voraussetzungen, die zur Parteistellung führen.

Zu den Absätzen 4 und 5: An sich kann in dieser ersten Phase des Verfahrens jedermann auf die Veröffentlichung eines Gesuches hin innert gesetzlicher Frist Einwendungen erheben. Sie müssen von der Verwaltung geprüft werden. Eine Popularbeschwerde wird dadurch nicht geschaffen. Parteistellung kommt nur den vom Bau und Betrieb der Anlage Betroffenen zu, wobei der Begriff «betroffen» nichts anderes bedeutet als etwa die Ausdrücke, wie sie im Gesetz über das Verwaltungsverfahren verwendet werden, also das Berührtsein oder das Besitzen von schutzwürdigem Interesse. Diese Verdeutlichung und der Hinweis auf das Gesetz über das Verwaltungsverfahren sind vom Nationalrat in Absatz 4 und 5 übrigens diskussionslos eingefügt worden. Unsere Kommission stimmt der Fassung des Nationalrates in beiden Absätzen zu.

Angenommen – Adopté

Art. 6*Antrag der Kommission***Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, b bis, c, Abs. 3***Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

(Die Änderung in Abs. 2 Bst. b bis betrifft nur den französischen Text)

Abs. 2*Ingress*

Der Bundesrat holt Gutachten ein. Diese haben sich insbesondere auszusprechen über

Bst. a

Die Wahrung der äusseren Sicherheit der Schweiz, die Einhaltung der von ihr übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, den Schutz von Menschen, fremden Sachen und wichtigen Rechtsgütern einschliesslich der Anliegen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung;

Art. 6*Proposition de la commission***Al. 1, al. 2 let. b et c, al. 3***Adhérer à la décision du Conseil national***Al. 2***Préambule*

... expertises. Celles-ci se prononceront en particulier sur:

Let. a

La sauvegarde de la sûreté extérieure de la Suisse, le respect de ses engagements internationaux, la protection des personnes, des biens d'autrui ou de droits importants, y compris celle des intérêts qu'ont à sauvegarder la protection de l'environnement, de la nature et du paysage, ainsi que de l'aménagement du territoire;

Let. b bis

Les possibilites d'entreposer des déchets radioactifs.

Luder, Berichterstatter: Zu Absatz 2 Buchstabe a: Wie Sie bereits in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a beschlossen haben, sollen nun auch hier dieselben Beurteilungskriterien aufgezählt werden.

Die Abweichung zum Nationalrat bei Absatz 2 Buchstabe b bis betrifft nur den französischen Text. Es muss heißen: «Les possibilités d'entreposage des déchets radioactifs.» Im übrigen Zustimmung zur Einfügung des Passus «die Möglichkeiten, die radioaktiven Abfälle zu lagern», wie sie der Nationalrat vorgenommen hat.

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung können die Parteien im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftlich bei der Bundeskanzlei Einwendungen gegen die Schlussfolgerungen der Vernehmlassungen und Gutachten erheben. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 3

...näher bezeichnet werden. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 5, 6

Streichen

Art. 7

Proposition de la commission

AI. 1, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 2

Les parties au sens de la loi sur la procédure administrative peuvent présenter par écrit à la Chancellerie fédérale, dans les 90 jours qui suivent la publication, des objections aux conclusions formulées dans les avis et les rapports d'expertise. (Biffer le reste de l'alinéa)

AI. 3

Les objections doivent indiquer de manière précise à quelles conclusions elles ont trait et être motivées; elles seront accompagnées des moyens de preuve disponibles et spécifieront ceux qui ne le sont pas. (Biffer le reste de l'alinéa)

AI. 5, 6

Biffer

Abs. 1 – AI. 1

Luder, Berichterstatter: Die Änderung des Nationalrates ist nur redaktioneller Natur.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – AI. 2

Luder, Berichterstatter: Sie haben in Artikel 5 beschlossen, jedermann das Recht auf Einwendungen gegen die Erteilung einer Rahmenbewilligung zuzusprechen. Anschliessend würde dann der Bund Gutachten einholen, die unter anderem auch die eingereichten Einwendungen und Vernehmlassungen zu beurteilen haben. Nach Artikel 7 nun werden Vernehmlassungen und Gutachten veröffentlicht, und unter Einhaltung einer Frist von wiederum 90 Tagen kann jedermann erneut Einwendungen, diesmal gegen die Schlussfolgerungen der Vernehmlassungen und Gutachten, erheben.

Unsere Kommission ist der Auffassung, dass mit der unbeschränkten Wiederholung in dieser zweiten Phase das ganze Verfahren zu kompliziert und damit unnötig verlängert werden könnte. Dass jedermann – etwa ein Einwohner

aus Châlno im Fall Kaiseraugst einmal Einwendungen erheben und damit angehört werden darf, ist sicher geachtet. Dass er aber nachher nochmals zum Zuge kommen soll, darf doch wohl als wenn nicht zu weitgehend, so doch als nicht notwendig bezeichnet werden. Wer vom Bau der Atomanlage «betroffen» wird, besitzt ohnehin nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren Parteistellung; Parteistellung besitzen, nach Artikel 5 Absatz 5, auch hier die betroffenen Kantone und Gemeinden ohnehin. Unsere Formulierung hat das durch die Bestimmung «Parteien im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes» ausdrücklich präzisiert. Das bedeutet also, dass nach dem Vorschlag unserer Kommission in der ersten Phase jedermann, in der zweiten Phase nur die Betroffenen – seien es Bürger oder Kantone respektive Gemeinden – als Parteien Einwendungen erheben können. Die Verwaltung zweifelt etwas daran, ob das Verfahren, wie wir es vorschlagen, mit unserem Antrag wirklich abgekürzt werde, da mit der Jedermann-Lösung vermieden werden könnte, dass überall die Parteistellung überprüft werden müsste. Persönlich halte ich diesen Einwand für fraglich, da so oder so die Parteistellung geprüft werden muss, falls sich jemand ausdrücklich darauf beruft.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 5 gegen 3 Stimmen, dem Kommissionsvorschlag zuzustimmen.

Egli: Es wurde im Vorfeld unserer heutigen Beratung in der Presse unter Hinweis auf diese Änderung unserer Kommission behauptet, wir hätten die Volksrechte eingeschränkt. Demgegenüber muss man betonen, dass es hier eigentlich nur um eine verfahrensrechtliche Präzisierung geht, wie das bereits der Herr Referent dargelegt hat. Darf ich das noch etwas verdeutlichen: Die nationalrätliche Version ist nämlich nichtssagend, wenn es darin heißt, dass innert 90 Tagen jedermann schriftlich bei der Bundeskanzlei Einwendungen erheben kann. Denn es ist jedermann jederzeit gestattet, dem Bundeskanzler einen Brief zu schreiben. Wenn wir dieses Einwendungsrecht auf die Parteien beschränkt haben, so wollen wir damit zum Ausdruck bringen, dass wir uns hier in einem Verwaltungsverfahren befinden, in welchem den Parteien die Verfahrensrechte zu wahren sind, zum Beispiel das Akteneinsichtsrecht, der Anspruch auf Anzeige, wenn neue Akten eingegangen sind und das Recht auf Stellungnahme. Das heißt dann gleichzeitig auch, dass die Stellungnahmen der Parteien im Schlussentscheid des Bundesrates gewürdigt werden müssen. Im andern Fall (gemäß Fassung des Nationalrates) bleiben die Einwendungen ohne verfahrensrechtliche Bedeutung.

Es muss nun noch hervorgehoben werden, wer überhaupt Parteistellung geniesst. Im Entscheid des Bundesrates betreffend Kaiseraugst wurde ausgeführt, dass bei der Projektierung eines Atomkraftwerkes Tausende Parteistellung haben können. Sie ersehen daraus, dass nicht von einer Einschränkung die Rede sein kann, wenn das Gesetz bestimmt, dass die Parteien zu den Schlussfolgerungen der Gutachten Einwendungen erheben können. Vielmehr wird diese Einwendung verfahrensrechtlich normiert und ihr damit mehr Gewicht verliehen.

Präsident: Der Bundesrat schliesst sich dem Antrag Ihrer Kommission an.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – AI. 3

Luder, Berichterstatter: Der Rest dieses Absatzes muss nach Ihrem Beschluss zu Absatz 2 gestrichen werden, da hier noch von den Einwendungen die Rede ist.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – AI. 4

Angenommen – Adopté

Abs. 5 und 6 – Al. 5 et 6

Luder, Berichterstatter: Ich spreche zu Absatz 5 und 6 gemeinsam.

Die beiden Absätze hatten im Zusammenhang mit der Fassung des Nationalrates in Absatz 2 insofern noch eine gewisse Bedeutung, als sie der Abgrenzung der Begriffe «Partei» und «jedermann» dienten. Nachdem nun aber durch Ihren Beschluss zu Absatz 2 in der zweiten Phase nur noch Parteien zugelassen sein sollen und der Nationalrat ohnehin Absatz 4 und 5 des Artikels 5 ergänzt hat, erübrigts sich hier eine Wiederholung der Abgrenzung.

Ich bitte Sie, der Streichung der Absätze 5 und 6 zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Luder, Berichterstatter: Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat. Es handelt sich bei Absatz 1 lediglich um eine redaktionelle Änderung. Die Änderung bei Absatz 2 ist die Folge der Einschaltung der Bundesversammlung für die Genehmigung der Bewilligungsentscheide, wie sie in Artikel 1 Absatz 1 beschlossen worden ist.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Streichen

Art. 9

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Biffer

Luder, Berichterstatter: Absatz 2 wurde aufgenommen, als für die Erteilung der Bewilligungen ausschliesslich der Bundesrat zuständig war. Da die Beibehaltung in der Kommission Zweifel aufkamen liess, ob es sich bei den aufgeführten Tatbeständen um Verfügungen im Sinne von Artikel 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes handle, ist es vorzuziehen, den Absatz zu streichen. Die Zuständigkeit liegt dann beim Bundesrat; eine Beschwerdemöglichkeit ist nicht gegeben.

Die Kommission beantragt, Absatz 2 zu streichen.

Angenommen – Adopté

Titel

Antrag der Kommission

2. Abschnitt: Radioaktive Abfälle, Stilllegung und Demontage

Titre

Proposition de la commission

Section 2: Déchets radioactifs, désaffectation et démantèlement

Luder, Berichterstatter: Zunächst weise ich darauf hin, dass auch im Abschnittstitel eine Änderung vorgeschla-

gen wird. Ich empfehle Ihnen, diese Änderung erst zu behandeln, wenn wir über Artikel 10a beschlossen haben werden.

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Luder, Berichterstatter: Der Nationalrat hat einige Grundzüge für die Entsorgung aufgestellt: einmal in bezug auf vorbereitende Handlungen zur Bereitstellung eines Lagers, zweitens über eine allfällige Mitgliedschaft der Erzeuger radioaktiver Abfälle in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und drittens, indem der Bundesrat an Dritte notigenfalls das Enteignungsrecht übertragen kann.

Unsere Kommission beantragt Ihnen, den Formulierungen des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 10a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Rückstellung für Stilllegung und allfällige Demontage ausgedienter Anlagen.

Abs. 1

Die Inhaber der diesem Bundesbeschluss unterstehenden Anlagen haben bis zur Höhe der Stilllegungs- und allfälligen Demontagekosten Rückstellungen zu bilden, denen leicht verwertbare Aktiven gegenüberstehen.

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. (Rest des Absatzes streichen)

Minderheit

(Wenk, Péquignot, Weber)

Abs. 1

Zur Sicherstellung der Kosten für die Stilllegung und allfällige Demontage ausgedienter Anlagen ...

Art. 10a

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Réserves pour la désaffectation et le démantèlement éventuel des installations mises hors service.

Al. 1

Les propriétaires des installations soumises au présent arrêté fédéral sont tenus de constituer des réserves d'un montant égal aux coûts de la désaffectation et du démantèlement éventuel compensées par des postes facilement réalisables de l'actif.

Al. 2

Biffer

Al. 3

Le Conseil fédéral règle les modalités. (Biffer le reste de l'alinéa)

Minorité

(Wenk, Péquignot, Weber)

AI. 1

Pour assurer la couverture des frais de la désaffectation et du démantèlement éventuel des installations mises hors service, les...

Lüder, Berichterstatter: Auch hier werden wir einen Entscheid zur Titelfrage erst nach dem Grundsatzentscheid zu Artikel 10a fällen können.

Zu Absatz 1: Schon im Nationalrat ist darüber diskutiert worden, ob zur Sicherung der Stilllegungs- und allfälligen Demontagekosten ausgedienter Anlagen deren Inhaber zur Bildung und Speisung eines gemeinsamen Fonds oder einfach zu entsprechenden Rückstellungen verpflichtet werden sollen. Schliesslich entschied sich der Nationalrat mit 69 : 61 Stimmen für den Fonds. Unsere Kommission hingegen beschloss, allerdings mit dem knappen Mehr von 6 : 5 Stimmen, die Bildung von Rückstellungen vorzuziehen.

Die Mehrheit geht davon aus, dass es sich um eine kommende Leistung handelt, deren Eintritt bekannt ist, und dass nicht aus der Ueberlegung heraus, es handle sich um eine versicherungähnliche Einrichtung, ein Fonds geschaffen werden solle. Ausserdem ist die Zahl der Einzahler ja gering; es dürfte sich um drei oder höchstens sechs Werke handeln. Dafür scheint uns die Einrichtung eines solchen, recht eingreifenden und komplizierten Pools nicht angemessen zu sein. Das Fondssystem könnte zudem jene Werkinhaber, die sich beim Bau besondere Mühe geben, benachteiligen. Dies schon deshalb, weil keineswegs gesagt ist, dass bei einer Liquidation des Fonds den Kernkraftwerken das nicht verwendete Geld einmal zurückgestattet werden soll.

Die Mehrheit der Kommission hält es deshalb für richtig, den Werken Rückstellungen bis zur mutmasslichen Höhe der Abbruchkosten vorzuschreiben. Diese Mittel müssen aber liquid gehalten werden. Diese Formulierung entspricht dem Bankengesetz.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Wenk, Sprecher der Minderheit: Diese Abweichung von den Beschlüssen des Nationalrates ist wahrscheinlich die gewichtigste. Wir haben als Minderheit nicht ganz wörtlich den Text des Nationalrates übernommen; es wurde noch die Stilllegung eingefügt, während bei der Formulierung des Nationalrates nur von der Demontage die Rede ist.

Der Fonds ist das Entscheidende; er bringt eine ganze Reihe von Vorteilen. Erstens ist es unvernünftig, anzunehmen, dass bei Atomkraftwerken der Moment der Stilllegung oder der Demontage voraussehbar sei. Es können Dinge geschehen, die zwar keine menschlichen Opfer fordern, aber früher als geplant eine Demontage unumgänglich machen. Sie alle wissen, dass das in unserem Lande schon geschehen ist.

Es geht auch um eine Sicherung der weiteren Zukunft. Gesellschaften, wie es die Träger der Kraftwerke sind, leben nicht ewig. Es ist aber für die Öffentlichkeit unbedingt notwendig, zu wissen, dass die Mittel für die Demontage bereitliegen. Darum ist der Fonds wichtig. Wenn diese Mittel als Reserve flüssig gehalten werden müssen, erhebt sich übrigens eine zwar weniger wichtige, aber dennoch zu überlegende dritte Frage, nämlich das Problem der Verzinsung. Flüssige Mittel kann man nicht unbedingt gut verzinsen. Der Bund als Ueberwacher des Fonds wäre viel eher in der Lage, den Werken dieses Geld auch zu verzinsen. Ferner geht es um die positive, psychologische Wirkung, die von der Fondslösung ausgeht.

Die Öffentlichkeit weiß dann: Das Geld für Stilllegung und Demontage liegt bereit, mit Versicherungscharakter und mit der nötigen Sicherheit. Das sind unsere Gründe für die Zustimmung zum Nationalrat.

Egli: Darf ich den Gründen, die der Herr Referent für die Kommissionslösung angeführt hat, noch einen weiteren beifügen? Ich befürchte nämlich, dass dieser Fonds eine

kontraproduktive Wirkung haben könnte, indem sich die Kraftwerkinhaber damit vertrösten: Wir haben ja Geld in einen Fonds eingezahlt, der Bund wird dafür sorgen, dass unser Kühlurm abgebrochen wird. Die Kraftwerkgesellschaften tragen mehr Verantwortung, wenn sie diese Rückstellung selber bilden müssen.

Der Hauptgrund, der mich veranlasst hat, dem Kommissionsantrag zuzustimmen, ist aber folgender: Auf Befragen hat man uns verwaltungsseits nicht sagen können, was man sich unter diesem Fonds vorstellt. Die Vorstellungen sind noch höchst unklar. Ist dieser Fonds allein verantwortlich für die Demontage? Haben die einzelnen Werke im Umfang ihrer Einlagen eine Forderung an diesen Fonds? Stehen jedem Einleger bei der Demontage nur seine eigenen Einlagen zur Verfügung oder kann er auch auf andere greifen? Werden diese Einlagen verzinst? Eine Menge ungelöster Fragen. Ferner ist zu beachten, dass Sie mit diesem Bundesbeschluss nur relativ kurzfristiges Übergangsrecht schaffen. Ist es nun notwendig, einen solchen Fonds zu bilden, bevor wir überhaupt über dessen Bedeutung und Funktionieren ein klares Bild haben? Wäre es nicht klüger, vorerst einmal die uns von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Regelung zu treffen, um Erfahrungen zu sammeln? Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass man mit der Totalrevision des Atomgesetzes diesen Fondsgedanken wieder aufnehmen könnte, sofern sich bis dann die heute noch etwas konfusen Vorstellungen geordnet und konkretisiert haben. Das ist der Hauptgrund, weshalb ich eine einzelbetriebliche Lösung einem gemeinsamen Fonds vorziehe.

Heimann: Bis zu diesem Beratungsstand waren wir alle damit einverstanden, dass es sich um ein Politikum handelt. Nun verlassen wir aber mit diesem Artikel die politische Ebene und wenden uns rein wirtschaftlichen Ueberlegungen zu. Im Grunde genommen ist es doch so, dass jeder A-Werk-Inhaber verpflichtet ist, auf den Zeitpunkt der Demontage seines Werkes genügende Mittel zur Verfügung zu haben. Könnte er die Demontage nicht durchführen, so würde das ja auf gesetzlichem Wege erzwungen und die Unternehmung würde möglicherweise noch in Konkurs fallen, wenn sie nicht über die Mittel verfügt. Nun aber: Wer sind die Unternehmungen der A-Werke? Es sind öffentlich-rechtliche Institutionen. Es sind ja sozusagen die Kantone und die Gemeinden, die über diese Werke verfügen, und deshalb ist die Frage des Konkurses kaum mit in Betracht zu ziehen. Was den Fonds betrifft, verhält es sich genauso, wie Kollega Egli dies ausgeführt hat. Was mir dabei noch missfällt, ist die Tatsache, dass wir in der Fondsverwaltung 11 Mitglieder haben, die den Fonds von drei oder vier Besitzern verwalten sollen. Wie stellt man sich das vor? Ich glaube, das ist ein Perfektionismus, auf den wir verzichten können. Die Rückstellungen sind eine absolut selbstverständliche Angelegenheit. Die Unternehmung stellt ein Minimum zurück. Dieses Minimum kann der Bundesrat in seiner Verordnung festlegen und wenn die Unternehmung über einen genügend grossen Gewinn verfügt, wird sie aus eigenem Interesse die Rückstellungen erhöhen. Die Tatsache, dass wir sie verpflichten, leicht liquidierbare Aktien der Rückstellung gegenüberzustellen, also die Rückstellungen auf diese Weise zu sichern, lässt sowieso erwarten, dass auch die Unternehmung an dieser Rückstellungspolitik ein Interesse haben wird. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit unserer Kommission zuzustimmen. Er ist wirtschaftlich das Vernünftigste.

Bundespräsident Ritschard: Es geht hier wirklich um ein ernstes Problem, und es ist nicht etwa unsere politische Freundschaft, die mich veranlasst, den Antrag von Herrn Ständerat Wenk zu verteidigen. Ich tue es im Namen des einstimmigen und in dieser Frage sehr überzeugten Bundesrates. Sie wissen, dass nach dem heutigen Stand der Technik ein Atomkraftwerk nach 30 oder 40 Jahren radioaktiv verseucht ist. Möglicherweise kann man den Reaktor auswechseln und es dann weiterverwenden, möglicherwei-

se muss man auch abbrechen. Man muss dann den Abfall versorgen; nicht für ein paar Jahre, sondern über Jahrhunderte oder Jahrtausende hinweg. Ich denke an die hochradioaktiven Abfälle. Man muss dann dafür sorgen, dass diese Abfälle vor Fremden gesichert sind. Persönlich bin ich sicher, dass einmal z. B. das Festungswachtkorps diese versiegelten und gar nicht zugänglichen Abfalllager überwachen muss. Es geht hier um ein sehr, sehr langfristiges Problem. Nun besteht die Differenz zur Kommission: Sollen diese Firmen für die Stilllegung in ihren eigenen Buchhaltungen Reserven bilden? Oder soll man einen gemeinsamen Fonds aufnehmen, der Rechtspersönlichkeit hat, und der übrigens dann auch zur Hauptsache von jenen verwaltet wird, die ihn gespielen haben? Selbstverständlich werden auch noch andere dabei sein. Der Nationalrat hat sich für die zweite Variante – wie Sie wissen – entschlossen und das nicht ohne Einwirkung des Bundesrates. Ich bitte Sie zu bedenken, dass diese Werke – ich habe es gesagt – verschiedenen Partnern gehören. Beim Werk Kaiseraugst ist die Electricité de France zu einem Fünftel am Aktienkapital beteiligt. Es sind die rheinisch-westfälischen Werke, es sind die badischen Werke beteiligt. Also schon deshalb müsste man formulieren, dass hier jedenfalls Solidarhaft konstruiert werden müsste für den Fall, dass diese ausländischen Werke im Moment, wo diese Atomkraftwerke demontiert werden müssen, an ihnen kein Interesse mehr haben und ausscheiden. Eine Kernkraftwerkgesellschaft ist aber eine Aktiengesellschaft. Sie besteht aus Partnern. Jeder bezahlt einen bestimmten Anteil ein und bezieht nach diesem Anteil die Energie, die ihm zukommt. Juristisch ist es jedenfalls absolut denkbar, dass im Augenblick, wo ein solches Atomkraftwerk keinen Strom mehr produzieren kann, wo an diesem Werk nichts mehr zu verdienen ist, sich diese Aktiengesellschaften einfach auflösen. Das Aktienkapital wird möglicherweise noch vorhanden sein, aber vielleicht irgendwo investiert. Die Kommission sagt sich dann – es ist die Konstruktion von Herrn Ständerat Egli, und ich attestiere ihm, dass er diese Dinge besser kennt als ich –: Man muss die Reserven, die Rückstellungen für die spätere Entsorgung und Stilllegung der Werke in leicht verwertbaren Aktiven in den Buchhaltungen führen. Ich habe mit einem Bankier gesprochen, und zwar mit einem seriösen! (Heiterkeit) Er hat mir sehr deutlich bestätigt, dass der Begriff «leicht verwertbare Aktiven» ein sehr diffuser Begriff ist, den man nicht ohne weiteres ausdeutlichen kann. Was im Moment des Kaufes einer Aktie oder eines andern Wertpapiers sehr leicht verwertbar erscheint, fast idiosyncratic, kann sehr gut – wir haben es in der Vergangenheit erlebt – ein paar Jahrzehnte später ein Ladenhüter, ein Nonnaleur sein, und der Bund, den für diese Entsorgung schlussendlich die letzte Verantwortung trifft, müsste dann sehen, wie er diese so genannten leicht verwertbaren Aktiven verkaufen könnte, um das Geld zu haben, das man benötigt, um diese Löcher und Kavernen zu hüten. Mir scheint also, hier sollte man wirklich auf sicher gehen, und ich habe den Eindruck aus den Gesprächen, die ich mit den Kernkraftwerkbetreibern geführt habe, dass man das auch einsieht, dass man sich mit dieser Fondsbildung durchaus einverstanden erklären kann. Sie ist in diesem Atomgesetz nicht etwa fremd. Der Artikel 19 des weiterhin geltenden Gesetzes über die friedliche Verwendung der Atomenergie sagt: «Der Fonds für Atomspätschäden wird vom Bundesrat errichtet und untersteht seiner Aufsicht. Er besitzt das Recht der Persönlichkeit. Der Bundesrat ernennt eine Verwaltungskommission von fünf bis sieben Mitgliedern.» Für die Spätschäden hat man somit dieser Fondslösung zugestimmt. Dass man dieses Geld verzinst und laufend zum Kapital schlägt, ist selbstverständlich. Das würde auch bei einem andern Fonds so geschehen. Ich würde also wirklich meinen, dass diese Fondslösung auch für die Beseitigung von ausgedienten Atomkraftwerken und von Atommüll möglich ist. Man kann die Kosten, die durch diese Entsorgung entstehen, einigermaßen berechnen. Man besitzt auch bereits Erfahrungszahlen. Ich habe von 100 Mil-

lionen Franken für den Abbruch eines Atomkraftwerkes gelesen. Ich habe in der Tat Mühe zu verstehen, warum man hier dem Bundesrat nicht folgen will. Es geht nicht darum, dass der Staat die Finger in dieser Sache haben möchte; denn die Kommission, die diese Fonds verwaltet wird, soll ja nicht aus Beamten des Bundes, sondern aus den Beteiligten, Leuten aus der Wirtschaft, bestehen, und diese Personen werden ein wesentliches Mitbestimmungsrecht besitzen. Es geht um vermehrte Sicherheit, dass das Geld für alle Zeiten vorhanden ist. Das wird auch den Bürger beruhigen. Eine solche Lösung würde vieles wettmachen, was man jetzt noch an Vorbehalten und dergleichen hört.

Ich möchte Sie also eindringlich bitten, und zwar im Namen des einstimmigen Bundesrates, der diese Frage gründlich diskutiert hat, diese Fondslösung, die uns auch politisch zweckmäßig erscheint, zu akzeptieren.

Baumberger: Ich widerspreche dem Herrn Bundespräsidenten nicht gerne. Hier muss ich aber als Betriebswirtschafter ein Wort sagen. Der Begriff «leicht verwertbare Aktiven» scheint mir an sich nicht diffus zu sein. Er kann aber diffus werden, wenn wir die Eigentumsgarantie nicht ernst nehmen, wenn wir Rechtsunsicherheit Schule machen lassen.

Nun aber vielleicht doch noch ein Wort zur Sache. Ich glaube, man muss dieses Problem nicht überbetonen. Wir wollen eigentlich das gleiche: sowohl die Mehrheit der Kommission wie die Minderheit wollen genügend Mittel bereitstellen, damit im Zeitpunkt, wenn ein Abbruch oder eine Stilllegung notwendig ist, genügend Geld vorhanden ist. Die Kommissionsmehrheit betrachtet den Fonds nicht als notwendig und nicht als zweckmäßig. Aber ich glaube, wir sollten daraus nicht eine entscheidende Glaubensfrage machen.

Ich möchte Herrn Wenk noch etwas sagen. Sowohl bei der Fondslösung wie bei der Lösung mit Rückstellungen muss auf irgendeine Art bestimmt werden, mit welcher Lebensdauer für diese Werke man rechnen will. Jemand muss eine Abschreibungsdauer bestimmen, sei es für die Gesellschaften bei ihren Rückstellungen oder zur Ermittlung der Fondsbezüge. Ich glaube, diese Lösung sollte uns nicht so entzweien, dass wir eine Glaubenssache daraus machen müssten. Ich möchte Sie aber von mir aus bitten, der Mehrheit zuzustimmen, weil, wie der Präsident erwähnt hat, es auch möglich wäre, diese Frage im definitiven Gesetz zu regeln.

Egli: Darf ich noch zu drei Punkten etwas erwidern, Herr Bundespräsident?

Zur Frage, was «leicht verwertbare» Aktiven sind: Es ist mir unverständlich, wie ein Bankier erklären kann, der Begriff sei diffus. Das Bankengesetz bzw. die Verordnung dazu umschreiben ihn mit aller Klarheit. Mit jedem Liquiditätsausweis, den ein Bankier erstellen muss, muss er für jede Aktivposition entscheiden, ob sie leicht verwertbar ist oder nicht. Der Begriff ist also klar definiert. Darum haben wir ihn dem Bankengesetz entnommen.

Weiter wurde gesagt, eine Gesellschaft könne sich jederzeit auflösen und gewissermaßen morgen erklären: «Da haben Sie einen Kühltrum, Herr Bundespräsident; Sie können ihn jetzt abbrechen.» Das kann ich mir nicht vorstellen. Eine Aktiengesellschaft löst sich nicht über Nacht auf. Im Obligationenrecht ist vorgeschrieben, wie die Auflösung einer Gesellschaft vor sich geht. Unter anderem muss die Liquidation dreimal im «Schweizerischen Handelsamtssblatt» publiziert werden und die Gläubiger können Einsprache erheben. Solange eine Gesellschaft noch bekannte Verbindlichkeiten hat, kann sie sich nicht löschen lassen. Dies gilt insbesondere auch für eine Gesellschaft, die – wie schon mehrfach betont worden ist – sich zu 80 Prozent in der öffentlichen Hand befindet. Ich verstehe überhaupt nicht, warum hier die eine öffentliche Hand bei der andern ihre Verpflichtungen sicherstellen soll.

Was nun diesen Fonds für Strahlenschäden anbelangt, so verhält es sich doch ganz anders. Dieser Fonds hat versicherungähnlichen Charakter. Hier geht es darum, eine unsichere Verpflichtung in ungewissem Ausmass abzusichern. Das ist etwas anderes als bei diesem Stillegungsfonds, wo es darum geht, eine einigermassen abschätzbare künftige Leistung sicherzustellen.

Wenn Sie, Herr Bundespräsident, erklären, es sei Ihnen nicht erklärlich, warum wir uns nicht für nationalrätsliche Fassung erwärmen können, so ist mir nicht erklärlich, warum der Bundesrat sich so dafür erwärmt. Dieser Fonds ist ja nicht die Erfindung des Bundesrates. Der Nationalrat hat ihn erst erfunden. Was wir jetzt bieten mit diesen Rückstellungen, ist ja mehr als was der Bundesrat in seiner ursprünglichen Fassung selbst vorgesehen hatte. Darum könnte sich auch der Bundesrat unserem Vorschlag anschliessen.

Wenk, Sprecher der Minderheit: Ich bin etwas erstaunt über diese rednerischen Bemühungen. Ich habe nämlich noch keine Antwort bekommen auf die Frage, was geschieht, wenn ein Kernkraftwerk vorzeitig abgebrochen werden muss. Es ist unvernünftig anzunehmen, dass man die Anzahl der Betriebsjahre im vornherein bestimmen kann. Die Sicherheit von Reserven ist nicht über jeden Zweifel erhaben. Ich kenne eine Gesellschaft, deren Aktien überwiegend in der öffentlichen Hand sind, bei der die Reserven unter der Aegide von zwei ehemaligen Nationalräten ausgehöhlt wurden.

Heimann: Ich glaube, hier hat Kollega Wenk weit über das Ziel hinausgeschossen. Ich will ihm aber die Antwort trotzdem geben.

Er möchte wissen, was geschieht, wenn ein Kernkraftwerk vorzeitig abgebrochen wird. Es ist ganz klar, dass der Kernkraftbesitzer dafür die Verantwortung trägt, dass es auch abgebrochen wird. Nach Meinung Wenk wird dann vielleicht keine Rückstellung in diesem Ausmass vorhanden sein, um die Kosten zu bezahlen. Kollega Wenk, dann passiert dasselbe, was mit der nationalrätslichen Fassung passiert. Es steht nämlich hier: «Der Bundesrat kann dem Fonds nötigenfalls Vorschüsse gewähren.» Man ist sich also bewusst, dass auch der Fonds diese Möglichkeit nicht einschliesst und dass – wenn es soweit wäre – der Bund einen Vorschuss gewährt. Für den Vorschuss wären selbstverständlich die A-Werk-Besitzer verantwortlich, genau wie wenn sie bei einer Bank ein Anleihen aufnehmen würden, um diese Kosten decken zu können.

Wenn aber Kollega Wenk schon eine Antwort haben wollte, möchte ich auch Herrn Bundespräsident Ritschard darauf aufmerksam machen, dass die Artikel 27 und 28 des Atomgesetzes nur Spätschäden decken wollen, die durch den Betrieb oder durch einen Unfall in einem solchen A-Werk entstehen. Die Artikel 27 und 28 haben nichts zu tun mit den Kosten für die Stillegung.

Hingegen ist mir etwas anderes aufgefallen. Herr Bundespräsident Ritschard hat von einer Solidarhaft gesprochen, die man einführen müsste. Damit verstehe ich den Fonds-Vorschlag besser; indem man den Fonds kreiert, schafft man automatisch unter den verschiedenen A-Werk-Besitzern eine Solidarhaft für Demontagekosten. Darf ich Sie fragen warum? Das ist doch völlig abwegig in unserer Wirtschaftsordnung! Wir sind bis jetzt für das Politikum gewesen, aber hier geht es um privatwirtschaftliche und wirtschaftspolitische Grundsätze. Ich sehe nicht ein, warum ein Besitzer dem andern etwas abnehmen soll.

Zur Sicherheit: Herr Bundespräsident, Sie können versichert sein, dass die Sicherheit wirtschaftlich dieselbe ist mit Rückstellungen wie mit dem Fonds. Der Unterschied besteht darin, dass die Unternehmung auf ihre Rückstellungen greifen kann, während sie beim Fonds antreten muss und nicht sicher ist, ob sie überhaupt soviel erhält, wie sie einbezahlt hat. Es kann keine Rede davon sein, dass mit einer solchen Regelung, die wirtschaftlich vernünftig ist, der Bürger in der Nähe des Kernkraftwerkes

bei einer Demontage besorgter sein müsste. Mit der Sicherheit in dieser Hinsicht hat der Antrag der Kommission nichts zu tun. Ich meine, wir sollten wenigstens in diesem Punkt bei unseren wirtschaftlichen Auffassungen bleiben und Rückstellungen zustimmen.

Bundespräsident Ritschard: Herr Ständerat Egli fragt zu Recht, warum der Bundesrat nicht früher schon in seinem ursprünglichen Antrag diesen Fonds vorgeschlagen habe. Diesen Vorwurf akzeptiere ich. Ich kann mich immerhin darauf berufen, dass ich in der nationalrätslichen Kommission dann die Aufnahme einer solchen Bestimmung suggested habe. Mir ist also – Herr Ständerat Egli, und das gilt auch für Herrn Ständerat Heimann – Geld, das der Staat, der Bund, besitzt, lieber, das ist mir sicherer als Geld, das in einer fremden Buchhaltung als leicht verwertbare Aktien figuriert. (Zwischenruf Heimann) Ich weiss nicht, ob noch alle Obligationen, die da im Land herum als leicht verwertbar und mündelsicher oder weiss ich was figuriert, so sicher sind. Ich bin wirklich nicht sicher, ob nach x-tausend Jahren – ja, nach x-tausend Jahren –, wenn die hochradioaktiven Stoffe, zwar verglast und nach menschlichem Ermessen völlig sicher tief in einer Kaverne versenkt sind – und es kann hier etwas geschehen, und sei es auch nur, dass die Fernsehanlage, mit der diese Anlage überwacht wird, nicht mehr funktioniert –, ob dann die Struktur unserer heutigen Elektrizitätswirtschaft noch derart intakt ist, dass man in ihren Buchhaltungen nach leicht verwertbaren Aktien greifen kann. Da bin ich wirklich nicht sicher? Herr Ständerat Egli sagt schon «von einer öffentlichen Hand in die andere». Es sind nicht alles öffentliche Werke, die hier beteiligt sind. Bei der Aare-Tessin ist der Kanton Solothurn zum Beispiel nur mit 9,2 Prozent beteiligt. Die Motor-Columbus ist eine völlig privatwirtschaftliche Unternehmung, an der die öffentliche Hand überhaupt keinen Anteil hat. Das gilt auch für die Elektrowatt und andere Unternehmungen. Ich weiss, dass diese Unternehmungen «gut gepolstert» sind; das weiss ich sehr gut, und ich möchte ihnen auch absolut nicht den Kredit schädigen. Aber wir müssen uns wirklich vor Augen halten, dass wir hier Abfälle entgegennehmen und «hüten» müssen, die über die nächste und übernächste Generation hinaus möglicherweise noch etwas radioaktiv bleiben. Die einzige sichere Organisation, die hier zum Rechten sehen kann, ist der Staat. Deshalb glaube ich, dass Sie einfach nicht recht haben. Es steht einem Bundesrat wirklich nicht zu, zu erklären, der Ständerat habe nicht recht. Aber meinen Gläubern können Sie mir nicht nehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	12 Stimmen

Abs. 2 und 3 – Al. 2 et 3

Luder, Berichterstatter: Zu Absatz 2 liegt nun der Streichungsantrag der Kommissionsmehrheit vor. Der Absatz muss nach dem vorangegangenen Entscheid gestrichen werden. Auch der Rest des Absatzes 3 ist zu streichen, da ja ein Fonds abgelehnt worden ist.

Angenommen – Adopté

Titel – Titres

Luder, Berichterstatter: Ich möchte Sie bitten, als Konsequenz Ihres Beschlusses zu Artikel 10a sowohl den Abschnitt-Titel vor Artikel 10 wie die Überschrift zu Artikel 10a in der Fassung der Kommissionsmehrheit des Ständerates anzunehmen. Das ist die Folge Ihres vorhin gefassten Beschlusses.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Wegzurück

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

... Gewähr bietet und die Stillegung und allfällige Demontage ausgedienter Anlagen geregt ist.

Abs. 3**Mehrheit**

... zu verfügen; zum Schaden nach Artikel 9 Absatz 5 sind auch die Aufwendungen zu zählen, die aufgrund einer Standortbewilligung für das Erreichen der Baubewilligung in guten Treuen gemacht werden durften. Anordnungen nach...

Minderheit

(Wenk, Weber)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4**Mehrheit**

Die Verweigerung der Rahmenbewilligung gegenüber einem Inhaber der Standortbewilligung ist dem Widerruf der Standortbewilligung gleichgestellt.

Minderheit

(Wenk, Péquignot, Weber)

Streichen

Art. 11

Proposition de la commission

AI. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 2

... et que la désaffection et le démantèlement éventuel...

AI. 3**Majorité**

... et de l'énergie; le dommage selon l'article 9, 5e alinéa, comprend aussi les dépenses qui ont pu être faites de bonne foi sur la base de l'autorisation de construire. Les mesures au sens de l'article 8 de la loi sur l'énergie atomique sont réservées.

Minorité

(Wenk, Weber)

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 4**Majorité**

Le refus de l'autorisation générale au titulaire d'une autorisation de site est assimilé à la révocation de l'autorisation de site.

Minorité

(Wenk, Péquignot, Weber)

Biffer

Abs. 1 – AI. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – AI. 2

Luder, Berichterstatter: Der Nationalrat hat in seiner Formulierung präzisiert, dass es sich bei der Ueberprüfung von Atomanlagen, die bereits eine Standortbewilligung, aber noch keine Baubewilligung besitzen, um ein vereinfachtes Verfahren handeln muss. Das bedeutet nach der Erklärung des Herrn Bundespräsidenten vor der Kommission, dass an die Stelle des Zweiphasen- ein blosses Einphasensystem tritt. Die Veröffentlichung erfolgt lediglich

einmal. Die Abwicklung würde so erfolgen: Eingang des Gesuches, Ueberprüfung des Bedarfssnachweises, Auflage des Gesuches, Entscheid des Bundesrates, Genehmigung durch die Bundesversammlung.

Die Kriterien zur Ermittlung des Energiebedarfs sind dieselben wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

Die in der bundesrätlichen Fassung enthaltene Bestimmung über den Widerruf wird von Absatz 2 getrennt und zu einem selbständigen Absatz 3 gemacht.

Ihre Kommission ersucht Sie, Absatz 2 in der Fassung des Nationalrates, ergänzt durch die redaktionelle Verbesserung «Stillegung und allfällige Demontage», zu genehmigen.

Urech: Ich stimme – das möchte ich vorausschicken – Absatz 2 von Artikel 11 zu. Darf ich aber im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten über das vereinfachte Verfahren hinsichtlich Bedarfssnachweis zur Erteilung der Rahmenbewilligung bei Werken mit bloßer Standortbewilligung noch die Frage aufwerfen, wie sich dieses vereinfachte Verfahren in zeitlicher Hinsicht ungefähr abwickeln dürfte. Erwünscht wäre, dass hier nicht mehr viel Zeit aufgewendet werden müsste und das Verfahren so ausgestaltet würde, dass spätestens innert Jahresfrist durch das Parlament entschieden werden könnte. Dies sollte um so mehr möglich sein, als der Schlussbericht der Gesamtenergiekonzeptions-Kommission sich sehr eingehend zur Frage des künftigen Energiebedarfes äussern soll.

Weiter möchte ich noch die Frage aufwerfen, welche Kreise zur Beurteilung des Energiebedarfes in diesem vereinfachten Verfahren konsultiert werden sollen.

Graf: Auch ich möchte zu Absatz 2 eine Frage stellen. Wir lesen da, die Betriebsbewilligung für die Anlage setze voraus, dass ein Projekt vorliege, das für die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung der daraus stammenden radioaktiven Abfälle Gewähr biete.

Gehe ich recht in der Annahme, dass Sie also das Werk bauen lassen mit der runden Zahl von 3 Milliarden, und wenn das gebaut wird, müssen Sie erst ein Projekt vorlegen, wie Sie das Schwierigste regeln wollen, nämlich die Frage der Abfälle – also nur ein Projekt? Dadurch wird aber ein Sachzwang geschaffen. Oder liege ich falsch mit dieser Annahme?

Bundespräsident Ritschard: Zunächst zu Herrn Urech: Wer soll den Bedarf beurteilen? Es ist vorgesehen, wenn die Gesamtenergiekonzeption einmal vorliegt, diese Kommission zu einer eigentlichen energiewirtschaftlichen Kommission auszuweiten. Natürlich werden wir dann weitere Kreise einbeziehen müssen, vor allem auch Volkswirtschafter und dergleichen.

Wir haben uns gesagt, wenn auch dies umstritten sein wird – und das wird voraussichtlich der Fall sein –, dann würden wir durch den Bundesrat ein kleines Gremium einsetzen, das die Angaben dieser Prognosen zu überprüfen hätte. Ich denke da an Kreise der Konjunkturbeobachtung oder eine Kommission des Delegierten für Konjunkturfragen oder etwas ähnliches.

Im allgemeinen wird dieser Bedarf durch eine Energiewirtschaftskommission des Bundes ermittelt, die die Konzeptionsarbeiten weiterführt. Die Erhebungen, die hier in umfangreicher Weise gemacht wurden, auch die Forschung und die Entwicklung, Weiterbeobachtung und dergleichen, müsste man dieser Kommission zuweisen. Ich sage es noch einmal: Die Schätzung des zukünftigen Bedarfes wird nach meiner Meinung etwas zu stark hochgespielt, weil nun da der Staat hineinkommt. Auch die Werke, die ein Atomkraftwerk bauen wollen – das ist eine Investition von 2 Milliarden – die können das nie aus dem hohen Bauch machen, die werden immer Prognosen stellen und ausrechnen müssen, und die werden in dieser energiewirtschaftlichen Kommission immer vertreten sein, so dass hier also alle Gewähr dafür geboten ist, dass man zu

Schlussfolgerungen gelangt, die man im Zeitpunkt, in dem man sie beschliesst, vertreten kann und auch einen allgemeinen Konsens finden. Hier im Parlament muss dieser Bedarfsnachweis diskutiert werden. Und das Parlament selber kann sagen: Nein, so geht es zu weit, oder es geht zu wenig weit. Hier, glaube ich, sind Fachleute genug vorhanden, die dafür sorgen, dass nicht allzu falsch geschätzelt wird.

Herr Graf hat natürlich recht mit seiner Frage. Wir müssen drei Kategorien Werke unterscheiden. Es sind jetzt schon seit einiger Zeit drei in Betrieb, die beiden Beznauwerke und Mühlberg, zwei sind im Bau und bald fertig, sie werden dieses Jahr die Inbetriebnahmebewilligung erhalten. Leibstadt wird sie zwei Jahre später erhalten, aber auch hier sind bereits weit über 1,5 Milliarden Franken investiert. Die Werke, die heute in Betrieb oder im Bau sind, besassen Verträge mit den ausländischen Wiederaufbereitungsanlagen von La Hague in Frankreich und Windscale in England. Und diese Verträge sahen vor, dass in diesen Wiederaufbereitungsanlagen alle diese hochradioaktiven Spaltstoffe, die bei der Wiederaufbereitung abgetrennt werden, in diesen Werken bleiben, auch das Plutonium, das man ja ganz besonders wegen der Atombombe hüten wollte. Nun hat sich das geändert. Sie wissen, dass Frankreich, d. h. La Hague, verlangt, dass wir gegen 1990 diese Sachen zurücknehmen müssen. Wir haben also für diese Werke einen Sachzwang. Hier müssen wir eine Lösung finden. Und wenn wir keine finden, wird das irgendeinmal zu einer Stilllegung dieser Werke führen. Wenn nun aber ein Werk neu gebaut werden soll, dann wird sich dieser Ersteller doch die Ueberlegung machen: Ja, halt, kann ich, wenn das Werk gebaut ist, die Abfälle entsorgen, weil ich nach Gesetz die Inbetriebnahme des Werkes nur bewilligt erhalte, insofern die Entsorgungsfrage gelöst ist? Der wird sich das zweimal überlegen. Es hat noch einen weiteren Grund. Wir haben Graben und Kaiseraugst. Diese sind bewilligt. In Kaiseraugst sind etwas über 500 Millionen netto im Spiel, bei Graben sind es gegen 200 Millionen. Wir brauchen nach den Schätzungen der Gesamtenergiekonzeption im nächsten Jahrzehnt eines dieser Werke, vielleicht auch beide, das will ich jetzt nicht so genau sagen, ich weiss es auch nicht. Man kann mit dem Bau anfangen, aber in Betrieb nehmen kann man diese Werke erst, wenn die Entsorgung gesichert ist. Und das ist hier im Gesetz ausdrücklich verankert. Ich glaube, dass es so richtig ist.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Widerruf
Luder, Berichterstatter: Der Antrag, den Ihnen die Mehrheit der Kommission hier unterbreitet, entspricht der ursprünglichen Fassung der nationalrätslichen Kommission. Sie ist allerdings im Nationalrat selber dann mit 61 gegen 58 Stimmen abgelehnt worden.

Es handelt sich um Fälle, wo eine Standortbewilligung, aber noch keine Baubewilligung erteilt worden ist. Die Standortbewilligung bleibt an sich intakt; nötig ist neu die Rahmenbewilligung, für deren Erteilung das Bedürfnis nachgewiesen und das Entsorgungsproblem geregelt sein wird.

Ein **Widerruf** der Standortbewilligung selber ist nur nach Artikel 9 des Atomgesetzes möglich, in dessen Absatz 5 der Schadenersatz aus Gründen, für die der Bewilligungs-inhaber nicht einzustehen hat, gewährleistet wird. Beim Antrag der Kommissionsmehrheit geht es darum, dass bei der Berechnung zum Schaden auch Aufwendungen gezählt werden sollen, die aufgrund der Standortbewilligung für das Einreichen der Baubewilligung bereits in guten Treuen gemacht werden durften. Es handelt sich dabei also um eine Präzisierung des Schadenbegriffes. Der Nationalrat hat für den Entscheid über den Widerruf selbst eine Kompetenzdelegation an das Verkehrs- und Energie-departement angeordnet und damit die Widerrufsfrage ju-

stiziabel gestaltet, so dass eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht möglich ist. Ihre Kommissionsmehrheit – sie beträgt hier 9 gegen 2 Stimmen – empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Mehrheitsantrag.

Wenk, Sprecher der Minderheit: Der Unterschied ist wahrscheinlich nicht sehr gross. In jedem Fall wird das Bundesgericht über das Ausmass dieses Schadens entscheiden müssen. Obwohl der Schritt nicht gross ist, ist es doch ein Schritt in der falschen Richtung. Ich glaube, das, was die Kommissionsmehrheit vorschlägt, ist für die Werkleitung eine Ermunterung, faits accomplis zu schaffen, und da glauben wir, sollte man eher vorsichtig sein. Was gelegentlich eine grosse Versuchung ist für diese Werke, sollte man nicht ermuntern, nämlich die Versuchung, den finanziellen Schaden zu vergrössern, um die Bewilligung eher zu erreichen.

Baumberger: Es geht hier darum, dass einzelne Werke, nach Erhalt der Standortbewilligung, gewisse Aufwendungen gemacht haben und auch machen mussten. Nach bisheriger Usanz konnten die Werke damit rechnen, dass die Baubewilligung auch erteilt würde, wenn die sicherheitspolitischen Voraussetzungen erfüllt sind. Ich glaube, von dem muss man ausgehen. Und wenn man schon aus politischen Gründen auf derartige Werke verzichten will, dann muss man von Anfang an wissen und das auch sagen, dass daraus beträchtliche Kosten entstehen, die jemand bezahlen muss. Nun, wer ist dieser «jemand»? Wir haben drei Möglichkeiten: Der Herr Bundespräsident hat darauf aufmerksam gemacht, dass es sich hier um spezielle Aktiengesellschaften handelt.

Wenn nicht oder ungenügend entschädigt wird, dann ist der Leidtragende die Gesellschaft; aber das ist im Grunde genommen nicht die Gesellschaft, das sind die dahinter stehenden Aktionäre oder Anleihengeber dieser Gesellschaft. Das sind die Inhaber der Obligationen, private Sparer und Pensionskassen, die in guten Treuen ihr Geld in diese Werke gesteckt haben. Denn ich weiss aus eigener Erfahrung: Wenn wir Anlagen für unsere Pensionskassen tätigen und wenn Kraftwerke (Zentralschweizerische, NOK usw.) dabei sind, dann nimmt man an, das sei sicher, und bis jetzt hat das auch gegolten. Die Aktionäre sind ja meist grosse Werke, die ebenfalls weitgehend den Kantonen und Gemeinden gehören. Also auch dieser Verlust würde die Öffentlichkeit treffen.

Eine zweite Möglichkeit könnte darin bestehen, dass die Gesellschaften diese Verluste über höhere Tarife abdecken; aber das wäre nur in einem grösseren Ausmass möglich, wenn das quasi auf partnerschaftlicher Basis passieren würde. Aber darauf dürfen wir uns nicht unbedingt abstützen.

Die dritte Möglichkeit ist, dass der Bund über die Entschädigungspflicht zahlt. Hier scheint es mir nun richtig: Was in guten Treuen gemacht werden durfte – das steht ja in der Formulierung –, muss in unserem Wirtschaftssystem voll entschädigt werden.

Wenn es um einen politischen Entscheid geht, und offensichtlich geht es auch hier um einen solchen, wollen wir ihn fällen, oder wir wollen mindestens die Zielrichtung bestimmen. In diesem Sinne glaube ich, dass diese Präzisierung eben richtig ist. Wir sollten nicht einfach die heiklen Aufgaben an die Gerichte delegieren.

Egli: Ich glaube, wir sollten hier diese Entschädigungsfrage noch etwas vertiefen. An und für sich wird mit dem Hinweis auf Artikel 9 des Atomgesetzes festgehalten, dass grundsätzlich eine Entschädigung geschuldet ist, wenn die Standortbewilligung entzogen wird. Aber in den Kommissionsberatungen sind seitens der Verwaltungsjuristen sonderbare Worte gefallen, die mich nun veranlassen, hier doch noch etwas Grundsätzliches zur Entschädigungsfrage zu sagen.

Wie ich Ihnen in der Eintretensdebatte dargelegt habe, handelt es sich bei dieser Rahmenbewilligung um ein In-

stitut, das der Konzession näher liegt als der Polizeibewilligung. Nun ist man sich in der Rechtslehre einig, dass der Entzug einer Konzession, welche ein wohlerworbenes Recht darstellt, nur nach den Grundsätzen der Enteignung ausgesprochen werden könnte; und für die Enteignung schreibt die Bundesverfassung in Artikel 22ter volle Entschädigung vor. Allerdings braucht der Widerruf einer Rahmenbewilligung in diesem Beschluss einstweilen nicht geregelt zu werden; denn es ist nicht anzunehmen, dass es während dem Geltungsbereich dieses Beschlusses zu einem Entzug der Rahmenbewilligung kommen wird. Von höchster Aktualität ist aber der Widerruf einer bereits erteilten Standortbewilligung oder die Verweigerung der Rahmenbewilligung gegenüber einem Inhaber der Standortbewilligung. Wenn wir uns für eine etwas einlässlichere Regelung der Entschädigungsfrage eingesetzt haben, so darum, weil seitens der Verwaltung die Auffassung vertreten wurde, dass nur in Ausnahmefällen der Entzug einer Polizeibewilligung einer Entschädigung rufe. Wir haben anhand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nachgewiesen, dass gerade das Gegenteil der Fall ist. So hat zum Beispiel das Bundesgericht in einem Entscheid des Jahres 1962 – wer sich dafür interessiert, kann in Band 88 I 228 nachlesen – im Zusammenhang mit dem Widerruf einer Baubewilligung wörtlich ausgeführt: «Ein solcher Widerruf darf zudem in der Regel nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen. Also genau das Gegenteil dessen, was die Verwaltungsjuristen behauptet haben. In einem neueren Entscheid hat das Bundesgericht diese Auffassung nochmals bestätigt, nämlich in 100 I b 303. Auch die Lehre steht heute auf diesem Boden. Darf ich nur einen Satz zitieren aus dem neuesten Standardwerk zum Verwaltungsrecht von Professor Thomas Fleiner: «Es ist also falsch, wenn die klassische Lehre des Verwaltungsrechts bisher die Entschädigung auf die Enteignung wohlerworbenen Rechte beschränkt und nicht beachtet hat, dass nicht nur bei wohlerworbenen Rechten, sondern auch bei anderen Verfügungen das Vertrauen des Bürgers zu schützen und ein allfälliger Vertrauensschaden zu entschädigen ist.» Sie sehen, es geht hier um den Vertrauensschutz gegenüber behördlichen Verfügungen.

Der Ergänzungsantrag der Kommission – er stimmt überein mit dem Mehrheitsantrag der nationalrätlichen Kommission – enthält somit gar nichts anderes als einen Hinweis für die Ermittlung des Schadens und entspricht durchaus der schon bisher bestehenden Praxis und Lehre. Es ist sodann noch zu beachten, dass nicht eine volle Entschädigung verlangt wird, wie dies in der Bundesverfassung für den Fall der eigentlichen Enteignung vorgeschrieben wird, sondern eine «angemessene» Entschädigung, was in der Sprache des Juristen nicht dasselbe ist. Außerdem ist sie nur für jene Aufwendungen geschuldet, welche «in guten Treuen» zur Erreichung der Baubewilligung nötig waren. Davon schliesse ich alle Vorkehren aus, welche die Bau- oder gar die Betriebsbewilligung voraussetzen würden, wie zum Beispiel den Ankauf von Brennelementen oder alle Aufwendungen zur Imagepflege der Gesellschaft usw. Es ist dabei nicht zu übersehen, dass an dieser Entschädigungspflicht nicht nur ein privates, sondern in hohem Masse auch ein öffentliches Interesse besteht – Herr Baumberger hat darauf hingewiesen –, haben doch zahlreiche Sparer und Anleger, wie zum Beispiel Fürsorgestiftungen, im Vertrauen auf eine behördliche Verfügung für Hunderte von Millionen Franken Obligationen bei diesen Kraftwerken übernommen.

Man hat nun verwaltungsseits eingewendet, und ich vermute, der Herr Bundespräsident wird es wiederholen, man könne diese Entschädigungsfrage der Gerichtspraxis überlassen, nachdem ja der vorgeschlagene Text der heutigen Praxis und Lehre entspreche. Folgende Gründe veranlassen mich aber, daran festzuhalten:

1. Wie dargelegt, befinden wir uns hier in einer Grauzone zwischen Polizeibewilligung und Konzession. Die Rechtslehre legt dem Gesetzgeber nahe, viel eher die Voraussetzungen und Folgen einer Bewilligung im Gesetz selbst zu

umschreiben, als sich auf doktrinäre Distinktionen zu verlassen. Um diese gesetzgeberische Pflicht drücken wir uns aber herum, wenn wir die Sache in dieser Grauzone einfach den Gerichten überlassen, anstatt die Folgen eines Widerrufes selbst zu normieren.

2. Gerade der Versuch der Verwaltung, uns weiszumachen, dass nur in Ausnahmefällen eine Entschädigung geschuldet sei, während die bundesgerichtliche Praxis geradegegenteilig verläuft, macht mich vorsichtig.

3. Den dritten Grund möchte ich als persönliche Ansicht bezeichnen. Die Kommission möchte ich nicht dabei beauftragen und noch weniger die Elektrizitätswirtschaft. Ich frage mich: Wird nicht eventuell eine relativ grosszügige Regelung der Entschädigungsfrage zu einer Entspannung beitragen können? Auch wenn uns dies einige Millionen kosten würde, könnte vielleicht doch damit ein Schaden abgewendet werden, welcher sich in Franken und Millionen gar nicht messen liesse.

Heimann: Wir sind mit diesem Absatz wieder ins Politische hineingerutscht. Wir dürfen aber nicht verkennen, dass die Formulierung, wie sie von unserer Kommission gefunden wurde, eine erhebliche wirtschaftliche Tragweite beinhaltet. Dieser Absatz ist nicht nur wirtschaftlich von erheblicher Tragweite, sondern er enthält auch recht viel Zündstoff. Ich glaube, wenn wir die Sache praktisch betrachten, die ganze Juristerei auf der Seite lassen, so geht es doch darum, eine Möglichkeit zu finden, die Bewilligung, die für Kaiseraugst gegeben wurde, wieder zurückzuziehen. Wir wissen ganz genau, dass eine weite Umgebung von Kaiseraugst nun mit allen Mitteln gegen dieses Kraftwerk kämpft. Wir wissen auch, dass selbst die Direktinteressierten an Kaiseraugst diesen Zankapfel lieber beseitigen möchten. Wie wäre das möglich? Ich glaube, dass der Grundgedanke von Kollega Egli richtig ist: Die Situation würde entschärft, und für diese Entschärfung dürfte man gewisse Mittel aufwenden.

Herr Bundespräsident Ritschard hat von 500 Millionen gesprochen. Dieser Aufwand dürfte wohl richtig sein. Wenn aber die Bewilligung rückgängig gemacht wird, kann auch über das Bauland wieder verfügt werden. Wenn gesagt wird, es sei schon abgezogen, dann scheint mir die Summe etwas hoch. Man müsste das einmal genau überprüfen. Die Frage stellt sich nun aber: Wenn wir schon bereit wären, mit diesem Gesetz der Tagespolitik Rechnung zu tragen, wäre es nicht denkbar, dass wir zum Aufbringen der Entschädigungssumme an die Solidarität appellieren? Mir schiene das gerechtfertigt. Ich könnte mir vorstellen, dass die Besitzer das selbst bezahlen können. Wenn das nicht der Fall ist, könnte der Bund in Vorschuss treten, und wir könnten beispielsweise sämtliche Strombezüge in der Schweiz mit einer Abgabe belasten, die es ermöglichen würde, die Entschädigung für Kaiseraugst abzutragen. Ich glaube, ein solches Vorgehen würde im Volk Verständnis finden, und die Entgiftung der Gesamtsituation würde ein solches Vorgehen rechtfertigen.

Es würde mich interessieren, was Herr Bundespräsident Ritschard dazu sagt.

Bundespräsident Ritschard: Mir widerstrebt es ausserordentlich, hier eine Lex Kaiseraugst zu schaffen. Es ist in der Eintretensdebatte doch zum Ausdruck gekommen, dass wir hier nicht ein Gesetz für ein bestimmtes Werk oder für die Verhinderung eines bestimmten Werkes schaffen wollen, sondern für unsere zukünftige Atomenergiepolitik. Sicher ist Kaiseraugst sehr umstritten. Ich persönlich bin allerdings ziemlich sicher, dass, wenn die Firma Kaiseraugst einmal erklärt, sie würde nicht bauen, die gleichen Leute, die dort demonstrieren, dann auf einem andern Bauplatz auftauchen; übermorgen wird es eine Nationalstrasse sein, und am andern Tag wird es etwas anderes sein. Ich bin also nicht so optimistisch, wiewohl ich die Überlegungen, die angestellt worden sind, durchaus verstehe. Ich nehme an, dass auch die Unternehmung da

gewisse Ueberlegungen anstellt, nachdem diese beiden Abstimmungen stattgefunden haben. Ich habe haber in meinem grundsätzlichen Votum gesagt: Wenn wir da beginnen, Regionenvetos zu ermöglichen für nationale Aufgaben, die gelöst werden müssen – Kaiseraugst wäre für die Wärmeversorgung von Basel ein sehr guter Standort – dann begeben wir uns hier auf eine Ebene, von der wir zwar wissen, wo sie anfängt, aber nicht, wo sie aufhört. Um genau zu sein mit diesen Werken, muss ich sie zitieren: Ende 1977 hatte Kaiseraugst 580 Millionen Franken Buchwert, Graben 211 Millionen. Wenn man davon die wieder verwertbaren Aktiven, wie Uran, Land usw. – es gibt noch andere Dinge – abzieht, bleiben für Kaiseraugst noch 460 Millionen und für Graben noch 100 Millionen. Das sind Zahlen, wie sie mir gegeben worden sind. Der Bundesrat stellt sich auf den Standpunkt, dass der Antrag des Nationalrates richtig ist. Wir glauben auch hier, dass man jetzt etwas festlegen sollte, und zwar zum Teil aus Gründen, die Herr Ständerat Heimann dargelegt hat. Der Bundesrat hat sich immer auf den Standpunkt gestellt, dass eine Standortbewilligung keine Baubewilligung ausmachen könne. Das galt ganz besonders für Kaiseraugst. Wir hatten 1975 die Besetzung, nachher die Verhandlungen der bündnerischen Energiedelegation mit den Besetzern. Wir haben auch Verhandlungen und Gespräche geführt mit den Unternehmern. In jedem dieser Gespräche haben wir uns auf den Standpunkt gestellt: Hier in Kaiseraugst kann von der Standortbewilligung kein Rechtsanspruch auf die Baubewilligung abgeleitet werden. Es war das Problem der Ballung, das tatsächlich nicht geklärt war; es war das Problem der Climod-Studie, welche die klimatischen Auswirkungen wegen den Kühltürmen betrifft. Das Problem der möglichen klimatischen Veränderungen tauchte natürlich auch erst mit dem Verbot der Durchlaufkühlung auf. Dieser Bericht liegt noch nicht vor. Wir wissen also nicht, ob das Werk Kaiseraugst aus klimatischen Gründen überhaupt bewilligt werden kann. Das müssen die Wissenschaftler dann noch entscheiden.

Der Standpunkt des Bundesrates war klar. Er hat ihn noch dieses Jahr der Unternehmung Kaiseraugst gegenüber bekräftigt. Wir haben immer gesagt, dass alle Investitionen, die hier getätigt werden, höchstens soweit vom Bund zu entschädigen sein werden, als sie von der Kommission, die die Sicherheit zu prüfen hat, verlangt werden (Angaben, Untersuchungen, Berichte, Berechnungen, die von Würenlingen verlangt werden). Alle übrigen Investitionen, wie die Bestellung von industriellen Gütern und dergleichen, gehen auf das Risiko der Unternehmung.

Ich will Treu und Glauben absolut gelten lassen. Das Atomgesetz gibt einen Rechtsanspruch auf die spätere Baubewilligung, wenn die Standortbewilligung gegeben ist, aber immer unter der Voraussetzung, dass alle sicherheitsmässigen Bedenken und schädlichen Einflüsse auf den Menschen eliminiert sind. Das konnte gerade in Kaiseraugst nicht unbedingt vorausgesehen werden. Ich bin wie Herr Heimann – das ist einer der wesentlichen Gründe, weshalb ich hier so Bedenken habe, etwas zu regeln – der Meinung: Wenn wirklich Kaiseraugst aus Gründen, die ich jetzt noch nicht sehen kann und sie auch nicht sehen will, nicht gebaut werden kann, bei diesen gegen 350 Millionen Franken Obligationen anleihen und Vorschüssen, die da im Spiel stehen, bei diesen Obligationen, die die Leute gutgläubig gezeichnet haben, im Vertrauen darauf, dass dieses Werk gebaut werden kann, so glaube ich auch, dass der Bund diese Sache nie einfach diesem Werk überlassen kann. Der Bund müsste wahrscheinlich mit diesen Werken reden und sie fragen: «Seid ihr bereit, 0,1, 0,05 oder vielleicht 0,2 Rappen pro produzierte Kilowattstunde von den Ueberlandwerken abzuliefern, damit wir diese Obligationen gläubiger belehnen können?» Man müsste das Geld wahrscheinlich vorläufig beschaffen. Jedenfalls müssten da Verhandlungen mit diesen Unternehmungen stattfinden, und zwar auf der Basis der Freiwilligkeit und der politischen Vernunft. Das ist mir völlig klar.

Die Expertenkommission für die Revision des Atomgesetzes ist der Ansicht – wie übrigens auch die Verwaltung –, dass die vorgeschlagene Form des Artikels 11 Absatz 3 überflüssig sei, vor allem deshalb, weil sie die Frage nicht löst, was zu entschädigen wäre. Das Bundesgericht müsste also – ob Sie das hier aufnehmen oder nicht – sich mit der Entschädigungsforderung auseinandersetzen. Ich müsste mich bei diesen Verhandlungen, von denen ich vorhin sprach, dann wirklich auf den Standpunkt stellen, es sei zu überlegen, ob hier nicht die Werke, die bereits soviel Geld investierten, etwas gegen Treu und Glauben verstossen haben. Die Werke haben nämlich selbst festgelegt – das hat nicht der Bund getan –, in welcher Reihenfolge die Werke gebaut werden sollen. Diese Reihenfolge lautete immer: Gösgen, Leibstadt, Kaiseraugst, Graben und schliesslich allenfalls Verbois. Das sind die Werke, die freiwillig vereinbarte Reihenfolge akzeptiert und die hängigen weiteren Gesuche in dieser Reihenfolge behandelt. Kaiseraugst ist in dieser Prüfung am weitesten fortgeschritten. Es ist klar, dass unter diesen Umständen Kaiseraugst als nächstes dieser Werke – wann könnte ich auch nicht sagen – Anspruch auf die Bewilligung durch den Bundesrat und das Parlament hätte, soweit Sie überhaupt auf diese freiwillige Vereinbarung eintreten wollen. Was das Werk Graben betrifft, wissen die BKW – sie waren ja immer dabei –, dass solche Vereinbarungen bestehen. Man weiss in Graben natürlich auch, dass man nicht zwei Atomkraftwerke zu gleicher Zeit bauen kann.

Was wird geschehen, wenn Graben nun trotzdem gleichzeitig mit Kaiseraugst die Rahmenbewilligung verlangt, und Bundesrat und Parlament, gestützt auf das frühere Gentlemen's Agreement, Kaiseraugst die Priorität geben? Man wird erklären, das Parlament habe Graben die Baubewilligung vorenthalten, auf die es gemäss geltendem Atomgesetz Anspruch gehabt hätte. Man wird erklären, das sei hinausgeschoben, weshalb die Eidgenossenschaft die inzwischen aufgelaufenen Zinsen zu vergüten habe.

Das wird uns also noch gehörige Schwierigkeiten bieten, vor allem Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen mit den Betreibern dieser Werke, die dann möglicherweise genau das verhindern werden, was Herr Heimann und ich wollen: Eine freiwillige Vereinbarung, nötigenfalls mit einem dringlichen Bundesbeschluss. Man könnte sich sogar das vorstellen, um die Gläubiger nicht zu Schaden kommen zu lassen. Wenn Sie aber den Bund zum vorneherein durch eine gesetzliche Bestimmung zur Zahlung von etwas verpflichten, bei dem man nicht einmal genau weiss, ob eine Entschädigungspflicht besteht, dann muss ich schon fragen: Glaubt jemand in diesem Saal – ich denke vor allem an die Mitglieder der Finanzkommission –, dass der Bund das Geld einfach hinblättern werde? Das würde er nie tun. Das Bundesgericht müsste hier mitsprechen; es käme zum Prozess. Das würde für die Zukunft weit mehr Schwierigkeiten verursachen, als wenn wir die Sache so lassen, wie sie ist, und dem Bundesgericht keine Verhaltensmassregeln erteilen, wie es dann bei der Behandlung der Entschädigungsfrage zu urteilen habe.

Ich glaube also, dass die Fassung des Nationalrates richtig ist und den Verhältnissen auch vom Politischen her gesehen besser gerecht wird. Deshalb bitte ich Sie, hier dem Bundesrat und dem Nationalrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

22 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

8 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Luder, Berichterstatter: In einem neuen Absatz 4 schlägt die Mehrheit der Kommission (mit 5 : 4 Stimmen) vor, die Verweigerung einer Rahmenbewilligung gegenüber dem Inhaber einer Standortbewilligung dem Widerruf der Standortbewilligung selber gleichzustellen, weil nach ihrer Auffassung die beiden Tatbestände praktisch auf das gleiche herauskommen. Stellt man sie nicht gleich, wäre es

denkbar, dass der Bund die Entschädigungspflicht für den Widerruf einer Standortbewilligung dadurch umgeht, dass er zwar die Standortbewilligung nicht widerruft, aber einfach die Rahmenbewilligung nicht erteilt. Auch hier sind unter den in Frage kommenden Aufwendungen nur diejenigen verstanden, die in guten Treuen gemacht worden sind. Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, dieser Einfügung des neuen Absatzes 4 zuzustimmen.

Wenk, Sprecher der Minderheit: Die Begründung dieses Minderheitsantrages haben Sie eigentlich schon weitgehend aus dem Munde des Herrn Bundespräsidenten erfahren. Vergleichen Sie doch Artikel 3. Für die Rahmenbewilligung haben wir nun gewisse Voraussetzungen beschlossen. Es ist denkbar, dass die Standortbewilligung aufgrund der gegebenen Voraussetzungen erteilt werden musste, dass aber die Voraussetzungen für die Rahmenbewilligung noch nicht bestehen. Sie könnte eventuell durch neue Vorschläge über die Beseitigung des Abfalls oder wegen eines angestiegenen Bedarfes später einmal erteilt werden. Darum ist es sehr seltsam, dass nun die Verweigerung der Rahmenbewilligung dem Widerruf der Standortbewilligung gleichgesetzt werden soll.

Ich beantrage Ihnen Streichung dieses Absatzes 4.

Eggi: Es ist mir nicht erklärlich, warum diese Frage vom Gesetzesredaktor nicht geregelt worden ist, die Frage nämlich, wie es nun zu halten ist, wenn eine Standortbewilligung zwar nicht entzogen, aber dem Inhaber einer solchen Standortbewilligung die Rahmenbewilligung verweigert wird. Der Inhaber einer Standortbewilligung, welchem die Rahmenbewilligung aus welchen Gründen auch immer versagt wird, befindet sich nämlich in der genau gleichen Lage wie derjenige, dem die Standortbewilligung entzogen wird. Es wäre willkürlich und verstieße gegen die Rechtsgleichheit, diese beiden gleichen Fälle im Gesetz ungleich zu behandeln. Das ist die Hauptüberlegung, die zu diesem Absatz 4 geführt hat.

Nun wird allerdings eingewendet, es könnte der Inhaber einer Standortbewilligung, der seines Vorhabens nicht mehr sicher ist oder sich vielleicht nicht mehr mit den Atomgegnern herumschlagen will, sein Gesuch um Erteilung der Rahmenbewilligung absichtlich schlecht begründen, in der Hoffnung, es werde abgelehnt und ihm dafür eine Entschädigung gutgesprochen. Das wäre aber Rechtsmissbrauch.

Wenn man aber schon den Kraftwerkbauern Rechtsmissbrauch oder ein Handeln gegen Treu und Glauben zumutet, um eine Entschädigung zu erschleichen, so müsste man dasselbe auch dem Staat zumuten, um sich mit einem Trick um die Entschädigungspflicht zu drücken. Aus diesen Gründen, glaube ich, bestände eine Lücke in der Vorlage, wenn wir die Inhaber einer Standortbewilligung, denen die Rahmenbewilligung verweigert wird, nicht denjenigen gleichstellten, denen die Standortbewilligung abgerkannt wird.

Ich bitte Sie, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit der Kommission 22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit der Kommission 8 Stimmen

Art. 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Postulat des Nationalrates

Der Bundesrat wird eingeladen, den Räten innert spätestens Jahresfrist Bericht und Antrag zu stellen über:

a. die Ratifizierung der Abkommen von Paris und Brüssel betreffend die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und

b. das gestützt auf diese Abkommen notwendige Spezialgesetz betreffend die Haftpflicht- und Versicherungsbestimmungen bei Schäden durch Kernenergieanlagen.

Postulat du Conseil national

Le Conseil fédéral est invité à présenter aux Chambres dans un délai maximal d'une année un rapport et des propositions sur:

a. La ratification des Conventions de Paris et de Bruxelles sur la responsabilité civile dans le domaine de l'énergie nucléaire et

b. La loi spéciale devant être promulguée en vertu de ces conventions au sujet de la responsabilité civile et de l'assurance en cas de dommages dus aux installations atomiques.

Jauslin: Ich möchte eine Frage zu diesem Postulat des Nationalrates stellen, die ich in der Kommission nicht gestellt habe: Diese Pariser und Brüsseler Konvention betreffen internationale Haftpflichtkonventionen, und ich habe nun gehört, dass diese im Juli 1960 bzw. im Januar 1963 geschaffen wurden und im Jahre 1968 bzw. im Jahre 1974 in Kraft gesetzt worden seien. Ich verstehe nicht, warum überhaupt nun ein Postulat in die Welt gesetzt werden muss, das den Bundesrat auffordert, etwas zu tun, von dem man eigentlich annehmen müsste, es sei wegen der diskutierten Schadengefahr schon getan. Das wäre meine Frage.

Bundespräsident Ritschard: Herr Ständerat Jauslin hat die richtigen Zahlen genannt. Das Abkommen von Paris ist 1968 in Kraft getreten und jenes von Brüssel 1974. Erst seither sind natürlich die Konventionen für uns von Bedeutung geworden, vor allem, seitdem nun inzwischen auch Frankreich, Deutschland und Italien sie ratifiziert haben. Diese Abkommen stehen in Revision. Man glaubt Ende der sechziger Jahre schon, die Revision des grundlegenden Abkommens von Paris sei bald abgeschlossen. Deshalb hat man von uns aus mit der Ratifikation zugewartet. Aber die Revisionsarbeiten sind immer noch nicht beendet. Die Ratifikation hat aber einige Folgen: Wir müssen die jetzigen Bestimmungen im Atomgesetz sehr eingehend ändern, und die Expertenkommission ist zum Schluss gekommen, dass man diese Änderungen nicht mehr einfach in das Atomgesetz einbauen kann, und sie hat mir den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Haftpflicht bei nuklearen Schadeneignissen und deren Versicherung übergeben. Es ist ausgearbeitet; es steht zurzeit in verwaltungsinterner Prüfung. Mit der Beratung dieses Gesetzes wird Ihnen dann auch die Ratifikation unterbreitet werden.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

77.054

Atomanlagen. Volksinitiative

Installations atomiques. Initiative populaire

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 268 hier vor — Voir page 268 ci-devant

Luder, Berichterstatter: Ich habe Ihnen gestern bei der Eintretensdebatte die Gründe dargelegt, welche die Kommission bewegen, dem Bundesbeschluß, wie er auf Seite 39 der Botschaft enthalten ist, zuzustimmen. Ich habe keine weiteren Bemerkungen mehr anzubringen und ersuche Sie, dem Bundesbeschluß zuzustimmen, das heisst die Initiative Volk und Ständen zu unterbreiten mit dem Antrag, die Volksinitiative zu verwerfen.

Graf: Ich weiss, wie wertvoll und knapp für Sie, meine Ratskollegin, meine Ratskollegen, die Zeit ist, und weil ich Ihnen sehr «zugetan» bin, begründe ich jetzt meine Stellungnahme zur Atominitiative nicht mehr, sondern betrachte sie mit meinem gestrigen, kleinen Votum als bezogen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	27 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom 18.9. 1978
Séance du 18.9. 1978

der Experten dieser Absatz nicht nötig sei, sondern nur Verwirrung stifte. Das Planungsrecht der Kantone gelte, ob dieser Absatz nun im Gesetz stehe oder nicht, und es finde seine Grenzen im Rechtsmissbrauch; dies ebenfalls selbstverständlich und ohne dass darüber im Gesetz etwas gesagt werden müsse.

Der Ständerat hat sich, wie dem Protokoll zu entnehmen ist, dieser Auffassung im Grundsatz angeschlossen, ist jedoch trotzdem der Meinung, die bundesrätliche Fassung solle beibehalten werden. Ihre Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass die Streichung von Absatz 4 die sauberere Lösung darstellt, und sie empfiehlt Ihnen deshalb mit 18 zu 10 Stimmen, an Ihrem Beschluss festzuhalten.

2. Die zweite wesentliche Differenz finden wir bei Artikel 7 oder – allgemeiner – beim Einspracheverfahren. Hier schlägt der Ständerat eine Vereinfachung in dem Sinne vor, dass in der zweiten Phase des Einspracheverfahrens nicht mehr jedermann berechtigt sein soll, Einwendungen zu erheben, sondern lediglich noch die Parteien im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes, d. h. die vom Bau einer Atomanlage direkt Betroffenen. Ihre Kommission beantragt mit 16 zu 13 Stimmen Festhalten am gefassten Beschluss. Sie tut dies in der Meinung, dass bewusst ein möglichst weit geöffnetes Einsprache- und Einwendungsverfahren geschaffen werden muss, nachdem den Vorschlägen der Atominitiative, die auf eine Ausweitung des Mitspracherechtes der Bevölkerung durch regionale Volksabstimmungen hinauslaufen, nicht Folge geleistet werden kann. Das zweistufige, jedermann offenstehende Einspracheverfahren soll ein Stück weit als Ersatz dienen für den Wegfall des geforderten direkten Mitspracherechtes der Bevölkerung. Es im Sinne des Ständerates einzuschränken, hält die Kommission für politisch unzweckmäßig. Der Antrag, an der ursprünglichen Fassung des Nationalrates festzuhalten, fällt der Kommission um so leichter, als von Seiten der Verwaltung festgestellt wurde, dass aus der vom Ständerat beschlossenen Vereinfachung des Verfahrens kein ins Gewicht fallender Zeitgewinn zu erwarten sei.

3. Die dritte wesentliche Differenz finden wir bei Artikel 10a, beim Stillegungsfonds. Wir haben in der Aprilsession beschlossen, eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, wonach die Inhaber von Atomanlagen Beiträge an einen unter Aufsicht des Bundesrates stehenden Fonds zu leisten haben, aus welchem dann die Kosten der Stillegung und allfälligen Demontage ausgedienter Anlagen bezahlt werden können. Der Ständerat hat diese Fondslösung abgelehnt. Er will sich damit zufriedengeben, dass die Inhaber von Atomanlagen zur Bildung von internen Rückstellungen verpflichtet werden. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen mit 22 zu 5 Stimmen und in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, an der Fondslösung festzuhalten.

Die vierte und fünfte wesentliche Differenz finden sich in den Schlussbestimmungen. Hier hat der Ständerat in Artikel 11 Absatz 3 abweichend vom Nationalrat festgelegt, dass bei einem Widerruf der Standortbewilligung zum Schaden nach Artikel 9 Absatz 5 des geltenden Atomgesetzes auch die Aufwendungen zu zählen sind, die aufgrund einer Standortbewilligung für das Erreichen der Baubewilligung in guten Treuen gemacht werden durften. Nachdem Sie diese Fassung des Ständerates, die Ihnen übrigens Ihre Kommission mehrheitlich bereits in der Aprilsession vorgeschlagen hat, lediglich mit 61 zu 58 Stimmen abgelehnt haben, empfiehlt Ihnen die Kommission heute erneut, im Sinne ihres ursprünglichen Antrages auf den Vorschlag des Ständerates einzuschwenken. Eine Kommissionsminderheit stellt den Antrag, an der ursprünglichen Fassung des Nationalrates festzuhalten, und sie wird diesen Antrag bei der Behandlung von Artikel 11 Absatz 3 begründen.

Die letzte und vielleicht wesentlichste Differenz ergibt sich schliesslich daraus, dass der Ständerat einen neuen Absatz 4 zu Artikel 11 ins Gesetz aufgenommen hat. In die-

77.053

Atomgesetz. Revision Energie atomique. Loi

Siehe Seite 457 hier vor — Voir page 457 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 13. Juni 1978
Décision du Conseil des Etats du 13 juin 1978

Differenzen – Divergences

Reiniger, Berichterstatter: Der Ständerat, der die Atomgesetzrevision in der Sommersession behandelt hat, ist – wie Sie wissen – unseren Beschlüssen weitgehend gefolgt. Geblieben sind fünf wesentliche Differenzen. Ihre Kommission beantragt Ihnen, in vier Punkten an Ihren Beschlüssen festzuhalten. In einem Punkt, Artikel 11 Absatz 3, schlägt sie mehrheitlich vor, dem Ständerat zu folgen. Im weiteren ist sie damit einverstanden, dass auch überall dort, wo der Ständerat kleinere redaktionelle Änderungen und Verbesserungen vorgenommen hat, seiner Fassung zugestimmt werden sollte. Die fünf wesentlichen Differenzen, die ich erwähnt habe, betreffen folgende Bestimmungen:

1. Artikel 1 Absatz 4: Hier haben wir in der Aprilsession mit 64 zu 63 Stimmen beschlossen, die Bestimmung zu streichen, wonach eine Rahmenbewilligung des Bundes auch die Kantone und Gemeinden bindet. Die Streichung wurde damals damit begründet, dass gemäss Aussagen

sem Absatz 4 wird festgelegt, dass die Verweigerung einer Rahmenbewilligung gegenüber einem Inhaber einer Standortbewilligung dem Widerruf der Standortbewilligung gleichgestellt ist. Da damit unter Umständen Schadensersatzleistungen des Bundes in der Höhe von mehreren hundert Millionen Franken für den Fall der Nichterteilung der Rahmenbewilligung für die Werke Kaiseraugst und Graben begründet werden, beantragt die Kommission mit 20 zu 3 Stimmen und in Übereinstimmung mit dem Bundesrat Streichung dieses Absatzes 4 und Festhalten an der Fassung des Nationalrates.

Das wäre ein kurzer Überblick über die Differenzen und die Anträge, die Ihnen Ihre Kommission dazu unterbreitet.

M. Pedrazzini, rapporteur: La commission du Conseil national chargée d'étudier le projet de révision de la loi sur l'énergie atomique a examiné, au cours d'une séance qui a eu lieu à Zurich le 29 août en présence du chef du Département de l'énergie, les divergences qui résultent de l'adoption de la loi par le Conseil des Etats.

Première constatation importante: les représentants des cantons se sont ralliés aux conclusions des représentants du peuple pour toutes les dispositions qui visaient à compléter le cadre politique de la loi proposée par le Conseil fédéral, soit en ce qui concerne l'approbation de l'autorisation générale par le Parlement, la clause du besoin et les garanties demandées à propos de l'élimination des déchets nucléaires.

Sur quatre points d'une certaine importance (art. 1er, 7, 10, 11), le Conseil des Etats a cru devoir retenir des solutions qui avaient été rejetées par le Conseil national par un écart minime de voix. A l'exception d'une précision à l'article 11, dont la majorité de la commission admet la nécessité, elle vous propose de confirmer les décisions que vous avez prises au mois d'avril.

Première divergence (art. 1er, 4e al.): Le Conseil national avait biffé, par 64 voix contre 63, l'alinéa 4 de l'article 1er en vertu duquel l'autorisation générale lie également les cantons et les communes. Le Conseil des Etats, pour sa part, maintient l'alinéa 4 par 24 voix contre 9. La commission du Conseil national, par 18 voix contre 10, vous propose de confirmer la décision que vous avez prise en avril, c'est-à-dire de biffer cet alinéa, qui n'ajoute rien qui ne soit déjà réglé par la constitution ou par les lois en vigueur.

Le droit de planification des cantons et des communes n'est pas entamé par la disposition de l'alinéa 4. D'autre part, l'octroi d'une autorisation générale ne les autorise pas à revenir sur une répartition des zones qui aurait pour but d'empêcher la réalisation d'une centrale nucléaire. De plus, le droit d'expropriation prévu à l'article 10, 1er et 3e alinéas, c'est-à-dire le droit pour le Conseil fédéral d'accorder l'autorisation d'instituer des mesures préparatoires en vue de l'aménagement d'un dépôt de déchets radioactifs, n'est pas touché par l'alinéa 4 de l'article 1er. Dans le cadre de sa décision, la commission a pris connaissance d'une résolution adoptée par le Grand Conseil du canton de Genève le 28 juin 1978, résolution conforme à celle qui a été votée par plusieurs communes et qui demande expressément le maintien de l'autonomie et de la souveraineté cantonale et communale en matière d'autorisation pour la construction des centrales nucléaires et des dépôts de déchets radioactifs.

Deuxième divergence (art. 7, 2e al.): L'article 7 concerne la publication des avis recueillis et des rapports d'expertises ainsi que le second délai pour la présentation d'objections.

Le Conseil des Etats a rétréci le champ des droits populaires en ce sens que, pour la deuxième étape de la procédure de consultation, seules les parties au sens de la loi sur la procédure administrative – c'est-à-dire ceux qui sont directement touchés par la construction d'une centrale nucléaire – sont autorisées à formuler des objections.

Votre commission a décidé, par 16 voix contre 13, de s'en tenir au texte voté par le Conseil national et proposé par le Conseil fédéral, en vertu duquel chacun peut présenter des objections par écrit et dans le délai de 90 jours qui suit la publication. En plus des considérations d'ordre politique, il faut se rendre compte que l'importance de la procédure prévue dans le cadre de la révision de la loi, qui est destinée à rester en vigueur quelques années seulement, est limitée. Le problème devra être repris lors de la discussion de la révision totale de la loi sur l'énergie atomique. Le Conseil fédéral reconnaît que la formulation proposée par le Conseil des Etats est simple et claire et qu'elle pourrait être adoptée. Malgré cela, la majorité de notre commission estime qu' étant donné l'intérêt passionné que le peuple porte aux problèmes atomiques, une restriction dans le sens exposé serait malvenue.

Troisième divergence (art. 10a, Fonds pour le financement de l'élimination): A l'alinéa 1, le Conseil national avait choisi par 69 voix contre 61, la solution qui consistait à créer un Fonds alimenté par des contributions des propriétaires des installations atomiques et géré, sous la surveillance du Conseil fédéral, par une commission de onze membres. Par 23 voix contre 12, le Conseil des Etats veut imposer aux entreprises qui exploitent des installations atomiques l'obligation de constituer des réserves réalisables d'un montant égal au coût de la désaffection ou du démantèlement. Considérant que, soit avec la solution du Conseil national, soit avec celle du Conseil des Etats, le Fonds doit être constitué, la commission vous demande, par 22 voix contre 5, de maintenir votre décision du mois d'avril.

Quatrième divergence (art. 11, droit transitoire): Il s'agit là d'une divergence plus importante. Aux alinéas 3 et 4, le Conseil national avait approuvé, par 61 voix contre 58 et contre l'avis de la majorité de la commission, l'article 11 tel qu'il figure dans le tableau synoptique. Le Conseil des Etats, de son côté, a pris sa décision par 22 voix contre 8. La divergence au point 3 résulte du fait que le Conseil des Etats pense que le dommage selon l'article 9, 5e alinéa, de la loi sur l'énergie atomique comprend aussi les dépenses qui ont pu être faites de bonne foi, sur la base de l'autorisation de site, pour l'obtention de l'autorisation de construire. La décision du Conseil des Etats correspond à la proposition que la majorité de votre commission avait présentée au mois d'avril. Celle-ci a maintenu son point de vue et vous propose, par 15 voix contre 12, d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

L'autorisation de site représente, selon la loi en vigueur et les dispositions qui ont été prises par le Département des transports et communications et de l'énergie, la première étape officielle de la construction d'une installation atomique.

En ce qui concerne l'alinéa 4, alinéa nouveau introduit par le Conseil des Etats, la commission vous propose, par 20 voix contre 3, de biffer cette disposition, en notant qu'à l'appui de la preuve de besoin, le refus n'est pas nécessairement une révocation. Une minorité de la commission vous propose une autre version pour cet article.

Art. 1 Abs. 4

Antrag der Kommission

Festhalten

Antrag Baumann

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 1 al. 4

Proposition de la commission

Maintenir

Proposition Baumann

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Baumann: Ich bitte Sie, Artikel 1 Absatz 4 in der vom Ständerat mit 24:9 Stimmen beschlossenen Fassung im Bundesbeschluss zu belassen. Dies sollte Ihnen um so leichter fallen, als der Nationalrat in der Aprilsession den Artikel lediglich mit 64:63 Stimmen abgelehnt hat. Die Gründe hiefür seien ganz knapp rekapituliert: Bisher bildete die Frage, welche Bewilligungskompetenzen den Kantonen und Gemeinden noch zustehen, stets Anlass zu Unklarheit und Rechtsunsicherheit. Man wusste nie recht, ob nach der Abwicklung des Verfahrens nach Atomgesetz das Werk bewilligt sei oder nicht.

So musste sich das Bundesgericht in den Fällen Kaiseraugst und Verbois mit dieser Frage befassen und hat dabei einigermassen Klarheit geschaffen. Es entspricht meiner Auffassung nach einem Gebot der Rechtssicherheit, dass man sich in Zukunft nicht lediglich auf die Praxis des Bundesgerichtes abstützen muss, sondern dass im Gesetz ausdrücklich gesagt wird, wie nun die Rechtslage effektiv ist, auch wenn sie nicht von dem abweicht, was das Bundesgericht gesagt hat.

Die Kantone Aargau, Basel-Land und Basel-Stadt haben in den Jahren 1973 und 1974 Standesinitiativen eingereicht, mit denen sie eine Vereinheitlichung des Bewilligungsverfahrens für Kernenergieanlagen beim Bund verlangen. Mit Artikel 1 Absatz 4 würde diesem Begehr zu einem grossen Teil Rechnung getragen, indem klar gesagt würde, was durch den Bund entschieden ist und was umgekehrt noch in den Kompetenzbereich der Kantone und Gemeinden gehört. Zu letzteren würde beispielsweise ganz eindeutig die Kompetenz zur Erteilung von Kühlwasserkonzessionen gehören, da niemand die Absicht hat, die Gewässerhoheit der Kantone anzutasten.

Kernenergieanlagen sind Werke von überregionaler, nämlich nationaler Bedeutung. Es ist deshalb nur recht und billig, dass in allen Kantonen mit der gleichen Elle gemessen wird und dass das nationale Interesse über die Partikularinteressen von Kantonen und Gemeinden gestellt werden kann. Dazu kommt, dass Kantone und Gemeinden durch die Kompetenzen des Bundes von Aufgaben entlastet werden, die sie mit ihren Leuten, ohne die hochqualifizierten Spezialisten, die zur Beurteilung einer Atomanlage nötig sind, gar nicht lösen könnten. Eine gesunde föderalistische Einstellung belässt die Aufgaben bei den Kantonen und Gemeinden, die diese lösen können. Was aber deren Kapazität übersteigt, ist sinnvollerweise dem Bund zu übertragen.

Mit Artikel 1 Absatz 4 schaffen wir vermehrte Rechtsicherheit. Wir verhindern auch – und dies ist eine verfahrensökonomische Frage –, dass auch in Zukunft die Gerichte langwierige Verfahren durchführen müssen, um allfällige Kompetenzstreitigkeiten zu erledigen. Auch können Missbräuche verhindert werden, so beispielsweise Manipulationen mit Einzonungen, Umzonungen und Auszonungen, einzig zum Zwecke, solche Werke zu verhindern. Es soll nicht angehen, dass eine erteilte Rahmenbewilligung nachträglich durch kantonale und kommunale Entscheide wieder in Frage gestellt werden kann.

Es kann keine Rede davon sein, dass man mit diesem Artikel durch ein Hintertürchen die Autonomie von Kantonen und Gemeinden anknabbern will. Es geht einzig darum, eine klare Regelung für die Kompetenzabgrenzung im Gesetz zu haben.

Ich beantrage Ihnen deshalb, Artikel 1 Absatz 4, wonach die Rahmenbewilligung Kantone und Gemeinden bindet, zuzustimmen.

Meler Kaspar: Die freisinnig-demokratische Fraktion hat zu den Differenzen Stellung genommen. Sie hält dafür, dass möglichst rasch mit dem Ständerat eine Einigung gesucht werden muss, denn wie schon wiederholt erwähnt, kommt dem Gesetz die Bedeutung eines Gegenvorschlags zur Atominitiative zu. Bekanntlich ist ja die Abstimmung über die Atominitiative bereits auf den nächsten Februar festgelegt.

Dem Ständerat darf attestiert werden, dass er in den entscheidenden Fragen den Beschlüssen unseres Rates weitgehend zugestimmt hat. Die letzten Differenzen sind deshalb nicht mehr von entscheidender Bedeutung. Es geht heute darum, dass das Parlament und auch die Fraktionen zu diesem Gesetz eindeutig Farbe bekennen. Wir haben seinerzeit in der nationalrätslichen Kommission eine Einstimmigkeit erzielt. In der Zwischenzeit ist dann allerhand gegangen. Was uns in der freisinnig-demokratischen Fraktion vor allem nicht passt, ist die merkwürdige Pressionspolitik seitens der SP. Sie hat erreicht, dass die Abstimmung über die Atominitiative, die ursprünglich im Dezember hätte stattfinden sollen, auf den Februar verschoben wurde. Ich bin mir durchaus bewusst, dass die Atominitiative nach wie vor ein emotionsgeladenes Problem darstellt. Aber gerade deshalb glaube ich, dass die noch zwischen den Räten bestehenden Differenzen jetzt sachlich bereinigt werden müssen. Ich werde mich in der Detailberatung namens unserer Fraktion nicht mehr äussern, wenn nicht noch ganz besondere Probleme entstehen. Erlauben Sie mir deshalb, ganz kurz die Haltung unserer Fraktion zu den einzelnen Differenzen darzulegen.

In Artikel 1 Absatz 4 hält sie die Bindung von Kantonen und Gemeinden für richtig. Diese Bindung entspricht dem Gebot der Rechtssicherheit und einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton. Ich habe bereits gesagt, dass diese Differenzen nicht von entscheidender Bedeutung sind, weil das Bundesgericht bereits zweimal, in den Fällen Kaiseraugst und Verbois, entschieden und eine gewisse Klarheit geschaffen hat. Nun kommt aber einem Bundesgerichtsurteil, auch wenn es ein gewisses Präjudiz darstellt, nicht die Bedeutung einer gesetzlichen Bestimmung zu. Deshalb ist es richtig, wenn wir dem Antrag Baumann und damit dem Ständerat zustimmen.

In Artikel 7 wird das Verfahren festgelegt. Wir haben hierüber in der nationalrätslichen Kommission stundenlang debattiert, und wir hatten damals auch eine Lösung ähnlich derjenigen des Ständerates, die einfacher und meines Erachtens auch besser ist als die vom Nationalrat genehmigte. Unsere Fraktion hält deshalb auch in Artikel 7 dafür, dass es besser wäre, dem Ständerat hier zuzustimmen.

Die wichtigste Differenz ist zweifellos jene bezüglich der Entschädigungen in Artikel 11 Absätze 3 und 4.

Die freisinnig-demokratische Fraktion erachtet die ständärtliche Formulierung in Absatz 3 als richtig und notwendig. Wenn nämlich eine Standortbewilligung gegen Treu und Glauben rückgängig gemacht wird, dann sollte es in einem Rechtsstaat, der auch noch die Eigentumsgarantie schützt, selbstverständlich sein, dass der Betroffene, der in guten Treuen Aufwendungen gemacht hat, hiefür entschädigt wird.

Die nationalrätsliche Kommission hat hier in der ersten Lesung einen entsprechenden Antrag gestellt. Er wurde von unserem Plenum mit 61:58 Stimmen abgelehnt. Der Ständerat hat diesen Antrag wieder aufgenommen. Die freisinnig-demokratische Fraktion stimmt im Absatz 3 der ständärtlichen Fassung zu. Wir betrachten dabei Absatz 4 nicht als von entscheidender Bedeutung, möchten Sie aber bitten, im Absatz 3 dem Ständerat zuzustimmen.

Mme Bauer: Le 29 juin 1978, sur la proposition de députés appartenant à tous les partis, le Grand Conseil de la République et Canton de Genève, à la quasi-unanimité de ses membres, a adopté une résolution concernant la loi sur l'énergie atomique. Cette résolution est conforme à celle votée par les municipalités de plusieurs communes genevoises. Elle a été transmise, le 19 juillet 1978, au Conseil fédéral par le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève qui affirme que le texte de la résolution est conforme à l'esprit de la réponse que le Conseil d'Etat lui-même avait adressée au Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie dans le cadre de la consultation en vue de modifier la loi de 1959 sur l'énergie atomique.

Aussi le Conseil d'Etat recommande-t-il – je cite ses propres termes – «de prendre en considération cette résolution qu'il soutient pleinement». La résolution, libellée en ces termes, comporte quatre points. Premier point: «Il est absolument indispensable que l'autonomie et la souveraineté communale et cantonale soient maintenues en matière d'autorisation pour la construction de centrales nucléaires et de dépôts de déchets»; point deux: «Que le projet garantissant l'élimination des déchets de l'usine de Verbois soit présenté au moment de la requête en autorisation de construire et non pas au moment de la demande de mise en exploitation de l'usine»; point trois: «Que la procédure d'autorisation de construire de la centrale de Verbois ne soit pas mise au bénéfice d'une procédure accélérée mais soit celle prévue pour toutes les nouvelles centrales nucléaires»; point quatre: «Il demande au Conseil d'Etat, au Grand Conseil et aux conseillers aux Chambres fédérales qu'ils soutiennent fermement cette résolution.»

En fait, la résolution concerne notamment la section 1, article 1er, 4e alinéa, et la section 3, article 11, 3e alinéa, où des divergences importantes sont apparues entre le Conseil national et le Conseil des Etats. On peut s'étonner qu'une majorité de conseillers aux Etats n'aient pas adhéré à la proposition du Conseil national en ce qui concerne l'article 1er, 4e alinéa. La tâche des conseillers aux Etats n'est-elle donc pas de représenter les cantons, de veiller sur les droits et sur l'autonomie des cantons, d'être en quelque sorte les garants du fédéralisme? N'est-il pas regrettable qu'ils aient opté en faveur des solutions les plus centralisatrices et autoritaires?

En qualité de représentante du peuple genevois et animée par le souci de respecter les droits démocratiques, je suivrai pour ma part la résolution des communes, du Grand Conseil et du Conseil d'Etat de Genève. Et je vous engage également, chers collègues, qui, vous aussi représentez des régions menacées et souhaitez défendre leurs droits, à maintenir fermement les décisions que le Conseil national a prises en avril 1978, concernant, premièrement, la section 1, article 1er, 4e alinéa. Il importe de biffer cet alinéa 4 pour respecter l'autonomie des cantons et des communes. Point deux: Il importe également de maintenir, selon la décision du Conseil national, la section 3, article 11, 3e alinéa, que la minorité de la commission, cette fois, sans se laisser influencer par le Conseil des Etats, vous propose de maintenir, afin de refuser le fait accompli concernant les autorisations de site déjà accordées qui doivent être, elles aussi, soumises à la clause du besoin.

Ainsi seulement, respecterons-nous, chers collègues, la souveraineté communale et cantonale.

Gerwig: Ich spreche für die sozialdemokratische Fraktion, hauptsächlich zu Artikel 1 Ziffer 4, und auch noch zum Eintreten. Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag Baumann und die Argumentation Meier Kaspar abzulehnen.

Am Ende der Beratungen in der Frühjahrssession dieses Jahres haben wir dem Bundesbeschluss mit einer seltenen Einmütigkeit (mit 134 gegen 0 Stimmen) zugestimmt und damit doch wohl in einer sehr spannungsgeladenen Problematik bewiesen, dass wir fähig sind, gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen, ohne dass wir einen faulen Kompromiss beschlossen hätten. Es kann kein Zweifel bestehen, dass unsere Fraktion der Fassung des Nationalrates auch in der Schlussabstimmung praktisch einstimmig zugestimmt hätte. Für einen zusätzlichen, möglichen Referendumskampf erscheint gerade für dieses Gesetz eine ausgewogene und von allen Seiten getragene Lösung wichtig.

Nun hat der Ständerat verschiedene Differenzen geschaffen, die meines Erachtens alle – hier stehe ich im Gegensatz zur freisinnig-demokratischen Fraktion – als Verschlechterungen betrachtet werden müssen, welche in verschiedener Gewichtung das Fundament unseres gemeinschaftlichen Werkes vom April dieses Jahres völlig

unnötig und gefährlich erschüttern. Dabei ist zwischen handfesten politisch-wirtschaftlichen Änderungen und nur psychologisch ungünstigen Differenzen zu unterscheiden. Die Streichung etwa des Stillegungsfonds und die Gleichsetzung der Verweigerung der Rahmenbewilligung mit dem Entzug der Standortbewilligung sind materielle Änderungen von grösster politischer Bedeutung. Sie werden später behandelt; ich behalte mir vor, für die Fraktion dann noch einmal zu sprechen.

Die umstrittene Ziffer 4 von Artikel 1 hat – ich muss das Herrn Baumann sagen – nun eine ganz andere, mehr psychologisch-politische Bedeutung. Nach den Ausführungen von Herrn Bundespräsident Ritschard wie auch nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten, Herrn Ständerat Luder (S. 274 des Amtlichen Bulletins), und von Kommissionspräsident Reiniger ist es absolut unbestritten, dass der Bund nicht befugt ist, sowohl nach der Fassung des Nationalrates als auch nach jener des Ständerates, in bestehende Kompetenzen der Kantone und Gemeinden – ich zitiere Herrn Luder – oder in die von ihnen im Zeitpunkt des Bewilligungsentscheides bereits getroffenen Anordnungen einzugreifen. Das Urteil des Bundesgerichtes im Falle Verbois bleibt somit, wie immer Sie heute auch entscheiden werden, mit seiner Argumentation und seinem Ergebnis bestehen. Klar ist weiter, dass die Bewilligungsbehörde in Kenntnis einer klaren raumplanerischen Lage im Kanton und in den Gemeinden entscheiden kann und soll und dass nach dem eidgenössischen Bewilligungsentscheid keine Umzonung gegen Treu und Glauben aus Rechtssicherheitsgründen mehr möglich ist. Soweit sind sich beide Räte einig. Gleichermaßen verhält es sich mit der Auffassung der Experten Dubach, Müller, Mauron und Saladin. Alles andere wäre auch durch ein Bundesgesetz gar nicht möglich. Die Artikel 22 und 24 der Bundesverfassung geben die Freiheit der Raumplanung den Kantonen und Gemeinden.

Trotz der geringen materiellen Bedeutung ist aber unser Entscheid von grosser psychologischer Tragweite. Der völlig normale Mensch, der Nichtjurist, der Bürger, wird durch die Bestimmung von Artikel 1 Ziffer 4 zweifellos stark verunsichert. Fast alle Tageszeitungen haben den ständerätslichen Entscheid falsch verstanden und von einem Eingriff des Bundes in kantonale und kommunale Planungsrechte geschrieben. Davon ist keine Rede, aber sie haben es geschrieben. Das ist für eine mögliche politische Auseinandersetzung im Volk sehr gefährlich. Wollen Sie an Podiumsgesprächen und grossen Veranstaltungen dem Stimmünger diese Ziffer anschaulich erklären, speziell jenen, die gegen Atomkraftwerke eingestellt sind? Sie geben den Gegnern dieses Gesetzes Möglichkeiten, mit Argumenten das Gesetz zu bekämpfen, die zwar falsch sind, aber davon herrühren, dass wir eine Bestimmung aufgenommen haben, die geradezu nach irrtümlicher Auslegung schreit, die also keine Rechtssicherheit, Herr Kaspar Meier, mit sich bringt.

Unsere Fraktion wird zweifellos auch mithelfen müssen, und sie ist dazu willens, wenn unser Rat vernünftig ist, dieses Gesetz auch in einem Volksabstimmungskampf zu verteidigen. Sie wird es mit gutem Gewissen tun, wenn wir nicht noch absichtlich Schwierigkeiten bereiten. Mit einer Streichung – von der Kommission mit beachtlichem Mehr beschlossen – halten Sie an der jetzigen Regelung fest, unterstreichen auch die Bundesgerichtsentscheidung Verbois und nehmen Rücksicht – Sie haben es gehört von Frau Bauer – auf die Resolution des Kantons Genf und auf das Planungsrecht der Gemeinden und Kantone im Rahmen des Rechtes. Eine rasche Einigung nur mit Hinblick auf den Ständerat ist wegen der Unklarheit der jetzigen Regelung des Ständerates nicht zumutbar.

M. Ziegler-Genève: Bien que le président de notre conseil ait souhaité que nous fassions un débat d'entrée en matière, chaque député parle essentiellement d'un problème déterminé. Pour moi, ce sera la première section, article 1er. Je ferai trois types de remarques.

La première remarque est d'ordre général. Nous sommes confrontés, dans ce deuxième débat, à une véritable tentative de sabotage de la loi – j'irai beaucoup plus loin que M. Gerwig. Le Conseil des Etats propose de retirer aux cantons le droit de classer ou de déclasser des sites, c'est-à-dire que le Conseil des Etats veut que, dorénavant, ce soit la Confédération et non plus les Etats souverains de la Confédération qui juge du permis de construire et donc du plan d'aménagement dans le canton. Je dirai tout à l'heure à quelles absurdités cela conduirait pour le site de Verbois à Genève.

Mme Bauer, qui est une amie que j'estime beaucoup – cela vous met mal à l'aise mais enfin j'aime bien ce que vous faites ici – a fait preuve tout à l'heure de naïveté. Mme Bauer se demande comment le Conseil des Etats – ces conseillers qui sont là pour sauvegarder les intérêts des cantons – comment ces garants des droits cantonaux, comment ces conseillers aux Etats ont pu commettre un tel forfait. Eh bien! Madame Bauer, regardez quels sont les conseils d'administration où siègent ces conseillers aux Etats! Regardez quels sont les intérêts bancaires, financiers, industriels, multinationaux représentés dans ce Conseil des Etats! Vous verrez pourquoi ce Conseil des Etats trahit le mandat des cantons! C'est la victoire du très grand capital qui est derrière l'industrie nucléaire naissante en Suisse et qui impose, à travers le Conseil des Etats, sa volonté, aujourd'hui.

Dans le débat pour la réforme totale de la constitution, un certain nombre d'hommes et de femmes de notre pays disent qu'il faut abolir le Conseil des Etats. Je suis de ceux-là. Ce conseil est un mythe. M. Aubert devrait réviser bientôt son petit précis de droit constitutionnel. Nous le voyons aujourd'hui, ce mythe s'écroule. Ce n'est pas le Conseil des Etats qui représente et qui garantit les droits fondamentaux des Etats qui composent la Confédération. Ce conseil nous propose un viol pur et simple de la souveraineté cantonale.

J'espère, que vous n'accepterez pas la proposition du Conseil des Etats. Regardez ce qui se passe pour mon canton, pour le site de Verbois. Verbois nucléaire est en zone agricole, parce que tout le canton de Genève, qui est un canton très progressiste, est divisé, par la volonté de sa population, en six zones qui sont légalement définies. Verbois est en zone agricole, dans une des plus belles régions de Suisse, le Mandement. Si c'est la Confédération qui, maintenant, vient dire: «Non, nous ne respectons pas les zones agricoles, les zones vertes, ou les zones de villas, ou n'importe quoi, dans le canton de Genève, nous abolissons donc la loi sur l'aménagement du canton de Genève. Nous déclarons unilatéralement, nous Confédération, sans consulter ni le gouvernement du canton de Genève ni surtout le peuple, qui est le garant de cette loi, nous déclarons tout simplement que le Mandement, que cette merveilleuse zone viticole est désormais une zone industrielle et nous donnons le permis de construire pour cette centrale. Vous le savez, cette centrale est dangereuse pour la population, elle va polluer et rendre impossible, très certainement, la production du Perlan et du Gamay à cause des brouillards qui se formeraient sur les coteaux.

Je dois faire une autocritique, c'est ma dernière remarque. Jusqu'ici j'ai toujours pensé – et je l'ai dit lors du débat sur les universités, lorsque j'ai plaidé pour la fédéralisation de nos universités – que l'Etat central était l'agent du changement dans ce pays. Ce n'est plus vrai sans réserve, parce que naissent des mouvements de base, comme le mouvement écologique qui est l'un des mouvements politiques, culturels, les plus intéressants de cette fin du XXe siècle dans notre pays. Ces mouvements-là naissent à la base et ils ont un pouvoir dans la mesure où ils sont reçus, où ils agissent au sein d'une communauté relativement restreinte. Ils perdent leurs forces lorsqu'ils doivent s'attaquer à un problème plus étendu ou, pour utiliser un terme plus prudent, se déployer sur un territoire plus vaste. Autrement dit, je crois qu'il y a une

pensée machiavélique derrière cette proposition du Conseil des Etats et de ceux – le grand capital – qui l'ont inspirée, c'est de rendre inefficaces les mouvements de base en sortant de la communauté locale où ces mouvements sont puissants – Bâle pour Kaiseraugst, la région romande pour Verbois – en déplaçant le problème au niveau fédéral où ces mouvements ont beaucoup moins de poids qu'à l'intérieur d'une communauté réduite, d'une communauté locale fortement soudée autour d'intérêts et d'idéaux communs, comme c'est le cas à Bâle ou à Genève pour le mouvement écologique.

En conclusion, je vous prie donc de voter non à l'arrogance du grand capital qui s'exprime à travers cette proposition du Conseil des Etats et de maintenir fermement le droit des cantons et des communes de décider du classement et du déclassement de leurs zones, c'est-à-dire du refus ou de l'octroi du permis de construire pour les centrales nucléaires.

Jaeger: Ich möchte zum Eintreten und zum Artikel 1 Absatz 4 Stellung nehmen. Von Herrn Kaspar Meier wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass die seinerzeitige Zustimmung zur nationalrätslichen Fassung mit unseren späteren Reaktionen, vor allem auch nach der Beschlussfassung des Ständerates, nicht ganz in Übereinstimmung gewesen sei. Ich möchte zu diesem Punkt, weil er mir doch sehr wichtig scheint, hier noch einmal Stellung nehmen.

In der Tat, wenn ich mich an die Verhandlungen in der nationalrätslichen Kommission erinnere, ist es so, dass wir dort verschiedenen Bestimmungen zugestimmt haben, die – wenn man so sagen will – eigentlich Konzessionen von unserer Seite darstellen. Ich denke da vor allem an den Antrag, den seinerzeit Herr Kollega Schär in der Kommission und dann im Rat für die Minderheit vertreten hat, nämlich dass ein ausführungsreifes Projekt für die Entsorgung auch im Falle der Gewährung der Inbetriebnahmebe- willigung vorliegen müsste. Dieser für unsere Seite sehr wichtige Antrag wurde damals abgelehnt; es wurden andere, ähnliche Anträge, die nach unserer Auffassung für eine Verbesserung des Gesetzes gesorgt hätten, abgelehnt. Wir haben trotzdem, sowohl in der Kommission als auch im Plenum, diesem Gesetz, das wir doch als Gemeinschafts- werk betrachtet haben, zugestimmt. Wir mussten dann aber bereits im Anschluss an die Beschlussfassung hier im Nationalrat feststellen, dass die Kritik in der Öffentlichkeit viel stärker ausgefallen ist, als wir das geahnt haben, und zwar vor allem auch aus Kreisen des Umweltschutzes und aus Kreisen, die dem Kernkraftwerk eher kritisch gegenüberstehen, aber vor allem aus Kreisen, die der Atominitiative nahestehen. In der Auseinandersetzung, die ich mit diesen Kritikern führte, wurden verschiedene Mängel aufgezeigt, und es war für mich sicher eine nicht immer dankbare Aufgabe, mich dieser Auseinandersetzung zu stellen, und ich kann Ihnen sagen: Ich habe verschiedene Veranstaltungen miterlebt, an denen ich dieses Gesetz, vor allem die Beschlüsse des Nationalrates, verteidigt habe, und zwar weil ich überzeugt war, dass es sicher eine Verbesserung dessen darstellt, was wir heute haben. Ich muss Ihnen aber zugeben, dass mir diese Aufgabe immer schwerer gefallen ist, nachdem dann der Ständerat in verschiedenen Fragen seine Pflöcke wieder weiter gesteckt hat und dieses Gesetz nach meinem Dafürhalten sehr stark verwässert und verschlechtert hat. Ich möchte nur einige Elemente stichwortartig nennen: Erstens: Artikel 1 Absatz 4 ist ein solcher Punkt, dem wir nicht zustimmen können. Ich werde darauf noch einmal zurückkommen, weil ja dieser Artikel jetzt zur Diskussion steht. Zweitens: der Stillegungsfonds, der gestrichen worden ist und uns wichtig erscheint. Drittens: die Frage der Entschädigung im Falle des Widerrufs einer Standortbewilligung. (Der Vorschlag des Ständerates würde nun ganz einfach den Sachzwangcharakter der Übergangsordnung in sehr starkem Masse erhöhen, und er würde praktisch unmöglich machen, nach unserer Auffassung, dass man in einem

solchen Falle die Standortbewilligung überhaupt noch – politisch gesehen – zurückziehen könnte.) Diese Fragen haben wir in der Kommission nochmals sehr eingehend besprochen, und wir haben ja jetzt entsprechende Anträge erarbeitet; in einem Fall sind wir in der Minderheit verblieben. Ich möchte Sie bitten, diesen Anträgen zuzustimmen, damit es möglich wird, dieses Gesetz auch gegenüber den Kritikern zu verteidigen und in einem allfälligen Abstimmungskampf für dieses Gesetz geradezu stehen; denn für uns ist es natürlich wichtig, dass wir mit Argumenten in diesem Abstimmungskampf bestehen können. Ich kann Ihnen sagen: Ich persönlich wende mich gegen ein Referendum gegen ein Gesetz, das im Sinne der nationalrätlichen Vorschläge herauskommt, und ich würde mich für ein solches Gesetz einsetzen. Wenn hingegen ein Gesetz herauskommt, in dem die Anträge des Ständerates obsiegen, muss ich Ihnen ganz offen gestehen, hätte ich persönlich recht grosse Mühe, für ein solches Gesetz zu kämpfen.

Darf ich jetzt zum Schluss noch einige wenige Bemerkungen machen zu dem, was zu Artikel 1 Absatz 4 gesagt worden ist, nämlich zu jenem Passus, der jetzt vom Ständerat wieder in Vorschlag gebracht wird, der hiess: «Die Rahmenbewilligung bindet auch die Kantone und die Gemeinden.» Wir müssen uns fragen: Um was geht es hier? Es geht doch ganz einfach darum – ich glaube, ich habe auch Herrn Kollega Kaspar Meier richtig verstanden –, dass man sich dagegen absichern möchte, dass durch die Kantone und Gemeinden beispielsweise ein KKW, das nun in eine Industriezone hineingeplant ist, verhindert werden kann, beispielsweise durch eine Rückzonierung seitens der Gemeinde. Das will man verhindern. Ich glaube aber, das ist auch ohne diesen Absatz 4 nicht möglich. Herr Kaspar Meier, Sie sind sicher mit mir einverstanden. Wenn hingegen dieser Absatz 4 hereinkommt, dann müssen wir doch ganz einfach sehen, dass dadurch die raumplanerischen Kompetenzen der Kantone und auch der Gemeinden beschnitten werden könnten – ich sage nicht, dass sie es sind, aber sie könnten es. Aus politischen Gründen wäre es sehr unklug, diesen Absatz 4 hereinzunehmen, da er ohnehin nichts bringt, und wenn er schon nichts bringt, dann sehe ich gar nicht ein, warum wir nun eine melnes Erachtens auch rechtlich nicht ganz unproblematische Bestimmung in dieses Gesetz aufnehmen wollen.

Ich bitte Sie also sehr, den Anträgen des Nationalrates, die in der Kommission auch eingehend behandelt und diskutiert worden sind, zuzustimmen und den Antrag des Ständerates abzulehnen.

Weber Leo: Ich möchte zuerst etwas sagen zu Artikel 1 Absatz 4 und hernach einige allgemeine Bemerkungen anbringen.

Bei Artikel 1 Absatz 4 beantragen wir Ihnen, dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen. Aus den Verhandlungen der beiden Räte ist insofern ganz klar eine übereinstimmende Interpretation hervorgegangen, als man heute weiss, was dieser Artikel nicht will. Dieser Artikel will keine Kompetenzverschiebung zwischen Bund und Kantonen. Die verfassungsmässigen Zuständigkeiten, wie sie bestehen, sollen bleiben, insbesondere auch auf dem Sektor der Raumplanung, der ja hier primär zur Diskussion steht. Der Artikel hat eine andere Zielsetzung. Dieser Satz will einmal erreichen, dass alle Zuständigkeitsträger (Gemeinden, Kantone, Bund) bei Rahmenbewilligungen frühzeitig miteinander Fühlung aufnehmen. Sie sollen in dieser Frage miteinander handeln, nicht nebeneinander, und gar nicht gegeneinander. Es geht hier also darum, frühzeitig die Austragung von allfälligen Konflikten sicherzustellen. Auf der andern Seite will diese Bestimmung verhindern, dass ein einmal erreichter Konsens und eine darauf gestützte Bewilligung später unterwandert werden. Das ist nämlich durchaus möglich, und zwar deshalb, weil planerische Entscheide von Kantonen und Gemeinden und baupolizeiliche Verfügungen nach allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Rechts widerrufen oder abgeändert

werden können, solange mit dem Bau nicht begonnen worden ist. Dieser Satz stellt im Grunde genommen nichts anderes dar als ein Verbot eines Widerrufs oder einer Abänderung, wenn in der Frage einer Rahmenbewilligung einmal ein Konsens zustande gekommen ist. Ich gehe nicht so weit, zum vornherein zu erklären, dass der Bund in dieser beschränkten Frage nicht kompetent sei; es ist immerhin darauf hinzuweisen, dass er nach der Bundesverfassung die Kompetenz hat, in Atomfragen frei Stellung zu nehmen und zu legiferieren. Diese beschränkte Kompetenz des Bundes, einen Widerruf einer einmal erwirkten Bewilligung zu verhindern, ist meines Erachtens durchaus mit den verfassungsrechtlichen Kompetenzen aller Träger vereinbar. Aber selbst wenn diese rechtliche Bedeutung nicht in diesem Sinne akzeptiert würde, stellt diese Bestimmung mindestens für die Gerichte eine ganz klare Richtlinie dar, wie in Zukunft Güterabwägungen in Widerrufsfällen zu entscheiden sind. Der Fall Verbois hat das ganz klar gezeigt; das Bundesgericht ist im Grunde genommen unsicher, es hat in dieser Frage auch noch nicht entschieden und nicht entscheiden müssen. Wir geben nun auf Gesetzesstufe in dieser ganz entscheidenden Frage dem obersten Gerichte unseres Landes eine klare Richtlinie, wie es solche Streitigkeiten in Zukunft zu entscheiden hat. Damit schaffen wir melnes Erachtens nicht nur keine Verwirrung, sondern eben jene Klarheit, die bis heute nicht besteht.

Ich glaube nicht, dass, wenn Sie nun bei diesen Differenzen in einem oder in zwei Punkten dem Ständerat folgen, damit eine Verwässerung des bisherigen Gesetzes oder sogar eine Verschlechterung eintritt. Sie müssen immerhin bedenken, dass die ganze Struktur dieses Gesetzes vom Ständerat akzeptiert worden ist. Die Rahmenbewilligung, die Fragen um dieendlagerung, das Verfahren, die Uebergangsordnung, alle wesentlichen Pfeiler dieses Gesetzes sind vom Ständerat übernommen worden, und es geht melnes Erachtens nicht an, dem Ständerat Vorwürfe zu machen, wie das Herr Ziegler getan hat. Mag der Ständerat seiner Auffassung nach eine richtige oder eine unrichtige Vertretung der Kantone sein, sicher ist, dass im Ständerat weise Männer sitzen, die sich redlich bemühen, jene Lösungen zu finden, die unserem Lande frommen. Ich bin deshalb der Auffassung, dass es sich auch für unsern Rat geziemt würde, im einen oder im andern Punkte nachzugeben; denn im Differenzbereinigungsverfahren führen nur Kompromisse zum Ziel.

M. Baechtold-Lausanne: Cette proposition du Conseil des Etats de revenir à la solution du Conseil fédéral appelle de ma part deux remarques. Tout d'abord, en séance de commission du Conseil national, les juriconsultes chargés par le Conseil fédéral de préparer la révision de la loi atomique, à savoir M. Werner Dubach, ancien président de la Cour de droit public et de droit administratif du Tribunal fédéral et président de cette commission, MM. Charles Morand, professeur à l'Université de Genève, Müller et Saladin, respectivement des Universités de Berne et de Bâle, ont tous parlé dans le même sens, à savoir que cette disposition proposée par le Conseil fédéral était ambiguë, qu'elle pouvait prêter à confusion et qu'il faudrait en tout cas en définir les limites exactes puisqu'il n'était pas question de retirer aux cantons certaines compétences. En ce qui me concerne, mon raisonnement est assez simple: ou bien cet alinéa définit un nouvel ordre de compétences par rapport au passé et alors il faut en prendre conscience, ou bien il n'apporte aucun changement au système actuel et il devient alors inutile. Seulement, il est difficile plus tard, lorsque l'on interprète un article, de dire qu'il a été fait de façon inutile et inconséquente. De toutes façons, les déclarations de M. le conseiller fédéral Ritschard et du président Luder sont peut-être rassurantes mais elles n'apparaîtront pas dans le texte et nous ne votons pas sur les déclarations de M. le conseiller fédéral Ritschard, ni sur celles de M. Luder, mais bien sur un texte que chaque citoyen doit pouvoir lire et comprendre.

On nous rebat parfois les oreilles avec la sagesse, le sérieux du Conseil des Etats comme si nous, nous faisions du travail d'amateur. Je voudrais savoir en toute franchise si les commissions du Conseil des Etats ont consacré autant d'heures de travail et de discussion que celles du Conseil national. A mon avis, ici c'est lui qui fait figure d'imprudent. Je dirais avec Mme Bauer qu'il est paradoxal que ce soit ce Conseil des Etats qui se fasse harakiri puisque aussi bien il défend une disposition aussi claire et aussi nette. En effet, le seul objet qui nous divise en partisans et en adversaires de cette disposition, c'est la souveraineté des cantons. Que ce soit sous une forme politique ou juridique, à mon avis il est paradoxal que ce soit le Conseil des Etats qui propose la solution qui pourrait porter atteinte à la compétence des cantons: cela bien sûr fournit encore des arguments à notre collègue Jean Ziegler.

Enfin, je crains pour toutes ces raisons que cette disposition ne soit l'une de celles qui risquent de faire basculer certains dans le clan des opposants à l'arrêté. Je vous propose de maintenir la solution votée au Conseil national mais avec un score si possible plus élevé aujourd'hui que le précédent.

Reiniger, Berichterstatter: Ich kann mich kurz halten. Die Diskussion um diesen Artikel 1 Absatz 4 hat nichts Neues gebracht oder höchstens erneut einen schlagenden Beweis dafür geliefert, wie dieser Absatz 4 sich bestens eignet, Verwirrung zu stiften. Die Rechtslage ist klar, und ich möchte sie hier noch einmal festhalten: Wir können nicht durch ein Gesetz verfassungsmässige Kompetenzen ändern oder durchbrechen. Kantonale Kompetenzen, zum Beispiel auf dem Gebiete der Raumplanung, können durch diesen Absatz 4 nicht eingeschränkt werden, denn wir können nicht durch Rechtsetzung auf Gesetzesstufe Verfassungsrecht durchbrechen. Umgekehrt dürfen auch die Kantone und Gemeinden ihre Kompetenzen nicht in rechtsmissbräuchlicher Art anwenden, also zum Beispiel nach der Erteilung einer Rahmenbewilligung Umzonungen vornehmen, um dadurch eine vom Bund erteilte Rahmenbewilligung zu unterlaufen. All dies gilt, ob wir Absatz 4 stehenlassen oder streichen. Und weil dem so ist, ist dieser Absatz 4 unnütz, überflüssig und stiftet – ich betone und behaupte das noch einmal, entgegen Leo Weber – Verwirrung, indem er dazu verleitet, nach Belieben Dinge in das Gesetz hineinzuinterpretieren – es ist das auch hier von verschiedenen Rednern wieder geschehen –, die gar nicht drinstehen. Die Kommission beantragt Ihnen, Absatz 4 zu streichen und damit an Ihrem in der Aprilsession gefassten Beschluss festzuhalten.

M. Pedrazzini, rapporteur: A propos de l'alinéa 4 de l'article 1er, on constate que la réaction de certains cantons et de plusieurs communes contre l'alinéa 4 a été violente. A la veille d'une votation fédérale portant sur l'énergie nucléaire, j'estime psychologiquement et politiquement faux de maintenir un principe qui, selon les experts, n'ajoute rien aux dispositions qu'on a déjà maintenant. Je me permets donc, sans invoquer ni Machiavelli ni le capitalisme cher à M. Ziegler, de vous inviter à suivre la majorité de la commission et à biffer l'alinéa 4 de l'article 1er.

Bundespräsident Ritschard: Ich möchte zuerst gegenüber Herrn Kaspar Meier klarstellen: Das Abstimmungsdatum für die Atominitiative im Februar 1979 steht fest; daran wird nicht gerüttelt. Der Bundesrat hat das inzwischen zweimal bestätigt.

Nun bestreite ich, dass diese Bestimmung (Art. 1 Abs. 4) wirklich die Beachtung verdient, die sie jetzt in dieser Debatte erhalten hat. Ich glaube wirklich, dass es hier nicht um eine wesentliche Differenz geht. Ganz sicher stimmt nicht, dass der Ständerat irgend etwas sabotieren wollte. – Diese Bestimmung wird keine grosse praktische Bedeutung erlangen. Dieses Gesetz gilt bis zum 1. Januar 1983. Ich schliesse jede Wette ab, dass bis dahin über die

standortbewilligten Werke hinaus für kein einziges neues Atomkraftwerk ein Bedarf nachgewiesen werden kann. Sie wissen, dass jetzt Gösgen die Betriebsbewilligung erhalten wird; Sie wissen, dass Leibstadt im Bau ist; sie fallen überhaupt nicht unter den Beschluss. Dann kommt Kaiserburg, und es kommt Graben; diese fallen unter die Uebergangsbestimmungen. Keiner – auch die Elektrizitätswirtschaft nicht – wird glauben, dass Sie zusätzliche Rahmenbewilligungen erteilen könnten. Der Bedarf für soviel elektrische Energie liesse sich bis dahin überhaupt nicht nachweisen. Schon deshalb ist die Diskussion ausserordentlich akademisch.

Ich will noch einmal wiederholen: Es ist bestätigt worden, dass der Ständerat den Beschluss nicht verschlechtern wollte. Es ist allerdings für den Nichtjuristen etwas verwirrend geworden, sich hier zurechtzufinden, denn die Professoren sagten uns alle – sowohl in der nationalrätlichen wie in der ständerätlichen Kommission –: Ob dieser Absatz 4 in diesem Gesetz bleibt oder nicht, ändert überhaupt nichts. Der Ständerat – und auch der Bundesrat – wollten mit diesem Absatz 4 nur verhindern, dass Gemeinden bestehende Zonenordnungen nachträglich über den Haufen werfen können. Das zu verunmöglichen ist nicht zuletzt deshalb notwendig geworden, weil ja die Rahmenbewilligung, die der Bundesrat erteilen würde, neu der Zustimmung des Parlaments bedarf. Sie würden also praktisch diese Rahmenbewilligung erteilen, und wenn schon die Bundesversammlung eine solche Bewilligung erteilt, dann soll es nicht möglich sein, dass eine Gemeinde nachher durch irgendwelche Manipulationen Ihren Beschluss verunmöglichen kann. Aber es ist ausdrücklich und durch die Professoren bestätigt worden – ich habe es in der Kommission schon gesagt (Herr Baechtold traut mir nicht. Er sagt, man stimme hier nicht ab über bundesrätliche Erklärungen –): Es ist unmöglich – gestützt auf diese Bestimmung – eine Gemeinde zu zwingen, zum Beispiel Verbois, ein Gelände in die Industriezone einzuzonen. Das kann nicht geschehen. Ein Atomkraftwerk kann nur bewilligt werden, wenn es in eingezontem Industrieland projektiert wird. Man kann aber verhindern, dass nachträglich bestehendes Industrieland nur deshalb umgezont wird, weil darauf ein Atomkraftwerk gestellt werden soll. Das soll man nicht tun können. Das wollte man mit diesem Artikel 1 Absatz 4 sagen. Es ging nur um das. Ich wiederhole: Ob Sie das so oder so entscheiden, eine praktische Bedeutung wird diese Bestimmung bis 1983 kaum erhalten. Bis dahin werden wir keine neuen Rahmenbewilligungen über Kaiserburg, Graben und Verbois hinaus erteilen müssen; es sind auch keine solchen geplant.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	92 Stimmen
Für den Antrag Baumann	58 Stimmen

Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, 1bis, Art. 6 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 al. 1, 1bis, art. 6 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

(La modification à l'art. 2 ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 2, 3, 5, 6

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 7 al. 2, 3, 5, 6

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 9*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***2. Abschnitt****Titel***Antrag der Kommission*

Festhalten

Section 2**Titre***Proposition de la commission*

Maintenir

Art. 10a*Antrag der Kommission***Abs. 1**

Zur Sicherstellung der Kosten für die Stilllegung und allfällige Demontage ausgedienter Anlagen leisten deren Inhaber Beiträge an einen gemeinsamen Fonds. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Kosten gedeckt werden können.

Abs. 2 und 3

Festhalten

Art. 10a*Proposition de la commission***AI. 1**

Pour assurer la couverture des frais de la désaffectation et du démantèlement éventuel des installations mises hors service, les propriétaires versent des contributions à un fonds commun. Les contributions doivent être fixées de façon que les frais soient couverts dans leur totalité.

AI. 2 et 3

Maintenir

Oester: Aus zwei Gründen möchte ich Sie dringend ersuchen, auch hier dem Vorschlag unserer Kommission zu folgen. Nach wie vor haben wir davon auszugehen, dass mit dem Betrieb von Atomanlagen äusserst schwer kalkulierbare Risiken eingegangen werden. Deshalb ist eine genügende finanzielle Deckung auf Versicherungsbasis beizustellen. Blosse Rückstellungen, verbunden mit der Hoffnung, es passiere bis zu deren genügender Aeufnung nichts, genügt in keiner Art und Weise. Auch wenn Rückstellungen in der Praxis gelegentlich «Selbstversicherung» genannt werden, vermag nichts darüber hinwegzutäuschen, dass das entscheidende Element der Versicherung, die Bildung einer Gefahrengemeinschaft, fehlt. Wenn man sich überlegt, was passieren könnte, wenn ein A-Werk schon nach relativ kurzer Zeit einen grossen Unfall hätte, ausser Betrieb gesetzt werden müsste, wenn sich die Entschädigungsfrage stellen würde – denken Sie an Lucens! –, dann wird klar, dass die vom Ständerat vorgesehene Lösung als absolut untauglich abgelehnt werden muss, weil sie keine Lösung ist.

Zweitens ist im Blick auf das ganze Differenzbereinigungsverfahren eine allgemeine Feststellung zu machen. Ich gestatte mir, sie bei Artikel 10a anzubringen, damit ich dann nicht ein zweites Mal das Wort ergreifen muss. – Im «Tages-Anzeiger» vom 31. August hat Hans Tschäni folgenden Kurzkommentar zur jetzigen Phase der Atomgesetzgebung abgegeben: «Im Interesse eines guten Verlaufs der Aus-

einandersetzung in der Atomkraftwerkbaupolitik muss man sich dringend wünschen, dass der Nationalrat seiner Kommission ein weiteres Mal folgt. In Bundespräsident Ritschards kürzlicher Rede ist leicht verständlich und deutlich gesagt worden, warum die Beschlüsse des Ständerates, die den angestrebten Kompromiss bei der Revision des Atomgesetzes verwässern, schädlich sind und zurückbuchstabiert werden müssen. Sie sind schädlich, weil die kleine Kammer die Kompromisslinie, welche der Nationalrat in kluger Abwägung gezogen hatte, in wichtigen Punkten durchbrochen hat und daher unglaublich macht. Es liegt hier ein Fall vor, in dem Interessen- und Konsenspolitik sich in die Quere kommen. Der Ständerat wird, wenn der Nationalrat fest bleibt, die Chance haben, zu beweisen, welche Politik ihm wichtiger ist.»

Diese Würdigung habe ich nur verlesen, weil sie meiner persönlichen Ueberzeugung voll und ganz entspricht. Ich bitte Sie, diesem Aspekt der politischen Strategie die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, denn eines ist klar: Wenn wir die von uns im April gefassten Beschlüsse verwässern, wird das revidierte Atomgesetz nicht als ernsthafter und tauglicher Gegenvorschlag zur Atom-schutzinitiative «verkauft» werden können, und das möchte doch wohl die Mehrheit dieses Rates mit gutem Gewissen tun.

*Angenommen – Adopté***Art. 11***Antrag der Kommission***Abs. 2**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3**Mehrheit**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(Die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Minderheit

(Jaeger, Baechtold, Bauer, Bratschi, Gerwig, Hubacher, Meizoz, Morf, Schär, Villard)

Festhalten

Abs. 4*Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 11*Proposition de la commission***AI. 2**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AI. 3**Majorité**

... sur la base de l'autorisation de site pour l'obtention de l'autorisation de construire.

Minorité

(Jaeger, Baechtold, Bauer, Bratschi, Gerwig, Hubacher, Meizoz, Morf, Schär, Villard)

Maintenir

AI. 4*Proposition de la commission*

Maintenir

Jaeger, Sprecher der Minderheit: Wir erinnern uns, dass nach den Beratungen im Nationalrat die Kritik – beinah am lautesten – in bezug auf Artikel 11 einsetzte. Vor allem wurde beanstandet, dass der Nachweis für die Lösung des Entsorgungsproblems erst verlangt werde, wenn es um die Erteilung der Inbetriebnahmebewilligung gehe. Es wurde

argumentiert, die Sachzwänge wären dann so gross, dass eine solche Verweigerung der Inbetriebnahme aus politischen Gründen kaum mehr denkbar wäre. Um diese Frage geht es nicht mehr; aber jetzt geht der Ständerat noch weiter, indem der Widerruf der Standortbewilligung eine Entschädigung gemäss Artikel 9 Absatz 5 des Atomgesetzes zur Folge haben sollte. Mit andern Worten: Hier wird sozusagen die unternehmerische Verantwortung der Werke delegiert, wenn beispielsweise eine entsprechende Fehlplanung im nachhinein – ich sage es etwas hart – honoriert wird, indem man sogar eine Entschädigung verfügen würde. Ich bin der Auffassung, dies geht einfach zu weit, denn das würde aus diesem Gesetz deutlich eine «Lex Kaiseraugst» machen.

Hinzu kommt, dass in der Fassung des Ständerates die Standortbewilligung sozusagen der Rahmenbewilligung gleichgesetzt wird. Wenn gerade in diesem Zusammenhang immer wieder auf rechtsstaatliche Grundsätze verwiesen wird, dann kann man auch von der andern Seite her einmal erklären, dass ähnliche rechtsstaatliche Bedenken gegenüber dem ganzen bisher gehandhabten Bewilligungsverfahren angebracht werden könnten; ähnliche rechtsstaatliche Bedenken, indem man unter anderem argumentieren könnte: Die Aufsplittung des Bewilligungsverfahrens, wie es bisher gehandhabt wurde, sei eigentlich widerrechtlich. Wenn jetzt ein mindestens problematisches Bewilligungsverfahren sozusagen durch diese Verfügung noch sanktioniert werden sollte, dann ist das meines Erachtens ebenfalls rechtsstaatlich problematisch. Es ist nach meinem Dafürhalten problematisch, die Standortbewilligung als Bewilligung gemäss Artikel 9 dieses Gesetzes zu bezeichnen. Diese Auffassung wurde auch in der Kommission zur Diskussion gestellt. Es wurde dort tatsächlich zugegeben, dass man mindestens über die rechtliche Problematik dieser Bestimmung diskutieren könnte.

Ich möchte Sie also bitten, der Minderheit zuzustimmen, denn es geht auch hier wieder um eine sehr wichtige Bestimmung, die nicht nur politisch-psychologischen Charakter hat und dieses Gesetz zusätzlich belasten würde, sondern um eine Bestimmung, die tatsächlich materielle Konsequenzen hätte und zu einer Verschlechterung des Gesetzes führen würde. Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Minderheit und damit Ihrem ursprünglichen Beschluss zuzustimmen.

Albrecht: Zu Artikel 11 Absatz 3 und 4, wo es um die Entschädigungsfrage geht, hat Herr Bundespräsident Ritschard in der Kommission die Auffassung vertreten, dass die Festlegung der Entschädigung dem Bundesgericht überlassen werden solle. Nach seiner Meinung sei es nicht Aufgabe des Bundes, Entschädigungen zu leisten. Vielmehr müssten die Werke dies solidarisch bezahlen und über den Stromtarif finanzieren.

Unsere Kommission hat bei Artikel 11 Absatz 3, wie das der Kommissionspräsident bereits darlegte, mit 15 zu 12 Stimmen der Fassung des Ständerates zugestimmt. Dagegen wurde der neue Absatz 4 des Ständerates mit 20 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag zu Absatz 3 abzulehnen.

M. Pedrazzini, rapporteur: En rappelant dans la loi les dépenses qui ont pu être faites de bonne foi, on veut y inclure une déclaration d'intention formelle du législateur. Il serait en effet trop simple pour la Confédération, qui n'a pas le droit de retirer un droit qu'elle-même a accordé, d'englober l'ensemble des dépenses qui dérivent de l'octroi de l'autorisation de site dans le risque général de l'entreprise.

L'impossibilité de considérer ces investissements comme faisant partie du risque général paraît évidente si l'on pense, et pourquoi pas, que le précédent admis pourrait être élargi et comprendre aussi des dépenses déterminées par les autorisations successives. Selon l'article 22ter de la constitution fédérale, le retrait d'une concession équi-

vaut à une expropriation. Le retrait est donc soumis au dédommagement intégral.

Il est probable que, pendant le temps limité d'application de cette révision partielle de la loi atomique, il n'y aura pas de révocation d'autorisation. Il sera plus difficile, et le problème se posera, de savoir si une autorisation peut être laissée en suspens pendant un laps de temps indéterminé. La solution de ce problème relève de la compétence du Tribunal fédéral.

Sur la base de ces considérations, la majorité de la commission, par 15 voix contre 12, vous demande d'adopter, en ce qui concerne le point 3, la solution du Conseil des Etats.

Bundespräsident Ritschard: Ich befürchte, dass der Beschluss des Ständerates kein einziges Problem löst. Sollte es wirklich so herauskommen, dass Kaiseraugst und Graben nicht gebaut werden könnten, dann würden hier Hunderte von Millionen Franken auf dem Spiele stehen. Möglicherweise würden Obligationengläubiger davon betroffen.

Hier muss der Bund – zusammen mit den Werken – nach Lösungen suchen. Ist es denn da vernünftig, zuerst den einen Partner – der auf die Lösung angewiesen ist und dem die öffentliche Hand suchen helfen muss – zum Bundesgericht zu schicken? Das Bundesgericht müsste dann entscheiden: So viel hat die Eidgenossenschaft zu bezahlen, ohnehin aus Steuergeldern; für den Rest wollen wir gemeinsam eine Lösung suchen. Das ist doch sinnlos.

Bei Kaiseraugst geht es um 400 bis 500 Millionen Franken, wenn ich die Bilanz ansehe. Ich weiss nicht, ob man alles verwerfen kann; Herr Hunziker könnte Ihnen das genauer sagen. Sicher sind es aber 400 Millionen, die hier zur Diskussion stehen. Da müssen wir doch gemeinsam mit diesen Werken oder auch mit der gesamten schweizerischen Elektrizitätswirtschaft versuchen, die Gläubiger dieser Werke und die Werke selber nicht in den Konkurs zu treiben; wir brauchen sie ja. Es gilt hier also Lösungen zu suchen, möglicherweise über dringliche Bundesbeschlüsse.

Aber wie sollen wir diese Brücken schlagen, wenn wir uns vorher vor dem Bundesgericht in den Haaren liegen und Rechtsschriften ausgetauscht werden? Ich kann nicht einsehen, warum man hier eine Entschädigungspflicht präzisieren will; das scheint mir die friedliche und vernünftige Lösung der Angelegenheit nur zu erschweren.

Le président: Je vous prie de vous prononcer.

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	73 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	65 Stimmen

Abs. 2 und 4 angenommen gemäss Antrag der Kommission

Al. 2 et 4 adoptés selon la proposition de la commission

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ständerat
Conseil des Etats

Sitzung vom 21.9. 1978
Séance du 21.9. 1978

77.053

**Atomgesetz. Revision
Energie atomique. Loi**

Siehe Seite 252 hiervor — Voir page 252 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 18. September 1978
Décision du Conseil national du 18 septembre 1978

Differenzen – Divergences

Luder, Berichterstatter: Gestatten Sie mir, bevor ich zu den einzelnen Differenzen Stellung nehme, einige kurze Vorbemerkungen.

Der Nationalrat hat einer ganzen Reihe von Abänderungen mehr systematischer oder redaktioneller Natur dem Ständerat zugestimmt. Bei den fünf Hauptdifferenzen schloss er sich in einem Fall (Artikel 11 Absatz 3) dem Beschluss unserer Kammer an, während er in vier Punkten an seinen früheren Entscheiden festhielt. Es ist sicher nicht notwendig, Ihnen die Verhandlungen der Volkskammer nachzuzeichnen. Die Beschlüsse sind grösstenteils sehr eindeutig ausgefallen. Es liegt mir aber daran, zu jenen vereinzelten nationalrätslichen Voten Stellung zu nehmen, in denen mit deutlichem Blick auf die Weiterführung der Differenzenarbeit unseres Rates offen mit dem Referendum gegen den Atombeschluss gedroht wurde oder die bisherigen Vorschläge des Ständerates allgemein als Verschlechterung der Vorlage, ja sogar aus machiavellistischen Gründen konzipiert und von dunklen Kräften ferngesteuert gekennzeichnet wurden.

Ich möchte gegenüber solchen merkwürdigen Vorstellungen über unsere Ratsarbeit wieder einmal daran erinnern, dass der Sinn des Zweikammersystems darin liegt, dass beide Räte in voller Freiheit ihre Vorschläge erarbeiten und begründen können und in der gleichen Freiheit nach einem gemeinsamen Weg suchen sollen. Von dieser Freiheit und dieser Aufgabe lassen wir uns von keiner Seite abbringen.

Art. 1 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Luder, Berichterstatter: Ihre einstimmige Kommission beantragt Ihnen, dem Nationalrat hier zuzustimmen und den vom Bundesrat seinerzeit beantragten und von unserem Rat unterstützten Absatz 4 zu streichen.

Ich möchte nochmals daran erinnern, dass der Bau von Atomanlagen nach der heutigen Rechtslage nicht Bundes- sache ist und Artikel 24quinquies neben andern Verfassungsbestimmungen steht, so dass es gar nicht darum gehen kann, in bestehende rechtmässige Kompetenzen

der Kantone und Gemeinden einzugreifen. Die Beibehaltung von Absatz 4 hätte immerhin gesetzlich festgestellt, dass die Anordnungen der Kantone auf dem Gebiete ihrer Raum- und Bauordnung vor dem Beschluss über die Erteilung der Rahmenbewilligung zu treffen wären und der Beschluss der Bundesversammlung nicht mehr durch solche Massnahmen wieder in Frage gestellt werden kann.

Nun hat man im Nationalrat diese Forderung als selbstverständlich und Absatz 4 als überflüssig bezeichnet. Diese Haltung und die Tatsache, dass sich inzwischen an dieser Streitfrage zunehmend ein föderalistisches Feuer entzündet hat, hat unsere Kommission bewogen, ihre bisherige Haltung aufzugeben. Bei dieser Gelegenheit sei auch angefügt, dass der Kommission eine Resolution des Grossen Rates des Kantons Genf vorgelegen hat, die unter anderem indirekt auch gegen Absatz 4 Stellung nimmt.

Wenn Ihnen die Kommission deshalb beantragt, dem Nationalrat zuzustimmen, so nur, um mitzuhelfen, einer zunehmend irrtümlichen Auslegung den Riegel zu schieben. Sie hält aber an der auch im Nationalrat geäusserten Meinung fest, auch nach der Streichung sei es den Kantonen und Gemeinden nach Erteilung der Rahmenbewilligung nicht mehr möglich, beispielsweise durch eine neue Zonenordnung, gewissermassen gegen Treu und Glauben die Erstellung eines bewilligten Kernkraftwerkes zu verhindern. Nur so kann nämlich der Bund seine außerordentlich verantwortungsvolle Aufgabe im Bereich der Kernenergie tatsächlich bewältigen.

Heimann: Wir können selbstverständlich die Differenzen mit dem Nationalrat emotionell oder sachlich betrachten, ja uns sogar dem Druck hysterischer Auffassungen über die Art und Weise, wie das Atomgesetz ausgestaltet werden soll, unterstellen. Meines Erachtens sollte man sich zu diesen verschiedenen Differenzen sachlich äussern können, ohne dass man riskierter muss, schlechter Absichten bezichtigt zu werden.

Meines Erachtens entscheidet sich die Frage nach dem Gesichtspunkt: stellt man die Bewilligung von Atomkraftwerken in die Kompetenz und in die Verantwortung des Bundes oder macht man die Atomkraftwerke zu einer kantonalen oder zu einer Gemeindeangelegenheit? Im Gesetz ist entschieden, dass die Bewilligungskompetenz dem Bundesrat zusteht und dass die eidgenössischen Räte eine solche Bewilligung noch genehmigen müssen.

Zum vielzitierten staatspolitischen Ordnungsprinzip gehört es nun, dass, nachdem Bundesrat und eidgenössische Räte sich über einen Gegenstand ausgesprochen haben – und zwar über einen Gegenstand, der in ihrer Verantwortung liegt –, sich die Kantone und Gemeinden dem Entscheid unterziehen müssen. Selbstverständlich bleiben föderalistische Gesichtspunkte und gemeindepolitische Gesichtspunkte gewahrt; denn Kantone, Gemeinden, ja jeder Mann erhält mit dem Gesetz die Möglichkeit, vor Erteilung der Standortbewilligung und nachher wieder sich mit Einsprüchen und Vernehmlassungen an die zuständigen Instanzen zu wenden. Es kann keine Rede davon sein, dass den Kantonen und Gemeinden ihr Mitspracherecht entzogen ist.

Wir hören sehr oft, dass wir Gesetze schaffen, die zu wenig klar sind. Ich bin der Meinung: Wir haben die Aufgabe, für eine absolute Rechtssicherheit, aber auch für eine klare Funktionsfähigkeit der Wirtschaft zu sorgen. Aus diesen Überlegungen heraus ist es für mich klar, dass Absatz 4 stehen bleiben sollte. Wenn wir jetzt Absatz 4 streichen, so wird es nicht ausbleiben, dass es trotz der Beteuerungen im Nationalrat nachher heißen wird, die Kantone und Gemeinden hätten auch nach Erteilung der entsprechenden Bewilligung neuerdings die Möglichkeit, die Erstellung eines solchen Werkes zu verhindern. Ich glaube, das geht zu weit und dient auch dem Atomgesetz nicht.

Ich stelle Ihnen den Antrag, Absatz 4 beizubehalten.

Präsident: Zwischenhinein darf ich in unserer Mitte unseren lieben ehemaligen Tessiner Kollegen Ferruccio Bolla begrüßen. (Beifall)

Bundespräsident Ritschard: Herr Ständerat Heimann hat mich etwas böse angeschaut wegen der Beschlüsse des Nationalrates. Er hätte sich umdrehen sollen, denn dort ist sein Fraktionskollege, der dort eine erheblich andere Meinung vertreten hat. (Heiterkeit)

Im Nationalrat ist dieser Absatz 4 des Artikels 1 ganz offensichtlich zu einem Reizwort geworden; zu Unrecht, wie ich absolut zugebe, denn die Juristen sind sich einig, dass auch mit diesem Absatz nicht in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen werden kann. Man ist sich darüber einig, dass ein Atomkraftwerk eine industrielle Anlage darstellt und aus diesem Grunde in die Industriezone zu stehen kommen muss. Man ist sich auch einig, dass man keine Gemeinde zwingen kann, ein Territorium nur deshalb zur Industriezone zu machen, weil dort ein Konsortium Land für ein Atomkraftwerk gekauft hat. Dazu kann man eine Gemeinde nicht zwingen; wenn aber eine Zone bereits Industrieland ist, soll die Gemeinde nicht darum zurückzonen können, weil ein Atomkraftwerk gebaut werden soll, und damit einen Beschluss des Parlamentes durchkreuzen. In Zukunft soll ja eine Genehmigung des Parlamentes vorausgehen.

Von den Juristen wird eindeutig bestätigt – das war auch gestern in der Kommissionssitzung wieder der Fall –, dass diese Wirkung auch ohne den Absatz 4 eintritt, sich daran also nichts ändert. Deshalb haben wir uns schliesslich damit abgefunden; aber immer unter der Voraussetzung, dass keine Rückzonung möglich ist, auch wenn man Absatz 4 fallenlässt.

Heimann: Ich hätte gerne eine klare Bereinigung dieser Stellungnahme, wonach jene Wirkung eintritt, die die Gemeinden und Kantone auch dann binden soll, wenn Absatz 4 gestrichen wird. So habe ich es verstanden.

Hingegen müssen wir doch feststellen, dass eine Rahmenbewilligung nur erteilt werden kann, wenn vorher im Einspracheverfahren Gemeinde und Kanton zugestimmt haben und der Standort sich tatsächlich in einer Industriezone befindet. Der Würfel fällt hier also vor der Erteilung der Rahmenbewilligung, nicht nachher.

Damit stellt sich eine zweite Frage: Warum hat dann der Bundesrat diesen Absatz 4 ursprünglich überhaupt aufgenommen? Die Juristen hätten das ja auch schon vorher feststellen dürfen.

Bundespräsident Ritschard: Ich kann nur noch einmal bestätigen: Eine Atomanlage muss in die Industriezone zu liegen kommen. Man kann nicht auf freiem Feld Land kaufen, um nachher die Gemeinde zu zwingen, dieses Land einzuzonen. Wenn es aber schon eingezont ist und Land für ein Atomkraftwerk gekauft wird, darf die Gemeinde nicht rückzonen, ob nun Absatz 4 stehenbleibt oder nicht. Man kann sie also nicht zu einer Einzonung zwingen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

19 Stimmen

Für den Antrag Heimann

11 Stimmen

Art. 7 Abs. 2, 3, 5 und 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 al. 2, 3, 5 et 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Luder, Berichterstatter: Der Ständerat hatte hier vorgeschlagen, in der zweiten Phase des Mitspracheverfahrens Einwendungen nicht von jedermann, sondern lediglich von denjenigen, die Parteistellung besitzen, zuzulassen. Damit

hätten in dieser zweiten Phase solche Einwendungen gleichzeitig auch eine echte verfahrensrechtliche Bedeutung erhalten.

Nachdem der Nationalrat sich ohne jeden Gegenantrag für Festhalten entschieden hat, möchten wir das Hin und Her in dieser Beziehung nicht verlängern. Die Erfahrung wird zeigen, ob diese zweite Demokratisierungsklausel wirklich dem einzelnen Bürger wahre Mitspracherechte vermittelt, oder ob sie nicht eher der Massenorganisierung zu dienen vermag. Wir stimmen hier aber zu.

Die Zustimmung würde gleichzeitig folgerichtig auch für die Absätze 3, 5 und 6 gelten.

Angenommen – Adopté

Art. 10a, Titel 2. Abschnitt

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10a, titre section 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Luder, Berichterstatter: Die umstrittene Frage heisst hier: Sollen zur Sicherstellung der Kosten für die Stilllegung und allfällige Demontage ausgedienter Anlagen Rückstellungen der Werke genügen, oder soll ein gemeinsamer Fonds errichtet werden? Wir haben uns seinerzeit für Rückstellungen entschieden. Der Nationalrat hat eindeutig am Fonds festgehalten. Unsere Kommission ist der Auffassung, dass es sich nicht lohnt, um diesen Zankapfel weiter zu kämpfen. Immerhin hat sie vor allem nochmals die Konzeption und das Verfahren des vorgesehenen Fonds geprüft. Es geht immerhin um respektable Summen und Anspruchsrechte. Herr Bundespräsident Ritschard hat uns anhand einer Reglementsskizze über Organisation und Funktion des Fonds orientiert. Ich möchte ihn, um eventuelle gewisse Bedenken zerstreuen zu helfen, bitten, dem Rat Aufschluss über folgende Fragen zu erteilen: 1. Werden bei der endgültigen Ausgestaltung der Ausführungslasse die beteiligten Kreise angehört? 2. Wie ist die Vertretung der verschiedenen beteiligten Kreise in der Fondsverwaltung vorgesehen? 3. Ist eine flexible Einzahlungspraxis und eine effiziente Handhabung des Fonds gewährleistet? Das sind die drei Fragen an Herrn Bundespräsident Ritschard.

Noch eine Schlussbemerkung: Unsere Kommission fragte sich, wie weit tatsächlich dieser Fonds ein reiner Solidaritätsfonds ist, da ja jedermann höchstens seine eigenen Einlagen, allenfalls mit Zins, zurückfordern kann, und anderseits – wenn für seine Anlagen diese Beiträge nicht ausreichen – irgend einmal nachschusspflichtig wird. Wir halten deshalb die Bezeichnung «gemeinsamer Fonds», vor allem auch die französische Fassung «fonds commun» für etwas unpräzis und möchten die Redaktionskommission bitten, allenfalls nach einem bessern Ausdruck zu suchen.

Im übrigen schlägt Ihnen die Kommission vor, auch hier dem Nationalrat zuzustimmen. Die neue nationalrätliche Fassung enthält – abgesehen von der erwähnten grundsätzlichen Differenz – einige präzisierende Aeußerungen, die der Ständerat selber beigelegt hat. In den Absätzen 2 und 3 sind die Folgebeschlüsse bei der Zustimmung für unser Antrag angemerk. Schliesslich müssten Sie, wenn Sie unser Antrag folgen, im Titel des zweiten Abschnittes folgerichtig ebenfalls dem Nationalrat zustimmen.

Jauslin: Wir haben ja in der Kommission sehr lange über diesen Fonds diskutiert und ihn eigentlich das erstmal abgelehnt, weil wir den Eindruck hatten, dass dadurch eine Verwischung der Verantwortung entsteht, dass nicht mehr das Werk, sondern dieser Fonds für die Kosten der Stilllegung und Demontage schlussendlich verantwortlich

ist. Ich möchte deshalb die Fragen des Kommissionspräsidenten noch um einige ergänzen.

Der Text ist ja ausgerichtet auf den Fall, dass nach Ablauf der Abschreibungsdauer das Werk ausser Betrieb genommen wird. Dazu die Frage: Kann man die Teuerung sicherstellen, kann man überhaupt die Kosten in der richtigen Höhe vorausberechnen? Und die Zusatzfrage: Hat das einzelne Werk wirklich in diesem Fall immer Anspruch auf die Mittel des Fonds? Was geschieht, wenn es eine andere Möglichkeit findet, um sein Werk weiter zu verwenden (als Museum zum Beispiel, wie verschiedene hydraulische Wasserkraftwerke, die ausser Betrieb gesetzt wurden) und die Gelder anderweitig verwendet werden könnten? Hat das Werk dann auch einen Anspruch?

Mehr interessierten mich die andern Fälle. Es gibt ja noch andere Möglichkeiten als dieser Normalfall der Stilllegung nach Ablauf der Abschreibungsdauer. Es könnte sein, dass ein Werk aus andern Gründen vorzeitig – also vor Ablauf der Abschreibungspflicht – ausser Betrieb genommen wird, wenn zum Beispiel ein Werk ohnehin überholt werden müsste und gleichzeitig noch weitergehende Anforderungen – neue Anforderungen, neue Gesetze, andere Vorschriften – gestellt würden, sei es an das Werk oder an die Abfalldeponien. Man könnte doch in einer solchen Situation versucht sein, das Werk je nach seiner tatsächlichen Abschreibung, seinem bestehenden Wert und auch andern wirtschaftlichen Ueberlegungen einzustellen, vor allem deshalb, weil ja der Fonds die Kosten für die Stilllegung und die Demontage übernehmen muss. Wie stellt man sich in diesem Fall die Regelung vor? Ist dieser Anspruch absolut? Müssen dann die andern für die Kosten aufkommen, weil ja vermutlich nach kürzerer Betriebsdauer eben die Stilllegungskosten doch nicht genügend hoch angehäuft sind, oder muss in solchen Fällen dann der Bund in diesen Fonds einspringen?

Bundespräsident Ritschard: Artikel 10 legt den Grundsatz fest: «Wer radioaktive Abfälle erzeugt, hat auf eigene Kosten für deren sichere Beseitigung zu sorgen; vorbehalten bleibt das Recht des Bundes... usw.» Hier kommt auch die Stilllegung hinzu. Es ist also unbestritten, dass die Elektrizitätsunternehmungen, die Atomkraftanlagen erstellen, für die Beseitigung der Abfälle und für die spätere Stilllegung der Werke aufkommen müssen. Kann man diese Kosten berechnen? fragt Herr Ständerat Jauslin. Wir haben diesbezüglich bereits Anhaltspunkte vom Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung, das Untersuchungen und Erhebungen im Ausland angestellt hat. Die Stilllegung und der Abbruch eines Atomkraftwerkes und die Beseitigung der anfallenden Abfälle werden etwa 0,1 bis 0,2 Rappen pro Kilowattstunde erzeugte Energie kosten. In dieser Gröszenordnung muss man eben Beitragsablieferungen vorsehen, damit man den erforderlichen Betrag erhält. Nun stellt sich selbstverständlich zu Recht die Frage: Was geschieht, wenn ein solches Werk vorzeitig stillgelegt werden muss? Auch dafür haben wir im Entwurf zu einem Reglement über den Stilllegungsfonds – Herr Vizepräsident Luder hat davon gesprochen – das Nötige vorgesehen. Es steht in Ziffer 2: «Der Fonds hat die Kosten für die Stilllegung und den allfälligen Abbruch ausgedienter Atomkraftanlagen jederzeit sicherzustellen. Er tut dies durch Beiträge der Inhaber der Anlagen sowie durch den Abschluss von Garantie- und Versicherungsverträgen.» Wobei ich mich nicht darauf festlegen will, dass das unbedingt Versicherungen sein müssen. Wenn sich die Beteiligten zu 75 Prozent in der öffentlichen Hand befinden – ich denke an die NOK, an die BKW – und mit ihrem Kapital im Rücken die Zusicherung geben, dass sie für diese Beträge haften, dann brauchen wir nicht eine Versicherung abzuschliessen und Prämien zu bezahlen. Aber der erforderliche Beitrag muss sichergestellt sein, und zwar jederzeit.

Zu Herrn Luder: Dass wir dieses Reglement gemeinsam mit den Atomkraftwerken ausarbeiten werden, ist selbstverständlich. Ich weiss nicht, ob Sie den Entwurf schon gesehen haben, aber sicher wird das gemeinsam gemacht.

Das Verhältnis zwischen Verwaltung und Elektrizitätswirtschaft ist so, dass hier durchaus offene Gespräche denkbar sind.

Herr Ständerat Luder hat gefragt, wie die Verwaltungskommission eines Fonds aussieht. Wir haben hier in Ziffer 5 vorgesehen: «Der Bundesrat ernennt eine Verwaltungskommission von höchstens elf Mitgliedern. Er ernennt den Präsidenten. Standortkantone und Inhaber von Kernreaktoren sind angemessen zu vertreten.» Ich gehe davon aus, dass in diesem Ausschuss die Finanzverwaltung vertreten sein wird, mein Departement – vielleicht jemand vom EIR –, dann kommen noch die Kantone, in denen Anlagen stehen; es kommen weiter die Werke. Dieser Fonds, der ja öffentlich-rechtlichen Status erhalten soll, wird also gemeinsam verwaltet.

Nun ist zu Recht die Frage gestellt worden: Was geschieht, wenn ein Werk zuviel einbezahlt hat? Wenn Atomkraftwerke gebaut werden, dann sind verschiedene Elektrizitätsunternehmungen zu einem bestimmten Prozentsatz an diesem Atomkraftwerk beteiligt. Den Rahmen dieser Beteiligung haben Sie auch hier. Sie beziehen auch die elektrische Energie, die dort erzeugt wird, und im Rahmen dieses Bezuges haben sie auch die Beiträge an den Fonds zu leisten. Es geht um geringe Prozentsätze des Strompreises. Für den Fall, dass zuviel Geld einbezahlt worden ist, ist hier in Ziffer 10 des Reglemententwurfs vorgesehen: «Uebersteigen die verzinsten Einlagen eines Inhabers die Kosten der Stilllegung oder den Abbruch einer Anlage, so kann der Fonds die Ueberschüsse zurückerstatten (sofern die Kosten für die übrigen Anlagen sichergestellt sind).» Vorerst haften sie solidarisch. Weiter vorne heisst es: «Für Auszahlungen an einzelne Inhaber steht das ganze Fondsvermögen zur Verfügung. Uebersteigen die Auszahlungen die verzinsten Einlagen des Gesuchstellers, hat dieser die Differenz zurückzuerstatten.» Jeder muss für seine Kosten aufkommen. Wenn also nötigenfalls Vorschüsse gemacht worden sind, muss eben dieser Betreffende nachzahlen, oder wenn er zuviel bezahlt hat, bekommt er es zurück. Wir glauben, dass wir damit den Werken so entgegengekommen sind, wie sie das erwarten können. Ich bin sicher, dass sie einer solchen Regelung zustimmen werden.

Heimann: Die Ausführungen von Herrn Bundespräsident Ritschard zeigen, dass an sich, wirtschaftlich betrachtet, nach wie vor Rückstellungen das Richtigere wären. Heute sind die Kosten für eine allfällige Stilllegung oder Demontage bekannt. Das würde ja erst recht ermöglichen, die Atomkraftwerke zu verpflichten, entsprechende Teillückstellungen zu machen und, wie wir das anlässlich der letzten Beratung dargestellt haben, diese Werke zu verpflichten, die Rückstellungen in leicht flüssig zu machenden Anlagen anzulegen. Mittlerweile haben wir neu gehört, dass dieser Fonds kein Solidaritätsfonds sei, sondern dass jeder soviel zurückerhält, wie er einbezahlt. Aber nun muss ich Sie doch fragen: Wozu macht man dann einen gemeinsamen Fonds? Dann müsste man doch der Logik folgen und sagen, dass die Atomkraftwerke ihre Beiträge auf ein Konto der Nationalbank einzahlen müssten, damit man sicher ist, dass das Geld dann zur Verfügung steht. Aber man geht noch weiter: Man setzt für die Verwaltung dieser Gelder – eine andere Funktion hat ja der Fonds nicht – noch eine Kommission von elf Mitgliedern ein. Die Finanzverwaltung des Bundes verwaltet viel höhere Beträge ohne Kommission, vielleicht unter der Verantwortung des Bundesrates und des Parlamentes, so dass diese Fondsverwaltung ein eigentliches Ueberbein darstellt. Wenn Sie wollen, dass ausdrücklich feststeht, dass es sich nicht um eine solidarische Leistung handelt, dann wäre dieser Artikel neu zu formulieren. So, wie er jetzt formuliert ist, kommt es zur solidarischen Leistung. Lesen Sie Absatz 2; dort heisst es deutlich, dass die Fondsleitung – und zwar im Einzelfall – über die Höhe des Beitrages und die Leistungen aus dem Fonds bestimmt. Das ist in diesem Moment eine solidarische Angelegenheit. Ich frage Sie, ob Sie den Artikel nicht zur Neufassung zurückweisen wollen.

Im übrigen möchte ich Herrn Bundespräsident Ritschard die Freude machen und hier keinen Gegenantrag stellen. Ich weiss, dass es ihm ein grosses Anliegen bedeutet, und mir würde es die grösste Freude machen, wenn wir den Fonds nachher «Ritschard-Fonds» taufen könnten!

Graf: Es sind hier nun doch einige Ausführungen, sowohl von Herrn Luder wie auch von Herrn Bundespräsident Ritschard, gemacht worden, die Herr Heimann ganz eigenwillig ausgelegt hat. Der Herr Bundespräsident hat gesagt, man könne die Kosten für die Stilllegung – das gebe ich zu, das ist noch bald berechnet – und die Demontage schätzen. Das Institut in Würenlingen nehme an, dass es sich um etwa 1 bis 2 Rappen pro Kilowattstunde handeln würde. Kein Mensch – weder hier im Saal noch in der Schweiz, noch in Europa, noch in der Welt – weiss überhaupt, wie man ein Atomkraftwerk demontiert. So lautet die Frage. Man kann hier wieder nur glauben, und man kann das hoffen. Aber wie man es macht und was es kostet, weiss man nicht. Deshalb glaube ich wohl, dass der Fonds und diese Mittel – nicht irgendwelche Rückstellungen, die dann einmal wieder eine andere Generation wird zahlen müssen – unbedingt notwendig sind. Also hilft hier nur die Sicherheit und der Fonds. Es würde mich freuen, wenn Ihr Glaube sich bestätigen würde, dass man ein solches Atomkraftwerk überhaupt demontieren kann, ohne dass viel geschieht. Es wäre sehr gut, wenn es einmal so herauskommen würde.

Bundespräsident Ritschard: Ich danke Herrn Heimann, der da etwas Freude ins freudlose Dasein eines Bundesrates bringen will.

Herr Graf kann ich antworten: Man weiss sehr genau, wie ein ausgedientes Atomkraftwerk stillzulegen und abzubrechen ist. Seine Mauern sind nicht radioaktiv. Deshalb muss man das Werk rechtzeitig stilllegen. Radioaktiv ist der Reaktor, der dicke Eisen- und Stahlmantel, der da eingebaut ist. Den wird man dekontaminieren, dann aufschweißen und ihn eben irgendwo versorgen, wo niemand dazu kommt. Das hat man in Lucens fast problemlos gemacht und wird es auch bei künftigen Werken so handhaben.

Damit will ich nur der Auffassung entgegentreten, als ob da Torsos stehenbleiben würden, weil man die Technik des Abbruches solcher Werke nicht kennen würde. Viel wahrscheinlicher ist übrigens, dass man Techniken finden wird, die den Abbruch solcher Werke überhaupt überflüssig machen, indem man einfach den kontaminierten Reaktor ersetzt und dann das Werk mit seinen Mauern darum herum weiter verwendet. Das ist zurzeit noch nicht geregelt; aber es ist kein Geheimnis, dass das absolut möglich ist.

Heimann: Ich hatte das Wort nicht noch einmal ergreifen wollen, doch zeigt sich hier einmal, wie nützlich es ist, dass auch Nationalräte bei uns Platz nehmen können. Der Kommissionspräsident des Nationalrates erklärt uns nämlich, im Nationalrat und in seiner Kommission herrsche eindeutig die Auffassung: Der Fonds ist eine solidarische Angelegenheit. Ich verstehe es auch so nach unserer Formulierung. Unser Kommissionpräsident aber hat sich so ausgedrückt, als ob es sich nicht um eine solidarische Leistung handle, sondern dass jeder, der einlegt, auf jeden Fall diese Leistung zurücknehmen könne. Wir sollten mindestens zu einer übereinstimmenden Auffassung kommen, und ich bitte Sie, den Sachverhalt zu klären.

Bundespräsident Ritschard: Das haben wir getan. Ziffer 2 des vorgesehenen Reglementes – Herr Heimann – lautet: «Der Fonds hat die Kosten für die Stilllegung und den allfälligen Abbruch ausgedienter Atomanlagen jederzeit sicherzustellen. Er tut dies durch Beiträge der Inhaber der Anlagen sowie durch den Abschluss von Garantie- und Versicherungsverträgen.» Dieser Fonds muss also zu Be-

ginn seiner Tätigkeit entweder eine Versicherung abschliessen, die die Kosten einer solchen Demontage jederzeit garantiert, oder er muss von den beteiligten Werken eine Garantieerklärung verlangen, dass diese für ihren Anteil solidarisch aufkommen. So ist die Sache.

Arnold: Unsere Kommission hat gestern während zweier Stunden über den Fonds gesprochen. Ich möchte den Eindruck zerstreuen, als ob wir uns über sein Funktionieren keine Gedanken gemacht hätten. Wir sind ungefähr zu folgender Vorstellung gekommen, die in der Kommission durch Herrn Bundespräsident Ritschard bestätigt wurde: Wenn es zur Demontage eines Werkes kommt, kann der betreffende Werkeigentümer die Kosten für die Demontage seiner Einlage in diesen Fonds entnehmen. Er hat ja einbezahlt, also nimmt er zuerst einmal das heraus, was er selber eingezahlt hat. Wenn seine eigenen Einlagen für die Demontage nicht ausreichen, wird auf die Einlage der übrigen Werke gegriffen. Die Mittel sind ja dann bereits vorhanden. Darin besteht eine gewisse Solidaritätsleistung der übrigen Werke. Man muss die Mittel dann nicht mehr suchen oder bei Dritten aufnehmen, sondern kann sie dem Fonds entnehmen. So wird ungefähr das Vorgehen sein. Sollte die Gesamtheit der Einlagen nicht ausreichen – was wenig wahrscheinlich ist –, würde die Garantie Dritter spielen, die Herr Bundespräsident Ritschard erwähnte.

In der Funktion dieses Fonds liegt also durchaus eine gewisse Solidarität. Vielleicht kann man sagen, die Solidaritätsleistung der übrigen Werke sei vorerst beschränkt auf Ihre Einlagen in den Fonds. Dadurch unterscheidet sich diese Lösung von einer unbeschränkten Solidarhaftung aller Werke.

Das war ungefähr unsere Vorstellung, als wir gestern in der Kommission die Bestimmung über den Fonds besprochen.

Präsident: Ich stelle fest, dass Ihre Kommission bei Artikel 10a Absatz 1, 2 und 3 Zustimmung zum Nationalrat empfiehlt. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt. Sie haben damit Zustimmung beschlossen.

Das gilt auch für den Titel des zweiten Abschnittes.

Art. 11 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 11 Abs. 4

Antrag der Kommission

Der Inhaber einer Standortbewilligung, dem die Rahmenbewilligung aus Gründen, für welche er nicht einzustehen hat, verweigert wird, hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Art. 11 al. 4

Proposition de la commission

Le titulaire d'une autorisation de site qui se voit refuser une autorisation générale pour des motifs auxquels il est étranger a droit à une indemnité équitable.

Lüder, Berichterstatter: In Absatz 4 hatte der Ständerat verhindern wollen, dass der Bund die Entschädigungs-pflicht dadurch umgehen könnte, dass er zwar die Standortbewilligung nicht widerruft, anderseits aber die Rahmenbewilligung nicht erteilt. Praktisch könnte das die Werke Kaiseraugst und Graben betreffen, die bereits über eine Standortbewilligung verfügen. Nach dem bis heute geltenden Recht bedeutet die Standortbewilligung – unter

Einhaltung bestimmter zusätzlicher Bedingungen natürlich – gewissermassen einen Anspruch, auf dem vorgesehenen bewilligten Gelände zu bauen. Mit der Einführung der Rahmenbewilligung ist eine etwas veränderte Ausgangssituation entstanden, da durch die Bedürfnisklausel ein neues Element eingefügt worden ist, das nicht vorausgesehen werden konnte. Darum erscheint der Kommission die Frage berechtigt, ob, wenn nach dem Willen des Nationalrates Absatz 4 gestrichen werden sollte, die Entschädigungsfrage überhaupt noch diskutabel bleibt.

Auf Antrag des Herrn Kollegen Egli hat die Kommission sich mit 6 zu 2 Stimmen zu einem neuen Vorschlag entschlossen, der dem Inhaber einer Standortbewilligung dann Anspruch auf eine angemessene Entschädigung geben will, wenn ihm die Rahmenbewilligung aus Gründen, für welche er nicht einzustehen hat, verweigert wird. Die im ersten Antrag formulierte Gleichstellung von Widerruf der Standortbewilligung und Verweigerung der Rahmenbewilligung fällt weg. Eine Entschädigung kommt nicht in Frage, wenn der Inhaber selber für die Verweigerungsgründe einzustehen hat, und die Entschädigung muss nach unserem Antrag angemessen sein.

Man war sich in der Kommission klar darüber, dass eine blosse Verschiebung des Bewilligungsentscheides oder ein Prioritätsentscheid an sich noch keine Verweigerung darstellen muss, dass aber beispielsweise in einem bestimmten Fall festgestellt werden könnte, eine unzumutbare, unverhältnismässige Verschiebung des Entscheides oder des Geltungsbeginnes der Bewilligung stelle eine Verweigerung dar.

Im Namen der Mehrheit der Kommission ersuche ich Sie, dem Antrag mit der neuen Fassung des Artikels 11 Absatz 4 zuzustimmen. Es ist, wie Sie gesehen haben, die einzige Differenz, an der unsere Kommission festgehalten hat, und man darf uns sicher den redlichen Willen attestieren, dazu beizutragen, dass der neue Atombeschluss möglichst rasch eine tragfähige Basis erhält.

Egli: Man kann sich füglich fragen, warum es denn einer solchen Bestimmung überhaupt noch bedarf, wenn sie doch der bestehenden Praxis und Lehre im Verwaltungsrecht entspricht.

Ich habe Ihnen in der Eintretensdebatte Stellen aus Praxis und Lehre zitiert. Ich kann diese Zitate noch mit einem weiteren, kürzlich publizierten Bundesgerichtsentscheid ergänzen, nämlich BGE 102 Ia, Seite 243. Es geht dort um die Erstellung eines Hauses anstelle eines bestehenden. Während der Dauer des Baubewilligungsverfahrens wurde das bestehende Haus unter Denkmalschutz gestellt; es wurde also dem Bauherrn eine einschränkende Bestimmung auferlegt, ähnlich wie hier, wo während des Verfahrens eine neue Bedingung eingeführt wird, nämlich der Bedürfnisnachweis. Dort hat das Bundesgericht festgestellt, dass grundsätzlich ein Bauherr zwar gegen eine Änderung des Gesetzes nicht gefeit sei. Es sagt dann aber: «Hat jedoch gerade die Einreichung eines bestimmten Baugesuches Anlass zur Änderung der Bauordnung gegeben, weil die Baubehörden die Ausführung des Vorhabens auf diese Weise verhindern wollten, so kann eine Entschädigung für die nutzlos gewordenen Aufwendungen ohne Verletzung von Artikel 4 der Bundesverfassung nicht verweigert werden.»

Eine analoge Situation haben wir hier. Ich habe schon bei der letzten Debatte darauf hingewiesen, dass wir es hier mit einer Art Ad-hoc-Gesetzgebung zu tun haben, welche nur eine, eventuell zwei Private betrifft. Ein solcher Bundesbeschluss kommt einer Verwaltungsverfügung sehr nahe. Darum dürfen wir bedenkenlos die zitierte Bundesgerichtspraxis auch auf unseren Bundesbeschluss anwenden und feststellen, dass in solchen Fällen eine Entschädigung geschuldet ist.

Wenn wir nun trotz bzw. in Bestätigung dieser eindeutigen Lehre und Praxis diese Bestimmung in das Gesetz aufnehmen möchten, so hat dies folgende Bewandtnis: Sie hatten, Herr Bundespräsident, in unseren Beratungen bisher

immer erklärt, dass in solchen Fällen die Entschädigungsfrage zum mindesten diskutiert werden muss. Seitherige Verlautbarungen haben mich nun aber etwas nachdenklich gestimmt. So wurde beispielsweise erklärt, es gehe hier um so ungeheure Summen, dass deren Begleichung dem Bund nicht zumutbar sei, zumal wenn man die heutige Finanzlage des Bundes berücksichtige. Mit solchen Erklärungen werden ganz neue Rechtsdimensionen eröffnet, bedeuten sie doch ungefähr folgendes: Wer einen grossen Schaden anrichtet, muss ihn nicht ersetzen; und wer nichts hat, ist auch nicht haftbar. Für solche Rechtsgrundsätze fehlt mir das Verständnis.

Auch die Tatsache, dass der Nationalrat unseren Beschluss wieder gestrichen hat, könnte den Gedanken auffkommen lassen, der Gesetzgeber wolle eine Entschädigungspflicht ausschliessen. Auch ist die Idee aufgetreten – Herr Bundespräsident Ritschard hat sie in einem Vortrag dargelegt –, dass in einem solchen Falle die Kraftwerke gemeinsam den Schaden tragen sollten. (Ich erinnere Sie daran, dass beispielsweise beim Kraftwerk Kaiseraugst die bisherigen Aufwendungen mehr als eine halbe Milliarde Franken ausmachen.) Was bedeutet das? Das bedeutet doch gar nichts anderes, als dass letzten Endes der Elektrizitätskonsument diese Aufwendungen zu tragen hätte. Ist das wirklich Ihr Wille? Wenn es nicht der Konsument ist, dann ist es eben der Kraftwerkhaber, also in der Regel die Gemeinden und Kantone. Dies hätte also zur Folge, dass der Bund die Entschädigung, die er nach rechtsstaatlichen Grundsätzen leisten müsste, auf die Kantone und die Gemeinden abwälzt. Auch das kann nicht unser Wille sein.

Darum haben wir es als tunlich erachtet, zum mindesten den Grundsatz der Entschädigungspflicht im Bundesbeschluss festzuhalten. Wir haben diese Entschädigungspflicht absichtlich so weit umschrieben, dass einem allfälligen Richter ein breiter Kognitionsrahmen eingeräumt wäre. Dies gerade darum, weil wir Ihre Bedenken teilen, Herr Bundespräsident. Es soll beispielsweise verhindert werden, dass ein Werk, das seine Bauabsichten aufgegeben hat, pro forma ein Gesuch um eine Rahmenbewilligung einreicht, lediglich, um eine Entschädigung zu erhalten. Gerade das wollen wir verhindern.

Wir haben auch Verständnis für Ihre Bedenken, was in jenem Falle geschehen soll, da zwei Kraftwerke gleichzeitig das Gesuch stellen und die Behörde entscheiden muss, welchem Kraftwerk der Vorzug zu geben sei. Auch diesem Gedanken wollen wir Rechnung tragen.

Unsere Formulierung hält nun fest: Nur wenn aus Gründen, für die der Planer nicht einzustehen hat, die Bewilligung verweigert wird, entsteht eine Entschädigungspflicht. Darunter fallen vorab alle technischen Gründe, wie Meteorologie, Umwelt, Sicherheit usw. Für solche Gründe hätte nach meiner Auffassung der Planer einzustehen. Anders verhält es sich aber, wenn es um das Bedürfnis geht, eine Auflage zur Bewilligung, die erst später eingeführt worden ist und dann vom Planer nicht in Rechnung gestellt werden konnte. Wir geben dem Richter – wenn es überhaupt vor den Richter kommt – auch dadurch einen weiten Rahmen, dass nur eine angemessene Entschädigung gutzusprechen ist. Der Jurist unterscheidet zwischen «angemessen» und «volle» Entschädigung. Innerhalb diesen weit gespannten Limiten kann der Richter den Umständen gemäss die Entschädigung festsetzen.

Und schliesslich sprechen wir doch nicht zum vornehmesten schon vom Richter! Ich bin überzeugt, dass in jenem Falle X, der vielleicht einmal eintreten wird, der Bundesrat und das betroffene Kraftwerk gütlich eine tragbare Lösung finden werden, um diese Entschädigung regeln zu können.

Wir stehen hier zwischen dem Gebot des rechtsstaatlichen Schutzes des Betroffenen einerseits und der politischen Brisanz dieser Vorlage anderseits. Darüber bin ich mir klar. Aber ich muss Ihnen sagen: Mit dieser Bestimmung haben wir die Prüfung bestanden, ob wir noch in der Lage sind, auch unter politischem Druck rechtsstaatlich zu denken.

Weber: Vorerst möchte ich an dieser Stelle den Mitgliedern der Kommission und jetzt auch dem Rat danken für die Bereitschaft zur Kooperation und für die gefassten Beschlüsse.

Zu Artikel 11 Absatz 4: Dieser Absatz 4, wie er vorgeschlagen ist, ist eine juristische Frage. Ich habe Verständnis für die Bedenken von Herrn Egli, soweit es sich um einen Entzug einer Rahmenbewilligung aus Willkür oder durch einen Formfehler, durch eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Missachtung von Rechtsgrundsätzen handelt. Nachdem aber Herr Fürsprecher Rudolf in der Kommission als Spezialist in solchen Rechtsfragen bestätigte, dass auf dem Wege über den Richter die benachteiligten Unternehmen bereits gestützt auf bestehendes Recht ihre Ansprüche auf Entschädigung geltend machen können, glaube ich, sollte man die Vorlage nicht mit diesem Absatz 4 belasten.

Herr Rudolf hat im Gegenteil mit Ueberzeugung die Meinung vertreten, dass mit dem Antrag Egli die rechtliche Situation vor Bundesgericht eher komplizierter statt einfacher wird. Er hat auch diese Auffassung in der Kommission glaubhaft begründet. Ich möchte als Nichtjurist nicht versuchen, diese Begründung hier wiederzugeben, sonst laufe ich Gefahr, dass ich Fehler mache.

Im Septemberbulletin des Initiativkomitees zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen steht geschrieben: «Die vom Ständerat beschlossene Fassung der Atomgesetzrevision bringt Verschlechterungen, sogar gegenüber dem bestehenden Atomgesetz.» Dann werden drei Punkte erwähnt, unter anderem – ich fahre mit dem Zitat weiter –: «Atomkraftwerkplaner sollen millionenschwere Entschädigungen erhalten, wenn Baubewilligungen nicht erteilt werden können.»

Wir wissen, dass der Antrag Egli nichts Unverhältnismässiges und auch nichts Unrechtmässiges will. Aber die vorgeschlagene Formulierung erweckt diesen Eindruck. Dazu kommen die juristischen Bedenken von Herrn Rudolf, wie ich sie erwähnt habe. Weil der Absatz 4 nicht nötig ist, sollten wir den Atomkraftwerkgegnern diese Waffe nicht in die Hand spielen.

Ich beantrage Ihnen deshalb, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen und den Absatz 4, wie er vorgeschlagen wird, zu streichen.

Helmann: Ich glaube nicht, dass wir diesen Absatz ersatzlos streichen, d. h. uns dem Nationalrat unterziehen können. Wenn ein Bürger oder eine juristische Person ein Recht erhalten hat und man ihm (ihr) dieses Recht entzieht, ist es selbstverständlich, dass dies im Grunde genommen eine Enteignung bedeutet und dass die öffentliche Hand für diese Enteignung ertpflichtig ist. Die Frage des Ausmasses ist etwas ganz anderes. Hier pflichte ich Kollega Egli bei, der erklärt, dass es sich nie darum handeln kann, dass 100 Prozent der Auslagen zurückgestattet werden.

Ich bedaure auch, dass im Nationalrat – und auch hier im Ständerat – wiederum von Summen gesprochen wird, die mehrere 100 Millionen erreichen könnten (man sprach von über einer halben Milliarde). Wir müssen uns doch im klaren darüber sein: Wenn solche Summen unwidersprochen bleiben, so müssen sie ja den Appetit der betroffenen Unternehmen anregen, sich auf uns zu beziehen und solche hohe Entschädigungsansprüche zu stellen. Es kann sein, dass die Hälfte der genannten Beträge richtig ist; es kann aber auch sein, dass nach guten Treuen – wie man das zu sagen pflegt – sogar ein noch niedrigerer Betrag dabei herauskommt.

Ich würde Ihnen folgenden Vorschlag machen: Wir stimmen dem Antrag unserer Kommission zu und bauen dem Nationalrat eine Brücke, indem wir ihn auffordern, bei der Bereinigung dieser Differenz die Erklärung abzugeben, dass er die Entschädigungspflicht, grundsätzlich betrachtet, genau gleich sieht wie der Ständerat und dass die Streichung von Absatz 4 nicht bedeutet, dass der Nationalrat die durch andere Gesetze bereits garantierten Ersatz-

ansprüche zunichte macht. Dann hätten wir das, was jedermann befriedigen könnte.

Graf: Ich muss Herrn Egli zugeben, dass sein Antrag etwas Bestechendes hat. Herr Kollege Egli, wenn ich Sie richtig verstanden habe, so haben Sie doch von «Gründen» gesprochen. Der Pferdefuss liegt meiner Ansicht nach dort, dass als «Grund» für die Entschädigungspflicht also auch gelten würde, wenn gar kein Bedarf nach Atomstrom vorhanden wäre. (Zwischenruf Egli) Doch, das haben Sie ausgeführt. (Egli: Ich bestätige Ihnen, dass Sie mich nicht richtig verstanden haben!) Das habe ich nun also nicht richtig verstanden. Hingegen habe ich richtig verstanden, dass Sie den Bau eines Atomkraftwerkes und die ganzen Fragen, die damit zusammenhängen, in freundlicher Weise, wie es sich an diesem schönen Septembermorgen gebührt, damit verglichen haben, wie wenn einer ein Haus aus Denkmalschutzgründen denkmalschutzwürdig erklären würde und er damit seine Gewinne nicht mehr hätte. Herr Kollege Egli, wir sind uns einig: Hier geht es um ganz andere Sachen als Unter-Denkmalschutz-Stellen einer schönen Fassade. Hier geht es doch darum, dass eben etwas gebaut wird, das ganz andere Folgen haben kann.

Nun sagt Herr Egli, dass alle diese Folgen (mangelnde Sicherheit und was es sonst noch gibt) nicht entshädigungspflichtig wären. Ich erinnere Sie alle an die Contergan-Prozesse. Ich erinnere Sie daran, dass dann, wenn wir diese Formel wählen, die Mächtigsten in diesem Staat mit den besten Juristen, die es gibt, antreten und natürlich eine Haftung ablehnen werden.

Da bin ich mit Herrn Weber einig: Die Fassung des Nationalrates besticht und ist einfach. Herrn Egli gebe ich zu: Sein Vorschlag wäre – wenn wir nicht in diesem Lande mit den Juristen lebten, die natürlich ihre Mandanten vertreten – angängig. Mir scheint er aber überflüssig zu sein. Ich erinnere auch an das, was uns Herr Weber sagte in bezug auf den juristischen Berater Ihres Departementes: Wenn Unrecht geschieht, wird in diesem Staat auch gegenüber den Erstellern von Atomkraftwerken dafür eingestanden. Soviel Rechtsstaat haben wir doch. Wenn Sie aber einmal ein Risiko eingegangen sind, dann darf das nicht spielen. Ich bitte Sie also, den Antrag Egli abzulehnen und dem Nationalrat zuzustimmen.

Egli: Ich bestätige noch einmal, was ich bereits in meinem Zwischenruf bemerkte: Herr Graf, Sie haben mich nicht richtig verstanden. Wenn das Bedürfnis verneint wird, wäre das für mich kein Grund, den der Kraftwerkplaner zu vertreten hätte.

Wir müssen die Bedürfnisfrage einmal etwas näher betrachten: Wir haben mit uns gerungen, bis wir diesem Bedürfnisnachweis zustimmten. Er hat nämlich mit Verhältnismässigkeit nichts mehr zu tun. Bei der gestrigen Beratung der Guttempler-Initiative hat uns Herr Bundesrat Hürlimann das verfassungsmässige Prinzip der Verhältnismässigkeit dargelegt. Diese Leute – die Guttempler – speist man mit dem Hinweis auf das Gebot der Verhältnismässigkeit ab; denn diese gehen nicht auf die Strasse und werden auch keine Schnapsdistillerie besetzen oder «verändern», wie es in der Fachsprache heißt. Hier aber, wo man auf die Strasse geht und sich fremden Eigentums bemächtigt, spricht kein Mensch mehr von Verhältnismässigkeit. Man gewinnt den Eindruck, dass der Bundesrat die Verhältnismässigkeit nur unter dem Gesichtspunkt des Druckes, der auf ihn ausgeübt wird, betrachtet. Ich möchte dies verdeutlichen:

Zweck dieser Vorlage ist doch, der Oeffentlichkeit grösstmöglichen Schutz vor Atomstrahlung zu gewähren. Damit sind Sie doch einverstanden, Herr Graf? Hat dieser Zweck nun etwas mit dem Bedürfnis zu tun? Ist ein Kraftwerk, das einem Bedürfnis entspricht, weniger gefährlich als eines, das keinem Bedürfnis entspricht? Damit will ich Ihnen nur dartun, welchem Widersinn wir an sich zugesimmt haben, als wir – unter politischem Druck – die Be-

dürfnisklausel in den Beschluss aufgenommen haben. Aber, bitte, reiten Sie nun nicht mehr weiter auf diesem Bedürfnis herum und damit den Rechtsstaat zuschanden.

Bundespräsident Ritschard: Ich mache keine politischen Ueberlegungen. In seinem ersten Votum hatte mich Herr Egli etwas beruhigt. Ich weiss, dass er hier als Jurist spricht und nicht als Interessenvertreter. Ich kann mir nicht vorstellen, dass er hier Interessen vertreten würde, wie das Herr Graf glaubt. Gerade weil er als Jurist spricht, hat mich gestern die Bemerkung des Herrn Fürsprech Rudolf – der nicht aus meinem Departement, sondern aus der Justizabteilung kommt – etwas «stutzig» gemacht. Ich habe dann wieder etwas Bedenken bekommen, ob der Bund hier zu Unrecht zur Kasse gebeten werden solle. Ich habe hier ein etwas ungutes Gefühl.

Ich muss – das ist zwar auch schon getan worden – mit den Fakten operieren. Wenn die Atominitiative vom Volk – wie ich sehr hoffe – abgelehnt sein wird und wenn dieser Ergänzungsbeschluss, den Sie hier beraten, Rechtskraft erhalten haben wird, ist es möglich, dass wir in einem Jahr oder vielleicht anderthalb Jahren sowohl von Kaiseraugst wie vom Werk Graben gleichzeitig ein Gesuch um die Rahmenbewilligung erhalten werden. Beide Werke können das gleichzeitig tun; sie sind technisch etwa so weit gediehen.

Dann muss man nicht die Rahmenbewilligung verweigern, aber man muss sie staffeln, weil in unserem Lande nicht für zwei Atomkraftwerke gleichzeitig ein Bedürfnis nachgewiesen werden kann. Sie wissen es alle: Wir exportieren jetzt (bei allerdings sehr günstigen Produktionsverhältnissen und sehr günstiger Wasserführung) Energie selbst im Winter. Das ist nicht verboten und ist auch nicht anrüchig. Gegenwärtig exportieren wir also selbst im Winter, während wir früher häufig importieren mussten.

Nächstes Jahr wird Gösgen dazukommen mit 1000 Megawatt und im Endzustand etwa 6 Milliarden Kilowattstunden im Jahr. Rund zwei Jahre später wird Leibstadt dazukommen mit etwa gleichviel Strom. Ferner weiss ich, dass die Kommission für die Gesamtenergiekonzeption auch unter Berücksichtigung der Substitution von Oel durch Elektrizität mit einem viel langsameren Wachstum beim Elektrizitätsverbrauch rechnet, als man angenommen hat im Plannungsstadium der Kraftwerke Kaiseraugst und Graben.

Heute kann ich Ihnen nicht sagen, wann welche weiteren Werke angefangen werden müssen, damit wir unseren Energiebedarf sichergestellt haben. Das wird zum Teil auch ein etwas politischer Entscheid sein. Es kommt dabei auch darauf an, ob man dem Bund die Möglichkeiten gibt, Sparmassnahmen durchzusetzen und Lenkungsmassnahmen einzuführen, oder ob man das nicht tun will. Ueber diese Sache werden wir uns später noch auseinandersetzen müssen. Heute aber ist es schwierig zu sagen, wann wir diese Werke benötigen werden. Sicher ist nur eines, dass niemals beide Werke fast gleichzeitig nötig sein werden.

Da hat mich eben Herr Egli etwas im Zweifel gelassen: Ist der nicht erbrachte Bedürfnisnachweis für elektrische Energie ein Grund für eine Entschädigung? Nach meiner Meinung gehört dazu doch auch etwas unternehmerisches Risiko, sich zu überlegen, wie ein solcher Bedarf aussieht. Niemandem in diesem Saale würde es beispielsweise einfallen, heute einem Bauunternehmer, der von etwas optimistischen Erwartungen ausgegangen ist und noch vor vier oder fünf Jahren sich einen Trax, einen grossen Kran oder sonst etwas derartiges gekauft hat, heute dieses Risiko, das er da auf sich nahm, irgendwie abzunehmen. Ich gebe zu – Herr Ständerat Egli –, dass wir hier in einer etwas anderen Situation sind; aber die Werke haben sich natürlich nicht von irgend jemandem – und das zu Recht – sagen lassen, sie sollten doch jetzt nicht mit Planen beginnen. Sie haben sich nicht, nachdem sie die Standortbewilligung erhalten hatten, vom Bund veranlassen lassen, doch möglichst wenig Investitionen zu machen. Wir haben zwar laufend erklärt, 1975 nach dieser Besetzung von Kai-

seraugst, öffentlich und an x Verhandlungen, dass die Standortbewilligung den Werken kein Anrecht verschafft, auch die Baubewilligung zu erhalten, dass sie also nicht das Recht haben, jetzt Investitionen zu machen, im Glauben daran, dass sie die Baubewilligung auch sofort oder automatisch erhalten. Ich zähle das, was getan worden ist, zum unternehmerischen Risiko. Wenn wir nun wegen fehlendem Bedürfnis zwar die Rahmenbewilligung nicht verweigern, aber sie hinausschieben, dann fürchte ich eben – Herr Ständerat Egli hat es angetönt –, dass man dann zum Bund kommt und dass wir entschädigungspflichtig werden.

Es ist schon richtig, Herr Ständerat Heimann, es steht ja hier in diesen Bestimmungen, dass von angemessenen Entschädigungen die Rede ist, und es ist vielleicht nicht ganz korrekt, wenn ich diese Bilanzsummen von Kaiseraugst und von Graben im Nationalrat genannt habe. Es geht um die Grössenordnungen, die Sie kennen, aber es ist nicht davon die Rede – ich habe mir das auch gestern sagen lassen von der Kommission, dass es niemals darum gehen kann –, dass der Bund diese ganzen Investitionen, die getätigt sind, übernehmen müsste. Aber immerhin, es wird um hohe Summen gehen, um sehr hohe Summen. Da glaube ich eben, Herr Ständerat Egli, an das, was Sie selber auch angetönt haben, dass es viel besser wäre, Bund und Werke würden in einem solchen Fall für so grosse Verluste, die ja volkswirtschaftliche Verluste sind, gemeinsame Lösungen suchen. Ich fürchte sehr, dass dieses Finden einer friedlichen Lösung erschwert wird, wenn Prozesse vor Bundesgericht vorausgegangen sind, wenn man Rechtschriften ausgetauscht hat, wenn sich die Verwaltung – vielleicht auch der Bundesrat selber, ich weiss es nicht – einerseits und die Werke auf der andern Seite auf einen Standpunkt eingegraben haben. Ich zweifle, ob dann das so leicht ist, noch Lösungen zu finden und vor Sie zu treten und möglicherweise eben diesen Lösungen Gesetzescharakter zu verleihen.

Man muss aber auch bedenken – das ist eher politisch gedacht –, ob nun der Bund diese Entschädigungen bezahlt oder ob die der Stromkonsument bezahlt. Bezahlt wird sie letztlich immer der Bürger, entweder als Steuerzahler, weil er hoffentlich dann die Mehrwertsteuer bezahlt, oder die Umsatzsteuer, oder er bezahlt sie als Energiekonsument. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Partnerwerke von Kaiseraugst und von Graben, beides sind Partnerwerke, diese Millionenverluste aus ihren Reserven allein tragen können. So stark sind die Elektrizitätsgesellschaften auch nicht, und selbst wenn die Reserven genügen würden, würden sie wahrscheinlich doch die Strompreise so anheben, dass sie wieder zu vernünftigen Reserven kommen. Meine Meinung ist also, wir sollten, ohne hier Prozesse führen zu müssen, zu friedlichen Lösungen kommen. Aber wie gesagt, ich vertraue dem, was Herr Ständerat Egli sagt, und ich würde auch glauben, dass die Formulierung, die er eingebracht hat, etwas günstiger ist. Aber gerade weil andere auch, wie er sehr seriöse Juristen, die Auffassung haben, dass man eben beides vertreten kann, würde ich es eigentlich lieber sehen, Sie würden, wie der Nationalrat, diesen Absatz 4 streichen. Aber der Ständerat ist das juristische Gewissen unseres Landes, und ich beuge mich natürlich seinem Entscheid. Ich hoffe, auch der Nationalrat wird es tun.

Jauslin: Ich möchte nur eines klarstellen: Natürlich besteht das unternehmerische Risiko, wenn der Bedarf zurückgeht, dass man die Energie nicht verkaufen kann. Aber es geht ja hier um das Risiko der Bedürfnisklausel. Es geht also nicht um den freien Entschluss des Unternehmers, ob er bauen will oder nicht, sondern es geht darum, ob wir ihm gestatten zu bauen oder nicht. Das ist ganz etwas anderes: Es ist nicht das Unternehmerrisiko, sondern es ist das Risiko, dass wir die Bedürfnisklausel nicht als erfüllt betrachten. Der Hauptunterschied der Beurteilung liegt ja im Export.

Weber: Ich möchte lediglich Herrn Egli erwiedern, dass wir uns nicht dem Drucke der Atomkraftwerkgegner beugen wollen, weil diese auf die Strasse gehen, sondern weil wir die politische Situation auf dem Gebiet der Atomkraftwerkfrage richtig einschätzen. Zwei Abstimmungen haben uns etwelche Hinweise gegeben, wie es steht im Volk und wie sich das Volk sensibilisieren lässt. Deshalb sollten wir der Unruhe nicht noch einmal Vorschub leisten, wenn es nicht nötig ist. Im übrigen haben wir auch den Guttempfern nicht recht gegeben, obschon diese nicht auf die Strasse gegangen sind.

Egli: Ich möchte vorerst Herrn Bundespräsident Ritschard danken, dass er mich zu den «auch seriösen Juristen» zählt. Das hat meine Selbstachtung natürlich gehoben. Ich muss nur noch eines erwiedern: Es ist grundsätzlich richtig, dass die Bedürfnisabwägung zum unternehmerischen Risiko gehört, und dass, wer das Bedürfnis falsch schätzt, die Folgen selbst zu tragen hat. Aber ich muss daran erinnern, dass hier der Unternehmer gar nicht frei ist, das Bedürfnis selbst einzuschätzen, sondern der Staat entscheidet darüber. Man gibt dem Unternehmen im Zweifelsfalle gar keine Gelegenheit, unter Beweis zu stellen, dass er das Bedürfnis richtig eingeschätzt hat. Darum unterscheidet sich hier das Bedürfnis ganz wesentlich von andern Elementen, die der Kraftwerkplaner zu berücksichtigen hat, wenn er sein Vorhaben plant und realisieren will.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit der Kommission 23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit der Kommission 6 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom 27.9. 1978
Séance du 27.9. 1978

Differenzen
Divergences

77.053

**Atomgesetz. Revision
Energie atomique. Loi**

Siehe Seite 1030 hiervor — Voir page 1030 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 21. September 1978
Décision du Conseil des Etats du 21 septembre 1978

Differenzen – Divergences

Art. 11 Abs. 4

Antrag der Kommission

... angemessene Entschädigung. Eine zeitlich beschränkte Verschiebung der Rahmenbewilligung stellt keine Verweigerung dar.

Stillegungsfonds

Art. 11 al. 4

Proposition de la commission

... indemnité équitable. Le renvoi de l'octroi de l'autorisation générale pour une durée limitée n'est pas considéré comme refus de cette autorisation.

Reiniger, Berichterstatter: Nachdem wir letzte Woche in vier von fünf wesentlichen Punkten an unserer Fassung des Atomgesetzes festgehalten haben, ist heute noch eine Differenz zu bereinigen. In drei Punkten hat der Ständerat nachgegeben; er hat der Streichung von Artikel 1 Absatz 4 zugestimmt, ferner der weiter gehenden Fassung des Einspracherechtes sowie dem Stillegungsfonds. Festgehalten hat er an der von ihm vorgeschlagenen Schaffung eines neuen Absatzes 4 zu Artikel 11, in welchem festgelegt werden soll, was zu geschehen hat, wenn einem Werk, das bereits über eine Standortbewilligung verfügt, keine Rah-

menbewilligung, zum Beispiel mangels inländischen Bedarfs an elektrischer Energie, erteilt wird. Er ist hier allerdings von seiner ersten, sehr weit gehenden Fassung abgerückt, wonach die Nichterteilung der Rahmenbewilligung einfach dem Entzug der Standortbewilligung gleichzusetzen gewesen wäre. Sein neuer Vorschlag geht dahin, dass dem Inhaber einer Standortbewilligung, dem die Rahmenbewilligung aus Gründen, für die er nicht einzustehen hat, verweigert wird, ein **Anspruch auf eine angemessene Entschädigung** zustehen soll. Im Ständerat wurde ausgeführt, die Aufnahme einer solchen Bestimmung dränge sich deshalb auf, weil ohne sie nach der im Nationalrat gewalteten Diskussion die Meinung aufkommen könnte, der Bund dürfe in jedem Fall nicht belangt werden, also auch dann nicht, wenn er zum Beispiel durch willkürliche Nichterteilung einer Rahmenbewilligung offensichtlich gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstösse. Das ist natürlich Unsinn, und die nationalrätliche Kommission ist sich – wie übrigens auch der Bundesrat – bewusst, dass die bestehenden verfassungsmässigen und gesetzlichen Regeln auch bei der Beurteilung von Schadenersatzforderungen der Werke Graben und Kaiseraugst (um die geht es hier) beachtet werden müssen. Dass dies auch geschehen müsste, wenn im neuen Atomgesetz nicht ausdrücklich etwas darüber ausgesagt würde, halten wir für selbstverständlich. Nachdem nun jedoch der Ständerat unserem Rat im Differenzbereinigungsverfahren weit entgegengekommen ist, ist die Kommission mehrheitlich der Auffassung, dass wir hier nachgeben sollten, auch wenn wir die vom Ständerat vorgelegte Fassung nach wir vor nicht in allen Teilen als glücklich betrachten. Um allzu krassen Missverständnissen, zu welchen sie Anlass geben könnte, vorzubeugen, beantragen wir jedoch, einen zweiten Satz beizufügen, der festhält, dass ein blosses zeitliches Hinausschieben des Rahmenbewilligungsentscheides nicht dem Widerruf der Standortbewilligung gleichgestellt werden könne. Wir haben dabei den praktisch durchaus möglichen, ja sogar äusserst wahrscheinlichen Fall vor Augen, dass Bundesrat und Parlament gleichzeitig über die Gesuche Graben und Kaiseraugst entscheiden müssen und dass der Bedarfsnachweis in diesem Falle wahrscheinlich für ein Werk erbracht werden kann, während die Bewilligung für das zweite zwangsläufig und, wie mir scheint, auch vernünftigerweise so lange hinausgeschoben werden muss, bis der Bedarf auch für dieses zweite Werk vorhanden und nachgewiesen ist. Dieses Hinausschieben soll nach der Meinung Ihrer Kommission nicht bereits zur Folge haben, dass die Standortbewilligung dahinfällt. Wir glauben, damit einen Weg gefunden zu haben, der den Wünschen des Ständerates und den Forderungen der Rechtsstaatlichkeit entspricht, ohne dass gleichzeitig eine Lex Kaiseraugst geschaffen wird, wie sie von der Bevölkerung nicht verstanden und von uns auch nicht verantwortet werden könnte.

Wir bitten Sie um Ihre Zustimmung zu unserem Vorschlag.

M. Pedrazzini, rapporteur: Lundi 18 septembre, le Conseil national a pris position sur les quatre divergences principales résultant de l'examen de la révision de la loi atomique par le Conseil des Etats. Je vous rappelle que notre conseil a maintenu les décisions prises au mois d'avril aux articles 1, 7 et 10 qui concernaient la subordination des cantons et communes à l'autorisation générale, la deuxième phase de la procédure de consultation et la constitution d'un fonds destiné au démantèlement et à la désaffectation des installations nucléaires.

Par contre, notre conseil a partiellement adhéré aux propositions du Conseil des Etats à l'article 11. De cet article, qui définit le droit transitoire, le Conseil national a accepté l'alinéa 3 tel que proposé par le Conseil des Etats et, selon la proposition de sa commission, il a biffé l'alinéa 4, qui disait que le refus de l'autorisation générale est assimilé à la révocation de l'autorisation de site. Dans le but de faciliter et de permettre une entente entre les deux conseils, le Conseil des Etats, dans sa séance du 21 sep-

tembre, s'est rallié aux conclusions du Conseil national pour les articles 1, 7 et 10. Le Conseil des Etats a formulé à l'alinéa 4 de l'article 11 une proposition plus souple qui, avec une adjonction ayant pour but de préciser la situation actuelle des concessionnaires d'une autorisation de site, a eu l'assentiment de la majorité (16 voix contre 6) de notre commission.

En principe, la proposition du Conseil des Etats est nécessaire et justifiée bien que la loi en vigueur, à l'article 9, alinéa 5, et bien que la jurisdiction du Tribunal fédéral semble suffisamment encadrer le problème des indemnités en cas de révocation. La commission du Conseil national retient qu'une formulation précise, dans la définition du droit transitoire, ne peut et ne doit pas être négligée. N'oublions pas en effet que le droit transitoire s'applique aux installations nucléaires qui ont déjà obtenu une autorisation de site (Kaiseraugst et Graben). Si, pour ces deux installations, les concessionnaires remplissent les conditions requises, et parmi celles-ci il y a la preuve de la nécessité d'énergie, et, au moment de l'exploitation, la garantie relative à l'élimination sûre et à long terme des déchets radio-actifs, ces concessionnaires ont droit à l'octroi de l'autorisation générale. Un refus arbitraire de l'octroi de l'autorisation générale, dans le sens précis d'une révocation, entraîne dans l'Etat de droit qui nous régit le paiement d'une indemnité équitable qui sera définie par le Conseil fédéral ou par le Tribunal fédéral. La situation des installations nucléaires qui ont reçu la première autorisation de site sur la base de la loi en vigueur, et qui recevront ou ne recevront pas les autorisations ultérieures sur la base de la loi révisée, exige, afin d'éviter tout malentendu possible à l'avenir, une définition claire et univoque.

Pour les conséquences que l'application de l'alinéa 4 pourrait entraîner, la nécessité d'une formulation précise s'impose. En considération de ce qui peut se vérifier, votre commission a voulu ajouter à la formulation du Conseil des Etats que le renvoi de l'octroi de l'autorisation générale pour une durée limitée n'est pas considérée comme un refus de cette autorisation. Une telle précision est nécessaire. Il se pourrait, en effet, que simultanément deux concessionnaires au bénéfice d'une autorisation de site demandent l'octroi de l'autorisation générale. Si la clause du besoin justifie la construction d'une seule installation, il est clair que l'octroi de l'autorisation générale pour la seconde installation doit être renvoyé. Ce renvoi qui est prévu pour une durée limitée ne représente donc pas une révocation d'autorisation mais ne donne aucun droit au versement d'indemnité. La formule qu'on vous propose reste dans le cadre de l'Etat de droit et permet une application équitable de la clause d'indemnisation.

Alder: Ich widersetze mich dem Antrag der Kommission. Ich glaube sehr wohl, dass die Kommission guten Willens war, als sie diese Bestimmung beifügte, wonach eine zeitlich beschränkte Verschiebung der Rahmenbewilligung keine Verweigerung darstelle. Ich glaube aber, die Kommission hat die Geschichte nicht zu Ende gedacht. Wie sieht das in der Praxis aus? Ein Unternehmen hat eine Standortbewilligung erhalten, die Rahmenbewilligung bedarf selbstverständlich beträchtlicher Aufwendungen (Planung, Projektierung usw.), und nun kommt der Entscheid, dass die Rahmenbewilligung nicht im Jahre x, sondern frühestens z.B. im Jahre x plus 5 erteilt werden könne. Konsequenz: Das Unternehmen rechnet weiter mit der Rahmenbewilligung, investiert weiter in das Vorhaben enorme Summen, und im Jahre x plus 5 kommt man zum Ergebnis: Wir müssen nun die Rahmenbewilligung doch definitiv verweigern. Das hat entsprechende Entschädigungskonsequenzen. Aber dannzumal wird die Forderung auf Entschädigung des Unternehmens derart hoch sein, dass sie niemand mehr zahlen kann. Also bin ich der Auffassung, dass dieser Satz, der von der Kommission beigelegt wurde, Augenwischerei darstellt. Er wird im Ergebnis dazu führen, dass das Unternehmen weitere Investitionen macht und dass man dann wirklich nicht mehr zurück

kann, weil schon derart viele Millionen investiert worden sind, dass man sie nicht mehr zahlen kann. Die Lösung also, die uns hier vorgeschlagen wird, ist eine Illusion, die Rechnung geht nie auf; auf gar keinen Fall können wir diesen Satz akzeptieren.

Ich frage, ob es überhaupt nötig ist, an diesem Absatz 4 zu hängen. Warum eigentlich? Wir haben ja als Grundlage die Bestimmung des Atomgesetzes (Art. 9 Abs. 5). Ich glaube, es schadet nichts, wenn man diese Bestimmung hier wieder einmal zitiert, da immer nur von Artikel 9 Absatz 5 die Rede ist; aber die wenigstens wissen, wie er lautet: «Muss die Bewilligung aus Gründen widerrufen werden, für die der Bewilligungsinhaber nicht einzustehen hat, so leistet ihm der Bund eine angemessene Entschädigung für den aus dem Widerruf erwachsenen Schaden. Im Streitfall hat nach Organisationsgesetz das Bundesgericht zu entscheiden.» Artikel 11 Absatz 3 dieses Bundesbeschlusses legt fest, dass der Widerruf einer Standortbewilligung nur nach Massgabe von Artikel 9 des Atomgesetzes zulässig sei. Die Verfügung erfolgt durch das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Nun hat der Ständerat beigefügt, mit Ihrem Konsens: «... zum Schaden nach Artikel 9 Absatz 5 sind auch die Aufwendungen zu zählen, die aufgrund einer Standortbewilligung für das Erreichen der Baubewilligung in guten Treuen gemacht werden durften.» Ich will nicht mehr darüber diskutieren, dass diese Bestimmung auch noch ins Gesetz aufgenommen worden ist. Wir haben darüber demokratisch entschieden mit 73 zu 65 Stimmen. Aber damit sollte es nun sein Bewenden haben. Die Bestimmung in Absatz 4, dass die Verweigerung der Rahmenbewilligung gegenüber einem Inhaber der Standortbewilligung dem Widerruf der Standortbewilligung gleichzustellen sei, ist an sich völlig überflüssig; denn entscheidend ist der Widerruf der Standortbewilligung. Wenn jemand das Werk nicht bauen kann, hat er Anspruch darauf, eine klare Entscheidung der zuständigen Behörden zu erhalten: Darf ich dieses Werk nun bauen oder darf ich es nicht bauen? Das genügt vollständig. Absatz 4 ist absolut überflüssig. Wir haben ja auch einmal so entschieden.

Die Kommission hat es gut gemeint, aber der Schuss ging hinten hinaus. Ich beantrage Ihnen Streichung von Absatz 4 tel quel, wie er vorgeschlagen wird, weil er vollständig unnötig ist und mit den legitimen Interessen des Werkes überhaupt nichts zu tun hat. Auf gar keinen Fall aber dürfen Sie dem Satz zustimmen, den die Kommission vorgeschlagen hat. Das ist reine Augenwischerei. Man könnte eventuell noch dem Ständerat zustimmen, aber ich bin der Meinung, dass dies nicht nötig ist; auf gar keinen Fall aber dem zweiten Satz.

Reiniger, Berichterstatter: Ich habe Ihnen bereits dargelegt, dass der Vorschlag der Kommission ein Kompromiss ist. Wir wollen den Ständerat, der uns sehr weit entgegengekommen ist, nicht auch noch in diesem letzten Punkt zum Nachgeben zwingen. Wir können auf der andern Seite aber auch nicht eine Entschädigungsregel für die Werke Kaiserugst und Graben akzeptieren, die weit über das hinausgeht, was bestehende rechtsstaatliche Grundsätze fordern. Dieses zweite Ziel könnte damit erreicht werden, dass nichts gesagt, dass also auf den vom Ständerat vorgeschlagenen Absatz 4 verzichtet würde. Mit Herrn Alder bin ich persönlich der Auffassung, dass das die vernünftigste, die sauberste Lösung wäre. Nachdem unser Zweikamersystem nun aber offensichtlich gewisse Opfer fordert, ist Ihre Kommission der Meinung, dass mit ihrem Vorschlag ein Kompromiss gefunden werden könnte, der zwar von der Sache her nicht nötig ist, sich aber aus politischen Gründen, aus Rücksichtnahme auf den Ständerat, aufdrängt und nach der Auffassung der Kommissionsmehrheit auch nichts verdirbt und nichts schadet. Ich bitte Sie also nochmals, unserem Kompromiss zuzustimmen.

M. Pedrazzini, rapporteur: Votre commission s'est longuement penchée sur la disposition de l'alinéa 4 et, dans sa

grande majorité, elle a décidé d'approuver, avec la correction que vous connaissez, la formulation proposée par le Conseil des Etats.

La disposition du quatrième alinéa de l'article 11 est une évidence juridique; elle pourrait donc être biffée. Cependant, il ne faut pas oublier que c'est une déclaration explicite qui réalise l'Etat de droit. Plus difficile pourrait être la définition de ce qu'on doit considérer comme une «durée limitée». Logiquement, ce laps de temps sera défini non par nous, mais par la situation économique, par la demande d'énergie et aussi par la technologie et la durée de vie des installations.

Au nom de la commission, je vous prie de vous rallier à la nouvelle formulation proposée et qui représente un compromis entre la thèse du Conseil fédéral et celle du Conseil national.

Bundespräsident Ritschard: Der Bundesrat stimmt der Fassung des Ständerates unter der Bedingung und Voraussetzung zu, dass Sie auch dem zweiten Satz Ihrer Kommission zustimmen. Ich glaube, Herr Dr. Alder, dass Sie die Dinge zu schwarz und zu kopliert sehen. Es geht um eine sehr einfache Sache. Zwei Werke können von dieser Bestimmung betroffen sein: die Werke Kaiserugst und Graben. Diese müssen um eine Rahmenbewilligung nachsuchen. Die jetzige Standortbewilligung wird ersetzt durch eine Rahmenbewilligung. Diese beiden Werke erhalten die Rahmenbewilligung dann, wenn der Bedarf für die Energie, die hier erzeugt wird, für den Inlandverbrauch nachgewiesen ist – so steht es im Gesetz. Nun ist es aber sehr wohl denkbar, dass diese beiden Werke, die an sich baureif sind, gleichzeitig um diese Rahmenbewilligung nachsuchen. Sie können aber niemals in unserem Lande gleichzeitig den Bedarf für zwei Atomkraftwerke nachweisen. Wir müssen das staffeln, und es darf nicht eintreten, dass der Bund dann – Sie selber werden diese Beschlüsse sanktionieren – diese Staffelung beschließen muss; er darf dann nicht entschädigungspflichtig werden. Die Werke selber sehen auch ein, dass wir nicht Atomkraftwerke bauen wollen, um Strom zu exportieren. Wir wollen unseren Inlandbedarf decken. Deshalb sind Staffelungen notwendig, und deshalb ist auch diese Bestimmung richtig, damit nicht Entschädigungspflichten bestehen für Schulden, für die der Bund nicht einzustehen hat.

Ich bitte Sie, dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	102 Stimmen
Für den Antrag Alder (Streichen)	23 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ständerat
Conseil des Etats
Sitzung vom 28.9. 1978
Séance du 28.9. 1978
Differenzen
Divergences

77.053

**Atomgesetz. Revision
Energie atomique. Loi**

Siehe Seite 418 hier vor — Voir page 418 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 27. September 1978
Décision du Conseil national du 288 septembre 1978

Differenzen – Divergences

Art. 11 Abs. 4 – Art. 11 al. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Luder, Berichterstatter: Die einzige Differenz, die nochmals an den Nationalrat ging, befindet sich in Artikel 11 Absatz 4. Sie erinnern sich, dass wir dort eine neue Formulierung gefunden und beschlossen haben, die dem Inhaber einer Standortbewilligung eine angemessene Entschädigung zubilligt, wenn ihm die Rahmenbewilligung aus Gründen, für welche er nicht einzustehen hat, verweigert wird.

Der Nationalrat hat diesem Satz zugestimmt, hat aber zur Verdeutlichung einen Zusatz angebracht in dem Sinne, dass eine zeitlich beschränkte Verschiebung der Rahmenbewilligung an sich noch keine Verweigerung darstellen soll.

Unsere Kommission ist der Auffassung, dass diese Präzisierung auch ihrer Auffassung entspricht. Ich habe bereits bei der Behandlung der Differenzen in der vergangenen Woche auf diesen Fall hingewiesen. Ihre einstimmige Kommission empfiehlt Ihnen deshalb, dem Nationalrat zustimmen.

Zustimmung – Adhésion

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nationalrat
Conseil national
Sitzung vom 6.10. 1978
Séance du 6.10. 1978
Schlussabstimmung
Vote final

77.053

**Atomgesetz. Revision
Energie atomique. Loi**

Siehe Seite 1228 hiervor — Voir page 1228 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 28. September 1978
Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	146 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

77.054

**Atomanlagen. Volksinitiative
Installations atomiques. Initiative populaire**

Siehe Seite 562 hiervor — Voir page 562 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 21. September 1978
Décision du Conseil des Etats du 21 septembre 1978

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes	110 Stimmen
Dagegen	31 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ständerat
Conseil des Etats
Sitzung vom 6.10. 1978
Séance du 6.10. 1978
Schlussabstimmung
Vote final

77.053

**Atomgesetz. Revision
Energie atomique. Loi**

Siehe Seite 495 hiervor — Voir page 495 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 6. Oktober 1978
Décision du Conseil national du 6 octobre 1978

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Gesetzentwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

77.054

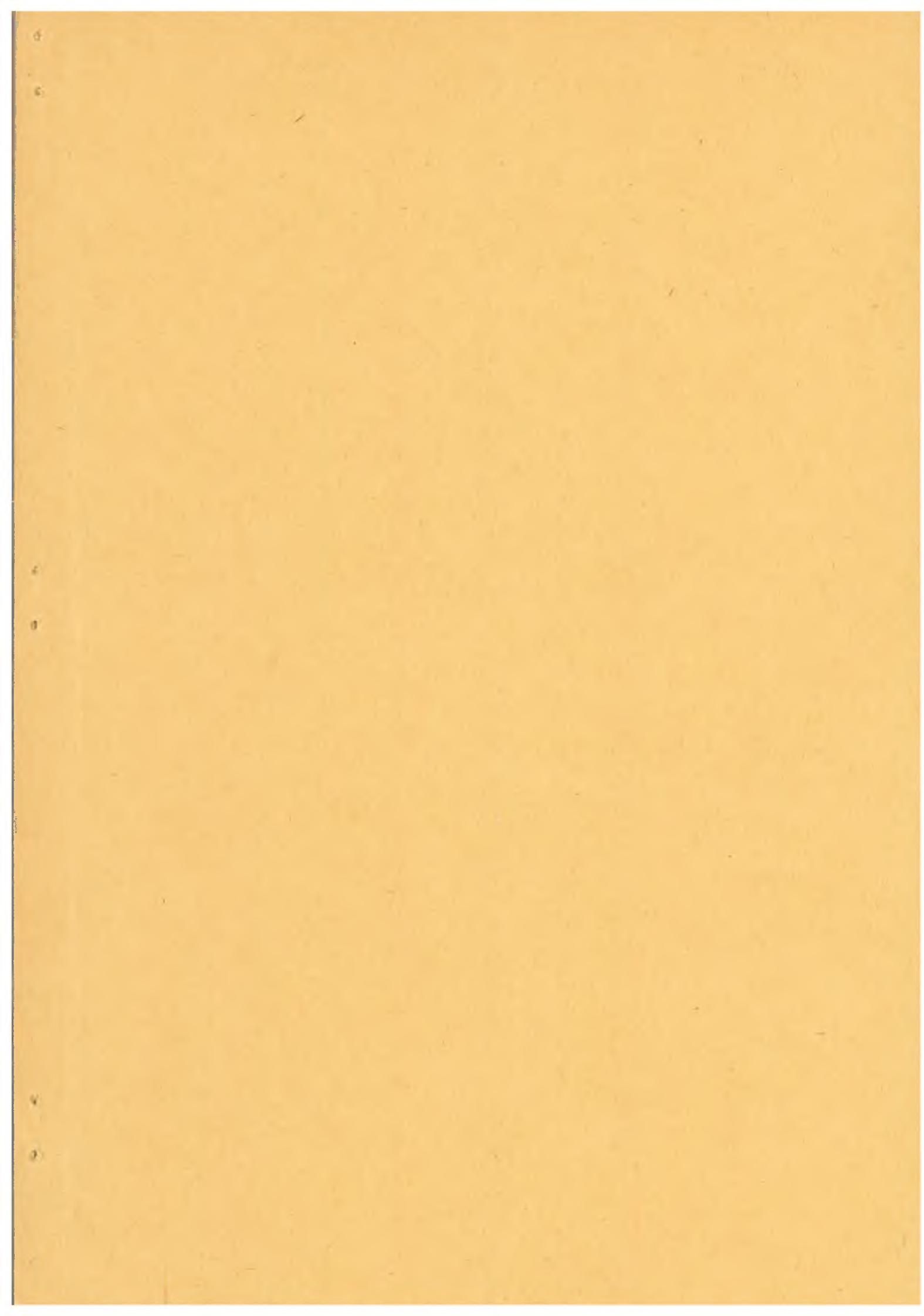
**Atomanlagen. Volksinitiative
Installations atomiques. Initiative populaire**

Siehe Seite 290 hiervor — Voir page 290 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 6. Oktober 1978
Décision du Conseil national du 6 octobre 1978

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Beschlussentwurfes 33 Stimmen
Dagegen 2 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral



Bewilligungsverfahren (Art. 1 - 9) - Procédure d'autorisation (art. 1 - 9)

Nationalrat - Conseil national

Reiniger 59, 64, 66, 71, 161, 167
Pedrazzini 60, 65, 67, 71, 162, 167
Bonnard 60
Carobbio 62
Morf 63
Cavelty 63
Jaeger 63, 68, 165
Weber-Altdorf 63, 68
Bratschi 64
Gerwig 69, 164
Hunziker 70
Grobet 70
Eisenbring 71
Bundespräsident Ritschard 65, 72

Baumann 163
Meier Kaspar 163
Bauer 163
Ziegler-Genf 164
Weber Leo 166
Baechtold 166

Ständerat - Conseil des Etats

Luder 140, 143, 146, 173, 175
Grosjean 141
Weber 142
Heimann 142, 145, 146, 174
Jauslin 143
Genoud 144
Bundespräsident Ritschard 144, 175
Egli 147

Schär 100
Hubacher 100
Jaeger 100
Ziegler-Genf 101

Stillegungsfonds (Art. 10a) - Fonds pour le financement de la désaffection (art. 10a)

Nationalrat - Conseil national

Reiniger 96, 98, 185
Pedrazzini 96, 98, 186
Baumann 96
Gerwig 97
Meier Kaspar 98
Bundespräsident Ritschard 99
Oester 168

Uebergangsrecht - Droit de transition

Nationalrat - Conseil national

Gerwig 102
Weber Leo 103
Alder 103, 187
Zbinden 103
Reiniger 103, 185, 188
Pedrazzini 104, 169, 187
Jaeger 168
Albrecht 169
Bundespräsident Ritschard 169, 188

Ständerat - Conseil des Etats

Luder 149, 176
Wenk 149, 151
Egli 149, 150
Heimann 1949, 151, 177
Bundespräsident Ritschard 149, 151, 176, 177
Baumberger 150
Jauslin 176
Graf 177
Arnold 178

Bedarfsklausel (Art. 31 Abs. 1b) - Clause de besoin (art. 31 al. 1b)

Nationalrat - Conseil national

Jaeger 73
Oester 74
Kohler Raoul 74, 77
Schär 75, 81
Oehen 75
Meizz 76
Allgöwer 76
Schatz-St. Gallen 76
Gerwig 77, 83
Reiniger 77, 79, 84
Pedrazzini 78, 79, 84
Bundespräsident Ritschard 78, 84
Eisenring 80
Basler 81
Röthlin 82
Zbinden 82

Ständerat - Conseil des Etats

Luder 143
Jauslin 143, 181
Genoud 144
Bundespräsident Ritschard 144, 152, 180
Heimann 145
Egli 181

Radioaktive Abfälle. Entsorgung (Art. 10) - Elimination des déchets radioactifs (art. 10)

Nationalrat - Conseil national

Reiniger 89, 91, 92, 94, 101, 102
Pedrazzini 89, 91, 92, 102
Weber-Altdorf 90
Bratschi 90, 101
Jaeger 91
Hunziker 91, 100
Bundespräsident Ritschard 91, 94, 102
Generali 93, 94
Eisenring 99, 101

Ständerat - Conseil des Etats

Luder 148